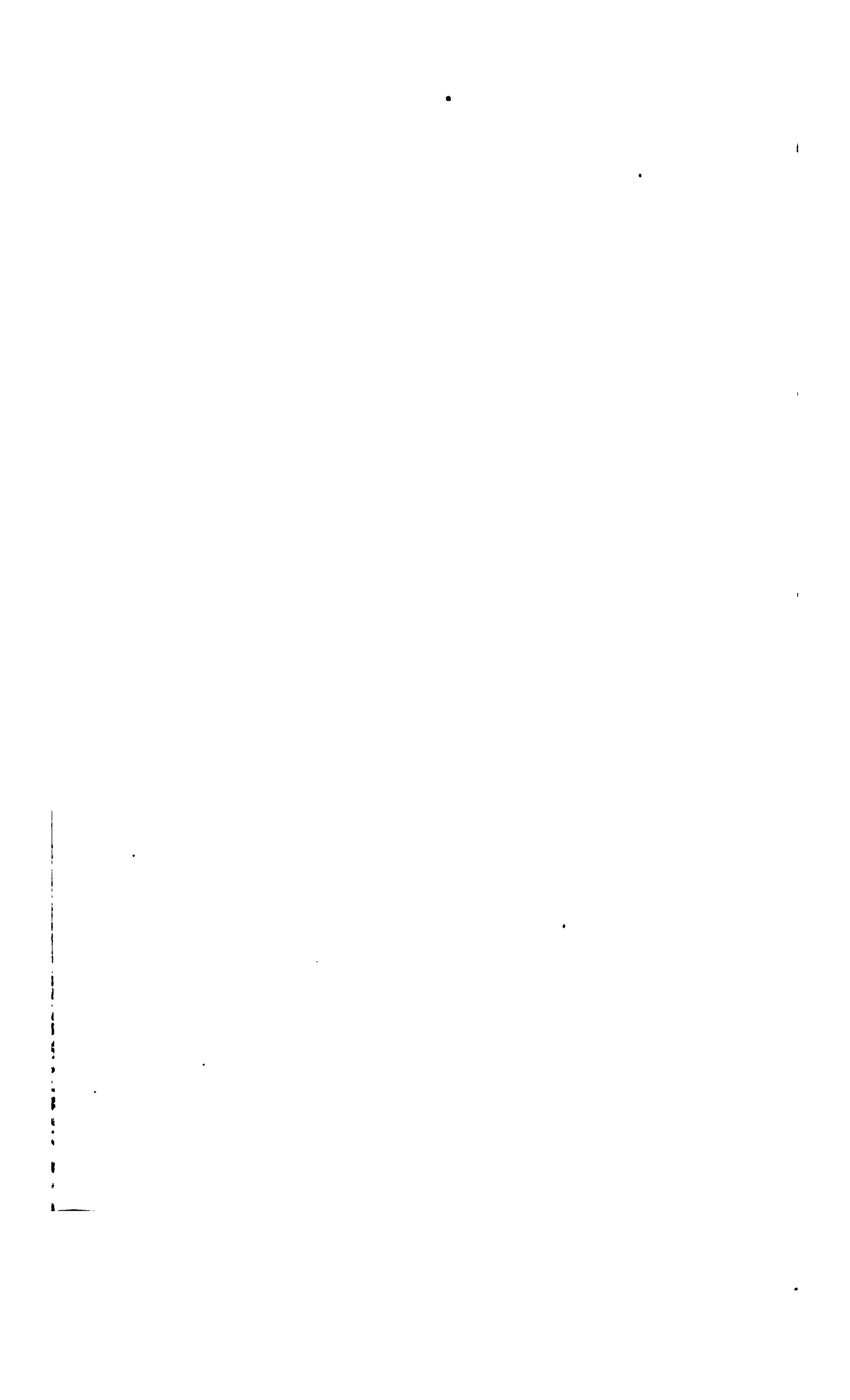




Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.

I.

Auszug aus dem unterm 25sten August 1786. ergangenen Dienst-Reglement für die Königlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Truppen, zum Gebrauch derer, welche nicht im Militair dienen *).

Erster Theil.

Allgemeines Dienst-Reglement für die sämmtlichen Truppen.

IV. Capitel.

Vom Gottesdienste.

§. 1. Da alle, die sich zu einer der drey in Deutschland anerkannten christlichen Kirchen bekennen, unter den Chur-

*) Das was erwehntes Dienst-Reglement zur Nachachtung für Civil-Obrigkeiten enthält, ist zwar bereits in einen Auszug gebracht, und mittelst allgemeinen Rescripts vom 16ten Jan. 1788 publicirt worden. Es kommen aber auch im erwehnten Reglement viele Verfügungen vor, deren Kenntniß anderen Personen außer dem Militair und den Obrigkeiten nützlich ist. Diese hat man dem gegenwärtigen Auszuge mit eingeschaltet. Ueberdem sind solchem erläuternde Anmerkungen aus ältern Verordnungen hinzugethan worden, und unterscheidet sich daher derselbe von erstgedachtern, sowol wegen seiner erweiterten Bestimmung als in Rücksicht des vermehrten Inhalts.

Churhannoverschen Truppen zugelassen werden, so hat jeder die Freyheit, den Gottesdienst nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten. Und soll keiner darunter gehindert, oder wohl gar seines Glaubens halber, angefeindet werden.

§. 3. Wenn da, wo die Truppen bequartiret sind, eine eigene Garnison-Kirche vorhanden ist, so sollen alle diejenigen, welche dieser Kirche zugethan sind, in so ferne sie zureicht, daselbst ihren Gottesdienst abwarten. Ist keine Garnison-Kirche vorhanden, so stehet ihnen zwar die Beywohnung des Gottesdienstes in den sonst vorhandenen Kirchen frey, allein sie müssen sich in Absicht der Zeit und übrigen Umstände nach der Gewohnheit des Orts richten und ohne Jemanden der Eingepfarten hinderlich zu fallen, ihre Stellen nehmen. Jedoch ist sowohl dem Regiments-Chef als den Compagnie-Chefs aufgegeben worden, die Orts-Obrigkeiten in solchen Fällen durch freundschaftliche Vorstellungen zu vermögen, entweder selbst oder mit Beytritt des Consistorii den sämmtlichen zu der Kirche gewiesenen Truppen eine eigene angemessene Stelle anzuweisen, sowohl damit die Mannschaft um so besser beobachtet, als durch diese Absonderung von der übrigen Gemeine die Gelegenheit zum übeln Betragen vermieden werden möge.

§. 6. In der Kirche soll jeder dem ganzen Gottesdienst mit Anstand und Ehrfurcht, mit Stille und Aufmerksamkeit beywohnen, und dadurch der übrigen Gemeine ein Beyspiel gutgezogener Leute geben, und sich dadurch deren Achtung verdienen.

Wer dagegen handelt, und sich nur im mindesten unanständig beträgt, soll, wenn ein Officier gegenwärtig ist,



so fort nach der Kirche bestraft, oder nach Maaßgabe seines Vergehens in Arrest geschickt, und zur gebührenden Bestrafung gemeldet werden. Ist kein Officier oder Unterofficier anwesend, so soll sofort, auf die Anzeige des Predigers oder der Orts Obrigkeit der in der Gegend commandirende oder nur auf Urlaub stehende Officiere, letzterer nöthigen Falls mit Hülfe der Obrigkeit, den Arrest verhängen; und wenn überall kein Officier, in der Gegend ist, die Obrigkeit oder der Prediger des Orts der nächsten Garnison das Vergehen anzeigen und erwarten, wie solche, wenn es nöthig scheinet, über die Abholung und Bestrafung verfügen wolle. Ist das Vergehen jedoch von Belang, und so beschaffen, daß eine harte Strafe darauf erfolgen muß; so soll es der Obrigkeit frey stehen, in Abwesenheit aller Offiziers, den Arrest zu verhängen, jedoch muß sie, behuf der Abholung und Bestrafung der nächsten Garnison davon die Anzeige thun, und immittelst den Arrestanten in keinem schimpflichen Gewahrsam halten.

§ 8. Den Beurlaubten ist es zur Pflicht gemacht, wenn sie vom Urlaub zurückkehren, von dem Prediger, wo sie zur Kirche gegangen, eine Bescheinigung ihres christlichen Wandels und ihrer anständigen Beywohnung der Communion, die nur unter den Urlaubs-Paß gesetzt werden kann, zu erbitten, und dem Compagnie-Chef abzuliefern.

VIII. Capitel.

Von Ersatz der Mannschaft, insbesondere von der Werbung ꝛc.

§. 3. Eine Werbung soll nicht anders gültig und gesetzmäßig seyn, als wenn solche von seiten des Rekruten ohne allen Zwang und freywillig eingegangen worden. Jede Werbung, die durch ungültige Versprechung Bedrohung

oder

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Neunter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.

I.

Auszug aus dem unterm 25sten August 1786. ergangenen Dienst-Reglement für die Königlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Truppen, zum Gebrauch derer, welche nicht im Militair dienen *).

Erster Theil.

Allgemeines Dienst-Reglement für die sämmtlichen Truppen.

IV. Capitel.

Vom Gottesdienste.

§. 1. Da alle, die sich zu einer der drey in Deutschland anerkannten christlichen Kirchen bekennen, unter den Chur-

*) Das was erwehntes Dienst-Reglement zur Nachachtung für Civil-Obrigkeiten enthält, ist zwar bereits in einen Auszug gebracht, und mittelst allgemeinen Rescripts vom 16ten Jan. 1788 publicirt worden. Es kommen aber auch im erwehnten Reglement viele Verfügungen vor, deren Kenntniß anderen Personen außer dem Militair und den Obrigkeiten nützlich ist. Diese hat man dem gegenwärtigen Auszuge mit eingeschaltet. Ueberdem sind solchem erläuternde Anmerkungen aus ältern Verordnungen hinzugethan worden, und unterscheidet sich daher derselbe von erstgedachtern, sowol wegen seiner erweiterten Bestimmung als in Rücksicht des vermehrten Inhalts.

Churhannoverschen Truppen zugelassen werden, so hat jeder die Freyheit, den Gottesdienst nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten. Und soll keiner darunter gehindert, oder wohl gar seines Glaubens halber, angefeindet werden.

§. 5. Wenn da, wo die Truppen bequartiret sind, eine eigene Garnison-Kirche vorhanden ist, so sollen alle diejenigen, welche dieser Kirche zugethan sind, in so ferne sie zureicht, daselbst ihren Gottesdienst abwarten. Ist keine Garnison-Kirche vorhanden, so stehet ihnen zwar die Beywohnung des Gottesdienstes in den sonst vorhandenen Kirchen frey, allein sie müssen sich in Absicht der Zeit und übrigen Umstände nach der Gewohnheit des Orts richten und ohne Jemanden der Eingepfarrten hinderlich zu fallen, ihre Stellen nehmen. Jedoch ist sowohl dem Regiments-Chef als den Compagnie-Chefs aufgegeben worden, die Orts-Obrigkeiten in solchen Fällen durch freundschaftliche Vorstellungen zu vermögen, entweder selbst oder mit Beytritt des Consistorii den sämmtlichen zu der Kirche gewiesenen Truppen eine eigene angemessene Stelle anzuweisen, sowohl damit die Mannschaft um so besser beobachtet, als durch diese Absonderung von der übrigen Gemeine die Gelegenheit zum übeln Betragen vermieden werden möge.

§. 6. In der Kirche soll jeder dem ganzen Gottesdienst mit Anstand und Ehrfurcht, mit Stille und Aufmerksamkeit beywohnen, und dadurch der übrigen Gemeine ein Beyspiel gutgezogener Leute geben, und sich dadurch deren Achtung verdienen.

Wer dagegen handelt, und sich nur im mindesten unanständig beträgt, soll, wenn ein Officier gegenwärtig ist,

so



so fort nach der Kirche bestraft, oder nach Maaßgabe seines Vergehens in Arrest geschickt, und zur gebührenden Bestrafung gemeldet werden. Ist kein Officier oder Unterofficier anwesend, so soll sofort, auf die Anzeige des Predigers oder der Orts-Obrigkeit der in der Gegend commandirende oder nur auf Urlaub stehende Officiere, letzterer nöthigen Falls mit Hülfe der Obrigkeit, den Arrest verhängen; und wenn überall kein Officier, in der Gegend ist, die Obrigkeit oder der Prediger des Orts der nächsten Garnison das Vergehen anzeigen und erwarten, wie solche, wenn es nöthig scheinet, über die Abholung und Bestrafung verfügen wolle. Ist das Vergehen jedoch von Belang, und so beschaffen, daß eine harte Strafe darauf erfolgen muß; so soll es der Obrigkeit frey stehen, in Abwesenheit aller Officiers, den Arrest zu verhängen, jedoch muß sie, behuf der Abholung und Bestrafung der nächsten Garnison davon die Anzeige thun, und immittelst den Arrestanten in keinem schimpflichen Gewahrsam halten.

§ 8. Den Beurlaubten ist es zur Pflicht gemacht, wenn sie vom Urlaub zurückkehren, von dem Prediger, wo sie zur Kirche gegangen, eine Bescheinigung ihres christlichen Wandels und ihrer anständigen Beywohnung der Communion, die nur unter den Urlaubs-Paß gesetzt werden kann, zu erbitten, und dem Compagnie-Chef abzuliefern.

VIII. Capitel.

Von Ersatz der Mannschaft, insbesondere von der Werbung rc.

§. 3. Eine Werbung soll nicht anders gültig und gesetzmäßig seyn, als wenn solche von seiten des Rekruten ohne allen Zwang und freywillig eingegangen worden. Jede Werbung, die durch ungültige Versprechung Bedrohung

oder

Annalen

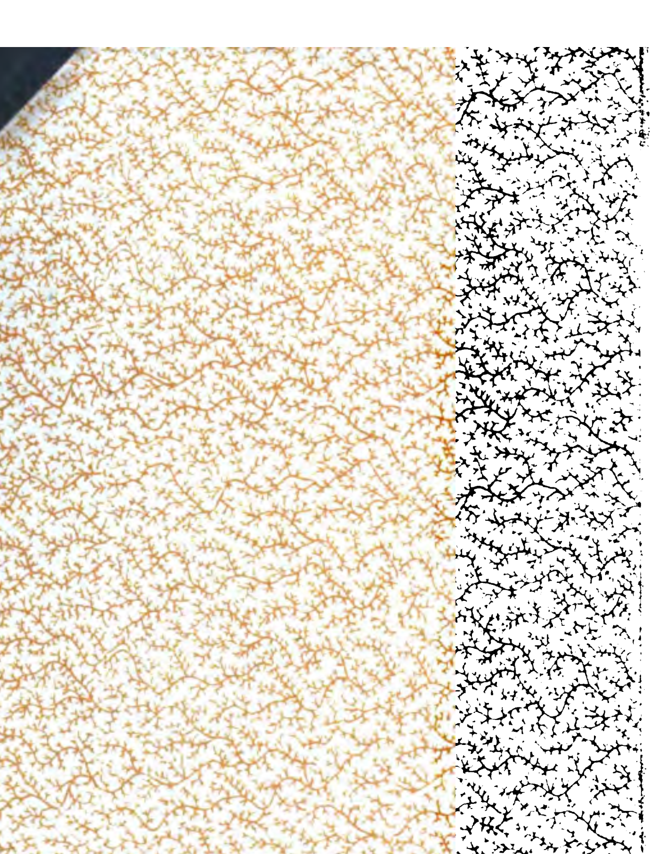
der

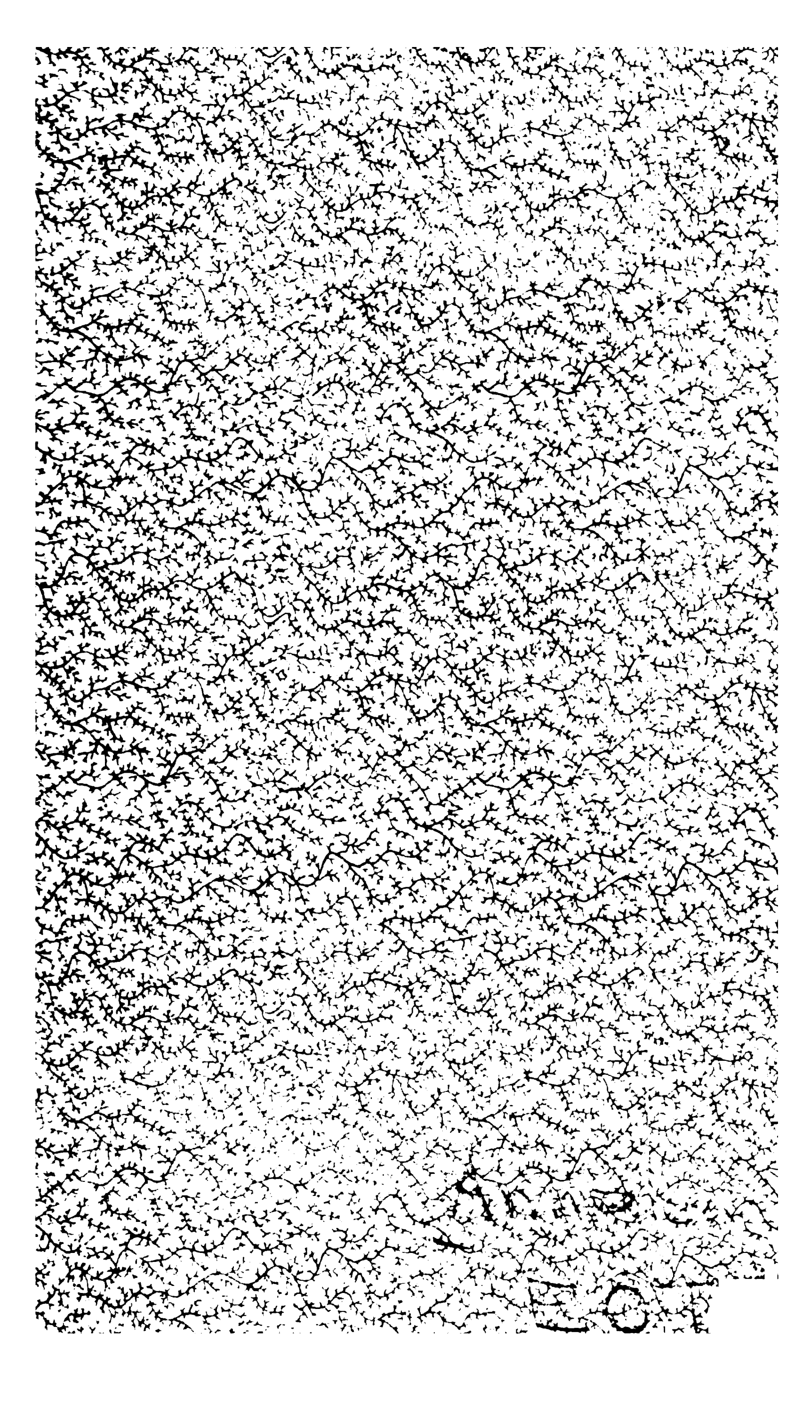
Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

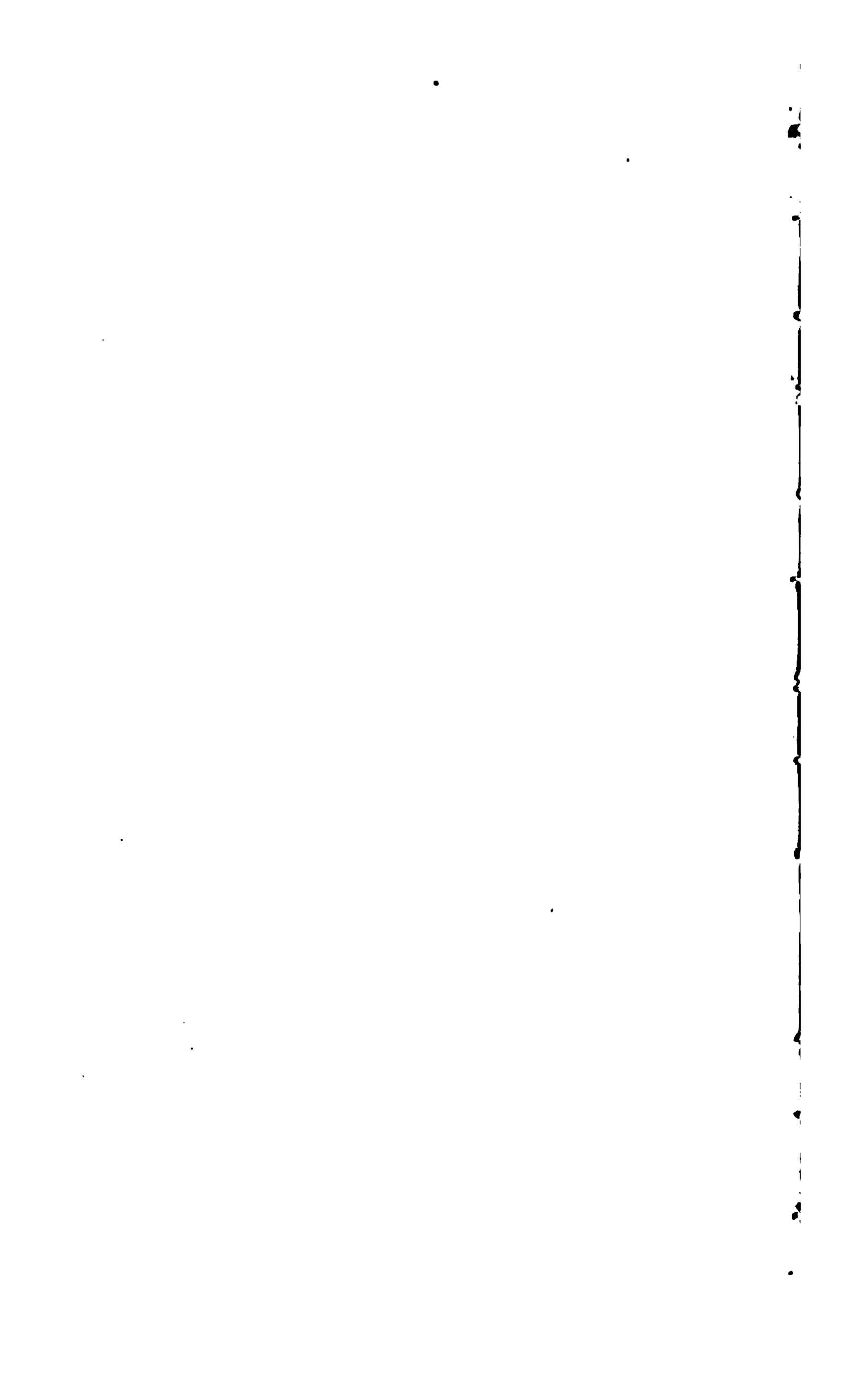
Neunter Jahrgang.

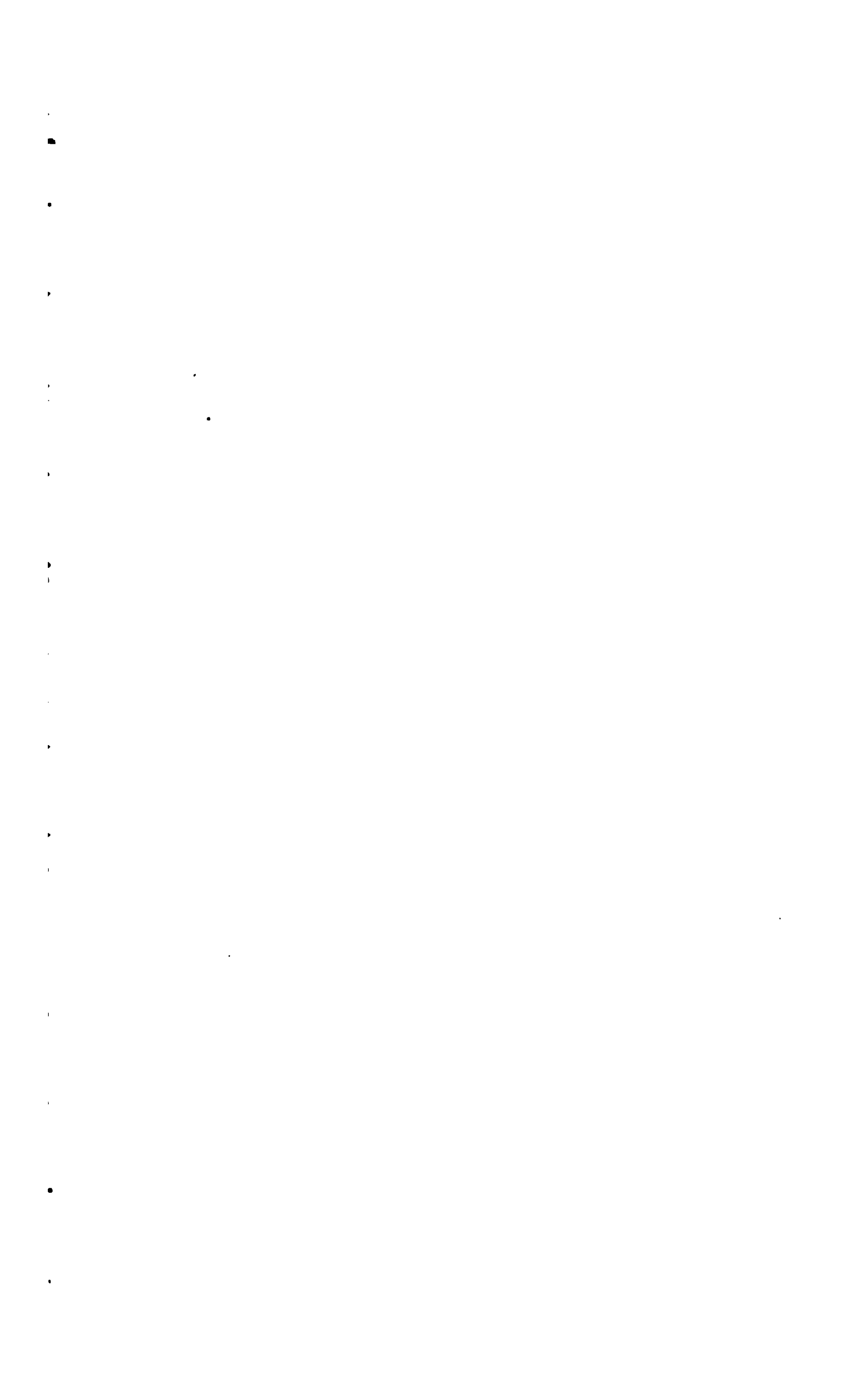
Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.









Annalen

der

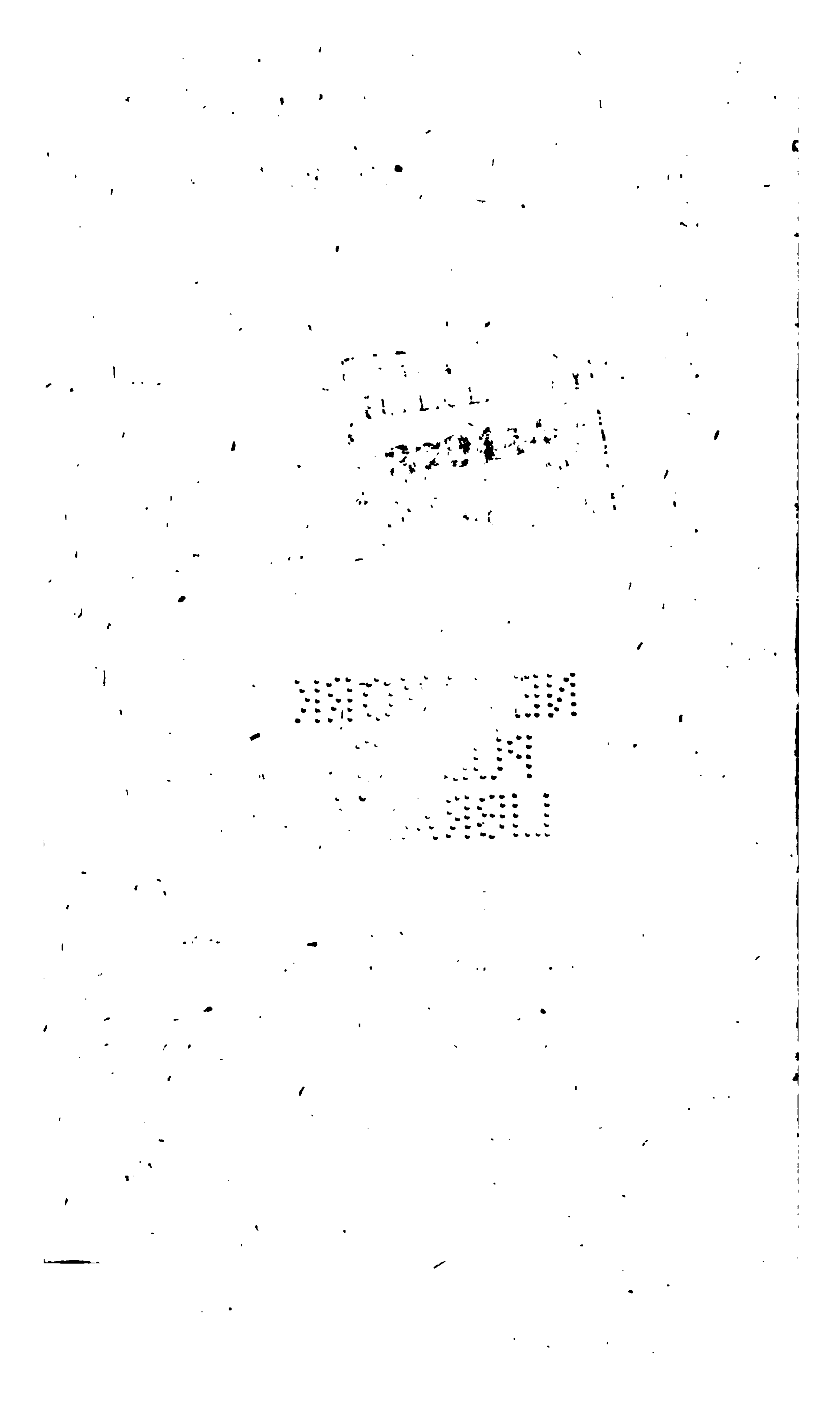
Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Erstes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.



I.

Auszug aus dem unterm 25sten August 1786. ergangenen Dienst-Reglement für die Königlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Truppen, zum Gebrauch derer, welche nicht im Militair dienen *).

Erster Theil.

Allgemeines Dienst-Reglement für die sämmtlichen Truppen.

IV. Capitel.

Vom Gottesdienste.

§. 2. Da alle, die sich zu einer der drey in Deutschland anerkannten christlichen Kirchen bekennen, unter den Chur-

*) Das was erwehntes Dienst-Reglement zur Nachachtung für Civil-Obrigkeiten enthält, ist zwar bereits in einen Auszug gebracht, und mittelst allgemeinen Rescripts vom 16ten Jan. 1788 publicirt worden. Es kommen aber auch in erwehnten Reglement viele Verfügungen vor, deren Kenntniß anderen Personen außer dem Militair und den Obrigkeiten nützlich ist. Diese hat man dem gegenwärtigen Auszuge mit eingeschaltet. Ueberdem sind solchem erläuternde Anmerkungen aus ältern Verordnungen hinzugethan worden, und unterscheidet sich daher derselbe von erstgedachtern, sowol wegen seiner erweiterten Bestimmung als in Rücksicht des vermehrten Inhalts.

Churhannoverschen Truppen zugelassen werden, so hat jeder die Freyheit, den Gottesdienst nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten. Und soll keiner darunter gehindert, oder wohl gar seines Glaubens halber, angefeindet werden.

§. 3. Wenn da, wo die Truppen bequartiret sind, eine eigene Garnison-Kirche vorhanden ist, so sollen alle diejenigen, welche dieser Kirche zugethan sind, in so ferne sie zureicht, daselbst ihren Gottesdienst abwarten. Ist keine Garnison-Kirche vorhanden, so stehet ihnen zwar die Beywohnung des Gottesdienstes in den sonst vorhandenen Kirchen frey, allein sie müssen sich in Absicht der Zeit und übrigen Umstände nach der Gewohnheit des Orts richten und ohne Jemanden der Eingepfarrten hinderlich zu fallen, ihre Stellen nehmen. Jedoch ist sowohl dem Regiments-Chef als den Compagnie-Chefs aufgegeben worden, die Orts-Obrigkeiten in solchen Fällen durch freundschaftliche Vorstellungen zu vermögen, entweder selbst oder mit Beytritt des Consistorii den sämmtlichen zu der Kirche gewiesenen Truppen eine eigene angemessene Stelle anzuweisen, sowohl damit die Mannschaft um so besser beobachtet, als durch diese Absonderung von der übrigen Gemeine die Gelegenheit zum übeln Betragen vermieden werden möge.

§. 6. In der Kirche soll jeder dem ganzen Gottesdienst mit Anstand und Ehrfurcht, mit Stille und Aufmerksamkeit beywohnen, und dadurch der übrigen Gemeine ein Beyspiel gutgezogener Leute geben, und sich dadurch deren Achtung verdienen.

Wer dagegen handelt, und sich nur im mindesten unanständig beträgt, soll, wenn ein Officier gegenwärtig ist,

so



so fort nach der Kirche bestraft, oder nach Maaßgabe seines Vergehens in Arrest geschickt, und zur gebührenden Bestrafung gemeldet werden. Ist kein Officier oder Unterofficier anwesend, so soll sofort, auf die Anzeige des Predigers oder der Orts-Obrigkeit der in der Gegend commandirende oder nur auf Urlaub stehende Officiere, letzterer nöthigen Falls mit Hülfe der Obrigkeit, den Arrest verhängen; und wenn überall kein Officier, in der Gegend ist, die Obrigkeit oder der Prediger des Orts der nächsten Garnison das Vergehen anzeigen und erwarten, wie solche, wenn es nöthig scheinet, über die Abholung und Bestrafung verfügen wolle. Ist das Vergehen jedoch von Belang, und so beschaffen, daß eine harte Strafe darauf erfolgen muß; so soll es der Obrigkeit frey stehen, in Abwesenheit aller Officiers, den Arrest zu verhängen, jedoch muß sie, behuf der Abholung und Bestrafung der nächsten Garnison davon die Anzeige thun, und immittelst den Arrestanten in keinem schimpflichen Gewahrsam halten.

§ 8. Den Beurlaubten ist es zur Pflicht gemacht, wenn sie vom Urlaub zurückkehren, von dem Prediger, wo sie zur Kirche gegangen, eine Bescheinigung ihres christlichen Wandels und ihrer anständigen Beywohnung der Communion, die nur unter den Urlaubs-Paß gesetzt werden kann, zu erbitten, und dem Compagnie-Chef abzuliefern.

VIII. Capitel.

Von Ersatz der Mannschaft, insbesondere von der Werbung rc.

§. 3. Eine Werbung soll nicht anders gültig und gesetzmäßig seyn, als wenn solche von seiten des Rekruten ohne allen Zwang und freywillig eingegangen worden. Jede Werbung, die durch ungültige Versprechung Bedrohung

oder

oder gar durch körperlichen Zwang zu Stande gekommen, soll völlig nichtig seyn, und der Werber darüber nach den Gesetzen auf härteste bestraft werden.

§. 4. Freywillig übernommene Dienste machen den Rekruten unbedingt auf seine ganze Lebenszeit verbindlich. Capitulationen werden nur verstattet, wo solche nach Landesherrlicher Erlaubnis hergebracht sind.

§. 7. Jeder Recrut ist vor seiner Einsetzung von dem nächsten Beeidigungs-Commissair, ausser welchen niemand einen Recruten in Friedenszeiten beeidigen darf, in Eyd und Pflicht zu nehmen.

XI. Capitel.

Von der Dienst-Erlassung und der Pension.

§. 2. Wer einige erhebliche Gründe anzubringen weiß, und nicht zur Unzeit, oder gar aus Unbesonnenheit um seine Diensterlassung gebührend ansucht, dem soll so wenig der Abgang versagt, als denen derselbe verweigert werden, welchen der Zufall, das Alter oder eine Schwachheit, das Vermögen benimmt länger Dienste zu verrichten.

§. 5. Sind die Officiere, die um ihre Erlassung nachsuchen, Ausländer so müssen solche eine gültige Caution zur Sicherheit ihrer Gläubiger in den hiesigen Landen bestellen, die sich binnen Jahres-Frist nach ihrer Erlassung, annoch bey dem Regimente oder der Krieges-Gerichts-Commission melden, und ihre Forderung liquidiren dürfen. Ausserdem sind sie auch schuldig einen Anwald zu bevollmächtigen, der wenn ein gerichtliches Verfahren nothwendig fällt, die an sie gerichteten Bescheide annehmen kann. Nur erst dann wenn dieserwegen alles in Richtigkeit ge-

setz-

setzet ist, soll das Gesuch durch den commandirenden General an den Landesherrn gebracht werden.

§. 8 Die Unterofficiers, Corporals und Soldaten haben sich wegen ihrer Entlassung die dem Regiments Chef anvertrauet ist, an den Compagnie-Chef zu wenden wo bey sie angesetzet sind. Dieser muß das Gesuch dem Obersten vortragen. Lezterer untersucht die Ursachen des verlangten Abgangs, und beurtheilt darnach die Gültigkeit des Gesuchs, vorzüglich in Absicht des eigenen Wohls des Supplicanten.

§ 10. Sucht jemand seine Erlassung um sich in hiesigen Landen zu besetzen; so hängt solches von Königl. Kriegs-Canzley ab, bey der sich der Supplicant melden muß *). Der Regiments-Chef ist nicht berechtiget jemand den Abschied zu versagen, dem die Krieges-Canzley die Befugniß dazu aus dieser Ursache ertheilt, wohin auch die bloße Interims-Annahme einer Riege-Stelle jedoch mindestens auf 10 Jahre, gehören soll.

§. 11. Wer freywillig seinen Abschied fordert, entweder um sich in Lande zu besetzen, oder sonst aus willkührlichen Ursachen, soll denselben in der Maaße bezahlen, als solches in Absicht der Landes-Kinder und der Ausländer die sich im Lande besetzen wollen die Landes-Gesetze **) und in Absicht der Ausländer die Cartelle verschreiben.

§. 12.

*) Was in dergleichen Fällen zu beobachten ist, solches schreiben ausführlich vor die Verordnungen vom 4ten Febr. 1726. 20ten April 1728. 16ten August 1731. 15ten Oct. 1739. 23ten März 1751. 11ten Jan. 1779.
S. Lün. L. C. Cap. III. S. 8 Nro. LIV. LV. LVI. LVII.
Cal. L. C. Cap. 3 Nro. 50 bis 53 S. 173 bis 178.
Willich 1r Band S. 457. — 63.

**) Nach dem Ausschreiben vom 5ten Febr. 1728. soll ein Reuter und Dragoner der sich im Lande häuslich besetzen will

§. 12. Den abgehenden Unterofficieren, Corporalen und Soldaten soll Pension zugestanden werden wenn erhebliche Ursachen der gesuchten Dienst=Entlassung vorhanden sind. Jedoch kann blos derjenige dazu gelangen, der im Dienste des Landesherrn zu Schaden gekommen, und den Schaden so fort wie er entstanden zur Anzeige gebracht, oder der welcher nach wenigstens 20 Jahr gut und treu geleisteten Diensten, Alters und Schwachheits halber nicht weiter dienen kann.

Wer ausser Dienst zu Schaden gekommen, noch keine 20 Jahr gedient hat, oder doch noch ferner zu dienen vermögend ist, wie auch alle die ihren Abschied aus freyen Trieben bewürken, oder ausser Dienst gestoßen worden, dürfen auf keine Pension Rechnung machen.

§. 17. Ohne besondere Dispensation der Königl. Krieges=Canzley ist es keinem Pensionair erlaubt, er sey von welcher Classe er wolle, die ihm verliehene Pension ausser Landes zu verzehren. Ist der Aufenthalt einigermaßen zweifelhaft, so kann vor Auszahlung der Pension eine Bescheinigung über denselben von der Casse verlangt werden. Pensionairs die ihre Pension durch einen Dritten erheben lassen wollen, sind verpflichtet wenn sie im Lande wohnen, jährlich zweymal und wenn sie mit Dispensation ausser Landes wohnen jährlich einmal selber zu kommen, oder eine gerichtliche Bescheinigung von ihrem Leben und dem Unvermögen zu erscheinen, beyzubringen.

§. 18. Wer Pension genießt bleibt zu ferneren Militair=Diensten verpflichtet, wenn er dazu auf eine oder die andere Weise noch gebraucht werden kann. Nur erweisliches

10 Thaler, ein Mousquetier aber 20 Thaler für seinen Abschied erlegen.
C. L. C. Cap. III. S. 8 Nro. LV.

liches Unvermögen befreyet hievon. Ist die Pension wegen eines Zufalls der zum Dienst unfähig macht blos vorläufig bewilliget; so muß der Dienst auf Zurückberufung wieder angetreten werden, wenn der Grund der den Abgang veranlaßt in der Folge aufhört.

§. 19. Wer in oder ausser Landes eine öffentliche Bedienung übernimmt, der bekömmt weiter keine Pension, woferne er nicht bey Erlangung einer einheimischen Stelle über den ferneren Genuß der ganzen, oder eines Theils der Pension von Königl. Kriegs-Canzley Dispensation erlangen möchte. Gleichermaaßen muß auch der Pensionair der bey dem Militair wieder angestellt und mit Gage versehen wird, die Pension fallen lassen, wenn ihm solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

§. 20. Alles Handeln, Vertauschen, und Verkaufen der verwilligten Pension ist bey nachdrücklicher Strafe und dem Verlust derselben verboten. Königl. Krieges-Canzley soll hierüber in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten April 1770 *) verfügen, in vorkommenden Fällen zwar auch

*) Von dem Inhalt dieser Verordnung, welche überhaupt alles regulirt was die Rechte und Pflichten der Pensionair-Officiers und Invaliden betrift, findet man umständliche Nachricht in Willichs Auszuge der Landes-Gesetze 2n Bande S. 197. bis 217. Wegen der Arreste auf die Pensionen der Officiere, verfügt insonderheit besagtes Reglement §. XVII. daß bey Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, und so lange die Pensionairs keine würkliche Krieges-Dienste leisten, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Pension statt finden, und davon zur allmähligen Befriedigung der Gläubiger, ein gewisser monathlicher Abzug, nach Verhältniß der passivorum und der Pension selbst verfüget werden solle, jedoch dergestallt, daß dem Pensionair das beneficium competentiae dabey zu Statten komme, mithin ihnen so viel von der Pension gelassen werde, als zu ihrem nöthigen Unterhalte erforderlich ist.

Churhannoverschen Truppen zugelassen werden, so hat jeder die Freyheit, den Gottesdienst nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten. Und soll keiner darunter gehindert, oder wohl gar seines Glaubens halber, angefeindet werden.

§. 3. Wenn da, wo die Truppen bequartiret sind, eine eigene Garnison-Kirche vorhanden ist, so sollen alle diejenigen, welche dieser Kirche zugethan sind, in so ferne sie zureicht, daselbst ihren Gottesdienst abwarten. Ist keine Garnison-Kirche vorhanden, so stehet ihnen zwar die Beywohnung des Gottesdienstes in den sonst vorhandenen Kirchen frey, allein sie müssen sich in Absicht der Zeit und übrigen Umstände nach der Gewohnheit des Orts richten und ohne Jemanden der Eingepfarrten hinderlich zu fallen, ihre Stellen nehmen. Jedoch ist sowohl dem Regiments-Chef als den Compagnie-Chefs aufgegeben worden, die Orts-Obrigkeiten in solchen Fällen durch freundschaftliche Vorstellungen zu vermögen, entweder selbst oder mit Beytritt des Consistorii den sämmtlichen zu der Kirche gewiesenen Truppen eine eigene angemessene Stelle anzuweisen, sowohl damit die Mannschaft um so besser beobachtet, als durch diese Absonderung von der übrigen Gemeine die Gelegenheit zum übeln Betragen vermieden werden möge.

§. 6. In der Kirche soll jeder dem ganzen Gottesdienst mit Anstand und Ehrfurcht, mit Stille und Aufmerksamkeit beywohnen, und dadurch der übrigen Gemeine ein Beyspiel gutgezogener Leute geben, und sich dadurch deren Achtung verdienen.

Wer dagegen handelt, und sich nur im mindesten unanständig beträgt, soll, wenn ein Officier gegenwärtig ist,

so

so fort nach der Kirche bestraft, oder nach Maaßgabe seines Vergehens in Arrest geschickt, und zur gebührenden Bestrafung gemeldet werden. Ist kein Officier oder Unterofficier anwesend, so soll sofort, auf die Anzeige des Predigers oder der Orts-Obrigkeit der in der Gegend commandirende oder nur auf Urlaub stehende Officiere, letzterer nöthigen Falls mit Hülfe der Obrigkeit, den Arrest verhängen; und wenn überall kein Officier, in der Gegend ist, die Obrigkeit oder der Prediger des Orts der nächsten Garnison das Vergehen anzeigen und erwarten, wie solche, wenn es nöthig scheinet, über die Abholung und Bestrafung verfügen wolle. Ist das Vergehen jedoch von Belang, und so beschaffen, daß eine harte Strafe darauf erfolgen muß; so soll es der Obrigkeit frey stehen, in Abwesenheit aller Officiers, den Arrest zu verhängen, jedoch muß sie, behuf der Abholung und Bestrafung der nächsten Garnison davon die Anzeige thun, und immittelst den Arrestanten in keinem schimpflichen Gewahrsam halten.

§ 8. Den Beurlaubten ist es zur Pflicht gemacht, wenn sie vom Urlaub zurückkehren, von dem Prediger, wo sie zur Kirche gegangen, eine Bescheinigung ihres christlichen Wandels und ihrer anständigen Beywohnung der Communion, die nur unter den Urlaubs-Paß gesetzt werden kann, zu erbitten, und dem Compagnie-Chef abzuliefern.

VIII. Capitel.

Von Ersaz der Mannschaft, insbesondere von der Werbung 2c.

§. 3. Eine Werbung soll nicht anders gültig und gesetzmäßig seyn, als wenn solche von seiten des Rekruten ohne allen Zwang und freywillig eingegangen worden. Jede Werbung, die durch ungültige Versprechung Bedrohung

oder

oder gar durch körperlichen Zwang zu Stande gekommen, soll völlig nichtig seyn, und der Werber darüber nach den Gesetzen auf härteste bestraft werden.

§. 4. Freywillig übernommene Dienste machen den Rekruten unbedingt auf seine ganze Lebenszeit verbindlich. Capitulationen werden nur verstattet, wo solche nach Landesherrlicher Erlaubnis hergebracht sind.

§. 7. Jeder Recrut ist vor seiner Einsetzung von dem nächsten Beeidigungs-Commissair, ausser welchen niemand einen Recruten in Friedenszeiten beeidigen darf, in Eyd und Pflicht zu nehmen.

XI. Capitel.

Von der Dienst-Erlassung und der Pension.

§. 2. Wer einige erhebliche Gründe anzubringen weiß, und nicht zur Unzeit, oder gar aus Unbesonnenheit um seine Diensterlassung gebührend ansucht, dem soll so wenig der Abgang versagt, als denen derselbe verweigert werden, welchen der Zufall, das Alter oder eine Schwachheit, das Vermögen benimmt länger Dienste zu verrichten.

§. 5. Sind die Officiere, die um ihre Erlassung nachsuchen, Ausländer so müssen solche eine gültige Caution zur Sicherheit ihrer Gläubiger in den hiesigen Landen bestellen, die sich binnen Jahres-Frist nach ihrer Erlassung, annoch bey dem Regimente oder der Krieges-Gerichts-Commission melden, und ihre Forderung liquidiren dürfen. Ausserdem sind sie auch schuldig einen Anwald zu bevollmächtigen, der wenn ein gerichtliches Verfahren nothwendig fällt, die an sie gerichteten Bescheide annehmen kann. Nur erst dann wenn dieserwegen alles in Richtigkeit ge-

setz-

setzet ist, soll das Gesuch durch den commandirenden General an den Landesherrn gebracht werden.

§. 8 Die Unterofficiers, Corporals und Soldaten haben sich wegen ihrer Entlassung die dem Regiments Chef anvertrauet ist, an den Compagnie-Chef zu wenden wo bey sie angesetzet sind. Dieser muß das Gesuch dem Obersten vortragen. Lezterer untersucht die Ursachen des verlangten Abgangs, und beurtheilt darnach die Gültigkeit des Gesuchs, vorzüglich in Absicht des eigenen Wohls des Supplicanten.

§ 10. Sucht jemand seine Erlassung um sich in hiesigen Landen zu besetzen; so hängt solches von Königl. Kriegs-Canzley ab, bey der sich der Supplicant melden muß *). Der Regiments-Chef ist nicht berechtiget jemand den Abschied zu versagen, dem die Krieges-Canzley die Befugniß dazu aus dieser Ursache ertheilt, wohin auch die bloße Interims-Annahme einer Riege-Stelle jedoch mindestens auf 10 Jahre, gehören soll.

§. 11. Wer freywillig seinen Abschied fordert, entweder um sich in Lande zu besetzen, oder sonst aus willkührlichen Ursachen, soll denselben in der Maaße bezahlen, als solches in Absicht der Landes-Kinder und der Ausländer die sich im Lande besetzen wollen die Landes-Gesetze **) und in Absicht der Ausländer die Cartelle verschreiben.

§. 12.

*) Was in dergleichen Fällen zu beobachten ist, solches schreiben ausführlich vor die Verordnungen vom 4ten Febr. 1726. 20ten April 1728. 16ten August 1731. 15ten Oct. 1739. 23ten März 1751. 11ten Jan. 1779.
S. Lün. L. C. Cap. III. S. 8 Nro. LIV. LV. LVI. LVII.
Cal. L. C. Cap. 3 Nro. 50 bis 53 S. 173 bis 178.
Willich 1r Band S. 457. — 63.

**) Nach dem Ausschreiben vom 5ten Febr. 1728. soll ein Reuter und Dragoner der sich im Lande häuslich besetzen will

§. 12. Den abgehenden Unterofficieren, Corporalen und Soldaten soll Pension zugestanden werden wenn erhebliche Ursachen der gesuchten Dienst-Entlassung vorhanden sind. Jedoch kann blos derjenige dazu gelangen, der im Dienste des Landesherrn zu Schaden gekommen, und den Schaden so fort wie er entstanden zur Anzeige gebracht, oder der welcher nach wenigstens 20 Jahr gut und treu geleisteten Diensten, Alters und Schwachheits halber nicht weiter dienen kann.

Wer ausser Dienst zu Schaden gekommen, noch keine 20 Jahr gedient hat, oder doch noch ferner zu dienen vermögend ist, wie auch alle die ihren Abschied aus freyen Trieben bewürken, oder ausser Dienst gestoßen worden, dürfen auf keine Pension Rechnung machen.

§. 17. Ohne besondere Dispensation der Königl. Krieges-Canzley ist es keinem Pensionair erlaubt, er sey von welcher Classe er wolle, die ihm verliehene Pension ausser Landes zu verzehren. Ist der Aufenthalt einigermaßen zweifelhaft, so kann vor Auszahlung der Pension eine Bescheinigung über denselben von der Casse verlangt werden. Pensionairs die ihre Pension durch einen Dritten erheben lassen wollen, sind verpflichtet wenn sie im Lande wohnen, jährlich zweymal und wenn sie mit Dispensation ausser Landes wohnen jährlich einmal selber zu kommen, oder eine gerichtliche Bescheinigung von ihrem Leben und dem Unvermögen zu erscheinen, beyzubringen.

§. 18. Wer Pension genießt bleibt zu ferneren Militair-Diensten verpflichtet, wenn er dazu auf eine oder die andere Weise noch gebraucht werden kann. Nur erweisliches

10 Thaler, ein Mousquetier aber 20 Thaler für seinen Abschied erlegen.
C. L. C. Cap. III. S. 8 Nro. LV.

liches Unvermögen befreyet hievon. Ist die Pension wegen eines Zufalls der zum Dienst unfähig macht blos vorläufig bewilliget; so muß der Dienst auf Zurückberufung wieder angetreten werden, wenn der Grund der den Abgang veranlaßt in der Folge aufhört.

§. 19. Wer in oder ausser Landes eine öffentliche Bedienung übernimmt, der bekömmt weiter keine Pension, woferne er nicht bey Erlangung einer einheimischen Stelle über den ferneren Genuß der ganzen, oder eines Theils der Pension von Königl. Kriegs-Canzley Dispensation erlanzen möchte. Gleichermaaßen muß auch der Pensionair der bey dem Militair wieder angestellt und mit Gage versehen wird, die Pension fallen lassen, wenn ihm solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

§. 20. Alles Handeln, Vertauschen, und Verkaufen der verwilligten Pension ist bey nachdrücklicher Strafe und dem Verlust derselben verboten. Königl. Krieges-Canzley soll hierüber in Gemäßheit der Verordnung vom 14sten April 1770 *) verfügen, in vorkommenden Fällen zwar auch

*) Von dem Inhalt dieser Verordnung, welche überhaupt alles regulirt was die Rechte und Pflichten der Pensionair-Officiers und Invaliden betrift, findet man umständliche Nachricht in Willichs Auszuge der Landes-Gesetze 2n Bande S. 197. bis 217. Wegen der Arreste auf die Pensionen der Officiere, verfügt insonderheit besagtes Reglement §. XVII. daß bey Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, und so lange die Pensionairs keine würkliche Krieges-Dienste leisten, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Pension statt finden, und davon zur allmähligen Befriedigung der Gläubiger, ein gewisser monathlicher Abzug, nach Verhältniß der passivorum und der Pension selbst verfüget werden solle, jedoch dergestallt, daß dem Pensionair das beneficium competentiae dabey zu Statten komme, mithin ihnen so viel von der Pension gelassen werde, als zu ihrem nöthigen Unterhalte erforderlich ist.



auch nach vorgängigem Erkenntniß der Obrigkeit den Arrest und eine abschlägliche Bezahlung von der Pension des Officiers verhängen, in Absicht der Unterofficiers, Corporals und Soldaten solches aber nicht ohne die dringendsten gültigsten Gründe thun.

XII. Capitel.

Von der Abdankung und dem Abschiede.

§. 5. Nach der Abdankung dürfen diejenigen den abgegangenen Officier, bey dem Regimente nicht mehr in Anspruch nehmen, die anwesend waren und also Gelegenheit hatten, ihre Forderungen gegen ihn vor seinem Abgange geltend zu machen.

§. 6. Der Abgang der Unterofficiers, Corporals und Soldaten, soll einige Tage vorher in der Compagnie und dem Quartierstande bekannt gemacht werden. Treten alsdann Ansprüche hervor, so thut der Compagnie-Chef solche ab, wenn es in seiner Gewalt steht, hingegen meldet er dieselben dem Regiments-Chef wenn sie einigermaassen erheblich sind, und verschiebt darnach die Entlassung.

§. 10.

Nach der Verordnung vom 6ten Jul. 1780. soll, wenn die Krähmer einem Pensionair-Unterofficier und Gemeinen bis auf die Summe von zwey bis drey Thaler an Victualien zum Lebensunterhalt creditirt haben, auch andere einem Invaliden bey einer eingetretenen Theurung Geld oder Korn geborgt, ihn bey Krankheiten oder Sterbefällen mit Gelde unterstützet, oder ihm zu Anschaffung des im Haushalte nöthigen Viehes, Geld geliehen haben, und gehörig darthun daß die Schuld unter diesen Umständen contrahirt sey, auf Anzeige der Obrigkeit des Schuldeners, hierin von Königl. Kriegs-Canzley, bey gänzlicher Ermangelung anderer Executionsmittel, ein billigmäßiger Pensions-Abzug zu Befriedigung des Gläubigers erkannt werden. S. Willich a. a. O. S. 212.



§. 10. Findet sich wegen der gezogenen Abrechnung eine Unrichtigkeit in dem Abschiede, so haftet der Regiments-Chef zuerst dafür, und muß aus Pflicht für die mögliche Remedur sorgen. Der Major aber und besonders der Compagnie-Chef, der die Grundlage gemacht, und dabey einen unrichtigen Rapport abgestattet hat, soll den ganzen Schaden in der Abrechnung nach Maaßgabe der eintretenden Umstände stehen.

§. 11. Verabschiedete Officiers bleiben sowohl für sich als ihre Frauen, Kinder und Bediente der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 13. Sämmtliche Unterofficiers, Corporals und Soldaten, die außer Dienst treten, stehen nach ihrer Erlassung so fort unter der Civil-Obrigkeit, wo sie sich aufhalten *); doch sollen denen in Pension stehenden oder mit Schutzbriefen versehenen diejenigen Vorrechte und Befreyungen angedeyhen, welche in den Landesgesetzen für solche bewilliget sind. **)

XIII.

*) Der Gerichtsstand unter der Civil-Obrigkeit hört auf, so bald die Pensionair-Unterofficier und Gemeinen zu Kriegs-Diensten gebraucht werden, und stehen sie während derselben unterm Krieges-Gerichte, dem auch diejenigen von ihnen unterworfen sind, welche zu einem vom Kriegs-Departement abhangenden Dienste genommen werden.

S. Reglement vom 24ten April 1770. §. 16. Willich Auszug, 2ter Band S. 209.

**) Die hauptsächlichsten dieser Vorrechte und Befreyungen, enthält das in der vorhergehenden Note angezogene Reglement.

Willich: 2. B. S. 209. und 201.



XIII. Capitel.

Vom Abgang durch Sterben und Desertion.

§. 5. Was der verstorbene Soldat in Buche gutgehabt, giebt der Capitain, nach Abzug der Kosten des Sarges, den bekannten Erben heraus, sobald er dazu von dem Obersten autorisirt ist, und behält solchen verwahrlich unter sich wenn es auswärtige Erben sind.

§. 6. Sind bey dem Absterben eines Soldaten blos auswärtige Erben vorhanden und unbekannt, so wird nach solchen Erkundigung eingezogen auch dem Umständen zufolge eine Edictal-Citation erlassen. Ist kein Erbe ausfindig zu machen so fällt die Verlasserschaft, nach vorgängigem Regiments Gerichts-Erkenntniß, dem Compagnie Chef zu. Sind die Erben bekannt, so wird ihnen das im Buche Guthabende nach Abzug der Kosten, und ebenfalls die übrige Verlassenschaft, mittelst der Gerichte und Aemter, worunter sie stehen, so wohl in als ausser Landes zugestellt.

§. 7. Wegen Ablieferung des Nachlasses der Unterofficiere, wird nach dem Inhalte des vorhergehenden §. verfahren.

§. 8. In Absicht der Verlassenschaft der Officiere welche jedesmal versiegelt werden muß, ertheilt die Krieges-Gerichts-Commission weitere Befehle.

§. 11. Bey Deserteurs aus hiesigen Landen, die eigenes Vermögen besitzen, läßt der Regiments-Chef an das Gericht, worunter des Deserteurs Vermögen befindlich ist, schreiben, und zur Schadloshaltung des Capitains bey der Cavallerie 10 Rthlr. Geld, und den Werth der mitgenommenen Mondirungstücke, worüber eine Specification

bey-

beygeleget werden muß, und bey der Infanterie 20 Rthlr. Geld, und den Werth der mitgenommenen Mondirungsstücke einklagen, in so fern nicht diese Forderung aus dem Verkauf der eigenen zurückgebliebenen Sachen desselben vergütet werden kann.

§. 15. Wer ohne commandirt zu seyn, einen Deserteur von den Truppen in hiesigen Landen ertappt, oder solchergestalt angiebt, daß er zur Haft gebracht werden kann, erhält dafür, er mag vom Militair- oder Civil-Stande seyn, 5 Rthlr. Douceur aus der Krieges-Casse, wenn darum von dem Obersten des Regiments, wozu der Deserteur gehöret hat, bey dem General-Kriegs-Gericht nachgesuchet worden, und dieses die nöthige Bescheinigung ertheilet hat.

§. 18. Zur Entschädigung des Capitains läßt der Oberste ebenfalls für einen Unterofficier, wenn solcher aus hiesigen Landen ist, und eigenes Vermögen hat, ausser dem Werthe der mitgenommenen Mondirungsstücke eben das an baarem Gelde ausklagen, was bey dem Soldaten festgesetzet worden, und bey den übrigen Militair-Personen des Regiments wird dasjenige eingeklaget, was solche dem Regiment gekostet haben.

§. 20. Ueber das, was aus den verkauften Sachen eines desertirten Officiers aufkömmt, und derselbe etwa an Mondirungs-Geldern gut gehabt hat, wird Rechnung formirt, wovon die Creditoren, welche zu dem Ende zusammengefordert werden müssen, so weit ihre Befriedigung erhalten, als es nach Abzug der Forderung des Regiments und der Compagnie reicht.

§. 23.



§. 23. Passiren Deserteurs anderer Herren, womit Cartel gehalten wird, durch hiesige Lande, so wird gegen solche nach dem Inhalt der Cartelle verfahren; sind solche aus Ländern, womit kein Cartel statt findet, so stehen sie unter der Civil-Obrigkeit, und die Militair-Obrigkeiten nehmen von solchen überall keine Kenntniß.

XV. Capitel.

Von Begräbnissen und der Trauer.

§. 5. Die Kosten einer Leichen-Begängniß, ausser denen juribus stolae, wovon alle Unterofficiers und Soldaten, auch wenn solche auf Urlaub stehen, so wie die Invaliden, wiewohl diese letztere nur alsdann, wenn sie von ihren Cameraden oder in den Garnisonen von den Soldaten zu Grabe gebracht werden, frey sind, müssen von den Erben der verstorbenen Militair-Personen gestanden werden. Doch sind solche nicht verpflichtet für das Commando, für die Träger und für die Folge etwas zu bezahlen.

XIX. Capitel.

Von der Beurlaubung.

§. 16. Die beurlaubeten Unterofficiere und Soldaten sollen den Orts-Obrigkeiten mit der gebührenden Achtung begegnen, und sich den Verfügungen derselben gleich den übrigen Unterthanen, zumal dann unterwerfen, wenn sie dienen, oder sonst ein erlaubtes Gewerbe treiben wollen, und wenn sie etwa glauben sollten, daß dergleichen Verfügungen ihrem Militairstande zuwider liefen, dem nächsten Officier solches melden, sich aber aller Vergehungen und gewaltsamen Werbungen enthalten, auch am Ende

des



des Urlaubs, von dem Commandanten oder zunächst gelegenen Officier über ihre gute Aufführung eine Bescheinigung mitbringen.

XX. Capitel.

Von Heyrathen.

§. 13. Von dem öffentlichen Aufgebot und der Trauung in der Kirche ist keine Militair-Person befreyet, in so fern sie nicht von dem Consistorio eine Erlassung des Aufgebots und die Verstattung der Trauung im Hause, aus gültigen Gründen, erwürken mögen, da sich solche hierin den Landesgesetzen in eben der Maaße, wie die übrigen Unterthanen gleichstellen sollen.

§. 14. Ein Unterofficier oder Soldat, der sich ordnungsmäßig verlobt hat, ehe er in hiesige Kriegsdienste getreten, wird durch die Uebernahme derselben, von seiner Verbindlichkeit nicht frey, und soll, wenn gegen ihn auf die Vollziehung der Ehe erkannt worden, und Bedenklichkeiten vorwalten, ihm bey dem Regiment den Consens zu ertheilen, sofort aus dem Dienste entlassen werden.

XXII. Capitel.

Vom Aufbruch der Regimenter. Märschen im Lande und Einrücken in die Quartiere.

§. 1. Kein Regiments-Chef hat die Freyheit, das ihm anvertrauete Regiment, es sey zu Musterungen oder zum Exerciren, oder zu andern Zwecken, ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Generals zusammen zu ziehen, mit solchem zu cantonniren oder nur Märsche im Lande anzutreten; wiewohl es ihm unbenommen bleibt, die Compagnien

nien und auch einzelne Schwadronen und Bataillons Behuef der Exercice zusammen zu ziehen, besonders dann, wenn das Locale des Quartierstandes so beschaffen ist, daß solches ohne Logirungs-Befehle von der Krieges-Canzley geschehen kann.

§. 3. Liegt ein Regiment nicht beyeinander, welches vorzüglich bey der Cavallerie vorkömmt; so ist es des Regiments-Chefs erste Pflicht; das Zusammenziehen des Regiments, worauf die Marschordre keine Beziehung hat, zu verfügen, zu solchem Behuf alles mit den Obrigkeiten des Regiments-Quartierstandes, die davon benachrichtiget sind, zu verabreden, dem ganzen Regiment einen Sammelplatz, der mit der vorgeschriebenen Marschroute im Verhältniß stehet, anzuweisen, wo er solches übersehen könne, und zu dem Ende die nöthigen Ordres an die Compagnien zu erlassen.

§. 5. Geht der Marsch weit fort und ist in der eingegangenen Ordre nur das jedesmalige Staabs-Quartier benahmt, so schicket der Regiments-Chef zwey oder mehrere Tage vorher einen Officier voraus, der mit den Obrigkeiten in der Nachbarschaft des benahmten Staabs-Quartiers, sowohl über die Quartiere der übrigen Compagnien, als sonstige Bedürfnisse, die nöthige Einrichtung trift, und zu dem Ende die Listen des effectiven Standes der Compagnien und der eingegangenen Logir-Fuhr-Fourage- und Brodbefehle mit sich nimmt.

§. 6. Der vorausgeschickte Officier schickt aus jedem Staabs-Quartier, durch einen sichern Bothen, den ihm die Obrigkeit des Orts geben muß, einen schriftlichen Bericht



nicht an den Regiments-Chef von seinen getroffenen Einrichtungen, wornach der Regiments-Chef durch den Regiments-Quartiermeister die Vertheilung unter den Compagnien machen, und darüber an solche die Ordres abgehen läßt.

Tages vor dem Aufbruch schickt hiernächst der Regiments-Chef den Regiments-Quartiermeister mit den Quartiermeistern und Commandirten oder Fouriers und Schützen, ins erste Nachtquartier, welche das Regiment oder die Compagnien daselbst erwarten, und sodann ins nächste Nachtquartier und so fortan vorausgehen.

§. 7. Bey der Eintheilung der Quartiere wird der Stab, wofür das Quartier in der Marschroute bestimmt ist, allemahl für eine Compagnie gerechnet, und die übrigen Compagnien so gelegt, daß der Stab, so viel thunlich, in der Mitte sey; bey der Infanterie wird die Regiments-Artillerie zugleich bey dem Staabe gelegt.

§. 8. Der Oberste ertheilt den Compagnien die Anweisung ihrer Quartiere auf eine Nacht, oder bis zum nächsten Rasttage und zu gleicher Zeit eine Nachricht von dem Staabs-Quartier und den Quartieren der übrigen Compagnien. Für alle treffen der vorausgegangene Regiments-Quartiermeister, die Quartiermeister und Commandirte oder Fouriers und Schützen, in den Oertern die nöthige Vorkehrung mit den Vögten oder Vorstehern, und nehmen die Billets an, wovon der Regiments-Quartiermeister die für den Stab behält. Soll das Regiment lange an einem Orte bleiben, so erkundigt sich der Regiments-Quartiermeister nach den Preisen der Lebensmittel,

 und



und macht solche dem Regiment sofort bey seiner Ankunft bekannt.

Ist in dem Orte vor des Capitains Quartier kein bequemer Platz, wo die Compagnie aufmarschiren kann, so suchen die Commandirten solchen innerhalb oder ausserhalb des Orts auf, und einer von solchen geht der Compagnie auf eine Viertel-Stunde entgegen, und führt sie ins Quartier. Die Quartiermeister oder Fouriers theilen die Billets unter Genehmigung des Compagnie-Chefs in der Compagnie aus: der Regiments-Quartiermeister vertheilt solche an den Stab, und geht sodann, so wie die Quartiermeister und Commandirten oder Fouriers und Schützen nach der ihnen ertheilten Anweisung zum nächsten Nachtquartier voraus.

§. 10. Die Einquartierung in den Oertern und Dörfern soll in der Maaße geschehen, daß die vom Staabe so nahe als möglich, bey dem Quartier des Chefs zu liegen kommen, die übrige Mannschaft aber, nach ihrer Beschaffenheit eingeleget, und die Unterofficiers so vertheilet werden, daß solche allenthalben die gehörige Aufsicht führen können.

Von den jedesmaligen Quartieren der Officiers und Unterofficiers auch Soldaten, soll, wenn es einigermaßen thunlich ist, der Quartiermeister oder Fourier eine besondere Liste machen, und dem Compagnie-Chef zu seiner Nachricht einreichen.

§. 19. Die Felder, besonders bestellte, sollen bey Märschen auf jede Weise geschonet werden, und keinem ist es

ver-



verstattet, durch solche zu gehen oder darinnen zu jagen und zu schiessen.

§. 20. Der Vorspann, und überhaupt alle Pferde, die unter Weges geliefert werden, gehen nur von einem Nachtquartier zum andern, und müssen nach dem Einrücken sofort entlassen und unter keinem Vorwande aufgehalten, noch weniger aber den Leuten dabey im Marsche übel begegnet werden. Ueber die bewilligten Fuhren und Pferde darf nichts gefordert und noch weniger etwas erpreßt, auch ohne Noth kein Bothe von den Unterthanen gefordert werden.

§. 21. Der Einquartierte ist auf weiter nichts als Obdach und Lagerstatt berechtiget, und keiner darf sich unterstehen, von seinem Wirthe etwas zu erpressen, oder unter dem Schein des guten Willens abzuzwingen. Er soll seinem Wirth mit Bescheidenheit begegnen, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, kein Gesöf oder Spiel treiben, oder auf eine andere Weise solchem lästig fallen.

§. 22. Der Oberste muß mit aller Sorgfalt darauf achten, daß sowohl auf dem Marsche als in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten werde. Er muß die Compagnie-Chefs anhalten, selbst und durch die Compagnie-Officiers allenthalben genaue Aufsicht zu führen, und wenn dem ohngeachtet Excesse vorgehen, die Verbrecher ohne alle Nachsicht bestrafen und die klagenden Unterthanen vor dem Ausbruche zufrieden stellen.

§. 23. Ueber alles, was an Fuhren, Bothen oder sonst nach den erlassenen Befehlen abgeliefert worden, muß der Compagnie-Chef Nahmens seiner Compagnie, und



der Adjudant Nahmens des Staabes eine Quitung ausstellen, dagegen sich aus jedem Nachtquartiere eine Bescheinigung geben lassen, daß gute Mannszucht gehalten worden, und alles bezahlt sey.

XXVI. Capitel.

Von dem Verhalten der Truppen in Ansehung der Polizey im Lande, und der den Unterthanen zu schaffenden Sicherheit und Ruhe.

§. 1. Da gegen die Unterthanen der Regel nach kein militairischer Zwang Statt findet, sondern sowohl in Polizey- als Justitz-Angelegenheiten, alles von der Civil-Obrigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden und zu verfügen ist, so darf sich auch das Militair in die Geschäfte derselben auf keinerley Weise mischen, noch sich in solchen Dingen, die von der Civil-Obrigkeit abhängen, einige Gewalt anmaßen.

§ 2. Kein Commandant oder ein anderer in der Garnison commandirender Officier, darf in die Policey einschlagende, oder die Bürger, Einwohner und übrigen Unterthanen angehende Einrichtungen, für sich, ohne Einwilligung der Obrigkeit des Orts, machen.

§. 3. Auch ist das Militair nicht befugt, einen Bürger oder andere der Civil-Obrigkeit unterworfene Person, in einer, entweder eine ganze Garnison oder einzelne Officiere und Soldaten angehenden Sache, eigenmächtig in der Absicht zu arretiren, um über solche ein Bestrafungs-Recht sich anzumaaßen, oder gegen selbige sich selbst Recht zu verschaffen.

Die

Die Schildwachen sind anzuweisen, sich gegen jedermann bescheiden zu betragen, und, das, worüber ihnen zu halten befohlen worden, auf eine anständige Art zu begehren, vornemlich aber ohne die grösseste Noth nicht zu Thätlichkeiten zu schreiten. Solte aber sich jemand der Schildwache widersetzen, oder auf sie schimpfen, so ist ein solcher zwar dem Befinden nach in Arrest zu ziehen, aber sobald als möglich der Civil-Obrigkeit, nebst einer Anzeige von dem Vorgange und allen denselben betreffenden Nachrichten, auszuliefern, und von dieser dessen Bestrafung und gebührende Genugthuung zu begehren, und um desto gewisser ohne Anstand zu gewärtigen, als die Civil-Obrigkeiten ausdrücklich angewiesen sind, darauf ernstlich zu halten, daß den Schildwachen und überhaupt einem jeden in seinem Dienste begriffenen Soldaten, die gebührende Achtung erwiesen werde. Von Personen vom Stande ist ein unanständiges Betragen gegen die Wachen und Posten zwar nicht zu besorgen. Würde sich aber doch jemand so weit vergessen, so versteht es sich, daß mit der Arrestirung nur im äussersten Nothfalle zu verfahren, und wo möglich auf eine andere Weise Genugthuung zu begehren sey.

§. 4. Eben also muß in jedem andern Fall, in welchem entweder die öffentliche und Privat-Sicherheit, oder eine zu besorgende Entweichung eines Stöhrers derselben, die Arrestirung einer unter der Militair-Jurisdiction nicht gehörigen Person, ohne zuvor die Requisition der Civil-Obrigkeit zu erwarten, durchaus nothwendig machen solte, dieselbe sofort an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden. Sind Militair-Personen in der Sache mit verwickelt, oder



der Adjudant Nahmens des Staabes eine Quitung ausstellen, dagegen sich aus jedem Nachtquartiere eine Bescheinigung geben lassen, daß gute Mannszucht gehalten worden, und alles bezahlt sey.

XXVI. Capitel.

Von dem Verhalten der Truppen in Ansehung der Polizey im Lande, und der den Unterthanen zu schaffenden Sicherheit und Ruhe.

§. 1. Da gegen die Unterthanen der Regel nach kein militairischer Zwang Statt findet, sondern sowohl in Polizey- als Justitz-Angelegenheiten, alles von der Civil-Obrigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden und zu verfügen ist, so darf sich auch das Militair in die Geschäfte derselben auf keinerley Weise mischen, noch sich in solchen Dingen, die von der Civil-Obrigkeit abhängen, einige Gewalt anmaßen.

§. 2. Kein Commandant oder ein anderer in der Garnison commandirender Offizier, darf in die Policey einschlagende, oder die Bürger, Einwohner und übrigen Unterthanen angehende Einrichtungen, für sich, ohne Einwilligung der Obrigkeit des Orts, machen.

§. 3. Auch ist das Militair nicht befugt, einen Bürger oder andere der Civil-Obrigkeit unterworfene Person, in einer, entweder eine ganze Garnison oder einzelne Offiziere und Soldaten angehenden Sache, eigenmächtig in der Absicht zu arretiren, um über solche ein Bestrafungs-Recht sich anzumaaßen, oder gegen selbige sich selbst Recht zu verschaffen.

Die

Die Schildwachen sind anzuweisen, sich gegen jedermann bescheiden zu betragen, und, das, worüber ihnen zu halten befohlen worden, auf eine anständige Art zu begehren, vornemlich aber ohne die größeste Noth nicht zu Thätlichkeiten zu schreiten. Solte aber sich jemand der Schildwache widersetzen, oder auf sie schimpfen, so ist ein solcher zwar dem Befinden nach in Arrest zu ziehen, aber sobald als möglich der Civil-Obrigkeit, nebst einer Anzeige von dem Vorgange und allen denselben betreffenden Nachrichten, auszuliefern, und von dieser dessen Bestrafung und gebührende Genugthuung zu begehren, und um desto gewisser ohne Anstand zu gewärtigen, als die Civil-Obrigkeiten ausdrücklich angewiesen sind, darauf ernstlich zu halten, daß den Schildwachen und überhaupt einem jeden in seinem Dienste begriffenen Soldaten, die gebührende Achtung erwiesen werde. Von Personen vom Stande ist ein unanständiges Betragen gegen die Wachen und Posten zwar nicht zu besorgen. Würde sich aber doch jemand so weit vergessen, so versteht es sich, daß mit der Arrestirung nur im äussersten Nothfalle zu verfahren, und wo möglich auf eine andere Weise Genugthuung zu begehren sey.

§. 4. Eben also muß in jedem andern Fall, in welchem entweder die öffentliche und Privat-Sicherheit, oder eine zu besorgende Entweichung eines Stöhrers derselben, die Arrestirung einer unter der Militair-Jurisdiction nicht gehörigen Person, ohne zuvor die Requisition der Civil-Obrigkeit zu erwarten, durchaus nothwendig machen solte, dieselbe sofort an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden. Sind Militair-Personen in der Sache mit verwickelt, oder

bey dem Ausgange derselben interessirt, so ist eine diensame Communication zuzulegen oder vorzubehalten.

§. 5. Wenn eine Obrigkeit den Beystand des Militairs, um ihren Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben, begehrt, und gebührend darum nachsuchet, darf solcher nicht versaget, aber auch nicht weiter erstrecket werden, als erforderlich ist, um den Endzweck mit gehöriger Ordnung zu erhalten.

§. 6. Der in einem Orte oder Districte commandirende Officier ist schuldig, die Wachen dahin anzuweisen, daß sie bey nächtlichen Diebstählen, Einbrüchen und mörderlichen Ueberfällen, oder wenn auch sonst grober sträflicher Unfug, mit Einwerfen der Fenster oder dergleichen auf den Gassen getrieben würde, zutreten, und die Ruhe bis dahin erhalten, daß die ordentliche Obrigkeit das weitere verfügen kann, imgleichen, daß sie die Schildwachen anhalten, wenn sie dergleichen ansichtig werden, es sofort der nächsten Wache zu melden; wie denn auch der an einem Orte commandirende Officier die Wachen dahin anzuweisen hat, in den so eben erwähnten Fällen, in Ansehung der Arrestirung, sich dem gemäß zu bezeigen, was in dem §. 4. verordnet worden.

Er ist ferner gehalten, und ohne weitern Befehl befugt, auf Requisition der Obrigkeit:

a) die von derselben gemachten Polizey-Verfügungen zu unterstützen, und die Wachen und Posten desfalls mit Befehl zu versehen;

b) zu Vollstreckung verhängter Executionen, die verlangte Mannschaft zu commandiren, in soferne dergleichen

Exe-



Executionen sich nicht zu solchen qualificiren, wozu bisher gewöhnlich und nach Vorschrift des §. 14. der unterm 16ten September 1766. wegen Einrichtung der Land-Regimenter ergangenen Verordnung, die Leute von den Land-Regimentern genommen sind; *)

c) Einen oder mehrere Posten oder auch ein Commando in solchen Fällen zu geben, wo wegen entstandener gefährlichen Schlägereyen oder zur Erhaltung guter Ordnung, bey einem Zusammenlauf vieler Menschen solches nöthig erachtet wird.

d) Patrouillen auszuschicken, um Diebes- oder anderes liederliches Gesindel aufzusuchen, und in Verhaft zu nehmen, oder zu Visitationen in den Häusern, den Civil-Bedienten einige Mann zuzugeben;

e) Zur Aufsuchung, Verfolgung und Arrestirung der Wilddiebe, nach Maaßgabe der wider die Wilddieberey unterm 22sten Januar 1773. erlassenen Verordnung, hülfliche Hand zu leisten, **) und endlich

f)

*) Besage der angezogenen Verordnung, werden die Land-Regimenter zu Bedeckung des Halsgerichts, Hinausführung des Delinquenten, und Handhabung guter Ordnung an der Gerichts-Städte gebraucht.
Willich erster Band S. 180.

**) Zufolge des §. 29. der bemerkten Verordnung, können in solchen Fällen, da ganze Rotten gefährlicher Wilddiebe aufzusuchen und zur Haft zu bringen sind, die zunächst gelegene Garnisonen, oder allenfalls und nach Beschaffenheit der Umstände die zunächst bequartirte Cavallerie um Abschickung eines Commando zu diesem Endzweck ersucht werden. Der in der Garnison oder die Cavallerie commandirende Officier hat alsdann der Requisition eines Beamten statt zu geben, und die Commandirte zu befehligen, den Forst- und Jagd-Bedienten bey Verfolgung

f) bey entstandenen Feuersbrünsten alles erforderliche nach mehrerer Vorschrift des in dem zweyten Theile dieses Reglements davon besonders redenden Capitels vorzukehren.

In allen übrigen Fällen aber, und besonders, wo es auf Gränz-Streitigkeiten mit auswärtigen Ländern, oder auf die Behauptung eines Rechts oder Besitzes einer einheimischen Provinz gegen die andere, oder eines Amts oder Gerichts gegen das andere ankömmt, ist der Requisition der Civil-Obrigkeit nicht Statt zu geben, vielmehr ist davon sofort an den commandirenden General zu berichten, und der Befehl zu erwarten.

§. 7. In sofern aber der Fall sich ereignen sollte, daß im hiesigen Lande die Unterthanen der verschiedenen Provinzen, Aemter, Gerichte und einzelnen Dorfschaften gegen einander mit Gewalt die streitigen Gränzen oder Gerechtsamen zu behaupten suchen sollten, wobey Mord und Todtschlag zu befürchten ist; so soll das Militair auf Requisition der Civil-Obrigkeit sofort zutreten, um Ruhe und Sicherheit herzustellen. Gleichwie aber ein commandirender Officier jeden Mißbrauch der seinem Commando anvertraueten Mannschaft zu verantworten hat, also muß derselbe dabey mit aller Klugheit verfahren, und die äusserste Vorsicht anwenden, daß die Commandirten zwar keiner Beschimpfung ausgesetzt werden, jedoch aber auch nicht

gung der Wilddiebe und zu deren Arrestirung die nöthige Hülfe zu leisten.

Willich dritter Band. S. 461.



nicht mehr Gewalt gebrauchen, als es die Umstände erfordern, und als nöthig ist, um den Endzweck zu erreichen.

Sollte auch ein Officier, nach reiflich überlegten Umständen finden, daß er in dem erwehnten Fall bey der Entfernung der Civil-Obrigkeit, etwas durch ein abzuschickendes Commando, zur Herstellung der Ruhe beytragen könnte, so ist er zwar schuldig, solches auch ohne Requisition der Obrigkeit an den Ort des Auflaufs zu senden; es hat aber derselbe und der das Commando anführende Officier in diesem Fall um so mehr mit Klugheit und äusserster Vorsicht zu handeln, als die Folgen davon ihnen allein zur Last fallen; insonderheit aber hat er sofort der Civil-Obrigkeit davon Nachricht zu geben und demjenigen, unter dessen Commando er stehet, Rapport davon abzustatten.

§. 8. Würde ein Hausherr, bey vorfallenden gefährlichen Unruhen in seinem Hause, Beystand von der Wache begehren, so soll zwar der wachthabende Officier oder Unterofficier, die nöthige Mannschaft dazu abschicken, um augenblickliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit herzustellen, auch nach Erforderniß der Umstände auf Verlangen und Gefahr der Hausherrschaft, bis zur Arrestirung der etwa betrunkenen und tumultuirenden Personen oder widersetzlichen Dienstboten schreiten. Die weitere Verfügung, Untersuchung und Bestrafung gehört aber lediglich vor die Civil-Obrigkeit, welcher mithin auch die etwa arrestirten Personen, wenn der Hausherr verlangt, daß solche in Verhaft bleiben sollen, oder sie sich irgend eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, so bald es geschehen kann, abzuliefern, und von derselben anzunehmen sind.

§. 9. Wie im übrigen es eine Hauptpflicht des Militairs ist, den Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, so soll nicht nur der Cavallerie nach mehrerem Inhalt der von dem Feldmarschall von Reden, mit Zustimmung Königl. Landes-Regierung erlassenen Ordre vom 11ten Januar 1785., welche ausdrücklich bestätiget worden, zur Scherheit des Landes, und besonders der Heerstraßen, Patrouillen ausschicken, sondern es müssen sich auch alle Officiere, vornemlich aber die auf dem platten Lande im Quartier liegende, der Cavallerie, angelegen seyn lassen, von demjenigen, was ihnen wegen des Aufenthalts von Diebes- und andern liederlichen Gesindel im Quartierstande oder in der Nachbarschaft bekannt wird, der ordentlichen Obrigkeit ungesäumt umständliche Nachricht zu ertheilen. Sie müssen sodann, wenn nicht Umstände eintreten, welche sofort eine Verfügung erfordern, erwarten, ob von derselben wegen zu leistender militairischer Hülfe eine Requisition erfolge, und wenn es geschiehet, alles dergestalt abreden, daß sie von der gehörigen Würkung sey.

§. 10. Bey Arrestirung dergleichen Gesindels, und überhaupt eines jeden Stöhrers der öffentlichen Ruhe, ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß man sich derselben, ohne sie zu mißhandeln, bemächtige.

§. 11. Die zu einem solchen Behuf commandirte Mannschaft, hat sich an denen bey den Arrestanten gefundenen Geldern, Effecten und Kleidungs-Stücken im geringsten nicht zu vergreifen noch zu gestatten, daß davon etwas verschleudert werde, auch es sey so wenig als es wolle, nichts zum Geschenk anzunehmen. Die so sich dessen gelüsten



küsten lassen, sollen, wenn eine würkliche Entwendung vorgegangen, nicht nur als Diebe, sondern auch, weil das Verbrechen im Dienste geschehen, noch schärfer, diejenigen aber, welche sich etwas schenken lassen, oder die Verschleuderung, wenn sie gekonnt, nicht verhindert haben, den Umständen nach jedoch ernstlich bestrafet werden; und ist dieses den Commandirten deutlich zu eröfnen, auch der commandirende Officier oder Unterofficier dafür, und für seine etwanige Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 12. In allen Fällen, wo eine Militair-Hülfe auf besondern Befehl des commandirenden Generals geleistet wird, werden von solchem die nähern Vorschriften, wie weit jedesmahl zu gehen sey, ertheilet.

XXVII. Capitel.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die den gesammten Truppen bereits vorhin zugestandene eigene Gerichtsbarkeit, mit gänzlicher Befreyung von jeder fremden, in allen vorkommenden Personalklagen und Criminalsachen, ist von neuem bestätiget, und solche, so wie vorhin, in Absicht eines Regiments dem Obersten oder Chef desselben in der Maaße übertragen worden, daß solcher, als einziger beständiger Richter, ohne allen Beytritt der Staabs-Officiere, in allen dem Regimentsgerichte unterworfenen Personalklagen und Criminal- auch Dienstsachen, in so ferne diese ein gerichtliches Verfahren nothwendig machen, die Untersuchung veranlasse, das Recht spreche und die Execution verhänge, in denen für die Obergerichte gehörigen Sachen aber auf deren Befehl die Nothdurft verfüge.

§. 2.



§. 2. Eine der ebengedachten völlig gleiche Gerichtsbarkeit hat jeder bestellte Commandant einer Garnison, in allen den Sachen bestätiget erhalten, die dem Garnisongerichten, nach mehrerem Inhalt der unten folgenden Verordnung, unterworfen sind, dergestalt, daß solcher in allen dahin gehörigen Sachen, so wie der Oberste in den Regimentssachen, ohne allen Beytritt anderer zur Garnison gehörigen Personen, verfahren und das Recht sprechen soll.

§. 3. Beyde, sowohl das Regiments- als das Garnisongericht, sind der Kriegsgerichts-Commission und dem General-Kriegesgerichte, als ihren ordentlichen Obergerichten unterworfen, und erkennt von solchen erstere nach mehrerem Inhalt des Militair-Justizreglements in allen vorkommenden Civilsachen, es sey, daß solche gleich vom ersten Anfange an, oder durch den Weg der Appellation dahin gebracht worden, und lezteres, welches dem commandirenden General übertragen worden, in allen Criminal- und solchen Dienstsachen, die einer gerichtlichen Erörterung bedürfen und nicht vom Commando abgethan werden können; der Kriegescanzley hingegen, bleiben wie vorhin alle Verpflegungssachen der Truppen, die Werbungssachen, wenn nemlich die Gültigkeit einer Werbung bezweifelt wird, die Dimissionssachen zu häuslicher Besezung im Lande, die Pension- und Cartelsachen, behuf der erforderlichen Erörterungen und Entscheidung vorbehalten.

§. 4. Der Oberste ist also in einem Regimente und der Commandant in einer Garnison der einzige bestellte Richter, der theils in allen denen dem Gericht unterworfenen



fenen Sachen erkennt, theils auf Befehl der Obergerichte die Nothdurft verfügt, und darüber niemanden ausser diesen, Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 5. Damit jedoch die Justiz sowohl in den Regimentern als Garnisonen, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden möge, so sollen sich die Regiments-Chefs und Commandanten zu Führung des Protocolls eines beeidigten Rechtsgelehrten bedienen.

Es werden zu dem Ende in Friedenszeiten in den grössern Garnisonen, die Garnison-Auditeurs, und in Kriegszeiten bey jedem Regimente die Regiments-Auditeurs von Königl. Kriegescanzley angestellt, wovon letztere in den Regiments- und erstere in den Regiments- und Garnisongerichten unter den Obersten und Commandanten, oder welche deren Stelle vertreten, die Verrichtungen eines Actuarii Referentis und Concipientis versehen, und alle Regimenter, die keine eigene Auditeurs haben, sind verpflichtet, die ihnen zunächst wohnenden Garnison- und Regiments-Auditeurs zuzuziehen, und nur alsdann, wenn diese zu weit entfernt sind, oder eine andere gültige Ursache deren Gebrauch verhindert, nach dem Inhalte des 14ten §. Cap. II. des Militair-Justiz Reglements irgend eine obrigkeitliche Person auf dem Lande oder in den Städten zu Verrichtung der Auditeursdienste zu requiriren.

§. 7. Das Garnisongericht hat die Gerichtsbarkeit über alle zum Gouvernementsstab gehörige Personen und über alle etwa in der Garnison vorhandene Festungsbau-Gefangene, so vorher den Militairgerichten unterworfen gewesen, in eben der Maaße, in allen Civil- und Criminal-

sachen

suchen, wie solche den Regimentsgerichten im Regimente verliehen worden, jedoch so, daß ebenfalls alle schwere Verbrechen von der Entscheidung des General-Kriegsgerichts abhangen. Ueber die von den Civilgerichten verurtheilte Vestungsbaugefangene, stehet zwar dem Garnisongerichte eine gleichmäßige Gerichtsbarkeit zu; es versteht sich jedoch von selbst, wenn gegen die Gefangenen solche Verbrechen zur Anzeige kommen, welche sie vor ihrer Verurtheilung verübet haben, und die bey der vorherigen Untersuchung nicht zur Erwägung gekommen sind, die weitere Verfügung solcherhalb demjenigen Gericht, von dem die Verurtheilung geschehen, vorbehalten bleibe.

§. 11. Dem Regimentsgericht sind alle diejenigen unterworfen, die bey dem Regiment angesetzet sind, oder demselben folgen, und nicht unmittelbar unter dem Obergericht stehen, es mag der Vorfall eine persönliche Klage, eine Criminal- oder eine solche Dienstsache, die ein gerichtliches Verfahren nothwendig machet, betreffen, und das Gericht ist nicht befugt, eine in der ersten Instanz angebrachte Civilklage an die Kriegsgerichts-Commission zu verweisen, sondern muß solche annehmen und verhandeln, so lange die Kriegsgerichts-Commission darunter nichts verfügen wollen, da es dieser nach dem §. 16. des Militair-Justizreglements frey stehet, dergleichen Klagen, mit Vorbeygehung der Regimentsgerichte, anzunehmen und in der ersten Instanz zu entscheiden.

§. 13. Ueber den Regiments-Auditeur und Regiments-Chirurgus hat der Oberste eben die Befugniß, welche er über einen Compagnie-Officier hat; sobald er sich im

Dienst



Dienst oder ausser solchem vergeht, oder seiner Pflicht nicht nachkömmt.

§. 16. In eben der Maaße, wie die Regiments-Auditeurs, sind die Feldprediger bey den Armeen im Felde, da sie von ihrem ordentlichen Foro, dem Consistorio, entfernt sind, der Ordre des Regiments-Chefs, nicht nur in der Ausübung ihrer Dienstsachen, in so fern solche nicht das Wissenschaftliche oder die Vorschriften der Religion und Kirche betreffen, unterworfen, sondern solche können aus allen daselbst eingegangenen Contracten und Verbindlichkeiten in civilibus, gleich den Officiers, bey ihm belanget werden. Der Oberste ist befugt, sie durch gehörige Weisung zu ihrer Dienstverrichtung anzuhalten, und in Civil-Personalklagen gegen solche, wie gegen jeden Andern zu erkennen; von selbst versteht es sich, daß sie allen Policeygesetzen und sonstigen Verfügungen des commandirenden Generals, gleich den übrigen im Felde unterworfen sind, auch nicht ohne Erlaubniß des Regiments-Chefs, wobey sie stehen, abwesend seyn dürfen.

§. 18. Alle Verbrechen die ein Soldat vor seiner Anwerbung im Lande begangen, gehören nicht vor das Regimentsgericht, sondern vor die Obrigkeit des Orts, wo solche begangen worden, und der Oberste ist schuldig, den Verbrecher auf Verlangen der Obrigkeit abzuliefern, doch kann er solche ersuchen, ihn, wo möglich, nicht in einem schimpflichen Gefängnisse zu verwahren, oder mit einer solchen Strafe zu belegen, die ihn zum Kriegesdienste unfähig machen würde. Ist indessen das Verbrechen so beschaffen, daß eine Capital- oder doch schwere Leibesstrafe erkannt

wer-

werden muß; so wird der abgeforderte Verbrecher, wenn er bereits beeidigt ist, und in der Rolle steht, auf vorgängig eingeholten Befehl des General-Kriegsgerichts, wenn er aber noch unbeeidigt ist, sogleich von dem Regimente abandonirt, und der Civil-Obrigkeit völlig übergeben.

§. 19. Ein Regiments- oder Garnisongericht hat überall keine Befugniß über eine bürgerliche Person. Sofern es aber erlaubt ist, solche Personen nach dem vorhin Angeführten in Arrest zu ziehen, müssen die oben bemerkten Vorschriften des §. 3. und 4. aus dem XXVI. Capitel beobachtet werden, und bleibt jenen Gerichten, wenn eine Militairperson in dem Vorgange mit verwickelt ist, eine diensame Communication mit der Civil-Obrigkeit unbenommen.

Ueberhaupt ist sowohl den Regiments- als Garnisongerichten anbefohlen, sich in allen zweifelhaften Fällen keiner Gerichtsbarkeit anzumaßen, sondern bey dem Obergericht anzufragen, und immitelst nichts zu thun, als was die Umstände durchaus nothwendig machen, und nicht ohne Nachtheil unterlassen werden kann.

§. 20. Alle detaschirte Corps oder Compagnien sollen die vorkommende Arrestanten behuf der Untersuchung zu dem Stabe ihres Regiments einschicken, es wäre denn, daß jemand wegen schwerer Verwundung aus andern Ursachen, nicht dahin gebracht werden könnte, in welchem Fall sodann das Regimentsgericht nach erhaltenem Berichte die Untersuchung an Ort und Stelle verfügen kann.

Ist ein schleuniges Verhör nothwendig, so wird die nächste Obrigkeit darum von dem Officier des Detaschements



ments ersucht, jedoch davon zu gleicher Zeit dem Regimentsgericht Bericht erstattet.

Ist hingegen das Regimentsgericht des detaschirten Corps oder Compagnie ausser Landes oder sonst weit entfernt, so soll solches seine Arrestanten an das nächste Garnisongericht zur Untersuchung einschicken, wenn nicht der Officier desselben zu gleicher Zeit die Erlaubniß erhalten hat, die ersten Verhöre selbst anzustellen.

§. 21. Die Gesetze, wornach sowohl im Regiments- als Garnisongericht die vorkommenden Sachen entschieden werden sollen, sind:

1) Die Kriegesartikel, das Militair-Justitzreglement *) und sonstige Militair-Verordnungen.

2) Das Dienstreglement und andere Reglements.

3) Die allgemeinen Landes-Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten.

4) Die allgemeinen Reichsgesetze und Gewohnheiten, und endlich in Ermangelung aller dieser Gesetze.

5) Die angenommenen römischen und canonischen Gesetze.

§. 22. Die ordentliche Gerichtsstelle des Regiments-Gerichts ist des Obersten Wohnung, so wie bey den Garnisongerichten des Commandanten Wohnung, und alle wichtige Handlungen der Gerichtsbarkeit, wobey die Gegen-

*) Die Krieges-Artikel sind publiciret, Hannover den 15ten November und das Militair-Justitzreglement den 1sten December 1736. beyde Gesetze stehen in den Lüneb. L. C. Cap. III. Sect. 1. Nro. 1 und 2. Cal. L. O. Cap. III. Nro. 1. pag. 1. und Nro. 2. p. 36.



genwart des Regiments-Chefs oder Commandanten als Richters erforderlich ist, sollen daselbst vorgenommen werden. Der Oberste und Commandant können jedoch dem Auditeur die Freyheit übertragen, minder wichtige Gerichtshandlungen in ihren Namen zu verrichten, auch die Verhöre, und alles was zur Untersuchung und Einleitung einer Sache gehört, in den Verhör-Stuben, oder in deren Ermangelung in des Auditeurs Quartier vorzunehmen.

§. 24. Alle bey den Regiments- und Garnisongerichten vorkommende Rechtssachen, sollen durch ordentliche Kriegesverhöre erörtert und zur Entscheidung vorbereitet werden. Der Auditeur darf für sich kein Verhör anstellen, aber es ist seine Pflicht, über alle bey ihm angebrachte Klagen und Anzeigen eine Registratur aufzunehmen, solche dem Obersten vorzulegen, und dessen Verfügung darüber zu erwarten.

§. 26. Ein Kriegesverhör ist alsdann gültig und gehörig besetzt, wenn solches von dem Obersten angeordnet worden, und aus dem Auditeur und zwey Officieren bestehet, wovon der eine, wenn ein Officier vor dem Verhöre steht, allemal einen höheren Grad haben, der andere aber in der Anciennität vor ihm seyn muß.

§. 27. In geringen Sachen, deren Entscheidung nicht an das General-Kriegesgericht gebracht wird, sondern vor dem Obersten oder Commandanten abgethan werden kann, ist die Gegenwart eines Officiers hinreichend, der jedoch, wenn ein Officier vor dem Verhör steht, allemahl höher im Range oder in der Anciennität seyn muß. Eben das bleibt in allen den Fällen nachgelassen, wo das Verhör

nicht



nicht die Person des Abzuhörenden selbst betrift, z. E. bey einem Zeugen, und überhaupt in allen Civilsachen, sofern es dabey auf keine besondere Feyerlichkeit ankömmt, welche die Anwesenheit zweyer Assessoren nothwendig machen, wie z. B. bey der Aufnahme eines Testaments.

Die zum Verhöre commandirt gewesene Officiere, dürfen niemals in den Sachen, worin sie Assessoren gewesen, einem Kriegesgerichte als Präsides oder Assessoren beywohnen.

§. 29. Den Officieren, welche Beysitzer in Verhören sind, ist es nicht erlaubt, selber zu fragen, oder die Antworten einzulenken und anzugeben.

§. 32. Der Oberste bestimmt auf vorgängiges Gutachten des Auditeurs den Inhalt der Bescheide, und unterschreibt solche.

§. 33. Die vorkommenden Civilsachen, welche streitige Partheyen voraussetzen, werden mittelst der vorhin beschriebenen Kriegesverhöre summarisch verhandelt, und beyde Theile über den Grund der Klage, wie auch über die Einwendungen dagegen zu Protocoll vernommen. Jedoch wird kein Advocat dabey zugelassen.

§. 34. Bestehet die Sache aus vielen Puncten und ist solche schwierig, so referirt der Auditeur darüber mit seinem Gutachten an den Obersten, und erwartet von ihm, ob ein schriftliches Verfahren durch Advocaten zugelassen werden solle.

Wird solches zugelassen, so verfährt der Auditeur nach den Regeln des Processes.

§. 35. Das Endurtheil darf niemals weggelassen werden, wenn gleich im voraus klar einleuchtete, daß wegen Unvermögens des sachfälligen Theils, keine Execution möglich wäre. Den Partheyen bleibt die Appellation von dem Erkenntnisse des Regimentsgerichts unbenommen.

§. 36. Bey Sachen, die durch einen Eid abgethan werden sollen, muß der Auditeur die Partheyen nach Vorschrift der Landesgesetze über den Eid und dessen Folgen belehren, die Eidesformel entwerfen, die Lage der Sache dem Obersten mit den Gründen vorlegen, und von ihm die Bestätigung der Eidesformel durch seine Unterschrift erwarten.

Die Abnahme des Eides muß der Oberste als Richter vornehmen, sobald die Sache von einiger Wichtigkeit ist, bey unerheblichen aber stehet es ihm frey, die Abnahme desselben dem Auditeur zu übertragen. Eben so wird es bey Vergleichen gehalten, die niemand ausser dem Obersten bestätigen kann.

§. 37. Appelliren die Partheyen ans Obergericht, so soll alles das beobachtet werden, was die Proceßordnungen desfalls vorschreiben.

Den Inhalt der rechtskräftig und gültig gewordenen Urthel muß der Oberste durch eine angemessene Execution zur Würkung zu bringen suchen, wozu jedoch niemals Exequenten gebraucht werden sollen.

Muß, wegen fehlender Gelegenheit zur Execution, auf Manifestation erkannt werden, so ist davon an die Kriegesgerichts-Commission zu berichten, und deren Verfügung zu erwarten.

§. 38.



§. 38. Bey allen gerichtlichen Handlungen, die nicht streitig sind, sondern von dem freyen Willen der Partheyen abhängen, als Contracte und dergleichen, müssen, wenn solche gerichtlich aufgenommen werden sollen, so wie beym Kriegesverhöre, zwey Officiere, oder wenn die Sache nicht wichtig ist, wenigstens doch einer gegenwärtig seyn.

Der Auditeur nimmt in Gegenwart des Officiers den Antrag der Partheyen zu Protocoll, belehrt solche von demjenigen, was die Rechte darüber sagen, und läßt am Ende das Protocoll ratihabiren, berichtet davon dem Obersten, und dieser bestätiget die Handlung als Richter durch seine Unterschrift.

§. 39. Wird ein Testament zu Protocoll gegeben, so kann der Auditeur zwar eine Belehrung über dasjenige ertheilen, was die Gesetze dabey vorschreiben, jedoch ohne den Leuten ihren letzten Willen in den Mund zu legen; er soll die eigenen Worte so viel möglich niederschreiben, und nach geschehener Vorlesung das Protocoll nochmals bestätigen lassen.

Wird ein schon entworfenes Testament offen übergeben; so ließt der Auditeur solches vor und registrirt die Genehmigung.

Wird ein Testament versiegelt übergeben, so wird der Testator über seine Wissenschaft, daß es sein Testament sey, befragt, und solches registrirt; kann er nicht schreiben und lesen, so erbricht der Auditeur solches, ließt es vor, und registrirt sodann die Genehmigung. Ist der Testator dem Gerichte völlig unbekannt, so wird zwar seine Angabe re-



gistrirt und das Testament angenommen, über seine Person aber gehörig nachgeforschet.

§. 40. Ein gerichtlich aufgenommenes Testament wird von dem Obersten in den Regimentskasten niedergelegt.

Der Auditeur überbringt solches mit den beyden Officieren, die gegenwärtig gewesen, dem Obersten, und referirt von dem Vorgange; der Oberste veranlaßt die Eröffnung des Regimentskastens, und in seiner Gegenwart wird es von dem Auditeur, der über die ganze Handlung eine Registratur aufnimmt, eingelegt. Hiernächst verfertigt der Auditeur einen Depositenschein für denjenigen, der das Testament einreicht, welchen der Oberste unterschreibt und mit dem Gerichtssiegel bedrucken läßt.

§. 41. Da es bey der Deposition blos auf die Sicherheit ankömmt, und diese der Regimentskasten völlig leisten kann; so soll solches der Ort seyn, wo alle gerichtliche Deposita und ein gerichtlicher lezter Wille aufbewahret werden.

Und selbst des Obersten lezter Wille kann darin verwahrlich liegen, wenn er vorher behuf der gerichtlichen Aufnahme desselben, in sofern es ein gerichtlicher lezter Wille seyn soll, dem nächsten nach ihm im Commando, die Gerichtsbarkeit übertragen hat, und in dessen Gegenwart das Einlegen verrichtet worden, von welchem er sodann auch den Depositenschein erhält.

§. 42. Das Garnisongericht legt die vorkommenden Deposita in einen bey dem Gericht befindlichen Depositenkasten,

kasten, wozu der Commandant, und ausser ihm der Garnison-Auditeur einen besondern Schlüssel hat, nieder.

Der Auditeur nimmt von der Deposition, die in Gegenwart des Commandanten geschiehet, eine Registratur auf, und fertiget den Depositenschein, den der Commandant unterschreibt, aus.

Der Commandant kann sein eignes Testament in den Kasten legen, nur muß er sich in diesem Fall den Schein von dem Auditeur mit dessen Unterschrift ausstellen lassen, und zu der Handlung einen Officier aus der Garnison ziehen.

§. 44. In allen Verlassenschaftssachen derjenigen, die im Regimente oder von der Garnison verstorben sind, ist von neuem die desfalls abgegebene Instruction vom 22sten November 1759. bestätiget worden, und soll das nähere Verfahren hierbey sich nach dem Militair-Justizreglement richten *).

Die Versiegelung, welche dem Regiments- oder Garnisongerichten obliegt, ist in allen den Fällen zu verfügen, wenn der Verstorbene Herrschaftliche Gelder oder Sachen unter sich gehabt, kein bekannter Erbe vorhanden, einer davon abwesend oder minderjährig ist, ausserdem aber nicht anders, als auf geschehenes Ansuchen derjenigen, die solches mit einigen Gründen fordern können, wie die Creditoren eines Gerichtskundigermaaßen äußerst verschuldeten Officiers. Wenn die dazu commandirte Officiers desfalls aus ihrer Garnison gehen müssen, so sind sie, wie bey Inven-

*) Willichs Auszug 2r B. S. 733.



venturen und Auctionen ausser der Garnison, zu Diaeten berechtiget.

§. 54. Ausser den eignen in einem Regimente oder Garnison vorkommenden Sachen, bekommen beyde Gerichte annoch Sachen aus einem Mandato der Obern oder auf Requisition anderer Gerichte, zu verhandeln.

Wie jedoch ein Regiments- oder Garnisongericht, ausser der Kriegesgerichts-Commission und dem General-Kriegsgericht keinem der übrigen Collegiorum unterworfen ist; so kann es, ausser von jenen beyden, niemals Mandata erhalten, und die übrigen Collegia müssen die Obergerichte requiriren, wenn ein Regiments- oder Garnisongericht etwas leisten soll.

§. 55. Wird von andern Gerichten die Rechtshülfe erbeten; so darf solche nicht versagt werden, und wird dabey in eben der Maaße, wie in eigenen Sachen, verfahren.

Gleichwie aber die Requisitionen, um die Sistirung einer Militairperson zu einem Zeugnisse oder aus andern Ursachen in Criminal-Untersuchungssachen, oftmals nicht ohne Nachtheil des Processes und Zeitverlust, an die ordentlichen Militair-Obrigkeiten gelangen mögen; so sollen in Gemäßheit der dieserhalb bereits unterm 9ten und 13ten Jun. 1774. an die Militair- und Civil-Obrigkeiten erlassenen Verordnung, *) in allen den Fällen, wo der Regimentsstab eines Beurlaubten oder Bequartierten, so weit von der Gerichtsstelle entlegen ist, daß eine Requisition an solchen nicht ohne Nachtheil der Untersuchung und Zeitverlust gelangen kann, die Civil-Obrigkeiten befugt seyn, um

*) S. Willichs Auszug 2r Band S. 754



um die Sistirung eines Beurlaubten von der Infanterie, Artillerie und Ingenieurs, oder Bequartierten von der Cavallerie, nur den nächsten Garnisonscommandanten oder nächsten Cavallerieregiments-Stab, zu requiriren, und sowohl die Garnisonscommendanten als Cavallerie-Stäbe sollen schuldig seyn, dieser Requisition dahin die schleunigste Folge zu geben; daß sie ohne Aufschub den Beurlaubten oder Bequartierten anbefehlen, in dem angesetzten Termin persönlich zu erscheinen; und daß solches geschehen, dem requirirenden Gerichte wissen zu lassen.

Treten bey der Requisition besonders von auswärtigen Gerichten Bedenklichkeiten ein, so muß davon vorher an das Obergericht Bericht erstattet werden, da ein Regimentsgericht so wenig als ein Garnisongericht befugt ist, über die Rechtmäßigkeit einer Requisition zu urtheilen; es wäre denn, daß solche gegen klare Landesgesetze, wie die Bitte um die Execution in jemandes Gage, verstieße, als in welchem Falle es solchen unbenommen bleibt, mit ausdrücklicher Anführung des entgegenstehenden Gesetzes, die nöthige Vorstellung unmittelbar abgehen zu lassen.

Zweyter Theil.

Dienst-Reglement besonders für die Cavallerie.

Erster Abschnitt.

IV. Capitel.

Von der Gage.

§. 10. Macht ein Unterofficier, Reuter oder Dragoner Schulden, so soll er zwar, wenn er für sich Vermögen

besitzt, zu deren Bezahlung aus diesem Privatvermögen angehalten, niemals aber seine Gage dazu genommen werden. Hat er kein Vermögen, so soll er zwar wegen seines Leichtsinns und wissentlichen Betrugs, nach Beschaffenheit der Umstände, zumal wenn zugleich vorsetzlicher Betrug dabey bemerket wird, nachdrücklich bestraft; ihm der Genuß der Gage aber ungeschwächt zu seinem Unterhalt gelassen werden.

Ein gleiches ist in dem Dienstreglement für die Infanterie (Abschnitt 1. Cap. IV. §. 8.) in Absicht der Unterofficier und Soldaten ausdrücklich verordnet.

VII. Capitel.

Vom Verhalten in den Quartieren.

§. 1. Ein jeder Unterofficier, Reuter und Dragoner, es mag solcher ein Quartier angewiesen erhalten, oder sich solches selbst gemiethet haben, ist schuldig, sich in selbigem ruhig und bescheiden zu verhalten.

Auch müssen diejenigen, welche beweibt sind und Kinder haben, dafür sorgen, daß durch diese dem Wirth kein Ueberlast geschehe, und sollen für jeden Unfug, der durch solche, selbst ohne ihr eignes Zuthun, veranlaßt wird, haften.

§. 9. Die an jedem Orte eingeführte Polizey ist auch für die Cavallerie eine Richtschnur, nach deren Vorschrift ein jeder sich zu achten schuldig ist. Niemanden ist es daher verstattet, in den angewiesenen oder gemietheten Quartieren, selbst wenn der Hauswirth damit friedlich seyn wollte, solche Leute aufzunehmen und zu beherbergen, denen

die



die Obrigkeit ihen Aufenthalt nicht gestatten wollen, und daher keinen Wohnschein ertheilt hat.

Eine gleiche Vorschrift ist in dem Dienstreglement für die Infanterie (Abschnitt 1. Cap. VI. §. 1. 2.) und Artillerie (Abschnitt 1. Cap. V. §. 2. 3.) enthalten, mit dem Zusatz, daß keinem Bequartierten erlaubt seyn solle, ihm nicht zustehende bürgerliche Nahrung und Gewerbe zu treiben und dadurch den Einwohnern ihren Unterhalt zu schmälern.

§. 15. Sowohl zu Erhaltung guter Ordnung, als auch insbesondere um hülfsbedürftigen Reisenden das Quartier der im Orte befindlichen Unterofficiere, Reuter und Dragoner sofort kenntbar zu machen, soll an ein jedes derselben, an einer sichtbaren Stelle, ein schwarzes Brett angeheftet werden, auf welchem mit weißen Buchstaben die Nummer des Regiments, der Name des Compagnie-Chefs und des Einquartierten gezeichnet ist.

XII. Capitel.

Von Märschen und Einrücken in die Quartiere.

§. 12. Wegen des Quartierwesens und der Umquartierungen in einem Quartierstande, ist auf das Servisreglement, und die übrigen diesen Gegenstand beziehende Verordnungen hingewiesen, welcher jedoch einige einzelne Vorschriften für die Regimenter hinzugefügt worden.

Wenn nemlich in einem angewiesenen Quartierstande ein Quartier wegen schlechter Beschaffenheit nicht bezogen werden könnte, oder der Bequartierte solches in dem erforderlichen Stande hiernächst nicht unterhielte, so muß

das



davon der Obrigkeit Anzeige geschehen, damit selbige die nöthige Remedur verfüge, oder in dem Orte und Rotte ein anders brauchbares Quartier anweise.

Wenn bey Umquartierungen ein bisher ledig gelassenes Quartier belegt werden muß, so soll dem Wirth so frühzeitig Nachricht davon gegeben werden, daß er vor Ankunft des Einquartierten, Stall, Cammer und Bette gehörig in Ordnung bringen könne. Und damit um desto gewisser hieran nichts ermangele, und allen Mishelligkeiten, so hernach zwischen dem Wirth und Einquartierten darüber veranlasset werden könnten, vorgebeuget werde, so soll der Unterofficier des Reviers, vor Ankunft des Einquartierten das Quartier visitiren, ob solches gehörig in Stand gesetzet sey. Befindet selbiger Mängel, so soll er zuerst selbst suchen, bey dem Wirth in Güte die nöthige Remedur zu bewürken. Will dieser sich aber nicht dazu bequemen und ist auf Anzeige und gütliche Vorstellung und Ansuchen durch den Amtsunterbedienten ebenfalls eine Aenderung nicht zu beschaffen, so thut er dem Officier seiner Inspection davon Meldung, welcher bey etwa weiter Entfernung des Amtes und seines Capitains von dem nächsten Amtsunterbedienten die Regulirung des Quartiers zu verlangen, hiernächst aber von den gemachten Verfügungen seinem Capitain-Rapport abzustatten hat, damit wenn dem befundenen Mangel nicht sofort abgeholfen würde, selbiger mit der Amts- oder Gerichtsobrigkeit darüber communiciren könne. Solte dergleichen Mängeln auch auf Communication des Capitains durch die Obrigkeit nicht gehörig abgeholfen werden, so giebt der Capitain

dem



dem Regiments-Chef davon Nachricht, um bey Unsrer Krieges-Canzley die erforderliche Remedur zu bewirken.

§. 13. Wenn ferner ein Unterofficier, Reuter oder Dragoner sich mit seinem Wirth vergleichen, und sich ein Quartier selbst anschaffen will, so steht ihm solches unter Genehmigung seiner Oberofficiere, als ohne deren Vorwissen überall keine Quartiersveränderung vorgenommen werden darf, nach Maaßgabe des Servisreglements zwar frey. Da inzwischen auf den Fall, daß ein oder ander Regiment oder Compagnie aus seinem Quartierstande weggezogen oder die Quartiere verwechselt werden, die Quartiergelder nicht weiter, als von dem Monate, in welchem die Verwechselung geschieht, bezahlt werden, so muß der Oberofficier demjenigen seiner Untergebenen, welcher sich ein Quartier miethen will, darunter bedeuten, damit er bey seinen Contracten deshalb Vorsicht gebrauche.

XIII. Capitel.

Vom Verhalten bey entstehendem Feuer.

§. 1. Wenn Feuer in einem Dorfe oder andern Orte ausbrechen sollte, woselbst Jemand von der Cavallerie bequartiert ist, oder auf Urlaub sich aufhält, so muß derselbe, falls sein Quartier von dem Feuer so weit entlegen ist, daß mit Wahrscheinlichkeit in der Zeit seiner Abwesenheit für sein Quartier selbst keine Gefahr zu besorgen stehet, sich sogleich zu Pferde setzen, und zu einem im nächsten Dorf oder Ort Bequartierten reiten, um diesem Nachricht vom Feuer zu geben, damit solcher nach dem nächsten Orte, wo Sprützen zu haben sind, sich verfüge, und solche her-

herbeyzuschaffen suche. Er selbst begiebt sich aber sogleich zurück, und besorgt seine eigenen Sachen, indem er selbige an einem solchen Orte zusammenbringet, wo sie wohl verwahret sind, und ohne den geringsten Verlust aufbehalten werden können. An den Orten, wo mehrere Mannschaft einquartiert ist, geschiehet dieses Zusammenbringen an einem gemeinschaftlichen Orte, woselbst alsdenn ein oder mehrere Mann zur Bewachung der Pferde und Equipage den Posten nehmen, damit erstere sich nicht beschädigen, und von leztern nichts entwendet werde.

Haben die Einquartierten ihre eigene Sachen in Ordnung gebracht, welches mit möglichster Geschwindigkeit geschehen muß, so begeben sie sich nach der Feuerstelle, und leisten daselbst Hülfe.

§. 5. Entstehet Feuer an dem Orte, wo der Stab des Regiments lieget, so müssen die in der Nähe liegenden Bequartierten sich vor des Chefs Quartier einfinden, und der Regiments-Adjudant oder ein andrer Officier wird sie anweisen, wo sie gebraucht werden sollen.

§. 6. Wenn in den Nachtquartieren auf Märschen oder in Cantonnements Feuer entstehen sollte, so wird, so bald der Augenschein den Ausbruch desselben zeiget, oder sichere Anzeige davon geschiehet, durch den Trompeter Lerm geblasen, da sodann alles sattelt, packt, und in der möglichsten Geschwindigkeit nach dem bestimmten Versammlungs-Platz sich begiebt. Diejenigen, denen das Feuer zu nahe ist, suchen ohne zu satteln und zu packen, in möglichster Geschwindigkeit ihre Pferde und Mondirungs-Stücke zu retten und holen nächstdem, wenn es noch Zeit ist, das ihrige nach. Der Commandeur schickt hierauf von seinem Commando so viele Leute zu Fuß, als ent-

entbehret werden können, von vorerwehntem Versammlungsplatz zurück zum Feuer, um daselbst hülfliche Hand zu leisten, und läßt solches der Civil-Obrigkeit des Orts, nach deren Einrichtungen sodann die Mannschaft zu verfahren hat, anzeigen, nimmt auch selbst dieserwegen mit der Obrigkeit Abrede.

§. 7. Der Regel nach werden bey ausgebrochenem Feuer alle Anordnungen und Veranstaltungen zu dessen Löschung und zu Erhaltung der hiebey erforderlichen Ordnung, von der Civil-Obrigkeit, wenn selbige zugegen ist, getroffen und dirigiret, von Seiten des Militairs aber zu Ausführung dieser Veranstaltungen alle Hülfe und Unterstützung gegeben, welche selbiges dabey leisten kann. Ist in dem Orte, wo das Feuer ausbricht, und bey den aus der Nachbarschaft herzukommenden Militair-Personen nur ein Unterofficier, so zeigt selbiger der Obrigkeit an, daß die Mannschaft bereit sey, zu helfen, da alsdann die Obrigkeit ihm Anweisung geben wird, wie selbige die Hülfe der Mannschaft angewandt zu haben wünscht. Ist aber ein Officier gegenwärtig, so nimmt derselbe mit der Obrigkeit, jedoch ohne sich in deren Direction zu mischen, sowohl wegen der diensamsten Anstalten, als auch auf welche Art die Mannschaft zu Hülfe kommen soll, Abrede, und bietet dabey auf jede Weise die Hand. Hauptsächlich wird das Militair zu Erhaltung guter Ordnung z. B. um die Reihen zum Wasserreichen vor dem Zulauf und Andringen müssiger Leute zu decken, die geretteten Sachen gegen Diebstahl zu schützen, Leute zu der nöthigen Arbeit herbeyzuholen, u. s. f. gebraucht. Bey allen diesen Vorkehrungen aber muß die Mannschaft den Leuten mit Bescheidenheit und mit Glimpf begegnen, gestalten alles Schimpfen und

Schla-



Schlagen aufs schärfste untersagt, und den Officieren und Unterofficieren auf das genaueste hierauf zu achten, geboten werden.

Zweyter Theil.

Dienst-Reglement besonders für die Infanterie.

Erster Abschnitt.

XV. Capitel.

Vom Verhalten bey entstandenem Feuer.

§. 1. Ein Regiment oder Bataillon, das in einer Garnison eingerückt ist, erhält sofort durch den Commandanten Compagnieweise einen Lerm- oder Sammelplatz angewiesen; der wenn viele Beurlaubte beym Regimente sind, zweyen Compagnien, auch nach Maaßgabe der Stärke einem ganzen Bataillon oder Regimente zugetheilet werden kann.

Die Grenadier-Compagnien erhalten ihren Lermplatz vor dem Quartier des Chefs vom Regiment oder Bataillon, und in dem Orte, wo der commandirende General wohnet, zum Theil vor dessen Quartier.

§. 2. Wenn in einer Garnison Feuer oder anderer Lerm entsteht, und geschlagen wird, ist der Soldat schuldig, sofort seine Sachen einzupacken, und in voller Mondirung mit Ober- und Untergewehr, Patrontasche und Tornöster nach dem ihm zugewiesenen Lermplatze zu eilen, doch kommt es nicht darauf an, ob solcher in Kamaschen oder sonst völlig ajustirt erscheine, nur daß er höchstens binnen einer Viertelstunde bey Vermeidung der Strafe da sey.

Das Zeug der Kranken, oder auf die Wachen commandirten Mannschaften, müssen die Cameraden mit auf

die



die Lermplätze nehmen, und besonders der Commandir-Sergeante dafür sorgen, daß solches geschehe. Und wie es die Pflicht eines jeden ist, bey entstandenem Lerm so geschwind wie möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen, so versteht es sich von selbst, daß Officiere und Unterofficiere hierunter ein gutes Beyspiel geben müssen.

Wer nicht auf seinem Lermplatze erscheinet, soll ohne Nachsicht nach den vorliegenden Umständen bestrafet werden.

§. 3. Der Unterofficier, an dessen Wache zuerst bekannt wird, daß Feuer entstanden sey, muß unverzüglich einen Corporal oder Gefreyten und 2. Mann an den Ort des Feuers, zur Erkundigung absenden.

Der Corporal oder Gefreyte stellt einen Mann vor das Haus, um allen Unfug und Diebstahl zu verhüten, und den andern schickt er mit einer genauen Nachricht von der Beschaffenheit des Feuers zur Meldung an die Hauptwache, von welcher es an den Commandanten, Regiments-Chefs, Staabs-Officiere und Adjudanten gemeldet wird; er selbst kehet an seine Wache zurück, und meldet des Feuers Beschaffenheit dem wachthabenden Unterofficier, der, wenn Gefahr vorhanden, nicht nur sofort Lerm schlagen läßt, sondern nach der Stärke seiner Wache 4, 6, bis 8 Mann mit einem Corporal oder Gefreyten zum Feuer schickt, um die Zugänge vors erste zu besetzen.

§. 4. Sobald von der dem Feuer zunächst gelegenen Wache Lerm geschlagen worden, geschiehet eben dieses von der Haupt- und allen übrigen Wachen, und von allen nicht im Dienste stehenden Tambours. Die Lermschlagenden

Tambours nehmen alle ihren Weg nach der Hauptwache, wo sich der Regiments-Tambour einfindet, und die ankommenden Tambours nach dem Ermessen des wachthabenden Officiers zum weitern Lermschlagen in die Gassen vertheilet.

Die im Dienste stehenden Tambours nehmen sodann den nächsten Weg zu ihren Wachen mit Lermschlagen zurück, wo sie bleiben; die nicht im Dienste stehenden versammeln sich von neuen an der Hauptwache, wenn sie in dem ihnen zugewiesenen Gassen umgeschlagen haben, und bleiben da so lange bis der Regiments-Tambour sie entläßt.

§. 5. Damit jedoch kein unnöthiger Lerm gemacht werde, so soll der wachthabende Officier nicht eher Lerm schlagen lassen, als bis ihm entweder der ausgeschickte Corporal oder Gefreyte von der würklichen Gefahr die Meldung gethan, oder die Flamme zum Dache oder Hause herausbricht und gesehen werden kann; in diesem Falle sollen auch nur die nicht im Dienste stehenden Tambours die Erlaubniß haben, ohne alle Ordre Lerm zu schlagen, und so nach der Hauptwache zu gehen, mit dem Hinzufügen: daß ein Tambour, der ohne auf der Straße die Flamme wahrzunehmen, unüberlegt Lerm schläget, dafür angesehen werden soll.

§. 6. Sobald Lerm geschlagen wird, treten alle Wachen ins Gewehr; die Thore werden am Tage sogleich gesperrt, und niemand hinausgelassen, und nur diejenigen, die in die Stadt gehören, oder behülfliche Hand leisten können eingelassen, dagegen aber wird allen solchen Leu-

ten,



ten, die verdächtig scheinen, oder nur Hinderniß und Verwirrung veranlassen können, der Eingang versagt.

§. 7. Immittelst müssen die Compagnien auf ihren Lermplätzen vom ersten Lermschlagen an, binnen einer Viertel-Stunde versammlet seyn, wo sie Compagnienweise formirt werden und, mit dem Gewehre ab, stehen bleiben.

Von jeder Compagnie soll der Officier oder Unterofficier, welcher zuerst auf den Platz kommt, den erstkommenden Corporal mit 2 Mann zum Feuer senden.

Der Major du jour oder Capitain der Inspection in großen, und in kleinen Garnisons der älteste ausser Dienst stehende Officier begiebt sich sofort an den Ort, wo das Feuer ausgebrochen ist, und läßt die gleich Anfangs von den Wachen zum Feuer Commandirten, durch Leute von den Compagnien ablösen, und erstere an ihre Wachen zurückgehen; mit der anwesenden Mannschaft besetzt er die zum Feuer laufenden Straßen zu beyden Seiten, und gebraucht die Corporals sowohl zu Ordonnanzen als Verstärkung des einen oder andern Postens.

Ausser den zum Feuer detachirten Leuten, soll noch jede Compagnie einen Gefreyten vom Lermplatze an die Hauptwache schicken, damit solche bey den vielen Meldungen daselbst behülflich seyn können.

§. 8. Entsteht in der Nachbarschaft des Regiments-Chefs Feuer, so sorgt die daselbst versammlete Grenadier-Compagnie nöthigen Falls für die Rettung der Fahnen und des Regiments-Kastens.

Ist das Feuer in der Nachbarschaft eines Capitains, so werden zur Rettung des Mondirungs-Bodens sofort

von dem Lermplatze ein Fourier und 12 Mann abgeschickt.

Bricht in der Nachbarschaft des Regiments-Quartiermeisters Feuer aus, so werden zur Rettung der Regiments-Papiere und Rechnungen ein Unterofficier und 4 oder 6 Mann vom nächsten Lermplatze hin beordert; auch dem Regiments-Chirurgus einige Mann zur Rettung des Medicin-Kastens zugegeben, wenn in dessen Nachbarschaft Feuer ist.

§. 9. Der Commandant findet sich so wie die Orts-Obrigkeit, zeitig bey dem Feuer ein, und verabredet mit solcher die diensamsten Mittel zu dessen Löschung, und bietet dabey auf jede Weise, besonders mit den erforderlichen Arbeitern die Hand.

Indessen ist ein vor allemal festgesetzt, daß die Garnison bey einem entstandenen Feuer in Absicht der Löschung überall kein Commando haben, sondern lediglich zur Unterstützung der Löschungs-Anstalten dienen solle.

Ihr steht demnach zu, die Gassen zum Feuer zu beyden Seiten zu besetzen, die Zugänge für die Feuersprützen, Geräthschaften und Wasserfuhren offen zu halten, die zur Hin- und Herreichung der Wasser-Eimer angestellten Reihen vor dem Zulauf und Andrengen müssiger Leute zu decken, allen Diebstahl nach Möglichkeit zu verhüten, und müssige Zuschauer vom Feuer abzuhalten.

Die Obrigkeit wird zu dem Ende jemanden mit Auftrag versehen, der die Posten anweise, wer zum Feuer gehöre, dabey eine Verrichtung habe, und also durchzulassen sey. Doch soll sich die Garnison dabey alles Schlagens und übler Begegnung der Leute, bey nachdrücklicher

Stra-

Strafe enthalten, und auch alsdenn mit allen Glimpf verfahren, wenn Leute zu der nöthigen Arbeit herbey geholet werden müssen.

Die Orts-Obrigkeit und die von solcher angestellten Feuer-Herren haben die Löschungs-Anstalten lediglich anzuordnen und zu dirigiren, und die Mannschaft die allenfalls zum Niederreißen oder Bedienung der Sprützen commandirt wird, ist verpflichtet, sich nach deren Anordnung zu richten, und die Ober- und Unterofficiere sind schuldig, solche dazu anzuhalten, ohne sich dabey einer Direction anzumaaßen, oder sich in die Verfügung der Orts-Obrigkeit oder der Feuerherren, einzumischen.

§. 10. Der Commandant eines Orts, giebt im voraus nach Maaßgabe der ihm von der Orts-Obrigkeit communicirten Feuer-Ordnung die nöthigen Ordres, wornach sich die Garnison in den vorkommenden Fällen richten könne.

Gemeiniglich pflegen nach den Feuer-Ordnungen die Kirchen eröfnet, oder große freye Plätze bestimmt zu werden, wohin die aus dem Feuer gerettete Meubles von der Bürgerschaft gebracht werden müssen; die Garnison muß also schon im voraus instruirt seyn, zu deren Sicherheit von der nächsten Wache oder Lerm-Platze die nöthige Mannschaft abzuschicken, welche den Platz oder die Kirche besetze, und alles gerettete Gut passiren, ohne ausdrücklichen Befehl aber nicht das mindeste wieder abholen und wegbringen lasse.

§. 11. Von den Lermplätzen darf keiner ohne Erlaubniß weggehen, und die Mannschaft soll, so lange der Lerm dauret, unter dem Gewehre bleiben.

Werden einige Mann durch die Corporals zur Arbeit beym Feuer gefordert, so muß der Officier des Lermplatzes solche zwar augenblicklich verabfolgen lassen, jedoch nicht verstatten, daß solche das Ober- und Untergewehr, Tornüster und Patrontasche mitnehmen, da alle diese Stücke auf dem Platz zurückbleiben, und durch eine Schildwache verwahrlich gehalten werden sollen.

Die Compagnien dürfen nach gelöschtem Feuer nicht eher auseinander gehen, bis der Commandant dazu die nöthige Ordre ertheilet hat.

§. 12. Eben dieses soll in allen Garnisonen, und selbst da wo nur eine Compagnie liegt, so viel die Umstände solches verstatten, beobachtet, und zu Löschung eines entstandenen Feuers von der Garnison alle mögliche Beyhülfe geleistet, besonders auch dafür gesorget werden, daß die geretteten Sachen in Verwahrung kommen und den Diebstählen vorgebeuget werde.

§. 13. Und wie es von großen Nutzen ist, wenn ein Regiment sich beym entstandenen Lerm geschwind und schleunig versammlen kann; so soll der Chef eines allein liegenden Regiments oder Bataillons, in großen Städten aber der Commandant, zuweilen in der Exercierzeit, wenn die Mannschaft größtentheils bey einander ist, die Leute, ohne jedoch Lerm schlagen zu lassen, eiligst durch die Unterofficiere, so auf die Lermplätze versammlen lassen, als wenn würklich Feuer vorhanden wäre. Die Tambours sollen

bey

bey dieser Gelegenheit nach der Hauptwache, jedoch ohne zu schlagen, gehen, und die Posten eben so ausgesetzt werden, als wenn würklich Feuer verhanden wäre; die Ordre hiezu kann am besten beym Befehl, wenn die Unterofficiers bey einander sind, gegeben, und zur Ausübung gebracht werden.

§. 14. Entsteht auf den Dörfern in der Nachbarschaft einer Garnison Feuer, so müssen die Schildwachen, die solches wahrnehmen, bis auf die nächste Wache einer dem andern solches zurufen. Die Wache, welche die erste Nachricht erhält, meldet solches der Hauptwache, und diese eben das an den Commandanten und Major du jour auf das schleunigste.

Ob alsdenn, wenn es Nacht ist, das nächste Thor geöfnet, und die, welche zum Löschen hinauswollen, passiren, oder ein Detachement von der Garnison mit Löschungs-Geräthschaften zu Hülfe gesandt werden soll, darüber sind die Befehle des Commandanten zu erwarten, und augenblicklich zu befolgen. Die Officiers, die mit einem solchen Commando abgeschickt werden, sollen für gute Ordnung und Erreichung des Zwecks, nach Maaßgabe der in den vorstehenden §. §. gegebenen Vorschrift, sorgen, und für jede Unordnung haften.

II.

Principia, welche in Ansehung des halben Servises der Frauen der im Felde dienenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten theils nach dem Servis-Reglement, theils nach neuern Verfügungen des Königl. Ministerii und Königl. Kriegs-Canzley Statt finden.

---

§. 1. Nach dem Servies-Reglement vom Jahre 1707. muß den Frauen der bey den Infanterie-Regimentern im Felde dienenden Unterofficiere und Soldaten der halbe Servies aus den Servies-Cassen der Städte bezahlt werden, in welchen ihre Männer vor dem Ausmarsche ihre Garnison gehabt haben, vorausgesetzt, daß sich die Frauen wirklich in den Garnisonen aufhalten; inmaaßen, so bald sie sich daraus wegbegeben, der halbe Servies, so lange sie aus der Garnison abwesend sind, ganz cessiret.

Den Frauen der Officiere wird nach der Observanz und dem Ausschreiben Königl. Krieges-Canzley vom 5ten April 1757. der halbe Servies indistincte von den Städten bezahlt, worin ihre Männer vor dem Ausmarsche in Garnison gelegen, sie mögen sich daselbst aufhalten oder nicht.

§. 2. Auf gleiche Weise müssen auch die Quartierstände der Cavallerie-Regimenter den Frauen der Unterofficier

officiere, Reuter und Dragoner, wenn dieselben sich im Quartierstande aufhalten, den halben Servies bezahlen, und wird dieser Servies von den Aemtern, in welchen sich die Frauen befinden ausbezahlt.

In Ansehung der Frauen der Officiere findet eine gleiche Observanz, wie bey den Frauen der Officiere von der Infanterie Statt.

§. 3. Den Frauen der im vorigen Jahre vom Lande ausgehobenen Soldaten ist durch eine im Februar 1793. von Königl. Regierung erlassene Verordnung der halbe, in dem Servies-Reglement bestimmte, Servies von 7 mgr. 4 pf. bewilliget, und es wird solcher denselben von den Aemtern, in welchen sie sich aufhalten, für Rechnung der Kriegs-Casse verabreicht.

§. 4. Den Soldaten-Frauen, deren Männer in vorigem oder gegenwärtigen Jahre von einem der im Lande gebliebenen Regimenter an eins der marschirten Regimenter abgegeben worden sind, wird von den Städten, Aemtern und Gerichten, in welchen sich die Frauen aufhalten, für Rechnung der Kriegs-Casse der halbe Servies bezahlt, und zwar in der Maaße, in welcher solcher in den Städten, woselbst ihre Männer, ehe sie abgegeben worden, in Garnison gelegen, hergebracht ist.

§. 5. Den Frauen der bey den Jäger-Compagnien stehende Officiere, Unterofficiere und Jäger muß, in dem Betracht, daß die Jäger-Compagnien an die Stelle der eingegangenen Grenadier-Compagnien des 14ten Infanterie-Regiments getreten, der halbe Servies, in soferne ihre Männer bey der Compagnie des Hauptmann von

Hohnstedt dienen, von der Stadt Northeim, in sofern solche aber bey der Compagnie des, jezt zur Majorität gelangten Hauptmanns von Arentschildt stehen, von der Stadt Osterode bezahlt werden; jedoch den Frauen der Unterofficiere und Jäger nur alsdann, wenn sie sich in der Stadt, wo die Grenadier-Compagnie des einen oder des andern Capitains bequartiert gewesen ist, aufhalten, und bekommen die Officiere den, ihnen nach dem Betrag ihrer Gage zukommenden, Servies, die Unterofficiere und Jäger aber respec 18 und 12 mgr.

§. 6. Den Frauen der Officiere, Unterofficiere und Knechte vom Artillerie-Train gebühret überall kein halber Serviet. Desgleichen können auch

§ 7. die ausserhalb Landes sich aufhaltenden Unterofficiere und Soldaten-Frauen überall auf den halben Servies keinen Anspruch machen.

Hannover im October 1794.

III.

Uebersicht der Land-Gestüts-Anstalt zu Zelle von 1736 bis 1785.

Die Pferde aus den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, hatten schon vor länger als hundert Jahren einen sehr vortheilhaften Ruf. Unter andern wurden diejenigen, deren sich die hiesige Cavallerie in den Feldzügen von 1675 und 1695 bediente, für die schönste bey der Armee gehal-

gehalten. Der Herzog de Villa Hermosa bezeugte im erstgenannten Jahre dem Feldmarschall von Podewils, daß er niemals eine besser berittene Cavallerie gesehen habe, und als der Marquis de Gastanaga, Kaiserlicher General, 1690 die Braunschweig-Lüneburgische Cavallerie musterte, ritt er die Linie auf und ab, ließ die Cavallerie 4 zu 4 Mann Gliedsweise vorbeymarschiren, und sagte zu dem Marquis de Vaudemont: es ist ein Glück für uns, daß wir diese Truppen haben, sonst würde der Feind das Land Waes ganz ruiniret, und uns über den Haufen geworfen haben. Er wollte lieber das Seinige versetzen, als daß solche gute Truppen nicht ordentlich bezahlet würden, und so schöne Pferde verhungern sollten.

König Wilhelm der Dritte von Großbritannien nahm seine Remonte zum Theil aus den Hannöverschen Landen, dieses bezeuget folgendes von ihm an den Churfürsten Ernst August abgelassenes Schreiben.

Au Camp près de Lemberg, le 18 Aout 1693.

Mon Frère. Le Sr. Herrogh Jacob van Gelder porteur de la présente s'en va d'ici par mon ordre aux pays de Votre obeissance, pour y faire achat de quelque nombre des chevaux necessaires pour la remonte de notre Cavallerie, qui a souffert dans la derniere occasion, cela m'oblige à Vous recommander de bien vouloir donner ordre, qu'il soit pourvu des passeports necessaires pour la sorte des chevaux, qu'il y pourra rencontrer propres pour la fin susdite,

	Anzahl der Beschäler	damit bedeckte Stuten	davon gefallene Füllen
	Stück	Stück	Stück
Im Jahr 1781	87	5203	2797
1782	85	4691	2322
1783	83	4990	1980
1784	82	4700	2334
1785	86	6055	2029

Sehr geringfügig war der erste Anfang dieser Anstalt; wie aber fast alles, was langsam wächst, am besten gedeihet, mit immer festerer Dauer auch mehrere Vollkommenheit erreichet; so findet man das gleichfalls bey dem hiesigen Landgestüte bestätiget. Die Zahl der Beschäler stieg in den ersten funfzig Jahren, von 14 bis zu 87, und die Zahl der in einem Jahre gefallenen Füllen, von 155 bis zu 2797. Die Unruhen des siebenjährigen Krieges, hemmten zwar eine zeitlang die fortschreitende Erweiterung des Gestüts, ohne jedoch seinen Nutzen ganz zu unterbrechen, und noch viel weniger seine Existenz zu vernichten.

Die aus obiger Tabelle wahrzunehmende große Verschiedenheit des Verhältnisses der Zahl der Beschäler zu den bedeckten Stuten und den gefallenen Füllen, könnte zu mancher Bemerkung, jedoch alsdann nur mit Zuverlässigkeit Gelegenheit geben, wenn es möglich wäre dabey mehrere data gegen einander zu vergleichen, als besagte Tabellen enthalten. Weil es uns aber hieran fehlt, so begnügen wir uns damit noch folgendes auszuzeichnen.

In

In der ersten Zeit stand das Verhältniß der bedeckten Stuten zu den gefallenen Füllen, am allernachtheiligsten. Während der fünf Jahre von 1736 bis 1740, wurden überhaupt 3525 Stuten bedeckt, und davon fielen 950 Füllen. Dies bringt im Durchschnitt beynahe auf 4 bedeckte Stuten nur ein Füllen. Hingegen betrug in dem gleichen Zeitraume von 1780 bis 1784 die Zahl der bedeckten Stuten 25255, und die Summe der davon gefallenen Füllen 11462. Darnach kam also fast auf 2 bedeckte Stuten, ein Füllen.

Am fruchtbarsten sind die Bedeckungen gewesen von 1753, in diesem Jahre wurden bedeckt, davon fielen

	Stuten	Füllen
1753	2584	1247
1775,	3877	1906
1776,	4751	2370
1778,	5213	2639
1780,	5671	2797

Die Summe aller, in dem Laufe der vorbenannten funfzig Jahre von den Landbeschälern erzeugten Füllen, beträgt 62720 Stück. Nach einem sehr mäßigen Anschlage kann man den Gewinn der hiedurch dem Lande verschaffet worden, über zwey Millionen Thaler schätzen. Den Eigenthümern der Stuten hat die Hervorbringung jenes Gewinnes an Bedeckungsgeldern *), Springhaber **) und Recognitionsgebühren für gefallene Füllen ***)

gekos

*) Diese werden an einigen Orten immer gleichförmig erlegt, an andern aber ist die Bezahlung des sonst für die Bedeckung üblichen Hafers zu verstehen.

**) Für jede Bedeckung wird ein Himte Haber entrichtet, der obigen Namen führt.

***) Der Eigenthümer der bedeckten Stute, zahlet für ein gefallenes Füllen 1 Rthlr.

gekostet 123624 Rthlr. Aus der landesherrlichen Casse sind auf die Anstalt baar verwendet worden 337028 Rthlr.

Seitdem nun hat das Institut noch eine vergrößerte Ausdehnung erhalten, auch sind neuerlich sehr zweckmäßige Verbesserungen, in Hinsicht auf die abweichenden Localumstände der verschiedenen einzelnen Gegenden des Landes, wohin die Beschäler jährlich verschicket werden getroffen worden, von welchen man die ersprießlichsten Folgen zu erwarten berechtiget ist.

Der Gewinn, welcher jetzo durch das Gestüt den Landeseinwohnern zugewendet wird, bringt jährlich sehr mäßig angeschlagen über eine halbe Tonne Goldes, wenn man auch weiter nichts als den Werth der Füllen rechnet, ehe sie brauchbare Pferde werden. Unter den vielen nützlichen Anstalten, deren sich die hiesigen Lande rühmen dürfen, verdient daher auch diese als äusserst wohlthätig allgemeine Achtung, so wie den gütigen Landesherrn dankbare Erkenntlichkeit gebührt, die solche mit beträchtlichem Kostenaufwande angelegt und unterhalten haben, und allen denen ehrenvolle Schätzung ihres gemeinnützigen Patriotismus, welche durch thätige Vorsorge zur Beförderung der wichtigen Vortheile der Anstalt behülflich gewesen sind.

IV.

Beyspiele vom Verfahren gegen Mörder im sechszehnten Jahrhundert.

---

a) Vergleich wegen eines begangenen Mordes, zwischen Johann Vogelsangk, und den Gebrüdern die Prechte vom 20sten Jun. 1580.

Nachdem Johann Vogelsangk wegenn des, das er in einem Tumult Hinrichenn Precht erstochenn haben soll, auch daruf fluchtig worden, zunn Haften bracht, unndt aber der Wolgeborner Her Otto Graffe zur Hoya unndt Bruchaußenn :c. unser gnediger Her fur guth unndt rathsam angesehenn, das Vogelsangk, Auch des entleibtenn Heinrichenn Prechts Bruder unndt die freuntschafft sich widerumb des niderschlags halber Vergleichenn unndt Vertragenn, unndt daruf er Vogelsangk geburliche urfheide leistenn dessenn genugsame burgschafft stellenn unndt thunn, unndt der gefengknuß wieder entleddigt werdenn soll, Alß habenn des entleibtenn freunde unndt Bruder sich dem gegebenem befelich wolgemelts unsers gnedigenn Herenn, nicht widersetzenn, Sondern dieße sach dem Almechtigenn der Obrigkeit, unndt der gedultt befelenn sollenn, nicht zweiffelnn, der thedter werde seinen verdientenn lohnn hernacher empfangenn.

Was dann fur erst die Vergleichung zwischenn der freuntschafft unndt Vogelsang anlangt, Ist Vorabscheidet wordenn, unndt hat sich Vogelsangk nebenn denn Vorgenn Versprochenn, denn Bruderen unndt freundenn zugebenn

gebenn Neuntzigk guthe thaler, unndt inn die Kirchenn zu Hassell entweder zum gebew oder anderer notturft zehenn thaler, Dieselbe summen erster gelegenheit zu erlegenn, Dieweill auch der niderschlagk meuchlischer unerbarer Weiße volnbracht, So soll Vogelsangk sich Vorpflichtenn unndt anlobenn bei hieundenn namgemachter Poena, Das er denn Bruderenn des entleibtenn Heinrichenn Prechts, unndt imgleichenn denn freundenn, nicht zulegenn handlenn, oder inenn sonst Verdrießlich sein welle noch solle, Sondern das er soliche entleibung abbittenn unndt sich Irer inn Holtze, Velde, Krugenn, Geselschafftenn unndt andernn Versamblungenn enthalten, eußernn unndt soviell menschlich unndt muglich aus dem gesicht pleibenn unndt sich vonn inenn thunn wolle unndt solle, unndt da er wurde wißenn unndt erfarenn, das sie die gebruder ann orten unndt endenn, sonderlich in geselschafftenn unndt erlichenn Versamblungenn seinn wurdenn, Soll er daselbst wegkpleiben unndt sich mit nichtenn in irer gegenwart sehenn unndt findenn laßenn, vielweiniger aber sich zu inenn nottigenn unndt drengen, doch wa er einem oder anderm inn Holtze, Velde, Dorfernn, Wegenn, stiegenn unndt sonst beiegnenn unndt anstoßenn wurde, soll er mit Vermeldung eins guthenn morgens, tages oder abents ꝛc. vorbei gehenn, unnd sich alles deßjenigen, so ursach zu widerwillenn, uneinigkeitt unndt Weiterung geben kont, so wall inn Wortenn, geberdenn, als mit der thadt, gentzlich enthaltenn,

Fürs ander so viell die urfheide anlangt, soll er Vogelsank fur sich unndt seine Erbenn anlobenn, unndt

einenn

einenn leiblichenn Eidt schwerenn, das er hinferner itz unndt nimmer mehr der gefengknis halber, gegenn den Wolgebornenn unserun gnedigenn Hernn, derselbenn Ambtleute, Diener underthann unndt menniglich so zu dieser gefengknuße, geradenn gehulffenn oder darmit verdacht seinn muchtenn, auch gegenn des entleibtenn freunde unndt Bruder, auch jegenn die so Inenn Beistandt inn diesem Handell geleistett unndt erzeigett habenn, inn uns gutheni mit Wordenn Werckenn, radenn noch thadtenn, durch sich oder andre, heimlich noch offentlich nicht will gedenkenn ichts weß dalegenn furnemenn oder furnemenn laßenn, Sondernn daß er sich anp geburlichenn Rechtenn, auch anders nicht, dann was im dißfals daß recht gibtt unndt nimbtt unndt sonst mucht gebenn unndt nemenn werdenn, will begnuigenn laßenn, Auch seinn recht an keinem anderen orthe, dann alhie am Hauße Hoya, begerenn unndt suchenn oder begerenn unndt suchenn laßenn, unndt da er dawider thunn handlenn, thadtenn unndt trachtenn, handlen thun, thadtenn unndt trachtenn laßenn wurde, das er alsdann jedesmals uf erfurdernt sich wider- umb peinlich solle unndt wolle einstellenn unndt sich der Zeitt erkantnuß des Rechtenn unndt rechtlichenn spruch wegenn seiner begangnenn mißhandlung underwerffenn unndt am peinlichenn halßgericht rechtsmeßiges Urtels gewertig seinn solle unndt wolle.

Woferne aber er Vogelsanck in dieser seiner Verpflichtung unndt urfeide niderfellig unndt meineidig werdenn, seinn unnte pleibenn wurde, So soll er der behuff Zwolff borgenn so inn diesem Ambt oder im Ambt Ne-

 wen-

wenburg geseßenn darstellenn, unndt sollenn dieselbe Verpflicht unndt bei Verlust irer Hab unndt guther beweglich unndt unbeweglich, nichts ausbescheidenn, verbunhenn seinn, denn Vogelsanck (im fhall er wider obbeschriebene Punct uhrfeidt unndt verpflichtung, oder derselben Punct einenn, es sei der groszest oder geringster, handlenn unndt trachtenn, oder auch handlenn unndt trachtenn laßenn wurde) uf erfurdernitt wolgemelts unsers gnedigenn Hernn, oder der Ambttleut jederzeit tags unndt nachts widerumb entweder, lebendig oder thodt einzustellenn, unndt in gefencknuß oder sonst sicher gewarsam des Haußes Hoya einzubringenn, Doch woferne inenn solichs entstehenn, unndt die borgenn seiner nichtt kontenn oder mechtenn mechtig seinn, oder mechtig werdenn, das sie uf denn fhall sich verpflichtenn unndt verbindenn sollenn thausent guthe unndt ganckbare reichsthaler zuerlegenn, unndt inn der Ambtleut zur Hoya sicher gewarsam zu libernn, damit sich so woll unser gnediger Her, als deß entleibtenn Bruder freundtschaft unndt beistandt, rechtens unndt ansprucha, an dem Vogelsanck erholnn, unndt seiner damit zu Recht mechtig seinn unndt werdenn mugenn, unndt soll diese Vergleichung, im fhall der nicht haltung ufgehobenn, unndt denn Bruderen unndt freundenn des entleibtenn frei stehenn, wider vielgedachtenn Vogelsanck peinlich vortzufharen, die borgenn aber sollenn, inn ihrer Verpflichtung seinn unndt pleibenn, unndt dieselb zuerfullen wie obstehett, verbundenn seinn.

Der Wolgeborner unser Gnediger Her, hatt bewilliget, so ferne Vogelsanck hirwider handlenn, unndt niderfellig



fellig würde, unndt die Burgenn dadurch inn schadenn gerathen soltenn, das alsdann die Bürgenn, macht habenn sollenn, sich an seinenn redestenn gutheren varender Habe, unndt aller seiner gerechtigkeit an Meyers stat unndt Besitz des Hoffes, außerhalb was Meinem gnedigenn Hern vom Hoffe rechtswegenn zukumptt ires schadens zuerhalenn, Unndt ist beidenn theilenn von diesem allen abschrifft mitgetheiltt, unndt zu uhrkunt der Wahrheit mit des Rentmeisters unndt Ambtmans pitschafft befestiget, Geschehen am 20. Juny Anno 15. 80.

Borgen

Heinrich zum Sande
Eiler Schimmelpfenning
Herman Borchorts
Herman Hilleman
Johan Tran
Ratke Germbkhusen
Heine Curts
Johan Vogelsanck
Luder Oldemeier nebst sein Bruder Hermann
Hinrich Brauns
Hinrich Rouer
Meier zu olden Bucken
Johann Berents zu Schweringen
Eleide Schroder zu Bucken
Johann Precht in Hoierhagen
Geredt zum Vogelsange.

b)



b) Befehl wegen Verfolgung der Mörder im Amte Hoya, vom 11ten Nov. 1583,

Nachdeme leider Inn diesem Ambt Hoya sich ein zithero viell Thodtschlege unnd entleibung zugetragen ha-
ben, unnd aber die Thedter niemahls zum hafftenn unnd Inn Gefencknuß gebracht, damit sie ihrer Verwirckung halber, Vermuege der beschriebenen Rechte, gestrafft, und Anderen ein abscheulich Exempel dadurch möcht gegebenn worden seinn, Daruber Gottes Zornn unndt ungnade erregt wirdt und algemeiniglich Landt unnd Leutte schuldig unnd unschuldigk gestrafft werdenn. Alß wollen die Furstliche Verordentte In nahmenn deß Durchleuchtigenn Hochgebornean Furstenn unnd Hern Herrn Wilhelms deß Jungerenn Herzogenn zu Braunschweig unndt Lunäburgk rc. Ireß G. F. unnd Hern Alle underthanen unnd Eingeseßenenn dieses Ambts bei hohester Straff unnd Ungnadt unnsers G. F. unndt Heren ufferlegt unnd befohlen haben, Wofernne sich hernacher solche entleibung unndt niederschlage Auch schwerliche Verwundung Inn Holtz, Vellde, Fleckenn, Dorffern, Heußernn, Hoffenn und Anderswho zutragenn unndt begebenn wurdenn, Das Inn solchenn Fellenn die Einwohner des Dorffes, Auch sonderlich die Nachbaurn, unndt so bei der entleibung ann unnd uber gewesenn, verpflicht sein sollenn Denn Thedter mit ernst zuverfolgen anzunehmen unnd zuverwahrenn, Biß das derselbige von denn Befehlichabernn unnd Dienernn des Haußes Hoya gefenglich angenommenn, unndt zun Hafftenn gebracht werdenn magk, Unnd soll Jemandts der Nachbauren unndt anwesenden

alsß

alsbalde solchenn Niederschlagk auß Hauß Hoya verkun-
digenn unnd anzeigenn.

Wurde aber der Thetter flüchtig werdenn Inn mei-
nung zuentlauffen oder zu entrinnen, So sollenn die
Nachbauer unnd Anwesende einn Glockenschlagk unnd
Nachjagtt machen, undt ein Jeder Jung und Aldt soll
schuldig unnd verpflichts seinn denn theder unnd Thodt-
schleger zuvolgen unndt nachzueilen, Biß das mann seiner
mechtig werdenn, so weit sich unsers G. F. unnd Hern ge-
biete erstrecket, kehret unndt wendett.

Die ungehorsamen werden In unsers G. F. und
Hern höheste Straff fallenn unndt ungnade gerathen. Dar-
nach sich einn Jeder zu richten. dt. Am 11. Novemb.
Anno 15. 83.

V.

Beytrag zur Sitten-Geschichte des lezt-vergangenen Jahrhunderts.

Dieses im Jahr 1695 aufgesetzte Actenstück, ist überschrie-
ben: Designatio derjenigen Unordnungen und
Mißbräuche, welche in den mehresten Dannenber-
gischen Aemtern, bey Verlöbniß, Hochzeiten,
Kindtauffen, Begräbnissen, Haußhaare, und son-
sten in der Erndte, in sauffen und schwelgen vor-
gehen, worüber die Unterthanen in einen mercklichen Abgang Ihrer Haabseeligkeit gesezet werden.

 1)



1) Bey Verlöbnissen werden 4, 5 bis 8 Tonnen Bier außgesoffen.

2) Bey Hochzeiten gehet den tag Vorherr das Sauffen an, welchen Sie den Polterabend nennen, und continuirt bis den andern Sontag, da die Jungen Eheleuthe züm Erstenmahl in die Kirche gehen, Alßden werden Sie von den Befreundten und Gästen zur Kirchen geleitet, und endiget sich den die Hochzeit allererst. Bey solcher Hochzeit, werden 20 bis 24 tonnen Bier öffters consumiret.

3) Vor und nach geschehenen Copulation, da die Braut und Bräutigam von einem Dorff zum andern, oder auß der Kirchen nacher hauße Begleitet wird, gehet das schädliche und gefehrliche schießen vor, und hat man allerhand unglückliche Casus erfahren, daß auch dies Jahr noch ein Kerl ins Bein geschossen, dem solches hat müssen abgenommen werden.

4) Wan die Hochzeit vorbey, und die Braut oder Bräutigam im Dorff, alß Fremtde zu wohnen kömtt, muß Sie den Dorff Leuthen 2 ad 3 tonnen Bier spendiren.

5) Wen Sie zum Erstenmahl tauffen lassen, müssen Sie der Dorffschafft 3 Tonnen Bier geben, ohne was den bey der rechten Kindtauffe consumirt wird.

6) Wenn die Jungen Leuthe bey das Bauerbier Zum Erstenmahl kommen, müssen Sie eine Tonne annehmes Bier geben.

7) Wan eine Persohn auß einem Hauße stirbet, und schon zum heyl. Nachtmahl gewesen, muß der Dorffschafft



2 Tonnen gegeben werden, ohne was bey der Begräbniß an sich übermeßig verzehret wird.

8) Bey Errichtung eines Hauses werden offt 20 bis 24 Tonnen Bier außgesoffen.

9) Bey hohen Festen ziehen Sie theils Ohrten so viel halbe Tonnen Bier ein, alß Wirthe im Dorffe sein.

10) In den Faßnachten gehet das Sauffen und das Herumblauffen noch im schwange.

11) Haben viele Dörffer Ihre gewisse Tage, die Sie feyren, und an welchen Sie eben nicht beten, sondern nur sauffen und kein Arbeit verrichten, sonderlich die Jenigen Dörffer, welche Capellen haben, legen etzliche Tonnen Bier auf, und sauffen Sie auß, wan Jehrlich in den Capellen ein oder mehrmahl geprediget wird, und muß so woll der eine alß der andere dazu sein Quotam geben.

12) Es ist auch an vielen Ohrten die Gewohnheit, daß auf gewisse Zeit gantze Dorffschafft zum heiliges Nachtmahl zu gehen, sich vereinbahren, an selbigem Tage gehen Sie auch collegialiter zu Kruge, oder wen kein Krug im Dorff, legen Sie wohl gar Bier unter sich auf in die Häußer.

13) Alle Jahr kommen die also genandte Buchten, daß ist einige benachbarte Dörffer, Theilß Orther zusammen, und bereden sich unter dem prætext von dem, was Ihre Gemeine Sache, alß eine reparation der Gemeinen wege, und Kirchen Gebeude betr., sauffen dabey 5 und mehr Tonnen Bier auß, es wird aber der guthe entzweck und Ursach der Zusammenkunfft offt versaumet, und die Gemeine wege und Kirchen Gebeude nicht gebeßert.

 14)

14) In der Erndte-stunde der also genandten Mehwey woll Zugönnen, daß Sie an dem Tage, und den Abend, da Sie bey dem vorwerck alhir gemeyet und gedienet, über Ihr Provendier, für Ihr geld, Bier auflegeten, es ist aber der Mißbrauch dabey dergestalt groß, daß Sie offt 2 oder 3 tage hernach in den Städten bleiben, und gar am heiligen Sontage herdurch schwelgen, und muß der schuldige mit dem Unschuldigen, was verzehret wird, bezahlen, dahero manniche Hauß Wirthe solcher Erndtedienst sehr kostbahr zustehen komme.

15) Weil Jeder Dorff in den meisten Aemtern, fast Ihre gewisse Wirthe und Brauer haben, welche ihnen das Jahr herdurch mit Bier, Korn und Gelde außhelffen, auch was Sie, so offte Sie zur Stadt kommen, verzehren, creditiren, so versamblen sich die Dorff Leute nach der Erndte, machen mit dem Wirthe von verflossenen Jahre rechnung, und bleiben dan wohl ein paar Tage in der Stadt sitzen, und sauffen etliche Tonnen Bier dabey aufs Neue auß, und muß mannig schön stück mit Korn nach der Stadt spaziren, welches vorhero durch die Gurgel gejaget.

16) Wan ein Dienst Knecht / Magt, oder Junge zum erstenmahl auf den dienst komt, muß Er 2 ß. Anzugs Geld geben, worüber in vorigen winter ein Knabe, der auß Furcht der Straffe, daß Er solches nicht geben können, auß dem Kruge weggegangen, und die geselschafft verlassen, und darüber unter wegens im Schnee, wegen Müdigkeit sich niedergesetzet, und zu Tode gefrohren.

177) Die Schmide gesellen in der Stadt, lauffen
Fastelabend auf die Dörffer herumb, samblen von
Bauren Würste, Fleisch, auch Eyer, solches verzehren
hernacher in der Stadt, mit Spiel leuten, und sauffen
zeiten zwetage nach einander, und versaumen Ders meist
die arbeit.

* * *

Sowohl von der guten als bösen Seite hat je
Jahrhundert auch in Absicht der Sitten seine besond
Eigenthümlichkeiten. Verschiedene von den nachtheili
Gebräuchen, welche obiges Verzeichniß enthält, sind
Ruhme unsers Zeitalters völlig verschwunden. Im G
zen mögen überhaupt wohl große Saufgelage seltener
worden seyn als sie vormals waren. Dagegen aber
ohne Zweifel der tägliche Gebrauch starker Geträ
und der übermäßige einzelne Genuß derselben seit
letzteren 50 Jahren sehr zugenommen, und wenn es
den Fortschritten dieses Uebels noch immer höher steigt,
wird Schwächung der Achtungswerthesten Volksclass
weit häufiger aus Brandeweinsgläsern, als aus glasur
Töpfen geschöpfet werden. Dies zu verhüten, ist frey
weniger leicht, als die Kirchen, Vorrathskammern
Speisetische aller Länder der Welt, die unter der Vorso
einer wachsamen Policey stehen, mit unschädlichem
schirren zu versehen. Zusammengesetzte Kräfte und
haltende Bemühungen, bleiben jedoch nie, selbst in
schwürigsten Geschäften, ganz ohne Würkung, und
kleinste Gewinn ist schon besser als Verlust. Nur h
man sich Uebel durch Mittel zu vertreiben, deren Fol

a

alles wieder verderben, wenn sie gleich den vorhandenen Schaden zu heilen scheinen. Um den großen Haufen, der es so sehr verdient, daß man ihm Freuden zubereiten hilft, an vorzüglichere zu gewöhnen, als er zu genießen pflegt, muß man seine Freuden nicht zu verfeinern, sondern zu veredlen suchen.

VI.

Urkunde wodurch das Privilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg und das Land Hadeln verliehen worden, vom 20sten May 1747.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marg-Graf zu Pont á Mousson, und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, rc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Wiewol Wir aus Röm. Kaiserl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige, nach seinem Göttlichen Willen, gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, allen und jeglichen Unseren und des Heil.

Reichs

Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Mitgliedern, auch Unterthanen und Getreuen, Unsere Kaiserliche Gnaden mitzutheilen; So ist doch Unser Kaiserl. Gemüht billig begierlicher gewogen, denen, welche Uns und dem Heil. Reich, als fürnehme ansehnliche Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und Mitglieder, die Würde und Sorgfältigkeit desselben, mit getreuem und erprießlichem Raht und Diensten tragen helfen, vor anderen mit Unseren Kaiserl. Begnadigungen zu erscheinen, und Sie mit besonderen Freyheiten zu versehen.

Wann Uns nun der Durchleuchtigste, Großmächtige Fürst, Herr Georg, König in Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Unser besonders lieber Freund, Oheim und Bruder, als Fürst zu Lauenburg, geziemend angeruffen und gebeten, Wir als Römischer Kaiser, Ihro Königl. Majest. ein besonderes Privilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg, das Land zu Hadeln, und alle zu dem Lauenburgischen gehörige Lande, zu ertheilen allergnädigst geruheten:

Und Wir dann Freund-Oheim-Brüder-und gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, mit was ruhmwürdig-Teutsch-patriotischem Eifer Seine Majestät des Reichs Ruhestand jederzeit zu unterstützen, mit Raht und That sich auf das kräftigste angelegen seyn lassen, auch solches künfftighin Uns und dem Heil. Röm. Reich ohnausgesetzlich zu leisten, des aufrichtigen Erbietens seynd, wie Sie dann wol thun können mögen und sollen;

Als haben Wir Ihro Majestät, als Fürsten zu Lauenburg, und Dero rechtmäßigen Leibs-Erben, in Erwegung mehr-



mehrgedachter Königl. Majestät um Uns und das wehrteste Teutsche Vaterland habenden stattlichen Verdiensten, ihr welches Privilegium de non appellando allermildest verliehen und mitgetheilet: Thun das, theilen mit, und verleihen dasselbe also, von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, nach Ziel und Maaß der goldenen Bull, hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß in allen denen, nach Inhalt des unter dem Sieben und zwanzigsten Julii, Anno Siebenzehen hundert Viertzig ertheilten Lehens-Brief, Fürstlich-Lauenburgischen Landen, und dem Lande zu Hadeln, hinführo bey keinem Bey- oder End-Urthel, Erkenntnüß, Decret und Abschieden, so von Ihrer Majestät, als Fürsten zu Lauenburg, oder Dero Ober-Appellations-Gericht, als wohin fortan die Appellationes von denen Lauenburgischen Justitz-Collegiis gehen werden, gesprochen, in allen Sachen durch jemands, was Würden, Stands oder Wesens der seye, weder an Uns, Unser, oder Unserer Nachkommen am Reich Hof- und Cammer-Gerichten, oder jemand anders, keine Appellation, Provocation oder Reduction, respectu vorgedachten von Seiner Majestät dermahlen besitzenden Fürstenthums Lauenburg, und darzu gehörigen Landen, statt haben solle, unangesehen aller Constitutionen, Gesatz und Ordnungen, die hierwieder gemacht seyn, oder künfftig gemacht werden mögten, dann Wir denselben allen und jeden aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen, hiemit abkürtzen und widersprechen, und alles, was darwider gehandlet würde, zernichten und gäntzlich abthun.

Da

Da auch darüber durch jemand von Ihro Majestät oder Dero Fürstlich-Lauenburgischem Ober-Appellation-Gericht, in welches Wir, wegen genauer Justitz-Beförderung, alle Zuversicht setzen, Erkenntnüß, Urtheil, Decret, oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction, Berufung, beschehen;

So sollen Ihro Majestät deren nachzugeleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich, denen Kaiserl. Reichs-Hof- und Cammer-Gerichten, nicht angenommen, noch darüber gebott- und verbotten werden.

Da auch derselben eine oder mehrere aus Versehen angenommen würden; So setzen, ordnen und wollen Wir, Krafft dieser Begnadigung, daß solches der obgemeldten Freyheit de non appellando, und was von derselben herrührig ist, ohnnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, gantz Kraffts los, untüchtig und nichtig, seyn solle. Daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kaiserl. Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen, jetzt als dann, und dann als jetzt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, vernichten in der besten Form und Maaß, als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegeren, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermei-

meisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen überhaupt, und allen denen, die an Sr. Königl. Majest. in Groß-Britanien, als Fürsten von Lauenburg, in Dero Lauenburgischen Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, vornemlich aber jetzigen und künfftigen Unseren Reichs-Hof-Rahts-Präsidenten, Cammer-Richtern und Beysitzeren derer beyden höchsten Gerichte, im Heil. Röm. Reich, ernstlich, und wollen, daß Sie viel besagtes Königs in Groß-Britannien Majestät, als Fürsten zu Lauenburg, und Deroselben eheliche Leibs-Erben bemeldten Fürstenthums, an obberührter Unserer Kaiserlichen Freyheit und ertheilten Gnade, des nichtappellirens, vorstehendermassen nicht hinderen noch irren, sondern Seine Majestät, und Sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, geniessen und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Poen, nemlich Zweyhundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrermeldten Königs Majestät, als Fürsten zu Lauenburg, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Alles jedoch Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonsten männiglichen an seinen Rechten und Gerechtsamen, unnachtheilig und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm anhangenden



den Kaiserl. Insiegel, der geben ist zu Wien, den Zwantzigsten Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt, im Siebenzehn hundert Sieben und Viertzigsten, Unsers Reichs im zweyten Jahre.

(L. S.) Frantz

Vt. R. Graf Colloredo.
Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium,
Andreas Mohr.

VII.

Etwas vom Ab- und Zunehmen der jährlichen Communicanten, nebst Nachrichten von dem Entstehen und der Bevölkerung des Neuenlandes im Kirchspiel Hamelwörden *).

§. 1. Wenn auf dem Lande (ich rede vorzüglich von unserer Marschgegend) ein Kirchspiel genugsam besetzt ist, das heißt, wenn sie ihre gehörige Anzahl Ackerleute, Handwerker, Taglöhner und Gesinde hat, so nimmt die Bevölkerung nicht mehr zu, es sey denn, daß neue Nahrungs-Quellen entstehen, größere Höfe in kleinere vertheilet werden,

*) Dieser Aufsatz, der mehrerer Rücksicht wegen eine öffentliche Bekanntmachung verdient, ist aus einer Anlage zum Transsumt der Geburts- und Sterbelisten der Kehdingischen Präpositur von 1792 bis 1793 entlehnt.



den, oder wüstes Land urbar gemacht wird, welches aber in den wenigsten Gegenden der Marsch der Fall ist.

Wenn denn auch 20 oder 30 Jahre nach einander der Ueberschuß der Gebornen gegen die Verstorbenen ganz merklich ist; so giebt es zwar mehr Kinder, aber nicht mehr Erwachsene, die ansäßig werden. Sobald die Kinder erwachsen, und nun ihr Eigenes anfangen wollen, so gehen sie in andere Kirchspiele oder fremde Länder über, wo sie ihr Brodt finden, welches ihnen ihr Geburtsort nicht geben konnte, weil es allenthalben besetzt war. Der jährliche Ueberschuß ist also noch nicht geradezu reiner Gewinn für eine Gegend, es giebt hier noch manchen Rabat, wie ich jetzt nicht ausführlicher zeigen kann. Genug wenn das Maaß voll ist, so fließt es über, und wenn eine Landgemeine mit so vielen Einwohnern besetzt ist, als Nahrung da finden können, so nimmt bey allen jährlichen Ueberschuß die Volksmenge daselbst nicht mehr zu.

§. 2. In solchen Gegenden nun, wo die Bevölkerung stille stehet, und die Anzahl der Einwohner sich immer so ziemlich gleich bleibt, giebt die Anzahl der jährlichen Communicanten, ein so ziemlich zuverlässiges Barometer von dem Steigen und Fallen der Sittlichkeit ihrer Einwohner ab. Denn das äußerliche Religionsbekenntniß stehet doch mit dem innerlichen Christenthum in einem ziemlichen Gleichgewichte, wenigstens bis jetzo noch.

Es machte mich also ganz aufmerksam, als ich neulich las, daß die Stadt Hamburg in dem abgewichenen 1792sten Jahre 1200 Communicanten verloren, und weniger gehabt als 1791. Dies brachte mich auf die Untersuchung: ob die gegenwärtige, leider überhand genommene Gleichgültigkeit gegen die Religion (die mit der Sittlichkeit

glei-

gleiche Schritte hält) auch wohl schon Einfluß auf das Landvolk gehabt. Ich verglich also die Anzahl der jährlichen Communicanten in der ganzen Kehding- und Ostenschen Präpositur, also in 14 Landgemeinen, in den lezten vier Jahren mit einander, und fand es leider zu meiner Betrübniß bestätigt. Nur Schade, daß ich nicht mehr als die lezten vier Jahr habe. Hier ist das Resultat meiner Untersuchung.

1) vom 1sten Jan. 1789 bis dahin 1790 war die Anzahl der Communicanten 26597
2) vom 1sten Jan. 1790 bis dahin 1791 war die Anzahl der Communicanten 26743
3) vom 1sten Jan. 1791 bis dahin 1792 war die Anzahl der Communicanten 26782
4) vom 1sten Jan. 1792 bis dahin 1793 war die Anzahl der Communicanten 26314.

Also auf einmal in dem lezten zügellosen 1792sten Jahre ein fürchterliches deficit von 468 Communicanten, und dies auf dem platten Lande. Trauriger Beweis daß die französische Frechheit auch bereits auf die Sitten des hiesigen Landvolks gewürket habe. Wenn das so zunimmt, welches Gott verhüte, was müssen wir denn anders befürchten

als was wir überall in der Geschichte lesen:
Es sey der Sittenfall, der Fall des Staats gewesen.

Das sagt Herr Obscurus im Hannöverischen Magazin 1776, im 80sten Stück in seiner schönen Abhandlung: von der Freyheit zu denken, die so ganz den Bedürfnissen unserer Tage angemessen ist, und verdiente, allgemein beherziget, und vom Staatsmann an bis zur Legion neumodischer Aufklärer auswendig gelernt zu werden. Man verzeihe mir diese kleine Ausschweifung. Ich will gleich wieder einlenken.

§. 3. So wie eine Betrachtung die andere zeuget, so ging es mir auch, die bedenkliche Abnahme der Communicanten in meiner Präpositur war mir sehr unerwartet und auffallend, desto aufmerksamer ward ich auf meine eigene Gemeine, auf Hamelwörden, die aus 300 Häusern besteht, und von der ich die Anzahl der Communicanten von mehr als 50 Jahren hatte. Diese Untersuchung ward mir um desto wichtiger und angenehmer, weil unser Hamelwörden durch die nie genug zu preisende recht väterliche Fürsorge der Königl. Cammer zu Hannover in den lezten 50 Jahren, sich nicht nur von seinem fast gänzlichen Ruin völlig wieder erholet, sondern auch um mehr als die Hälfte volkreicher geworden, als es vor der schrecklichen Wasserfluth von 1717 gewesen ist. Die jährliche Anzahl der Communicanten nahm von Zeit zu Zeit recht merklich zu, und bewies es augenscheinlich, welche starke Fortschritte die Bevölkerung in Hamelwörden gemacht hatte. Ein tabellarisches Verzeichniß der jährlichen Communicanten wird nicht nur manchem willkommen seyn, sondern auch zu vielen wichtigen Schlüssen, davon ich hier nur wenige berühren kann, Veranlassung geben. Hier ist der Auszug.

v. 1734–37	waren in Hamelw.	in	4 J.	im Durchschn.		1071 C.
v. 1738–42	—	—	5 – –	—		1126 C.
v. 1743–47	—	—	5 – –	—		1323 C.
v. 1748–52	—	—	5 – –	—		1515 C.
v. 1753–57	—	—	5 – –	—		1586 C.
v. 1758–62	fehlen die Nachrichten					—
v. 1763–67	—	—	5 – –	—		1437 C.
v. 1768–72	—	—	5 – –	—		1515 C.
v. 1773–77	—	—	5 – –	—		1562 C.



v. 1778 – 82 waren in Hamelw. in 5 J. im Durchschn.	1736 C.
v. 1783 – 87 — – — – 5 – – —	1768 C.
1788 war die Anzahl der Communicanten	1717
1789 – – — – —	1736
1790 – – — – —	1709
1791 – – — – —	1684
1792 – – — – —	1645

§. 4. Ich will einige Bemerkungen hierüber machen, und durch einige historische Nachrichten die so allgemein bekannt eben nicht seyn mögen, solche erläutern.

1) Durch die schreckliche Weyhnachtsfluth 1717 den 25sten Dec. da das Wasser zu **Wischhafen** im Kirchspiel **Hamelwörden** einbrach, und eine große Strecke des Elbedeichs bis auf den Grund wegnahm, war beynahe ganz **Hamelwörden** ruinirt, und das ganze Land **Kehdingen** von **Stade** bis an die **Ost** etwa 5 Meilen lang und an einigen Orten ½ an andern ¾ Meilen und darüber breit unter Wasser gesetzt. Fünf ganze Jahre hindurch blieb das Land **Kehdingen** eine offenbare See, bis 1722 die beyden Defensionsdeiche vom Elbedeich bis in den Mohr, die den Bruch einschlossen, völlig zu Stande kamen, dadurch ward also das Land **Kehdingen**, sowohl Freyburgischen als Butzflethischen Theils wasserfrey, allein in den zwischen den beiden Defensionsdeichen eingeschlossenen großen Theil des Kirchspiels **Hamelwörden** ging noch beständig Ebbe und Fluth. Mit erstaunenden Kosten wurden ganzer 20 Jahre hindurch viele Versuche, durchzudeichen gemacht, wenigstens 3 große Versuche unter Anführung der geschicktesten Ingenieurs und Deichgrafen, so viel ich mich erinnere hießen sie **Ohms**, **Johannes** und **Pflaumbaum**, aber allemal vergeblich, die Fluth

 riß



riß alles wieder weg, wenn man die lezte kleine Oeffnung füllen wollte, und alle Kosten waren verloren. Endlich glückte es 1741, (ein für uns so feyerliches Jahr) daß der Bruch wieder geheilet wurde, und die Eindeichung völlig zu Stande kam.

Hier muß ich nothwendig den starken Rührungen meines Herzens Luft machen, die eine angenehme Rückerinnerung eines großen Festes, daß ich kurz vor meinen akademischen Jahren hier selbst mit gefeyert habe, mir verursachet. Die Deicharbeit war vollendet, und nun sollte auf Befehl des königl. Consistorii ein feyerliches Dankfest unter freyem Himmel an Ort und Stelle gefeyert werden. Der Pastor zu Freyburg, Herr Mag. Angelus Matthäus Büttner, ein würdiger Sohn des Herrn Consistorialrath Büttner in Stade, ein großer Redner seiner Zeit, ward dazu bestimmt, diesen feyerlichen Gottesdienst zu halten, und er übernahm die Arbeit mit Freuden. Ein etwas erhöheter Stuhl auf dem Deich, wo der Einbruch geschehen, war seine Canzel, rund um ihn herum in dem ebenen Felde waren viele 1000 Zuhörer aus der Nähe und Ferne nebst den bisherigen Arbeitern versammelt, der Himmel war ganz heiter, es herrschte eine feyerliche Stille, alles war Andacht bey diesem ausserordentlichen Gottesdienst, der unter freyem Himmel gehalten wurde. Nachdem ein Paar Gesänge mit heißer Andacht waren gesungen worden, bestieg der Herr Mag. Büttner den Rednerstuhl und hielt eine schöne und rührende ganz der großen Absicht angemessene Rede, nach deren Endigung stimmte die ganze Versammlung das große Halleluja, das feyerliche: Herr Gott dich loben wir, an. Wie da die Luft vom Jubel ertönte! wie da alles mit freudigen Regungen

Gott



Gott lobte und dankte! Und ich war mit in der Versammlung! und ich stimmte den Lobgesang mit an! Noch jetzt bewegt sich mein ganzes Inwendiges, noch jetzt, da ich gerührt daran zurückdenke, schleichen stille Freudenthränen meine Wangen herunter. Was hätte ich damals fühlen müssen, wenn es mir hätte ahnden können: daß ich etwa 30 Jahr nachher Prediger zu Hamelwörden werden sollen. Diesen Tag halte ich für einen der schönsten meines Lebens.

Dies habe ich nur beyläufig anführen wollen. Ich will nun die Geschichte weiter fortsetzen. Von der Zeit an bekam das ganze eingedeichte Land zwischen den beyden Defensionsdeichen, den Namen das Neueland, die vielen vergeblichen Versuche sowohl als auch die endliche Vollendung dieses großen Werks hatte, wie leicht zu gedenken, ungeheure Summen gekostet, die unser allergnädigster König größtentheils vorgeschossen hatte; weil nun das Land erschöpfet, so wurde dem Könige dafür das ganze Neueland übergeben, und zum Eigenthum abgetreten. Und nun nahm die Bevölkerung mit schnellem Schritte zu.

2) Da während der traurigen zwanzig Jahre, da das Neueland noch offen war, zu manchen Zeiten wohl 1000 Mann täglich am Deiche arbeiteten, so hatte dies schon Hamelwörden viele Nahrung gebracht, und bereits viele Fremde herbeygezogen, daher stieg die Zahl der Communicanten von 1734 bis 1742 von 1000 auf 1100.

Als aber das Land dem Könige zum Eigenthum war übergeben worden, so wurden 1742 durch die preiswürdigen Veranstaltungen der königlichen Cammer zu Hannover die eingedeichten Ländereyen in große und kleine Höfe,

 auch

auch kleine Kothstellen ordentlich abgetheilet und verpachtet, am Moor wurden viele neue Anbauer angesetzt, es ward ein neues königliches Amt (das Amt Neueland Wischhafen) hier angelegt, ein neues Amthaus mit zugehörigen Nebengebäuden, so wie auch für den Herrn Oberdeichgräfen ein neues Haus erbauet, es ward eine königl. Brauerey und Ziegelbrennerey mit den nöthigen Gebäuden hier angelegt, und nicht weit vom Amthofe eine ganze Reihe kleiner Häuser für Schiffer, Handwerker und Arbeitsleute aufgebauet, kurz, es ward nichts unterlassen, was zur Aufnahme und Bevölkerung dieses würklich neuen Landes dienen konnte. Dank sey es der königl. Cammer! die schönsten Früchte zeigten sich auch gar bald. Die Anzahl der Einwohner vermehrte sich zusehends, und die Anzahl der Communicanten stieg bald von 1000 bis auf 1500 in der Maaße, wie die neuen Coloni sich von Jahr zu Jahr in ihren Familien immer mehr ausbreiteten und vermehrten.

Zwar fiel die Anzahl der Communicanten von 1758 bis 1767, wie die Tabelle ausweiset, von 1568 bis auf 1437. Allein davon kann ich auch die Hauptursache angeben, der damalige siebenjährige Krieg war Schuld daran, da so viele junge Leute flüchteten, so viele zu Kriegesdiensten und Fuhrwesen gebraucht wurden, da so viele Einwohner ihre Frau und Kinder nebst den besten Habseligkeiten jenseits der Elbe in Sicherheit brachten, auch nach geschlossenem Frieden die in dem französischen Gefangen-Lazareth zu Lamstedt ausgebrochene rothe Ruhr, sich über das Land verbreitete, und auch hier viele Menschen wegraffte. In Cadenberge, wo ich damals Prediger war, sturben ganze Häuser leer, Eltern mit ihren Kindern und Gesinde,

und

und hier in Hamelwörden hatte man 1762, 75; und 1763, 103 Leichen, da wir hier im Durchschnitt damals nur etwa 50 Todte hätten haben können. Dies war die Ursache der Abnahme sowohl der Communicanten als auch der Einwohner. Allein Hamelwörden erholte sich bald wieder, und die Anzahl der Communicanten stieg auf 1500, 1600, ja 1700.

§. 5. Nunmehro stehet schon seit wenigstens 20 Jahren die Bevölkerung stille, wie mich der Augenschein in den 18 Jahren meines Hierseyns belehret hat. Die neuen Anbauer im Neuenlande haben seitdem ihre zahlreichen Familien und zum Theil bereits erwachsene Kinder, haben ihre genugsame Anzahl Gesinde und Taglöhner. Das ganze Land ist besetzt, und hat so viele Einwohner als sich daselbst ernähren können, und am Moor wird nur dann und wann eine kleine Hütte angebauet, welches aber von keiner Bedeutung ist. Seit ohngefähr 20 Jahren stehet also hier schon die Volksvermehrung in aequilibrio, und dies führet mich noch auf zwey wichtige Bemerkungen.

a) Da in diesen 18 bis 20 Jahren, die Anzahl der Einwohner sich nicht vermehret, demohngeachtet aber dennoch die Anzahl der Communicanten gewachsen und bis auf 1700 und darüber gestiegen, so ist dies ein gutes Zeichen von der Moralität der hiesigen Einwohner. Aber

b) um desto betrübter, da in den allerlezten 5 Jahren die Anzahl der Einwohner sich nicht vermindert, wie ich allenfalls mit den Geburts- und Sterbelisten beweisen könnte, und dennoch in diesen 5 Jahren die Anzahl der Communicanten von 1768 bis auf 1645 gesunken, vorzüglich in den beyden lezten Jahren, und am meisten in dem vergangenen 1792sten Jahr, so ist das (noch mehr,

 da

da dies in der ganzen Präpositur der Fall ist) ein mehr als deutlicher Beweis: daß die Gleichgültigkeit gegen die Religion, und das damit verbundene Sittenverderben auch leider auf dem platten Lande schon Wurzel gefaßt, und sich auch hier schon einzunisteln anfange. Dies ist wohl leider allzuwahr, und sonstige deutliche Anzeigen lassen einen aufmerksamen Prediger keinen Augenblick daran zweifeln. Sollte dies nicht die Aufmerksamkeit der Obrigkeit verdienen? Die Anzahl der Communicanten verdienten mit allem Recht eine Stelle in unsern schönen Geburts- und Sterbelisten, daher wünschte ich, daß meine Herren Amtsbrüder ähnliche Betrachtungen über die Ab- und Zunahme der Communicanten ihres Orts anstellen, und öffentlich bekannt machen mögten.

Hamelwörden, den 15ten Febr. 1793.

J. H. Krull. Probst.

VIII.

Berichtigung des vom Herrn Prediger Müller versuchten Idiotikons der Grafschaft Diepholz,

im 4ten Stück des 8ten Jahrganges der Landesannalen S. 590. und folg. nebst einem Beytrag dazu, von Adolph Moller.

Idiotika einzelner Provinzen, wenn sie den bekannten Werth für den Sprachforscher, den Historiker und Diplomatiker, für Richter und Advocaten haben sollen, müssen

nur



nur solche Wörter, Ausdrücke und Bedeutungen enthalten, welche der einzelnen Provinz ausschließlich eigen sind. Auf den verschiedenen Dialekt solcher Wörter, die übrigens in dem Bau und der Bedeutung mit der allgemeinen Sprache eines Reichs oder Landes gleich sind, kommt es dabey nicht an, sonst würde z. B. aus einem Diepholzischen Idiotikon ein Diepholzisches plattdeutsches Wörterbuch entstehen. Es ist daher nöthig, daß der Sammler nicht allein die Sprache der vorhabenden Provinz, sondern auch die der benachbarten plattdeutschen Länder genau kenne, auch von den Sprachen der benachbarten Nationen, mit welchen die Provinz in Verwandschaft und Verkehr gestanden oder noch steht, einige Kenntniß habe, theils um nicht allgemeine plattdeutsche Wörter aufzunehmen, theils um nachweisen zu können, wohin ein originelles Wort gewandert, oder woher ein recipirtes Wort gekommen sey.

In meinem funfzehnjährigen Aufenthalt in der Grafschaft Diepholz, hat mir mein Beruf Gelegenheit genug gegeben, auf die Provinzialsprache zu achten: ich habe aber seit etlichen Jahren nur an einem Idiotikon, nach meinem Begriffe von seinem Zwecke, gesammelt. Viele Wörter des Herrn Predigers Müller habe auch ich bereits aufgenommen, ausser solchen aber noch verschiedene gefunden, die derselbe nicht hat.

Was ich nun in der Müllerschen Sammlung für unrichtig halte, will ich zuerst anzeigen, und denn meinen kleinen Beytrag mittheilen, welcher beträchtlicher ausfallen würde, wenn mein Beruf erlaubte, dieser sonst angenehmen Sprachforschung etwas mehr Zeit zu widmen.

1)



1) Berichtigung.

Altemits, heißt nicht oft, sondern zuweilen.

Angeben, (sik) ist gemein plattdeutsch und gehört hieher nicht.

Aulam, so wie Aue, Schafmutter, Dialekt. Niedersächsisch Ewe (engl. ewe)

Bahr Beil, desgleichen.

Bate, Gabe: to Bate, zu Hülfe: baten, bessern. Ist alles plattdeutsch vieler Provinzen.

Boble bald, blos Dialekt.

Bott, allbot, allemal, ist auch niedersächsisch.

Butt nicht, sondern **Bütt** junger Ochs.

Dör'n Dag, ist ganz richtig angegeben, so auch, was Herr Müller wegen der mehrern Namen Eines Mannes bemerkt. Ich will einige komische Beyspiele davon anzeigen. Ein noch lebender alter Mann Gerd Harm S. heißt, weil seine Mutter Mette genannt worden, **Dör'n Dag**: Metten Gerd Harm. Ein andrer Gerd F. heißt, weil er Ein hölzernes Bein trägt, Höltenbeins Gerd, und dessen Sohn, Höltenbeins Gerds Krischahn. Ein andrer Joh. Eberh. N. heißt, weil sein Haus ehedem einem Bokelman gehört, Bokelmans Jan Evert.

Dartig, dreyßig, blos Dialekt.

Doch, allerdings, kein Diepholzischer Idiotism.

Dukas, Scherzwort für Winkel, Gefängniß, ist kein Idiotism.

Eten, essen auch vom Vieh, gehört nicht hieher.

Eis, ees, einmal, ist auch niedersächsisch.

Elen=

Elendiglich, wird in der angegebenen richtigen Bedeutung auch in andern Provinzen gebraucht.

Eers, Hintern, blos Dialekt.

Filler (Viller, von Cavillerei) Schinder, ist kein Dieph. Idiotism.

Flasken, Kürbis, blos Dialekt: auch andrer Orten nennt man Kürbis Flaschen, Fleschen.

Foerhemd, Futterhemd, von foern, Dialekt für futtern, ein Kamisol, in welchem die Mannsleute die häuslichen Arbeiten, besonders das Füttern des Viehes verrichten, a potiori denominatio, weil in der Grafschaft Diepholz Viehzucht die Hauptsache ist.

Gail, Dünger, kein Idiotism.

Gelind, Glind, jedes Staket.

Gorte, Grütze, blos Dialekt.

Grusam, nicht grausam.

Gres, Gras, blos Dialekt.

Groten, Bremer Münze, gehört nicht hieher. Eben so wenig

Gülle, Gülden, holl. Münze.

Hagen, lebendige Hecke, gemein Plattdeutsch.

Hake, Schlagbaum, Heck, bedeutet die auswendige Halbthür von Brettern oder Latten, von der eigentlichen großen Hausthür.

Häer, **Heer**, Herr, blos Dialekt.

Heft für hat, desgl.

Hille, (nicht Hihlen) die Bedeutung ist richtig. In Niedersachsen heißt Hille die Raufe in Pferdeställen.

Hoſſken, Holſchen, Holzſchuhe, blos Dialekt.

Hüppen, hüpfen, Junge, Kernäts, Kerneitsnahme, Klues, (von Clauſe) Klumpſaet, Saamen gewiſſer Art Rüben,	keine Idiotismen.

Kören ſubſt. Getraide, Koren ausſchliesslich gemeint Haber.

Kütenbüten, tauſchhandeln, mehr Scherzwort: ſtatt büten, tauſchen.

Liebend, blos Dialekt für Leben, beſonders im Amt Lemförde und Osnabrückſchen. Man ſetzt gern ein t hinter Subſtantiven, die ſich auf en endigen.

Lüe, Lüde, Leute, Hausgenoſſen, kein Idiotism.

Luken, heraufziehen, ziehen, kein Idiotism.

Lüning, Sperling, desgl.

Makkelk, beſſer Makkick, gemächlich, (holländ.)

Merr, auch marr, aber (holländ.)

Miegemerken, Ameiſe, kein Idiotism.

Mödig, auch meutig, geneigt, aber meiſtens bereit.

Syn yi een Woort meutig, ſeyd ihr bereit, mit mir ein Wort zu reden?

Möhrner, Mörder, kein Idiotism.

Oelſe, Oel, gemein Plattdeutſch.

Of — of, entweder, oder, Holländ.

Oll für all, alle } Lemfördiſcher und Osnabr. Dia-
Os für as, als } lekt.

Opſtoben, Aufſtube, niederſächſiſch: Lucht.

Pielk,



Pielk, pilk, auch blöde in Gebrauch eines beschädigten Gliedes.

Plünnen, auch niedersächsisch, also kein Idiotism.

Quamen, kommen, Holländ.

Queene, eine junge Kuh, die noch nicht gekälbet und zum Schlachten bestimmt ist: eine junge Kuh, die zum erstenmal melk werden soll, heißt Starke.

Rahmen, subst. der Rauchfang über dem Feuerheerde, ist kein Dieph. Idiotism.

Rögen (sik) sich rühren, regen, fortmachen, kein Idiotism.

Ruhklos, röcklos (von ruchlos ruhelos) unruhig, auch kühn.

Saterdag, Saturdag, Holländ.

Schip, Schif, Dialekt.

Schullen, Erdschullen, Dialekt.

Slah Dönner! Fluch, gehört hieher gar nicht.

Slehbraken, richtiger Sleepbraken, auch sleepen schlechtweg, in der angegebenen Bedeutung.

Slim, schlim, listig, kein Idiotism.

Slump, Zufall, auch nicht.

Schnöppen, mucus, Dialekt.

Sswick, Zwick, kein Idiotism.

Stop! Halt! (engl.) ist meines Erachtens von einigen nachgeahmt, aber kein Idiotism.

Sßücke, söcke, solche, Dialekt.

To! niedersächsisch, tau! Dialekt.

Treite, Werkzeug zum Boken des Flachses, das Wort habe ich, wo ich nicht irre, auch in Niedersachsen gehört.

Pull,

Vull, statt viel, ist kein Idiotism.

Wagen, heißt nicht sterben, sondern hoch- und plattdeutsch wagen. Es kann seyn, daß jemand bey einer Todesanzeige, um ein schmerzliches Erstaunen anzudeuten, fragend antwortet: hat er den Schritt gewagt?

Wämsken, Wams, Dialekt.

Wansdag, Mittwochen (engl. wednesday)

Warente, oder warentig, würklich, Betheurung.

Weeren, werden, gemein Plattdeutsch.

Wennegraben, das bekannte wendegraben, ist kein Idiotism, so wenig die Sache selbst ausschliesslich Diepholzisch ist.

Wicken, glauben, richtiger: jemand etwas zudenken, heimlich drohen, unter der Hand warnen, Verdacht haben.

Wörken, wirken, weben, Dialekt.

Zappen, besser Zoppen, verdorbene Suppe, und gehört nicht in ein Diepholz. Idiotikon.

n) Beytrag.

A.

Aneweten, ungemein, ohne daß man etwas ähnliches weiß oder kennt: aneweten Kloek, ungemein klug.

An weren, gewohnt werden, Ik bin't nicht an woren, ich bin nicht daran gewöhnt,

Averherisch oder overherisch, adj. überlegen, unbändig, averherisch Tüeg, springendes Vieh, welches von den Weiden über Gräben setzt.

As

As derto (als dazu) ein mir unerklärlicher Verstärkungsausdruck. Heet as derto, entsetzlich heiß.

Aehlen. S. Ehlen.

B.

Barm, Tragbahre.

Beer, Boor, Eber, Kempe.

Belöven, glauben.

Beswimen, beswögen, ohnmächtig werden. (engl. to Swoon.)

Blete, Blatter, klein Geschwür.

Bloet, ein gutes Blut, einfältiger Mensch.

Boor, s. Beer.

Bote, Feldfrüchte.

Botterkarn, item Karn, Butterfas.

Bören, bären, (gebähren) 't kan sik bören, es kann sich zutragen.

Bred, gezogen, He heet das Perd sülvens bred, er hat das Pferd selbst aufgezogen (engl. to breed).

Breken, Katarrh.

Brüstig, kraftvoll, gedrungen von Statur.

Büten, tauschen.

Buket, (von Buek Bauch) dick, korpulent.

Buekbete, (Bauchbeißen) Bauchgrimmen, besonders bey Pferden.

Bult, Haufen: alle op een Bult, alle auf einen Haufen, Bülte, plural. die kleinen Erhöhungen in den Brüchen, welche durch das Treten des Viehes oder durch Maulwürfe veranlaßt werden.

D.

Dägen, taugen: nich dägen, unpäslich seyn: ik däge nich, mir ist nicht wohl.

Dägen, adj. recht gut, nich dägen wesen, unpäslich seyn.

Danne, groß, erwachsen.

Delgen, muthwillig zu Werke gehen, item das Venusspiel treiben.

Dichte, tüchtig, dichte slaen, heftig schlagen.

Drae, (so) sobald.

Drägen, trächtig, von Hornvieh, Schaafen, Schweinen S. vull.

Drange, eng, was sich drängt, fringirt. De döer geit drange to, die Thür geht schwer zu.

Dune, dick, gespannt, aufgedunsen: auch betrunken.

Durt, Geschwür.

E.

Eelaetsk, elfisch, albern, unartig, (von Kindern)

Ehlen (sik) sich bessern, zunehmen, besonders vom Vieh gebräuchlich.

Ejas's! Ausruf des Eckels, ist würklich von: Herr Jesus! zusammengezogen.

Eisen, schaudern vor etwas.

Enken, genau, akkurat.

Enners, (anders) sonst.

Esk, Schachtel.

Est, Nest.

Eventüren, (von avanture) versuchen, wagen

Extrant, (corrumpirt von extravagant) verwegen, heftig, hartnäckig.

F.

Flau, übel. Ik bin flau, mir ist übel.

Flien, fleien, passen, von Nutzen seyn, 't kan mi flien, es kann mir conveniren.

Flocken un flüßen, Länderei nutzen, ärnten. Kömmt in alten Documenten oft vor.

Flües, Feldfrüchte, auch Wiesenwachs auf dem Halme.

Flügge. munter, flink, wolauf, fett.

Forts, sofort.

Frede, Befriedung um Felder und Gärten.

Fresken, forschen, erfahren.

Frieböstig, freymüthig, unerschrocken.

Füerstäcken, Kohlenbecken.

G.

Gedürig, beständig, fortdauernd.

Geliek hewen, recht haben, (holl.)

Gerüstig, geruhig: gerüstige Nacht! gute Nachtruh. (holl.)

Geve, gesund: ungeve, ungesund, faul, angegangen.

Gewehr, Befriedung, welche das Vieh abwehrt.

Gnagen, nagen; (engl. to gnow.)

Gnesen, lächeln, schmunzeln.

Gnitten, Mücken.

Griesen, rauhfrieren, reifen.

H.

Heder, Hirte.

Horst, foemin. ein ebener Grasplatz in den Brüchen.

Hucht, plural. Hüchte, Buschholz, besonders, das auf einem Erdwall oder am Ufer eines Flusses wächst.

J.

Jeve, irgend. Wenn ik jeve kan, wenn ich nur irgend kann.

K.

Kattekerken, Eichhörnchen, (von Katze und Eiche.)

Kehl. Kehlde, Schmerz. Kopkehlde, Kopfweh.

Kellen, Killen, schmerzen, (ist ohne Zweifel mit dem engl. to kill ursprünglich von einerley Bedeutung.)

Kellern, bersten, splittern.

Klack, leicht, gleichgültig, leger.

Klatfahlen, einjähriges Füllen, auch een old Fahlen.

Klestern, eckel, lecker.

Kole, (dat) das kalte Fieber, κατ ἐξοχην.

Kopenskop, Kaufhandlung.

Köppel, neutr. Heerde, Haufen, Rudel.

Kören, wählen, Köer, Wahl.

Kram, Kindbett, Kramrader — moder.

Kübbig, Kübbing, ein Anbau an der Seite des Hauses her zu Viehställen.

Kübbig, adj. gedrungen, untersetzig, quarré besonders vom Vieh.

Kuller, Kugel, auch kleines Rad ohne Speichen.

Kullern, mit der Kugel werfen, rollen, (niedersächsisch trulen.)

Künnig, kundig, erfahren, gelehrt.



L.

Leep, schlecht, nichtswürdig.

Leger, Gefahr. 't hevt keen Leger, es hat keine Gefahr.

Lemmern, adj. blöde, furchtsam: wird jedoch nur von dem blöden Gebrauch schadhafter Glieder gebraucht. **Dat Perd is lemmern mit dem Fote**, das Pferd tritt furchtsam mit dem Fuße zu, will ihn nicht gern gebrauchen. S. Pill.

Leve (Liebe) mit Leve laten, zufrieden, in Ruhe lassen.

Leven, das ganze Leib und Leben: ik hev't im Leven, ich habe Schmerz im ganzen Körper. In besonderster Bedeutung die Geschlechtstheile.

Loven, ausloben, taxiren. Wird gebraucht, wenn die Frage ist, wie hoch der Verkäufer seine Waare halte?

M.

Mauen, plural. Aermeln.

Meien, meuen, sich mühen, betrüben. 't meiet mi, es geht mir nahe.

Meite, Meute, Mühe, der Meute nich (ellipt.) der Mühe nicht werth.

Miggert, Spottausdruck für einen kleinlichen kraftlosen Menschen.

Miße wesen, unrecht seyn, übel daran seyn.

Möten, begegnen, entgegen kommen, auch zurückwehren. (engl. to meet.)

Murts, gar sehr, **murts to but**, gar zu groß.

N.

Nah sik, näh mi, di, yu, links um.

Nielk, neugierig, lästern.

Nör, ungern.

Näsken, neugierig durchsuchen.

O.

Oehlen, wühlen.

Oorten, unräthlich mit Futter und Speise zu Werke gehen, daß es verdirbt.

Overherisch, S. överherisch.

P.

Pelk, eckel, übertrieben seyn, wenn man nicht gern eine grob scheinende Arbeit thun will.

Pilk, dasselbe, was Lemmiere.

Püeske, das weibliche.

R.

Rätskop, Geräthschaft, Hausgeräth.

Reisen, rössig seyn der Stuten.

Reken, rein.

Rüsten, ruhen, rasten, S. Gerüstig. (holl.)

S.

Schaapsharm, Einfaltspinsel, kommt vermuthlich daher, daß der Schäfer das Lockschaf Harm zu nennen pflegt.

Schell, schief.

Schied-

Schiedliek, bald, schnell (hell.)

Schoolt, fœmin. niedriger Grasplatz in den Brüchen und Weiden, das Gegentheil von Horst.

Schreien, laut weinen. (engl. to cry)

Schrëem, schief.

Schrömen, sich grauen, fürchten.

Sehr, eiternden Ausschlag, auch adj. ausgeschlagen, verwundet, so daß es eitert.

Slachtern, langsam, nachlässig gehen, schlentern.

Snöve, Schnupfen.

Soht, masc. Brunnen.

[illegible], ganz und gar.

Stunds, zur Stunde, sogleich.

Stuhr, groß, dick.

Swank, schlank.

Tiet dato doen, Zeit auf etwas wenden. Ik hewe keine Tiet dato daen, ich habe mich nicht darum bekümmert, nicht darauf geachtet.

To fräden, **tofrüe**, (zufrieden) goet tofräe, gesund, wol, beleibt.

Tork, Torfteufel, einfältiger Mensch.

Toschünnen, anreizen, aufhetzen.

Toschlagen up wat, auf etwas achten.

Türg, (Zeug) Hornvieh überhaupt.

Twas, queer.

U.

Underlegen, verschieden.
Uembullen, fig. seinen Entschluß ändern.
Ungeve. S. geve.
Upderhand, links: de upderhandste, der an der linken Seite.

V.

Vandoen hebben, nöthig haben.
Vanderhand, rechts, de vanderhandste, der auf der rechten Seite.
Van sik, van di, mi, yu, rechtsum.
Versäken, läugnen (ohne Zweifel das engl. forsake, wenn auch die Bedeutung etwas verschieden ist.)
Verwachten wesen, erwarten, gewärtig seyn.
Vinnig, listig.
Vörenst, vorderst, erste.
Vull trächtig, besonders von Pferden. S. drägen.
Vullbellig, korpulent.

W.

Wachten, warten.
Wahnschapen, albern, unklug, (kömmt vom wahnschapigen, segelnden Schafe her.)
Wahrschauen, warnen,
Well. wen, wer?
Welle, Quelle, (engl. well.)
Welle, Oberhand.

Wind-

Windworp, Maulwurf.

't wiset naren hen, (es weiset nirgend hin) ausser der Weise, über alle Maße.

Für die richtige Angabe der Bedeutung vorstehender Idiotismen bin ich zwar Bürge, aber nicht dafür, daß nicht vielleicht ein oder andrer Ausdruck auch in benachbarten Provinzen gebräuchlich sey.

IX.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 2ten August 1794. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten		Vermögenszustand: hat an Materialien ppter	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Reg. Jul.
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spe[c]h à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist., à 5 Rthl
a) Burgstetter Zug										
Churprinz Georg August	—	—	5236	—	—	—	—	—	4	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2809	—	—	—	—	1	25
Neue Benedicta	1	—	31432	—	3445	764	—	2	—	200
Carolina	13	—	3672	—	54889	790	—	30	—	2600
Juliana Sophia	—	—	—	354	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	77541	—	20756	650	—	46	—	4800
Bergmanns Trost	—	—	7353	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	21	11844	—	2310	144	—	2	—	130
Grüner Hirsch	—	2	—	8810	130	—	99	—	4	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	10402	900	—	156	—	4	—
St. Elisabeth	1	10	—	767	2403	—	873	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	8185	5133	—	459	—	2	20
St. Margaretha	3	—	—	4370	7100	—	485	1	—	50
Sophia	—	4	—	19370	513	—	168	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	4	472	—	1040	—	2	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	34331	3573	2840	—	—	5	—
Kranich	3	20	—	9058	11710	—	508	—	—	290
König Wilhelm	—	—	—	622	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	3	—	3548	745	—	87	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	56385	6800	—	407	—	2	16
Englische Treue	2	—	6162	—	5341	—	970	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1743	—	—	—	—	4	10
Josua	—	5	—	648	1509	14	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Föderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfodert auf 1 Kur		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Jul.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien paper	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	104158	9160	—	718	—	12	—
Zilla	2	25	—	73757	8270	—	910	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	11166	13110	—	797	—	2	35
Silber Segen	2	15	1210	—	8280	—	163	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	49663	2640	—	976	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13188	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	6362	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	49459	—	9130	—	2476	8	—	450
Samson	2	25	104727	—	15550	—	2800	12	—	1000
Gnade Gottes	1	30	—	24391	4780	1665	—	—	2	20
Abendröthe	3	—	—	63635	12430	—	1167	—	2	10

Bergmanns Trost	—	3	—	47783	909	—	744	—	2	50
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	2	10	—	61586	8420	117	—	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19129	404	—	2	—	2	30
Silberne Bär	—	—	4861	—	66	272	—	—	3	10
Claus Friedrich	—	—	—	3955	250	—	342	—	2	20
Redens Glück	—	—	—	12159	30	—	9	—	½	10
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	67576	8	—	651	—	3	25
Louise Christiane	—	—	—	17992	1523	—	1744	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	826	—	19	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	5	20	—	76482	4918	—	1044	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12	10	—	106132	19178	—	3658	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	49529	5066	—	948	—	2	10
Regenbogen	3	—	—	5432	2308	482	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	53732	1946	—	646	—	2	10
Haus Zelle	—	10	—	8676	622	—	156	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Föderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Jut.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen pptcr					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben vd 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
Buschs Segen	—	—	—	6055	—	—	1094	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4802	—	—	65	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr.	—	—	—	41925	—	—	329	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	7550	—	—	200	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3157	—	—	49	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	717	—	—	—	38	—	2	10
Hans Wolfenbüttel	—	—	—	5823	—	—	74	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5605	—	—	129	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	2050	—	—	69	—	2	10
d) Zum Haus ...										
Beständigkeit	—	—	—	20080	296	—	377	—	2	10
Theodora	—	—	—	11716	408	—	57	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	2127	40	—	47	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8944	90	—	151	—	2	10
e) **Schulenberger Zug.**										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1040	—	9	—	—	2	10
Juliane Sophie	—	30	—	17209	973	—	456	—	2	10
Neue gelbe Lilie	—	30	—	10838	1648	—	448	—	3	10
St. Urban	3	—	—	65316	2128	—	757	—	2	10
Cronenburgs Glück	1	—	—	62878	1783	—	1919	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	—	54344	801	—	807	—	2	10
König Carl	—	—	—	37975	801	—	661	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1911	—	—	7	—	—	2	10
f) **Zu Lautenthal.**										
Lautenthals Glück	11	10	—	24290	12958	—	2092	—	3	20
Lautenthaler Gegentrum	1	20	—	17134	2384	53	—	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	26018	—	—	280	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6552	—	—	63	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	34098	3711	—	895	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10202	48	—	24	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3075	—	—	[illegible]	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7153	—	—	—	13	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	691	—	—	—	11	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	—	1586	—	9	—	—	2	10
Verlegter Neuer Seegen	—	—	—	241	—	—	66	—	2	—

X.
Miscellaneen.

1) Nachricht von einer im kurzen Moore, Amts Ottersberg gefundenen Seltenheit des Alterthums.

Im Jahre 1781. wurde im kurzen Moore ein neues Dorf, Namens Dannenberg, von 12 Feuerstellen vorgerichtet. Um diesen Anbauern eine Schiffahrt nach dem Wümmestrohm zu verschaffen, wurde auf herrschaftliche Kosten ein Schiffkanal gezogen, bey dessen Nachgrabung und mehrer Vertiefung sich im Jahre 1785. tief unter dem hohen Moore ein kleines Schiff oder Kahn fand, welcher die sichtbarsten Spuren des Alterthums an sich trägt.

Dieser Kahn ist von Eichenholz, aus einem Stamme ausgehöhlet, 13 Fuß 6 Zoll lang und 2 Fuß 2 Zoll breit. In demselben befinden sich zwey ebenfalls ausgehauene Sitzbänke. Der Vorder- und Hintertheil laufen spitz zu, doch dieser mehr abgestumpfet als jener. Das Ganze gleicht völlig einem indianischen Kanot, so wie solche in den neuesten Reisebeschreibungen eines Cook und Bougainville abgezeichnet ist.

Nach dieser Beschreibung entsteht nunmehro die Frage: wie kam dieser Kahn unter die Oberfläche des Moores, als welches 7 Fuß hoch über denselben lang, und womit es von allen Seiten fest umgeben und gleichsam bewachsen war?

Mit

Mit Gewißheit wird sich dieses schwerlich bestimmen lassen. Was mir das Wahrscheinlichste dünkt, ist folgendes:

Nahe an diesem Orte, wo der Kahn gefunden wurde, war ehedem ein Landsee, welcher unter dem Namen des Klostersees bekannt ist. Vorher mag dieser See und dessen Spiegel von größerm Umfange gewesen seyn, jetzt ist er, zumal durch die Abwässerung des Dannenberger Schiffskanals ganz abgezapfet. Es scheinet mir also wahrscheinlich, daß dieser Kahn auf jenem See, als ein Fischerkahn gebraucht und versunken ist. Ist diese Vermuthung nicht unrichtig: so beweiset sie zugleich das hohe Alter dieses Schiffes. Wer mit der Vegetation der Moore bekannt ist, wird leicht sehen, welcher große Zeitraum dazu erfordert werde, ehe 7 Fuß in der Tiefe sich erzeugen können. Tacitus und der jüngere Plinius, Schriftsteller des ersten Jahrhunderts, beschreiben die hiesige Gegenden als sumpfigt, und lezterer sagt von deren Bewohnern:

Ulva et paluſtri junco funes nectunt ad praetexenda piſcibus retia, captumque manibus lutum ventis magis, quam ſole, ſiccantes, terra cibos et rigentia ſeptentrione viſcera ſua urunt.

welche Worte die damalige Existenz der Moore beweisen, und durch die jetzige Erfahrung annoch dahin bestätigt werden, daß das Moor eher durch den Wind, als die Sonne, austrockne.

In einen solchen Sumpf versank also muthmaßlich jener Kahn, und wenn diese Vermuthung nicht unrichtig ist, so kann man ihm ein hohes Alter nicht absprechen.



Auch die Bauart des Kahns redet laut dafür. Als man noch Kähne aus ganzen Stämmen aushöhlte, war die Schiffbaukunst gewiß in der ersten Kindheit. Was aber meine Vermuthung des Versinkens dieses Kahns auf dem Klostersee bestärket, ist der Umstand, daß unter dem Platze, wo das Schiff gefunden ist, noch 1 Fuß Moor befindlich war, ehe man den Sand erreichte. Ein solcher Moorschleim findet sich fast in allen stehenden Seen in den Mooren.

Das hohe königl. und churfürstl. Ministerium hat den beschriebenen Kahn der Aufbewahrung würdig gehalten, und diese cosmogenische Merkwürdigkeit zur Aufstellung in dem akademischen Museo zu Göttingen dahin abzuliefern befohlen.

Ottersberg, im Novemb. 1794.

Fischer.

2) Oeffentliche bürgerliche Jubel-Hochzeitsfeyer des Herrn Bürgermeisters Kern in Uelzen.

Die frohe Beeiferung, mit welcher sich die Bürgerschaft dieser Stadt, mit einem gleichgestimmten Gefühle der Beyfreude, freywillig zu einer ausgezeichneten Feyer der Jubelhochzeit des hiesigen ältesten Herrn Bürgermeisters Johann Friedrich Kern und seiner würdigen Ehegattin Catharine Eleonore geb. Braun, am 22sten Jul. 1794. vereinigte, gab in einem feyerlichen Bürgerfeste einen so lauten und schönen Beweis, wie gewiß gute Menschen und gute Obere auf dankbare Liebe und Vereh-

rung



rung ihrer Mitbürger und nähern Zeitgenossen, auch in unsern Tagen rechnen können, daß derselbe sowohl zur Ehre des verdienten Jubelpaars als der Bürgerschaft in diesen Annalen ein bleibendes Denkmal erwarten darf.

Schon am Morgen um halb 8 Uhr, begab sich eine Anzahl von 156 Bürgern, in einem stillen aber selbst das durch feyerlichern Aufzuge, unter Anführung ihrer bürgerlichen Stadtofficiere vor die Wohnung des Jubelpaares und ließ demselben durch Deputirte ihre treuen Glückwünsche bezeugen. Um 10 Uhr wurde das Fest durch eine vollständige Instrumentalmusik des Liedes: Bis hieher hat mich Gott gebracht ꝛc. vom Thurme mit Trompeten und Pauken angekündiget, und nun wetteiferten mehrere, dem allgemein verehrten muntern Greise und dessen würdigen Gattin und der versammelten Familie sowohl mündlich als in gedruckten Gedichten ihre Wünsche und innige Theilnehmung zu bezeugen.

Insonderheit war von den sogenannten Achtmännern oder Repräsentanten der Bürgerschaft, mit einer Gesellschaft von 28 der angesehensten bürgerlichen Häuser, dem Jubelpaare und dessen Familie, eine festlich eingerichtete Mittagsmahlzeit auf dem Rathhause bereitet, zu welcher der Magistrat, die Geistlichkeit und mehrere Bediente, mithin über 130 Personen eingeladen waren. Nachdem sich diese um 12 Uhr versammelt hatten, wurde das Jubelpaar nebst seinen 3 Herren Söhnen, Schwiegertöchtern und 13 Enkeln von 4 Achtmännern aus seiner Wohnung abgeholet; 8 weißgekleidete Bürgertöchter eröffneten



neten den langsamen, von allen Seiten mit einer Menge Menschen begleiteten feyerlichen Zug zum Rathhause, indem sie den Weg mit Blumen bestreueten. Nachdem sie auf dem großen Rathszimmer empfangen waren, bezeugte der Probst in einer Rede dem Jubelpaare die frohe allgemeine Theilnahme über das viele Gute, was seit den 50 Jahren dasselbe genossen und gewürket hätte, und der Herr Bürgermeister versicherte der Bürgerschaft seine Dankempfindung in einer Schlußrede, worinnen er zugleich einige Ursachen berührte, warum jetzo die spätdauernden Ehen immer seltener würden.

Darauf wurde mit der schönsten Ordnung in dem Genusse froher Freude gespeiset, und jeder erhöhete im brüderlichen Sinne dies Bürgerfest durch gegenseitige Achtung und Beeiferung. Gegen Abend wurde von der Bürgerschaft mit 44 Fackeln eine Musik vor dem Rathhause gebracht, und mehrere Häuser hatten zur Ehre dieses Tages mit angemessenen Sinnbildern erleuchtet. Am 24sten gab darauf das Jubelpaar einer Gesellschaft von 150 Personen ein gleiches festliches Mittagsmahl und Ball, der bis zum Morgen dauerte, und jeder stimmte in den allgemeinen Wunsch, daß dies würdige Paar, als Muster häuslicher Tugend und Glückseligkeit spät noch in Segen blühen möge!

W. G. H. Dröhnewolf.

3) Besondere Hochzeitsfeyer auf dem Teufelsmoore und Beyspiel eines rühmlichen Ehrgeitzes.

Das Dorf Teufelsmoor, Amts Osterholz, bestehet aus 19 Vollhöfen und 54 kleinen Köthern. Erstere werden die große und diese die kleine Reihe genannt. Wenn in der großen Reihe eine Hochzeit vorfällt, so richten die beyden nächsten Nachbaren links und rechts des Hochzeitshauses eben so gut und feyerlich an, als ob sie selbst in ihren Häusern Hochzeit hielten. Sie nehmen eben so viel Getränke, zu Bewirthung der Hochzeitsgäste, schlachten eben so viel dazu ein, als der würkliche Hochzeitsgeber, die Gäste vertheilen sich nach Gefallen, und der würkliche Hochzeitsgeber hat blos den Vorzug, daß er die Geschenke allein genießet.

Man hat kein Beyspiel, daß in der großen Reihe je ein Concurs entstanden. Im Jahre 1777 war jedoch ein Vollhöfener demselben nahe. Die ganze große Reihe aber erklärte, daß sie ihr Dorf unbefleckt erhalten, und ehe sie einen Concurs unter sich zuließen, lieber zusammentreten, und den zurückgekommenen Nachbar unterstützen wollten.

O. F.

4) Beyspiel von einer sehr zahlreich erlebten Nachkommenschaft.

In einem Stücke der vorjährigen Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande ist, wenn ich mich recht erinnere, ein Beyspiel von einer zahlreichen Nachkommen-



schaft angeführet; daß aber demjenigen nicht gleich zu kommen schien, welches ich hier in der Hofnung mittheile, daß es den Lesern der beliebten Annalen nicht unangenehm seyn werde. Denn gewiß sind in neuern Zeiten die Fälle selten, wo ein Vater oder eine Mutter im hohen Alter so viele Nachkommen von sich abstammend erlebt, als nachfolgendes Beyspiel zeiget.

Es lebte nemlich bis zum 16ten November 1791 in Stöckse, hiesigen Kirchspiels Steimbke, Amts Wölpe, eine Wittwe, Namens Anne Catharine Bergmanns, die man, weil sie die älteste Person im Kirchspiel war, schlechthin die alte Mutter zu nennen pflegte. Sie war in selbigem die einzige noch im vorigen Jahrhundert, 1695, geborne Person. Die erste Ehe war nach 14 Jahren durch das Absterben ihres Mannes getrennt und mit 7 Kindern, nemlich 4 Söhnen und 3 Töchtern gesegnet worden. Unter jenen befinden sich ein Paar Zwillinge, die gegenwärtig noch leben. Die 3 Töchter sind unverheirathet früh gestorben. Von den vier Söhnen aber hat sie 32 Großkinder und 35 Aelterkinder erlebt; wovon bey ihrem Tode 19 Großkinder und 19 Aelterkinder am Leben waren. Nach einjährigem Wittwenstande hat benannte Person zum andernmal sich verheyrathet. Eine Ehe, die bis ins 49ste Jahr gedauert hat, und in welcher 4 Kinder, nemlich 3 Töchter und 1 Sohn erzeuget sind. Der leztere noch im 48sten Jahre ihres Alters geborne und unverheyrathet gebliebene Sohn, nebst 2 verheyratheten Töchtern überlebten ihre Mutter. Von diesen hat sie 21 Großkinder



der und 15 Aelterkinder abstammen gesehen; wovon bey ihrem Tode 11 Großkinder und 10 Aelterkinder lebten. Mit beyden Ehemännern zusammen, hatte die alte Mutter beynahe 63 Jahr im Ehestande zugebracht, und als sie, bey dem Eintritt ins 97ste Jahr starb, war sie in beyden Ehen Mutter geworden von 11 Kindern, Großmutter von 53 Großkindern, Aeltermutter von 50 Aelterkindern. Mithin hatte sie 114 Abkömmlinge von sich abstammend erlebt, wovon bey ihrem Tode noch 66 vorhanden waren, welche ein paar Monate nach demselben noch durch 3 Aelterkinder vermehrt wurden.

Die hochbejahrte Mutter genoß die besondere Freude, daß sie ihre Kinder und Großkinder wohlbesorgt und größtentheils mit allen ihren Nachkommen im Wohlstande hinterließ, so wie selbiger dafür gehalten wird. Musterhaft war der Beweis kindlicher Liebe ihres jüngsten Sohns gegen seine alte Mutter. Ihretwegen hatte er verschiedene Heyrathsvorschläge abgelehnt, um sich destomehr ganz der Wartung und Pflege seiner Mutter widmen zu können, die sie von ihrem ältern verheyratheten Sohne, bey welchem sie die Leibzucht genoß, nicht in dem Maaße hätte haben können. Sie wurde von ihm gehoben und getragen, und sorgfältigst bey kalter Witterung im Bette erwärmt. An nichts ließ er es fehlen, was ihr Bequemlichkeit verschaffen und ihre Tage vermehren konnte. Ihre Jungens und Mädchens, wie die Alte sie noch immer nannte, wovon denn freylich der älteste schon ein Siebenziger war, freueten sich sämmtlich, ein Denkmal seltenern hohen Al-



ters an ihrer Mutter noch bey sich zu sehen. Ihre Seelenkräfte, Verstand und Gedächtniß, so wie ihre äußern Sinne, Gesicht und Gehör, erhielt der Allgütige bis zu ihrer Auflösung. In den vier letzten Lebensjahren und sehr erfuhr sie es insofern, daß das hohe Alter selbst eine Krankheit sey, daß sie die Luft ausser Hause nicht wohl vertragen und auch selbst an leichtern Geschäften nicht mehr Theil nehmen konnte. Hatte nun gleich die alte Mutter sehr unbemerkt hier auf der Welt ihr Leben hingebracht, so hat sie doch gewiß vor unzähligen andern, die von höherer Geburt im Glanze des äußern Glücks ihre Lebenszeit verschwenden, sich dadurch sehr verdient gemacht, daß sie durch gottesfürchtige Erziehung dem Lande viele arbeitsame und nützliche Nachkommen hinterlassen hat.

5) Beschreibung eines merkwürdigen Wetterstrahles.

Am 20sten Julius 1794 zog sich in der Gegend von Hoya und Hassel, welche beyde Oerter ¾ Stunden von einander entfernt sind, ein heftiges Gewitter dergestalt zusammen, daß dasselbe am Abend zwischen 10 und 11 Uhr allererst zum völligen Ausbruche kam. Schon gleich nach 10 Uhr erfolgten einige starke Schläge; doch verhielt sich die Gewittermaterie wieder bis 11 Uhr, so daß das Gewitter ganz vorüber zu seyn schien. Plötzlich aber äußerte es auf einmal seine Kraft, Blitz und Knall folgten zugleich, und der Blitz zündete im Schörnstein des Pfarrhauses in Hassel. Der Strahl fuhr bis in die Wohnstube über dem eisers



fernen Ofen nieder, wo man die Spur desselben in der weissen Wand 1 Fuß in die Länge und ¾ Zoll in die Breite bemerken konnte. Eben solche Zeichen fanden sich in der Wand des daranstoßenden Zimmers, ebenfalls über dem eisernen Ofen, doch mit dem Unterschiede, daß hier die Bahn des Blitzes wohl 1½ Fuß in die Länge, und 1 Zoll in die Breite betrug; und beyde Bahnen hatten entgegengesetzte Richtungen. Beyde Oefen standen übrigens in stumpfen Winkeln und wurden durch Ein Kamin geheizet. Weiter ließ sich keine Spur des Blitzes, auch in dem innern Schornsteine, so weit er stehen geblieben war, entdecken.

— In der Wohnstube befanden sich zwey Personen, die eine saß am Tische ganz nahe am Ofen, die andere stand vor dem Tische. Jene empfand — das Schrecken abgerechnet — eine Lähmung in den Gliedern, die sich hernach doch wieder verlor, und den Geschmack des Schwefels im Munde. Sie blieb auf dem Stuhle sitzen. Diese fühlte ein vorübergehendes Kopfweh und eine augenblickliche Taubheit, doch ohne weitere Folgen. Sie blieb indeß in ihrer Stellung und Entschlossenheit, und suchte die andere Person durch Zureden zum Aufstehen zu bewegen und aus dem brennenden Hause zu retten. Bey diesem Vorfalle waren die Fensterklappen geschlossen, die Stubenthüre war offen und das Licht auf dem Tische blieb brennend. Das Pfarrhaus war nicht zu retten, theils wegen des heftigen Strahles, theils wegen des niedergeschossenen Strohdaches, wodurch die Glut ungemein ver-



mehret wurde, ungeachtet der Regen sehr stark und die Rettungsanstalten gut waren.

Hassel, im Nov. 1794. Müller.

6) Krankheiten.

Schon gegen das Ende des Junius stellte die Ruhr in hiesiger Gegend sich ein. Sie äußerte sich in hiesiger Nachbarschaft zuerst zu Echte, kam darauf nach Kalefeld, Eboldshausen, Oldershausen, Düderode, Oldenrode rc. Sie war aber nicht sehr bösartig. Es wurden gleich durch erfahrne Aerzte die nöthigen Mittel verordnet. In dem Dorfe Echte, worin an 300 Menschen die Ruhr gehabt, ob gleich nicht alle bettlägrig gewesen, sind etwa 20 Menschen gestorben, und auch bey diesen sind theils Verwahrlosung, theils andre Umstände eingetreten, die ihren Tod befördert haben. Man hat aber bey dieser Epidemie, gleichwie bey mehreren recht deutlich wahrgenommen, wie gefährlich Sumpfluft sey. In denjenigen Dörfern, die viel Morast und keine gehörige Abzüge der Unreinigkeit haben, ist sie ungleich gefährlicher und tödlicher gewesen. Sie ist noch nicht ganz vorbey und grassiret noch in einigen Dörfern an der Braunschweigischen Grenze.

Oldershausen, den 24sten Sept. 1794.

J. H. Weppen.

7) anslag der stende im fürstenthumb lüneborch wegen des verehrten pocals Der greuinnen von Hohenlohe. *)

klostere.	ricks Daler
Michael —	16
bardewik — —	8
rameischlo — —	3
lune — —	3
epstorp — —	3
meding — —	3
winhusen — —	2
isenhagen — —	2
walsrade — —	2

summa 42 ricksthaler.

landrethe.

fritz von dem Berge **) —	4
otto grote — —	4
levin von hudenberg —	4
willhelm von der wense —	4
joachim van weihe —	4
Dieterich Bere —	4
ludolff van badendik —	3
herr joachim van botmer —	3

summa 30 ricksthaler.

De

*) Elisabeth eine Tochter des Herzogs Wilhelm des Jüngern, ward im Jahr 1585 mit Friedrich, Grafen von Hohenlohe, vermählt.

**) War vermuthlich der, welcher seinen Sitz in Gümse bey Dannenberg hatte. Noch jetzt ist ein Amthaus daselbst, dessen Alter, Lage und Einrichtung einer Burg ähnlich siehet. In ältern Zeiten war auch Gümse ein eignes Amt, gegenwärtig aber ist es mit Dannenberg vereiniget.

De beschlößte. *)	ricks Daler
Der Heubtmann auff gifhorn Hieronimus wietz	4
Der Drost auff ahlden iohan behr	4
Der Drost auff rethem baltzer (Balthasar) von Honstede —	4
Der Drost auff borchtorff Harmann Baltzer klammer	4
Heubtmann auf klotz (Clötze) Carl van mandelsloh	4
Heubtmann auff meding und altenstadt (Oldenstadt) willhelm von Hudenberg	5
summa 25 ricks Daler.	

Die ritterschafft im ampt Zelle.	
Christoffer van schliestedt —	1
die van elding zu elding —	1
die van obberschusen zu obberschusen —	1
die van obberschusen zu elding —	1
Honhorst —	1
Die von der wense zur wense —	2
willhelm sporke zu langen —	2
augustus van marenholtz —	2
Ludolff van marenholtz —	2
Cord und asche van marenholtz —	2
volradt van botmer —	2
alexander van botmer —	2
Hinrich van Botmer —	2
Thomas von Hademstorff zu schwermstadt (Schwarmstedt) —	2
summa 23 ricksDaler.	

im

*) Besitzer versetzter Aemter.

im ampt ahlden.	ricks Daler
Der Herr Hoffrichter marquart van Hudenberg	3
arnt van gilten zu gilten —	1
Cordt van Honstedt zu frankenfeldt —	2

summa 6 ricks Daler.

im ampt vethem.

Die behren zu heußling —	3
iurgen schlepegrell —	1
gebert schlepegrellen erben —	1
Die torney zur Bohme —	1
Die torney zu Hehren —	1
Die torney zu wahlendorff —	1

summa 8 ricks Daler.

ampt winsen.

Eberhart vnd vlrich van botmer zur lawenbrück	2
heinrich van meding —	2
waßmodt von medings wittwe —	2
otto schacke —	2
willhelm moller —	3
mangolt van estorff —	2
gebhart van wittorff —	3
Hartwich van estorff zur netze —	1

summa 17 ricks Daler.

ampt Hitzacker.

ioachim van bulow zu wening —	2
Clamer van knesebeckes erben —	1
Hinrich van der schulenborch —	2

summa 5 ricks Daler.

ampt



ampt Luchow.		ricks Daler
parum van Plate	—	2
iurgen Hinrich van plate	—	2
ioachim und christoffer von plate	—	2
Die Bulouw zu gartow	—	2
Die van knesebeck zum kollborn	—	1
Die van badendorff	—	1

summa 10 ricksDaler.

ampt badendick.		
rudolff van Meltzing	—	1
warner van badenteich	—	2
Chrstoff van badendich	—	2
die van Halle zu vertzen	—	2
Henning van gilten zu wrestedt	—	1

summa 8 ricks Daler.

So kostete der Pokal in allem 174 Reichsthaler.

XI.

XI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Julius, August und September 1794.

Vorerinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 ggr. ausgenommen Ratzeburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und Northeim, Hameln und Lehe, Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. von Einbeck und Zellerfeld Conventionsmünze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Hannover und Hameln begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfenning Licent, hingegen Zelle, Uelzen, Lüneburg, Haarburg, Winsen an der Luhe, Dannenberg und Lüchau, 2 Pfenning Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Ratzeburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon befreyet. 0 bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten nicht unterschieden, wenigstens man davon nicht benachrichtigt ist, findet sich ein —.

Ju-



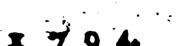
	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	2	3
Dannenberg	1	9	1	6	1	9	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	3
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	1	—	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	—	1	9	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9

1794.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfd	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	10	—	—	—	20	4	1	—	—	14	8	10	—	4	8
1	8	1	6	—	20	—	1	2	—	14	—	10	—	4	—
1	4	1	2	—	20	—	1	—	—	17	4	12	—	4	—
0	0	0	0	—	18	—	1	—	8	15	4	10	4	—	—
2	—	1	8	—	20	—	1	—	8	15	4	10	8	—	—
1	8	1	4	—	19	8	1	—	—	16	—	10	8	4	4
1	9	1	6	—	18	—	1	—	—	17	—	9	—	—	—
1	6	1	4	—	18	—	1	—	—	—	—	10	—	3	—
1	9	1	9	—	22	—	1	2	—	16	6	11	—	3	6
1	6	—	—	—	18	—	1	—	—	13	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	21	6	1	3	—	14	—	11	—	3	9
												10	—		
1	3	1	—	—	21	—	1	2	—	15	—	11	—	3	3
1	6	—	—	1	—	6	1	3	—	16	—	10	—	3	9

August

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schwei- nefleisch	
	bestes Pfd		geringes Pfd		bestes Pfd		geringes Pfd		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg	pf
Göttingen	2		—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4		2	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	3	2	2
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	3	2	
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	3
Lauenburg	1	6	—	—	2		1	—	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	—	1	9	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9



1794

Hamelfleisch bestes Pfd		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf	gg	pf
1	10	—	—	—	18	4	1	—	—	14	—	10	8	4	8
1	4	1	2	—	20	—	1	2	—	14	—	10	—	4	—
1	2	1	—	—	19	4	1	—	8	17	4	12	8	4	—
0	0	0	0		18	8	1	—	8	16	—	12	—	0	0
2	—	1	8	—	17	4	—	22	8	16	8	11	4	0	0
1	8	1	4	—	19	8	—	23	4	18	8	10	—	4	4
1	9	1	6	—	19	—	1	1	—	16	—	10	—	—	—
1	6	1	4	—	19	—	1	1	—	—	—	10	—	3	3
1	9	1	9	—	22	—	1	2	—	17	—	11	—	4	—
1	6	—	—	—	18	—	1	—	—	13	6	8	6	3	3
1	6	1	3	—	21	6	1	2	—	17	—	11	6	3	9
										16		10	6		
1	3	1	—	—	20	—	1	—	—	16	—	10	—	3	6
1	6	—	—	—	—	6	1	3	—	16	—	11	—	3	9



September

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2			—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2		1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2		1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	0	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	4	2	3
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	4
Lauenburg	1	6	–	—	2	—	1	—	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	3	2	—	2	3
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1 7 9 4.

Hamelfleisch bestes Pfd gg	Hamelfleisch bestes Pfd pf	Hamelfleisch geringes Pfd. gg	Hamelfleisch geringes Pfd. pf.	Rocken Hbten Rt	Rocken Hbten gg	Rocken Hbten pf.	Weitzen Hbten Rt	Weitzen Hbten gg	Weitzen Hbten pf.	Gerste Hbten gg	Gerste Hbten pf.	Haber Hbten gg	Haber Hbten pf.	Butter Pfu[nd] gg	Butter Pfu[nd] p[f]
1	8	1	4	—	21	4	1	2	—	12	8	8	—	5	—
1	4	1	2	—	20	—	1	2	—	14	—	10	—	4	—
1	2	1	—	—	20	8	1	—	—	17	4	10	8	4	—
0	0	0	0	—	19	4	—	23	4	13	4	9	—	0	
1	10	1	6	—	18	8	1	2	8	14	—	8	8	0	
1	8	1	4	—	19	8	1	—	—	16	—	10	8	4	
1	9	1	4	—	21	—	1	2	—	16	6	11	6	—	—
1	6	1	4	—	20	—	1	2	—	15	—	10	—	3	
1	6	1	6	—	22	—	1	2	—	17	—	11	—	4	
1	6	-	—	—	19	3	1	—	—	16	—	1[illegible]	—	3	
1	3	1	—	—	22	6	1	4	—	17	6	12	—	3	
							1	2				11	—		
1	3	1	—	—	22	—	1	2	—	17	—	14	—	3	
1	6	—	—	1	—	6	1	3	—	17	—	11	—	3	

XII.

Beförderungen und Avancements, vom Julius, August und September 1794.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Herr Candidatus Juris Levin Georg Carl von Hohnhorst, als Auditor in der Rathsstube.

Bey der Justiz-Canzley zu Stade.

Herr Georg Ludewig Friederich von Engelbrechten, zum Auditor in der Rathsstube.

Bey Hofe.

Herr Hofjunker, Graf von Kielmansegge, zum Cammerjunker.

Herr Carl Heinrich Ernst von Bothmer, und
Herr Hilmer Ludewig Wilhelm Ernst von Oberg
zu Hofjunkern.

Bey dem Forstwesen.

Den beyden Herren Oberforstamtsauditoren von Kerstenbruch und von Schulte, den Charakter und Rang vom Forstjunker.

Bey



Bey dem Bergwesen.

Herr Bergdrost von Meding, zum Vice-Berghauptmann.

Zeughausbediente.

Herr Oberfeuerwerker und Schuladjudant August Carl Schomen, bey Trennung der Bauverwalter- und Zeugverwalterstelle, zum Zeugverwalter.

Bey landschaftlichen Stellen.

Herr Hofgerichtsassessor und Stadtsyndicus Heinsius, zum Landrath von der Stadt Verden.

Bey Aemtern.

Herr Amtschreiber von Kronenfeldt zu Hitzacker, mit Beybehaltung seines jetzigen Characters, nach Dannenberg.

Herr supern. Amtschreiber Wernher, zu Himmelpforten in gleicher Qualität beym Amte Obsen.

Herr Amtsauditor Hartmann zu Lauenstein, zum supern. Amtschreiber allda.

Bey Akademien und Schulen.

Herr Professor Theol. Doctor Ammon zu Erlangen, zum wirklichen Professor in der theologischen Facultät, und Universitätspre iger zu Göttingen

Herr Conrector Joh. Friedrich Wagner, zum Rector des Johannäi zu Lüneburg.

Herr Cand. Theol. Johann Christian Bötel zu Lüchow, zum Arithmetico und dritten Schullehrer an der Stadtschule zu Buxtehude.



Bey städtischen Diensten.

Herr Vicesyndicus, Bürgermeister **Beurmann** zu **Münden**, zum wirklichen zweyten Bürgermeister.

Herr Stadtsecretair **Schmidt** daselbst, zum Stadtsyndicus, und

der Herr Vicestadtsecretair **Reusch** eben daselbst, zum wirklichen Stadtsecretair.

Bey dem Postwesen.

Die Herrn Postschreiber **Raders** und **Haase** zu **Hannover**, **Schwabe** zu **Göttingen**, **Kästner** zu **Haarburg**, und **Menzzer** zu **Münden**, zu Postverwaltern.

Avancement im Militair,

vom ersten Julius bis zum Schlusse des Septembers 1794.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Verseß. geschehen	Anc. Datum 1794.
	Generalstaab.		
	Herr tit. Rittmeister v. **Vinke**, für den im 4ten Cav. Reg. zur Compagnie gelangten Hrn. Oberadjud Rittm. v **Ende**, hinwiederum zum Obadjud der Cavallerie.		
	Herr Lieut. v. **Berger**, vom 11ten Inf. Reg. statt des im 6ten Inf. Reg. zur Comp. gelangten Hrn. Oberadjud. Capit. v. **Behr**, mit dem Charakter vom Capitain, zum Oberadjud bey dem Hrn. General der Cav. Grafen von **Wallmoden Gimborn**.		14. Aug.
	Herr Sergeant Christ **Wolf** vom 8ten Inf. Reg., für den beym 1sten Cav. dem Leibreg. pla		

vorher Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
	placirten bisherigen Hrn. Brigadeadjud und Cornet Sothen, zum Brigadeadjudanten mit Fähndrichs Charakter.		1794. 17 Jul.
	A. Cavallerie.		
	Zu Generalmajors.		
	Die Obersten		
	Se. Königl. Hoheit, der Prinz Ernst.		18 Aug.
	Herr von Linsingen.		20 Aug.
	Herr Niemeyer.		24 Aug.
	Herr von Bruchhausen.		25 Aug.
	Zu Obersten.		
7	Herr Oberstlieutenant Bremer.		25 Aug.
Leibg.	— — — von Bülow.		26 Aug.
	Zu Majors.		
6	Herr tit. Major von Schmidt, die durch die Placirung des Herrn tit. Oberstlieutenant v. d. Wisch erledigte Majorität.	6	
1 Reg.	Herr tit. Major von Linsingen, zu der vacanten Majorität zum wirkl. Major.	9	
	Zu Compagnien.		
3	Herr tit. Rittm. Brockmann, die vacante Compagnie des beym Regiment placirten Herrn tit. Majors von Schauroth.	8	
Leibg.	Herr tit. Rittmeister Graf von Oeynhausen, die erledigte Compagnie des mit Pension abgeg. Herrn tit. Major v. Meerheimb.	Leibg.	
8	Herr Capitain Menzel, die vacante Compagnie des im Regiment placirten Herrn Majors von Schmidt.	6	
Leibg.	Herr tit. Rittmeister und Regim. Bereiter von Valentini, die durch den Tod des Hn. Rittmeister Bremer erledigte Compagnie.	1 Reg.	
9	Herr tit. Capit Boyer, die durch den avancirten Hrn. tit. Major von Linsingen vacant gewordene Compagnie.	1 Reg.	

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz geschehen	Anc. Datum 1794.
10	Herr tit. Capit. Conrad Wenzel, die erledigte Compagnie des in Pension abgegangenen Hrn Capit. Sander.	10	
	Zu Rittmeisters und Capitains.		
3	Herr Lieut Strudtmann, zum 3ten titl. Rittmeister		11 Jul.
6	Herr Lieut Löckrug, zum 3ten tit Capit.		9 Jul.
8	Herr Lieut von Issendorf, zum 3ten titl. Capitain.		10 Jul.
G. R.	Herr Premierlieut. von Maydel, zum 1sten tit. Rittmeister		27 May
G. R.	Herr Prem. Lieut. von Schenk, zum 3ten tit Rittmeister		31 Jul.
L. R.	Herr Lieut Lüder, zum tit. Rittmeister.		1 Aug.
2	Herr Lieut v Ramdohr, zum tit Rittmeister.		28 Jul.
5	Herr Lieut. von Linsingen, zum 3ten tit. Capitain.		30 Jul.
3	Herr Lieut. von Müller, zum 3ten tit. Rittmeister.		13 Aug.
9	Herr Prem Lieut. von Stolzenberg, zum 3ten tit Capitain		29 Jul.
10	Herr Prem. Lieut. Otto, zum 3ten tit. Cap.		28 Aug.
	Herr Lieut. und Oberadjud. v. d. Busche, bey dem Herrn Generallieut. v. d. Busche, zum tit. Capitain.		31 Aug.
	Zu Lieutenants.		
6	Herr Fähndrich Niemeyer, zum tit Lieut.		9 Jul.
G. R.	Herr Secondelieut. von Knesebeck, zum wirkl. Prem. Lieut.		26 Jul.
G. R.	Herr Secondelieut. von Oldershausen, zum titl Prem. Lieutenant.		27 Jul.
L. R.	Herr Cornet König, zum tit Lieut.		24 Jul.
	Herr Cornet v. Borries, zum tit. Lieut.		25 Jul.
2	Herr Cornet v. Hammerstein, zum tit. Lieut.		21 Jul.
7	Herr Fähndrich v. Bülow, zum tit. Lieut.		23 Jul.
3	Herr Cornet v. Bremer, zum tit. Lieut.		12 Aug.

Der

vorher Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1794.
	Der Volontair Herr August du Feß, zum wirkl. Secondelieutenant.	9	23 April
9	Herr Secondelieut. Stephenson, zum wirkl Prem. Lieut.		13 Aug.
7	Herr Fähndrich v. Reiche, zum wirkl. Secondelieutenant.	9	5 Sept.
9	Herr Secondelieut. Lüderitz, zum tit. Premierlieut.	10	27 Aug.
9	Herr Cadet Fried. Lud. Krauchenberg, zum wirkl. Secondelieut.		6 Sept.
9	Herr Secondelieut. und Reg. Adjud. Schäffer, zum tit. Prem. Lieut.		28 Aug.
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
Leib	Der Estandartenjunker, Herr Georg Jansen, zum wirklichen Cornet.		18 Jul.
5	Herr Estand. Junker Otto Fried. von Melzing, zum wirkl. Fähndrich.		19 Jul.
7	Der Quartiermeister Herr Wilhelm v. Reiche, zum wirkl Fähndrich.		30 Jul.
2	Herr Cadet Carl Oldenburg, zum wirkl. Cornet.		14 Aug.

B. Infanterie.

Zu Generalmajors.

vorher Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
	Die Obersten		
	Se. Königl. Hoheit Prinz Adolph.		26 Aug.
	Herr von Scheither.		19 —
	Herr von Issendorf.		21 —
	Herr von Bothmer.		23 —
	Zu Obersten.		
3	Herr Oberstlieutenant von Stedingck.		20 Aug.
12	— —— v. Scheither.		22 —
14	— —— v. Dreves.		23 —
1	— —— v. Diepenbroick.		24 —

Zu

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	[illegible] Datum 1794.
	Zu Oberstlieutenants.		
8	Herr Major von Dincklage, für den vermißten Herrn Oberstlieut. Croupp, zum wirkl. Oberstlieut.	6	2 Sept.
	Zu Majors.		
	Herr Capitain von Löw, für den beym 4ten Regim placirten Herrn tit Oberstlieut. von Hassel, zu der dadurch erledigten Majorität zum wirkl Major.	G.	15 Aug.
14	Herr Capitain von Ahrenschild, für den verstorbenen Herrn Major Behling, zu der dadurch erledigten Majorität, zum wirkl. Major.	11	22 Jul.
1	Herr Capitain Gundel, für den vermißten Hrn tit. Oberstlieut. v. Dachenhausen, zu der dadurch erledigten Majorität, zum wirklichen Major.	1	24 Jul.
4	Dem Herrn Capitain Appuhn, der Charakter vom Major.		20 Jul.
4	Dem Herrn Capitain Backmeister, die durch den vermißten Herrn Major v. Reden, erledigte Majorität	9	18 Jul.
	Zu Compagnien.		
13	Herr tit. Capit. v Heimbruch, die erledigte Compagnie des zum Major beförderten Hn. Capitains Neubauer.	7	
13	Herr Supern Capitain v. Ledebur, die erledigte Compagnie des zum Major beförderten Herrn Capitains Langwerth.	8	
14	Herr Capitain Leonhardt, die erledigte Compagnie des zum Major beförderten Herrn Capitain du Plat.	14	
14	Herr Capitain Müller, die erledigte Compagnie des zum Major beförderten Herrn Capitain Isenbarth	14	
G.	Herr Capitain Georg Ludewig Heinrich von Bülow, nach der bewilligten Dienstent-		

lass

	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
lassung des Capitains Prinzen Georg von Mecklenburg Strelitz, die dadurch erledigte Depotcompagnie.	G.	
Herr Capitain Brauns, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains Wiedeburg.	3	
Dem Herrn Capitain und Oberadjudanten der Infanterie v. Ompteda, die erledigte Compagnie des zum wirkl. Major avancirten Hrn. Capit. von Löw.	G.	
Dem Herrn tit. Capitain und Oberadjud. du Plat, die erledigte Compagnie des an seinen Wunden verstorbenen Herrn Capitain Hoyer.	1	
Herr tit. Capit. Greven, die vacant gewordene Compagnie des verstorb. Hrn. Capit. von Uslar.	1	
Herr tit Capit. v. Lasperg, die erledigte Grenadiercomp. des vermißten Hrn. Capitains von Lasperg.	5	
Herr tit. Capit v. Stockhausen, die erledigte Compagnie des vermißten Herrn Capitains Hilmers.	9	
Herr tit. Capit. v. Soden, die erlediate Compagnie des gebliebenen Herrn Capitains von Spitznaß.	9	
Dem Herrn tit. Capit. und Oberadjud. v. dem Bussche, die erledigte Grenad. Compagnie des zur Majorität gelangten Hrn. tit. Major v. d. Osten	10	
Dem Herrn tit. Capit. und Adjud. beym 1sten Gren. Bataillon Bodecker, die durch den Tod des Herrn Capit von Düring erled. Gren. Compagnie.	11	
Dem Herrn tit. Capit Offeney, die durch den beym 11ten Reg. zur Majorität gelangten Herrn Capit von Arenschildt erledigte Jägercompagnie.	14	

Zu

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
	Zu Capitains.		
2	Herr Lieut. v. Olesse, zum 3ten tit. Capitain.		5 Jul.
3	Herr Lieut Brückmann, zum 3ten tit. Cap.		1 —
7	Herr Lieut. von Buchwaldt, zum 3ten tit. Capitain.		4 —
8	Herr Lieut. v. Pufendorf, zum 2ten tit Cap.		6 —
8	Hr. Lieut. v. d. Wisch, zum 3ten tit. Capit.		8 —
12	Hr. Lieut. v. Bothmer, zum 3ten tit. Capit.		30 Jun.
12	Hr. Lieut. v. Weyhe, zum 2ten tit. Capit.		2 Jul.
12	Hr. Lieut. Hamelberg, zum 3ten tit Cap.		7 —
13	Hr Lieut. v. Uslar, zum 3ten tit. Capit.		3 —
4	Hr Lieut. v. d. Beck, statt des an seinen Wunden verstorbenen Herrn tit Capit. Grote, jedoch mit Vorbehalt der Anciennit. des vor ihm stehenden und in feindliche Gefangenschaft gerathenen Hrn. Lieutenants Büttner, zum 3ten tit. Capitain.		29 Jul.
9	Hr. Lieut. v Schlepegrell, zum 3n tit. Cap.		26 —
14	Hr. Lieut. Best, zum 2ten tit. Capit.		24 —
14	Hr. Lieut. v. Winzleben, zum 3n tit. Capit.		25 —
G	Hr. Lieut. v. Alten, zum tit. Capit.		15 Aug.
3	Hr. Lieut. Grahn, zum 3ten tit. Capit.		11 —
13	Hr. Lieut. Cumme, zum 3ten tit. Capit.		12 —
	Zu Lieutenants.		
8	Hr. Fähndrich v. Manderode, zum tit. Lieut.		11 Jul.
12	Hr. Fähnd. v. Borstel, zum wirkl. Lieut.		8 —
12	Hr. Fähnd. Harding, zum tit. Lieut.		10 —
1	Hr. Fähnd. Garvier, zum tit. Lieut.		29 —
4	Hr. Fähnd. v. Dachenhausen, zum tit. Lieut.		28 —
11	Hr. Fähnd. v. Drewes, zum tit. Lieut.		22 —
14	Hr. Fähnd. Lentin, zum wirkl. Lieut.		30 —
14	Hr. Fähnd. Delius, zum wirkl. Lieut.		31 —
14	Hr. Fähnd. Scharnhorst, zum tit. Lieut.		1 Aug.
G	Hr. Fähnd. v. Zerssen, jedoch mit Vorbehalt der Anciennité des vor ihm stehenden und in feindliche Gefangenschaft gerathenen		

Hrn.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz geschehen	Anc. Datum
			1794.
	Herr tit. Lieut. v. Robertson und Fähndrich v. d. Decken, zum wirkl. Lieutenant.		15 Aug.
E	Hr. Fähnd. v. Stockhausen, zum tit. Lieut.		16 —
3	Hr Fähnd. Meister, zum tit. Lieut.		10 —
13	Hr. Fähnd Oldenburg, zum tit. Lieut.		11 —
E	Hr. Fähnd v. d. Bussche, zum wirkl Lieut.		1 Sept.
E	Hr Fähnd. v. Zerssen, zum wirkl. Lieut.		4 —
E	Hr. Fähnd v. Marschalck, zum tit. Lieut.		5 —
E	Hr. Fähnd. und 2ter Regim. Adjud. Ciero, zum tit. Lieut.		3 —
E	Hr. Fähnd. Claus v. Redern, zum tit. Lieut.		6 —
	Zu Fähndrichs.		
	Der Gefr. Corp. Herr Carl la Bachelle, vom 8ten Regim. zum wirkl. Fähndr.	12	10 Jun.
	Der Cadet Herr Christoph Anton v. Wersebe vom 3ten Cav. Reg. zum wirkl. Fähnd.	12	[illegible] —
	Der Oberfeuerwerker Herr Heinrich Kuhlmann vom Artill. Reg. zum Fähndrich und Artillerieofficier.	E	21 —
	Der in Fürstl. Sachsen-Gothaischen Diensten gestandene Herr Carl von Bocksberg, zum wirkl. Fähndrich.	E	22 —
	Der Cadet Herr Ernst Wilh. Aug. von Cruse, zum wirkl. Fähnd. bey der Depotcomp.	E	23 —
	Der Feldwebel Herr Wilh. Uhlenhoff vom 4ten Inf. Regim. zum Fähndrich und Regim. Quartiermeister.	E	24 —
	Der Fourier Herr Faßnauer vom 4ten Inf. Regim.	1	25 —
	Der Gefr. Corp. Herr Otto Lud. Deiters vom 12ten Reg zum wirkl Fähndrich.	4	26 —
	Der Volontair Herr Fried. du Fay, zum wirkl Fähndrich.	9	29 —
	Der Gefr. Corp. Herr Joh. Christ. Ströver, zum wirkl. Fähndrich.	11	28 —
	Der bey der geschwinden Artillerie stehende Feuerwerker Herr Carl Fried Behrens, zum wirkl. Fähndrich und Artillerieofficier.	11	29 —

Der

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
	Der Feldwebel Herr Carl Victor Ernst Mensing, zum wirkl. Fähndrich.	14	30 Jul.
	Der Feldwebel Herr Joh. Gotil. Hage, zum wirkl. Fähndrich.	14	31 Jul.
	Der Gefr. Corp. Herr Joh. Heinr. Christ. Jenisch, zum wirkl. Fähndrich.	14	1 Aug.
	Der Fahnenjunker Herr Carl Burchard Fried. von Mandelsloh, zum wirkl. Fähndrich.	3	13 —
	Der Cadet Herr Carl von Heimbruch, zum wirkl. Fähndrich.	13	15 —
	Der Hofpage Herr Carl Burchard Fried. v. d. Decken, zum wirkl. Fähndrich.	G	25 —
	Der Fahnenjunker Herr Fried. von der Decken, zum wirkl. Fähndrich bey der Depotcompagnie.	G	26 —
	Der Oberfeuerwerker Herr Christ. Ruperti, zum wirkl. Fähnd. und Artillerieofficier.	4 G G	27 —

C. Artillerieregiment.

Zu Capitains.

Herr Lieutenant Meyenberg, zum tit. Capitain.	29 —
Herr Lieut. Ruperti, zum tit. Capit.	30 —

Zu Lieutenants.

Herr Secondelieut. Ludowig, bey den dreyen Grenadierbataillons, als Lieutenant.	1 Sept.
Herr Fähndrich Semeloh, zum Secondelieut.	5 —
Herr Fähnd. Heise, zum Secondelieut.	6 —
Herr Secondelieut. Röttcher, zum tit. Lieut.	3 —
Herr Fähnd. Tiling, zum Secondelieut.	7 —
Herr Secondelieut. Ziehen, zum tit. Prem. Lieut.	4 —
Herr Reg. Quartiermeister und Fähnd. Rennecamp, zum Secondelieut.	8 —
Herr Adjud. und Fähndrich Kuhlmann, zum Secondelieutenant.	9 —

Zu Fähndrichs.

Der Stückjunker Herr Ludewig Kersting, zum tit. Fähndrich.	30 Aug.

Der

	Anc. Datum 1794.
Der Stückjunker Herr Carl Reibenstein, zum tit. Fähndrich.	31 Aug.
Der Stückjunker Herr Fried. Sympher, zum tit. Fähndrich.	1 Sept.

* * *

Beym Artillerie-Train.

Herr Fähndrich Drechsler, zum tit. Lieut.	2 Sept.
Dem Train-Wachtmeister Hrn. Bauermeister, der Charakter vom Fähndrich.	26 Aug.

D. Ingenieur-Corps.

Herr Georg Ernst Droste,
Herr Georg Friedrich Meineke,
Herr Peter Justus Ahlers, und
Herr August Friedrich Schweitzer,
zu würklichen Conducteurs.

Dimission haben genommen.

14te Inf. Regt. Herr Oberste Thies.
10te Cav. Regt. Herr Capit. Sander.
3te Inf. Regt. Herr Capitain von Alten.
Fußgarde. Herr tit. Capit. Georg Christ. Lud. von Bülow.
— — Herr tit. Capit. von Mecklenburg.
3te Inf. Regim. Herr Capitain Bandau.
Fußgarde. Herr Lieutenant von Bothmer.
6te Inf. Regim. Herr Lieutenant von Monroy.
Hoyaische Landregim. Herr Fähndrich Mehlbaum.
Göttingische Landregim. Herr Fähnd. v. Minnigerode.



Im geistlichen Stande.

Bey Klöstern und Stiftern.

Herr Landrath und Drost von Hugo zu Thedinghausen, zum Canonicus im Stifte Bassum.

Fräulein Louise Margarethe von Hugo zu Brunstein, zur Conventualin im Kloster zu Wennigsen.

Bey Kirchen.

Herr Pastor Arends zu Padingbüttel, nach Bramstedt in der Inspection Osterstade.

Herr Pastor Rolffs von Großenwörden, nach Padingbüttel, im Lande Wursten.

Herr Pastor Pape zu Midlum, nach Flögeln, in der Insp. Bederkesa.

Herr Pastor Adj. Brüning zu Schneverding, als Pastor nach Midlum im Lande Wursten.

Herr Pastor Adj. Hölchusen, zu Flögeln, zum Pastor nach Großenwörden, in der Insp. Kehdingen.

Herr Candid. Schröder aus Scharmbeck, als Pastor zu Wohlsbüttel in der Insp. Osterstade.

Herr Candid. Krusewitz aus Stade, zum Pastor Adj. sine spe succed. nach Ohrel, in der Insp. Bremervörde.

Ertheilte Charaktere.

Dem Herrn Vice-Cammerregistrator Lunde zu Hannover, der Charakter und Rang eines würklichen Cammerregistrators.

Den



Den beyden Herren Cammerschreibern Wilde und Friederici, den Charakter und Rang vom Cammerregistrator.

Ausser Dienst sind gegangen.

Herr Amtschreiber Körner zu Dannenberg, ist unterm Charakter vom Hofkammerrath in Hochfürstl. Hildesheimische Dienste getreten.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1794. den 26sten Jul. Hr. Esaias Budac aus Ungarn, Mag. der Phil.

— — — — — Johann Fried. Kleisner aus Göttingen, Doct. d. Rechte.

— — 13ten Aug. — Pastor Joh. Fried. Christoph Gräffe zu Göttingen, Mag. der Phil.

— — 5ten Sept. — Julius Leop. Fried. Zinken genannt Sommer aus Braunschweig, Doct. d. Med. und Chir.

— — 6ten — — Carl Himly aus Braunschweig Doct. d. Med. u. Chir.

— — 10ten — — Christ. Theoph. Steinecke aus Wismar, Doct. d. Med. und Chir.



Bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden.

Herr Carl Ludwig Winkler, aus dem Schwarzburgischen, als Advocat.

Herr Johann August Friedrich Büttner, aus Elligerode, als Advocat und Notar.

Herr Johann Pape, aus Visselhövede, als Advocat und Notar.

Herr August Wilhelm Harries, aus Weihe, als Advocat.

Herr Advocat Carl Christian Friedrich Winkelmann, aus Hannover, als Notar.

Herr Advocat und Justitiarius Johann Heinrich Julius Menge, zu Holzmünden, als Notarius ohne Examen.

—

XIII.

XIII.

Heyrathen.

Es sind getrauet 1794.

Julius.

Den 21sten, Herr Cämmerer, Freyherr von Rotenhan, mit dem Fräulein von Lenthe, Tochter des Herrn Geheimen Kriegesrath und Gesandten von Lenthe.

August.

Den 30sten, Herr Pastor Fischer zu Seehausen, mit Dem. Oehmen, nachgel. Tochter weil. Herrn Doct. med. Oehme zu Uelzen.

September.

Den 12ten, Herr Drost von Wersebe zu Meinersen, mit Fräulein von Marschalk, Conventualin zu Neuenwalde, und nachgelass. Tochter weil. Hrn. Rittmeisters von Marschalk auf Gerstorf.

[illegible]e [illegible] Hr. Amtschreiber Giesewell zu Nien[illegible]
[illegible]ock, nachgelass. Tochter des weil. Hrn.
[illegible] Brügge.



XIV.

Todesfälle.

Der Tod nachbenannter gebliebener Officiers ist noch anzuzeigen.

April.

Den 29sten, Hr. Hauptmann von Lasperg, vom 5ten Inf. Reg. bey Moncron.

Den 29sten, Hr. Lieut. von Drewes, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

Den 29sten, Hr. Lieut. von Quernheim, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

Den 29sten, Hr. Fähndr. Hilmers, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

May.

Den 17ten, Hr. Oberstlieut. von Dachenhausen, vom 1sten Inf. Reg. bey Moncron.

Junius.

Den 13ten, Hr. Lieutenant du Plat, vom 1sten Grenadierbataillon, bey Hochlede.

Den 23sten, Hr. Hauptmann Spitznaß, vom 9ten Inf. Reg. bey Wertingen.

Es

Es sind ferner gestorben:

Julius.

Den 7ten, Hr. Prediger Ellißen zu Northeim, im 72sten Jahre.

Den 9ten, Frau Landräthin von Schulte geb. von Bülow, zu Burg Sittensen, im 44sten Jahre.

Den 12ten, Hr. Amtmann Wackerhagen, im 79sten Jahre, wovon er über 50 im Dienste zugebracht.

Den 12ten, Hr. Reg. Chirurgus Runge zu Dahlenburg, im 84sten Jahre.

Den 14ten, Frau Pastorin Wöllmer geb. Mushardt zu Gevarsdorf, im 51sten Jahre.

Den 26sten, Hr. Doctor jur. Zorinhard, zu Uslar, im 28sten Jahr.

Den 31sten, Hr. Prediger Börries zu Coppenbrügge, im 45sten Jahr.

August.

Den 1sten, Hr. Hofrath und Geh. Cammersecretair Cordemann zu Hannover, im 73sten Jahre.

Den 1sten, Hr. Prediger Ritzou zu Baße, im 76sten Jahre.

Den 3ten, Hr. Doct. Med. Endter zu Buxtehude, im 62sten Jahre.

 Den



Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Rodewald, geb. Häser, zu Zelle.

Den 21sten, Hr. Lüder Kulenkamp, Doctor und Professor der Theologie, auch Prediger der Reformirten Gemeinde zu Göttingen.

Den 25sten, Hr. Kaufmann Langerfeld zu Hannover, im 50sten Jahre.

Den 28sten, Hr. Amtmann von Voigt zu Bardowiek.

Den 30sten, Hr. Prediger Elten zu Mölln, im 76sten Jahre.

Den 30sten, Frau Majorin von Stemshorn geb. von Enter, zu Dorum, im 26sten Jahre.

Den 30sten, Fräulein von Schulte, Conventualin des Klosters Neuenwalde.

Den 31sten, Frau Hauptmannin von Frese genannt von Quiter geb. von Hugo, zu Sudweyhe, im 24sten J.

September.

Den 1sten, Hr. Prediger Homburg zu Woltersdorf, im 58sten Jahre.

Den 2ten, Hr. Senator Zeidler zu Verden, im 57sten Jahre.

Den 3ten, Hr. Hauptmann Bodenstab vom 11ten Inf. Reg., im 53sten Jahre, in der Gefangenschaft zu Brügge.

Den 4ten, Hr. Amtmann Isenbart zu Otterndorf.

Den



Den 5ten, Hr. Consistorialrath und Hofgerichtsassessor Hartmann zu Hannover.

Den 6sten, Hr. Stadtcommissair Thies zu Nienburg.

Den 8ten, Hr. Stadtvogt und Bürgermeister Kupstein zu Wunstorf, im 37sten Jahr.

Den 9ten, Hr. Prediger Bohne zu Niederstöcken, im 63sten Jahr.

Den 10ten, Hr. Major Brauns zu Helmscherode, im 71sten Jahre.

Vom 10ten – 11ten, Hr. Geheime Canzleysecretair von Hinüber zu Wildeshausen, im 71sten Jahre.

Den 11ten, Verwitwete Frau Bürgermeisterin Lahusen geb. Läning zu Verden, im 64sten Jahre.

Den 13ten, Hr. Apotheker Dose zu Stade, im 85sten Jahre.

Den 14ten, Frau Hauptmannin Bode geb. von Lengerke, zu Osnabrück, im 50sten Jahre.

Den 19ten, Verwitwete Frau Amtmannin Hinüber geb. Dohme, zu Polle, im 72sten Jahre.

Den 20sten, Hr. Prediger Spannau zu Tribbekau.

Den 20sten, Hr. Major von Mandelsloh.

Vom 20sten – 21sten, Frau Pastorin Helmer geb. Köhler zu Nienburg, im 55sten Jahre.

Vom 25sten – 26sten, Hr. Garnisonprediger Marquard zu Hannover, im 74sten Jahre, nachdem er am 27sten April sein 50jähriges Amtsjubiläum gefeyert hatte.



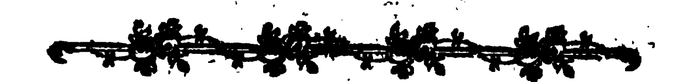
Den 27sten, Hr. Canzley- und Hofgerichtssecretair Mönner zu Stade; im 78sten Jahre.

Den 27sten, Frau Hauptmannin von [illegible] geb. von der Beck, zu Sauensiek.

Den 30sten, Verwitwete Frau Landräthin von Düring geb. von [illegible] zu Embsen, im 81sten Jahre.

Berichtigung.

Im 3ten Stück des 2ten Jahrganges S. 437. ist unter den Schriftstellern zu Diepholz vergessen worden, Herr Superintendent Brasen.



Innhalt des ersten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Julius, Augustus und September 1794. enthält.

II.

XIV.
Todesfälle.

Der Tod nachbenannter gebliebener Officiere ist noch anzuzeigen.

April.

Den 29sten, Hr. Hauptmann von Lasperg, vom 5ten Inf. Reg. bey Moucron.

Den 29sten, Hr. Lieut. von Drewes, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

Den 29sten, Hr. Lieut. von Quernheim, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

Den 29sten, Hr. Fähndr. Hilmers, vom 1sten Inf. Reg. daselbst.

May.

Den 17ten, Hr. Oberstlieut. von Dachenhausen, vom 1sten Inf. Reg. bey Moucron.

Junius.

Den 13ten, Hr. Lieutenant du Plat, vom 1sten Grenadierbataillon, bey Hochlede.

Den 23sten, Hr. Hauptmann Spitznaß, vom 9ten Inf. Reg. bey Wertingen.



Es sind ferner gestorben:

Julius.

Den 7ten, Hr. Prediger Ellißen zu Northeim, im 72sten Jahre.

Den 9ten, Frau Landräthin von Schulte geb. von Bülow, zu Burg Sittensen, im 44sten Jahre.

Den 12ten, Hr. Amtmann Wackerhagen, im 79sten Jahre, wovon er über 50 im Dienste zugebracht.

Den 12ten, Hr. Reg. Chirurgus Runge zu Dahlenburg, im 84sten Jahre.

Den 14ten, Frau Pastorin Wöllmer geb. Mushardt zu Geversdorf, im 51sten Jahre.

Den 26sten, Hr. Doctor jur. Zornhard, zu Uslar, im 28sten Jahr.

Den 31sten, Hr. Prediger Börries zu Coppenbrügge, im 45sten Jahr.

August.

Den 1sten, Hr. Hofrath und Geh. Cammersecretair, Cordemann zu Hannover, im 73sten Jahre.

Den 1sten, Hr. Prediger Bitzou zu Baße, im 76sten Jahre.

Den 3ten, Hr. Doct. Med. Endter zu Buxtehude, im 62sten Jahre.

Den



Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Rodewald, geb. Häser, zu Zelle.

Den 21sten, Hr. Lüder Kulenkamp, Doctor und Professor der Theologie, auch Prediger der Reformirten Gemeinde zu Göttingen.

Den 25sten, Hr. Kaufmann Langerfeld zu Hannover, im 50sten Jahre.

Den 28sten, Hr. Amtmann von Voigt zu Barbowiek.

Den 30sten, Hr. Prediger Elten zu Mölln, im 76sten Jahre.

Den 30sten, Frau Majorin von Stemshorn geb. von Enter, zu Dorum, im 26sten Jahre.

Den 30sten, Fräulein von Schulte, Conventualin des Klosters Neuenwalde.

Den 31sten, Frau Hauptmannin von Frese genannt von Quiter geb. von Hugo, zu Sudweyhe, im 24sten J.

September.

Den 1sten, Hr. Prediger Homburg zu Woltersdorf, im 58sten Jahre.

Den 2ten, Hr. Senator Zeidler zu Verden, im 57sten Jahre.

Den 3ten, Hr. Hauptmann Bodenstab vom 11ten Inf. Reg., im 53sten Jahre, in der Gefangenschaft zu Brügge.

Den 4ten, Hr. Amtmann Isenhart zu Otterndorf.

Den

Den 5ten, Hr. Consistorialrath und Hofgerichtsassessor Hartmann zu Hannover.

Den 6sten, Hr. Stadtcommissair Thies zu Nienburg.

Den 8ten, Hr. Stadtvogt und Bürgermeister Kuhlstein zu Wunstorf, im 37sten Jahr.

Den 9ten, Hr. Prediger Bohne zu Niederstöcken, im 63sten Jahr.

Den 10ten, Hr. Major Brauns zu Helmscherode, im 71sten Jahre.

Vom 10ten – 11ten, Hr. Geheime Canzleysecretair von Hinüber zu Wildeshausen, im 71sten Jahre.

Den 11ten, Verwitwete Frau Bürgermeisterin Lahusen geb. Läning zu Verden, im 64sten Jahre.

Den 13ten, Hr. Apotheker Dose zu Stade, im 85sten Jahre.

Den 14ten, Frau Hauptmannin Bode geb. van Lengerke, zu Osnabrück, im 50sten Jahre.

Den 19ten, Verwitwete Frau Amtmannin Hinüber geb. Dohme, zu Polle, im 72sten Jahre.

Den 20sten, Hr. Prediger Spannau zu Tribbekau.

Den 20sten, Hr. Major von Mandelsloh.

Vom 20sten – 21sten, Frau Pastorin Helmer geb. Köhler zu Nienburg, im 55sten Jahre.

Vom 25sten – 26sten, Hr. Garnisonprediger Marquard zu Hannover, im 74sten Jahre, nachdem er am 27sten April sein 50jähriges Amtsjubiläum gefeyert hatte.

Den 27sten, Hr. Canzley- und Hofgerichtssecretair Mönner zu Stade; im 78sten Jahre.

Den 27sten, Frau Hauptmannin von S[illegible] geb. von der Beck, zu Sauensiek.

Den 30sten, Verwitwete Frau Landräthin von Düring geb. von Stöln zu Embsen, im 81sten Jahre.

Berichtigung.

Im 3ten Stück des 8ten Jahrganges S. 437. ist unter den Schriftstellern zu Diepholz vergessen worden, Herr Superintendent Brasen.



Innhalt des ersten Stücks,

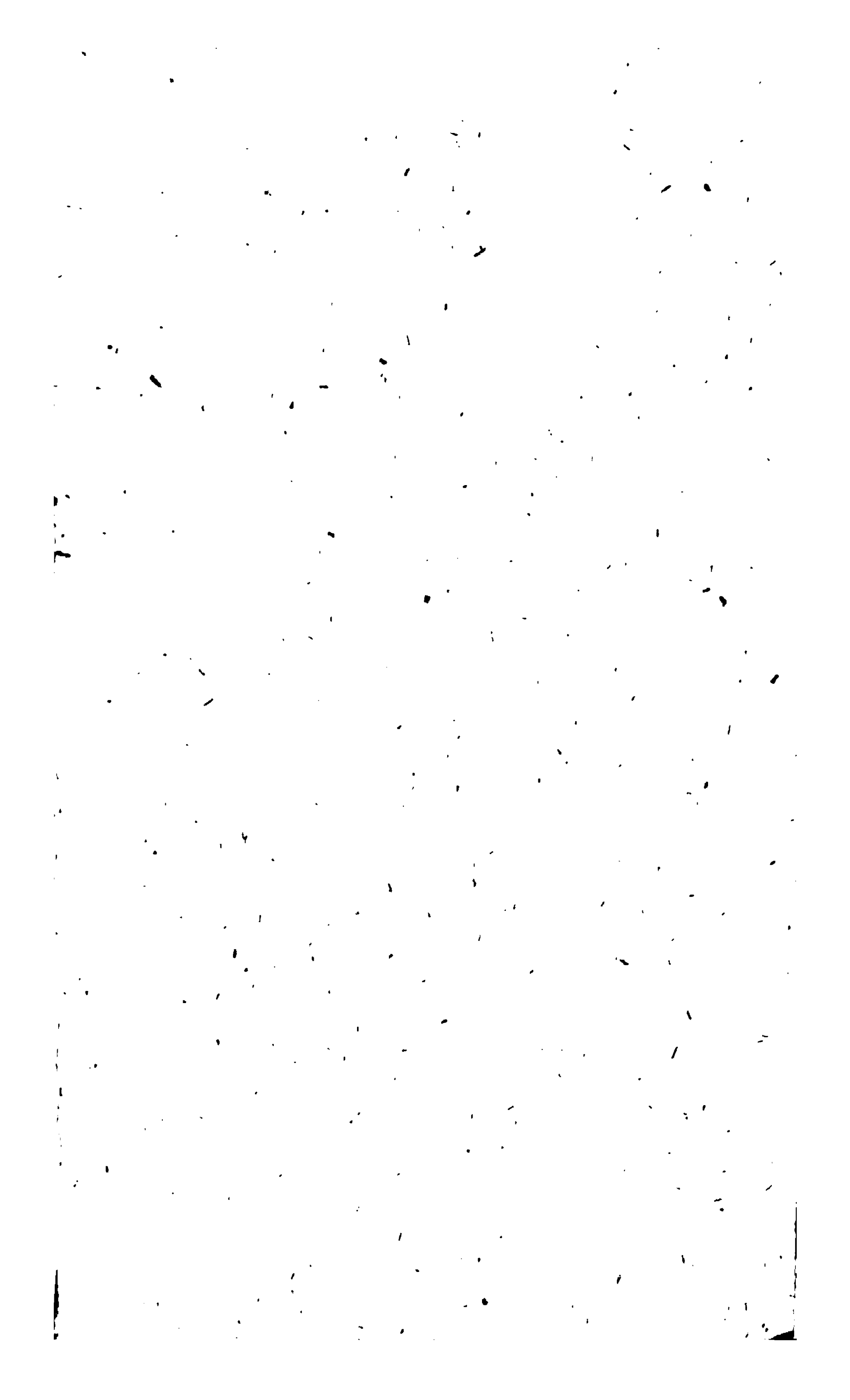
welches die stehenden Artikel von den Monathen Julius, Augustus und September 1794. enthält.

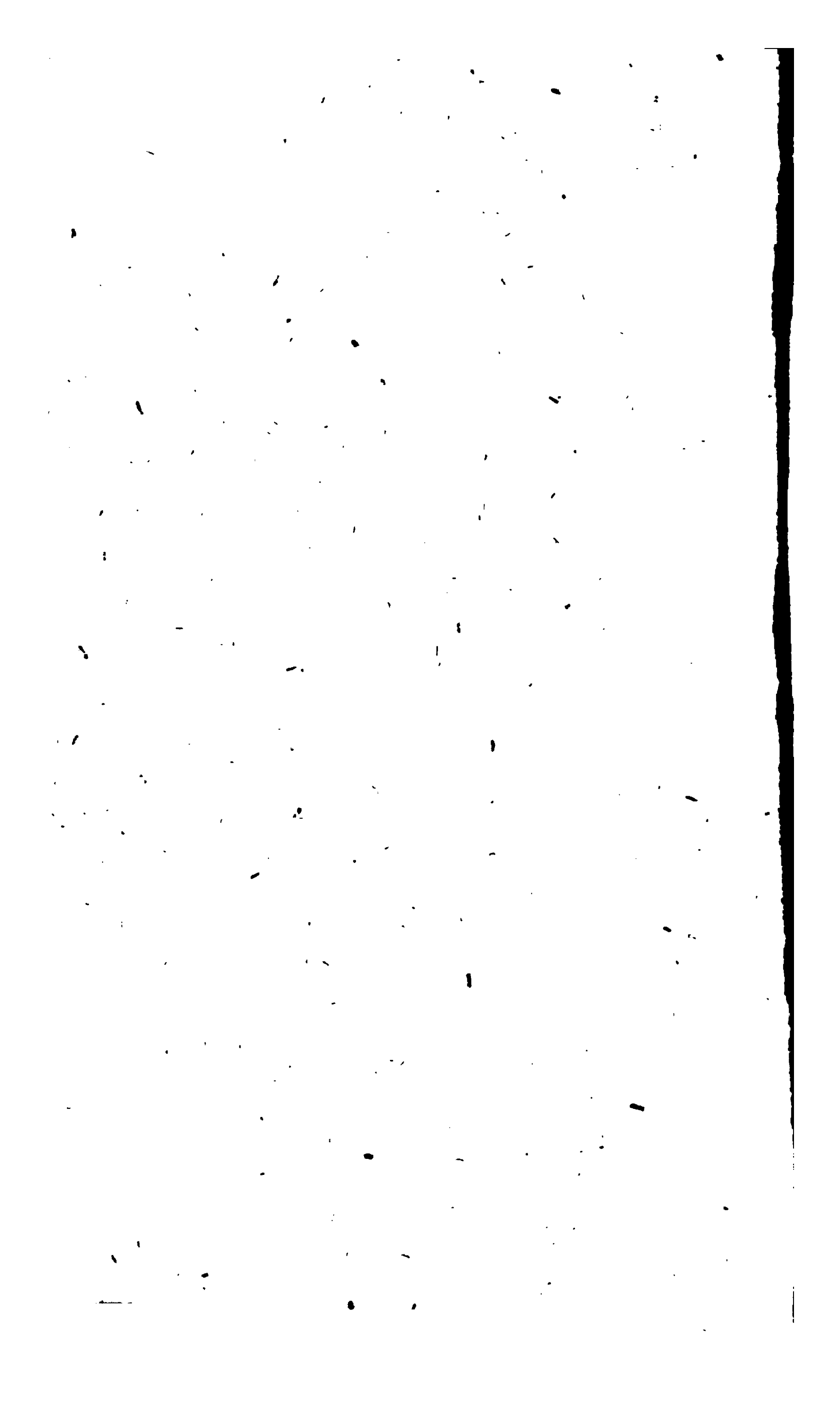
II.



Ehre







Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Zweytes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1795.

I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom Januar bis Junius 1794. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

260.

Gemeiner Bescheid der Königl. Justitzcanzley zu Hannover, wegen Berechnung des termini justificationis, wenn von remediis generaliter oder elective interpositis, eines gewählt worden, vom 10ten Jan. 1794.

Man hat wahrgenommen, daß Ungewißheit darüber obgewaltet, ob bey denen aus den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen an Königl. Justitzcanzley gebrachten Sachen, in dergleichen Fällen, wo wider ein Erkenntniß dieses Gerichts, zuerst quævis remedia juris, generaliter vel elective eingewandt, und nachher das remedium supplicationis vel restitutionis in integrum, binnen der im 9ten §. des Justitzreglements festgesetzten a die publicationis vel notitiæ decreti anzurechnenden, dreyßigtägigen Zeitfrist, bestimmt erwählt worden ist, das

so-

sodann zu dessen Rechtfertigung wahrzunehmende fatale der sechs Wochen, allererst von dem Tage an, wo jene generelle Interposition ad acta vel coram notario et testibus abgegeben worden, oder schon von dem Tage an, wo das gravirliche Erkenntniß durch Publication und respective Insinuation, zu ihrer Wissenschaft gelanget ist, den Anfang nehme? Um solcher Ungewißheit abzuhelfen, wird durch den gegenwärtigen gemeinen Bescheid declariret: daß gleichwie das fatale justificandi supplicationem, vel remedium restitutionis in integrum, alsdann, wenn eins dieser Rechtsmittel gleich anfangs in bestimmter Maaße eingewandt worden, nach Vorschrift der Canzleyordnung tit. 30. §. 1. und tit. 33. §. 4. den Anfang erst a die interpositi remedii nimt, so auch in den obbemeldeten Fällen, dessen Computation nicht ehender, als von der Zeit an, wo die generelle Interposition erfolgt ist, geschehen solle. In Absicht des fatalis eligendi, verbleibt es jedoch nach wie vor bey demjenigen, was hierunter in dem Justitzreglement §. 8. und dessen Declaration vom 28sten Jun. 1724. vorgeschrieben worden. Auch ist man nicht gemeinet, bey den Sachen, welche aus dem Fürstenthume Grubenhagen und der Graffschaft Hoya, an das Gericht gelangen, von dem abzugehen, was in Ansehung derselben, wegen der fatalium besonders ist verordnet worden.

261.

Landesherrliche Verordnung über den landschaftlichen Schaafschatz im Fürstenthum Grubenhagen. Hannover den 31sten Jan. 1794.

Mit Rath und Bewilligung der Stände des Fürstenthums Grubenhagen ist beschlossen, zu einiger nothwendig befundenen

denen Ersetzung des Ausfalls der landschaftlichen Einkünfte, welcher aus der unterm 22sten Novbr. v. J. publicirten Veränderung des bisherigen Fixi entstehet, eine Erhöhung des vermöge Ausschreibens vom 5ten April 1774. eingeführten landschaftlichen Schaafschatzes eintreten zu lassen, und folgendes dieserhalb verordnet worden:

1) Künftig werden von jedem alten Haupte jährlich 2 mgr. und vom Lamme jährlich 1 mgr. entrichtet.

2) Dieser Schaafschatz wird von sämtlichen Schäfereyen der Stifter, Ritterschaft, kleinen Städte, Flecken und Dorfschaften, es sey eigenes oder fremdes Vieh, erlegt, so wie sie im Frühlinge beschrieben und befunden werden. Es paßirt dabey auf 20 Stück ein Bock, mithin das 21ste Stück frey. Wo aber nicht volle 20 Stück vorhanden sind, wird nichts für Böcke abgerechnet.

3) Von der Steuer sind ausgenommen:

a) Die Schäfereyen der beiden Städte Einbeck und Osterode, als denen ein verhältnißmäßiger Beytrag zu den Lasten des Landes auf andere Art bereits zugetheilt worden.

b) Die Schaafe welche von Superintendenten, Pastoren und deren Adjunctis gehalten werden, dafern deren Zahl nicht über 30 Stück ausmacht. Diejenigen obgenannten Geistlichen, welche mehr als 30 Stück halten, müssen von denen über diese Zahl die Steuer entrichten. Den Pastorenwitwen, auch Küstern und Schulbedienten werden 15 Häupter freygelassen.

c) Die Schäfereyen der Domanialämter sind zwar frey, aber alle Schaafmeister, Schäfer und Die-



ner der Beamten sind gehalten, die Steuer von ihrem Schaafviehe zu entrichten.

c) Wenn Zehntlämmer in eine freye Amtsschäferey gesetzet werden, so sind sie frey; werden sie aber in eine der Steuer unterworfene Heerde gesetzet, so sind sie zu verschatzen. So auch wenn sie von den Zehntpflichtigen mit Gelde bezahlt werden, sind sie gleich anderm verkauften Viehe zu verschatzen. Werden sie gleich nach der Abzehntung geschlachtet, oder an den Fleischer zu dem Ende verkauft, so wird kein Schatz davon entrichtet.

4) Die Stifter, die von der Ritterschaft, wie auch die landesherrlichen und ritterschaftlichen Beamte und die Magistrate der kleinen Städte und Flecken haben jedesmal spätestens gegen den 11ten May eine genaue Beschreibung des Bestandes sämtlicher Schäfereyen, sowol an alten als Lämmern, mit Beyfügung der Namen der Eigenthümer, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift, und mit Beyfügung ihrer respective eigenen und Gerichtssiegel, der Landschaft einzusenden, und dieser ist zugestanden, die Schaafe jeden Orts nachzählen zu lassen, wobey ihr von Seiten der Obrigkeiten alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

5) Bey dieser Nachzählung wird, weil der Lämmerzehnten gemeiniglich um Walpurgis gezogen wird, indessen Fälle eintreten können, daß solches später geschiehet, angenommen, daß vier Wochen nach Walpurgis keine Zehntlämmer mehr unter den zehntpflichtigen Heerden befindlich, und sind diejenigen, welche sich nach dieser Zeit darunter befinden, als Angekaufte anzusehen, es sey denn, daß eine glaubhafte Bescheinigung beygebracht werde, daß die Zehntlämmer noch nicht abgeholt worden.

6)

6) Damit die Nachzählung auf das genaueste vorgenommen werden könne, sollen die landesherrlichen Beamte in oberwehnten der Landschaft einzusendenden Beschreibungen, neben den schatzpflichtigen Schaafen und Lämmern ihrer Schaafmeister, Schäfer und Diener, zugleich auch den vollen Bestand ihres eigenen auch des andern freyen Schaafviehes zur Nachricht mit aufführen.

7) Wenn die Zahl der Schaafe oder Lämmer in denen an die Landschaft eingesandten Beschreibungen unrichtig angegeben, und irgend etwas verschwiegen würde, um den Schaafschatz zu defraudiren, so soll zum erstenmal der Schaafschatz vierfach, nemlich von einem verschwiegenen alten Haupte 8 mgr. und von einem verschwiegenen Lamme 4 mgr. erlegt werden, und davon die Hälfte in die landschaftliche Casse, die andere Hälfte aber demjenigen zufliessen, durch welchen die Landschaft die Nachzählung verrichten lassen. Zum zweytenmale aber soll der Defraudant ausser dieser vierfachen Strafe, noch mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Schaafmeister, Knechte und Jungen, welche eine verdächtige geringe Anzahl Schaafe bey deren Beschreibung angeben, sollen auch schuldig seyn, die Anzahl ihres Viehes, und wie hoch sie in Geldlohn und Deputat stehen, eidlich zu erhärten. Würden sie sich dessen weigern, soll ein Schaafmeister vier Rthlr., ein Knecht zwey Rthlr. und ein Junge Einen Rthlr. Strafe erlegen, und wenn sie dennoch zur Ableistung des Eides sich nicht bequemen wollen, sollen sie ihrer Schäferprofeßion verlustig seyn, und von keinem im Lande zum Schaafmeister, Knecht oder Jungen angenommen, oder als ein solcher geduldet werden.



262.

Ratifications-Urkunde über die mit den Herzogl. Sachsen-Gothaischen Geheimen-Räthen am 29sten Nov. 1793. errichtete Convention wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren in Delinquenten-Auslieferungs-Fällen. Hannover den 7ten Februar 1794.

Hiedurch wird die unterm 29sten Nov. 1793. über die wechselseitige Abschaffung der Gerichts-Sporteln in Delinquenten-Auslieferungs-Fällen mit den Herzoglich Sachsen-Gothaischen wirklichen Herren Geheimen-Räthen unter Vorbehalt der darüber beyzubringenden Höchsten Landesherrlichen Ratificationen getroffene und festgesetzte Verabredung, nach ihrem ganzen folgenden Innhalte genehm gehalten, ratihabiret und bestätiget.

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, und vor erfolgter Bestrafung sich in das andere gewendet haben, sollen an dasjenige Judicium ohnweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, würklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder des andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwischen den beyderseitigen Ministeriis zu treffenden Uebereinkunft hin verstellet bleiben.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Judicio als demjenigen geführet werden, in



in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Judicii vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichts-Stelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgesuchet würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem judice requisito in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der judex requirens zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, eine größere Strafe nach sich ziehet.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Fall durch wechselseitige Vernehmung der beyden Richter, oder der Landes-Justiz-Collegien ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Fall, wo der Verbrecher in beyden Landen delinquirt hat; so werden dem judici requirenti die von dem judice requisito geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilet, um darauf bey Abfassung des Erkenntnisses sowohl in Ansehung der Strafe als der Ent-

 schä-

schädigung oder anderer Umstände die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Delinquent, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem judicio requisito sich in Haft befindet, so sollen zur Captur desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Delinquent in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der judex requisitus hat demnach die eigne Abschickung des Delinquenten nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichts-Stellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Sistirung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaaßen gehalten werden.

Wenn der ad judicium requirens ausgelieferte Delinquent hinreichendes eignes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem judicio requisito nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bey dem judicio requisito üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat

Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eignes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des judicii requisiti durchgehends weg, und der judex requirens bezahlt alsdann dem judici requisito lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

11) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder andern Personen ankömmt.

12) Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eignes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eignes Vermögen besitze.

13) Den bey Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe nach deren vom judice requisito geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter würklicher Sistirung vom judice requirente sofort verabreichet werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das judicium requisitum zwar die

Aus-

Auslage davon übernehmen. Es soll selbige jedoch vom judicio requirente auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem judicio requisito ungesäumt wieder erstattet werden;

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justitz Pflege lediglich gerichtet ist; also werden in selbiger Chur-Braunschweigischer Seits alle Königliche deutsche Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, und Herzoglich Sachsen Gothaischer Seits alle zum Herzogthum Gotha gehörige Lande mit Ausschluß des Herzogthums Altenburg begriffen.

263.

Regierungs-Ausschreiben, enthaltend eine Declaration der den 6ten Oct. vorigen Jahrs angeordneten Controle des Brandtewein-Blasen-Zinses. Hannover den 18ten Febr. 1794.

Da zur Anzeige gekommen, daß die unter dem 6ten October des vorigen Jahrs *) angeordnete Controle des Brandtwein-Blasen-Zinses durch einige Umstände erschwert und Zweifel darüber erregt werden, so wird hiemit folgendes unverhalten:

Erstlich, ist das zum Brandtweinbrennen bestimmte Malz, wenn solches nach der im §. 8. des gedachten Ausschreibens ertheilten Erlaubniß unvermischt zur Mühle gebracht worden, keinesweges für frey solchergestalt zu achten, daß es bey der vorgeschriebenen Berechnung nicht mit in Anschlag gebracht werde, sondern da es allemal Principii bleibt, daß es vermischt seyn müsse, und bey der

mit

*) S. Annalen 8r Jahrgang. S. 558.



mit Malz vermischten Frucht nichts für Malz abgerechnet wird, so ist auch das der Vergünstigung zu Folge besonders zur Mühle gebrachte und zum Brandtweinbrennen bestimmte Malz mit aufzurechnen, um den Nachschuß auszumitteln. Derselbe ist jedoch nur so wie vom Rogken mit sechs mgr. von jedem Himpten Malz welcher über das verstattete Quantum überschießt, anzusetzen.

Uebrigens ist denen Brennern unbenommen, mehr als einen halben Himbten Malz gegen ein Malter Frucht, und so viel als ihrer Convenienz immer gemäß ist, behuf Brandtweinbrennens schrooten zu lassen. Von demjenigen welches mehr als dieses Verhältniß besagt, zum Brandtweinbrennen geschrooten worden, muß aber in jedem Falle Nachschuß erfolgen, *) auch wenn die Quantität des auf Frey-Zettel erhaltnen Schrootes nicht bis an die Zahl von Himpten reichte, welche von der Zeit da gebrannt worden, für den entrichteten Blasen-Zins in der Nachschuß-Rechnung frey gehen.

Zweytens, ist dahin zu sehen, daß nicht etwa Weizen unter dem Vorwande, daß etwas weniges an Rogken mit darunter gemischt worden, für Mengkorn angegeben werde, und muß solches Schroot, welches für Mengkorn angegeben wird, ein mehreres nicht als höchstens die Hälfte an Weizen enthalten.

Drittens, wenn Korn zum Schrooten in starken Säzzen zur Mühle gebracht wird, so daß dasselbe mehrere Säcke anfüllt, so sollen die Säcke von gleichem Gehalte seyn, damit die Controleurs durch Nachmessen eines einzigen derselben, die Richtigkeit der ganzen Quantität erpro-

*) Hierüber ist mittelst Ausschreibens vom 17ten August eine Abänderung verfügt worden.

proben können. Sie sollen daher berechtigt seyn, einen von denen Säcken, welche ein Brenner zugleich zur Mühle gesandt hat, auszuwählen, solchen nachzumessen, und als denn anzunehmen, daß die übrigen eben so viel Korn enthalten.

264.

Erneuerte Verordnung die Auslobung gewisser Prämien zur Beförderung des einheimischen Schiffbaues und der eigenen Seehandlung betreffend. Hannover den 18ten Febr. 1794.

Hiedurch ist auf geschehenen Antrag des Commerz-Collegii, zu Beförderung des von den Landesunterthanen getrieben werdenden Seeschiffsbaues und Seehandlung die unterm 9ten Sept. 1788 *) wegen Bestimmung gewisser Prämien für dieses Gewerbe erlassene und mit dem Schluß des Jahres 1793 zu Ende gegangene Verordnung, annoch auf fernere fünf Jahre, mithin bis Ende des Jahres 1798 extendiret worden.

265.

Patent wegen der Königl. Stifts- und Kloster-Expectanzen. Hannover den 31sten März 1794.

Weil demjenigen, was unterm 20sten Febr. 1767. den Expectivirten, wegen der jährlich einzusendenden Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt, verordnet worden **), von

*) S. Annalen 3r Jahrgang 4s Stück S. 736.

**) Willich Auszug der Landesgesetze 1r Band S. 118.



von den wenigsten nachgekommen ist, so hat man nöthig befunden, mittelst dieses Patents anderweit folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Sollen alle diejenigen, welchen von Sr. Königl. Majestät auf Canonicate oder Vicareyen in den Stiftern Wunstorf, Hameln und Einbeck, imgleichen auf Chanoinessenstellen in dem Stifte Wunstorf, wie auch in den Klöstern Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen, Expectanzen verliehen worden sind, alle Jahr zwischen Neujahr und Ostern, unter Beziehung auf den ihnen ertheilten Expectanzbrief, von dem Orte ihres Aufenthalts bey Königl. Geheimen Canzley Anzeige zu thun schuldig seyn; als welche so lange die Beanwarteten in väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, von ihren Aeltern oder Vormündern, von den Majorennen hingegen selbst, mit Anführung oder resp. Unterschrift der völligen Vor- und Zunahmen einzuschicken sind.

2) Würde ein Beanwarteter oder eine Expectantin versterben, so haben sodann die Aeltern, Vormünder oder nächste Verwandte, bey Königl. Regierung den Todesfall anzumelden, und zugleich den Originalexpectantenbrief zurückzusenden, als welches

3) ebenmäßig auf den Fall geschehen muß, wenn eine Expectantin sich verheyrathen sollte; würde nun

4) erstgedachte ordnungsmäßige Anzeige von dem Leben und Aufenthalt eines oder einer Beanwarteten künftig unterbleiben; so soll sodann der oder dieselbe, wenn ihn oder sie zur würklichen Einrückung in eine eröfnete Präbende, Stifts- oder Klosterstelle die Reihe trift, übergangen, und der oder die nächstfolgende in der Ordnung, damit ohne Anstand providiret werden.

266.

266.

Verordnung wegen Betreibung des in der Grafschaft Diepholz belegenen Gemeinen-Bruchs. Hannover den 8ten April 1794.

Nachdem die Erfahrung ergeben, daß ein in der Grafschaft Diepholz belegenes sogenannte Gemeine-Bruch von den darin zur Hude und Weide berechtigten Interessenten in der Maaße nicht genutzet werde, als es die Absicht und der Vortheil der Hude- und Weideberechtigten selbst erfordert, indem durch den von einigen einzelnen Interessenten geführten jährlichen Viehhandel solches nicht nur übertrieben, sondern auch von solchen, so nicht dazu berechtiget sind, Vieh heimlich mit in dasselbe eingebracht wird: so wird darunter nachstehendes Regulativ festgesetzt.

1) Weil es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß gemeine Hude- und Weideörter mit mehrerem Vieh nicht betrieben werden dürfen, als jeder Interessent zu eigener Nothdurft gebraucht, und im Winter durchfuttern kann: Als soll auch in Ansehung des Gemeinen-Bruchs dieser Grundsatz seine Anwendung finden.

2) Es ist daher keinem Interessenten erlaubt, Vieh, es sey an Pferden, Kühen, Ochsen oder Schweinen, zum Wiederverhandeln auf die nächste Weidezeit anzukaufen und in das Gemeine-Bruch zu treiben.

3) Soll keiner, der nicht zur Hude und Weide im Gemeinen-Bruch berechtiget ist, sich unternehmen, in selbiges einiges Vieh zu treiben, und soll auch namentlich solches den Kindern, Anverwandten und Dienstbothen der Interessenten nicht verstattet seyn.



4) Eben so wenig soll es erlaubt seyn, den Interessenten darauf Gelder vorzuschießen, und nachmals das Vieh mit denselben gemeinschaftlich durchzufuttern, oder Antheil an dem künftigen Gewinn zu nehmen.

5) Um Weinachten jeden Jahrs soll sämmtliches vorhandene Vieh von Bauerrichtern und Vorstehern jeder Dorfschaft aufgezählet, und darüber ein richtiges Verzeichniß gehalten werden.

6) Soll auch nachmahls, bei der Austrift selbst, sämmtliches Vieh, so weit es geschehen kann, und zwar das Diepholzische mit A. D. das Lemfördische aber mit Inbegrif des berechtigten auswärtigen Viehes mit A. L. gebrannt werden.

7) Bleibt zwar der Ankauf zu eigener Nothdurft den Interessenten unverwehrt; Wer aber nach bereits geschehener Zählung, oder wenn das Vieh schon ausgetrieben worden, dergleichen Ankauf beschaffen will, oder ein und anderes Stück bereits angekauft hat, hat solches Bauerrichtern und Vorstehern jeder Ortschaft zu melden, damit diese ermäßigen, ob der Ankauf würklich zur Verstärkung des Haushalts, oder nur zum Handel geschehen ist, auch um dem Vieh im zu verstattenden Falle das gehörige Brandzeichen zu geben.

8) Wer durch den von den Bauerrichtern und Vorstehern hierüber zu thuenden Ausspruch sich beschwert zu seyn erachtet, hat sich an sein vorgesetztes Amt zu wenden, so wie auch, wenn eine Dorfschaft vor der anderen zu nachsichtig bei der Untersuchung und Beurtheilung des Ankaufs seyn sollte, ein Gleiches den übrigen Interessenten frei stehet.



9) Unter dem Vorwande des im Frühjahr verkauften Viehes darf, auch unter gehöriger Anmeldung, kein Mehreres wieder angekauft werden, als den folgenden Winter durchgefuttert werden kann.

10) Wenn das Vieh aufgestallet, soll solches von Bauerrichtern und Vorstehern abermahls nachgesehen werden, um zu erfahren, ob auch Jemand mehr Vieh angekauft habe, als er auf die Futterung nimmt.

11) Haben auch die Interessenten des benachbarten Königlich-Preussischen Amts Rahden, in sofern ihnen eine gewisse Stückzahl nicht bereits festgesetzt ist, und auch diejenigen Dorfschaften Amts Diepholz, welche in der in dem Gemeinen-Bruch belegenen sogenannten Tannen-Forst ihre bestimmte Hude- und Weide-Gränzen haben, sich nach diesem Regulativ ebenmäßig zu richten.

12) Damit nun obige, zum eigenen Besten der Interessenten abzweckende Vorschriften um so mehr befolget werden mögen, werden auf die sich etwa eräugnenden Contraventionsfälle hiemit folgende Strafen verordnet und festgesetzt:

a) Dasjenige Vieh, so erweislich nur zum Wiederverhandeln auf die nächste Weidezeit angekauft, oder unberechtiget in die gemeine Weide getrieben worden, soll ohne alle Nachsicht confiscirt, und meistbietend verkauft werden;

b) Derjenige Interessent, so einen Unberechtigten zum Viehhandel mit aufnimmt, und mit solchem das Vieh gemeinschaftlich hält, soll, so wie Letzterer, für jedes Stück in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. verfallen.

c) Wer sein Vieh nicht gehörig brennen läßt, oder das nachmahls Angekaufte ohne Anmeldung in die gemeine

Weide-



Weide treibt, soll für jedes Stück in eine gleiche Stra[f] verfallen seyn; So wie auch

d) derjenige, der überführt werden kann, mehrer[e]s Vieh an- und verkauft zu haben, als er im Winter durc[h]futtern können.

13) Ueber die eintretenden Contraventionen sollen vo[n] den Aemtern Diepholz und Lemförde jährlich besonder[e] nach Art der Landgerichts-Bruch-Register einzurichtend[e] Verzeichnisse gefertiget, und spätestens um Neujahr, sän[mt]en Untersuchungs-Protocollen, an die Landes-Regierun[g] eingesandt werden, von welcher sodann für jeden Fall d[ie] Strafe angesetzt werden wird; in denjenigen Fällen abe[r] wo es auf Confiscation des Viehes ankommen sollte, so[ll] sofort an die Landes-Regierung berichtet, und von derse[l]ben Verfügung erwartet, der aus dem Verkauf gelöse[te] Betrag aber demnächst in jene Verzeichnisse eingetrage[n] werden.

14) Will man jedoch mit ausdrücklichem Vorbeha[lt] anderweiter demnächstiger Verfügung, zum Besten de[r] Interessenten geschehen lassen, daß vorerst und bis zu so[l]cher weiterer Verfügung die solchergestalt aufkommend[en] Strafgelder zu den Abwässerungs-Anstalten verwende[t] werden, und soll darüber von jedem Amte besondere Rec[h]nung geführt werden.

15) Behält man sich bevor, wegen der Gänsezuc[ht] noch das Nähere besonders zu reguliren.



267.

Publicandum des Innhalts:

Den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Zweydrittelstücken vom Jahre 1791. wird der volle Curs in den hiesigen Landen verstattet. Hannover den 26sten April 1794.

268.

Landesherrliches Verbot der Ausfuhr des Getraides außer Landes. Hannover den 28sten April 1794.

Da, nach eingegangenen zuverlässigen Nachrichten, neuerlich von Frankreich aus mehrere Commissionäre, mit einem Credit auf ausnehmend große Summen versehen, abgesandt worden, um allenthalben auswärts Kornfrüchte und andere Subsistenzmittel aufzukaufen, nach Frankreich einzuführen, und andere Länder dadurch von den nöthigen Lebensbedürfnissen zu erschöpfen, und es daher die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, dieses gefährliche und schädliche Unternehmen in alle Weise thunlichst zu verhindern und zu vereiteln; So wird in dieser Absicht verordnet, daß

1) von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, bis zu anderweiter Verfügung, die Ausfuhr alles Getraides ohne allen Unterschied, es sey Weizen, Rocken, Gersten, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, auch Mehl, Hafer und Buchweizengrütze, oder wie solches mehr Namen haben mag, aus den sämmtlichen teutschen Landen, sowohl zu Wasser als zu Lande, bey unabbittlicher Strafe der jedesmal dem Denuncianten ganz zuzubilligenden Confiscation des Getraides, soll verboten seyn.

2)

2.) Soll die Durchfahr fremden Getraides zu weitern Transport ausser Landes überall nicht anders als auf unmittelbar von der Landesregierung ausgestellte Pässe statt finden. *)

3) Bleibet zwar der Getraideverkehr zwischen den Unterthanen und den benachbarten Grenzbewohnern zum wechselseitigen eigenen nothwendigen Bedürfniß in kleinen Quantitäten noch zur Zeit frey und offen, es haben jedoch alle Obrigkeiten auf das genaueste und strengste darauf zu vigiliren, daß unter diesem Vorwande nicht etwa einige Aufkäuferey des Getraides zu demnächstiger weiterer auswärtigen Versendung getrieben werde, sondern werden selbige hiemit alles Ernstes erinnert, im Fall irgend eines solchen Verdachtes, sofort an die Landesregierung berichtliche Anzeige zu thun.

269.

Gemeiner Bescheid des Königl. Hofgerichts zu Stade, vom 12ten May 1794.

Hiedurch sind sämtliche Procuratoren erinnert und angewiesen worden, bey Vermeidung der in der Hofgerichtsordnung Part. I. Tit. IX. §. 20. angedroheten Ahndung, dasjenige was daselbst ausdrücklich versehen ist, daß nemlich die Procuratoren sowol bey den ordentlichen Gerichtstagen, als auch sonst, so oft es nöthig, zu Wahrnehmung ihrer

*) Durch eine besondere Bekanntmachung vom 8ten May ist der §. 2. dahin näher bestimmet worden, daß überall keine Pässe zur Durchfuhr fremden Getraides, als auf vorgängige unmittelbare jedesmalige Requisition abseiten der Landesregierungen der auswärtigen Territorien, woselbst das Getraide aufgekauft worden, ertheilt werden sollen.



ihrer Obliegenheiten auf der Canzley persönlich erscheinen sollen, es wäre denn, daß sie durch unvermeidliche, und nicht abzuwendende Hindernisse, die dem jedesmaligen Director beglaubt anzuzeigen sind, davon abgehalten würden, auf welchen Fall ihnen gleichwol die Verpflichtung auferlegt ist, einen andern aus den Procuratoribus mittelst eines von ihnen unterschriebenen ad Acta zu legenden Zettels zu substituiren, und durch denselben die Nothdurft verhandeln zu lassen, sich zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen.

270.

Verordnung wegen Ablieferung der Commissions-Acten an die committirenden Landes-Collegia nach Absterben der committirt gewesenen Beamten. Hannover den 20sten May 1794.

Nachdem vorgekommen, daß bey Absterben der Beamten mit Auslieferung der unter sich gehabten Commissionsacten es nicht allemal auf eine gleiche Weise gehalten werde;

So wird, um den daraus entstehenden Inconvenienzien vorzubeugen, hiedurch festgesetzt und verordnet, daß der zur Introducirung eines neuen Beamten verordnete jedesmalige Commissarius gehalten seyn solle, die von dem verstorbenen Beamten, in dessen Stelle jener tritt, unter sich gehabten Commissionsacten von den Erben desselben sich ausliefern zu lassen und an die committirenden Landescollegia einzusenden.



271.

Regierungs-Ausschreiben, die Sistirung der Unterthanen zur Abhörung als Zeugen betreffend. Hannover den 22sten May 1794.

Vermittelst desselben wird bekannt gemacht, daß mit dem Fürstlich Hessischen Ministerio zu Cassel aus bewegenden Gründen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß in Civilsachen die Sistirung der beyderseitigen Unterthanen zur Abhörung als Zeugen nicht ferner begehrt werden, vielmehr das Zeugenverhör dem judici requisito überlassen bleiben solle.

272.

Consistorial-Ausschreiben, die Einrichtung und sorgfältige Haltung der Kirchenbücher betreffend. Hannover den 22sten May 1794.

Da die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und sorgfältige Haltung die nöthigen Verordnungen schon sonst ergangen sind, nicht allein durch Feuersbrünste, sondern auch durch andere Zufälle leicht können verlohren gehen; gleichwohl an diesen Büchern sehr viel gelegen ist; so wird hiedurch folgendes zu solcher Absicht verordnet und befohlen:

1) Ein jeder Prediger soll diese Verzeichnisse der Gebohrnen, Getraueten und Gestorbenen in duplo, und zwar beide Exemplare mit eben denselben Worten und in gleicher Form so verfassen, wie es in der Verordnung von 1749. vorgeschrieben worden.

2) Der Anfang damit wird schon in diesem laufenden Jahre gemacht, weßfalls von den bereits ordnungsmäßig verfaßten Kirchenbüchern, seit dem ersten Januar dieses



Jahrs eine genaue Abschrift genommen, und sodann die Exemplare zu gleicher Zeit und in gleicher Form von den Predigern eigenhändig fortgeführt werden sollen.

3) Das eine Exemplar derselben wird, wie bisher gewöhnlich, in dem Hause des Predigers, das Duplicat aber in der Kirche an einem sichern und verschlossenen Orte, wo es weder durch Feuchtigkeit oder auf andere Weise beschädiget, noch sonst verlohren gehen kann, aufbewahret.

4) Die Superintendenten haben nicht allein in ihrer eigenen Parochie das Gleiche zu thun, sondern auch dafür zu sorgen und dahin zu sehen, daß solches von allen Predigern in ihrer Inspection geschehe, und deshalb bei jeder Kirchenvisitation, beide Exemplare der genannten Kirchenbücher einzusehen und zu untersuchen.

5) Auch sollen bey entstehender Feuer- oder anderer Gefahr nicht allein die Prediger, sondern auch die Küster, Organisten und Schulmeister jedes Orts gehalten seyn, sich der Rettung der sowohl in dem Hause des Predigers als in der Kirche aufbewahrten Kirchenbücher, mit möglichster Sorgfalt angelegen seyn zu lassen.

273.

Declaration der Personensteuer-Verordnung vom 22sten Nov. 1793. für das Fürstenthum Grubenhagen. Hannover den 24sten May 1794.

Hiedurch wird folgendes näher bestimmt:

1) Ist im §. 11. gedachter Verordnung den Obrigkeiten jeden Ortes Special-Commission zur Beschreibung und Classificirung, auch Untersuchung der vermutheten Contraventionen in Ansehung aller solcher Personen ertheilt worden,

den, welche sich im Orte aufhalten, der Jurisdiction der ordinairen Obrigkeit desselben aber nicht unterworfen sind. Hievon sollen inskünftige in Ansehung der etwa zu treffenden Abänderungen der Beschreibungen und Classificirung ausgenommen seyn, die landtagsfähige Prälatur und Ritterschaft, wenn sie in Stiftern und auf ihren Rittersitzen wohnet. In diesem Falle mag dieselbe die Veränderungen, welche in ihren daselbstigen Haushaltungen vorgehen, selbst den Recepturen anzeigen. Dieses soll sich auch auf die in der erstgedachten Verordnung angeordnete Pferdesteuer erstrecken. Wenn der Verdacht entstehen sollte, daß in diesen Anzeigen Contraventionen gegen die Verordnung begangen würden, so sind dieselben den Licentinspectoren anzuzeigen, welche sie an die Geheime-Räthe gelangen lassen werden.

2) Wird in Ansehung der in gedachter Verordnung angeordneten Classification erklärt, daß die darin aufgeführten Titel und Qualificationen, blos zur Classification derjenigen Personen dienen, welche ihre Titel von dem Landesherrn erhalten haben, oder vermöge ihrer einheimischen Verhältnisse führen: daß aber diejenigen Personen, welche fremde Titel oder andre auswärtige Qualificationen haben, ohne Rücksicht auf solche, und blos nach ihrer hiesigen Qualification zu classificiren seyn sollen.

3) Ist in der Verordnung enthalten, daß adliche Personen ohne weitere Qualification in die zweyte Classe gesetzt werden sollen. Hievon soll eine Ausnahme gemacht werden, in Ansehung nachgelaßner Töchter adlichen Geschlechts: und soll es mit diesen gehalten werden, so wie in Ansehung der Wittwen im §. 4. der Verordnung disponirt worden; daß sie nehmlich, falls sie männliche Bedienten



ihrer Obliegenheiten auf der Canzley persönlich erscheinen sollen, es wäre denn, daß sie durch unvermeidliche, und nicht abzuwendende Hindernisse, die dem jedesmaligen Director beglaubt anzuzeigen sind, davon abgehalten würden, auf welchen Fall ihnen gleichwol die Verpflichtung auferlegt ist, einen andern aus den Procuratoribus mittelst einen von ihnen unterschriebenen ad Acta zu legenden Zettels zu substituiren, und durch denselben die Nothdurft verhandeln zu lassen, sich zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen.

270.

Verordnung wegen Ablieferung der Commissions-Acten an die committirenden Landes-Collegia nach Absterben der committirt gewesenen Beamten. Hannover den 20sten May 1794.

Nachdem vorgekommen, daß bey Absterben der Beamten mit Auslieferung der unter sich gehabten Commissionsacten es nicht allemal auf eine gleiche Weise gehalten werde;

So wird, um den daraus entstehenden Inconvenienzien vorzubeugen, hiedurch festgesetzt und verordnet, daß der zur Introducirung eines neuen Beamten verordnete jedesmalige Commissarius gehalten seyn solle, die von dem verstorbenen Beamten, in dessen Stelle jener tritt, unter sich gehabten Commissionsacten von den Erben desselben sich ausliefern zu lassen und an die committirenden Landescollegia einzusenden.



271.

Regierungs-Ausschreiben, die Sistirung der Unterthanen zur Abhörung als Zeugen betreffend. Hannover den 22sten May 1794.

Vermittelst desselben wird bekannt gemacht, daß mit dem Fürstlich Hessischen Ministerio zu Cassel aus bewegenden Gründen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß in Civilsachen die Sistirung der beyderseitigen Unterthanen zur Abhörung als Zeugen nicht ferner begehrt werden, vielmehr das Zeugenverhör dem judici requisito überlassen bleiben solle.

272.

Consistorial-Ausschreiben, die Einrichtung und sorgfältige Haltung der Kirchenbücher betreffend. Hannover den 22sten May 1794.

Da die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und sorgfältige Haltung die nöthigen Verordnungen schon sonst ergangen sind, nicht allein durch Feuersbrünste, sondern auch durch andere Zufälle leicht können verlohren gehen; gleichwohl an diesen Büchern sehr viel gelegen ist; so wird hiedurch folgendes zu solcher Absicht verordnet und befohlen:

1) Ein jeder Prediger soll diese Verzeichnisse der Gebohrnen, Getraueten und Gestorbenen in duplo, und zwar beide Exemplare mit eben denselben Worten und in gleicher Form so verfassen, wie es in der Verordnung von 1749. vorgeschrieben worden.

2) Der Anfang damit wird schon in diesem laufenden Jahre gemacht, weßfalls von den bereits ordnungsmäßig verfaßten Kirchenbüchern, seit dem ersten Januar dieses

 Jahrs



Jahrs eine genaue Abschrift genommen, und sodann beide Exemplare zu gleicher Zeit und in gleicher Form von den Predigern eigenhändig fortgeführt werden sollen.

3) Das eine Exemplar derselben wird, wie bisher gewöhnlich, in dem Hause des Predigers, das Duplicat aber in der Kirche an einem sichern und verschlossenen Orte, wo es weder durch Feuchtigkeit oder auf andere Weise beschädiget, noch sonst verlohren gehen kann, aufbewahret.

4) Die Superintendenten haben nicht allein in ihrer eigenen Parochie das Gleiche zu thun, sondern auch dafür zu sorgen und dahin zu sehen, daß solches von allen Predigern in ihrer Inspection geschehe, und deshalb bei jeder Kirchenvisitation, beide Exemplare der genannten Kirchenbücher einzusehen und zu untersuchen.

5) Auch sollen bey entstehender Feuer- oder anderer Gefahr nicht allein die Prediger, sondern auch die Küster, Organisten und Schulmeister jedes Orts gehalten seyn, sich der Rettung der sowohl in dem Hause des Predigers als in der Kirche aufbewahrten Kirchenbücher, mit möglichster Sorgfalt angelegen seyn zu lassen.

273.

Declaration der Personensteuer-Verordnung vom 22sten Nov. 1793. für das Fürstenthum Grubenhagen. Hannover den 24sten May 1794.

Hiedurch wird folgendes näher bestimmt:

1) Ist im §. 11. gedachter Verordnung den Obrigkeiten jeden Ortes Special-Commission zur Beschreibung und Classificirung, auch Untersuchung der vermutheten Contraventionen in Ansehung aller solcher Personen ertheilt worden,

den, welche sich im Orte aufhalten, der Jurisdiction der ordinairen Obrigkeit desselben aber nicht unterworfen sind. Hievon sollen inskünftige in Ansehung der etwa zu treffenden Abänderungen der Beschreibungen und Classificirung ausgenommen seyn, die landtagsfähige Prälatur und Ritterschaft, wenn sie in Stiftern und auf ihren Rittersitzen wohnet. In diesem Falle mag dieselbe die Veränderungen, welche in ihren daselbstigen Haushaltungen vorgehen, selbst den Recepturen anzeigen. Dieses soll sich auch auf die in der erstgedachten Verordnung angeordnete Pferdesteuer erstrecken. Wenn der Verdacht entstehen sollte, daß in diesen Anzeigen Contraventionen gegen die Verordnung begangen würden, so sind dieselben den Licentinspectoren anzuzeigen, welche sie an die Geheime-Räthe gelangen lassen werden.

2) Wird in Ansehung der in gedachter Verordnung angeordneten Classification erklärt, daß die darin aufgeführten Titel und Qualificationen, blos zur Classification derjenigen Personen dienen, welche ihre Titel von dem Landesherrn erhalten haben, oder vermöge ihrer einheimischen Verhältnisse führen: daß aber diejenigen Personen, welche fremde Titel oder andre auswärtige Qualificationen haben, ohne Rücksicht auf solche, und blos nach ihrer hiesigen Qualification zu classificiren seyn sollen.

3) Ist in der Verordnung enthalten, daß adliche Personen ohne weitere Qualification in die zweyte Classe gesetzt werden sollen. Hievon soll eine Ausnahme gemacht werden, in Ansehung nachgelaßner Töchter adlichen Geschlechts: und soll es mit diesen gehalten werden, so wie in Ansehung der Wittwen im §. 4. der Verordnung disponirt worden; daß sie nehmlich, falls sie männliche Bedienten



ten halten, in eine Classe unter derjenigen, in welcher ihr verstorbner Vater gestanden hätte, sonst aber in die fünfte Classe gesetzt werden.

274.

Renovation der Biersteuer-Verordnung in dem Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 26sten May 1794.

Auf Antrag der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg und in Erwägung des Zustandes des Steuer-Aerarii, wird hiedurch verordnet, daß mit der in besagtem Fürstenthume im Jahre 1714. eingeführten und bis den lezten September d. J. verlängerten Trank- und Biersteuer, annoch auf fernere sechs Jahre, als vom ersten Oct. d. J. bis den lezten September 1800. fortgefahren werden solle.

275.

Regierungs-Ausschreiben das Umherstreifen des einheimischen Gesindels betreffend. Hannover den 28sten May 1794.

Demnach zur Anzeige gekommen, daß in verschiedenen Aemtern des Fürstenthums Lüneburg dermalen mancherley einheimisches Gesindel umherstreichet, welches keinen bestimmten Wohnort im Lande hat, sondern unter dem Vorwande, sich mit dem Topfhandel, mit Kesselflicken, Zinngießen oder dergleichen zu nähren, von einem Ort zum andern wandert, sich mit Betteln abgiebt und daneben der Dieberey, Räuberey, und andern Unfuges äusserst verdächtig ist; So wird in Ansehung solcher einheimischen Vagabon-



henden von Oberlandespolizey wegen hiemit folgendes Theils wiederholend, Theils von neuem verordnet:

1) Soll mit pflichtmäßiger Strenge und Nachdruck darüber gehalten werden, daß in jedem Obrigkeitlichen Districte überall kein Inquiline oder Häusling sich zu wohnen begeben dürfe, der nicht einen ausdrücklichen schriftlichen Wohnschein erhalten hat, und sind dergleichen Wohnscheine überall nicht anders zu ertheilen, als wenn dergleichen Leute ein Attestat von ihrer vorigen Obrigkeit und ihrem Beichtvater über ihre bisherige untadelhafte Aufführung vorzuzeigen, auch sonst die Mittel anzugeben vermögen, womit sie sich auf eine ehrliche Weise nothdürftig zu ernähren gedenken.

2) Sollen künftig dergleichen umherstreifende Leute, wenn sie nicht durch wirkliche Vorzeigung eines schriftlichen Wohnscheins darthun können, daß ihnen der Aufenthalt an einem oder dem andern Ort im Lande von Obrigkeitswegen ausdrücklich verstattet worden, sofort arretirt und zum erstenmal mit vierzehntägiger Gefängniß wechselsweise bey Wasser und Brodt bestraft und sodann nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden, im wiederholten Betretungsfalle aber sollen sie ohne alle Nachsicht mit der Strafe des Zuchthauses oder der Karre angesehen, und in solchem Falle jedesmal sofort zu weiterer Verfügung berichtet werden.

276.

Erneuerung des Verbots auswärtiger Spielkarten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Hannover den 28sten May 1794.

Demnach nöthig erachtet worden, das in den Königlichen

Ver-

Verordnungen *) vom 31sten May 1791. für das Fürstenthum Calenberg und Göttingen, und vom 26sten Sept. desselben Jahrs für das Fürstenthum Grubenhagen, enthaltne Verbot aller Arten von auswärtigen Spielkarten zu erneuern, so wird hiemit abermals alles Ernstes verboten, bis zum ersten Julii 1797, als bis dahin die gedachten Verordnungen in Kraft bleiben, irgend eine Art von Spielkarten, es sey in einzelnen Spielen oder in Quantitäten, in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einzuführen, und sollen die Contravenienten in Gemäßheit gedachter Verordnungen nicht allein mit der Confiscation der betroffenen Karten, sondern auch mit Vier Rthlr. Strafe, halb für die einheimischen Fabriken, und halb für die Denuncianten, unabbittlich belegt werden.

277.

Erneuerung und Declaration der Steuer-Verordnung für die Grafschaft Hohnstein, vom 8ten Dec. 1733. Hannover den 2ten Jun. 1794.

Hiedurch wird die behuef zweckmäßigerer Einrichtung des Contributions- und Steuerwesens in der Grafschaft Hohnstein unterm 8ten Dec. 1733 erlassene, schon seit längerer Zeit gänzlich vergriffene, und also lautende Verordnung:

Nachdem man nöthig gefunden, die Verfassung in der Grafschaft Hohnstein untersuchen zu lassen, und sich dabey ergeben, daß dieselbe von derjenigen Art, so im Fürstenthum Calenberg eingeführet und hergebracht ist, in vielen Stucken abweiche: Insonderheit die Unterthanen gedachter

*) S. Annalen 6r Jahrg. 2s St. S. 216. und 3s St. S. 411.

ter Graffschaft, zu denen Mitteln, wodurch die allgemeine Ruhe und Wohlstand derer Unterthanen zu erhalten, auf eine von des Fürstenthums Calenberg Verfassung, davon jedoch die Graffschaft Hohnstein ein Theil ist, ganz unterschiedene, dabey zu ihrer eigenen Beschwerde gereichende Weise, beygetragen, wodurch viele Klagen von überwiegender Beschwerde eines Unterthans gegen den andern, in Reichung des Glatten- und Rauh-Futters, wie auch über Erforderungen der verwilligten Reichs- und Creyß-Steuren, und dero behuef zu verwendenden Samlungs-Kosten, und andern Auflagen entstanden:

Man dannenhero entschlossen sey, eine Aenderung hierunter zu verfügen, und die Unterthanen von Reichung des Glatten- und Rauhfutters gänzlich zu entheben, auch die Bezahlung derer auf Reichs- und Creys-Tägen verwilligten Steuren auf Sich zu nehmen, und sie von diesen und allen andern Steuren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, zu befreyen, und ihre Landesausgaben auf etwas gewisses, wornach ein jeder seine Rechnung machen könne, setzen zu lassen.

So werde verordnet, daß von allen und jeden in der Graffschaft Hohnstein gesessenen pflichtigen Unterthanen und Gütern inskünftige eine gewisse monathliche Contribution, Fouragegeld, und Magazin-Korn erhoben werden, und damit diese Last von allen mit gleichen Schultern getragen, und dadurch einem jeden so viel leichter gemacht werde, auf Häuser, Land, Vieh, Nahrung und Getränke eingerichtet werden solle, welche jedoch, noch weit unter die Hälfte, wie solche vordem im Fürstenthume Calenberg üblich gewesen, auf nachfolgende Weise gesetzet werde.

1.



Die Schenken und Krüger aber sollen endlich verpflichtet werden, den Wein und ausländischen Brandtwein jedesmal anzugeben.

Die Trank-Steuer soll von demjenigen, so das Brau verrichtet, bezahlt werden, und kann dieser den Betrag der Steuer auf das Bier schlagen, und sich auf solche Weise wieder bezahlen lassen, und soll der zu Besorgung dieses Steuer-Wesens verordnete Commissarius, und Lieber Getreuer Dr. Rudolph August Held, sich an keinen andern als demjenigen, so gebrauet hat, der Steure wegen halten, und müssen demselben von so vielen halben Fässern als jedesmal gebrauet worden, ohne Ausnahme und Mangel, sobald das Gebrau verkauft ist, gedachte Steuer geliefert werden. Beym Amte Neustadt aber, und Adel. freyen Gütern, so die Brau-Gerechtigkeit haben, sollen die Braumeister bey Verabfolgung des Geträns kes, die Steuer sich bezahlen lassen, und das Geld, so bald sie es von einem Gebrau zusammen haben, dem Commissario zustellen.

Wenn gegen Vermuthen, ein oder ander überführet werden sollte, daß er die, auf das Getränke gesetzte Steuer, nicht bezahlt, und Mittel gesucht hätte, solches heimlich durchzubringen, soll derselbe von jedem unversteuerten Maaße, Sechs Gr. Strafe bezahlen, und solches zur Hälfte demjenigen, der es dem Commissario bekannt machen wird, gereichet, die andere Hälfte aber der Steuer-Casse berechnet werden.

Würden auch die Braumeister die Faß-Zahl des gebraueten Biers nicht völlig angeben, so sollen dieselbe, vor jedes verschwiegene halbe Faß mit Zehn Rthlr. unter

vors

vorgedachten Vertheilung an denjenigen, so diesen Unterschleif bekannt machet, und an die Steuercasse, gestrafet werden.

Diejenige Schenken und Krügere, welche den ausländischen Brandtwein und Wein nicht gehörig und zwar binnen 3 Tagen, nach dem Empfang, dem Commissario angeben, und sich ein Zettel darauf ertheilen, oder in ein zu dem Ende verfertigendes Buch einzeichnen lassen, dieselbe sollen der Waare verlustig erkläret, solche an den Meistbietenden sofort verkauft, die Hälfte demjenigen, so die Anzeige davon gethan, gegeben, die andere Hälfte der Steurcasse in Rechnung gebracht, und der Contravenient überdem mit Zehn Thaler Strafe, vor ein jedes Ohm oder kleineres Gefäß von Wein und Brandtwein, angesehen werden. Vor Ausländisch wird alles dasjenige gehalten, so nicht binnen der Grafschaft Hohnstein wächset oder gebrauet wird.

Nachdem auch in der Dorfschaft Urbach der Mißbrauch befunden worden, daß einige, so das Jahr über brauen wollen, davon vorhero Abrede nehmen, und es angeloben lassen: Dadurch aber die Unvermögende von der Gerechtigkeit des Brauens, so ihnen sowohl als denen Vermögenden zukommt, ausgeschlossen werden; So soll in diesem Dorfe, sowohl als denen übrigen, auf die Reihe gebrauet werden, und derjenige, so selbst zu brauen entweder nicht des Vermögens, oder Willens, seyn sollte, solches sein Reihebrau an andere so gut er kann, verkaufen können: Gestalten vor das künftige das bisherige Angeloben ungültig erkläret, und solches als ein Mißbrauch gänzlich aufgehoben wird.

Wann auch bey der letzthin vorgewesenen Beschreibung ein und ander nicht mit zum Ansatz gekommen seyn, oder



den Defraudanten colludirenden, oder auch ihr eigenes geschrotenes Malz verschweigenden Müller, mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. und nach Befinden noch dazu mit Leibesstrafe zu belegen; daneben

c) diejenigen, welche das Malz auf fremden, ausserhalb der Grafschaft Hohnstein belegenen Mühlen, also durch andere, als durch die verpflichteten Hohnsteinschen Müller, schroten zu lassen sich unterfangen; weniger nicht

d) diejenigen, welche von dergleichen Haustrunk andern etwas verkaufen, oder auf andere Art zum Nachtheil der Steuercasse überlassen, ebenfalls mit 10 Rthlr. zu bestrafen; bey welcher Einrichtung man es vor der Hand bewenden lässet.

IV.

Wird bis auf weitere Verfügung gestattet, daß die Steuer von dem innerhalb der Grafschaft gebrauet werdenden Bieressig, so wie vom Dünnebier, gleichfalls mit 6 mgr. von jedem dazu zu schrotenden Scheffel Malz fernerweit entrichtet werde, und zwar ebenmässig unter den obigen, in Ansehung des Schrots zum Dünnebier auf die Defraudationen und das ausländische Schroten gesetzten Strafen; Wohingegen jedoch die bisher misbräuchlich eingeschlichene Steuerfreyheit des ausländischen Essigs nicht weiter statt finden, sondern zur Beförderung der einländischen Essigbrauereyen, aller ausserhalb der Grafschaft verfertigter Wein- Bier- oder Obstessig, gleich dem einländischen Bier, mit 4 Pfennigen vom Stübchen von den Steuerpflichtigen versteuret werden soll.

V.

Endlich wird, zu Vermeidung der deshalb hin und wieder bisher entstandenen Mißverständnisse, noch ausdrück-

drücklich declariret: daß unter den in der oftgedachten Verordnung benannten Groschen nicht Gutegroschen zu 12 Pfennigen, sondern überall Mariengroschen zu 8 Pfennigen, das Stück, zu verstehen, auch sämmtliche in sothaner Verordnung und dieser Declaration bemeldete Steuren in Cassenmäßiger Münzsorte, oder in Conventionsmünze mit dem in der Verordnung vom 18ten July v. J. bestimmten Agio, an den, das Contributions- und Steuerwesen in der Grafschaft Hohnstein zugleich mit beforgenden, jedesmaligen Hoheitscommissarium zu entrichten, und von demselben anzunehmen sind.

VI.

Behält es in allem Uebrigen bey demjenigen, was in mehrgedachter Verordnung vom 8ten Dec. 1733. wegen des Contributionswesens in der Grafschaft Hohnstein verordnet und festgesetzt worden, sein unveränderliches Verbleiben.

278.

Bekanntmachung wegen des Anlegens der Schiffahrenden auf der Elbe, bey Stade. Hannover den 28sten Jun. 1794.

Nachdemmalen wahrgenommen worden, daß die Schiffsfahrenden auf der Elbe zum Theil in der Meynung gestanden, als ob im Heruntersegeln eine Anlegung von ihnen bey Stade nicht erfordert werde, dieses jedoch unter den Umständen des gegenwärtigen Krieges allerdings nothwendig erachtet, und von wegen seiner Königl. Majestät verordnet worden ist, so hat man sämmtlichen Schiffern und Lootsen hiedurch bekannt gemacht, daß sie bey ihrem Herunterkommen vor Stade gleichfalls beydrehen, und die Kön. Fahr-



zeuge erwarten müssen, im widrigen Fall aber sie die ernstlichen und nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung davon, oder ihre Widerspenstigkeit nach sich ziehen wird, selbst sich beyzumessen haben.

II.

Veränderungen und neue Einrichtungen beym Kloster St. Michaelis zu Lüneburg.

Das Kloster St. Michaelis hat seit dem Jahre 1784. dem Antritte Sr. Excellenz des jetzigen Herrn Landschafts-directors von Bülow, ein sehr merkwürdiges Decennium zurückgelegt. Wenn es schon wichtig genug war, die alten Mängel zu untersuchen, und der Verfassung des Klosters dafür nach und nach passende Verbesserungen zu geben; so ist es noch um so ruhmwürdiger, dergleichen Verfassungen in einer neuen Form darzustellen, neue Quellen der physischen und moralischen Cultur zu ergründen, und Ausbeute und Resultat mit geschärfterem Blicke in die Zukunft und mit edler Verachtung des Vorurtheils, in thätige Anwendung zu bringen.

Die Churbraunschweigschen Annalen haben bereits in einigen Stücken von den verbesserten Einrichtungen des Klosters Nachricht gegeben; aber es sind immer nur Fragmente, nur kleine Theile des Ganzen gewesen. Das Kloster St. Michaelis ist ein Gegenstand, der aus so mancher Rücksicht ein allgemeines Interesse auf unsern Staat hatte, und haben wird, und es muß daher jedem Patrioten wichtig seyn, die ganze Folge dieser Verbesserungen ken-



kennen zu lernen, wenigstens dem Namen nach da kennen zu lernen, wo die Umstände nicht immer, und auch der Raum hier nicht, eine weitläuftige Beschreibung gestattet.

Im Jahr 1786 wurde eine neue Klostervisitation hieselbst angestellt, und schon damals hatten Se. Excellenz in Ansehung der Forsten zu **Priorsgehäge**, den Versuch einer Auseinandersetzung mit den Dorfschaften, **Rostorf**, **Pastorf**, **Gifkendorf**, und dem Meyer zu **Scharnhop** gemacht, wodurch dem Kloster ein von aller Servitut befreiter und nunmehr privativer Forstgrund von 479 Morgen adquirirt, auch bereits in Zuschlag gelegt und forstmässig cultivirt war. Mit einigen nachher noch hinzugekommenen Veränderungen enthält jetzt der dortige District einen Forstgrund von 1287 Morgen 98 Quadratruthen.

Die Klosterforsten waren vorher von der Beschaffenheit, daß sie bey weitem nicht einmal zureichten, die radicirten Holzdeputate und Ausgaben auf die Forstrechnung, zu bestreiten, sondern noch jährlich einen sehr beträchtlichen Zuschuß aus dem Geldregister erforderten. Jener Versuch gab die erste bessere Aussicht in die Zukunft. Es kamen durch Se. Excellenz mehrere Verbesserungen der Art zum Vorschlage, und wurden nicht nur äußerst zweckmäßig befunden, sondern auch bald darauf von Sr. Königl. Majestät Selbst allerhöchst approbirt.

Die Vorwerke **Grünhagen** und **Wichmannsdorf**, welche zusammen dem Kloster bisher eine Pacht von 400 Rthlr. aufgebracht hatten, wurden hierauf zuerst ein besonderer Gegenstand für Sr. Excellenz Aufmerksamkeit. Konnte von diesen Orten beträchtliches Holz nach **Lüneburg** gebracht werden, so war das ein äußerst bequemer und wohlfeiler Transport vermittelst der **Ilmenau**.

 Die,



Die, freilich bisher wenig benutzte Erfahrung, lehrte, daß besonders Büchenholz dort vortrefflich fortkomme. Verlor das Kloster die Pachtgelder, so gewann es dagegen allein bey Grünhagen, nach einem mäßigen Anschlage, 301 Rthlr. 4 ggr. 6 pf. an Holzdeputaten, Diensten, Wiesen und sonstigen Emolumenten, welche man dem Pächter hatte beylegen müssen.

Das Unternehmen wurde daher sofort ins Werk gesetzt. Das Vorwerk Grünhagen wurde völlig aufgehoben, die Länderey und übrigen Pertinenzien vermessen, mit den Eingesessenen verkoppelt, und der dem Kloster zugefallene Antheil ist einem Wirthschaftspächter für 249 Rthlr. verpachtet, und sowohl hier als zu Wichmannsdorf ein Gehalt von 1061 Morgen 54 Ruthen in Zuschlag gelegt, zur neuen Forstcultur zugerichtet, und unter dem besten Erfolge mit Holzsaamen bestellt. Das Forstrevier beyder Plätze enthält jetzt 1688 Morgen 105 Quadratruthen, die nicht nur schon jetzt einen offenbaren Vortheil gewähren, sondern auch dem Kloster in einigen 20 Jahren, wenn sodann auch die Nutzung eines Morgens nur zu 2½ Thaler geschätzt werden könnte, eine jährliche Revenüe von mehr als 4000 Thalern sichern. *)

In eben dem Jahre wurde auch eine neue Ziegeley in Grünhagen errichtet, deren reiner Ertrag sich jährlich auf 500 Thaler beläuft. Um beyde Unternehmungen zu vollenden, sind vor dem rothen Thor an der Aue, 2 Morgen Land gegen 2 Morgen Weideanger mit der Stadt Lüneburg vertauscht, der Platz ist befriediget, zu einem

Holz=

*) Bis zum Herbste 1794 sind auch in Grünhagen gegen 24 Morgen Schwemmwiesen neu angelegt.



Holz- und Steinmagazin eingerichtet und mit einem Hause besetzt, in welchem der Holzaufseher seine Wohnung hat.

In Grünhagen selbst ist ein bequemes Wirthschaftsgebäude an der neu angelegten Chaussee errichtet, wodurch in Zukunft für diesen, als ein altes, von allen oneribus befreietes Tafelgut der vormaligen Aebte, merkwürdigen Ort, noch um so viel mehr gewonnen werden wird.

In der Einrichtung des den Einwohnern Lüneburgs so schätzbaren Mönchgartens, vor dem neuen Thor, haben Se. Excellenz ein bisher unmöglich scheinendes Beyspiel gegeben, wie die dürrste Wildniß zu einem Garten umgeschaffen werden konnte, der Nutzen und Vergnügen in grosser Maaße zugleich gewährt.

In den Jahren 1787 und 1788 richteten der Herr Landschaftsdirector vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf die Arrondirung der Klosterländereyen. Es wurden daher viele einzeln zerstreuet liegende Stücke weggegeben, dafür vom Königl. Amte Lüne, dem Herrn von Schwicheld, dem hiesigen Hospitale zum heil. Geiste, Hrn. Baarmeister von Dassel und Hn. Riebock, andere, näher liegende Stücke eingetauscht und vortheilhafter verpachtet.

So hatte das erwähnte Hospital auf der sogenannten Sülzwiese und auf dem Anger und dem Klosterlande vor dem neuen Thore, die Huth und Weide hergebracht; sie wurde aufgehoben und dagegen dem Hospital einiges Saatland vor dem Sülzthore abgetreten. Jetzt wird die Sülzwiese zu Wiesenwachs genutzet und das übrige ist zu Gartenland für 163 Rthlr. 12 ggr., die Quadratruthe zu 2 ggr. vermiethet, nachdem man es einige Jahre bey den



ersten Bebauern für die Mühe des Aufbruchs kaum ums sonst hatte unterbringen können. Diese sonst völlig wüste Gegend giebt jetzt den trefflichsten Anblick der reichsten Cultur, und durch die mit Bäumen besetzte Landstraße und Wege, ist sie noch um so mehr verschönert. Ueberdem kamen in diesem und dem folgenden Jahre beträchtliche und äußerst annehmliche Verbesserungen in dem verwickelten und mühsamen Fache der Gemeinheitsaufhebungen, besonders mit den Dorfschaften Reinstorf und Wendhausen, Pastorf, mit der Stadt Lüneburg, dem Meyer zu Wienebüttel und den Dorfschaften Bornsen und Seedorf, zu Stande. Durch die letztern wurde der dortige Forstgrund auf 500 Morgen vergrößert, das Detail aber der übrigen würde hier zu weitläuftig seyn, daher ich es bis zu einer allgemeinen Uebersicht aussetze.

Ausser dem Verkauf des Willerdinger Klosterholzes, welches in einen Kamp gelegt, und zu Saatlande gemacht ist, wurde auch das Wienebütteler Holz, welches bisher dem Kloster nicht 10 Thaler einbrachte und nur Gelegenheit zu Diebereyen gab, abgetrieben, und der Holzgrund dem Meyer zur Einrichtung seiner Koppelwirthschaft eingegeben. Das Kloster wurde aber dafür mit einem Flächenraum von 192½ Morgen entschädiget, welche verkoppelt und in Graben gelegt sind, und schon jetzt von den ersten Bebauern mit einem Pachtgelde von 242 Rthlr. 16 ggr. 9 pf. bezahlet werden. Ein reiner jährlicher Gewinn für das Kloster, der künftig noch Zuwachs verspricht. *)

Auch

*) Die neue, Michaelis 1794 geschehene Verpachtung, giebt schon einen Betrag von 393 Thalern.



Auch in seiner äusseren Verschönerung hat das Kloster **St. Michaelis** gewonnen. Verschiedene angränzende Häuser sind angekauft und dadurch der Klosterbezirk vergrössert und arrondirt. Dagegen sind kleinere, dem Kloster zuständige Häuser, welche mehr Reparaturen kosteten als sie aufbrachten, nach und nach abgebrochen oder abgegeben.

Die Michaelisschule ist in ein vacantes dazu ausgebauetes Haus, in die Techt verlegt, und hat zugleich der Subconrector darin seine Wohnung.

Das alte baufällige Gebäude des Benedictihofes, einer Hospitalmässigen alten Stiftung, worüber noch eine ganz separate Rechnung geführt wird, wurde im Jahre 1787 abgebrochen und an einer gelegeneren Stelle ein neues und den Umständen mehr angemessenes, aufgeführt. Für eben diesen Hof ist auch im folgenden Jahre der von Dasselsche Kamp und Garten vor dem neuen Thore, angekauft und durch die angränzende wüste Länderey noch um 2 Morgen vergrössert.

Auf dem neuen Kirchhofe vor dem neuen Thore, ist eine Kapelle im antiquen Geschmack errichtet, welche zum Begräbnisse der Herren Landschaftsdirectoren bestimmt ist.

Verschiedener kleineren ökonomischen Gebäude nicht zu gedenken, wurde auch die Jägerey vom Kloster in ein ausser der Stadt erbauetes Haus verlegt, und statt der kostspieligen Verwendungen auf die Jagd, diese dem Jäger überlassen, und mit ihm für die Klosterküche ein bestimmter Lieferungscontract geschlossen.

Eine besondere Erzählung erfordern noch die Veränderungen, welche in Ansehung der Ritterakademie vorgenommen sind. Ich übergehe die innere neue Einrichtung



tung derselben, indem hierüber die 1787 herausgekommene gedruckte Nachricht: von dem Zustande der Ritterschule, welche auch die Annalen zu seiner Zeit im wesentlichen Auszuge geliefert haben, genugsame Auskunft giebt. Für geschickte Lehrer wird bekanntlich von dem Herrn Landschaftsdirector von Bülow und dem Herrn Amtreuter von Hodenberg mit desto unermüdeterm Eifer gesorgt, jemehr grade in dem hiesigen Verhältnisse passende Subjecte selten sind. *)

Das Akademiegebäude hatte ehemals nur für 20 Akademisten Raum, wenn auch deren 2 auf einer Stube wohnten. An Raum zur Bibliothek, an einer Krankenstube und einem geräumigen Hörsaale, fehlte es ganz; dabey waren auch die Wohnstuben und Schlafkammern schlecht eingerichtet. Im Jahre 1787 wurde daher die Mansarde ausgebauet und die Akademie kann gegenwärtig 40 bis 50 Akademisten und 4 Hofmeister, ausser den Professorenwohnungen, sehr bequem aufnehmen.

Ein neues Inventarium an Schränken, Tischen, Tischgedecken, Betten u. s. w. wurde zugleich angeschafft; im Jahre 1791 ein ansehnliches Naturalienkabinet angekauft, nach und nach viele mathematische und physikalische Instrumente angeschafft und zur Unterhaltung der Bibliothek ein gewisser Fond ausgemittelt.

Statt des engen und unbequemen Reithauses ist endlich auch an der Vorderseite des Klosters ein anderes aufgeführt, welches dem Nutzen, den es leisten soll, mehr entspricht, auch zugleich die Wohnung des Oberbereuters, die

*) Eine vorzügliche Acquisition hat bekanntlich erst im vorigen Jahre die Akademie an dem Herrn Inspector Görges aus Ilfeld gemacht.



die nöthige Pferdestallung und andere dazu gehörige Erfordernisse enthält. *)

Ich übergehe billig diejenigen Verbesserungen, deren Vortheile ich nicht anders als durch eine sehr detaillirte Auseinandersetzung beweisen könnte; ferner die angeordneten specielleren Forst- und Bauaufsichten, die Abschaffung der lästigen und theuren Kirchenmusik, die kleinern Ersparungen bey diesem und den Gewinn bey einem andern mehr geringfügigem Gegenstande, wiewohl auch das wieder seinen Bezug auf das Ganze hat, und erwähne nur noch der Michaeliskirche.

Das Kloster hatte ehemals an dieser Kirche einen ersten Prediger und einen Diaconus zu besolden. Der Diaconus Schrodt starb im Jahre 1789, und da die Einkünfte dieser Stelle theils zu geringe waren, und bey der Anzahl der hiesigen Prediger und in der Rücksicht, daß die Stadt nicht in Parochien getheilt ist, erst mit den Jahren des Aufenthalts zunehmen, theils auch die zweyte Predigerwohnung eine gänzliche Umänderung erforderte, brachten des Herrn Landschaftsdirectors Excellenz in Vorschlag, daß die Garnisongemeinde mit der Michaeliskirche, welche zu dem Ende neu ausgebauet und sowohl geräumiger, als zweckmäßiger und schöner eingerichtet werden sollte, combinirt werden mögte.

Diese Absicht wurde im Jahre 1792 würklich ausgeführt. Dem Herrn Landschaftsdirector wurde das Patronat über die Garnisonpredigerstelle, gegen Abtretung des

Pa-

*) Im Jahr 1791 wurde auch mit dem Herrn Oberbereuter Leonhard, statt der bisherigen Einrichtung, ein Contract wegen Unterhaltung der Reitbahnpferde, vorerst auf 6 Jahre geschlossen.

Patronatrechts über die kleine Pfarre zu Höber und der alternativen Besetzung der Pfarren zu Oldenstadt und Veersen, von Sr. Königl. Majestät überlassen; und das Kloster gewann dadurch den Gehalt des 2ten Predigers, welcher ganz eingezogen wurde, erhielt auch zu der nöthigen Vorrichtung der Priechen aus Königl. Kriegscasse eine Beyhülfe von 600 Thalern. Der Kirchenbau wurde so gleich angefangen, und wird höchstwahrscheinlich noch im gegenwärtigen Jahre geendiget seyn. *)

Wer das vorige, nach der Convenienz aller Processions- und Meßgebräuche eingerichtete Gebäude gekannt hat, wird in kurzer Zeit sich angenehm überrascht finden, in dieser Form, so viel innere Einrichtung, Zweckmäßigkeit, Regel und Geschmack betrift, eine der schönsten Kirchen Deutschlands zu sehen, und es würde ihm unbegreiflich vorkommen, wie alles dies so gut und so bald hat vollendet werden können, wenn ihm die unzähligen Schwierigkeiten bekannt wären, mit welchen dabey hat gekämpft werden müssen. Ich wünschte sehr, den Annalen eine nähere Beschreibung dieses Baues und seiner Einrichtung von einem Sachverständigen versprechen zu können.

Daß nun bey allen diesen Verbesserungen, ein beträchtlicher Kostenaufwand erfordert worden, darf ich nicht erst bemerklich machen, und wenn ich insonderheit noch hinzufüge, daß vor des jetzigen Herrn Landschaftsdirectors Antritte,

*) Dieser Bau wurde mit dem letzten Dec. 1794 geendiget. Am Neujahrstage 1795 geschahe die Einweihung mittelst einer trefflichen, vom Herrn Inspector Görges gesetzten Composition, welche durch Vocalmusik einiger Frauenzimmer und anderer Musikfreunde aus hiesiger Stadt begleitet wurde.



tritte, das Klostergeldregister, nach dem dreyzehnjährigen Durchschnitt vom Jahre 1771 an gerechnet, schon ein jährliches Deficit von 2090 Rthlr., mithin in jenem Zeitraum eine neue Capitalschuld von 27170 Thalern gehäuft hatte; so würde es gar nicht auffallend seyn können, wenn jetzt das Register sich noch um so viel schlechter stünde. Dies ist verhältnißmäßig jedoch keinesweges der Fall. Die aus dem Wienebüttel und Willerdinger Holzverkauf, aus dem veräußerten Gold- und Silberbleche der güldenen Tafel *) und einigen verkauften sehr überflüssigen Thurmglocken und Kronleuchtern, aufgekommenen Gelder und die bessere Benutzung der Forsten, haben einen großen Theil der Baukosten decken können, und aus der neu angelegten Ziegeley zu **Grünhagen**, erhält die Baucasse jährlich einen neuen Zufluß. Einen kleinen Fond erhielt sie überdem vor 2 Jahren durch ein Vermächtniß des Steuereinnehmers **Ackermann** von 1000 Thalern. Eben so haben auch verschiedene Ersparungen, die gewonnene Landpacht, und merklich höhere Ausbringung der Wiesen, Zehnten und dergl. hier mitgewürkt. Wenn nicht die Sülzgefälle, an welchen das Kloster in diesem Jahrhundert schon einen Capitalverlust von 90000 Rthlr. erlitten hat, so sehr abnähmen, und noch dazu sehr verspätet eingingen; so müßte der Zustand der Cassen erheblich besser seyn. Die Zukunft giebt nunmehr frohere Aussichten. **)

Bey

*) Die Antiquitäten und sonstigen Merkwürdigkeiten der güldenen Tafel werden jedoch im Naturalienkabinette aufbewahrt.

**) Besonders auch in Ansehung der Sülzgefälle. Die bekannte, von Sr. Königl. Majestät angeordnete Salincommission ist auf dem Wege, die wichtigsten und ergiebig-

Bey den mancherley so geprüft vorgeschlagenen Veränderungen, und bey den reellen Verbesserungen, welche der Herr Landschaftsdirector von Bülow dem Kloster in den ersten 5 oder 6 Jahren Ihres Hierseyns bereits gegeben hatten, fehlte es denn auch, wie es gewöhnlich an einem Orte zu gehen pflegt, dessen Verfassung und Bestand ganz gemächlich bisher in dem alten und wohlbekannten Gleise fortgegangen ist, und dem Führer wenigstens die Mühe erspart hat, rechts und links, oder weiter, als drey Schritte voraus zu sehen — hier, sage ich, fehlte es denn auch weder an kurzsichtigen Kritikern, die das Ganze nicht übersehen konnten; noch an jener Art von Menschen, die so gern sich in denjenigen Winkel stellt, aus welchem nothwendig eine Sache schief angesehen werden muß, und dann sehr herzlich sich darüber freuet, daß das Ding so schief ist. Das Urtheil dieser Herren konnte nun freilich sehr gleichgültig seyn; indeß hatte es doch auch natürlich sein Unangenehmes und konnte der guten Sache nicht selten hie und da Hindernisse in den Weg legen. Se. Excellenz wünschten aber die Ueberzeugung allgemeiner zu machen, daß alles was bis dahin für das Kloster geschehen war und noch vorgenommen werden sollte, auf guten und richtigen ökonomischen Gründen beruhe, und der vorgesetzte Zweck, das Kloster in solche Umstände zu versetzen, daß

digsten Verbesserungen, nicht blos wie ihre Vorgänger, zu projectiren, sondern trotz aller Schwierigkeiten und Vorurtheile, würklich zu Stande zu bringen. Ein neuer Dank, den die Stadt, und ich mögte sagen, das Fürstenthum, dem Herrn Landschaftsdirector schuldig bleibt, dessen Thätigkeit diese Commission bewürkt hat, und dessen Einsicht und warmer Eifer das Geschäft mit noch ein paar hellsehenden Männern und mittelst Herbeyleitung einiger glücklichen Umstände, fortsetzen und sobald es nur thunlich ist, zur Endschaft bringen wird.



daß es in Zukunft für sich bestehen könne, dadurch mit Gewißheit erreicht werde. Sie wandten sich deswegen mit einem Schreiben an Königl. Regierung und baten um einen der Oekonomie vollkommen kundigen Commissarium, welcher den Vortheil oder Schaden von alle dem, genau untersuchen, das bereits Geschehene beurtheilen, und über das Vorgeschlagene, Gutachten geben und von dem Erfolge klar und unpartheyisch einberichten mögte.

Es sey mir erlaubt, unsern egoistischen Zeiten, wo jeder immer der erste und einzige seyn und keiner gleiches Verdienst neben sich aufkommen lassen will, ein Beyspiel der edelsten Resignation vor Augen zu legen, wenn ich einige Zeilen aus jenem Schreiben wörtlich hier aushebe:

„Diese Untersuchung eines Dritten — heißt es unter „andern — scheint mir um so nöthiger, als ich würklich „nicht im Stande bin, alle die Gründe, welche mich zu „den bis daher Geschehenen bewogen haben, und die, wel„che bey dem was noch geschehen kann, meiner Meinung „nach, würken müssen, niederzuschreiben. Könnte ich aber „auch dies mit einer Geschicklichkeit, die ich nicht besitze und „wozu es mir an Hülfe fehlt; so würde man doch ganz „mit Recht urtheilen können, daß natürliche Vorliebe für „eigne Meinungen mit unterlaufen könnte. — Seine „(des Commissarii) Einsichten würden mir bey dem, was „noch zu Grünhagen und Wichmannsdorf geschehen soll, „zu statten kommen, und mit ihm könnte ich den ganzen „Plan dazu entwerfen, u. s. w."

Solche Beyspiele sind selten!

In dem darauf erlassenen Rescripte fiel die Wahl Königl. Regierung auf einen Mann, dessen treffende und kaltblütige Beurtheilung, verbunden mit den besten,

 von

tung derselben, indem hierüber die 1787 herausgekommene gedruckte Nachricht: von dem Zustande der Ritterschule, welche auch die Annalen zu seiner Zeit im wesentlichen Auszuge geliefert haben, genugsame Auskunft giebt. Für geschickte Lehrer wird bekanntlich von dem Herrn Landschaftsdirector von Bülow und dem Herrn Autreuter von Hodenberg mit desto unermüdeterem Eifer gesorgt, jemehr grade in dem hiesigen Verhältnisse passende Subjecte selten sind. *)

Das Akademiegebäude hatte ehemals nur für 20 Akademisten Raum, wenn auch deren 2 auf einer Stube wohnten. An Raum zur Bibliothek, an einer Krankenstube und einem geräumigen Hörsaale, fehlte es ganz; dabey waren auch die Wohnstuben und Schlafkammern schlecht eingerichtet. Im Jahre 1787 wurde daher die Mansarde ausgebauet und die Akademie kann gegenwärtig 40 bis 50 Akademisten und 4 Hofmeister, ausser den Professorenwohnungen, sehr bequem aufnehmen.

Ein neues Inventarium an Schränken, Tischen, Tischgedecken, Betten u. s. w. wurde zugleich angeschafft; im Jahre 1791 ein ansehnliches Naturalienkabinet angekauft, nach und nach viele mathematische und physikalische Instrumente angeschafft und zur Unterhaltung der Bibliothek ein gewisser Fond ausgemittelt.

Statt des engen und unbequemen Reithauses ist endlich auch an der Vorderseite des Klosters ein anderes aufgeführt, welches dem Nutzen, den es leisten soll, mehr entspricht, auch zugleich die Wohnung des Oberbereuters, die

*) Eine vorzügliche Acquisition hat bekanntlich erst im vorigen Jahre die Akademie an dem Herrn Inspector Görges aus Ilfeld gemacht.

die nöthige Pferdestallung und andere dazu gehörige Erforderniſſe enthält. *)

Ich übergehe billig diejenigen Verbeſſerungen, deren Vortheile ich nicht anders als durch eine ſehr detaillirte Auseinanderſetzung beweiſen könnte; ferner die angeordneten ſpecielleren Forſt- und Bauaufſichten, die Abſchaffung der läſtigen und theuren Kirchenmuſik, die kleinern Erſparungen bey dieſem und den Gewinn bey einem andern mehr geringfügigem Gegenſtande, wiewohl auch das wieder ſeinen Bezug auf das Ganze hat, und erwähne nur noch der Michaeliskirche.

Das Kloſter hatte ehemals an dieſer Kirche einen erſten Prediger und einen Diaconus zu beſolden. Der Diaconus Schrodt ſtarb im Jahre 1789, und da die Einkünfte dieſer Stelle theils zu geringe waren, und bey der Anzahl der hieſigen Prediger und in der Rückſicht, daß die Stadt nicht in Parochien getheilt iſt, erſt mit den Jahren des Aufenthalts zunehmen, theils auch die zweyte Predigerwohnung eine gänzliche Umänderung erforderte, brachten des Herrn Landſchaftsdirectors Excellenz in Vorſchlag, daß die Garniſongemeinde mit der Michaeliskirche, welche zu dem Ende neu ausgebauet und ſowohl geräumiger, als zweckmäßiger und ſchöner eingerichtet werden ſollte, combinirt werden mögte.

Dieſe Abſicht wurde im Jahre 1792 würklich ausgeführt. Dem Herrn Landſchaftsdirector wurde das Patronat über die Garniſonpredigerſtelle, gegen Abtretung des Pa-

*) Im Jahr 1791 wurde auch mit dem Herrn Oberbereuter Leonhard, ſtatt der bisherigen Einrichtung, ein Contract wegen Unterhaltung der Reitbahnpferde, vorerſt auf 6 Jahre geſchloſſen.

Patronatrechts über die kleine Pfarre zu **Höber** und der alternativen Besetzung der Pfarren zu **Oldenstadt** und **Veersen**, von Sr. Königl. Majestät überlassen; und das Kloster gewann dadurch den Gehalt des 2ten Predigers, welcher ganz eingezogen wurde, erhielt auch zu der nöthigen Vorrichtung der Priechen aus Königl. Kriegscasse eine Beyhülfe von 600 Thalern. Der Kirchenbau wurde so gleich angefangen, und wird höchstwahrscheinlich noch im gegenwärtigen Jahre geendiget seyn. *)

Wer das vorige, nach der Convenienz aller Processions- und Meßgebräuche eingerichtete Gebäude gekannt hat, wird in kurzer Zeit sich angenehm überrascht finden, in dieser Form, so viel innere Einrichtung, Zweckmäßigkeit, Regel und Geschmack betrift, eine der schönsten Kirchen Deutschlands zu sehen, und es würde ihm unbegreiflich vorkommen, wie alles dies so gut und so bald hat vollendet werden können, wenn ihm die unzähligen Schwierigkeiten bekannt wären, mit welchen dabey hat gekämpft werden müssen. Ich wünschte sehr, den Annalen eine nähere Beschreibung dieses Baues und seiner Einrichtung von einem Sachverständigen versprechen zu können.

Daß nun bey allen diesen Verbesserungen, ein beträchtlicher Kostenaufwand erfordert worden, darf ich nicht erst bemerklich machen, und wenn ich insonderheit noch hinzufüge, daß vor des jetzigen Herrn Landschaftsdirectors Antritte,

*) Dieser Bau wurde mit dem letzten Dec. 1794 geendiget. Am Neujahrstage 1795 geschahe die Einweihung mittelst einer trefflichen, vom Herrn Inspector Görges gesetzten Composition, welche durch Vocalmusik einiger Frauenzimmer und anderer Musikfreunde aus hiesiger Stadt begleitet wurde.

tritte, das Klostergeldregister, nach dem dreyzehnjährigen Durchschnitt vom Jahre 1771 an gerechnet, schon ein jährliches Deficit von 2090 Rthlr., mithin in jenem Zeitraum eine neue Capitalschuld von 27170 Thalern gehäuft hatte; so würde es gar nicht auffallend seyn können, wenn jetzt das Register sich noch um so viel schlechter stünde. Dies ist verhältnißmäßig jedoch keineswegs der Fall. Die aus dem Wienebüttel und Willerdinger Holzverkauf, aus dem veräußerten Gold- und Silberbleche der güldenen Tafel *) und einigen verkauften sehr überflüssigen Thurmglocken und Kronleuchtern, aufgekommenen Gelder und die bessere Benutzung der Forsten, haben einen großen Theil der Baukosten decken können, und aus der neu angelegten Ziegeley zu **Grünhagen**, erhält die Baucasse jährlich einen neuen Zufluß. Einen kleinen Fond erhielt sie überdem vor 2 Jahren durch ein Vermächtniß des Steuereinnehmers **Ackermann** von 1000 Thalern. Eben so haben auch verschiedene Ersparungen, die gewonnene Landpacht, und merklich höhere Ausbringung der Wiesen, Zehnten und dergl. hier mitgewürkt. Wenn nicht die Sülzgefälle, an welchen das Kloster in diesem Jahrhundert schon einen Capitalverlust von 90000 Rthlr. erlitten hat, so sehr abnähmen, und noch dazu sehr verspätet eingingen; so müßte der Zustand der Cassen erheblich besser seyn. Die Zukunft giebt nunmehr frohere Aussichten. **)

Bey

*) Die Antiquitäten und sonstigen Merkwürdigkeiten der güldenen Tafel werden jedoch im Naturalienkabinette aufbewahrt.

**) Besonders auch in Ansehung der Sülzgefälle. Die bekannte, von Sr. Königl. Majestät angeordnete Salincommission ist auf dem Wege, die wichtigsten und ergiebig-

Bey den mancherley so geprüft vorgeschlagenen Veränderungen, und bey den reellen Verbesserungen, welche der Herr Landschaftsdirector von Bülow dem Kloster in den ersten 5 oder 6 Jahren Ihres Hierseyns bereits gegeben hatten, fehlte es denn auch, wie es gewöhnlich an einem Orte zu gehen pflegt, dessen Verfassung und Bestand ganz gemächlich bisher in dem alten und wohlbekannten Gleise fortgegangen ist, und dem Führer wenigstens die Mühe erspart hat, rechts und links, oder weiter, als drey Schritte voraus zu sehen — hier, sage ich, fehlte es denn auch weder an kurzsichtigen Kritikern, die das Ganze nicht übersehen konnten; noch an jener Art von Menschen, die so gern sich in denjenigen Winkel stellt, aus welchem nothwendig eine Sache schief angesehen werden muß, und dann sehr herzlich sich darüber freuet, daß das Ding so schief ist. Das Urtheil dieser Herren konnte nun freilich sehr gleichgültig seyn; indeß hatte es doch auch natürlich sein Unangenehmes und konnte der guten Sache nicht selten hie und da Hindernisse in den Weg legen. Se. Excellenz wünschten aber die Ueberzeugung allgemeiner zu machen, daß alles was bis dahin für das Kloster geschehen war und noch vorgenommen werden sollte, auf guten und richtigen ökonomischen Gründen beruhe, und der vorgesetzte Zweck, das Kloster in solche Umstände zu versetzen, daß

digsten Verbesserungen, nicht blos wie ihre Vorgänger, zu projectiren, sondern troß aller Schwierigkeiten und Vorurtheile, würklich zu Stande zu bringen. Ein neuer Dank, den die Stadt, und ich mögte sagen, das Fürstenthum, dem Herrn Landschaftsdirector schuldig bleibt, dessen Thätigkeit diese Commission bewürkt hat, und dessen Einsicht und warmer Eifer das Geschäft mit noch ein paar hellsehenden Männern und mittelst Herbeyleitung einiger glücklichen Umstände, fortsetzen und sobald es nur thunlich ist, zur Endschaft bringen wird.



daß es in Zukunft für sich bestehen könne, dadurch mit Gewißheit erreicht werde. Sie wandten sich deswegen mit einem Schreiben an Königl. Regierung und baten um einen der Oekonomie vollkommen kundigen Commissarium, welcher den Vortheil oder Schaden von alle dem, genau untersuchen, das bereits Geschehene beurtheilen, und über das Vorgeschlagene, Gutachten geben und von dem Erfolge klar und unpartheyisch einberichten mögte.

Es sey mir erlaubt, unsern egoistischen Zeiten, wo jeder immer der erste und einzige seyn und keiner gleiches Verdienst neben sich aufkommen lassen will, ein Beyspiel der edelsten Resignation vor Augen zu legen, wenn ich einige Zeilen aus jenem Schreiben wörtlich hier aushebe:

„Diese Untersuchung eines Dritten — heißt es unter andern — scheint mir um so nöthiger, als ich würklich nicht im Stande bin, alle die Gründe, welche mich zu den bis daher Geschehenen bewogen haben, und die, welche bey dem was noch geschehen kann, meiner Meinung nach, würken müssen, niederzuschreiben. Könnte ich aber auch dies mit einer Geschicklichkeit, die ich nicht besitze und wozu es mir an Hülfe fehlt; so würde man doch ganz mit Rechte urtheilen können, daß natürliche Vorliebe für eigne Meinungen mit unterlaufen könnte. — Seine (des Commissarii) Einsichten würden mir bey dem, was noch zu Grünhagen und Wichmannsdorf geschehen soll, zu statten kommen, und mit ihm könnte ich den ganzen Plan dazu entwerfen, u. s. w."

Solche Beyspiele sind selten!

In dem darauf erlassenen Rescripte fiel die Wahl Königl. Regierung auf einen Mann, dessen treffende und kaltblütige Beurtheilung, verbunden mit den besten,



von allen Vorurtheilen geläuterten Kenntnissen, bekannt ist, den damaligen Herrn Drosten von Schrader zu Bleckede, und die Commission wurde mit der Aeusserung erkannt, daß es bloß um des Herrn Landschaftsdirectors eigener Satisfaction willen geschehe, indem Königl. Regierung sowohl in die Einsichten als die guten Absichten desselben ein vollkommenes Zutrauen hege, mithin es von dieser Seite einer Commission zur Prüfung solcher Vorschläge nicht bedürfe.

Das Resultat dieser Commission ergab, daß der Flächengehalt des größtentheils in Gemeinheit gewesenen Forstgrundes enthalten habe, 3542 M. 73 Ruthen. Weil aber die Gemeinheit meistens alle Cultur verhindert, und den Ertrag auf ein Nichts reducirt, oder, wo eine Abnutzung statt gefunden, keine reelle Wiederanziehung des Holzes gestattet hatte; so war hievon wenig in Anschlag zu bringen; dagegen aber war durch Aufhebung der Gemeinheiten und andere ökonomische Verrichtungen, der große Gewinn von 3510 M. 105 R. privativen Flächengehalts entstanden.

Ferner wurde nachgewiesen, daß die neuen cultivirten Grundstücke statt 1311 Rthlr. 23 ggr. bisheriger Einnahme, schon jetzt 1687 Rthlr. 21 ggr. mithin 375 Rthlr. 22 ggr. mehr, wie sonst, aufbringen, wobey aber bemerkt werden müsse, daß unter diesem Ertrage die von dem privativen Forstgrunde zu 3510 M. 105 R. zu erwartenden sehr sichern und sehr beträchtlichen Aufkünfte überall nicht in Anschlag gebracht worden; und endlich bezeugte auch der Bericht, daß die beschriebenen Einrichtungen ohne alle Speculation sehr beträchtliche praktische Vortheile gewährten, aber auch diese noch beträchtlicher werden müßten, wenn durch die-

ge



getroffene Einrichtung ein regulairer Forstbetrieb eingerichtet und eine jährliche bestimmte Abnutzung, ohne Abweichung von jenem Betriebe, statt finden könne. Zugleich wurde der entworfene Plan der Abtheilung und des Betriebes der Forsten mit beygelegt, und wie beyfällig das Ganze beurtheilt worden sey, ergiebt das folgende von Königl. Regierung darauf abgegebene Rescript:

„Unsere rc. Der Drost von Schrader zu Bleckede hat nunmehr seinen commissarischen Bericht über die bey dem dortigen Kloster bereits vorgenommenen, auch künftig noch vorzunehmenden ökonomischen Veränderungen abgestattet, und erhellet daraus, daß das Kloster nicht allein schon jetzt einen beträchtlichen Vortheil davon hat, sondern auch vorzüglich in der Zukunft einen offenbaren großen Gewinn dadurch erreichen wird."

„Gleichwie Wir dannenhero sothane Veränderungen hiemit überhaupt völlig approbiren, und dem Herrn Landschaftsdirector Unsere vollkommene Zufriedenheit über den dabey für das wahre Beste des Klosters bewiesenen Eifer und Einsicht hiemit ausdrücklich bezeugen, übrigens aber es nöthig seyn wird, daß der mit dem Drosten von Schrader über die Abtheilung und den jährlichen Betrieb der Klosterforsten verabredete Plan, als eine künftig unabänderliche Richtschnur festgesetzt werde; also wird Derselbe solchen in mundo besonders anhero einsenden, damit selbiger mit Unserer ausdrücklichen Confirmation in Kraft einer unabänderlichen Vorschrift möge versehen werden." Wir verbleiben rc.

Es ist jetzt für die Zukunft noch ein Gegenstand übrig, der, so sehr wie einer, die Aufmerksamkeit der Interessenten verdient und auch solche schon seit vielen Jahren auf sich

gezogen hat, dessen Bearbeitung aber bisher mit überaus vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist — nemlich die gänzliche Auseinandersetzung des Klosters mit den Königl. Aemtern, in Ansehung der jetzt unter selbigen subsistirenden gemischten Verhältnisse. Das Kloster St. Michaelis ist in den Königl. Aemtern Lüne, Scharnebeck, Bütlingen, Winsen an der Luhe, Bleckede, Garze, Harburg, Medingen, Ebstorf, Bodenteich, Oldenstadt, Fallingbostel, Bergen und Winsen an der Aller *) interessirt. In mehreren Dörfern dieser Aemter hat es Civil- und Criminaljurisdiction, in andern, zum Theil über einzelne Höfe, bloße Niedergerichte, und wieder in andern Holzgerichte, Pfalgerichte und Gutsherrschaft, oder auch diese allein, oder Lehns- und Erbenzinsleute und Censiten. An einigen Orten werden seit Jahrhunderten die Gerechtsame bestritten, und an andern scheinen sie gar alternativ zu seyn. Wie groß die Verwirrung, und wie lästig es seyn müsse, bey solchen Verhältnissen und bey der großen Entfernung, hier auf einige Art Anordnungen und Verfügungen zu treffen, und wie mancher gute Zweck dabey platterdings unmöglich gemacht werde, ist leicht einzusehen. Bisher waren nun die benachbarten Königl. Aemter unter sich selbst noch in Communion; da aber solche endlich im vorigen Jahre aufgehoben ist, und zu der Geneigtheit hoher Königlicher Cammer, auch diese Auseinandersetzung zu befördern, sich die größte Hofnung hegen läßt; so wird vermuthlich dies, freilich äußerst mühsame, aber wahrlich in unzähligen Rücksichten wichtige Geschäft, bald auch ein-mal

*) Auch sogar im Verdenschen Amte Rotenburg hat noch das Kloster einen Meyerhof. Der zerstreuten Patronats- Jagd- Forst- und Zehntgerechtsame nicht zu gedenken.



Mal mit Ernst angegriffen und zu einem erwünschten Ausgang gebracht werden.

Der Einfluß den übrigens die beim Kloster schon gemachten Verbesserungen auf seine Nachbaren gehabt haben, ist in seinen Folgen unverkennbar. Leben und Thätigkeit hat, wie aus einer neuen Schöpfung, sich durch manche Zweige der Gewerbe und des Ackerbaues verbreitet. Mancher Steinhügel und mancher verschüttete Weg ist bearbeitet, und lohnt den Bebauer mit Früchten. Manche Speculation ist erwacht, mancher Kopf heller, und manche Anordnung betriebsamer geworden. Aber wer weiß es nicht, daß es weit leichter ist, die beste Sache zu tadeln als eine würklich gute — ich sage nicht, besser zu machen — nein, nur aus den Gründen, die sie darbietet, zu rühmen; und es giebt daher eine gewisse Genugthuung, hinzusetzen zu können, daß so sehr auch viele noch immer hinter ihren Vorurtheilen zurückbleiben, doch auch mehrere aus jener Nachbarschaft bekannt sind, welche diesen glücklichen Erfolg und dessen Quelle kennen und sie zu schätzen verstehn.

Und wie sollte auch nicht ein Beyspiel auf die Cultur würken, was ohne allen Zwang, blos durch die belohnende Erfahrung zur Nachfolge reizt. Wie sollte es nicht da um so stärker würken, wo es der persönlichen Bekanntschaft so leicht ist, Talente des Geistes und Herzens mit dem, was hier vor allem schätzbar wird, mit populairer Gesinnung vereinigt zu sehn!

Doch ich breche hier ab. — Ich kann nicht dem künftigen Biographen des Herrn Landschaftsdirectors von **Bülow** vorgreifen, so sehr ich auch mit jedem braven Deutschen dazu versucht werden könnte, noch mehr für das Andenken eines Mannes hier niederzulegen, der, wie



sich ein neuerer Schriftsteller von dem Freyherrn von Dalberg ausdrückt, auch den ärgsten Demokraten mit Aristokratie und Adel auszusöhnen vermögte.

III.

Historisch-statistische Beschreibung des Burgfleckens Horneburg im Herzogthum Bremen,

von Heinrich Wilhelm Rotermund.

Lage und Gränzen.

Der Burgflecken Horneburg liegt unter dem 53sten Grade nördlicher Breite, zwischen 38 und 41 Minuten, und unter dem 27sten Grad 9 bis 11 Minuten der Länge, von dem in Deutschland angenommenen ersten Meridian anzurechnen, in einem Thale, drey kleine Stunden von Stade und eine Meile von Buxtehude, zwischen den Dörfern, Neukloster, Nottensdorf, Grundoldendorf, Bliedersdorf, Issendorf, Tollern und Neuenkirchen.

Der Ausfluß, der im Kirchspiel Ahlerst entspringt, und durch die Kirchspiele Bargst und Harsefeld, neben Bliedersdorf her nach Horneburg fließt, läuft theils durch, theils hinter dem Orte weg. Bey der fast am nördlichen Ende des Fleckens liegenden Marschdammer Mühle, erhält er den Namen Lühe, wird schiffbar und gehet eine Meile davon, nachdem er durch Neuen- und Mittelskirchen im Altenlande gelaufen, in die Elbe.

Ur-

Ursprung des Ortes.

Der Stifter von Horneburg ist völlig unbekannt, indessen ist es mir doch sehr wahrscheinlich, daß die Herren Schulte von der Lüh, welche die ersten hier wohnenden Adlichen gewesen, und denen nach Mushards Versicherung *) fast alles Land, von Sittensen an, bis zum Ausfluß der Lüh und Este in die Elbe, zugehörte, den Grund zum Daseyn dieses Ortes geleget haben. Die älteste Nachricht von Horneburg führt der selige Pratje **) vom Jahr 1164 an, zu welcher Zeit der bremische Erzbischof Hartwig, mit dem Halberstädtischen Bischof Conrad hier gewesen ist. Die Stelle ist aus der Historiographia Alberti Stadensis, Wittenb. 1608. pag. 192. es heißt da, anno domini MCLXIV. Hartwico Archiepiscopo Conradum Episcopum, in Stadio consecratum, adhuc secum in Horburg detinente XIIII. Calend. Martii etc. Darauf kömmt Horneburg wieder bey dem Jahre 1168 vor, wo viele, bey dem Zwist, welcher wegen der Wahl eines neuen Bischofs entstand, ihre Zuflucht hieher nahmen. ***) Hartwicus Bremensis Archiepiscopus, obiit VIII. Nonas Octobris, et duo sunt electi, Sifridus, Alberti Marchionis filius et Otbertus Decanus, et factus est maximus tumultus in Brema, Gunzelino de Zuerin ex parte ducis insaniente, ita ut Sifridus electus in Aldenburg cum Ottone Præposito se transferret. Alii fugerunt Horburg. Und

 1198

*) Mushards monumenta nobilitatis antiquae familiarum illustrium in ducatibus Brem. et Verd. pag. 457.

**) Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden, 9ter Band. S. 33.

***) Historiographia Alberti Stadensis, Wittenb. 1608. pag. 193. b.



1198 wurde hier zwischen den Anhängern der beyden er wählten Kayser, Philipp und Otto, ein Waffenstillstand geschlossen, und bestimmt, daß alsdenn der Zug nach Stade gehen sollte. Beweise genug daß Horneburg damals schon gut angebauet und kein unbeträchtlicher Ort gewesen seyn muß.

Straßen, Gebäude und Bevölkerung.

Horneburg hat nur zwey kleine und drey große Straßen. Die wo man von Buxtehude kommt, heißt der Vordamm, und hat kein öffentliches Gebäude, als die seit einem halben Jahre von dem Flecken gemiethete Wohnung des Organisten zum Schulhaus. Eine Brücke über den Ausfluß am Ende des Vordamms führet zu der Kirche, hinter derselben stehet die Küsterwohnung, worin auch Schule gehalten wird, und die Häuser der beyden Prediger. Die Kirche hat 60 Fuß in der Breite und 80 in der Länge, die innere Höhe aber beträgt 35 Fuß, und stehet zu 5000 Thalern in der Brandcasse. An der Westseite stehet der Glockenthurm. Er ist 25 Fuß breit und etwas über 28 lang. Die Höhe der Mauer beträgt 50 und von da bis an den Flügel 60 Fuß. Das zweyte Predigerhaus, das so dicht hinter der Kirche stehet, daß nicht einmal ein Wagen durchfahren kann, und die Kirche selbst sehr verdunkelt, ist erst seit 10 Jahren ganz neu gebauet, gut eingerichtet und 38 Fuß breit, 42 lang und 24 hoch, sein Werth ist in der Brandcasse zu 800 Thalern angegeben. Die Wohnung des ersten Predigers liegt darneben hinter dem Kirchthurm, etwas freyer, und ist 35 Fuß breit, etwas über 44 lang, $21\frac{1}{2}$ hoch und auch erst 1776 neu gebauet, auch übrigens bequem eingerichtet, stehet ebenfalls

mit

mit 200 Thalern in der Brandcasse. Neben derselben führet ein kleiner Weg zu dem Gute der verwittweten Frau Oberstin von Borjes, und in die kleine Gasse, welche in die lange Straße läuft. Bey der nördlichen Seite der Kirche liegt ein kleiner Kirchhof, welcher aber nicht mehr gebrauchet wird, und in einer Ecke am westlichen Ende desselben ein Sprützenhaus. Von ihm gehet man auch durch eine kleine Gasse zu der Apotheke; von da zur rechten nach der noch nicht lange ganz neu gebauten Wohnung des Herrn Landraths von Düring, nach dem Gerichtshause und auf den Marschdamm, der in das zunächst angränzende Alteland führt. Zur linken von der Apotheke kömmt man auf die lange Straße, die nach Stade und Bremervörde führet. Hier befindet sich die königliche Post und in einer kleinen Entfernung von der Straße die Gärten und das neue Gebäude des Herrn Oberforstmeisters von Düring. Dieses Gut hat der Burgmann Melchior von Schulte nebst den Gebäuden, 1511, oder etwas später gebauet und eingerichtet, *) Diedrich von Schulte aber vergrößert und ausser den Gebäuden auch einen Brunnen anlegen lassen, der über 2000 Fuß weit durch Röhren geleitet wird. Die Zahl der Meyer, bey diesem Gute soll fast so groß gewesen seyn, als die des Erzbischofs, auch soll er über 6 Pferde an Roßdienst gestellet haben. **) In einiger Entfernung von diesem Gute, liegt das dem Herrn Obristen von Düring zugehörige, und nicht weit davon,

 auf

*) Mushard l. c. pag. 473.

**) Mushard l. c. pag. 478.

tis ist hier ein grosser Holz- Leinwand- und Krahmmarkt. Im Jahr 1734 wurde ein Schweinemarkt angeleget, welcher von Martini bis Fastnacht alle Mittwochen gehalten wird, und nachher hat der Flecken noch einen Pferde- und Krahmmarkt bekommen, welcher auf den 8ten und 9ten September fällt.

Belagerungsgeschichte und andere unglückliche Begebenheiten.

Die ehemalige Burg, weswegen Horneburg so manches Unglück getroffen, wurde in die Obere und in die Vorburg eingetheilet. Jene lag da, wo jetzt der obere Garten des Herrn Landraths von Düring, diese aber, wo jetzt eben desselben am Wohnhause nach dem Marschdamm zu liegende Garten, ist, und welcher mit der sogenannten Doven Lüh umgeben. Hier hatte sonst jeder Burgmann sein eignes Haus, daher heißt es auch in einer Ehestiftung vom Jahr 1513, Johann von Schultens Haus hätte in der Vorburg gelegen. Die Worte beym Mushard l. c. Seite 473, heissen also: 1513 hat Erdtmann Schulte, Melchiors Sohn, Burgmann zu Horneburg, Erbherr daselbst und zu Kuhmühlen in der Börde Sittensen, gewohnet, bis er sich nach seines Vaters Tode zu Horneburg zu wohnen, begeben und Beatam Düvels, Ludolph Düvels zu Verse, Tochter geheurathet, welcher er am St. Gallus Tag 1513 in der Ehestiftung, des seeligen Johann Schultens Haus in der Vorburg verschrieben. *) Auch 1542 geschiehet derselben beym Mushard pag. 474 noch Erwähnung.

*) Im 9ten Band des Alten und Neuen aus dem Herzogth. Bremen und Verden wird Seite 40 das Jahr 1315 angegeben, welches aber unrichtig ist.

rung. In diese Vorburg nahm jeder Burgmann zur Zeit einer Fehde seine Zuflucht, und jeder suchte hier seine besten Sachen aufzubewahren. War es aber hier nicht mehr sicher, oder konnte man sich hier nicht mehr halten, so begab man sich in die Obere Burg und vertheidigte sich da so so lange als möglich war.

Wann diese Burg eigentlich errichtet, ist unbekannt; soviel ist gewiß, daß sie schon 1170 verwüstet wurde. *) Sie muß aber 1198 nach Beschaffenheit der damaligen Zeit schon wieder ziemlich feste gewesen seyn, weil sich, wie ich schon angeführt habe, die kaiserlichen Anhänger der einen Parthey hier aufhielten, und mit der andern einen Waffenstillstand schlossen. Im Jahr 1204 bauete der König von Dännemark das Schloß Horneburg. **) 1236 zerstörte der Herzog Otto zu Braunschweig die hiesigen Festungswerke, anno domini 1236, Bremensis Archiepiscopus et dux de Brunswich reconciliati sunt, et promissa est pax perpetua inter ecclesiam et ducem, et duci quædam feuda sunt porrecta, Otterenberge et Horborg destruuntur, ***) und Cranz sagt, das folgende Jahr, nemlich 1236 richteten der Bischof und der Herzog zwischen sich einen Vertrag auf, und wurden dem Herzog etliche Lehngüter von den Kirchen geschenket. Mit beyderseitiger Bewilligung wurden die Schlösser Horneburg und Ottersberg zerstöret, darum daß eins der Erzbischof, das andere der Herzog zu gleichen Nachtheil hatte. Dieser Vertrag wurde

*) Historiogr. Alb. Stadens. Wittenb. 1608. pag. 195. b. Castrum Horburg destruitur.

**) Kranz Saxonia Lib. VII. cap. 25. am Ende.

***) Alb. Stadens. pag. 210. b. S. Kranz Saxon. Lib. VIII. cap. 5. pag. 174.

wurde aber nicht lange gehalten, denn Gerlach Schulte von der Lüh und die andern Burgmänner stellten die Festungswerke zwischen 1250 bis 1255 wieder her. *) Renner sagt, 1250 bouweden etliche Eddellüde im Stifte tho Bremen tho Horneburg ein Schlott wedder, und Albert von Stade, sagt Castrum Horneborch super Fluvium Lüh aedificatur, super fundum Hersefeldensis ecclesiae. Im Jahr 1307 nahm der Bischof Jonas Horneburg ein, und schleifte es. Otto Schacke brachte es aber nicht lange nachher, wieder in Heinrichs von Borgh und seiner Freunde Gewalt, **) und diese dachten auch bald daran, die geschleiften Festungswerke wieder herzustellen. 1361 muß der Bischof Albert Horneburg in Besitz gehabt haben, denn er gab den Stadern die Versicherung, es sollte ihnen dieses Schloß jederzeit offen stehen. Die Urkunde darüber lautet also: Van der Gnade Godes Wy Albert gekoren unde gestädighet to eneme Erzbischope der hilighen Kerken to Bremen doen witlik alle den ghenen, de dessen Breef seet edder höret, unde betüghen openbare in desseme Breve, Wäre dat Wy Horneborgh bestelleden, unde wunnen Horneborgh so, wanne er danne de van Stade unse Deel Slotes to Horneborch open staen, dat se ere Unrecht dat van unde up wedder staen moghen, unde scolen, des will Wy by en blyven, unde Wy en scolet uns nicht mit en zonen, se en hebben en wedder daen de Swyn, de Meinrich de Schulte nam ute Buxtehude unde dar wedder yn, unde de neme, de se nu leste von Stade nemen unde wor se de nemen uppe

*) Mushard l. c. pag. 458. Renner Chron. Brem. bey diesem Jahre. Historiogr. Alberti Stad. pag. 222.

**) Altes und Neues, 9. B. pag. 35.



ze den Dach aus ede u. s. w. Im Jahr 1375 wurde Hor- neburg vom Herzog Albrecht zu Lüneburg belagert, und die Burgmänner zum Gehorsam gebracht. Cranz sagt, Albrecht merkte, daß die Edelleute im Schloß Horneburg ihren Gewinnst trieben, es wäre nun gleich, alle Monden oder alle Jahr, aus gedachter Pflege. Und als sie davon nicht wollten abstehen, überzog er sie, und brachte sie da- hin, daß sie ihm angelobten, sie wollten sich künftig billig und gehorsam gegen ihm verhalten. Welcher ihrer Zusage er Glauben gab, und sie auf nichts größers als ein be- scheidner Fürst bringen wollte. *) Die Adlichen aber müssen ihr Versprechen nicht gehalten haben, denn Bün- ting sagt, 1377 waren zu Horneburg etliche vom Adel, die ihre Unterthanen sehr heftig plagten, das jammerte dem Herzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg, darum überzog er die vom Adel, und zwang sie dahin, daß sie ihm ange- loben mußten, ihre Unterthanen hinfort nicht mehr über die Billigkeit zu beschweren. **) Auch 1380 wurde zwi- schen den hiesigen Burgmännern und vielen andern Adli- chen ein Vergleich ***) mit den Herzogen Wenzeslaus und Albrecht geschlossen, wo beyde Theile einander versprachen, alle Streitigkeiten beyzulegen. 1394 wurde Horneburg von den Lüneburgischen Herzogen Bernhard und Friedrich den Städten Hamburg, Lübeck und Lüneburg, wegen einer geliehenen Geldsumme, als Pfand gegeben. ****) Im Jahr

1424

*) Cranz Saxon. Lib. X. cap. 5. pag. 218. b. 219.

**) Büntings Braunschw. Lüneb Chronik von Heinrich Mey- baum. Magdeb. 1720. pag. 415. 416.

***) Bünting bey diesem Jahre.

****) Bünting l. c. pag. 417.



1424 kamen die Herzöge Bernhard und Wilhelm wieder ins Bremische, und nachdem sie die im hiesigen Lande sich befindenden Klöster geplündert und zum Theil angezündet, Harsefeld eingenommen, Buxtehude gestürmet, so haben sie auch Horneburg belagert, bis endlich in dem Streite ein Anstand und Friede gemacht wurde. *) 1425 streifte Hermann von Schulte mit seinen Freunden in die Länder des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg. Darüber zog der Herzog und seine Bundesgenossen wieder vor Hörneburg, in der Meynung es zu erobern. Sie wagten einen Sturm auf das Schloß, verloren aber viel Volk, und konnten ihren Zweck nicht erreichen, weil die Belagerten vielen Beystand aus dem Altenlande, aus dem Kedingischen, aus Stade und Buxtehude, erhielten. **) Renner giebt folgende Nachricht davon: Dar na toegen se vor Horneburg, mit vele gerüstedes Volks, dar was de Landgrave van Hessen sülven made vor, und menden dat ock im Lope fort to winnen. Alse se to Storme gingen, nahmen se so vele Doden dat se mosten wedder affruimen, do nehmen se noch veel mehr Doden unde gewundeten, des halven se underwylen uneins wurden im Heere. Idt waren ichts, welche Luide to Horneborch, de loveden losste und

*) Cranz Vandalia Lib. VII. cap. 25. Hermann Hamelmanns Beschreibung der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst 1599. S. 173. 174. Bünting l. c. pag. 273 und 428.

**) Im 9 Th. des A. und N. S. 35 wird das Jahr 1426 aber ohne Gewährsmann angeführet, denn die von Erdinz citirte Stelle gehet blos auf den Annentag, der hier jährlich noch gefeyert wird. Das Chron. Mst. Brem. Rynsbachio Renneriannm aber giebt pag. 305. das Jahr 1425 an, und diesem bin ich gefolget.

und hehen Godt, dat jo de averste Borg nicht gewunnen wurd, fasteden und beden, und wer dat nicht dede, de scholde geven twe Punt Flaß. Alse nu vele Volks uth dem Oldenlande, tho Kedingen, Stade und Buxtehude to Horneborg intogh und de Fiende dat seghen, da wurden de Sassen mit den Hessen noch mehr uneins, und hedden sich schier geschlagen. Averst do se de velen Luide seghen, torchen, twe Tage langk, do wurden se alle in der andern Nacht flüchtig, so dat se nahleten Rathschup und Vittallie ein groth Diehl, und was so groth Weder van Donner und Blixen dat idt nicht wol to scrivende iß. Des morgens was dat ganze Heerè wege. Do funden de Landsluide halve Ossen, vele Brodes und vele Eemkes Beeres im groten Kulen, de se graven hadden, und dat Beer darin lopen laten, wente se howen den Faten de Bände aff, do se ruimen wollten. Dar fällen de Landluide to mit iseren Handschen, und Backenelen und drunken sick duhn und schuddeden alle Schlippen vull Brodes, drogen dat Fleisch up Stangen und Speten, und sungen dar mit Freuden na Horneborch mede to.

Damit aber das Schloß vor den Angriff der Lüneburger hinführo destomehr gesichert seyn möchte, so wurde es den Städten, Bremen, Stade und Buxtehude pfandsweise eingethan *). Diese Belagerung hat die Veranlassung zur Feyer des St. Annentages gegeben, und noch bis jetzt wird an diesem Tage eine Dankpredigt gehalten und diese

*) A. u. N. 9. Th. pag. 36. Vom Jahr 1628 bis 1633 unterblieb die Feyer des Annentages, wegen der unglücklichen Kriegeszeit, und weil weder eine Kirche noch Prediger hier waren.

zwei ewige Lübische Mark, sonder einerley Abschlag. Dich und Dämme, Syle, Schleußen oder Herren Schatz, dar aus. Ob übrigens die Vermuthung im 9n B. des A. u. N. der Herzogthümer Bremen und Verden S. 42 gegründ ist, daß die Güter dieser Vicarie zu der Stelle, die ich jetzt verwalte, gekommen sind, habe ich bis jetzt noch nicht ausfindig machen können.

2) Eine Commenda ad altare St. Jacobi. Di hatte die Zesterflethische Familie gestiftet. Mit diesem Le wurde in der Mitte des XVI. Jahrhunderts ein gew Joachim Schaver beschenket. Er weigerte sich aber G tesdienstliche Handlungen zu verrichten *). Dieser A wurde mit der alten Kirche abgebrochen. Ludolph v Zesterfleth ersuchte daher 1577 den Erzbischof, er m Diedrich und Helmer, die Kinder des Claus von Ze fleth anhalten, daß sie, nebst ihm, den Altar wieder richten sollten, und dem Capellan befehlen, seine P ten treu zu verwalten.

3) Eine Brüderschaft unserer lieben Frauen, zu w cher Melchior Schulte 1517 einen halben Scheffel R aus einem Hofe zu Issendorf geschenket hat.

*) Altes und Neues 9r B. pag. 42.

Anm. Der Stifter dieser Commende war vermuth Johann von Zesterfleth, welcher 1380 zum Bischof Verden erwählet wurde. Er war ein wohlthätiger Man wie aus Spangenbergs Lebensbeschreibung der Ver nischen Bischöfe, pag 109. 110. erhellet. Er lösete da Haus Rothenburg wieder ein, bauete den Verdner Stift hof neu, kaufte von seinem eignen Vermögen 52 Meierhöf an das Stift und schenkte auch dem Neuenkloster vi Güter im Altenlande. Daß übrigens die Zesterflethisch Familie sonst mit zu den Horneburger Burgmännern g höret habe, davon giebt Mushard pag. 566. Nachricht.



4) Eine heilige Lampe, wozu eben dieser Melchior Schulte einen halben Scheffel Rocken 1517 gegeben t *).

5) Ein Capital von 160 Goldgülden, welche 1541 n einer Frau an die Kirche geschenket wurden. Mush. S. 474.

Ausser dieser Kirche stand noch eine andere, auf dem n Horneburg liegenden Kirchhofe, welche die Capella t. Gertrudis genannt wurde, in dieser wurden zu den tholischen Zeiten Seelmessen, nach der Reformation ber, Leichenpredigten gehalten. Gertrud von Schulten ß sie wieder ausbauen, sie wurde aber kurz darauf 1627 n den kaiserlichen Soldaten niedergebrochen, und nach r ist sie nicht wieder aufgebauet worden.

Ob übrigens noch andere große Veränderungen in der irche vor der Reformation hier vorgefallen sind, läßt sich, die Nachrichten durch Krieg und Brand verlohren ge: ngen, nicht bestimmen. Aber daß es auch hier vor der eformation recht finster gewesen ist, davon könnte ich ele Beweise anführen; folgende können indessen die telle mehrerer vertreten. So wurde auch hier auf Befehl Pabst Innocentius VI. 1353 durch eine Bulle, wie in andern Orten, das Fest der **Lanzen** und der **Nägel**, womit der Leib Jesu durchstochen worden ist, verordnet. Es wurde den 6ten Sontag nach Quasimodogeniti ge: fevert und dabei geprediget **). Kaiser Karl IV. hatte dem

*) Mushard pag. 473. beym Jahre 1517.

**) Trithemius sagt in dem Chron. Sponheimense pag. 328. celebrandum est feria Sexta post dominicam Quasimodogeniti. Die von Innocent. VI. darüber ausgetheilte Bulle hat Albert zum Felde in seinen Analectis disquisit. de



dem Pabst sein Verlangen zur Feyer dieses Festes geäussert, und sein Wunsch wurde ihm bald erfüllet. Nichts unvernünftigers kann wohl gedacht werden, als das Gebet, was man auf diese vermeinten Heiligthümer gemacht hatte, und an dem ihnen geweiheten Feste zu gebrauchen pflegte, und wovon ich nur wenige Zeilen hier anführen will. Die Namen drey, die stehn uns bey, in allen Nöthen wo wir seyn; die Nägel, und das Speer und auch die Krone u. s. w. Wer Lust hat einen ganzen lateinischen Hymnus, womit dieses Fest beschlossen wurde, zu lesen, der findet selbigen in J. Ph. Cassels gegründeten Nachrichten der alten und neuen Geschichte des ehemaligen Erzstifts Bremen 1ster Theil pag. 268. 269. Eben so sehr beweiset auch den Aberglauben der hiesigen Einwohner, ein nur etliche Jahre vor der Reformation im Bremer Dom gestiftetes Bild von Friedrich von Schulte, von welchem Mushard S. 471. eine Erklärung und Abbildung gegeben hat, welche leztere aber nicht genau ist. Friedrich von Schulte liegt vor der Maria und Jesu auf den Knien, und flehet solche an, daß sie ihm bey Gott, welcher auf seinen Thron sitzend vorgestellet wird, vertreten möge. Sie fallen vor Gott auf ihre Knie nieder und Maria hält ihm ihre entblößte Brust, und die eröfnete Seite Jesu vor. Ich glaube, die Leser werden von diesem angeführten, ohne mehrere Beweise, auf die damalige Denkart schliessen können.

Su

de rebus sacris ecclesiasticis et liter. pag. 182. folg. aufbewahret. Sie stehet auch in Joh. Heinr. von Seelen Miscellan. Lubec. 1734 pag. 594. hinter der Abhandlung von diesem Feste.



Albert zum Felde sagt *), die Bewohner der hiesigen Gegend hätten als eigenthümliche Besitzer ihrer Ländereyen, den Befehlen des Erzbischof Christophs, welcher der Reformation alle Hindernisse in den Weg geleget, nicht gehorchet, und führet zum Beweise aus einem zu Rotenburg 1540 gegebnen Erzbischöflichen Befehl an die Gräfen des Altenlandes folgende Worte an, dat de Kaspellüde to Dieterschop (jezt Hollern) eren olden Paporen de by den olden christliken Ceremonien bliven will, hebben abgesettet, un em sine Inkünfte vorholden, dagegen se enen Lutherischen Boven, de Wiff und Kinder heft, angenamen. Diese Worte sagen es deutlich genug, daß die Reformation 1540 in der hiesigen Gegend ihren Anfang genommen hat. Zu Buxtehude geschahe es 1542 **) und hier fast zu derselbigen Zeit. Henrich Wolkordis war das gesegnete Werkzeug dazu. Von ihm ist aber nichts weiter mehr bekannt, als daß in einem alten 1543 am Donnerstag in de hilligen Passion datirten Kaufbrief derselbe nebst andern Zeugen mit diesen Worten angeführet wird, de Karkheere to Horneborch to der tyd geheten Henrich Wolkordis. Da sich der Erzbischof Christoph der Reformation widersetzte, so ist es sehr zu vermuthen, daß er die evangelisch-Lutherische Lehre noch nicht öffentlich und allgemein wird eingeführet haben.

Nachdem aber 1552 durch den Passauischen Vertrag und 1555 zu Augsburg durch den Religionsfrieden allen Augs-

*) In seinen Analectis disquisit. pag. 151.

**) Annalen 4r Jahrgang 4tes Stück pag. 875.



möge, auch ihn dessen einen glaubwürdigen Schein zu die Gebühr mitzutheilen *). Dieses thun zu Ew. Ehrw. wir uns versehen, und sind es wieder zu verschulden erbietig, dieselben göttlicher Obhut zu langwieriger Leibesgesundheit getreulich empfehlend. Datum Horneburg unter unserm Pitschaft am 23. Jannar 1620.

Ew. Ehrw.

Freundwillige

Christopher von Düring
Diedrich von Zesterfleth
Detlef Schulte
Caspar Schulte
Claus von Zesterfleth
Eberhard Schulte.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Superintendenten, Decano und andern Doctoribus in der theologischen Facultät zu Rostock unsern sonders günstigen Herren.

Nachdem nun Rißler in Rostock von achtzehn Doctoren, Professoren und Pastoren aufs schärfste war examiniret worden, dieser Versuch auch zu allerseitigem Vergnügen ausgefallen war, so wurde er auch daselbst in der St. Marienkirche feyerlich zum Predigtamte eingesegnet und mit folgendem vortreflichen Zeugnisse zurückgesandt.

Superintendens, Pastores et reliqui ministri ecclesiae Rostochiensis omnibus lecturis S. D.

Gratias agimus toto pectore aeterno patri Domini nostri Iesu Christi, cum pro aliis, quae quotidie in nos cumu-

*) Dieser Brief und Testimonium stehen in Johann Vogts kurzer Reformations-Historie von Horneburg, Stade 1725. 4to. 23 Seiten, die sich so selten gemacht hat, daß ich in vier verschiedenen öffentlichen Blättern mich vergebens um dieselbe bemühet habe. Endlich ist sie mir noch zufällig zu Theil worden. Ich glaubte daher diese Briefe vor ihren Untergang verwahren zu müssen.

cumulare effundit, innumerabilibus officiis, tum vero hoc eximio et summo munere, quod aeternam sibi Ecclesiam in filio eligit, et servat, eamque inter nos quoque voce Evangelii et Spiritu S. suo colligit et gubernat, imo inter ruinas imperiorum, tristissimas, generis humani confusiones et diaboli mundique furores ac insidias potenti manu protegit et tuetur. Cum autem per Ministerium Evangelii et non aliter, filio suo aeternam ecclesiam ceu sponsam Deus copulet, et servet, subinde etiam idoneos et salutares Doctores, Ministrosque excitat, et donis suis instruit ungitque, ut verum de ipso testimonium in genere humano dicant, et late propagent, ut aedificetur Corpus Christi, donec omnes perveniamus ad unam stabilem et plenam fidem, cognitionemque Filii Dei Iesu Christi, nec amplius velut pueri omni vento, Doctrina per imposturas et astutias hominum nos seducentium circumferamur, et fluctuemus, sicut Apostolus Paulus Eph. IV. ex Psalmo LXIIX. affirmat: ascendit in altum et dedit dona hominibus, alios quidem Apostolos, alios Prophetas, alios Evangelistas, alios Pastores, alios Doctores. Ut igitur filius Dei, inde usque ab initio Ecclesiae, quo ipse primus Doctoris Evangelii munere functus, Ministerium Evangelii conservavit, et continua serie Patres, Prophetas, Apostolos, eorumque discipulos et successores misit: ita non est dubium, nostraque etiam aetate divinitus excitari salutares Ministros ac Doctrinae coelestis propagationem. Cum igitur hic pius, doctus ac honestus vir, Dominus Ioannes Rislerus Buxtehudensis, a Reverendis, Nobilissimis et Strenuis viris ac Dominis, Dominis Ecclesiae Horne-

bur-



burgensis Patronis benignissimis legitime vocatus sit ad munus docendi Evangelium de filio Dei Domino nostro Iesu Christi in praedicta Dei ecclesia, sicut testimonium et litterae vocationis, quibus eum ipsum ad nos miserunt, quibusque a nobis petiverunt, ut usitato publico ordinationis ritu, Ministerium Ecclesiasticum ipsi commendaremus, merito et libenter illorum petitioni, et piissimae voluntati gratificari voluimus et debuimus. Praemisso itaque colloquio cum ipso de praecipuis Doctrinae Christianae capitibus hoc tempore maxime controversis, ut profectus illius in studio Theologico, et confessionem exploraremus, comperimus illum recte percepisse, et tenere fontes ac summam ejus doctrinae, quae in scriptis Propheticis et Apostolicis tradita est, et expressa in symbolis, in Confessione Aug. ejus denique Apologia, in Smalcaldicis Articulis, in Doctoris Lutheri scriptis, atque in libro Concordiae repetita; abhorrere etiam ipsum ab omnibus falsis doctrinis Pontificiorum, Sacramentariorum, Anabaptistarum et similibus Iudicio verae ecclesiae damnatis. Quare ad functionem S. S. Ministerii Ecclesiastici eum idoneum et dignum esse judicavimus, et juxta doctrinam Apostolicam, publica ordinatione, adhibitis precibus, et manuum impositione Ministerium docendi Evangelium et administrandi Sacramenta in frequenti nostrae Ecclesiae coetu ipsi commendavimus die IV. Februar. quod hisce litteris testamur. Vicissim vero promisit Deo, et nobis hic dominus Ioannes Rislerus in doctrina in dies addiscenda assiduum studium et constantiam, in officio fidem et diligentiam, in vita pietatem et integritatem.

Cu-

Cujus promissionis, ut perpetuo memor sit, et Dei auxilium quotidie et ardenter invocet, propter gloriam Dei et Ecclesiae ipsi commissae, propriamque salutem maximopere eum hortamur. Postremo oramus filium Dei, Caput et Pontificem Ecclesiae suae, ut et hunc Dominum Ioannem Rislerum et nos omnes Spiritu suo sancto doceat, regat et in veritate sanctificet. Datum sub sigillis et manu Superintendentis, et Pastorum Parochialium Ministerii Rostochiensis, V. Februar. Anno clɔ Iɔcxx.

M. Ioachimus Westphalus Superintendens et Pastor ad S. Iacobum. m. p.
M. Ioannes Goldstein Past. ad S. Nicol.
M. Andreas Dunkerus Past. ad S. Petr.
Constantinus Fidlerus Past. ad S. Mar.

Nur eilf Jahre verwalteten diese beyden Lehrer ihr evangelisches Lehramt allhier, in Ruhe. Die bekannten ligistischen Völker hielten sich 1629 auch in Horneburg auf, und hauseten hier nicht nur mit Morden, Rauben, Sengen und Brennen ganz unbarmherzig, sondern verursachten auch den Predigern und insonderheit dem Pastor Rißler solch Ungemach, daß er seines Amtes wegen, mancher oft fürchterlichen Gefahr ausgesetzet war. Es kam endlich zu solchen persönlichen Verfolgungen wider ihn, daß er auf eine Zeitlang nach Hamburg entweichen mußte *). Die Pfarr- und Schulhäuser, nebst einem großen Theil des Fleckens, so wie auch die Kirche im Orte und die vor dem Flecken stehende Getrudenkirche, wurden in die Asche gele-

*) Seine fernern Schicksale und sein Leben stehen in der vierten Sammlung der Herzogthümer Bremen und Verden, pag. 347-362.

geleget, und Horneburg scheint damals eine Zeitlang ohne Prediger, ohne Kirche, ohne Schulen und Schullehrer gewesen zu seyn *). Nicht lange vor diesem Unglücke hatte Diedrich von Schulte im Jahr 1616. der Kirche 1000 Goldgulden geschenket, und diese sind vermuthlich mit zur Aufbauung der neuen verwendet worden **).

Geschichte der Kirche von 1629. bis auf unsere Zeiten.

Nachdem die Ruhe wiederhergestellet, Ritzler anderweits befördert und sein Kollege vielleicht gestorben oder auch wo anders befördert worden war, so wurde 1630 vorerst Balthasar Dieding zum hiesigen Prediger erwählet, und zwar stand er 9 Jahre ohne Collegen allhier; und da 1632 der Abzug der ligistischen Armee aus diesen Gegenden erfolgte, wobei Horneburg abermahls sehr hart mitgenommen wurde, so machte man auch Anstalten zur Aufbauung einer neuen Kirche. Laut eines noch vorhandnen Protokolles, das Christoph von Düring den 17ten Decemb. 1633 gehalten hat, ist sie 1634 wieder erbauet worden. Vermuthlich hat sie Dieding eingeweihet. Unterdessen muß sich die Gemeine sehr vermehret haben, denn 1639 wurde Johann Knoch, welcher 1631 bei der Magdeburgischen Zerstöhrung vertrieben war, auf Empfehlung des Herzogs Wilhelm zu Haarburg hier zum zweiten Prediger

*) Im Alten und Neuen 9r Th. S. 37. wird das Jahr 1627 angegeben. Ich glaube aber, daß sich alles dieses 1629 zugetragen hat, weil Buxtehude damahls auch so viel litt. S. Annalen der Braunschweigischen Churlande 4r Jahrgang 2s St. S. 385.

**) Mushard, pag. 479. In den Mac. Chron. Harsefeld. wird dieser Schulte Senior Capellanus in Horneburg, auch Satrapa (Landdrost) genannt.



ger gewählet. Das Empfehlungsschreiben des Herzogs war folgendes *).

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern gnädigen Gruß, günstigen, und sonders wohlgeneigten Willen zuvor. Veste, Liebe, Getreue und Besondere. Wir mögen euch nicht verhalten, daß uns gegenwärtiger exulirender Pastor, Ehrn Joh. Knoch, von Magdeburg, seiner gesunden Lehre, Lebens und Wandels halber von unterschiedlichen Personen de meliori recommendiret; Auch die Unsrigen so Ihn in seinen Predigten, so er für würklicher Antretung unsers nach dem Alten Werder vorhin verordneten Predigers Ehrn Martini Lüdemans, daselbst etliche Wochen gehalten, angehöret, selbigen seiner im Predigen von Gott, dargeliehenen Gaben wegen, rühmlichen Beyfall geben, und dahero nicht ungeneigt waren gewesen, wenn uns eine unsers Fürstenthums Vacanz sich eräuget hätte, Ihn darzu kommen zu lassen.

Dieweil wir aber aus seinem Bericht vernehmen, daß eine solche bey euch zu Horneburg sich itzo befindet, und er allbereit daselbst in Predigen gehört seyn soll:

Und dahero so wohl von Ihm, als unsern sämtlichen Ministerio unterthänig belanget, daß er zu einem Priester zu Horneburg für andern möchte auf und angenommen, und also aus sein betrübten Exilio zu ruhlichen Gebrauch seines verliehenen Talenti gebracht werden.

Als ersuchen Wir Euch hiemit günstig, Ihr wollet uns zu sonderbaren Willen und Gefallen obgemeldeten Ehrn

Jo-

*) Vogts Horneburger Reformations-Geschichte, Stade 1725. S. 19.



Johann Knochen dieser unserer promotorialium würklich geniessen, und Ihm die mehrbesagte eröfnete Priesterstelle conferiren lassen. Wir seind es um Euch in andern Fällen in gnädigen Willen hinwiederum zu erkennen erbietig, und bleiben Euch allemal wohl beygethan. Datum auf unserm Schloß Haarburg den 14ten Junii 1639.

Eurer samt und Sonders

Denen Vesten, Unseren lieben Getreuen und besonderen, Sämbtlichen Erbgesessenen Burg-Männern zu Horneburg.

gutwilliger
Wilhelm

Dieser Knoch ist bis 1650 hier geblieben, wo er wieder nach Magdeburg zurückberufen wurde *). Während seinem Hierseyn, wurde zu der neuerbaueten Kirche 1643 der Thurmbau angefangen; und weil die damaligen dürftigen Umstände der Gemeine es nicht verstattet hatten, eine große Kirche aufzubauen, die Mitglieder derselben sich aber bald wieder vermehrten und die Kirche zu klein wurde, so ließ man sie 1671 und 1672 erweitern und vergrößern. Dieser angebauete Theil wurde gewöhnlich das Nebengebäude, oder die neue Kirche genannt. Von da an bis zum Einmarsch der dänischen Truppen im Jahr 1712 scheint hier nichts merkwürdiges vorgefallen zu seyn. Aber in diesem Jahre wurde Horneburg abermahls seiner beyden Prediger im Sommer auf eine Zeitlang

*) Altes und Neues 9r B. pag. 48.



lang beraubet, denn die Königliche schwedische Regierung hatte ihnen den Befehl gegeben zu flüchten *).

Im Jahr 1729 mußte die ganze Kirche, ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen und vom Grunde aus neu aufgebauet werden, der Thurm dazu wurde aber erst 1739 gebauet. Der damalige Prediger Nicolaus Blanck weyhete sie ein, **) und den 26sten December dieses Jahres wurde das erste Kind darinnen getauft ***). Im Jahr 1730 wurde vom 25 bis 27sten Junii das zweite Jubelfest der Augsburgischen Confession gefeyert und den 20sten Sonntag nach Trinitatis 1755 das Religions-Friedens-Jubelfest. Diese Kirche stehet nun noch unverändert, außer daß sie 1791 so wie 1792 der Thurm ausgebessert worden ist. Sie hat einen gewölbten Boden von Diehlen und einen etwas feuchten Erdboden, sie zeichnet sich auch weder durch Monumente noch durch andere Schönheiten aus, ****) ist aber sowohl für die Prediger als für die Gemeine bequem eingerichtet. Sie besitzt weder Capitalien noch Meyereyen, weder Zehnten noch Korngefälle, weder Holzungen noch Geldhebungen, weder Gerechtsame noch Onera. Die sämtlichen Herrn Burgmänner

*) Im hiesigen alten Kirchenbuche hat es der damalige Prediger Just Rodewald unter den Getauften beym 4ten Aug. 1712 angemerket, daß er und sein College auf Befehl geflüchtet wären.

**) Seine dabey gehaltene Predigt ist 1737 zu Stade in 4to gedruckt.

***) S. unser Kirchenbuch bei diesem Jahre.

****) Es sind zwar zwey Gemälde in der Kirche, davon das eine die Auferstehung Christi, das andere die Kreuzigung auf einer zinnernen Platte vorstellet, sie sind aber von keinem großen Werth.



männer und die Gemeine müssen sie aus ihren Mitteln im baulichen Wesen erhalten. Fällt ein Bau vor, so erwählen die Burgmänner Jemand aus den Flecken Gevollmächtigten zur Aufsicht, dieser muß die Rechnungen und was dazu gehört, in ihrer Gegenwart ablegen, und erhält sodann seine Quitungen darüber.

Von der Gerichtsbarkeit.

Das Gericht über Horneburg haben die sämtlichen Herrn Burgmänner, nemlich der Herr Ritterschafts-Präsident von Schulte zu Kuhmühlen, der Herr Oberste von Düring, die Frau Canzley-Directorin von Stade zum Daudieck, Herr Christoph von Schulte, Herr General von dem Bussche zum Francop, Herr Oberforstmeister von Düring zu Dannenberg, die Frau Oberstin von Borjes, Herr Landrath von Düring und Herr von Schulte zu Estebürg. Zur Verwaltung dieses Gerichts, wozu ein eignes Haus bestimmt ist, haben sie einen Gerichtsverwalter, einen Secretair und Einnehmer, welche sie selbst bestellen und wählen.

Sie scheinen auch von jeher Patroni von der Kirche und den beyden dabey befindlichen Pastoraten gewesen zu seyn. Denn das Recht ist ihnen sowohl in den Recessen von 1490 und 1525, als auch 1651 den 16ten September in den Generalprivilegiis der Stände des Herzogthums Bremen gelassen worden. Das Jus collationis et investiturae aber hat der König. Auch die Organisten- und die Küsterstelle wird von ihnen vergeben. Zur Verwaltung der Kirche werden von den Herrn Burgmännern zwey Juraten gewählt, und diese sind dafür von aller Einquartierung, Laufreisen und gemeinschaftlicher Arbeit

des

des Fleckens frey. Haben sie aber ausserordentliche Bemühungen z. E. die Aufsicht über einen Bau, so erhalten sie Vergütung.

Ausserdem haben sie hier auch einen Zoll oder Weggeld, welcher ihnen ebenfalls nach dem XI. Specialprivilegio der Stände des Herzogthums Bremen, Stokholm 1663, als rechtmäßig zuerkannt worden ist. Auf dieses Recht gründete sich 1692 den 9ten Januar die Königliche Erklärung, so wie auch des Commissions-Recesses vom 20sten Julii 1692, daß sie diesen Zoll behalten sollten, als sie von dem damaligen Oberinspector Chronholm 1682 fiscalisch darum angeklaget wurden. Der Proceß kam bis zum Zeugenverhör, allein die Burgmänner bewiesen ihr Recht und blieben im ruhigen Besitz ihres Zolles. Nach eben diesem XI. Specialprivilegio haben sie auch ein gewisses Recht an der Bieraccise.

Von den verschiedenen Ständen der Einwohner.

Ausser den Adlichen, Predigern, Gerichtspersonen und Schullehrern befinden sich hier folgende Künstler, Handwerker u. s. w. so genau als ich dieselben mit Hülfe des Kirchenbuches und durch Nachfragen habe zusammenbringen können.

Apotheker	1
Acker- und Fuhrleute	31
Bader	1
Bäcker	6
Bier- und Brandweinbrauer	9
Bier- und Brandweinschenker	6
Bleicher	1

 Bött-

Böttcher	2
Buchbinder	1
Bürstenmacher	1
Chirurgus	1
Dachdecker	3
Damastweber	1
Drechsler	3
Kunstdrechsler	3
Eßigbrauer	1
Färber	1
Felsen oder Steinhändler	2
Feuermauerkehrer	1
Fleischhauer	3
Gastwirthe	2
Glaser	3
Goldschmiede	2
Grützemacher	2
Herbergierer	12
Holzhändler	2
Hölzerne Pantoffelmacher	1
Hölzerne Absatzmacher	1
Höcker	6
Hutmacher	2
Kahnfahrer	2
Kaufleute	4
Klempner	2
Knopfmacher	1
Kornhändler	3
Leinweber	13
Ledertauer	1

Loh=

Lohgerber . . . 3

Viele Schuhmacher gerben ihre Leder auch selbst.

Maurer . . . 3

Müller . . . 5

Nagelschmied . . . 1

Papiermacher . . . 1

Pfeifendeckelmacher . . . 1

Rade- und Gestellmacher . . . 2

Riemer . . . 3

Sattler . . . 1

Schäfer . . . 9

Schiffer . . . 6

Schlösser . . . 3

Schmiede . . . 5

Schneider . . . 9

Schuster . . . 24

Seiler . . . 2

Spornmacher . . . 1

Tagelöhner circa . . . 30

Tischler . . . 12

Töpfer . . . 2

wovon der eine ein sehr geschickter Ofenmacher ist.

Weber- Kammmacher . . . 1

Weinhändler . . . 3

Zimmerleute . . . 4

Zinngießer . . . 1

Beutler, ein öffentlicher Gärtner, ein Gürtler, Korbmacher, Kupferschmied, Kürschner, Perückenmacher, Strumpfwirker, Parchentmacher, Tuchmacher, Uhrmacher und Weißgerber fehlen hier noch.

Ehe, Geburts- und Sterbelisten von den Hornburger Einwohnern.

Ehe ich meinen Lesern, die Ehe, Geburts- und Sterbelisten von den hiesigen Einwohnern vorlege, halte ich es vor nöthig, einige wenige Erinnerungen vorangehen zu lassen.

1) Alle Tabellen fangen mit dem Jahre 1694 an. Unser Kirchenbuch wurde zwar schon 1632 mit der neuen Kirche, angefangen, allein ich habe Vermuthungen, daß nicht alles richtig eingeschrieben worden ist. Desto richtiger halte ich es von 1694, weil da die Verordnung erfolgte, die jährlichen actus ministeriales vom dem 12ten Januar bey 15 Goldgulden Strafe an den Praepositus einzusenden.

2) Damit diese tabellarischen Verzeichnisse um so nutzbarer würden, und die Leser gleichsam mit einem Blick übersehen könnten, in welchen Monaten die Fruchtbarkeit und in welchen die Sterblichkeit bey uns am größten und am kleinsten sey, so habe ich solche auch nach den Monaten angezeiget.

3) Die Todgebohrnen und Schwachgebohrnen Kinder sind im Kirchenbuche nicht allemal nach dem Geschlechte angegeben, so wie ich überhaupt glaube, nicht alle eingetragen.

4) Die Summe aller Copulirten von 1694 bis 1794 beläuft sich auf 1281 Paar, unter diesen befinden sich 125 gemeine Soldaten Ehen. Werden diese von 1281 abgezogen, so bleiben an copulirten Einwohnern 1156 übrig, folglich sind während den hundert Jahren, jährlich nahe an die 11 Ehen vollzogen worden. Die meisten Hochzeiten wurden im Monat April, Mai, Junii, October und Nov

November, die wenigsten im März, September und December, gegeben.

Aus der beygefügten Geburtstabelle lassen sich folgende Schlüsse herleiten. Erstlich, die mehrsten Kinder werden in den Monaten Januar, Februar, März, April, September und October, die wenigsten aber im Junio gebohren.

Zweytens, während der hundert Jahre sind 2454 Knaben und 2327 Mädchen lebendig gebohren. Die Todgebohrnen habe ich in der Reihe der Geburten ganz weggestrichen. Der Ueberschuß der Knaben gegen die Mädchens macht also 127, oder fast den 37sten Theil der ganzen Summe aus.

Drittens unter den 4781 Gebohrnen sind 57 Todgebohrne gewesen, dieses macht also während dieser hundert Jahre, obgleich die Todgebohrnen von 1704 bis 1730 nicht angegeben sind, fast die 83ste Geburt aus. In den lezten 40 Jahren aber, wo die Todgebohrnen ordentlich angezeigt sind, kommen auf 1321 Gebohrne 48 Todgebohrne, also schon die 27ste Geburt!

Viertens unter den 4781 Geburten sind 47 Schwachgebohren, daß sie gleich mit der Nothtaufe haben versehen werden müssen, die Mehrsten sind nach dem Sterberegister auch bald wieder verstorben. Im Durchschnitt ist also beinahe das hundertste Kind schwachgebohren. Von vier Kindern habe ich auch gefunden, daß sie von ihren während dem Kreissen gestorbenen Müttern nicht entbunden, sondern als tod mit denselbigen beerdiget worden sind.

Fünftens, unter diesen 4781 Geburten sind ferner 124 Zwillinge, nemlich 59 Knaben und 65 Mädchen. Es folgte also hieraus, daß die 38ste Geburt beynahe eine

Zwil-

Zwillingsgeburt gewesen ist. Insbesondere aber hat die 81ste Geburt aus männlichen und ohngefähr die 73ste aus weiblichen Zwillingen bestanden.

Sechstens, unter diesen 4781 Gebohrnen sind überhaupt 132 uneheliche und 66 welche in den ersten 6 Monaten nach der Hochzeit gebohren sind. Es kömmt also im Durchschnitt auf die Unehelichen das 36ste und auf die zu früh nach der Hochzeit gebohrnen beinahe das 72ste Kind.

Siebentens, unter den 4781. Gebohrnen sind von gemeinen Soldaten Ehen 263 Kinder getaufet, folglich ist das 18te Kind im Durchschnitte von einer Soldaten-Ehe.

Achtens von 1694 bis 1794 sind überhaupt 1231 Ehen geschlossen und in selbigen 4781 Kinder erzeugt worden. Im Durchschnitte kommen also auf jede Ehe $3\frac{1088}{1231}$ Kinder. Eine äuserst geringe Bevölkerung, und unser Ort gehört demnach mit unter die äuserst seltenen Landorte, wo nicht einmal vier Kinder auf die Ehe angenommen werden können. Ich weiß hiervon eben so wenig einen Grund anzugeben, als es der seelige Süßmilch von Leipzig, wo auch nur drey Kinder auf eine Ehe kommen, anzugeben wußte. Aber weit auffallender ist es in einem offenen Landorte als in einer solchen Stadt, wie Leipzig ist. —

Vergleicht man die Sterbeliste mit der Geburtstabelle, so sind fast in allen Decenniis mehr gebohren als gestorben. Seit 1771 bis 1794 aber sind 37 mehr gestorben, als gebohren. Demohnerachtet sind in diesen hundert Jahren 834 mehr gebohren als gestorben. Das Verhältniß der Personen unter 15 Jahren ohne Unterscheidung des Geschlechts gegen die Erwachsenen im Sterben ist folgendes. Unter 15 Jahren starben 1828 und von 15 bis 100 Jahren 2119. Männlichen Geschlechts

schlechts überhaupt starben 1985 und weiblichen Geschlechts 1962, es sind also in allem 23 männliche Personen mehr gestorben.

Ferner erhellet, daß viele Einwohner von jeher ein hohes Alter erreicht haben, denn von 3947 Gestorbenen, sind 397 männlichen und 467 weiblichen Geschlechts, folglich 864 Personen zwischen 60 und 100 Jahren aus dieser Welt gegangen; ein Beweis, daß die hiesigen Einwohner gesunde, dauerhafte Körper haben, denn es sind unter 9 Gebohrnen jedesmal zweye zu einem hohen Alter gelanget.

Unter den 3947 Gestorbenen sind folgende eines unnatürlichen und plözlichen Todes gestorben, und zwar

1) Im Wasser, zwei Knaben von 2 Jahren, 1, von 3 Jahren, einer von 7 Jahren, zwey von 8 und 1 von 10 Jahren. Weiblichen Geschlechts verlohren ein Mädchen von 2 Jahren und eine von 15 Jahren ihr Leben im Fluß, eine Tochter aber von 2 Jahren in einem Waschgefäß.

2) Von Erwachsenen kamen im Wasser um, männlichen Geschlechts ein Jüngling von 17, einer von 18, zwey von 21, einer von 23 Jahren. Ein Mann von 28, ein Soldat von 32, ein Mann von 36 und einer von 39 Jahren, der sich im Winter verirrt und in den Fluß ertrunken, ein Schuster und 2 andere Männer von 40 Jahren, zweie von 45, einer von 46 der sich verirrt und ins Wasser gefallen, einer von 48 und ein Invalide von etlichen 50 Jahren.

Vom weiblichen Geschlecht verlohren ihr Leben im Fluß, eine Dienstmagd und eine Frau von 42 Jahren, und eine durch einen unglücklichen Fall vom Wagen nicht weit vom Kirchhof bey hohem Wasser.

3) Durch andere Unglücksfälle gaben ihren Geist auf, ein Mann und ein Mädchen die in einen Brunnen gefallen,

len, zwey Männer von 48 und 81 Jahren, und ein Sohn von etlichen Jahren, so wie drey Weiber die vom Boden herabgestürzet. Ein junger Mensch von 23 Jahren wurde vom Mühlenrad ergriffen und getödtet, ein Mann ist erfroren, und einer der die Epilepsie hatte, im Schlamm erstickt. Einer ist in einer Schlägerey tödlich verwundet worden, und ein anderer hat sich zu tod gesoffen.

4) Plötzlich vom Schlag sturben, 12 Männer in ihren Häusern, dreye auf der Straße und einer wurde im Moor gefunden. Unter dem weiblichen Geschlechte verlohren 9 Weiber und eine Jungfer auf diese Art ihr Leben.

5) In Kindesnöthen unterlagen eilf Mütter, und im Bette verunglückten 2 Kinder, ein Knabe von 12 Wochen und ein anderer von 16 Wochen.

6) Außer diesen verlohren mehrere 1712 im Krieg durch eine ansteckende Krankheit ihr Leben. 1718, 1729 und 1786 rafften die Blattern viele weg; 1784 die Masern und 1737 sturben 60 Kinder an andern Kinderkrankheiten, folglich hat der 49ste Mensch einen unnatürlichen Tod gehabt.

Zum Schluß merke ich noch an, daß sich aus folgenden Ehe, Geburts, und Sterbelisten, noch viele Folgerungen und Schlüsse herleiten ließen. Meine Absicht geht aber keinesweges dahin, alles zu sagen, was sich davon sagen liesse, sondern ich habe nur meinen Lesern die Data und Materialien liefern wollen, und überlasse es Jedem derselben, selbige auf allgemeine oder besondere Fälle anzuwenden.

I. Tabelle. Anzahl der im Burgflecken Horneburg von 1694 bis 1794 Copulirten.

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1694	21 Paar	1731	22 Paar
1695	16 —	1732	13 —
1696	11 —	1733	10 —
1697	9 —	1734	16 —
1698	16 —	1735	12 —
1699	8 —	1736	18 —
1700	11 —	1737	15 —
1701	16 —	1738	15 —
1702	6 —	1739	13 —
1703	16 —	1740	15 —
1704	13 —	1741	18 —
1705	10 —	1742	16 —
1706	13 —	1743	21 —
1707	13 —	1744	10 —
1708	12 —	1745	7 —
1709	9 —	1746	14 —
1710	11 —	1747	17 —
1711	11 —	1748	20 —
1712	12 —	1749	24 —
1713	27 —	1750	17 —
1714	22 —	1751	13 —
1715	19 —	1752	19 —
1716	14 —	1753	16 —
1717	7 —	1754	16 —
1718	12 —	1755	12 —
1719	13 —	1756	10 —
1720	10 —	1757	5 —
1721	15 —	1758	13 —
1722	16 —	1759	9 —
1723	11 —	1760	7 —
1724	14 —	1761	12 —
1725	14 —	1762	8 —
1726	14 —	1763	18 —
1727	8 —	1764	16 —
1728	22 —	1765	12 —
1729	18 —	1766	13 —
1730	23 —	1767	8 —
Summa	1034 Paar	Summa	514 Paar

1768	16 Paar		1782	4 Paar
1769	7 —		1783	13 —
1770	5 —		1784	7 —
1771	10 —		1785	8 —
1772	8 —		1786	15 —
1773	12 —		1787	4 —
1774	6 —		1788	9 —
1775	3 —		1789	6 —
1776	8 —		1790	10 —
1777	15 —		1791	2 —
1778	17 —		1792	12 —
1779	6 —		1793	6 —
1780	12 —		1794	16 —
1781	10 —		Summa	1281 Paar
Summa	1169 Paar			

Davon sind im Januar von 1694 bis 1794 copuliret 89 Paar; im Monat Februar 90 Paar; im Monat März 26 Paar; im April 132 Paar; im May 184 Paar; im Junius 108 Paar; im Julius 79 Paar; im August 61 Paar; im September 53 Paar; im October 189 Paar; im November 214 Paar; im December 56 Paar. Summa 1281 Paar; worunter 125 Paar Soldatenehen.

II. Tabelle. Anzahl der im Burgflecken Hornburg von 1694 bis 1794 Gebornen.

1694	geboren	20		1704	geboren	47
1695	——	59		1705	——	51
1696	——	68		1706	——	53
1697	——	47		1707	——	44
1698	——	62		1708	——	59
1699	——	55		1709	——	42
1700	——	34		1710	——	38
1701	——	60		1711	——	48
1702	——	46		1712	——	30
1703	——	45		1713	——	36
	Summa	496			Summa	944

Jahr		Anzahl
1714	geboren	49
1715	—	42
1716	—	50
1717	—	68
1718	—	41
1719	—	47
1720	—	38
1721	—	54
1722	—	52
1723	—	57
1724	—	59
1725	—	53
1726	—	58
1727	—	54
1728	—	56
1729	—	68
1730	—	61
1731	—	51
1732	—	85
1733	—	61
1734	—	55
1735	—	53
1736	—	55
1737	—	67
1738	—	57
1739	—	69
1740	—	59
1741	—	51
1742	—	61
1743	—	61
1744	—	57
1745	—	54
1746	—	51
1747	—	59
1748	—	52
1749	—	48
1750	—	55
1751	—	45
1752	—	52
1753	—	52
1754	—	50
	Summa	3122

Jahr		Anzahl
1755	geboren	49
1756	—	42
1757	—	25
1758	—	45
1759	—	42
1760	—	35
1761	—	38
1762	—	38
1763	—	35
1764	—	48
1765	—	43
1766	—	53
1767	—	40
1768	—	42
1769	—	44
1770	—	40
1771	—	36
1772	—	52
1773	—	37
1774	—	42
1775	—	33
1776	—	34
1777	—	40
1778	—	44
1779	—	47
1780	—	41
1781	—	51
1782	—	21
1783	—	44
1784	—	23
1785	—	42
1786	—	35
1787	—	35
1788	—	41
1789	—	30
1790	—	36
1791	—	33
1792	—	35
1793	—	31
1794	—	37
	Total-Summe	4781

Davon sind ferner Gestorben:

Unter einem Jahre —	724
Von 1 bis 5 Jahren —	718
Von 5 bis 10 Jahren —	266
Von 10 bis 15 Jahren —	120
Von 15 bis 30 Jahren —	335
Von 30 bis 45 Jahren —	419
Von 45 bis 60 Jahren —	502
Von 60 bis 75 Jahren —	576
Von 75 bis 90 Jahren —	271
Von 90 bis 100 Jahren —	16
Summa	3947

Unter den Gestorbenen waren:

Unverheyrathete von 15 Jahren und älter	372
Ehemänner und Ehefrauen —	1153
Witwer und Witwen —	529
Unnatürlichen Todes Gestorbene —	54
Wöchnerinnen —	11
Totalsumme	2119
Unter einem Jahre bis 15 dazu addirt	1828
Facit	3947

IV.
Erndtebericht vom Jahre 1794.

I. Aus dem Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagenschen.

Im Calenbergischen, und namentlich in der Gegend des Deisters, ist die diesjährige Kornerndte, sowohl in Ansehung der Winter- als Sommerfrüchte für äusserst mittelmäßig zu achten. Der Roggen ist zwar ziemlich gut im Stroh gewachsen, so daß man in Ansehung der Stiegezahl hat zufrieden seyn können, da im Durchschnitt 13 bis 14 Stiege auf dem Calenbergischen Morgen geerndtet worden; allein beym Dreschen lohnet derselbe schlecht, indem nicht mehr denn ¾ Himten aus der Stiege fällt, mithin jeder Morgen nur auf 10 Himten im Ertrage zu schätzen ist; wobey noch das Korn, wegen des vorhergegangenen nassen und gelinden Winters, sehr mit Trespe vermischt und also von geringer Güte ist. Der Weitzen hat die damit bestellte Länderey besser wie der Roggen bezahlt gemacht, indem von dem Calenbergischen Morgen noch etwas mehr an Stiegezahl gewonnen worden; und jede Stiege beym Dreschen, der Ergiebigkeit des Roggens nahe kommt, so daß der Morgen auch gegen 10 Himten Ertrag geschätzet werden kann. Allein durch das anhaltende Regenwetter, welches nach dem Abmähen des Weitzens erfolgte, wurde das Einscheuren desselben so sehr aufgehalten, daß vieler davon ausgewachsen und schlecht eingekommen ist. An Winter-Rübesaamen sind vom Calenbergischen Morgen in reiner Brache 9 Himten gewon-

 nen,

nen, von welchem Ertrage man, nach der Güte der dortigen Ländereyen, sehr zufrieden ist. Die **Sommergerste** wurde durch die anhaltende Dürre, in den Monaten Junius und Julius, so sehr im Wachsthum aufgehalten, daß die Erndte davon sehr schlecht ausgefallen ist, indem der Ertrag von einem Calenbergischen Morgen kaum auf 2 Malter geschätzet werden kann. Und da die Erndte derselben durch vieles Regenwetter gleichfalls sehr beschwerlich wurde, so ist auch von dieser Frucht vieles verdorben, und das Stroh zum Viehfutter unbrauchbar geworden. Dem **Hafer** hat zwar die Dürre im Junius und Julius gleichfalls etwas geschadet: da indessen derselbe nach dem Regen, welcher im Ausgange May erfolgte, schon etwas herangewachsen war; so ist derselbe noch mittelmäßig eingeschlagen, so daß der Ertrag vom Calenbergischen Morgen auf 4 Malter geschätzet werden kann. **Erbsen, Bohnen und Wicken** sind sämmtlich schlecht gerathen, weil deren Blüthe sehr durch den gefallenen Mehlthau verdorben worden, so daß diese Früchte nicht allein wenig Korn geliefert haben, sondern auch das Stroh, durch das anhaltende Regenwetter so sehr an Kraft und Güte verloren hat, daß dieses Futter bey Kühen und Schaafen von sehr geringem Werthe gewesen ist. Der **Flachs** ist in der ganzen Deistergegend schlecht gerathen. Das Wachsthum desselben wurde durch die Dürre zu sehr aufgehalten, so daß er an manchen Orten fast vertrocknet ist; indessen ist der wenig gewonnene von guter Art und Gewichte. Die **Heuwinnung** ist, im Ganzen genommen, von mittelmäßigem Ertrage gewesen. Von beyden Erndten ist durch das Regenwetter etwas verloren gegangen, anderes nicht gut eingekommen, so



so daß es in der Fütterung an Kraft verloren hat. Von **Gartenfrüchten** sind die frühen Gemüse zum Sommergebrauch von geringem Ertrage gewesen; jedoch sind die Wintergemüse: als Wurzeln, Kartoffeln, weisser- und brauner Kohl gut gerathen, da diesen Gewächsen der im August erfolgte Regen noch zu statten kam, und deren Wachsthum beförderte. Das **Obst** ist in dasiger Gegend gut gerathen, indem nicht allein die frühen Baumfrüchte, als Kirschen und Aprikosen, sondern auch das späte, sowohl Kern- als Steinobst von gutem Ertrage gewesen; so daß die Obsterndte für eine der reichsten seit 6 Jahren zu schätzen ist. Auf die **Mast** endlich ist am Deister, in Ansehung der Eicheln, nicht zu rechnen gewesen. Die Buche hat zwar etwas geliefert, indessen sind beyde Theile von so geringem Ertrage gewesen, daß keine Schweine eingefehmet werden können, sondern das Wenige durch das Fahselvieh verzehret worden ist.

Um **Einbeck** versprach die vortrefliche Witterung in diesem Jahre, die bis in den Maymonat fortdauerte, und das damit verbundene Gedeyhen aller Feld- und Gartenfrüchte, eine der reichsten Erndten. Aber plötzlich endigte sich diese so günstige Aussicht. Am 5ten May trat bey einem der stärksten Gewitter, das von Südwest seinen Zug hernahm, und Nachmittages um 3 Uhr alles verfinsterte, ein so ausserordentliches Hagelwetter mit Regengüssen begleitet, ein, dergleichen man dort in vielen Jahren nicht erlebt hatte — und in wenigen Minuten lagen gegen Zweydrittel unserer Feld- und Gartenfrüchte, ganz zerschlagen auf dem Erdboden nieder. Zum abermaligen Hervorschießen der Feldfrüchte, war um so weniger Hoff-

nung, da selbige schon wegen der vorhergegangenen fruchtbaren Witterung, zu sehr im Halm geschossen waren. Da der Hagel ausserordentlich groß war, und ein Sturmwind selbigen mit Gewalt niederschlug, so litten ausserdem alle leicht zerbrechliche Körper davon, und es ging beynahe die Hälfte der Fensterscheiben in und um die Stadt dadurch verloren. Ein Verlust, der gewiß sehr beträchtlich ist. Viele Gärten und Felder wurden zerstört und überschwemmt. Kaum hatte man sich von diesem Schrecken erholt, und die verhagelten Felder mit Sommerfrüchten bestellt, die abermals eine gute Erndte versprachen, als ein zweytes, beynahe eben so starkes Hagelwetter, am 20sten Julii Nachmittages eintrat, und abermals alles, bis auf einige große breite Rockenfelder, in Grund und Boden schlug, und eine zwote, beynahe noch stärkere Ueberschwemmung verursachte; auch die kaum wieder eingesetzten Fensterscheiben abermals zerschmetterte. Viele Ackerländerey hat durchs Verfließen besonders stark gelitten. Will man den durch diese zwey Gewitter die Stadt Einbeck betroffenen Schaden, nur sehr mäßig anschlagen, so mögte sich selbiger gewiß auf fünfundzwanzigtausend Thaler belaufen.

Von der diesjährigen Erndte kann man also mit Wahrheit sagen: daß sie eine der schlechtesten ist, die die Stadt je gethan hat. Dazu kommt noch, daß viele Nachbaren, auf Meilen weit, ein ähnliches, trauriges Schicksal betroffen hat, und die Fruchtpreise in Verbindung mit andern Ursachen, daher dieses Jahr sehr in die Höhe gehen werden: wozu denn besonders der Mäusefraß, welcher fast allgemein gewesen, auch noch das Seinige mit

bey-

beyträgt. Der Weitzen ist mittelmäßig gerathen; aber doch von gutem Gehalt. Der Himbten davon wiegt 50 Pfund, und kommt jetzt auf 1 Rthlr. 6 Mgr. zu stehen. Die Rockenerndte ist sehr schlecht ausgefallen. Ein Drittheil desselben ist in den zween Hagelschlägen gänzlich verdorben, und ein Drittheil haben die Mäuse zerstört. Der übriggebliebene ist bey vollem Gewicht, und giebt sehr gutes Mehl. Dessen Preis ist jetzt 34 Mgr. bis zu 1 Rthlr. Unser Herr Correspondent glaubt dabey nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß der dortige Kaufmann, Hr. Mithof, einer der einsichtsvollsten Bürger und Oekonomen, seit 2 Jahren eine Art von Rocken cultivire, den er aus America erhalten. Dieser Rocken verinteressire sich überaus gut. Selbiger gewinne eine ungleich größere Höhe, als der gewöhnliche Rocken, habe dickere Halmen, und sehr lange Aehren, woran die Igeln beynahe noch einmal so lang, als sonst gewöhnlich wären, (also auch die Tauben und Vögel mehr abhalten,) und was das vorzüglichste sey, dreyßig, vierzig Halmen aus einem Korn gebe. Man bedürfe also nicht einmal der Hälfte der Einsaat, gegen den bisherigen Rocken, und gleichwohl sey der Ertrag davon, sowohl in Haufenzahl, als im Kornmaaß ungleich ergiebiger, als der bisher gebauete Rocken. Auch die Körner wären von sehr ansehnlicher Größe, und gäben vortrefliches Mehl. Alle diejenigen, welche mit diesem Rocken Versuche angestellt, wären mit dessen Ertrage überaus wohl zufrieden, und suchten ihn zu vermehren. Es sey daher in allem Betracht eine sehr wichtige Sache, wenn man die Hälfte der bisherigen Einsaat ersparen, und demohngeachtet eine reichlichere Erndte, als vorher thun könne.



Dabey sey aber erforderlich, daß man, um immer diesen Rocken rein und ächt zu behalten, den zur Einsaat bestimmten, an Oerter, wo er von andern Rocken ganz abgesondert sey, und durch den Saamenstaub nicht befruchtet werden könne, säe. Vorgedachter Hr. Kaufmann Mithof treibe keinen Gewinnst damit, sondern lasse gern Jedem, was er davon entbehren könne, um den gewöhnlichen Preiß des Rockens zukommen; und zwar blos in der edlen Absicht, um das Gute gemeinnützig zu machen.

Die Gerste ist beynahe zur Halbschied durch die Hagelschläge verdorben, und der Ueberrest kaum von mittelmäßiger Güte. Deren Preis ist 26 Mgr. Von dem Hafer ist auch völlig die Hälfte verloren gegangen; von Gehalt aber sonst gut ausgefallen. Dessen Preiß ist 15 Mgr. Die **Feldbohnen** sind zum Theil verhagelt, und der Ueberrest so wenig ergiebig, als sie in 20 Jahren nicht gewesen sind. Ihr Preiß ist 34 Mgr. bis 1 Rthlr. Auch die **großen Gartenbohnen**, ein für die dortige Stadt sehr ergiebiger Artikel, sind mehrentheils verhagelt und gänzlich mißrathen; so daß mancher nicht einmal die Einsaat wieder geerndtet hat. Die **Erbsen** sind ausser dem, was sie durch Hagelschlag gelitten haben, noch ziemlich gut gerathen und wohlschmeckend. Ihr Preiß ist jetzt 1 Rthlr. Die **Linsen** sind kaum mittelmäßig eingeschlagen. Der **Winter-Rübesaamen** ist zum Theil verhagelt, und hat einen Preis von 1 Rthlr. 18 Mgr. Den **Sommer-Rübesaamen** hat ebenfalls das Schicksal des Hagelschlages betroffen, und ist auch zum Theil sehr von Mäusen zerfressen. Dessen Preis ist 1 Rthlr. 12 Mgr.

Der



Der Frühlein ist, in so fern er nicht vom Hagel zerstört worden, ganz gut gerathen. Der Spätlein ist aber theils durch Hagelschlag, theils durch Mäusefraß gänzlich verdorben. Die Kartoffeln sind dieses Jahr so schlecht und wenig ergiebig, als in vielen andern Jahren nicht, ausgefallen. Der Himten kommt auf 10 Mgr. zu stehen. Dagegen ist das Heu und der Grommt sehr gut eingeschlagen, und hat nur wenig vom Hagelschlage gelitten. Das Obst aller Art, würde dieses Jahr so reichlich, als in vielen andern Jahren nicht geschehen, ausgefallen seyn, wenn nicht der zweymalige Hagelschlag selbiges im Ansetzen und besten Wuchse beynahe gänzlich zerstört hätte. Der weiße und braune Kohl ist, ob er auch gleich vom Hagel sehr mitgenommen wurde, dennoch wieder ausgewachsen, und im Ganzen sehr ergiebig ausgefallen. Die Möhren, oder gelben Wurzeln, und Wurzeln aller Art, sind vortreflich eingeschlagen — und dieses geschieht beynahe alljährlich; daher denn Viele, deren, wegen der Kartoffeln bisher verminderten, Bau, in der Folge wieder stärker betreiben werden; zumal da selbige zur Mastung des Viehes weit nahrhafter und zuträglicher, als die Kartoffeln sind. Der Mohn, welcher hier in großer Menge, wegen seines vortreflichen Oels, gezogen wird, ist auch zum Theil verhagelt, und nicht so ölreich als andere Jahre ausgefallen. Die Eicheln sind mißrathen. Das Buch ist aber sehr reichlich ausgefallen, und aus selbigen sowohl, als den ebenfalls reichlich gerathenen Nüssen, viel Oel geschlagen worden. Der Viehstand ist durchaus in gutem Gedeihen geblieben, und ist unter keiner Art desselben, irgend eine bedenkliche Krankheit ausgebrochen.

 In



In der Gegend des **Harzwaldes**, namentlich von **Oldershausen** ist, so groß die Hofnung einer guten Winterfruchterndte war, weil die Saat im Frühling sich gut anließ und zur Zeit der Blüthe des **Rockens** wenig Regen fiel; doch diese Hofnung sehr getäuscht worden. Vermuthlich war die nachfolgende Dürre zu lange anhaltend, und Schuld daran, daß die Aehren nicht hinreichend setzen konnten. Es ist daher in dortiger Gegend beym **Rocken** wahrer Miswachs; nicht zu gedenken, daß das schreckliche Hagelwetter am 5ten May auch an denjenigen Oertern, deren Winterfrüchte es nicht ganz verheeret, doch merklichen Schaden an selbigen, besonders am Rocken zugefüget, wie sich erst in der Folge geäussert hat. Dies gilt auch größtentheils vom **Weitzen**. Der **Rübesaamen** ist indessen noch so ziemlich gerathen. Die Sommererndte fiel besser aus. Besonders ist der **Hafer** sehr gut gerathen. Auch die **Hülsenfrüchte**, hauptsächlich **weisse Erbsen**, haben eine gute Erndte gegeben. Der **Flachs** ist wegen der Dürre an den meisten Orten schlecht, an einigen nur mittelmäßig gerathen. **Kohl, Rüben, Wurzeln** (Möhren), **Kartoffeln**, welche Früchte größtentheils eine trockne Witterung lieben, haben eine reiche Ausbeute gegeben. Auch haben **Klee** und andre Futterkräuter, wie auch die Wiesen, noch ziemlich das Ihrige gethan. Das **Heu** ist gut eingeerndtet, der **Klee** aber und an verschiedenen Orten der **Grommt** hat bey der im Herbst erfolgenden lang anhaltenden Nässe Schaden genommen. Die **Gartengewächse**, besonders Erbsen und große Bohnen, sind dieses Jahr sparsam gerathen. Hingegen ist es ein gutes Obstjahr gewesen, und haben Aepfel und Birn eine ungewöhnliche Größe und Schön-

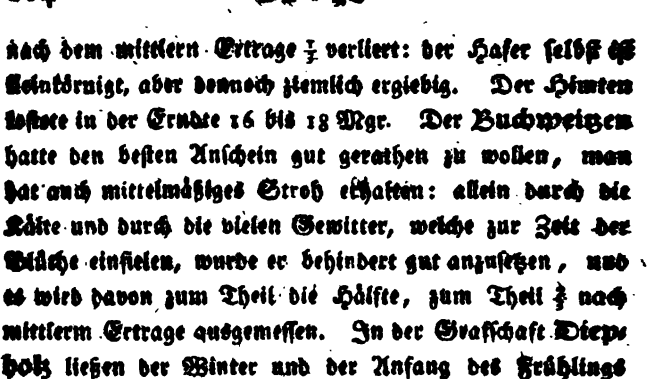
heit

heit erreicht. Man will aber angemerkt haben, daß das Obst dieses Jahr sehr früh zu faulen angefangen. Endlich ist der Sommer für die Bienen sehr zuträglich gewesen, und der Honig gut gerathen.

Um Göttingen ist das Winterfeld im Ganzen ziemlich gut ausgefallen. Die Bundezahl ist ergiebig, aber es füllet den Scheffel nicht. Mäusefraß ist ziemlich allgemein und nicht unbeträchtlich gewesen. Hagelwetter hat nur einen Strich, nemlich von Moringen nach Einbeck hin betroffen, und daselbst alles zerstört. Das Sommerfeld ist nur zur Hälfte, und hin und wieder nur zum Drittheile zu rechnen, vorzüglich ist viel Brand erfolgt. Das Brachfeld hingegen ist ergiebig gewesen. Kartoffeln, Wurzelwerk, Kohl, Obst ist alles sehr gut gerathen.

II. Aus den Grafschaften Hoya und Diepholz.

In der Obergrafschaft Hoya, namentlich im Amte Ehrenburg, werden vorzüglich Rogken, Hafer und Buchweitzen gebauet. Von dem Rogken hätte man eine reiche Erndte erwarten können, wenn er nicht theils im Ausgange des Monats May vom Froste zu sehr gelitten hätte, so daß vieler Stamm ganz dadurch abgestorben; theils auch nicht die Dürre von der Mitte des Junius bis in die Mitte des Julius ihm so schädlich geworden wäre, daß vieler nothreif wurde und in den Aehren zusammentrocknete. Wenn man auch das Stroh noch zum mittlern Ertrage berechnet, so verliert man doch am Rogken ⅓, und unter den übrigen ⅔ ist vieler Brandrogken. Der Himten kostete zur Erndtezeit 1 Rthlr. Der Hafer wurde gleichfalls durch die anhaltende Dürre zurückgehalten; so daß man am Stroh



nach dem mittlern Ertrage $\frac{1}{3}$ verliert: der Hafer selbst ist kleinkörnigt, aber dennoch ziemlich ergiebig. Der Himten kostete in der Erndte 16 bis 18 Mgr. Der Buchweizen hatte den besten Anschein gut gerathen zu wollen, man hat auch mittelmäßiges Stroh erhalten: allein durch die Kälte und durch die vielen Gewitter, welche zur Zeit der Blüthe einfielen, wurde er behindert gut anzusetzen, und es wird davon zum Theil die Hälfte, zum Theil $\frac{2}{3}$ nach mittlerm Ertrage ausgemessen. In der Grafschaft Diepholz ließen der Winter und der Anfang des Frühlings eine ganz vorzügliche Erndte, und einen reichlichen Ersatz für die beyden vorhergehenden Jahre hoffen, deren Ertrag unter dem Mittelmäßigen gewesen war. Allein die vor Johannis eingetretene Nässe und darauf folgende anhaltende Dürre, vereitelten jene Hoffnung, und veranlaßten abermals in allen Getreydearten eine mittelmäßige Erndte. Insbesondere litten noch die besten Felder bey Diepholz und die bey den Dörfern Heede, St. Hülfe. Aschen und Offenbeck durch einen am 27sten May eingefallenen schrecklichen Hagelschlag, welcher, vorzüglich bey Diepholz, den Rocken fast gänzlich ruinirte. Obst und Kartoffeln hingegen sind gut gerathen.

III. Aus dem Lüneburgischen.

In dem Amte Beedenbostel hatte man bis in den Junius den besten Anschein der vortreflichsten Erndte; aber die um Johannis anhaltende Tageshitze und Nachtfröste vereitelten die freudigen Aussichten. Der Winterroggen hat auch dieses Jahr im Schoßen Frost erlitten, und zwar so, daß der erste Schoß ganz, und die übrigen schichtweise erfroren sind. Dazu kommt daß die Mäuse

die Saat auf dem Mittelrücken des Landes ganz abgefressen. Der Ertrag ist daher geringer sowohl am Korn, als am Stroh: der gedüngte Rocken giebt von 1 Stiege 1 Himten: die zweyte Aussaat 3 Metzen, und die dritte 2 Metzen. Wegen Dürre und Frost ist weder der Sommerrocken, der Weitzen noch die Gerste gut gerathen, so daß ihre Ergiebigkeit dieses Jahr um die Hälfte geringer als im vorigen Jahre ist, indem von 1 Stiege nur 1 Himten gedroschen worden. Dasselbe ist der Fall beym weißen Hafer, der kurz im Stroh ist und von einer Stiege nur 3 Himten giebt. Der rauhe Hafer giebt im Durchschnitt ½ Himten weniger als voriges Jahr, nemlich von 1 Stiege 4 Himten. An Buchweitzen, den der Frost nicht soviel als die Dürre geschadet, hat man von dem Besten von einer Stiege nur 1 Himten geerndtet. Die Sommersaat war nicht halb so gut als voriges Jahr, und nur an Heu und Grummet ist ein Zehntheil mehr als im vorigen Jahre geerndtet worden. Kartoffeln, besonders die zulezt gepflanzten, sind vollkommen gerathen. Eichelmast gab es, wegen des Raupenfraßes, gar nicht: dagegen aber etwas Buchmast. Die Viehzucht aller Art hat, wegen gesunder trockner Weide gutes Gedeihen gehabt, und die Anzucht sich vermehret. Auch in Ansehung der Bienen kann man das Jahr zwar nicht für ein vollkommenes, doch aber für ein gutes Bienenjahr rechnen.

In der Gegend der Stadt Uelzen ist von den Winterfrüchten, der Rocken auf dem Boden, der wegen des Sandes nicht zu viel von der langen Dürre gelitten hat, noch von mittelmäßig gutem Ertrage gewesen. Ebendies gilt von dem wenigen Winterweitzen, der hier gebauet ist. Dagegen klagen fast alle umliegende Landleute, daß

der

der Gerste, insonderheit aber der Hafer, bey der anhaltenden Hitze und Dürre abgeschlagen, auch der Buchweitzen verdorrt abgemähet werden müssen. Nur wenige Dörfer haben den leztern bis nach dem eintretenden Regen stehen lassen, z. B. Suderburg, Höseringen ꝛc. da er denn bey neuem Nathwuchs noch einige Frucht gesetzt, die aber durch die Herbstzeit nicht völlig gereift ist. Der Flachs als ein Hauptprodukt dieser Gegend, ist an den meisten Orten durch die Dürre fast gänzlich abgeschlagen, zu kurz und unbrauchbar geblieben; nur an einigen Orten z. B. in Kirchweihe und im Amte Medingen, wo häufiger Regen gefallen und der Boden schwerer ist, ist noch etwas gutes gewachsen. Der Heuertrag ist auch bey der anhaltenden trocknen Witterung auf den höher liegenden Wiesen minder gewesen. Auf Wiesen die zum 2ten Schnitt später geschonet werden können, ist noch reicher Grummt geerndtet. Von den Gartengewächsen sind die Sommergemüse frühzeitig und gut gerathen; wegen der Dürre sind aber auf vielen sandigten Aeckern und Gärten die Wurzeln und Kartoffeln klein geblieben. Kirschen und Steinobst ist in dieser Gegend reichlich gewachsen, und der Himten Zwetschen zu 10 ggr. verkauft; Kernobst, sonderlich Birnen sind wohl gerathen; der Himten ist zu 6 bis 8 ggr. Borstorfer Aepfel, der Himten zu 16 bis 18 ggr. bezahlt. Mast ist in diesem Jahre in dieser Gegend nicht gewachsen. Von der Immenzucht ist das Urtheil verschieden; einige rühmen einen reichen, andere kaum einen mittelmäßigen Gewinn. Im Ganzen genommen ist also der diesjährige Erndteertrag dieser Gegend sehr mittelmäßig zu schätzen, und werden bey dem Mangel vom Flachse, viele Landhaushaltungen borgen müssen, um ihre Bedürfnisse und Abgaben zu bestreiten.

So

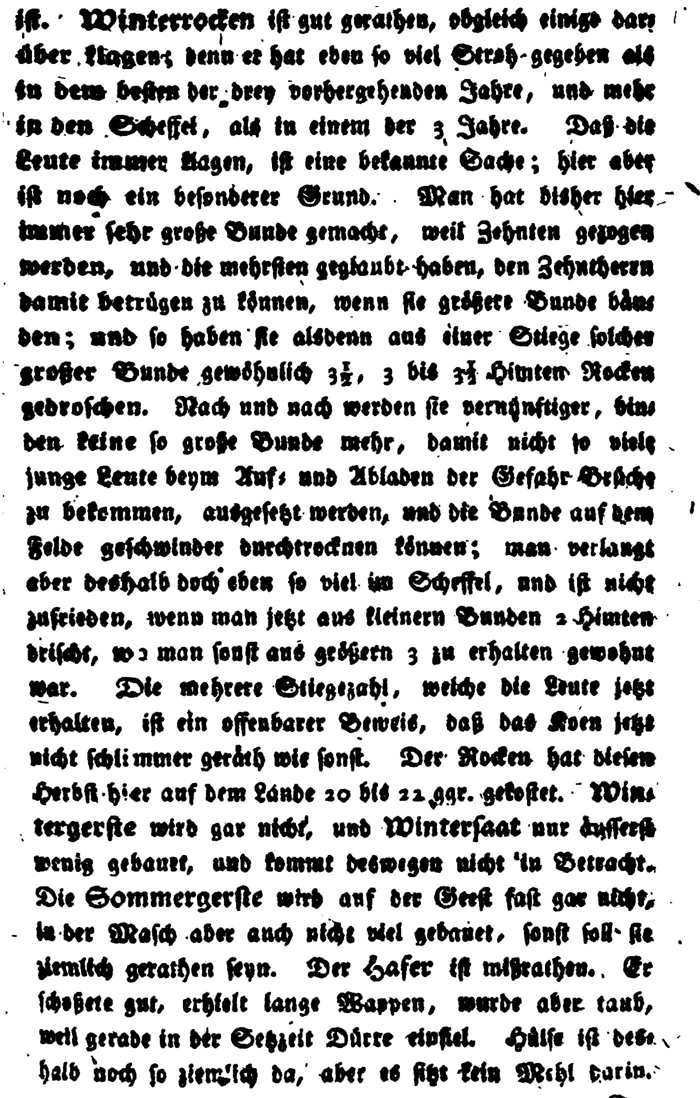
So schön in der Amts Dannenbergischen Gegend der Anschein zu einer recht guten Rockenerndte war, so entgegengesetzt fiel sie aus. Der Frost im May und die anhaltende Trockniß that ihr vielen Schaden, so daß der Rogken um ⅓ weniger in Stiegen gegeben, als gewöhnlich; kurz von Stroh, dabey dickhälsigt ist, also nicht mehlreich genug, ob er gleich nicht schlecht im Scheffel gelohnt hat. Der Weitzen ist im Ganzen genommen, sehr gut gerathen. Wintergerste wird daselbst nicht gebauet, so wenig als Wintersaat. Von Sommerfrüchten ist der Hafer äusserst schlecht, wegen der Trockniß und Nachtfröste im May gerathen. Die Gerste aber hat unter allen Kornarten am besten zugetragen, ist aber sehr hoch im Preise geblieben, ja sogar gestiegen, weil alle Malzvorräthe vom vorigen Jahre erschöpft waren. Buchweitzen ist sehr verschieden, im Ganzen genommen nur mittelmäßig, so wie die Sommersaat, auch äusserst mittelmäßig ausgefallen. Erbsen und Bohnen sind sehr gut gerathen, aber demohngeachtet äusserst theuer, und zwar erstere, wegen der starken Ausfuhr, so daß sie im October mit 1 Thaler 4 bis 6 ggr. bezahlt wurden. Leztere wegen der gänzlich fehlenden Mastung, wurden im October 2 ggr. theurer als der Himten Rogken bezahlt. Flachs sowohl der frühe als späte, ist auf hohem Lande schlecht gerathen; der auf tiefem Boden hingegen recht gut. Dieser leztere ist besonders lang, aber auch grob. Die Heuwinnung anlangend, so hat das Vorgraß durch die Nachtfröste und Trockniß besonders auf hohen Wiesen sehr gelitten. Seit May bis zur Mähezeit, nahm es in der Länge, weil die Spitzen erfroren waren, fast um nichts zu. Auch auf den fruchtbarsten und tiefsten Wiesen, denen sonst die Trockniß sehr



sehr gelegen war, ist die Vorgraßerndte gewiß um $\frac{1}{2}$, und auf hohen Wiesen wenigstens um $\frac{1}{3}$ geringer als in gewöhnlichen Jahren. — Das Nachgraß hingegen war eben so ergiebig, ja auf einigen Wiesen ergiebiger als das Vorgraß. Von Gartengewächsen sind die Sommergewächse besonders auf etwas fetten und feuchten Boden sehr schön gerathen. Von Gemüsen zur Winterconsumtion sind die Kartoffeln im Ganzen nicht ergiebig, sondern klein, und nur im tiefen Boden gut gerathen. Der Kohl, aber besonders weißer; ausserordentlich gut. Baumfrüchte waren fast durchgängig reichlich, besonders Steinobst. Demohngeachtet haben sich die getrockneten Zwetschen so hoch im Preise gehalten, daß der Himten mit 2 Rthlr. 8 ggr. bezahlt worden ist. Sie gingen nach Hamburg. — Aepfel und Birnen waren zwar schön und häufig, hielten sich aber nicht. Eicheln und Buch war gar nicht. Heidelbeeren aber in ausserordentlicher Menge, dabey groß und süß vom Geschmack. Beym Rindviehe, Schaafen und Schweinen hat sich nichts ungewöhnliches weder durch vorzügliche Fruchtbarkeit, noch durch das Gegentheil, oder gar durch Seuchen gezeigt. Die Kühe haben sehr häufig umgebullet. Die Bienen haben sehr früh geschwärmt, und ihre Zucht ist mittelmäßig, so wie ihr Ertrag gewesen. Die Fischerey hat sich aber nicht ergiebig gezeigt, und der Lachs ist sehr hoch im Preise gewesen. Neunaugen hingegen wohlfeil und schön.

In der Gegend Barscamp bey Bleckede, an der Elbe, ist der Winterweitzen in der Masch, wo er am mehrsten und als Hauptkorn gebauet wird, wieder sehr gut in allem Betrachte gerathen. Auf der Geest wird dessen so wenig gebauet, daß es von gar keiner Bedeutung

ist.



ist. Winterrocken ist gut gerathen, obgleich einige darüber klagen; denn er hat eben so viel Stroh gegeben als in dem besten der drey vorhergehenden Jahre, und mehr in den Scheffel, als in einem der 3 Jahre. Daß die Leute immer klagen, ist eine bekannte Sache; hier aber ist noch ein besonderer Grund. Man hat bisher hier immer sehr große Bunde gemacht, weil Zehnten gezogen werden, und die mehrsten geglaubt haben, den Zehntherrn damit betrügen zu können, wenn sie größere Bunde bänden; und so haben sie alsdenn aus einer Stiege solcher großer Bunde gewöhnlich 3½, 3 bis 3½ Himten Rocken gedroschen. Nach und nach werden sie vernünftiger, binden keine so große Bunde mehr, damit nicht so viele junge Leute beym Auf- und Abladen der Gefahr Brüche zu bekommen, ausgesetzt werden, und die Bunde auf dem Felde geschwinder durchtrocknen können; man verlangt aber deshalb doch eben so viel im Scheffel, und ist nicht zufrieden, wenn man jetzt aus kleinern Bunden 2 Himten drischt, wo man sonst aus größern 3 zu erhalten gewohnt war. Die mehrere Stiegezahl, welche die Leute jetzt erhalten, ist ein offenbarer Beweis, daß das Korn jetzt nicht schlimmer geräth wie sonst. Der Rocken hat diesen Herbst hier auf dem Lande 20 bis 22 ggr. gekostet. Wintergerste wird gar nicht, und Wintersaat nur äusserst wenig gebauet, und kommt deswegen nicht in Betracht. Die Sommergerste wird auf der Geest fast gar nicht, in der Masch aber auch nicht viel gebauet, sonst soll sie ziemlich gerathen seyn. Der Hafer ist misrathen. Er schoßete gut, erhielt lange Wappen, wurde aber taub, weil gerade in der Setzzeit Dürre einfiel. Hülse ist deshalb noch so ziemlich da, aber es sitzt kein Mehl darin.

Der



nach dem mittlern Ertrage ⅓ verliert: der Hafer selbst ist kleinkörnigt, aber dennoch ziemlich ergiebig. Der Himten kostete in der Erndte 16 bis 18 Mgr. Der Buchweizen hatte den besten Anschein gut gerathen zu wollen, man hat auch mittelmäßiges Stroh erhalten: allein durch die Kälte und durch die vielen Gewitter, welche zur Zeit der Blüthe einfielen, wurde er behindert gut anzusetzen, und es wird davon zum Theil die Hälfte, zum Theil ⅔ nach mittlerm Ertrage ausgemessen. In der Grafschaft Diepholz ließen der Winter und der Anfang des Frühlings eine ganz vorzügliche Erndte, und einen reichlichen Ersatz für die beyden vorhergehenden Jahre hoffen, deren Ertrag unter dem Mittelmäßigen gewesen war. Allein die vor Johannis eingetretene Näße und darauf folgende anhaltende Dürre, vereitelten jene Hoffnung, und veranlaßten abermals in allen Getreydearten eine mittelmäßige Erndte. Insbesondere litten noch die besten Felder bey Diepholz und die bey den Dörfern Heede, St. Hülfe. Aschen und Offenbeck durch einen am 27sten May eingefallenen schrecklichen Hagelschlag, welcher, vorzüglich bey Diepholz den Rocken fast gänzlich ruinirte. Obst und Kartoffeln hingegen sind gut gerathen.

III. Aus dem Lüneburgischen.

In dem Amte Beedenbostel hatte man bis in den Junius den besten Anschein der vortreflichsten Erndte; aber die um Johannis anhaltende Tageshitze und Nachtfröste vereitelten die freudigen Aussichten. Der Winterrogken hat auch dieses Jahr im Schoßen Frost erlitten, und zwar so, daß der erste Schoß ganz, und die übrigen schichtweise erfroren sind. Dazu kommt daß die Mäuse

die

die Saat auf dem Mittelrücken des Landes ganz abgefressen. Der Ertrag ist daher geringer sowohl am Korn, als am Stroh: der gedüngte Rocken giebt von 1 Stiege 1 Himten: die zweyte Aussaat 3 Metzen, und die dritte 2 Metzen. Wegen Dürre und Frost ist weder der Sommerrocken, der Weitzen noch die Gerste gut gerathen, so daß ihre Ergiebigkeit dieses Jahr um die Hälfte geringer als im vorigen Jahre ist, indem von 1 Stiege nur 1 Himten gedroschen worden. Dasselbe ist der Fall beym weißen Hafer, der kurz im Stroh ist und von einer Stiege nur 3 Himten giebt. Der rauhe Hafer giebt im Durchschnitt ½ Himten weniger als voriges Jahr, nemlich von 1 Stiege 4 Himten. An Buchweitzen, den der Frost nicht soviel als die Dürre geschadet, hat man von dem Besten von einer Stiege nur 1 Himten geerndtet. Die Sommersaat war nicht halb so gut als voriges Jahr, und nur an Heu und Grummet ist ein Zehntheil mehr als im vorigen Jahre geerndtet worden. Kartoffeln, besonders die zulezt gepflanzten, sind vollkommen gerathen. Eichelmast gab es, wegen des Raupenfraßes, gar nicht: dagegen aber etwas Buchmast. Die Viehzucht aller Art hat, wegen gesunder trockner Weide gutes Gedeihen gehabt, und die Anzucht sich vermehret. Auch in Ansehung der Bienen kann man das Jahr zwar nicht für ein vollkommenes, doch aber für ein gutes Bienenjahr rechnen.

In der Gegend der Stadt Uelzen ist von den Winterfrüchten, der Rocken auf dem Boden, der wegen des Sandes nicht zu viel von der langen Dürre gelitten hat, noch von mittelmäßig gutem Ertrage gewesen. Ebendies gilt von dem wenigen Winterweitzen, der hier gebauet ist. Dagegen klagen fast alle umliegende Landleute, daß

der

der Gerste, insonderheit aber der Hafer, bey der anhaltenden Hitze und Dürre abgeschlagen, auch der Buchweitzen verdorrt abgemähet werden müssen. Nur wenige Dörfer haben den leztern bis nach dem eintretenden Regen stehen lassen, z. B. Suderburg, Höserjngen rc. da er denn bey neuem Nachwuchs noch einige Frucht gesetzt, die aber durch die Herbstzeit nicht völlig gereift ist. Der Flachs als ein Hauptprodukt dieser Gegend, ist an den meisten Orten durch die Dürre fast gänzlich abgeschlagen, zu kurz und unbrauchbar geblieben; nur an einigen Orten z. B. in Kirchweihe und im Amte Medingen, wo häufiger Regen gefallen und der Boden schwerer ist, ist noch etwas gutes gewachsen. Der Heuertrag ist auch bey der anhaltenden trocknen Witterung auf den höher liegenden Wiesen minder gewesen. Auf Wiesen die zum 2ten Schnitt später geschonet werden können, ist noch reicher Grummt geerndtet. Von den Gartengewächsen sind die Sommergemüse frühzeitig und gut gerathen; wegen der Dürre sind aber auf vielen sandigten Aeckern und Gärten die Wurzeln und Kartoffeln klein geblieben. Kirschen und Steinobst ist in dieser Gegend reichlich gewachsen, und der Himten Zwetschen zu 10 ggr. verkauft; Kernobst, sonderlich Birnen sind wohl gerathen; der Himten ist zu 6 bis 8 ggr. Borstorfer Aepfel, der Himten zu 16 bis 18 ggr. bezahlt. Mast ist in diesem Jahre in dieser Gegend nicht gewachsen. Von der Immenzucht ist das Urtheil verschieden; einige rühmen einen reichen, andere kaum einen mittelmäßigen Gewinn. Im Ganzen genommen ist also der diesjährige Erndteertrag dieser Gegend sehr mittelmäßig zu schätzen, und werden bey dem Mangel vom Flachse, viele Landhaushaltungen borgen müssen, um ihre Bedürfnisse und Abgaben zu bestreiten.

So

So schön in der Amts Dannenbergischen Gegend der Anschein zu einer recht guten Rockenerndte war, so entgegengesetzt fiel sie aus. Der Frost im May und die anhaltende Trockniß that ihr vielen Schaden, so daß der Rogken um ⅓ weniger in Stiegen gegeben, als gewöhnlich; kurz von Stroh, dabey dickhälsigt ist, also nicht mehlreich genug, ob er gleich nicht schlecht im Scheffel gelohnt hat. Der Weitzen ist im Ganzen genommen, sehr gut gerathen. Wintergerste wird daselbst nicht gebauet, so wenig als Wintersaat. Von Sommerfrüchten ist der Hafer äusserst schlecht, wegen der Trockniß und Nachtfröste im May gerathen. Die Gerste aber hat unter allen Kornarten am besten zugetragen, ist aber sehr hoch im Preise geblieben, ja sogar gestiegen, weil alle Malzvorräthe vom vorigen Jahre erschöpft waren. Buchweitzen ist sehr verschieden, im Ganzen genommen nur mittelmäßig, so wie die Sommersaat, auch äusserst mittelmäßig ausgefallen. Erbsen und Bohnen sind sehr gut gerathen, aber demohngeachtet äusserst theuer, und zwar erstere, wegen der starken Ausfuhr, so daß sie im October mit 1 Thaler 4 bis 6 ggr. bezahlt wurden. Leztere wegen der gänzlich fehlenden Mastung, wurden im October 2 ggr. theurer als der Himten Rogken bezahlt. Flachs sowohl der frühe als späte, ist auf hohem Lande schlecht gerathen; der auf tiefem Boden hingegen recht gut. Dieser leztere ist besonders lang, aber auch grob. Die Heuwinnung anlangend, so hat das Vorgraß durch die Nachtfröste und Trockniß besonders auf hohen Wiesen sehr gelitten. Seit May bis zur Mähezeit, nahm es in der Länge, weil die Spitzen erfroren waren, fast um nichts zu. Auch auf den fruchtbarsten und tiefsten Wiesen, denen sonst die Trockniß

sehr



sehr gelegen war, ist die Vorgräserndte gewiß um ⅓, und auf hohen Wiesen wenigstens um ½ geringer als in gewöhnlichen Jahren. — Das Nachgraß hingegen war eben so ergiebig, ja auf einigen Wiesen ergiebiger als das Vorgraß. Von Gartengewächsen sind die Sommergewächse besonders auf etwas fetten und feuchten Boden sehr schön gerathen. Von Gemüsen zur Winterconsumtion sind die Kartoffeln im Ganzen nicht ergiebig, sondern klein, und nur im tiefen Boden gut gerathen. Der Kohl, aber besonders weisser; ausserordentlich gut. Baumfrüchte waren fast durchgängig reichlich, besonders Steinobst. Demohngeachtet haben sich die getrockneten Zwetschen so hoch im Preise gehalten, daß der Himten mit 1 Rthlr. 8 ggr. bezahlt worden ist. Sie gingen nach Hamburg. — Aepfel und Birnen waren zwar schön und häufig, hielten sich aber nicht. Eicheln und Buch war gar nicht. Heidelbeeren aber in ausserordentlicher Menge, dabey groß und süß vom Geschmack. Beym Rindviehe, Schaafen und Schweinen hat sich nichts ungewöhnliches weder durch vorzügliche Fruchtbarkeit, noch durch das Gegentheil, oder gar durch Seuchen gezeigt. Die Kühe haben sehr häufig umgebullet. Die Bienen haben sehr früh geschwärmt, und ihre Zucht ist mittelmäßig, so wie ihr Ertrag gewesen. Die Fischerey hat sich aber nicht ergiebig gezeigt, und der Lachs ist sehr hoch im Preise gewesen. Neunaugen hingegen wohlfeil und schön.

In der Gegend Barscamp bey Bleckede, an der Elbe, ist der Winterweitzen in der Masch, wo er am mehrsten und als Hauptkorn gebauet wird, wieder sehr gut in allem Betrachte gerathen. Auf der Geest wird dessen so wenig gebauet, daß es von gar keiner Bedeutung

ist.

ist. Winterrocken ist gut gerathen, obgleich einige darüber klagen; denn er hat eben so viel Stroh gegeben als in dem besten der drey vorhergehenden Jahre, und mehr in den Scheffel, als in einem der 3 Jahre. Daß die Leute immer klagen, ist eine bekannte Sache; hier aber ist noch ein besonderer Grund. Man hat bisher hier immer sehr große Bunde gemacht, weil Zehnten gezogen werden, und die mehrsten geglaubt haben, den Zehntherrn damit betrügen zu können, wenn sie größere Bunde bänden; und so haben sie alsdenn aus einer Stiege solcher großer Bunde gewöhnlich 3½, 3 bis 3½ Himten Rocken gedroschen. Nach und nach werden sie vernünftiger, binden keine so große Bunde mehr, damit nicht so viele junge Leute beym Auf- und Abladen der Gefahr Brüche zu bekommen, ausgesetzt werden, und die Bunde auf dem Felde geschwinder durchtrocknen können; man verlangt aber deshalb doch eben so viel im Scheffel, und ist nicht zufrieden, wenn man jetzt aus kleinern Bunden 2 Himten drischt, wo man sonst aus größern 3 zu erhalten gewohnt war. Die mehrere Stiegezahl, welche die Leute jetzt erhalten, ist ein offenbarer Beweis, daß das Korn jetzt nicht schlimmer geräth wie sonst. Der Rocken hat diesen Herbst hier auf dem Lande 20 bis 22 ggr. gekostet. Wintergerste wird gar nicht, und Wintersaat nur äusserst wenig gebauet, und kommt deswegen nicht in Betracht. Die Sommergerste wird auf der Geest fast gar nicht, in der Masch aber auch nicht viel gebauet, sonst soll sie ziemlich gerathen seyn. Der Hafer ist misrathen. Er schoßete gut, erhielt lange Wappen, wurde aber taub, weil gerade in der Setzzeit Dürre einfiel. Hülse ist deshalb noch so ziemlich da, aber es sitzt kein Mehl darin.

Der



Der Sommerrocken wird auf der Geest wenig und in der Masch gar nicht gebauet, übrigens ist er aber gut gerathen. Sommersaat wird wenig gebauet und ist ziemlich gerathen. Felderbsen ließen vortreflich an, blüheten sehr voll, allein sehr viele Blüthen fielen vor der Zeit ab. Uebrigens haben sie mittelmäßig zugetragen; die Erbsen sind aber sehr unrein, lassen sich schwer kochen, und sind stark im Geschmack. Bohnen werden auf der Geest gar nicht, in Maschgegenden aber viel gebauet, und sind in Korn und Stroh gut gerathen. Wicken werden nur wenig gebauet, sind aber gut gerathen. Sommerweitzen wird in der Masch gar nicht, auf der Geest aber zum Hausbedarf gebauet, und ist gut gerathen. Der Buchweitzen schien anfangs ganz vortreflich an, und jedermann machte sich die Hoffnung zu einer ganz ausserordentlich guten Erndte. Er war stark im Kraute und ausserordentlich voll an Blüthe; allein die gerade damals eintretende Dürre schrumpfte Blüthen und Hoffnung dahin. Er hing zwar immer noch voll genug, und hatte Körner genug fürs Auge, aber das mehrste ist taub, und in dieser Rücksicht muß man sagen, daß der Buchweitzen schlecht gerathen sey. Flachs wird sehr wenig gebauet und ist mittelmäßig gerathen. Hanf ist mißrathen, und Heu zwar nicht sehr viel, aber doch hinreichend und gut, und weit mehr als voriges Jahr geerndtet. Von Gartenfrüchten sind die Erbsen recht gut gerathen; große Bohnen setzten gut an, die Blüthe fiel aber ab, die Stauden kränkelten, hatten Läuse, und so brachten sie wenig ein. Vitsbohnen sind sehr gut sowohl die Stangen= als Kriechbohnen. Gelbe Wurzeln gleichfalls sehr gut. Rüben im Felde mittelmäßig, im Garten gleichfalls. Weißer Kohl, gut, und

und brauner Kohl vortreflich gerathen. Kartoffeln sind in niedrigen Gärten, die Frucht halten konnten, gut gerathen; im Felde schienen sie zuerst vortreflich an und wachsen stark ins Stroh, die eintretende Hitze aber machte das Kraut welkend, verhinderte das Ansetzen und wurden schlecht. Nachher erholten sie sich bald wieder, setzten noch reichlich an, aber weil es schon zu spät war, so konnten sie nicht mehr auswachsen, und sind deswegen Stücke genug da, aber es hat nicht gescheffelt, und die Leute essen sich hungrig dabey, wenn sie in der Mondirung gekocht sind. An Baumfrüchten sind Birnen gut; Aepfel wenig: Zwetschen mittelmäßig; Kirschen aber gut gewachsen. Eichel- und Buchmast war schlecht, im Walde ist gar nichts gewesen, und wo man anderer Orten eingefehmet hat, ist die Mastung mit 3 Wochen vorbey gewesen. Heidelbeeren, Brombeeren und Holzerdbeeren sind sehr gut gewesen. Die Viehzucht anlangend, so haben die Pferde gut gefohlet, und die Füllen sind gut gerathen. Auch verdient bemerkt zu werden, daß einige Dörfer, die sonst noch nie herrschaftliche Hengste von Zelle gehabt haben, dieses Jahr darum gebeten, und durch solche den Anfang mehrerer Veredelung ihrer sonst guten und dauerhaften Pferdeart gemacht haben. Aus mißverstandener Sparsamkeit ließen sie bisher ihre Stuten durch Bauernhengste belegen, und sahen blos auf eine ihnen gefällige Farbe, ohne auf Stärke und körperlichen Bau Rücksicht zu nehmen. Der Prediger des Orts, Herr Schulz, hat durch öftere zweckdienliche Vorstellungen deßfalls es veranlasset, daß sie nunmehr das Bessere erwählet haben. Das Rühvieh ist im Ganzen gut gerathen; bey der Dürre aber litt das Vieh große Noth. Dieses ging so weit, daß



einige Dörfer aus Weidemangel das Vieh mit Stroh um hinhalten mußten, weil sie sonst vor Hunger würden gestorben seyn. An Butter und Milch hats daher sehr gefehlet, und das Vieh ist gar nicht recht fett geworden, obgleich es nachher noch gute Weide hatte. Die Zeit war aber da schon zu kurz. Schweine sind gut gerathen, aber sehr theuer gewesen; so wie auch die fetten Schweine aus dieser Ursache, und weil keine Mast gewesen, dagegen aber das Korn in hohem Preise steht, ausserordentlich hoch sind bezahlt worden. Gänse und übriges Federvieh ist gut gerathen. Die Fische sind selten gewesen und hat man sich darüber beklagt; ob aber die Seltenheit von Mangel herrühret, oder davon, daß jetzt jedermann leckerer als sonst leben will; getrauet unser Correspondent noch nicht zu entscheiden. Er glaubt aber fast das leztere, weil er zum öftern höret, daß Leute, die sonst ihren Hering in den Wirthshäusern gegessen haben, sich jetzt mit Lachs und Neunaugen tractiren lassen. Die Bienenzucht ist gut gerathen.

In der Geestgegend der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, ist die Kornerndte dasmal, wegen des trocknen Frühjahrs und Sommers, an den mehrsten Orten noch geringer wie voriges Jahr, folglich noch unter mittelmäßig ausgefallen. Jedoch ist alles wiederum trocken und gut, auch Rocken und Hafer einige Wochen früher, als gewöhnlich eingekommen. Der Winter- und Sommerrocken hat zwar gut im Stroh, oder nach Diemenzahl beynahe eben so viel wie im vorigen Jahre zugebracht, aber die Dieme hat im Durchschnitt, statt 1½, nur 1¼ Himten gescheffelt. Im niedrigen, schweren und frisch gedüngten Lande ist der Rocken am besten

gera-

rathen; in andern ist er vertrocknet und nothreif geworden. Der Himte hat am Gewicht etwa 47 Pfund. Die Körner sind klein und geben sehr gutes, wohlschmeckendes Brod. An verschiedenen Orten ist jedoch viel Brandkorn darunter; zum Brandteweinbrennen aber noch minder vortheilhaft, wie der vorigjährige befunden. Das Stroh ist schier, feinhalmigt, und nur von mittelmäßiger Länge. Die neue Saat stehet an einigen Orten etwas dünne, welches man darauf giebt, daß unter der Aussaat nothreife Körner befindlich gewesen, so zurückgeblieben sind. Der Preis des Rockens ist jetzt, zu Anfang des Februars, 13 ggr. Cassenmünze der Himte; der des Strohes, das Schock in Bunden von 20 Pfunden, 4½ bis 4¾ Rthlr. Das Wintersaat ist wieder gut gerathen. Der Gerste, in so weit derselbe in diesem Reviere gebauet wird, ist wegen des dürren Sommers so schlecht eingeschlagen, daß er nur auf niedrigem Lande, und an den Furchen hat gemähet werden können. Vom einländischen ist schon in Lüneburg der Himte für 18 ggr. und vom ausländischen, der so viel besser ist, für 22 ggr. verkauft. Der Hafer ist ungleich weniger, wie voriges Jahr eingeschlagen, und gegen ein gutes Jahr nur auf die Hälfte, an verschiedenen Orten aber noch abschläglicher zu rechnen. Das Gewicht vom Weißhafer ist 26, und das vom rauhen 20 Pfund. Das Stroh ist schier und sehr kurz. Der Himte des Weißhafers gilt 13, und der des rauhen 6½ ggr. Auch von Buchweitzen ist an vielen Orten, und besonders in solchen Feldern, wo ihm die Frucht gefehlt, wiederum ein großer Miswachs eingetreten, so, daß mancher nur etwa die Einsaat wieder erhalten hat. Der frühgesäete war der schlechteste und zweyläufig; der späte gab zwar mehr

 Stroh,

Stroh, kam aber guten Theils nicht völlig zur Reife. Es dürfte daher der Buchweitzen gegen die Saatzeit, nach Proportion anderer Früchte wiederum das theuerste Korn werden, und kostet jetzt schon der Himte 15 bis 16 ggr. Am Gewicht hält er 26 Pfund. Weitzen, Sommersaat, Erbsen, Bohnen und Wicken, werden in dortiger Gegend nur sehr wenig gebauet; Flachs desgleichen, welches aber nur sehr mittelmäßig eingeschlagen ist. Der Hanfbau dahingegen, welcher in dasiger Gegend jedoch mehr zu eigener Nothdurft als zum Verkauf getrieben wird, ist ganz gut ausgefallen. Es hat selbiger die gehörige Länge und Qualität, und hat ein Himte Aussaat 30 Pfund reinen Hanf gegeben, wovon die Hausleute zwey Stück aus dem Pfunde spinnen. Der Stein Gellenhanf, zu 20 Pfund gerechnet, kostet 2 Rthlr. 8 ggr. Der Stein Saathanf 1 Rthlr. 12 ggr. Der Himten Hanfsaamen 1 Rthlr. Der Stein Flachs zu 22 Pfund, von welchem 5 Stück aus dem Pfunde gesponnen werden können, ist mit 5½ bis 6 Rthlr. und ein Stein gröberer Sorte, aus welchem 3 Stück aus dem Pfunde gesponnen werden, mit 3¾ bis 4 Rthlr. bezahlet worden. Der Kleebau ist wegen des trocknen Frühjahrs nicht zum besten gerathen; die Heuwinnung betreffend, so ist sowohl Vor- als Nachheu von vorzüglicher Güte, weil es bey vortreflichem Wetter gemähet, getrocknet und eingefahren werden konnte, allein, es ist an den mehrsten Orten, welche ihre Wiesen nicht gehörig wässern können, nur wenig, und ohngefähr gegen andere Jahre, nur die Hälfte gewachsen. 1000 Pfund Heu werden jetzt mit 5½ Rthlr. bezahlet. Von den Gartenfrüchten sind die Erbsen und großen Bohnen, wie auch Wurzeln mittelmäßig, Vitsbohnen, Feldrüben,

braun-

braune und weißer Kohl gut gerathen; Kartoffeln sind, besonders im trocknen Lande, sehr mittelmäßig und klein ausgefallen. Das Schock weißer Kohl galt 18 ggr. und der Himte Kartoffeln wird jetzt mit 8 ggr., der Himte Wurzeln mit 5½, und der Himte Rüben, mit 3½ ggr. bezahlt. Die Baumfrüchte haben in der hiesigen Gegend ganz gut, in der benachbarten Maschvogtey aber sehr reichlich gegeben. Der Himten Borstorfer Aepfel ist mit 12 ggr., ordinaire Aepfel mit 4 bis 5, Birnen mit 7, und Zwetschen mit 8 ggr. bezahlt. Eicheln- und Buchmast ist in hiesigen Forsten äusserst wenig, und fast gar nicht vorhanden gewesen. Holz- Erdbeeren und Heidelbeeren sind gut gewachsen, und vorzüglich in Hamburg gut bezahlet worden. Die Viehzucht anbelangend, so sind zwar keine Seuchen unter dem Rindvieh gewesen, jedoch hat selbiges an einigen Orten durch die sogenannte Blutader-Krankheit sehr gelitten, und dabey häufig verworfen. Auch hat das melke Vieh fast durchgängig weniger Milch als andere Jahre gegeben. Das Pfund frische Butter hat bis Jacobi 3, nachher aber 4 ggr. gekostet. Das fette Vieh ist anfänglich ziemlich hoch, zulezt aber etwas geringer, und fast nicht höher wie vorigen Jahres im Preise gewesen. Die Schweine sind gegen voriges Jahr eher etwas theurer als wohlfeiler geworden. Die Schaafe haben wegen der trockenen Witterung ein gutes Jahr gehabt, und gut gelammet. An verschiedenen Orten aber haben die Pocken viele weggenommen. Ein weißes Schaaf mit dem Lamm, ist zu 1 Rthlr. 6 ggr., ein schwarzes 1 Rthlr. 2 ggr., ein Böthling zu 22 ggr. bezahlet. Für den Stein schwarzer Winter- und Sommerwolle zu 10 Pfund gerechnet, ist in Lüneburg 1 Rthlr. 16 ggr., und

 für



dahingegen sind im Ganzen auch mehrere Morgen als sonst mit Korn besäet gewesen, mithin kann ein vernünftiger Hauswirth über die gehabte diesjährige Kornerndte nicht klagen. Die **Heuerndte** ist dagegen, nach Abzug der sumpfigten Wiesen, wegen der gehabten Dürre an Vorheu nur schlecht, an Nachheu oder Grummet aber, beym nachgehends erfolgten Regen, noch ziemlich gut ausgefallen. Es giebt Wiesen, welche wohl ehender 20 Fuder Vorheu lieferten, wovon dieses Jahr aber nur 6 bis 8 Fuder eingescheuert worden. Eine Theurung an Heu ist also unvermeidlich, zumalen es den Geestbewohnern ebenfalls sowohl hieran als an Stroh fehlet. Der **Weidegang** war aus schon angeführter Ursache bis nach Johannis ebenfalls sehr schlecht, so, daß vieles Vieh auf dem Stall gefüttert werden mußte, anderes dagegen sowohl an Wasser als am Grase Noth litte. Sobald aber der Regen erfolgte, fand das Gras sich desto häufiger an, und ist auch bis hieher immer frisch zugewachsen, daher das Schlachtvieh in den Fettweiden fett wird, die Kühe seit der Zeit viel Milch geben, auch Pferde- und Kuhvieh in dem besten Stande aufgestallet werden. Die **Kartoffeln** sind auf leichtem Boden schlecht, auf fettem Kleiboden aber sehr gut gerathen. Zur eigenen Consumtion reichen sie nicht allein völlig zu, sondern verschiedene können noch einige Quantitäten verkaufen. Mit dem **weißen Kohl** verhält es sich eben so. Das Schock ausgesuchter Kohl kostet gegenwärtig nur 18 Mgr. es gehen davon ganze Transporte nach Lauenburg, Hamburg, hauptsächlich aber nach Lüneburg. Die **Obsterndte** ist, in Ansehung der Ergiebigkeit eine der seltensten gewesen. Jeder der Obstbäume besitzet, hat nicht allein reichlich Obst getrocknet, sondern es haben

auch

auch verschiedene Einwohner ganze Fuder grünes Obst an die Vierländer Vorkäufer verkauft, welche die guten Aepfelsorten nach Rußland schicken. Ohnerachtet der Preis sehr geringe war, indem das feine Obst die Tinne (etwa 1 hamb. Himten) nur mit 8 bis 10 ggr., ordinaire Sorten mit 2 bis 3 ggr. und Zwetschen mit 4 ggr. bezahlet wurden, hat doch mancher Einwohner 10, 20 und mehrere Thaler, ja sogar der Lieutenant Höeft in Elbstorf 47 Rthlr. in dänisch Courant dafür gelöset. Dieser Nahrungszweig ist also in der Masch nicht unbeträchtlich. **Hanf** und **Flachs** wird in der Masch nur zum eigenen Bedürfniß gebauet. Die Hausmütter sind auch von dieser Erndte zufrieden.

Im Amte **Wilhelmsburg** hat der **Rogken** mittelmäßig gedlemet, aus der Dieme sind beynahe 2 Himten gescheffelt. Beym **Weizen** klagt man, wie im vorigen Jahre, über Brand. Aus der Dieme hat man statt der gewöhnlichen 2 Himten, nur 4 bis 5 Spint geerndtet. Das Stroh ist mittelmäßig gerathen. An **Sommerkorn** ist der **Hafer** sowohl im Korn als im Stroh schlecht ausgefallen, wovon der Grund wahrscheinlich in der großen Dürre des abgewichenen Sommers liegt. Auch die **Gerste** ist schlecht im Stroh, und hat die Dieme ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Himten gescheffelt: die früher gesäete ist indessen weit besser gerathen, als die später gesäete. **Feldbohnen** haben sowohl im Scheffel als Stroh recht gut gegeben: man kann die Dieme reichlich auf 2 Himten rechnen. Das **Heu** ist des heißen Sommers wegen, gut eingekommen, aber auch eben daher um die Hälfte weniger ergiebig gewesen als voriges Jahr. An **Gartengewächsen** sind grüne Erbsen schlecht, große Bohnen und Carotten gut; Vitsbohnen gut; Gurken

ten schlecht; Blumenkohl aber äusserst schlecht gerathen. Die Gewächse zur Winterconsumtion sind folgendermaaßen gediehen: Kartoffeln, mittelmäßig; weißer Kohl, ganz vortreflich; das Schock kostete 30 Mgr. und man hat Köpfe, die über 16 Pfund wiegen; der wirsinger Kohl, recht gut; Savoye-Kohl, mittelmäßig; Rüben, recht gut; brauner Kohl, schlecht; gelbe Wurzeln, sehr mittelmäßig; saure Kirschen im höchsten Grade reichlich, so daß das Pfund in Hamburg 2 Pfennig gekostet; Pflaumen, ziemlich; Zwetschen, mittelmäßig; Birnen, recht gut; Aepfel, sehr wenig. Die Kühe haben des trocknen Sommers wegen, noch weit weniger Milch gegeben, wie voriges Jahr. Man rühmt indessen, daß sie gut gekalbet haben. Die Pferdezucht ist nur mittelmäßig; die Gänsezucht aber recht gut gewesen. Endten sind, weil selbige des trocknen Sommers wegen, auf den dort befindlichen Abzugsgräben ihre Nahrung nicht finden können, schlecht; Hühner, mittelmäßig; Tauben gut gerathen.

IV. Aus dem Brem- und Verdenschen.

In der Gegend der Stadt Buxtehude ist die Roggenerndte in diesem Jahre so gut und ergiebig gewesen, als es seit mehrern Jahren her, nicht der Fall gewesen ist. Auch hat der Landmann fast volle 3 Wochen früher mähen und das Korn einscheuren können, als andere Jahre, und die Witterung ist zur Erndte sehr erwünscht gewesen. Auch der Weizen ist gut gerathen, und kann der Landmann damit zufrieden seyn: Die Gerste ist ebenfalls gut gerathen. Dahingegen ist der Hafer, besonders der weisse, nicht so gut, als im vorigen Jahre, eingeschlagen. Der Buchweizen ist besser

gerathen, als es anfangs damit anschien; Bohnen sind auch gut; aber der Flachs nicht vollends so gut gerathen, als im vorigen Jahre, denn er ist vielfältig nur kurz gewachsen, welches der anhaltenden Dürre zugeschrieben wird. Auch mit dem Hanf hat der Landmann noch wohl zufrieden seyn können. Die Heuerndte ist sehr ergiebig, aber etwas beschwerlicher, als im vorigen Jahre gewesen. Die Sommergemüse sind größtentheils gut; Kartoffeln gleichfalls gut, und wie der weisse Kohl, besser als im vorigen Jahre — der braune Kohl aber nicht gut gerathen. Das Obst, sowohl Kern- als Steinobst, ist sehr gut eingeschlagen, und Kirschen und Morellen sind im Altenlande in einer solchen Menge gewachsen, als man sich seit mehreren Jahren her, nicht zu erinnern weiß. Nur will sich das Kernobst auch hier nicht gut halten. Die Viehzucht ist im Ganzen sehr gut gewesen.

In den Feldfluren von Verden und der dortigen Nachbarschaft, ist der Rogken mittelmäßig gewachsen. Das Korn hat nicht stark gescheffelt, weil es etwas durch die Dürre gelitten. Das Stroh ist deshalb auch nicht so reichlich ausgefallen. Der Preis stand zu Ende des Jahrs auf 66 Grot bis 1 Thaler, ist aber jetzt wegen der Kriegsunruhen zu 1 Thaler 30 Grot, bis 1½ Thaler gestiegen. Der Weizen ist ziemlich gut und ohngefähr wie voriges Jahr gerathen; er ist gut an Korn, am Geströhe auch noch etwas besser, wie der Rogken. Die Sommerfrüchte sind durch die Dürre sehr abgeschlagen. Die Gerste hat dadurch besonders viel gelitten, vornemlich die späte. Deren Preis war bisher 54 Grot; steigt aber auch jetzt sehr. Der Hafer ist aus

eher



eben diesem Grunde schlecht im Scheffel und gering im Stroh. Zu Anfange dieses Jahrs galt der Himten 30 bis 36 Grot, aber jetzt (im Februar) schon 50 bis 54 Grot. Buchweizen wird daselbst nicht gebauet, sonst ist er in den Strichen, wo Gewitterregen gefallen, gut gerathen. Erbsen sind, zumal zwischen den Kartoffeln, gut, Bohnen wohl ⅓ geringer, als voriges Jahr, und Wicken wie Bohnen gerathen, werden aber dort wenig gebauet. Der Flachs ist, wahrscheinlich wegen der Dürre, schlecht; der Hanf zwar besser, jedoch auch nur mittelmäßig; Heu, Gras und Grommet, zwar nicht so reichlich wie im vorigen Jahre, jedoch nahrhaft gewachsen. Kartoffeln und andere Gartengewächse sind gut, das Obst aber mißrathen, wahrscheinlich durch Dürre und Ungeziefer. Mast ist gar nicht gewesen. Die Viehzucht hatte gutes Gedeihen: auf den Weiden war hinlängliche Nahrung, und daher reichlich Milch und Butter; daher auch die Butterpreise bisher sehr mäßig gewesen sind. Schweine, besonders im Herbste die fetten, sind wegen des starken Vertriebes, sehr theuer gewesen: die Bienenzucht ist mittelmäßig gut: die Fischerey aber schlecht ausgefallen.

V. Aus dem Lauenburgischen.

Im October 1793, besonders im Anfang regnete es anhaltend viel, und die Bestellung der Winterfrüchte wurde dadurch nicht nur erschweret, sondern der Acker konnte auch nicht recht gut zubereitet werden. Die vortheilhafte schöne Witterung im November und selbst im December bis Neujahr, ersetzte diesen Nachtheil völlig, und die Saat stand durchgehends gut. Bey dem im

Jen

Jennër und Februar immer abwechselnden Thau- und mäßigen Frostwetter, welches letztere nur wenige Tage im Anfang des Jennërs ziemlich stark war, erhielt sich solche in diesem Zustande um so leichter, da im Februar schon einige warme Frühlingstage eintraten. Im März stand der Wind zwar viel in Osten, die Witterung war aber den Feldfrüchten gar nicht nachtheilig, und solche, nachdem sie in den ersten Tagen des Aprils etwas unruhig und regnigt gewesen, vom 10ten bis 28sten für die Jahrszeit ungewöhnlich warm. Dies beförderte den Wachsthum der Feldfrüchte und aller Gewächse ausserordentlich, so daß erstere eine Stärke und Höhe erreichet hatten, die sie oft zu Ausgang des May kaum haben. Durch das anhaltende warme und trockene Wetter, fingen die Früchte an zu leiden: die fortdaurende Dürre und nun eingetretene Kälte, welche den ganzen May durch, bis beynahe zum Ausgang anhielt, und wobey es in den Nächten vom 3, 4, 21, 22 und 23sten fror, oder doch reifte, wurde allen Gewächsen sehr nachtheilig. Die Wärme im Junius konnte diesen Nachtheil, besonders bey dem Sommerkorn, nicht wieder herstellen, da theils zu wenig Regen fiel und die heisse Witterung fast immer mit ausdörrenden Nord- und Nordostwinden begleitet war. Die Winterfrüchte litten weniger, weil sie schon zu weit herangewachsen waren; nur in einigen Gegenden, wo die Nachtfröste die Blüthe getroffen hatten, war der Nachtheil merklicher. Der Rogken hat zwar nicht so viel an Stiegen oder Diemen und im Scheffel gegeben, wie im vorigen Jahr, allein das Korn selbst ist von besonderer Güte, dünnhülsig, mehlreich und rein: die anhaltende heisse trockene Witterung erleichterte die Einscheurung ungemein. Der Weitzen war von glei-

dahingegen sind im Ganzen auch mehrere Morgen als sonst mit Korn beseet gewesen, mithin kann ein vernünftiger Hauswirth über die gehabte diesjährige Kornerndte nicht klagen. Die **Heuerndte** ist dagegen, nach Abzug der sumpfigten Wiesen, wegen der gehabten Dürre an Vorheu nur schlecht, an Nachheu oder Grommet aber, beym nachgehends erfolgten Regen, noch ziemlich gut ausgefallen. Es giebt Wiesen, welche wohl ehender 20 Fuder Vorheu lieferten, wovon dieses Jahr aber nur 6 bis 8 Fuder eingescheuert worden. Eine Theurung an Heu ist also unvermeidlich, zumalen es den Geestbewohnern ebenfalls sowohl hieran als an Stroh fehlet. Der **Weidegang** war aus schon angeführter Ursache bis nach Johannis ebenfalls sehr schlecht, so, daß vieles Vieh auf dem Stall gefüttert werden mußte, anderes dagegen sowohl an Wasser als am Grase Noth litte. Sobald aber der Regen erfolgte, fand das Gras sich desto häufiger an, und ist auch bis hieher immer frisch zugewachsen, daher das Schlachtvieh in den Fettweiden fett wird, die Kühe seit der Zeit viel Milch geben, auch Pferde- und Kuhvieh in dem besten Stande aufgestallet werden. Die **Kartoffeln** sind auf leichtem Boden schlecht, auf fettem Kleiboden aber sehr gut gerathen. Zur eigenen Consumtion reichen sie nicht allein völlig zu, sondern verschiedene können noch einige Quantitäten verkaufen. Mit dem **weißen Kohl** verhält es sich eben so. Das Schock ausgesuchter Kohl kostet gegenwärtig nur 18 Mgr. es gehen davon ganze Transporte nach Lauenburg, Hamburg, hauptsächlich aber nach Lüneburg. Die **Obsterndte** ist, in Ansehung der Ergiebigkeit eine der seltensten gewesen. Jeder der Obstbäume besitzet, hat nicht allein reichlich Obst getrocknet, sondern es haben

auch verschiedene Einwohner ganze Fuder grünes Obst an die Vierländer Vorkäufer verkauft, welche die guten Aepfelsorten nach Rußland schicken. Ohnerachtet der Preis sehr geringe war, indem das feine Obst die Tinne (etwa 1 hamb. Himten) nur mit 8 bis 10 ggr., ordinaire Sorten mit 2 bis 3 ggr. und Zwetschen mit 4 ggr. bezahlet wurden, hat doch mancher Einwohner 10, 20 und mehrere Thaler, ja sogar der Lieutenant Höeft in Elbstorf 47 Rthlr. in dänisch Courant dafür gelöset. Dieser Nahrungszweig ist also in der Masch nicht unbeträchtlich. **Hanf** und **Flachs** wird in der Masch nur zum eigenen Bedürfniß gebauet. Die Hausmütter sind auch von dieser Erndte zufrieden.

Im Amte **Wilhelmsburg** hat der **Rogken** mittelmäßig gediemet, aus der Dieme sind beynahe 2 Himten gescheffelt. Beym **Weitzen** klagt man, wie im vorigen Jahre, über Brand. Aus der Dieme hat man statt der gewöhnlichen 2 Himten, nur 4 bis 5 Spint geerndtet. Das Stroh ist mittelmäßig gerathen. An **Sommerkorn** ist der **Hafer** sowohl im Korn als im Stroh schlecht ausgefallen, wovon der Grund wahrscheinlich in der großen Dürre des abgewichenen Sommers liegt. Auch die **Gerste** ist schlecht im Stroh, und hat die Dieme ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Himten gescheffelt: die früher gesäete ist indessen weit besser gerathen, als die später gesäete. **Feldbohnen** haben sowohl im Scheffel als Stroh recht gut gegeben: man kann die Dieme reichlich auf 2 Himten rechnen. Das **Heu** ist des heißen Sommers wegen, gut eingekommen, aber auch eben daher um die Hälfte weniger ergiebig gewesen als voriges Jahr. An **Gartengewächsen** sind grüne Erbsen schlecht, große Bohnen und Carotten gut; Vitsbohnen gut; Gur-

ken schlecht; Blumenkohl aber äusserst schlecht gerathen. Die Gewächse zur Winterconsumtion sind folgendermaassen gediehen: Kartoffeln, mittelmäßig; weisser Kohl, ganz vortreflich; das Schock kostete 30 Mgr. und man hat Köpfe, die über 16 Pfund wiegen; der wirsinger Kohl, recht gut; Savoye-Kohl, mittelmäßig; Rüben, recht gut; brauner Kohl, schlecht; gelbe Wurzeln, sehr mittelmäßig; saure Kirschen im höchsten Grade reichlich, so daß das Pfund in Hamburg 2 Pfennig gekostet; Pflaumen, ziemlich; Zwetschen, mittelmäßig; Birnen, recht gut; Aepfel, sehr wenig. Die Kühe haben des trocknen Sommers wegen, noch weit weniger Milch gegeben, wie voriges Jahr. Man rühmt indessen, daß sie gut gekalbet haben. Die Pferdezucht ist nur mittelmäßig; die Gänsezucht aber recht gut gewesen. Endten sind, weil selbige des trocknen Sommers wegen, auf den dort befindlichen Abzugsgräben ihre Nahrung nicht finden können, schlecht; Hühner, mittelmäßig; Tauben gut gerathen.

IV. Aus dem Brem- und Verdenschen.

In der Gegend der Stadt Buxtehude ist die Rockenerndte in diesem Jahre so gut und ergiebig gewesen, als es seit mehrern Jahren her, nicht der Fall gewesen ist. Auch hat der Landmann fast volle 3 Wochen früher mähen und das Korn einscheuren können, als andere Jahre, und die Witterung ist zur Erndte sehr erwünscht gewesen. Auch der Weizen ist gut gerathen, und kann der Landmann damit zufrieden seyn: Die Gerste ist ebenfalls gut gerathen. Dahingegen ist der Hafer, besonders der weisse, nicht so gut, als im vorigen Jahre, eingeschlagen. Der Buchweizen ist besser

ge-

gerathen, als es anfangs damit anschien; Bohnen sind auch gut; aber der Flachs nicht vollends so gut gerathen, als im vorigen Jahre, denn er ist vielfältig nur kurz gewachsen, welches der anhaltenden Dürre zugeschrieben wird. Auch mit dem Hanf hat der Landmann noch wohl zufrieden seyn können. Die Heuerndte ist sehr ergiebig, aber etwas beschwerlicher, als im vorigen Jahre gewesen. Die Sommergemüse sind größtentheils gut; Kartoffeln gleichfalls gut, und wie der weisse Kohl, besser als im vorigen Jahre — der braune Kohl aber nicht gut gerathen. Das Obst, sowohl Kern- als Steinobst, ist sehr gut eingeschlagen, und Kirschen und Morellen sind im Altenlande in einer solchen Menge gewachsen, als man sich seit mehreren Jahren her, nicht zu erinnern weiß. Nur will sich das Kernobst auch hier nicht gut halten. Die Viehzucht ist im Ganzen sehr gut gewesen.

In den Feldfluren von Verden und der dortigen Nachbarschaft, ist der Rogken mittelmäßig gewachsen. Das Korn hat nicht stark gescheffelt, weil es etwas durch die Dürre gelitten. Das Stroh ist deshalb auch nicht so reichlich ausgefallen. Der Preis stand zu Ende des Jahrs auf 66 Grot bis 1 Thaler, ist aber jetzt wegen der Kriegsunruhen zu 1 Thaler 30 Grot, bis 1½ Thaler gestiegen. Der Weizen ist ziemlich gut und ohngefähr wie voriges Jahr gerathen; er ist gut an Korn, am Gesträhe auch noch etwas besser, wie der Rogken. Die Sommerfrüchte sind durch die Dürre sehr abgeschlagen. Die Gerste hat dadurch besonders viel gelitten, vornemlich die späte. Deren Preis war bisher 54 Grote; steigt aber auch jetzt sehr. Der Hafer ist aus

eben



eben diesem Grunde schlecht im Scheffel und gering im Stroh. Zu Anfange dieses Jahrs galt der Himten 30 bis 36 Grot, aber jetzt (im Februar) schon 50 bis 54 Grot. Buchweizen wird daselbst nicht gebauet, sonst ist er in den Strichen, wo Gewitterregen gefallen, gut gerathen. Erbsen sind, zumal zwischen den Kartoffeln, gut, Bohnen wohl ⅓ geringer, als voriges Jahr, und Wicken wie Bohnen gerathen, werden aber dort wenig gebauet. Der Flachs ist, wahrscheinlich wegen der Dürre, schlecht; der Hanf zwar besser, jedoch auch nur mittelmäßig; Heu, Gras und Grommet, zwar nicht so reichlich wie im vorigen Jahre, jedoch nahrhaft gewachsen. Kartoffeln und andere Gartengewächse sind gut, das Obst aber mißrathen, wahrscheinlich durch Dürre und Ungeziefer. Mast ist gar nicht gewesen. Die Viehzucht hatte gutes Gedeihen: auf den Weiden war hinlängliche Nahrung, und daher reichlich Milch und Butter; daher auch die Butterpreise bisher sehr mäßig gewesen sind. Schweine, besonders im Herbste die fetten, sind wegen des starken Vertriebes, sehr theuer gewesen: die Bienenzucht ist mittelmäßig gut: die Fischerey aber schlecht ausgefallen.

V. Aus dem Lauenburgischen.

Im October 1793, besonders im Anfang regnete es anhaltend viel, und die Bestellung der Winterfrüchte wurde dadurch nicht nur erschweret, sondern der Acker konnte auch nicht recht gut zubereitet werden. Die vortheilhafte schöne Witterung im November und selbst im December bis Neujahr, ersetzte diesen Nachtheil völlig, und die Saat stand durchgehends gut. Bey dem im

Jen=



Jennet und Februar immer abwechselnden Thau- und mäßigen Frostwetter, welches leztere nur wenige Tage im Anfang des Jenners ziemlich stark war, erhielt sich solche in diesem Zustande um so leichter, da im Februar schon einige warme Frühlingstage eintraten. Im März stand der Wind zwar viel in Osten, die Witterung war aber den Feldfrüchten gar nicht nachtheilig, und solche, nachdem sie in den ersten Tagen des Aprils etwas unruhig und regnigt gewesen, vom 10ten bis 28sten für die Jahrszeit ungewöhnlich warm. Dies beförderte den Wachsthum der Feldfrüchte und aller Gewächse ausserordentlich, so daß erstere eine Stärke und Höhe erreichet hatten, die sie oft zu Ausgang des May kaum haben. Durch das anhaltende warme und trockene Wetter, fingen die Früchte an zu leiden: die fortdaurende Dürre und nun eingetretene Kälte, welche den ganzen May durch, bis beynahe zum Ausgang anhielt, und wobey es in den Nächten vom 3, 4, 21, 22 und 23sten fror, oder doch reifte, wurde allen Gewächsen sehr nachtheilig. Die Wärme im Junius konnte diesen Nachtheil, besonders bey dem Sommerkorn, nicht wieder herstellen, da theils zu wenig Regen fiel und die heisse Witterung fast immer mit ausdörrenden Nord- und Nordostwinden begleitet war. Die Winterfrüchte litten weniger, weil sie schon zu weit herangewachsen waren; nur in einigen Gegenden, wo die Nachtfröste die Blüthe getroffen hatten, war der Nachtheil merklicher. Der Roggen hat zwar nicht so viel an Stiegen oder Diemen und im Scheffel gegeben, wie im vorigen Jahr, allein das Korn selbst ist von besonderer Güte, dünnhälsig, mehlreich und rein: die anhaltende heisse trockene Witterung erleichterte die Einscheurung ungemein. Der Weitzen war von glei-



gleicher Beschaffenheit, wegen eingetretenen vielen Regen-wetters, verlor er etwas, jedoch wurde er zuletzt noch ziemlich gut eingebracht. Beym Hafer haben die trockne warme Witterung im April, die Dürre und mit Frost und Reif verbundene anhaltende Kälte im May und die grosse Hitze im Junius ohne hinreichenden Regen, einen Mißwachs bey diesem so wie bey allem Sommerkorn verursachet. Blos auf feuchtem guten Boden zeitig gesäeter Hafer ist gut gerathen. Die Gerste ist zwar ein wenig besser, aber doch immer an Korn und Stroh als schlecht gerathen, anzusehen; und so auch Erbsen, Wicken und Bohnen. Alle diese Früchte verloren noch durch viele Nässe zur Zeit der Einscheurung. Die Erbsen sind dadurch und weil sie zufällig sehr gesuchet worden, zu einem ungewöhnlich hohen und den Weitzen weit übertreffenden Preis verkaufet. Der Buchweitzen ist bey der, demselben auf so manche Art ungünstigen Witterung, völlig mißrathen, und an vielen Orten nicht die Einsaat gewonnen. Von Hanf und Flachs ist letzterer noch ziemlich eingeschlagen, der Anbau desselben bleibt aber immer sehr geringe. Die Heuerndte anlangend, so hatte man bis gegen Ausgang Aprils Hofnung zu einer sehr ergiebigen Heugewinnung im Vorgrase, allein die nachherige kalte und trockne Witterung vereitelte solche, und man kann annehmen, daß der Ertrag ein Drittel geringer wie gewöhnlich gewesen, inzwischen hatte das Futter viele innerliche Güte, und kam sehr trocken und gut ein. Das Nachgras gewann durch die fruchtbare Witterung im Julius und August sehr, und gab dem Vorgrase in der Menge wenig nach, wurde auch größtentheils gut eingebracht. Die Gartenfrüchte haben auf trocknem und nicht besonders gut besorgten Lande

durch

durch die Dürre gelitten; unter andern sind Kartoffeln in vielen Gegenden schlecht gerathen. Steinobst, vorzüglich Kirschen, sind in großer Menge gewesen. Vom Kernobst sind Birnen ziemlich viele, Aepfel aber in mehreren Gegenden gar nicht gewachsen. Die ausserordentlich frühe, schöne und sehr warme Witterung im März und April verursachte, daß die Obstbäume ungewöhnlich schnell trieben und alle Baumfrüchte zeitig reif wurden. Viele Birnen waren um 4 Wochen früher brauchbar wie sonst. Alles Obst hält sich aber nicht lange. Von Früchten, die keiner Cultur bedürfen, ist das was an Eich- und Buchmast hin und wieder gewachsen, unbedeutend gewesen. In Ansehung der **Viehzucht** ist zu bemerken, daß, wenn gleich das Heufutter etwas knapp war, so hatte doch die Erndte von 1793 hinreichende Ströhung gegeben, und das Vieh konnte sehr spät hinausgehen, daher kam es gut in den Winter. Die ausserordentlich frühe fruchtbare Witterung bewürkte, daß es zeitig wieder hinausgehen konnte und bald gute Weide fand, welches bis Ausgang Aprils dauerte. Die von dieser Zeit an erfolgte trockne Kälte im May, Dürre und Hitze im Junius und größtentheils des Julius, soorte die Weiden so aus, daß das Vieh auch auf gutem Grunde und Boden große Noth litt, folglich die Milch sehr nachließ. Da wo es kein frisches fließendes Wasser hatte, starb vieles am Milzbrande. Im August wurden die Weiden wieder grün und nun erholte sich auch das Vieh; der Mangel an Milch und Butter zeigte sich aber immer noch merklich. Die Schaafe hingegen, denen eine trockne Witterung mehr vortheilhaft als nachtheilig ist, erhielten sich im guten Stande. Den Schweinen kam die frühzeitige schöne Witterung sehr zu statten, von

der

der nachherigen Dürre und Hitze litten sie zwar, und hin und wieder zeigte sich die [illegible], im Ganzen war es dergleichen von keinen großen Folgen, der Preis blieb aber immer sehr hoch. Federvieh ist mittelmäßig gegangen. Die Bienenzucht wird zwar hier noch ganz vernachlässigt, in diesem Jahre ist sie aber auch an mehreren Orten schlecht eingeschlagen. Die Elbfischerey endlich ist nur als mittelmäßig angegeben. Der Lachsfang fing sehr zeitig und gut an, allein die Ost- und Nordostwinde im May verursachten, daß er völlig nachließ, und der nachherige sehr niedrige Stand der Elbe vereitelte auch die Hoffnung zu einer ergiebigen Fischerey in andern Arten Fische. [illegible]schen sind doch im Herbst, Schnepel und Neunaugen ziemlich häufig gefangen. In andern Flußfischen war den ganzen Sommer durch Mangel.

Diesem Erndteberichte fügen wir noch folgende **Bemerkungen eines Zelleschen Landwirths, über die Witterung des vorigen Jahrs und deren Einfluß auf die Erndte**, bey.

Um die örtliche Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit dieses 1794sten Jahres zu begreifen, und die sehr abweichenden Resultate der Erndteberichte zu reimen, erfordert die, in manchem Betracht ungewöhnliche Witterung dieses Jahrs; und ihre nach Verschiedenheit des Bodens, sehr ungleiche Wirkung auf die Vegetation, besondre Rücksicht.

Der Herbst 1793 war, ohnerachtet der frühen Kälte und des schon um Michaelis gefallenen starken Schnees, nachmals doch der Bestellung des Winterfeldes sehr vortheilhaft. Der Winter gehörte wieder unter die sehr gelinden, und war der Saat in keinem Stücke nachtheilig. Aber bey der Reihe von aufeinander folgenden gelinden

Win-

Wintern, waren die Wurzeln und Keime mancher Unkrautsarten nicht vertilget worden, und fülleten den Acker in überhäufter Menge an. Die Saamen und Wurzeln vieler einjährigen Unkräuter laufen und keimen, wenn sie besonders mit früh bestelltem Winterkorne, an die Oberfläche kommen, noch im Herbst. Von stärkerem Froste werden sie zerstöret, und die Saat ist im Frühjahre, nicht nur rein davon, sondern erhält selbst Nahrung aus ihrer Fäulniß. Einem gelinden Winter aber widerstehen sie, besonders unter dem Schutze des jungen Korns. Diese Folge des gelinden Winters erblickten wir daher, vorzüglich in diesem Jahre, auf allen minder sorgfältig cultivirten, grasartigen Aeckern.

Das Frühjahr war von ungemeiner Fruchtbarkeit. Von der Mitte des März bis Ende des Mayes ungewöhnliche Wärme; — die mittlere Temperatur 15 Grad Reaum. — mit häufigen, regenergiessenden Gewittern, welche doch die gewöhnliche Folge früher Gewitter — naßkalte Witterung, nicht nach sich zogen. Daher trieb alles zum Erstaunen früh: den 25sten März zeigte sich, auf warm gelegenen Feldern, schon Spargel; den 14ten April brachen die Eichen aus; den 22sten April blüheten Syrenen; den 20sten May war schon Rocken in Blüthe.

Nur in den Nächten auf den 15ten und 16ten May hatten wir hier um Zelle etwas Reif, und in der auf den 25sten einigen Frost, dessen Würkung sich am Buchweitzen und am Kartoffelnkraut nur wenig zeigte. Die Wiesen waren mit aufbrausenden dichten Grase bedeckt und die Weiden reich.

Der erste Drittheil des Junius war dagegen widrig kalt und naß. Er hielt das Bestauden des Sommerkorns,

 doch

doch nicht den Wuchs des [illegible] zurück. Die Wiesen litten sehr dabey, und das Gras nahm mehr ab, als zu. Am 10ten kam die Natur wieder in Ordnung; es trat schönes heißes Wetter ein, und blieb erwünscht für die frühere Heuernte auf gehegten Wiesen. Sie war bey weitem nicht so ergiebig, wie man sichs zu Anfange dieses Monaths versprechen konnte; jedoch gehörte sie, besonders wenn man auf die vorzügliche Güte des Heues Rücksicht nimmt, wenigstens unter die mittelmäßigen.

Vor Johannis also, wo man sonst so lechzend um Regen zu bitten pflegt, hatten wir dessen genug, und im Ganzen, überhaupt erwünschte Witterung. Allein nach Johannis, wo er sonst, wie man sagt, von selbst genug kommen soll, fing er an zu fehlen. Die nun immer zunehmende Hitze trieb die Dürre aufs äusserste. Täglich ließ die schwühle Luft und die Abends heraufsteigenden Gewitterwolken Regen hoffen, aber vergeblich. In der Mitte des Julius zeigte sich der traurige Höhenrauch, und nun war alle Hofnung zum Regen verschwunden. Gras und Rasen ward zu Asche, viele Pflanzen, besonders in trocken gelegenen Küchengärten, die Erbsen und Bohnen, erstarben; die Bäume verloren ihre Blätter. An den meisten Orten gingen 7 Wochen hin, ohne daß bey brennender Hitze nur einmal die Oberfläche des Bodens wäre befeuchtet worden; selbst kein Thau zeigte sich mehr. Nur einzelne schmale Striche, etliche tausend Schritte breit, hatten das Glück ein durchdringendes Regenschauer in dieser Zeit zu erhalten, und dies half ihnen mächtig auf.

Erst im August kam wieder durchdringender Regen mit abwechselnder Temperatur. Das Nachgras fing dabey wieder an zu wachsen, so daß man auch mit der Grummet-

meternde zufrieden seyn konnte. Nur diejenigen einschürigen Wiesen, die bis alten Maytag und noch später behütet werden, und nicht sehr feucht liegen, schlugen ganz zurück.

Es ist eine alte Sage, daß das Gras alle Jahr einmal vergehen müsse. So lange der Verfasser dieses Aufsatzes die Witterung in Rücksicht der Landwirthschaft beobachtet, hat er dies zutreffend befunden. In diesem letzten Winter ist es fast völlig vergangen, welches seit 17⅞ im Winter nicht wieder der Fall gewesen. Ob es sich nun vom Frühjahre an, bis zum Herbst, wie im Jahre 1789, wieder aufrecht halten werde?

Der gut bestaudete Klee und die künstlichen Wiesen hielten doch auf leimigtem und Moorboden die Dürre ziemlich aus; so daß der Verfasser dieses, von 10 Morgen, für 14 Stück schwere Kühe und 5 Pferde eine reichliche Stallfutterung behielt. Auf trockenem und sandigem vergingen sie fast völlig. Nur der junge, unter das Sommerkorn im Frühjahr gesäete, und sehr hervorkeimende Klee, verunglückte auf allen Feldern, die nicht die Feuchtigkeit sehr lange anzuhalten, vermögend waren. Unaufmerksame Wirthe haben die Schuld zum Theil dem Saamen zugeschrieben. Besser blieb, unter gleichen Umständen, derjenige, welcher früher unter das Winterkorn ausgestreuet worden. Der schon in Aehren stehende Rokken beschattete ihn gegen die verdorrende Hitze.

Ehe der Verfasser seine Bemerkungen über den Ertrag des Korns mittheilt, muß er anzeigen, daß er ganz verschiedene Arten von Boden und unter ganz verschiedener Cultur, entweder selbst besitze, oder doch nahe vor Augen habe. Er wird daher zwar kein allgemeines Resultat sei-

ner Erndte mittheilen; siehet sich aber um desto mehr im Stande, die, nach Verschiedenheit des Bodens und der Cultur, höchst verschiedene Würkungen der diesjährigen Witterung anzugeben.

Der Ertrag des Rockens war auf leimigtem, durch sorgfältige Cultur und durch vorhergegangenen Klee; oder Hülsenfrüchten, oder aber durch langes Liegen in Lehden wohl gereinigten Acker, sehr gut. Der Morgen gab 15 Stiege, und aus der Stiege wurden 1½ Himten gedroschen, folglich 24½ Himten vom Morgen, oder über 12 Körner. Auf solchem Acker aber, der durch ununterbrochene Bestellung mit weissem Korne, ohne Brache und Brachfrüchte, unrein geworden; überwuchsen Trespe, Vogelwicken, Sandiessel, Kornblumen und Fuchsschwanz dermaaßen den Rocken, daß er selbst verschwand, und aus der Stiege kaum eine Metze gedroschen wurde. Verf. dieses, ließ einige Felder, die er erst angenommen, und die besonders mit Vogelwicken überwachsen waren, vor ihrer völligen Reife, ehe die Rockenähren ganz zu Boden gerissen und der Saamen der Vogelwicke ausgefallen war, abmähen, und benutzte es, als Pferdefutter, zu Hechsel geschnitten, sehr gut.

Auch auf feuchter gelegenem, mit Moorerde vermischten, oder durch häufiges Düngen fruchtbar gemachten Sandboden, gerieth der Rocken sehr gut. Der Morgen gab im Durchschnitt 12 Stiege und daraus 17 Himten, folglich 8½ Korn. Auf trockenem Sandboden in gewöhnlicher Düngung zerstörte die nachher eintretende Dürre die Hofnung ganz; welche man vor Johannis darauf hegte. Das Korn ward nothreif und blieb sehr klein, und aus der

Stiege

Stiege, deren Anzahl auch geringe war, ward kaum $1\frac{1}{2}$ Himten gedroschen.

Gerste und Hafer mißriethen hier fast allgemein. Die fruchtbare Witterung begünstigte, neben der Saat, auch das Unkraut. Bey dem naßkalten Anfange des Junius, stockte aber jene, und dieses wuchs fort. In dünnerreichem Lande ist die Hofnung zu einer guten Erndte nicht verloren, wenn vor Johannis das Sommerfeld ganz mit Hedderich überzogen ist. Wenn dieser vergehet, hebt sich das Sommerkorn oft mit großer Macht, und das Feld zeigt sich nach 14 Tagen in ganz neuer Gestalt. In diesem Sommer aber fehlte es den geschwächten Pflanzen bey der dürren Hitze an Nahrung, und es schossen die Halme zwar schnell, aber sehr spatsam in die Höhe. Wer 12 Himten Hafer und 8 Himten Gerste vom Morgen erhielt, mußte zufrieden seyn.

Erbsen und Wicken werden zwar in hiesiger Gegend in unbeträchtlicher Menge gebauet; sie schlugen aber auf dem Leimfelde sehr gut ein. Wie die Dürre eintrat, hatten sie den Boden schon so beschattet, daß er nicht ganz ausgezehret werden konnte. Sie blüheten stark und setzten gut an. Freylich würde ein Regen, Anfangs Julii ihnen sehr vortheilhaft gewesen seyn. Indessen gaben sie 12 Himten vom Morgen, und reichliches Stroh.

Der Buchweitzen, diese immer so mißliche, und doch für das offene Sandfeld, zur Abwechselung, so unentbehrliche Saat, hatte auch in diesem Jahre ein besonderes Schicksal. Der frühgesäete litt von den Mayfrösten und von der Kälte des Junius. Das Unkraut überwuchs ihn. Der spätere stand bis zur Mitte des Julius ausserordentlich gut, blühete schön und schien reichlich anzusetzen. Aber

nun ward ihm die Dürre zu groß; er welkte und die Blüthe ward taub. Auf trockenen Höhen verdorrete er ganz, und kaum hielt er sich in den Gründen und auf feuchterem Boden noch aufrecht. Wie aber, mit dem August, Regenwetter eintrat, hob er sich wieder, fing aufs neue an zu schiessen und zu blühen. Er hatte zwar die ersten Körner verloren, aber die neue Reihe Blüthe setzte wieder an. Nun aber regnete es ihm zu viel, er blühete in eins fort, und die Felder waren nach Michaelis ganz weiß. Hier kam es sehr darauf an, daß man den rechten Zeitpunkt zum Mähen traf. Wer zu früh mähete, erhielt wenig; wer es zu spät that, gar nichts. Wer die Zeit traf, erhielt einen mittelmäßigen Ertrag.

Sonderbar erging es den **Kartoffeln** auf trockenem Lande. Bis zur Mitte des Julius standen sie in der lebhaftesten Vegetation und Blüthe. Zu Ende des Monats aber war das Kraut beynahe vertrocknet. So wie Regen eintrat, erholten sich die alten Schüsse zum Theil zwar etwas; besonders aber trieb junges Kraut aus der Erde hervor, und das Feld bekam ein frisches Ansehen. Nach Michaelis standen sie wieder in neuer Blüthe. Beym Aufnehmen fand man denn, daß die Kartoffeln würklich zweymal in diesem Jahre Knollen angesetzet. Der erste Ansatz war nothreif geworden; hatte seine Keime wieder ausgetrieben und junge Kartoffeln erzeugt. Letztere waren wie Hassel- höchstens Wallnüsse groß; erstere aber waren nußfarbig, der Verwesung nahe; gekocht hatten sie ein gläsernes Ansehen und einen eckelhaften Geschmack. Sie faulten bald, und selbst das Vieh fraß sie ungern. Dies Schicksal traf doch nur die holländische Kartoffel, die englische Viehkartoffel hielt sich auch auf dem trockensten

Lande

Lande gut. Auf feuchthaltendem Boden aber sind alle Kartoffeln ungemein gut gerathen.

Die vor der Mitte des Julius gesäeten Rüben geriethen ungemein gut. Sie standen, vermuthlich weil die Dürre manchen Keim zerstöret, sehr dünne: aber sie kamen alle zu einer ausserordentlichen Grösse, und die Maasse ihres Ertrages war sehr groß. Ein Beweis, wie vortheilhaft die englische, auch in der Braunschweiger Gegend bekannte Cultur der Rüben, da jede, vermittelst des Behackens, einen Fuß von der andern zu stehen kommt, seyn muß. Hierin allein, nicht in der Art, liegt die Ursach, warum die Turnips der Engländer einen so unvergleichlichen Ertrag gegen unsre Rüben geben. Die späterhin in die Rockenstoppel gesäeten Rüben, standen zu dicht, und es ward wenig daraus.

Der weisse Kohl schlug sehr gut ein. Fast jede Pflanze gab einen geschlossenen Kopf, doch wurden diese nicht sehr groß. Die jungen Pflanzen erhielten früh ihre Stärke, die Witterung war bey und nach der Pflanzung sehr vortheilhaft, der Anwuchs daher frisch. Aber die nachmalige Dürre hinderte die Ausdehnung.

Dem Obste war das Jahr im Ganzen sehr günstig. Ungewöhnlich voll trugen die Kirschen. Die Zwetschen aber fielen in trocknern Baumgärten bey der Dürre ab. Die Apfelblüthe führte einen Feind bey sich, einen kleinen Wurm, der die Fruchtknoten anfraß und zerstörte. Auch zeigte sich seit dem Jahre 1788 die kleine grüne Raupe zum erstenmale wieder in beträchlicher Menge, da vorher ihre ganze Brut von dem damaligen Winter bey uns zerstört zu seyn schien. Die Birnen trugen sehr reichlich, und alles Obst kam zu gehöriger Größe und Reife.

Wenn man 5 Classen von Jahren annimmt:

1) die vortreflichen,
2) die guten,
3) die mittelmäßigen,
4) die schlechten,
5) die Miswachsjahre,

so gehört dies Jahr für leichten Boden unter die schlechten, für schweren aber unter die guten. Und da der Einfluß des letztern größer ist, so würden sich die Preise, ohne die besonderen politischen und merkantilischen Conjuncturen, unter dem Mittel gehalten haben. Zum Mittelpreise muß man aber, nach dem Verhältnisse, worin jetzt das Geld zum Werthe der Waaren, der Länderey und der Arbeit stehet, für den Himten Rocken 30 mgr. in Pistolen annehmen.

V.
Dem Andenken Verstorbener gewidmete Nachrichten.

1) Zum Andenken des weiland Herrn Hauptmann von der Decken, zu Schwinge.

Ist es nur billig, die Namen der Helden, großer Gelehrten, und überhaupt Männer, denen das Schicksal eine auszeichnend glänzende Laufbahn anwies, für die Nachwelt aufzubewahren? oder erhöht auch die Ausübung großer häuslicher Tugenden so sehr den Werth der Menschen,

schen, daß sie mit jenen gleicher Rechte würdig sind? Unbezweifelt gewiß ist lezteres der Fall; und so dürfen mit Rechte die Verdienste des verewigten Herrn Hauptmann **von der Decken**, die gegründetsten Ansprüche auf diesen Vorzug machen; das Publicum aber wird es billigen, wenn die Hand der Freundschaft, im einfachen Gewande der Wahrheit, und fern von dem Gepränge der Schmeicheley, den Vorzügen dieses Mannes, dessen Beruf jene Eigenschaften ausmachten, ein Denkmal errichtet, wodurch auch noch die Nachwelt erfährt: daß unserm Zeitalter ein Mann, mitten in dem Laufe seines schönen Lebens entrissen ward, der als Gatte, Vater, Freund und Christ, große edle Eigenschaften in sich vereinigte, die nur zu oft nicht die Begleiter derjenigen sind, die das Glück zu seinem Lieblinge wählte; also der Werth derselben noch mehr erhöht wird, weil sie das Werk eines guten Herzens sind, nicht aber durch widrige Schicksale — denen mancher andere seine Tugenden verdankt — erzeugt worden.

Schon in seinen Jünglingsjahren entwickelte sich in dem Wohlseligen der Hang zum stillen, unabhängigen Leben, welcher Neigung er denn um so mehr Genüge leisten konnte, da sein angeerbtes Vermögen, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Lebens ihm sehr beruhigende Aussichten lieferte. Er entsagte daher schon in denen Jahren dem Geräusche der Welt, wo in dem noch nicht völlig ausgebildeten menschlichen Herzen, die Verführung nur zu oft die Oberhand gewinnt, und dann dadurch das Glück für die ganze künftige Lebenszeit gestört wird. Er suchte sich durch den Genuß ländlicher Freuden für die Zerstreuungen des Stadtlebens zu entschädigen, und verwandte nun die Muße, die ihm übrig blieb, zur Vervollkommnung seiner

Geist. Das Schicksal führte ihm bald eine Gattin zu, die ganz seiner würdig war, und die durch ihr sanftes Herz und sehr gebildeten Verstand, welches das Feuer jugendlicher Leidenschaften in ihm dämpfte, wodurch er denn schon im Jünglingsalter mit den Vorzügen reiferer Jahre geschmückt wurde. An der Hand dieser vortreflichen Gattin genoß er in voller Maaße die Freuden des geselligen Lebens, und durch das Gefühl seiner edlen Handlungen, schuf er sich seine Lage doppelt angenehm.

Wenn je ein Sterblicher sich rühmen konnte, daß ihm die Zufriedenheit in dem Grade, wie je die Unvollkommenheit des Erdenlebens sie gewährte, zu Theil wurde, so war es der Verewigte. Nie war aber auch gewiß kein Sterblicher, der die Bürde des Glücks — die manchem andern nur zu lästig wird — besser wie er zu tragen verstand. Weit vom Uebermuth entfernt, vergaß er nie die Vorzüge zu erkennen, mit denen ihn die Vorsehung beglückt hatte, wodurch denn auch der Vorsatz in ihm zur Ausführung reifte, dieses Glückes würdig zu leben. Ganz diesem Vorsatz getreu, wandelte er stets auf dem Wege der Tugend, die denn so manche edle Handlung ihm vollführen half. Er unterdrückte nie die Gefühle der Wohlthätigkeit, im Gegentheil hatte er es sich zur Pflicht gemacht, den Mangel derer, denen das Glück nicht so reichlich spendete, durch thätige Unterstützung abzuhelfen. Mehr aber wie Worte über diesen Punkt ausdrücken, dienen zu kräftigeren Beweisen, die Thränen derjenigen, die jetzt in ihm ihren Wohlthäter, und den Mann beweinen, der im Stillen — nicht um die Augen der Welt auf sich zu ziehen — manchen Trost gewährte.

Dies

Diejenigen, die das Schicksal ihm unterthänig machte, wurden von ihm nie als niedrige Sclaven unter das elende Joch der Knechtschaft gebeugt, statt dessen aber erleichterte er ihnen durch gütige Nachsicht ihren Dienst, und verbreitete dadurch Wohlstand und Freude in ihren Hütten, und bereitete für sich selbst Segen und die frohe Empfindung, der Schöpfer ihres Glücks zu seyn.

Seine Kinder liebte er zärtlich, jedoch war diese Liebe nicht von der Art, daß sie ihn blind auf ihre Fehler machte; vielmehr suchte er jedes Aufkeimen derselben zu verhindern und sie durch eine sorgfältige Erziehung zu guten Menschen zu bilden. Zu diesem großen Zweck pflegte er früh schon in ihnen den angebornen Trieben ihres vortreflichen Herzens; woher sie denn, und auch durch das Beyspiel beyder Aeltern aufgemuntert; gewiß einst ihrer würdig werden.

Sein fester wahrheitliebender Character, sein Biedersinn, seine unterhaltende muntere Laune: dies alles vergesellschaftet mit seiner edlen Gastfreyheit, die jedem willig die Thüre öfnete, machte seine friedliche Wohnung zu einem Sammelplatz guter Menschen, die gerne Theil an seinem Glücke nahmen, und dafür manche frohe Stunde in dem zufriedenen Zirkel seiner liebenswürdigen Familie erndteten.

Umsonst schlich der hämische Neid vorüber, umsonst bot er der Verläumdung die Hand, das Glück des nun verewigten Mannes zu stören, keiner aber wagte es, dieses vortrefliche, selbstgeschaffene, auf so viele Tugenden gegründete Gebäude zu verletzen; zudem hatte er keine Feinde, die an der Mitwürkung arbeiteten, und seine Freunde, so wie überhaupt den würdigen Theil der



Menschheit, hatte er sich durch thätige Beweise seiner Freundschaft und Menschenliebe dermaßen verpflichtet, daß nie noch das geschäftige Laster auch nur den mindesten Schein des Nachtheils über ihn verbreiten konnte. O! glückliches, beneidenswerthes Loos! wie wenig Sterblichen wurdest du zu Theil, wie wenige aber wählten auch die Richtschnur, nach der dieser Edle seine Handlungen abmaß, und sich die Herzen der Menschen so zu eigen machte, daß alle seine Freunde waren. Schade, daß die ersten Thränen, die er ihnen auspreßte, so früh fließen mußten!

Im October 1794. überfiel ihn eine heftige Krankheit, er fühlte, daß sie ihm tödtlich werden würde. Mit einer unnachahmlichen, ganz seiner großen Seele angemessenen Gelassenheit kündigte er dieses seiner Gattin an, tröstete sie und seine Kinder, und bat sie, sich in seinen Verlust zu finden. Ruhig blickte er auf seinem Sterbebette in die vergangene Zeit, deren Rückerinnerung ihm die frohesten Aussichten für die nahe Zukunft lieferte. Sehr bald aber raubte ihm die immer zunehmende Fieberhitze den Gebrauch seiner Sinne, deren er nur dann und wann auf eine kurze Zeit wieder mächtig ward.

Vergebens waren alle angewandte Mittel! vergebens das Flehn der Seinigen um die Erhaltung seines theuren Lebens! die Vorsehung hatte es anders beschlossen. Der unerbittliche Tod schwang auf Befehl der höhern Macht seine Sichel, und der Geist eines der größten Biedermänner entwand sich seiner schönen Hülle — die er nicht volle 43 Jahre bewohnte — zu einem bessern Leben, am 7ten November, begleitet mit den Segnungen der Menschheit und mit den Thränen seiner Angehörigen und Freunde.

2)



2) Erinnerungen an weiland Grafen Albrecht Achatz Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg.

Graf Albrecht Achatz Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg starb zu Hannover den 9ten November 1794. im 25sten Jahre seines Alters, würde der kalte Biograph sagen, wenn das musterhafte Leben dieses Mannes, seine Talente, seine Thätigkeit es nicht zur Pflicht machten, über diesen hofnungsvoll gewesenen jungen Mann noch etwas zu sagen. Er erhielt nemlich seine erste literarische Bildung auf der Ritteracademie zu **Lüneburg**, welche er mit den vortreflichsten Zeugnissen seines Lebens, seiner Talente und seines Fleisses versehen, im Jahr 1788 verließ. In diesem Jahr ging er nach **Jena**, wo er unter der Aufsicht des Hofraths **Schütz** studirte, **Mereau** zum Hofmeister hatte und **Reinhold, Heinrichs, Schütz, Hufeland, Reichard, von Eckardt** und **Walch** zu Lehrern wählte. Mit schönen Kenntnissen ausgerüstet, ging er Ostern 1791. nach **Göttingen**, wo er anderthalb Jahre studirte, und den Vorlesungen der dortigen berühmtesten Männer anhaltend fleißig beywohnte.

Als ein Vasall des Allerdurchlauchtigsten Hauses bot er seinem Vaterlande seine Dienste an, und nachdem er, in Gemäßheit des Allergnädigsten Rescripts vom 23sten Februar 1793. mit durchgängig gutem Beyfalle Praestanda praestiret, wurde er bey der hannoverschen Justiz-Canzley als Auditor angesetzt.

Mit treuem Fleiße arbeitete er hier so gründlich und gut, daß man ihn bald allgemein lieb gewann. Er beobachtete

achtete die erste Pflicht, seinen Beruf zu erfüllen und dieses erwarb ihm bald die Schätzung seiner Vorgesetzten. Mit der Praxis verband er ein gründliches Studium der Theorie, und bewies dadurch ächte Kenntniß, welche man in unsern Tagen oft vermißt. Mit seinen Canzleyarbeiten verband er ein so anhaltendes Studium anderer Wissenschaften, die ihm zu wissen nöthig schienen, daß man seinen ungewöhnlichen Fleiß nur bewundern und anderen jungen Männern als Muster darstellen kann, denn ein ganz ungewöhnlicher Trieb zur Ausbildung und Vervollkommnung seiner selbst, belebte ihn. Seine vorzüglichste Nebenbeschäftigung war das Studium der Landesverfassung, der er fast jeden müssigen Augenblick widmete, wenn er nicht die bis zur Vollkommenheit erlangte Zeichenkunst trieb. Hörte er in Gesellschaften etwas, das ihm belehrend und wahr zu seyn schien; so bemerkte er sichs gleich, und so entstand ein Schatz von Nachrichten, die nicht selten unaufgezeichnet verloren gehen.

Ein Beweis seines musterhaften Fleißes sind, neben seinen gründlich ausgearbeitet vorgetragenen Civil- und Criminal-Relationen bey der Justiz-Canzley, ein fertiges Werk: **über die Staatskunde der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande** und eine mit dem ausserordentlichsten Fleiße gleichfalls ausgearbeitete **Literatur der Landcharten aller bekannten Länder.** Er war ganz gemacht, ein großer Mann zu werden, wenn er der Welt und den Seinigen nicht zu früh entrissen wäre. Denn ausserdem, daß eine seinem Stande angemessene, feine Erziehung, die Welt zu großen Erwartungen vollkommen berechtigte, verband er mit seinen vielen und gründlichen

Kennt-

Kenntnissen den liebenswürdigsten Charakter. Frey von den Vorurtheilen seiner Zeit und was noch wichtiger, frey von den öftern Vorurtheilen der höheren Stände, war er ein ächter Weltbürger, der sich nur für andere Menschen und deren Glücksbeförderung geschaffen zu seyn glaubte, der keine andere Größe, kein höheres Glück kannte, als seine Mitmenschen auf die höchste Stuffe des Glücks zu führen und darin den reinsten süßesten Lohn zu finden. Seltene Herzensgüte machte ihn Allen werth, denn sein Umgang war liebenswürdig, sein Betragen sanft, bescheiden und unvorgreifend.

3) Einiges aus dem Leben des weiland Herrn Generallieutenants von Meding.

Der Herr Generallieutenant Ernst August von Meding starb zu Einbeck am 28sten Dec. 1794. Dieser tapfre biedere, sowohl von der Bürgerschaft als dem Militair geliebte und verehrte Menschenfreund war geboren den 12ten Januar 1701, ward Page zu Hannover von 1723 bis 1727, woselbst er die letzten beyden Jahre bey des damaligen Prinzen von Wallis, Königl. Hoheit, nebst 3 andern angestellt wurde, und diesem Prinzen auf Lustreisen und Jagden folgte. Im Anfang des Jahres 1727 ward er Officier in dem damaligen Wrangelschen Regimente. Er wohnte von 1742 bis 1748 dem Brabantischen Kriege zuerst als Lieutenant, hernach als Capitainlieutenant und Oberadjudant des Generals Monroy bey und zeichnete bey allen vorgefallenen Actionen auf eine vortheilhafte Art sich aus. Unter andern war er in der Bataille bey Laffeld mit gegenwärtig, und trug eine Contusion davon. Im Jahr 1748 gelangte er zur Compagnie in dem damaligen

Alt-

Alt-Zastrowschen Regimente, wurde in eben diesem Regimente im Jahre 1751 Major, 1757 Oberstlieutenant, und zwar zuerst in dem Regiment v. Druchleben. Ein Jahr darauf aber foderte ihn der Herr Generallieutenant v. Wangenheim bey das Seinige in eben der Qualität und als Commandeur. Im Jahr 1750 verheyrathete er sich mit dem damaligen Fräulein Sybille Wilhelmine v. Oldershausen, und sind aus dieser glücklichen Ehe 4 Söhne und 3 Töchter annoch am Leben. Im Dec. 1760 bekam er das, durch Versetzung des Feldmarschalls v. Spörken bey die Garde, erledigte Regiment desselben, wohnte mit diesem dem siebenjährigen Kriege und den wichtigen Auftritten desselben von 1757 bis 1763 bey, namentlich der Bataille bey Hastenbeck, commandirte aber mehrmalen detaschirte Corps. In der unglücklichen Affaire am Johannesberge wurde ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen und er selbst schwer blessirt. Er wurde auf zusammengeschnürten Riemen vom Schlachtfelde weggetragen und gefangen nach Frankfurt geführt. Hier wurde er auch mit einer gefährlichen Ruhr befallen, aber glücklich curirt. Nach dem siebenjährigen Kriege stieg er bis zum Generallieutenant und erhielt die Commandantenschaft zu Einbeck, woselbst er sich allgemeine Liebe, Hochachtung und Zutrauen erwarb. Er starb nach beynahe 2jährigem Leiden, und mancherley Beschwerden des Alters, die er als Christ und Held standhaft ertrug, und seinem Tode mit Gelassenheit und dem Bewußtseyn, rechtschaffen gehandelt zu haben, entgegensahe. Ihn beweinet die Armuth, für die er mit liebenswürdiger Milde sorgte, und jeder Menschenfreund segnet ihn im Grabe.

In



In ihm war Held und Christ und Menschenfreund
Aufs innigste vereint.
Er dient' in seines Königs Heere
Schon achtundsechszig Jahr.
Ihn schreckte nie des Krieges tödtliche Gefahr,
Und Wanden bluteten zu seiner Ehre.
Mit Ruhm bekrönt, trug er sein graues Haar.
Als Gatt' und Vater wohlgerathner Kinder
Erfüllt' er seine Pflicht nicht minder.
Frugal für sich; und gegen Arme mild.
Dies ist mit wenig Zügen Medings Bild.

J. A. Weppen.

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Michaelis 1793 bis dahin 1794.

Von Ostern bis Michaelis 1793 waren zu
Göttingen — 716 Studenten
davon sind bis den 18ten November abgegangen — — 156 —
geblieben — — 560 —
und hinzugekommen — 150 —
Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit
anwesenden Studenten — 710
diese bestand aus 160 Theologen
340 Juristen
116 Medicinern

Menschheit, hatte er sich durch thätige Beweise seiner Freundschaft und Menschenliebe dermaßen verpflichtet, daß nie noch das geschäftige Laster auch nur den mindesten Schein des Nachtheils über ihn verbreiten konnte. O! glückliches, beneidenswerthes Loos! wie wenig Sterblichen wurdest du zu Theil, wie wenige aber wählten auch die Richtschnur, nach der dieser Edle seine Handlungen abmaß, und sich die Herzen der Menschen so zu eigen machte, daß alle seine Freunde waren. Schade, daß die ersten Thränen, die er ihnen auspreßte, so früh fließen mußten!

Im October 1794. überfiel ihn eine heftige Krankheit, er fühlte, daß sie ihm tödtlich werden würde. Mit einer unnachahmlichen, ganz seiner großen Seele angemessenen Gelassenheit kündigte er dieses seiner Gattin an, tröstete sie und seine Kinder, und bat sie, sich in seinen Verlust zu finden. Ruhig blickte er auf seinem Sterbebette in die vergangene Zeit, deren Rückerinnerung ihm die frohesten Aussichten für die nahe Zukunft lieferte. Sehr bald aber raubte ihm die immer zunehmende Fieberhitze den Gebrauch seiner Sinne, deren er nur dann und wann auf eine kurze Zeit wieder mächtig ward.

Vergebens waren alle angewandte Mittel! vergebens das Flehn der Seinigen um die Erhaltung seines theuren Lebens! die Vorsehung hatte es anders beschlossen. Der unerbittliche Tod schwang auf Befehl der höhern Macht seine Sichel, und der Geist eines der größten Biedermänner entwand sich seiner schönen Hülle — die er nicht volle 43 Jahre bewohnte — zu einem bessern Leben, am 7ten November, begleitet mit den Segnungen der Menschheit und mit den Thränen seiner Angehörigen und Freunde.

a)



2) Erinnerungen an weiland Grafen Albrecht Achatz Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg.

Graf Albrecht Achatz Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg starb zu Hannover den 9ten November 1794. im 25sten Jahre seines Alters, würde der kalte Biograph sagen, wenn das musterhafte Leben dieses Mannes, seine Talente, seine Thätigkeit es nicht zur Pflicht machten, über diesen hofnungsvoll gewesenen jungen Mann noch etwas zu sagen. Er erhielt nemlich seine erste literarische Bildung auf der Ritteracademie zu Lüneburg, welche er mit den vortreflichsten Zeugnissen seines Lebens, seiner Talente und seines Fleisses versehen, im Jahr 1788 verließ. In diesem Jahr ging er nach Jena, wo er unter der Aufsicht des Hofraths Schütz studirte, Mereau zum Hofmeister hatte und Reinhold, Heinrichs, Schütz, Hufeland, Reichard, von Eckardt und Walch zu Lehrern wählte. Mit schönen Kenntnissen ausgerüstet, ging er Ostern 1791. nach Göttingen, wo er anderthalb Jahre studirte, und den Vorlesungen der dortigen berühmtesten Männer anhaltend fleißig beywohnte.

Als ein Vasall des Allerdurchlauchtigsten Hauses bot er seinem Vaterlande seine Dienste an, und nachdem er, in Gemäßheit des Allergnädigsten Rescripts vom 23sten Februar 1793. mit durchgängig gutem Beyfalle Präſtanda präſtiret, wurde er bey der hannoverschen Justiz-Canzley als Auditor angesetzt.

Mit treuem Fleiße arbeitete er hier so gründlich und gut, daß man ihn bald allgemein lieb gewann. Er beobachtete

achtete die erste Pflicht, seinen Beruf zu erfüllen und dieses erwarb ihm bald die Schätzung seiner Vorgesetzten. Mit der Praxis verband er ein gründliches Studium der Theorie, und bewies dadurch ächte Kenntniß, welche man in unsern Tagen oft vermißt. Mit seinen Canzleyarbeiten verband er ein so anhaltendes Studium anderer Wissenschaften, die ihm zu wissen nöthig schienen, daß man seinen ungewöhnlichen Fleiß nur bewundern und anderen jungen Männern als Muster darstellen kann, denn ein ganz ungewöhnlicher Trieb zur Ausbildung und Vervollkommnung seiner selbst, belebte ihn. Seine vorzüglichste Nebenbeschäftigung war das Studium der Landesverfassung, der er fast jeden müssigen Augenblick widmete, wenn er nicht die bis zur Vollkommenheit erlangte Zeichenkunst trieb. Hörte er in Gesellschaften etwas, das ihm belehrend und wahr zu seyn schien; so bemerkte er sichs gleich, und so entstand ein Schatz von Nachrichten, die nicht selten unaufgezeichnet verloren gehen.

Ein Beweis seines musterhaften Fleißes sind, neben seinen gründlich ausgearbeitet vorgetragenen Civil- und Criminal-Relationen bey der Justiz-Canzley, ein fertiges Werk: **über die Staatskunde der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande** und eine mit dem ausserordentlichsten Fleiße gleichfalls ausgearbeitete **Literatur der Landcharten aller bekannten Länder.** Er war ganz gemacht, ein großer Mann zu werden, wenn er der Welt und den Seinigen nicht zu früh entrissen wäre. Denn ausserdem, daß eine seinem Stande angemessene, feine Erziehung, die Welt zu großen Erwartungen vollkommen berechtigte, verband er mit seinen vielen und gründlichen

Kennt-

Kenntnissen den liebenswürdigsten Charakter. Frey von den Vorurtheilen seiner Zeit und was noch wichtiger, frey von den öftesten Vorurtheilen der höheren Stände, war er ein ächter Weltbürger, der sich nur für andere Menschen und deren Glücksbeförderung geschaffen zu seyn glaubte, der keine andere Größe, kein höheres Glück kannte, als seine Mitmenschen auf die höchste Stuffe des Glücks zu führen und darin den reinsten süßesten Lohn zu finden. Seltene Herzensgüte machte ihn Allen werth, denn sein Umgang war liebenswürdig, sein Betragen sanft, bescheiden und unvorgreifend.

3) Einiges aus dem Leben des weiland Herrn Generallieutenants von Meding.

Der Herr Generallieutenant Ernst August von Meding starb zu Einbeck am 28sten Dec. 1794. Dieser tapfre biedere, sowohl von der Bürgerschaft als dem Militair geliebte und verehrte Menschenfreund war geboren den 12ten Januar 1701, ward Page zu Hannover von 1723 bis 1727, woselbst er die letzten beyden Jahre bey des damaligen Prinzen von Wallis, Königl. Hoheit, nebst 3 andern angestellt wurde, und diesem Prinzen auf Lustreisen und Jagden folgte. Im Anfang des Jahres 1727 ward er Officier in dem damaligen Wrangelschen Regimente. Er wohnte von 1742 bis 1748 dem Brabandschen Kriege zuerst als Lieutenant, hernach als Capitainlieutenant und Oberadjudant des Generals Monroy bey und zeichnete bey allen vorgefallenen Actionen auf eine vortheilhafte Art sich aus. Unter andern war er in der Bataille bey Laffeld mit gegenwärtig, und trug eine Contusion davon. Im Jahr 1748 gelangte er zur Compagnie in dem damaligen

Alt-



Alt-Zastrowschen Regimente, wurde in eben diesem Regimente im Jahre 1751 Major, 1757 Oberstlieutenant, und zwar zuerst in dem Regiment v. Druchleben. Ein Jahr darauf aber foderte ihn der Herr Generallieutenant v. Wangenheim bey das Seinige in eben der Qualität und als Commandeur. Im Jahr 1750 verheyrathete er sich mit dem damaligen Fräulein Sybille Wilhelmine v. Oldershausen, und sind aus dieser glücklichen Ehe 4 Söhne und 3 Töchter annoch am Leben. Im Dec. 1760 bekam er das, durch Versetzung des Feldmarschalls v. Spörken bey die Garde, erledigte Regiment desselben, wohnte mit diesem dem siebenjährigen Kriege und den wichtigen Auftritten desselben von 1757 bis 1763 bey, namentlich der Bataille bey Hastenbeck, commandirte aber mehrmalen detaschirte Corps. In der unglücklichen Affaire am Johannesberge wurde ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen und er selbst schwer blessirt. Er wurde auf zusammengeschnürten Riemen vom Schlachtfelde weggetragen und gefangen nach Frankfurt geführt. Hier wurde er auch mit einer gefährlichen Ruhr befallen, aber glücklich curirt. Nach dem siebenjährigen Kriege stieg er bis zum Generallieutenant und erhielt die Commandantenschaft zu Einbeck, woselbst er sich allgemeine Liebe, Hochachtung und Zutrauen erwarb. Er starb nach beynahe 2jährigem Leiden, und mancherley Beschwerden des Alters, die er als Christ und Held standhaft ertrug, und seinem Tode mit Gelassenheit und dem Bewußtseyn, rechtschaffen gehandelt zu haben, entgegensahe. Ihn beweinet die Armuth, für die er mit liebenswürdiger Milde sorgte, und jeder Menschenfreund segnet ihn im Grabe.

In ihm war Held und Christ und Menschenfreund
Aufs innigste vereint.
Er dient' in seines Königs Heere
Schon achtundsechszig Jahr.
Ihn schreckte nie des Krieges tödtliche Gefahr,
Und Wunden bluteten zu seiner Ehre.
Mit Ruhm bekrönt, trug er sein graues Haar.
Als Gatt' und Vater wohlgerathner Kinder
Erfüllt' er seine Pflicht nicht minder.
Frugal für sich; und gegen Arme mild.
Dies ist mit wenig Zügen Medings Bild.

J. A. Weppen.

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Michaelis 1793 bis dahin 1794.

Von Ostern bis Michaelis 1793 waren zu
Göttingen — 716 Studenten
davon sind bis den 18ten November abgegangen — — 156 —
geblieben — — 560 —
und hinzugekommen — 150 —
Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten — 710
diese bestand aus 160 Theologen
340 Juristen
116 Medicinern

94 Math. Phil. Hist. und freyen Künsten Beflissenen.

Gegen das vorige halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen	2	—
Juristen	—	1
Mediciner	2	—
Math. Phil. u. s. f.	—	9

Die Totalsumme hatte sich also um 6 vermindert.

Von Michaelis 1793 bis Ostern 1794 hielten sich in Göttingen auf — 710 Studenten
davon waren bis den 20sten May 1794 abgegangen — — 205 —
geblieben — — 505 —
und hinzugekommen — 183 —

Es betrug folglich die gesammte Zahl der zu gedachten Zeit anwesenden Studenten 688
diese bestand aus 162 Theologen
321 Juristen
108 Medicinern
97 Math. Phil. Hist. und freyen Künsten Beflissenen.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend

	mehr	weniger
Theologen	2	—
Juristen	—	19
Mediciner	—	8
Math. Phil. u. s. f.	3	—

Die Totalsumme hatte sich mithin um 22 verringert.

Von

Von Ostern bis Michaelis 1794 waren in

Göttingen	—	688 Studenten.
davon sind bis den 10ten Nov. abgegangen		152 —
geblieben	—	536 —
und hinzugekommen	—	161 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 697.

diese bestand aus 171 Theologen
335 Juristen
102 Medicinern
89 Math. Phil. Hist. und freyen Künsten Beflissenen.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen	9	—
Juristen	14	—
Mediciner	—	6
Math. Phil. rc.	—	8

Die Totalsumme hatte sich folglich um 9 vermehrt.

VII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Luciä den 1sten Nov. 1794. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Oct.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptr					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5228	—	—	—	—	—	½	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2828	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	30726	—	4508	357	—	2	—	200
Carolina	13	—	9738	—	49584	761	—	30	—	2600
Juliana Sophia	—	—	—	404	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	79254	—	19643	600	—	46	—	4800
Bergmanns Trost	—	—	7415	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	22	11603	—	2684	133	—	2	—	150
Grüner Hirsch	—	1	—	8938	140	—	118	—	1/4	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	10455	1040	87	—	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	—	2187	4278	455	—	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	7235	3394	—	789	—	2	20
St. Margaretha	3	6	—	4667	6720	—	677	1	—	50
Sophia	—	3	—	10528	501	—	170	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	4	785	—	900	173	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	34060	6042	2740	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	9016	11520	—	148	—	—	200
König Wilhelm	—	—	—	627	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	2	—	3640	785	—	52	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	58495	8390	—	520	—	2	10
Englische Treue	2	—	5828	—	5375	—	300	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1748	—	—	—	—	1/4	10
Josua	—	6	—	801	1719	57	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten Vorrath	Schuld	hat an Materialien pptter	Gegen voriges Quartal gebauet: Ueberschuß	Schaden	Giebt oder erfordert auf 1 Kux: Ausbeute	Zubuße	Preis 1 Kux im Schluß Mon. Oct.
b) ThurmRosenhöferZug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth a 48 mar.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	106385	11000	—	387	—	12	—
Zilla	2	25	—	74774	8000	—	1287	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	10052	12650	654	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	2550	—	6000	—	940	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	50666	3360	—	283	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13106	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	6508	—	—	—	—	2	—
3) Zu St Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	49405	—	7360	—	1824	6	—	450
Samson	2	25	107900	—	12530	153	—	12	—	1000
Gnade Gottes	1	30	—	24687	6940	1864	—	—	2	30
Abendröthe	3	—	—	64633	12420	—	1008	—	[illegible]	10

Bergmanns Trost	—	7	—	47930	800	—	256	—	2	50
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creutz	2	10	—	63289	9990	—	133	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19067	165	—	177	—	2	30
Silberne Bär	—	—	5126	—	66	265	—	—	3	10
Claus Friedrich	—	2	—	4449	400	—	344	—	2	20
Redens Glück	—	—	—	12167	30	—	8	—	¼	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	68505	8	—	929	—	3	25
Louise Christiane	—	—	—	19931	1762	—	1700	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	831	—	—	5	—	2	10
Neuer St. Joachim	6	20	—	77794	4761	—	1469	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12	10	—	111822	19853	—	5014	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	49670	4627	—	580	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	5187	2321	258	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	54576	2075	—	714	—	2	10
Haus Zelle	—	10	—	8888	705	—	178	—	[illegible]	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Oct.
			hat im Zehnten behalten Vorrath	hat im Zehnten behalten Schuld	hat an Materialen pper	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
	à Kübel 40	Tonnen	Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgl.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
b) Spiegelthaler Zug.										
Busches Segen	—	—	—	6698	—	—	643	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4861	—	—	59	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr.	—	—	—	42530	—	—	605	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	7623	—	—	73	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3198	—	—	41	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	688	—	—	—	29	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5888	—	—	65	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5656	—	—	51	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	2111	—	—	60	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	20421	292	—	351	—	2	10
Theodora	—	—	—	11831	415	—	108	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	2161	40	—	34	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	9082	90	—	138	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1059	—	—	19	—	2	10
Juliane Sophie	1	—	—	18362	1410	—	726	—	2	10
Neue gelbe Lilie	1	—	—	11362	1756	—	416	—	2	10
St. Urban	3	—	—	65824	2273	—	463	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	—	—	63996	1613	—	1288	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	—	55357	1142	—	672	—	2	10
König Carl	—	10	—	38865	756	—	935	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1917	—	—	6	—	—	2	10
f) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11	10	—	24673	12316	—	1025	—	3	20
Lautenthaler Gegentrum	1	20	—	16884	2069	—	65	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	26387	—	—	369	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6618	34	—	76	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	36118	4193	—	1539	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10219	48	—	17	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3077	—	—	2	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7142	—	—	—	11	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	684	—	—	—	7	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	—	1573	—	13	—	—	2	10
Verlegter Neuer Segen	—	—	—	359	—	—	118	—	2	—

VIII.

Nachtrag zur Berichtigung meines Idiotikons aus der Grafschaft Diepholz.

(M. s. d. L. A. 8r Jahrg. 4s St. S. 590. f. und 9r Jahrgang 1s St. S. 90 — 105.)

vom Prediger Müller in Hassel.

Es hat gewiß seinen entschiedenen Nutzen, wenn die Sprachforscher sich einander die Hände bieten, indem sie die verschiedenen Bedeutungen der Wörter und Ausdrücke mit Genauigkeit wägen und vergleichen, ihre gegenseitigen Beobachtungen beurtheilen, und die Resultate davon bekannt machen.

Ich erkenne daher den guten Willen und die Bemühung des Herrn Advocaten Moller, womit er das von mir aufgestellete Idiotikon zu berichtigen suchte, und gebe hier einen Beweis von der Aufmerksamkeit, mit welcher ich seine versuchte Berichtigung gelesen habe, in einem doppelten Verzeichnisse, theils solcher Wörter, die ich in der von mir angegebenen richtigen Bedeutung vertheidigen muß, theils aber solcher, die sich auch in seinen Beytrag entweder als gemeines Plattdeutsch, oder als Hoyaische Ausdrücke eingeschlichen haben, und mithin keinen Anspruch auf den Namen Diepholzischer Idiotismen machen dürfen.

Uebrigens wünschte ich, daß der Herr Berichtiger statt des absprechenden Urtheils: „gehört nicht hieher; kein Idiotism ꝛc. immer so, wie er bisweilen gethan hat, die

Gründe



Gründe angezeiget hätte, warum ein Wort kein Idiotism seyn könne, oder was es denn sey. Denn, ohne Festigkeit der Begriffe kommen wir niemals zum Schlusse.

I. Verzeichniß Diepholzischer Idiotismen, in dem von mir angenommenen Sinne, die keiner Berichtigung fähig sind:

Angeben (sick), eilen, fortmachen.

Bahle, bald.

Bott, mal.

Eis, ees, einmal, Niedersf. ins.

Elendiglich, vom heftigen Verlangen s. d. Idiot.

Gelind, Glind, Befriedigung mit Latten.

Ha=e=gen, lebendiger Knik, Hecke, Hoy. Knick, Niedersf. Busch.

Hüppen, hinken, z. B. een hüppend Hohn, d. i. hinkendes Huhn.

Kernätsnaam, Schimpfname.

Klumpsaat, Saamen gewisser Rüben.

Luken, vom Aufziehen der Rüben und Wurzeln. Im Hoyaischen heißt es überhaupt ziehen, reissen.

Miegemerken, Ameise, Niedersf. Eemken.

Mödig, gefällig, geneigt.

Rühklos, verwegen, Waghals.

Saterdag, Sonnabend.

Sßwik, Zapfen, Hahn an der Tonne.

Wagen für streben, in der angegebnen Redefügung.

Weeren, werden, Niedersf. warren.

Zappen, Süppe.



II. Verzeichniß solcher Wörter in dem Beytrage des Herrn Berichtigers, die entweder auch in der Grafschaft Hoya, oder in Niedersachsen gebräuchlich sind:

Ahnweten, ungemein, Hovaisch.

Anweeren) gewohnt werden, Mundart, Niedersf. an-warren.

Botterkaren, Butterfaß, Hoy.

Bören, zutragen, begegnen, Hoy.

Dägen, auch für unpäßlich, Niedersf.

Drae (so) bald, Niedersf.

Drange, drängend, Niedersf.

Duhn, dick, gespannt, betrunken, Niedersf.

Esk, Schachtel, Hoy.

Flau, übel, Niedersf.

Flügge, munter, Hoy.

Foorts, sofort, Niedersf.

Gnitten, Mücken, Niedersf.

Horst, Grasplatz in den Brüchen, Niedersf.

Jeve, irgend, Niedersf.

Katekerken, Eichhorn, Hoy. und Niedersf.

Kehl, Schmerz, Hoy.

Killen, schmerzen, Hoy.

Köppel, Haufen, Hoy.

Kopenskop, Kaufhandlung, Niedersf. und Hoy.

Kören, wählen, Niedersf. und Hoy.

Künnig, kundig, erfahren, Niedersf.

Leger, Gefahr, Noth, Mangel, Hoy.

Mauen, Aermeln, Niedersf.

Meuen, verdrüßen, Hoy.

Meute, Mühe, Hoy.

Möten, (bemöten) begegnen, abwehren, Niedersf.

Niesk,



Niekk, (niddelk) neugierig, lüstern, Niederf.
Nüsken, (dörnüsken) durchsuchen, Niederf.
Oorten, unräthlich umgehen, Niederf.
Rätskop, Geräthschaft, Niederf. und Hoy.
Reken, rein, (genau, fertig) Hoy.
Schreyen, weinen, Hoy.
Snöder, Schnupfen, Niederf.
Soht, Brunnen (mit einer Wippe), Niederf. und Hoy.
Stunds, (upstunds) sogleich, jetzt, Niederf.
Stuhr, groß, dick, Hoy. und Niederf.
Tiet darto dohn, Fleiß worauf wenden, Niederf.
Toschünnen, aufhetzen, Niederf.
Toschlagen up wat, worauf achten, Niederf.

Diese Beyspiele können zum Beweise dienen, wie schwer das Geschäft der Sprachforschung in dieser Art ist, und wie mühsam insbesondere das Sammlen zu einzelnen Idioticis, die im strengsten Sinne des Wortes keine andere, als solche Wörter und Ausdrücke enthalten sollten, welche Einer Provinz ganz ausschließlich eigen sind.

IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Octob., Novemb. und December 1794.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses neunten Jahrganges Seite 127. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

Octo-



II. Verzeichniß solcher Wörter in dem Beytrage des Herrn Berichtigers, die entweder auch in der Grafschaft Hoya, oder in Niedersachsen gebräuchlich sind:

Ahnweten, ungemein, Hoyaisch.

Anweeren, gewohnt werden, Mundart, Niedersächs. anwarren.

Botterkaren, Butterfaß, Hoy.

Böten, zutragen, begegnen, Hoy.

Dägen, auch für unpäßlich, Niedersächs.

Drae (so) bald, Niedersächs.

Drange, drängend, Niedersächs.

Duhn, dick, gespannt, betrunken, Niedersächs.

Esk, Schachtel, Hoy.

Flau, übel, Niedersächs.

Flügge, munter, Hoy.

Foorts, sofort, Niedersächs.

Gnitten, Mücken, Niedersächs.

Horst, Grasplatz in den Brüchen, Niedersächs.

Jeve, irgend, Niedersächs.

Katekerken, Eichhorn, Hoy. und Niedersächs.

Kehl, Schmerz, Hoy.

Killen, schmerzen, Hoy.

Köppel, Haufen, Hoy.

Kopenskop, Kaufhandlung, Niedersächs. und Hoy.

Kören, wählen, Niedersächs. und Hoy.

Künnig, kundig, erfahren, Niedersächs.

Leger, Gefahr, Noth, Mangel, Hoy.

Mauen, Aermeln, Niedersächs.

Meuen, verdrüßen, Hoy.

Meute, Mühe, Hoy.

Möten, (bemöten) begegnen, abwehren, Niedersächs.

Niekk,



Niclk, (niddelk) neugierig, lüstern, Niedersf.
Nüsken, (dörnüsken) durchsuchen, Niedersf.
Oorten, unräthlich umgehen, Niedersf.
Rätskop, Geräthschaft, Niedersf. und Hoy.
Reken, rein, (genau, fertig) Hoy.
Schreyen, weinen, Hoy.
Snödev, Schnupfen, Niedersf.
Soht, Brunnen (mit einer Wippe), Niedersf. und Hoy.
Stunds, (upstunds) sogleich, jetzt, Niedersf.
Stuhr, groß, dick, Hoy. und Niedersf.
Tiet darto dohn, Fleiß worauf wenden, Niedersf.
Toschünnen, aufhetzen, Niedersf.
Toschlagen up wat, worauf achten, Niedersf.

Diese Beyspiele können zum Beweise dienen, wie schwer das Geschäft der Sprachforschung in dieser Art ist, und wie mühsam insbesondere das Sammlen zu einzelnen Idioticis, die im strengsten Sinne des Wortes keine andere, als solche Wörter und Ausdrücke enthalten sollten, welche Einer Provinz ganz ausschließlich eigen sind.

IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Octob., Novemb. und December 1794.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses neunten Jahrganges Seite 127. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

Octo=

October

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	8	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	3	2	3
Dannenberg	1	6	—	—	1	6	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	9	2	6	2	6	2	4
Lauenburg	1	6	—	—	2	6	1	6	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	3	2	—	2	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1 7 9 4.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg
1	8	1	4	—	20	4	1	2	—	12	—	8	—	4
1	4	1	2	—	20	—	1	4	—	14	4	9	—	4
1	2	1	—	1	—	—	1	1	4	18	—	10	8	4
0	0	0	0	—	20	8	1	2	—	14	4	12	8	0
1	10	1	6	—	21	4	1	1	4	14	8	10		0
1	8	1	4	—	20	—	1	—	8	15	4	10	8	4
1	6	1	4	—	21	—	1	2	—	16	—	10	—	0
1	6	1	4	—	20	—	1	2	—	16	—	11	—	3
1	6	1	6	1	1	—	1	3	—	23	—	12	—	4
1	6	—	—	—	21	4	1	—	—	16	—	11	—	3
1	6	1	3	1	1	6	1	6	—	18	—	11	6	4
					23	—	1	4		17	6	10	6	
1	6	1	3	—	23	—	1	4	—	17	6	11	6	3
1	6	—	—	1	1	6	1	4	—	18	—	11	—	3

November

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	2	2	3
Dannenberg	1	6	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	9	2	6	2	6	2	4
Lauenburg	1	9	—	—	2	3	1	6	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	3	2	—	2	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	3
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1794.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	1	4	—	22	—	1	2		12	8	8	4	5	—
1	4	1	2	—	20	—	1	4	—	14	4	10	—	4	—
1	2	1	—	1	—	—	1	2	8	17	4	11	4	4	—
0	0	0	0	—	22	—	1	2	8	14	8	9	4	—	—
1	10	1	6	—	20	8	1	2	—	14	8	10	—	—	—
1	8	1	4	—	22	—	1	2	—	16	—	11	4	4	4
1	9	1	3	—	22	—	1	3	—	16	—	11	—	—	—
1	6	1	4	—	20	—	1	3	—	16	—	11	—	4	—
1	6	1	6	1	[illegible]	—	1	3	—	23	—	12	—	4	—
1	6	—	—	—	21	4	1	—	—	16	—	11	—	3	6
1	6	1	3	1	—	—	1	7	—	18	—	12	6	4	—
							1	5	—	17	6	17	—		
1	6	1	3	—	23	—	1	4	—	18	—	11	—	3	9
1	6	—	—	1	2	—	1	4	—	18	—	11	—	3	6

II. Verzeichniß solcher Wörter in dem Beytrage des Herrn Berichtigers, die entweder auch in der Grafschaft Hoya, oder in Niedersachsen gebräuchlich sind:

Ahnweten, ungemein, Hoyaisch.

Anweeren, gewohnt werden, Mundart, Niedersf. an warren.

Botterkaren, Butterfaß, Hoy.

Bören, zutragen, begegnen, Hoy.

Dägen, auch für unpäßlich, Niedersf.

Drae (so) bald, Niedersf.

Drange, drängend, Niedersf.

Duhn, dick, gespannt, betrunken, Niedersf.

Esk, Schachtel, Hoy.

Flau, übel, Niedersf.

Flügge, munter, Hoy.

Foorts, sofort, Niedersf.

Gnitten, Mücken, Niedersf.

Horst, Grasplatz in den Brüchen, Niedersf.

Jeve, irgend, Niedersf.

Katekerken, Eichhorn, Hoy. und Niedersf.

Kehl, Schmerz, Hoy.

Killen, schmerzen, Hoy.

Köppel, Haufen, Hoy.

Kopenskop, Kaufhandlung, Niedersf. und Hoy.

Kören, wählen, Niedersf. und Hoy.

Künnig, kundig, erfahren, Niedersf.

Leger, Gefahr, Noth, Mangel, Hoy.

Mauen, Aermeln, Niedersf.

Meuen, verdrüßen, Hoy.

Meute, Mühe, Hoy.

Möten, (bemöten) begegnen, abwehren, Niedersf.

Niekk,

Niesk, (niddelk) neugierig, lüstern, Niedersächs.
Nüsken, (dörnüsken) durchsuchen, Niedersächs.
Oorten, unräthlich umgehen, Niedersächs.
Rätskop, Geräthschaft, Niedersächs. und Hoy.
Reken, rein, (genau, fertig) Hoy.
Schreyen, weinen, Hoy.
Snoder, Schnupfen, Niedersächs.
Sohe, Brunnen (mit einer Wippe), Niedersächs. und Hoy.
Stunds, (upstunds) sogleich, jetzt, Niedersächs.
Stuhr, groß, dick, Hoy. und Niedersächs.
Tiet darto dohn, Fleiß worauf wenden, Niedersächs.
Toschünnen, aufhetzen, Niedersächs.
Toschlagen up wat, worauf achten, Niedersächs.

Diese Beyspiele können zum Beweise dienen, wie schwer das Geschäft der Sprachforschung in dieser Art ist, und wie mühsam insbesondere das Sammlen zu einzelnen Idioticis, die im strengsten Sinne des Wortes keine andere, als solche Wörter und Ausdrücke enthalten sollten, welche Einer Provinz ganz ausschließlich eigen sind.

IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Octob., Novemb. und December 1794.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses neunten Jahrganges Seite 127. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

October

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schwei- nefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	8	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	3	2	3
Dannenberg	1	6	—	—	1	6	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	9	2	6	2	6	2	4
Lauenburg	1	6	—	—	2	6	1	6	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	3	2	—	2	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1794.

Hamelfleisch				Rocken			Weitzen			Gerste		Haber		Land Butter	
bestes Pfd.		geringes Pfd		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.
1	8	1	4	—	20	4	1	2	—	12	—	8	—	4	8
1	4	1	2	—	20	—	1	4	—	14	4	9	—	4	—
1	2	1	—	1	—	—	1	1	4	18	—	10	8	4	—
0	0	0	0	—	20	8	1	2	—	14	4	12	8	0	0
1	10	1	6	—	21	4	1	1	4	14	8	10		0	0
1	8	1	4	—	20	—	1	—	8	15	4	10	8	4	4
1	6	1	4	—	21	—	1	2	—	16	—	10	—	0	0
1	6	1	4	—	20	—	1	2	—	16	—	11	—	3	9
1	6	1	6	1	1	—	1	3	—	23	—	12	—	4	—
1	6	—	—	—	21	4	1	—	—	16	—	11	—	3	6
1	6	1	3	1	1	6	1	6	—	18	—	11	6	4	—
					23	—	1	4		17	6	10	6		
1	6	1	3	—	23	—	1	4	—	17	6	11	6	3	6
1	6	—	—	1	1	6	1	4	—	18	—	11	—	3	9

November

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch gering̃es Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	2	2	3
Dannenberg	1	6	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	9	2	6	2	6	2	4
Lauenburg	1	9	—	—	2	3	1	6	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	3	2	—	2	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	3
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1 7 9 4.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	1	4	—	22	—	1	2	[illegible]	12	8	8	4	5	—
1	4	1	2	—	20	—	1	4	—	14	4	10	—	4	—
1	2	1	—	1	—	—	1	2	8	17	4	11	4	4	—
0	0	0	0	—	22	—	1	2	8	14	8	9	4	—	—
1	10	1	6	—	20	8	1	2	—	14	8	10	—	—	—
1	8	1	4	—	22	—	1	2	—	16	—	11	4	4	4
1	9	1	3	—	22	—	1	3	—	16	—	11	—	—	—
1	6	1	4	—	20	—	1	3	—	16	—	11	—	4	—
1	6	1	6	1	[illegible]	—	1	3	—	23	—	12	—	4	—
1	6	—	—	—	21	4	1	—	—	16	—	11	—	3	6
1	6	1	3	1	—	—	1	7	—	18	—	12	6	4	—
							1	5	—	17	6	17	—		
1	6	1	3	—	23	—	1	4	—	18	—	11	—	3	9
1	6	—	—	1	2	—	1	4	—	18	—	11	—	3	6

December

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	3	2	3
Dannenberg	1	6	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	9	2	6	2	6	2	4
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	1	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	3	1	9	2	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	3
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1794.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weizen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	—	—	—	21	—	1	2	—	12	—	8	—	5	—
1	4	1	2	—	21	—	1	4	—	14	4	10	—	4	—
1	4	1	2	1	—	—	1	2	—	17	4	11	4	4	—
0	0	0	0	—	22	—	1	2	8	16	4	9	4	—	—
1	10	1	6	—	20	8	1	2	—	15	4	9	4	—	—
1	8	1	4	—	22	—	1	2	—	16	4	11	4	4	4
1	8	1	4	—	22	6	1	3	—	18	—	10	—	—	—
1	6	1	4	—	21	—	1	4	—	16	—	11	—	4	—
					22										
1	9	1	9	1	1	—	1	3	—	23	—	12	—	4	—
1	6	—	—	—	21	4	1	—	—	18	6	11	—	3	3
2	—	—	—	—	23	—	1	7	—	18	—	12	6	4	—
							1	5	—			11	6		
1	6	1	3	—	22	6	1	4	—	18	—	11	6	3	6
1	6	—	—	1	2	6	1	5	—	18	—	11	—	3	3

X.
Beförderungen und Avancements, vom October, November und December 1794.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle.

Herr Doctor Christoph Ludewig Winter, als Procurator.

Bey der Justiz-Canzley zu Hannover.

Der bisherige Herr Canzleiauditor von Beulwitz, zum extraordinairen Hof- und Canzleirath.

Bey dem Consistorio zu Hannover.

Herr Hofgerichtsassessor Böhmer, zum Consistorialrath.

Bey dem Hofgerichte zu Zelle.

Herr Hof- und Canzleirath Strube, als Assessor ordinarius.

Bey der Regierung zu Stade.

Herr Auditor Georg Andreas Siegfried Haltermann, zum extraord. Secretair bey der Regierung.

Bey Hofe.

Herr Cämmerer von dem Bussche der ältere, zum Obercämmerer.



Bey der Berghandlung.

Der bisherige Berghandlungsschreiber und Magazinkorn-Rechnungsführer Stöckmann, zum Berghandlungsbuchhalter.

Bey dem Bergwesen.

Herr Bergamtsauditor Ostmann, zum Eisenhütten-Registrator zu Clausthal.

Herr Hüttenschreiber Stunkel zur Leebacher Hütte, zum Vice Eisenhüttenreuter.

Herr Hüttenschreiber Reydel von der rothen Hütte, ist als Hüttenschreiber an die Leebacher Hütte versetzt.

Herr Hüttenschreiber Koch von der Steinvetter Hütte, als Hüttenschreiber nach der rothen Hütte, und

der Gehülfe Herr Quensel von der Sollinger Hütte, als Hüttenschreiber nach der Steinvetter Hütte.

Garnison-Auditeurs.

Der bisherige adjungirte Herr Garnisonauditeur Becke, zum würklichen Garnisonauditeur in Göttingen.

Beym Proviantwesen.

Herr Candidatus juris Carl Gottfried Neubourg zu Nienburg, zum dasigen adjungirten Proviantverwalter, unter Beylegung des Charakters vom Commissair.

Bey landschaftlichen Stellen.

Herr Candid. juris Friedrich Christoph Loofs, zum adjungirten Licentinspector im Fürstenthum Grubenhagen.

Bey Aemtern.

Herr Cammersecretair Kaufmann, zum Gerichtsschulzen der Alt- und Neustadt Hannover, mit Beybehaltung des Ranges vom Oberamtmann.

Der bisherige Herr Auditor von Rönne beym Gerichtsschulzenamte zu Hannover, zum supernum. Amtschreiber daselbst.

Herr supernum. Amtschreiber von Hinüber zu Grohnde, zum würklichen Amtschreiber bey den Aemtern Ehrenburg und Barenburg.

Bey Schulen.

Herr Magister Dammann aus Helmstädt, zum Rector in Otterndorf.

Bey städtischen Diensten.

Herr Bürgermeister Schnackenburg zu Nienburg, zum Stadtcommissair und Syndicus daselbst.

Der Bürgeräiteste und Kaufmann Herr Lüders, zum Senator in Verden.

Beym Medicinalwesen.

Herr Hofmedicus Dr. Georg Ludewig Hansen, zum adj. Stadtphysicus der Altstadt Hannover.

Avancement im Militair,

vom ersten October bis zum Schlusse des Decembers 1794.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
	A. Cavallerie.		
	Zu Rittmeisters und Capitains.		
8	Herr Lieut. Fischer, zum aten tit. Capitain.		8 Jul.
7	Herr Prem. Lieut. und Reg. Bereiter Bergmann, zum tit. Capit.		7 Nov.

Herr

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
7	Herr Prem. Lieut. Lüderitz, zum 3ten tit. Capitain.		8 Nov.
7	Herr Lieut. Meyer, zum tit. Capit.		11 —
	Zu Lieutenants.		
8	Herr Fähndrich Schultze, zum tit. Lieut.		17 Oct.
3	Herr Cornet Franz Julius von Plate, zum tit. Lieutenant.		24 Nov
9	Herr Secondelieut. John, zum wirkl. Pr. lieutenant.		24 —
9	Herr Wachtmeister Georg Lindemann, zum wirkl. Secondelieut.		25 —
9	Herr Secondelieut. von Penz, zum tit. Prem. Lieut.		25 —
9	Herr Secondelieut. und Adjud. Thiele, zum tit. Prem. Lieut.		26 —
9	Herr Cadet Aug. Gottl. Wilh. Thiele, zum wirkl. Secondelieut.		26 —
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
8	Der Fahnenjunker Herr Otto Achatz Kirchhof, zum wirkl. Fähndrich.		17 Oct.
2	Der Cadet Herr Friederich von Voß, zum wirkl. Cornet.		25 Nov
3	Der Cadet Herr Otto von der Beck, zum wirkl. Cornet.		26 —
7	Der Volontair Herr Ludwig Graf von Vougy, zum wirkl. Fähndrich.		27 —

B. Infanterie.

Zu Regimentern.

1	Herr Oberste von Diepenbroick, das vacante 14te Infanterieregiment.		
	Herr Generalmajor von Scheither, das durch den Tod des Herrn Generallieut. v. Stockhausen erledigte 1ste Inf. Reg.		
	Herr Oberst von Stedingk, das 3te Infant. Regim.		

Zu

...ther. ...gt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
Zu Majors.		
Herr Capitain von Westernhagen, für den beym 6ten Inf. Reg. zum Oberstlieut. avancirten Herrn Major von Dincklage, zum Major.	8	20 Dec.
Herr Capitain von Stralendorf, die offen gewesene Majorität des beym 11ten Regt. placirten Herrn Oberstlieutenant von Weddig.	7	17 Jul.
Zu Compagnien.		
Herr Capitain von Hodenberg, die erledigte Compagnie des in Pension gegangenen Herrn Capitain Bandau.	3	
Herr tit. Capit. Ostercamp, die erledigte Grenad. Compagnie des zum wirkl. Major avancirten Herrn Capitain Gündel.	1	
Herr tit. Capit. von Wangenheim, die erledigte Compagnie des Herrn Majors von Stralendorf.	7	
Herr tit. Capit. von Sternfeld, die erledigte Comp. des zum wirkl. Major avancirten Herrn Capitain Backmeister.	4	
Zu Capitains.		
Herr Lieutenant von der Sode, zum 3ten tit. Capitain.	8	Oct.
Hr. Lieut. v. Braun, zum 2ten tit. Capit.	9	—
Hr. Lieut. Wolckenhaur, zum 3ten tit. Cap.	10	—
Hr. Lieut. v. d. Decken, zum 3ten tit. Cap.	5	Nov.
Hr. Lieut. v. Ompteda, zum 4ten tit. Cap.	13	—
Herr Lieut. und 1r Regim. Adjudant Thalmann, zum tit. Capit.	10	—
Herr Lieut. v. Hanstein, mit Vorbehalt der Anciennit. des in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Herrn Lieutenant v. Schrödder, zum 2ten tit. Capit.	4	—

Herr

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1794.
1	Herr Lieut. H. J. Luttermann, zum 3ten tit. Capit.		6 Nov.
4	Herr Lieut. v. Brümmer, mit Vorbehalt der Anc. des vor ihm stehenden und in feindliche Gefangenschaft gerathenen Herrn Lieut. Trautmann, zum 3ten tit. Capitain.		12 —
11	Herr Lieut. v. Linsingen, zum tit. Capit.		2 —
2	Dem als Adjud. angestellten Herrn Lieut. v. Wissel, der Charakter vom Capitain.	4te Gr. Bat.	1 —
	Zu Lieutenants.		
3	Herr Fähndrich von Geyso, zum tit. Lieut.		8 Oct.
7	Hr. Fähnd. v. d. Wense, zum wirkl. Lieut.		9 —
7	Hr. Fähnd. v. Benoit, zum tit. Lieut.		10 —
1	Hr. Fähnd. Mitterhäusen, zum wirkl. Lieutenant.		23 Nov
1	Hr. Fähnd. v. Reiche, da die in der Anc. vor ihm stehende drei Fähndrichs Herrn Bartels, Baring und Sothen in feindliche Gefangenschaft gerathen, zum wirkl. Lieut.		27 —
1	Hr. Fähnd. Ruperti, zum tit. Lieut.		28 —
4	Hr. Fähnd. v. Voigt, zum tit. Lieut.		25 —
6	Hr. Fähnd. Baring, zum wirkl. Lieut.		20 —
6	Hr. Fähnd. v. Bothmer, zum wirkl. Lieut.		21 —
6	Hr. Fähnd. v. Dreves, zum tit. Lieut.		22 —
	Zu Fähndrichs.		
3	Der Fahnenjunker Herr Georg von Alten, zum wirkl. Fähndrich.		6 Oct.
7	Herr Fahnenjunker Franz Anton Lüderitz, zum wirkl. Fähnd.		7 —
7	Herr Fahnenjunker Gustav Friedrich Flügge, zum wirkl. Fähndrich.		8 —
7	Herr Fahnenjunker Georg Christoph Fried. v. Grävemeyer, zum wirkl. Fähnd.		9 —

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
1	Herr Fahnenjunker Ludwig v. Marthille, zum wirkl. Fähnd.		29 Nov.
	Der bey der Pontoncompagnie gestandene Gefr. Corp. Herr Joh. Chr. Schneider, zum wirkl. Fähndrich.	1	10 —
2 Cav.	Quartiermeister Herr Chr. Benthien, zum wirkl. Fähnd.	1	11 —
1	Sergeant Herr Carl Fried. Westinghausen, zum wirkl. Fähnd.		12 —
7 Cav.	Quartiermeister Herr Georg Nölting, zum wirkl. Fähndrich.		13 —
	Der Stückjunker Herr Arnold Bacmeister, zum wirkl. Fähnd.	4	14 —
4 Cav.	Quartiermeister Herr Georg Boden, zum wirkl. Fähnd.	4	15 —
Cav.	Der Estandartenjunker Herr Carl Ebel, zum wirkl. Fähnd.	4	16 —
5	Der Feldwebel Herr Carl L. Tormin, zum wirkl. Fähnd.	5	17 —
6	Der Volontair Herr Carl Venator, zum wirkl. Fähnd.		18 —
6	Der Cadet Herr August von Hugo, zum wirkl. Fähnd.		19 —
6	Der Gefr. Corp. Siegfried Bagger, zum wirkl. Fähnd.		20 —
4 Cav.	Der Wachtmeister Adolph Overbeck, zum wirkl. Fähnd.	6	21 —
Cav.	Der Quartiermeister Herr A. Zeise, zum wirkl. Fähndrich.	9	22 —
10	Gefr. Corp. Herr C. v. Ritter, zum wirklichen Fähndrich.		23 —
11	Gefr. Corp. Herr Fr. Marburg, zum wirkl. Fähnd.		24 —
14	Der Feldwebel Herr J. F. G. Jeverin, zum wirkl. Fähnd.		28 —

Dimission haben genommen.

Leibgarde-Reg. Herr Secondelieut. Görz von Wrisberg, mit Beilegung des Charakt. vom Rittmeister.

Zu

3te Cav. Reg. Herr Lieut. Köhler.
6te Inf. Reg. Herr Lieut. von Hugo.
9te Inf. Reg. Herr Lieut. von Warnik.
7te Cav. Reg. Herr Lieut. Hüpeden.
7te Cav. Reg. Herr Lieut. Weidemann.
8te Inf. Reg. Herr Lieut. von der Decken.
12te Inf. Reg. Herr Lieut. Badel.
Hoyaische Landreg. Herr Lieut. Soest.
3te Cav. Reg. Herr Cornet Bönecke.
Hämelsche Landreg. Herr Fähndrich Scharf.

Im geistlichen Stande.

Bey Klöstern und Stiftern.

Herrn Secretair des Stifts St. Bonifacii zu Hameln, Carl Ludwig Heinrich Lüders, der Charakter vom Stifts-syndico, und

Herr Advocat Daniel Philipp von Zeine, zum Stiftssecretair adj. cum spe succedendi.

Fräulein Wilhelmine Melosine Henriette Caroline von dem Bussche, aus dem Hause Hoya, zur Conventualin im Stift Bassum.

Die Demoiselle Conventualin Jacobi, zur Vice-Domina des Klosters Heiligenrode.

Fräulein von Düring und

Fräulein von Jüngermann, zu Conventualinnen im Kloster Neuenwalde.

Ertheilte Charaktere.

Dem Herrn Landphysico und Garnisonmedico Dr. Münch zu Ratzeburg, imgleichen

dem



dem Lehrer an dem Collegio chirurgico zu Zelle, Herrn Doctor Heine, der Charakter vom Hofmedicus.

Dem Herrn Factor von Ußlar, zur Messinghütte, und

dem Herrn Factor Heinemann zum Kupferhammer, an der Ocker, der Charakter vom Oberfactor.

Ausser Dienst sind gegangen.

Herr Eisenhüttenregistrator von Falckenberg zu Clausthal.

Herr Conrector Johann Conrad von Einem zu Münden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1794.	Sept. 27.	Herr Georg Just Fr. Noeldecke, aus Lüchau, Doct. der Med. und Chir.
——	Oct. 2.	Herr Fr. Lud. Andr. Koeler aus Bedenbostel, Doct. der Medic. und Chir.
——	— 20.	Seligmann Joseph Oppenheim aus Frankfurt am Mayn, Dr. d. Med. u. Ch.
——	Nov. 25.	Pastor Eduard Schneedorf aus Hammer in Dännemark, Doct. der Theolog.

Bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden.

Herr Wilhelm Joseph Simmer, aus Coblenz, als Advocat.

Herr David Ludwig Heinrich Jordan, aus Hildesheim, als Advocat.

Herr Christoph Conrad Wilhelm Erythropel, aus Jeinsen, als Advocat.

XI.

XI.
Heyrathen.

Es sind getrauet 1794.

September.

Den 6ten. Herr Kaufmann Zacharias Häydler zu Münden, mit Dem. Köster, Tochter des Herrn Kaufmann Joh. Georg Köster daselbst.

October.

Den 24sten. Herr von Lowtzow auf Schwanensee, mit dem Fräulein von Plato, Tochter des Herrn Landraths von Plato zu Grabow.

November.

Den 18ten. Herr Pastor adj. Franke zu Radegast, mit Dem. Gerlhof, weil. Herrn Amtsverwalters Gerlhof zu Suschendorf hinterlassenen Tochter.

Den 18ten. Herr Stadtsecretair Reusch zu Münden, mit Dem. Rittmeier, Tochter des Herrn Kaufmann Rittmeier daselbst.

Den 20sten. Herr Pastor Langelotz zu Wahlbruch, mit Dem. Westerheide, nachgelassenen Tochter des weil. Herrn Pastor Westerheide zu Narendorf.

Den 21sten. Herr Rittmeister von Bülow von der Leibgarde, mit Fräulein von Plato, Tochter des Herrn Landraths von Plato zu Grabow.

Den



December.

Den 11ten. Herr Commissair Ziegler, mit Dem. Dieterichs, Tochter des Herrn Amtmann Dieterichs zu Neuenwalde.

Den 29sten. Herr Collaborator Heise aus Oldenburg, mit Dem. Bußenius, nachgelassenen Tochter des weil. Herrn Pastor Bußenius zu Harpstädt.

Todesfälle.

Es sind gestorben.

October.

Den 1sten. Herr Commissair Spiel zu Northeim, im 76sten Jahre.

Den 2ten. Herr Drost und Ritterschaftl. Deputirte von Lüneburg zu Wathlingen, im 59sten Jahre.

Den 3ten. Verwittwete Frau Oberapp. Räthin von Ramdohr zu Wienhausen, im 70sten Jahre.

Den 4ten. Verw. Frau Pastorin Buchholz, geb. Gudehus zu Leiferde, im 82sten Jahre.

Den 7ten. Herr Generalmajor v. d. Beck zu Verden, vormals Chef des 5ten Inf. Reg. im 79sten Jahre, wovon er 57 im Dienste zugebracht.

Den 7ten. Herr Pastor Uden zu Polle, im 50sten Jahre.

Den 7ten. Verw. Frau Hauptmannin Brockmann, geb. Meinshausen zu Verden, im 72sten Jahre.

Den

Den 15ten. Herr Major v. Göben zu Drakenburg.

— — Herr Papierfabrikant Drewsen zu Lachendorf, im 73 Jahre.

Den 17ten. Herr Quartalsverschlagscommissarius von Marschalk zu Laumühlen.

Den 17ten. Herr Doctor Gründeler, adjungirter Berg- und Stadphysicus zu Zellerfeld, im 31sten Jahre.

Den 17ten. Herr Capitain-Lieutenant und Bürgermeister Aßau zu Giffhorn, im 61sten Jahre.

Den 19ten. Herr Pastor Uchtländer zu Brockum, im 74sten Jahre.

Den 21sten. Frau Pastorin Ribow, geb. Thun, zu Medingen, im 45sten Jahre.

Den 24sten. Herr Pastor Henning zu Obershagen, im 62sten Jahre.

Den 25sten. Frau Richterin Tuckmann zum Grunde.

Den 26sten. Herr Rath und Gerichtsschulze Schaer zu Hannover.

Den 26sten. Herr Pastor Benecke zu Mandelsloh, im 60sten Jahre.

Den 30sten. Herr Pastor Steding zu Brunnigshausen.

November.

Den 4ten. Herr Rittmeister Graf von Oeynhausen unter der Leibgarde, geblieben im 25sten Jahre bey einem Ausfalle vor Nimwegen.

Den 4ten. Herr Lieutenant Niemeyer vom 10ten Cav. Reg. geblieben ebendaselbst, im 18ten Jahre.

Den 7ten. Herr Hauptmann von der Decken zu Schwinge.

Den

Den 8ten. Verw. Frau Capitain Lieutenantin Wilding, geb. Uden, im 74sten Jahre.

Den 9ten. Herr Amtmann **Daniel** zu Herzberg, im 72sten Jahre.

Den 9–10ten. Herr Canzleyauditor Graf von der **Schulenburg** zu Hannover.

Den 12ten. Der Herzogl. Würtembergische Hofrath **Liste** zu Hannover.

Den 17ten. Verw. Frau Cammersecretairin Cordemann, geb. Oldenburg zu Hannover, 56 Jahr alt.

Den 23sten. Herr Reg. Chirurgus **Behrens** beym 9ten Inf. Reg. zu Olst.

Den 24sten, Herr Pastor von **Roden** zu Stederdorf.

Den 25sten, Herr Pastor **Bußenius** zu Harpstädt, im 54sten Jahre.

Den 26sten, Herr Pastor **Kerstens** zu Balje, im 51sten Jahre.

Den 26sten. Verw. Frau Pastorin **Hesse**, geb. Reinhold zu Meine, im 82sten Jahre.

Den 29sten. Herr Oberste von **Löseke**, vormals Chef des 4ten Inf. Reg. zu Lüneburg, im 63sten Jahre.

Den 30sten. Frau Pastorin **Verclas**, geb. Horn, zu Eschede.

Herr Hauptmann von **Quernheimb** vom 11ten Inf. Reg. in der Gefangenschaft zu Brügge.

December.

Den 1sten. Herr Amtmann **Focht** zu Fallingbostel, im 87sten Jahre.

Den 1sten. Herr Pastor **Wilmer** zu Seversdorf.

Den

Den 3ten. Herr Rector **Krüger** zu Uelzen, in einem Alter von 83 Jahren, dem 54sten seines Amts, und 52sten seiner Ehe.

Den 6ten. Herr Probst **Wesselhöft** zu Misselwarden.

Den 10ten. Herr Subconrector **Büning** zu Verden, im 30sten Jahre.

Den 11ten. Ihro Excellenz Herr Georg Wilhelm von dem **Bussche**, General und Inspector der Infanterie, auch Chef des 7ten Inf. Reg. geblieben vor Nimwegen, allgemein geliebt und beklagt, des dauerhaftesten Nachruhms würdig.

Den 13ten. Frau Licentcommissairin v. **Ußlar**, geb. v. Westernhagen.

Den 16ten. Herr Pensionair Hauptmann **Heimerz** zu Jacobidrebber.

Den 21sten. Herr Regimentschirurgus **Babille** zu Lüneburg, im 77sten Jahr.

Den 21sten, Hr. Regimentschirurgus **Kettler**, zu Hameln.

Den 25sten, Hr. Regierungssecretair **Schubert** zu Ratzeburg, im 79sten Jahr.

Den 25sten, Hr. Hauptmann **Georg Benedix von der Decken**, Erbherr zur Doese rc. im Kehdingischen, zu Buxtehude, im 57sten Lebensjahre. Biedre Redlichkeit, ein edles menschenfreundliches Herz, das nie von steten Ausflüssen der wohlthätigsten Wärme gegen Freundschaft und leidende Menschheit erkaltete, und ungeheuchelte Religionsverehrung, erwarben ihm im Leben eine allgemeine Liebe und Hochachtung, und das Denkmal, welches er sich dadurch in den Herzen aller guten Menschen, die ihn kannten, errichtet hat; wird keine Zeit zerstören. Manche

von ihm im Stillen ausgeübte Wohlthat, rührt noch jetzt den Dankbaren zu Thränen, und segnender Nachruhm der von ihm erquickten Armuth umschwebt die Gruft des Edlen. Sanft ruhe seine Asche!

Den 26sten, Hr. Pastor Kayser zu Holtensen.

Den 26sten, Hr. Advocat Johann Friedrich Benekt zu Hannover, im 31sten Jahr. Mit ihm gingen viele schöne Hofnungen in der besten Blüthe zu Grabe. Was Vaterland und Wissenschaften von seinem hellsehenden Geiste, rastlosen Forschungstriebe und unermüdeter Liebe zu nützlichen Geschäften noch zu erwarten hatten, dies beweisen die Abhandlungen, welche im hannoverschen Magazine und den Landesannalen von ihm eingerückt stehen, wie auch der kurz vor seinem Tode herausgekommene erste Theil der Grundsätze des Meyerrechts, in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden. Sein Andenken wird allen werth bleiben, die jemals mit seinem redlichen Herzen in vertraute Bekanntschaft getreten waren.

Den 28sten, Hr. Generallieutenant von Meding zu Einbeck.

Den 30sten, Hr. Zöllner von Rönnemann zu Salzhausen.

Den 30sten, Hr. Apotheker Brauer zu Diepholz, 88 Jahr alt.

Den 30sten, Hr. Fähndrich Sander vom 14ten Inf. Reg., im 27sten Jahr, in der Gefangenschaft zu Amiens.

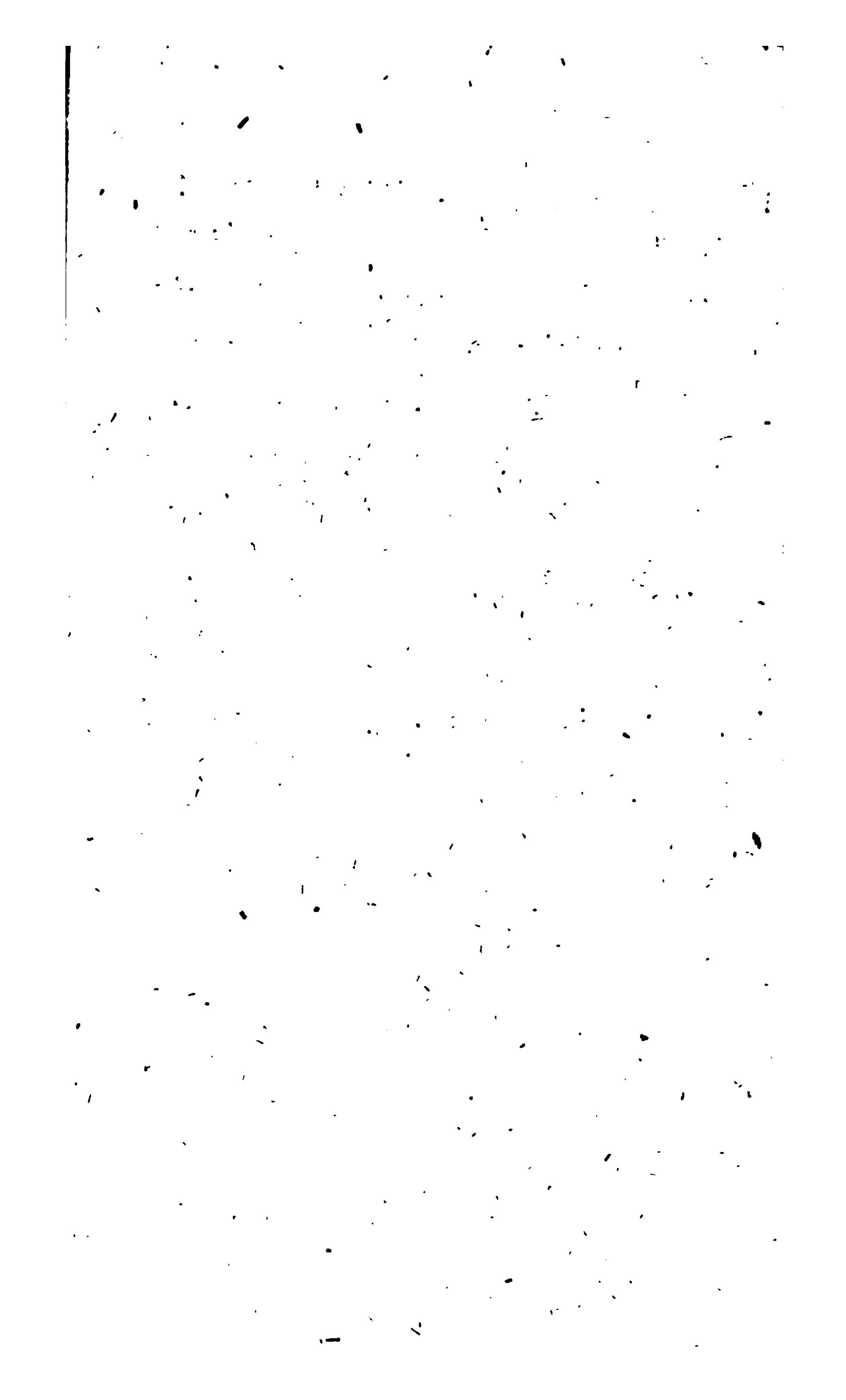


Innhalt des zweyten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen October, November und December 1794. enthält.

IV.





Druckfehler

9ter Jahrgang 1stes Stück.

S. 74. Z. 21. statt Kirchen lies Küchen
S. 91. Z. 14. statt algemeine lies algemein
S. 93. Z. 6. von unten statt von der lies vor der
S. 96. Z. 11. von unten statt verdorbene lies verdorben
S. 97. Z. 7. von oben hinter glauben setze hinzu (engl. to believe)
S. 97. Z. 12. von unten statt he heet das Perd, lies he hevt dat Perd
S. 98. Z. 11. von unten statt Eelaetsk lies Eelartsk
S. 99. Z. 12. von oben statt Befriedlung lies Befriedung
S. 99. Z. 6. von unten statt to gnow lies to gnaw.
S. 100. Z. 9. von unten statt Kramrader lies Krampoder
S. 102. Z. 4. von oben stat Nör lies Nöe
S. 102. Z. 14. von oben statt lemmere lies lemmern
S. 103. Z. 1. van oben statt Schiedliek lies Schiedlik
— — Z. 7. von oben statt eiternden lies eiternder
— — Z. 7. von unten statt tofrüe lies tofräe
— — Z. 8. von unten statt wel, beleibt lies wolbeleibt



Annalen

der

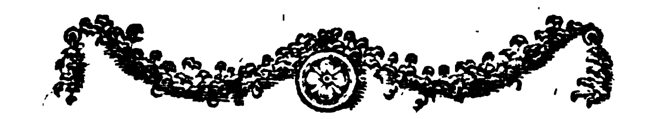
Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten Julius, August und September 1794 in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

279.

Erneuerte Verordnung wegen des im Fürstenthume Lüneburg, von jeder Mannsperson so das 14te Jahr erreicht hat, jährlich mit 6 mgr. zu entrichtenden Tobacksgeldes. Hannover den 2ten Julius 1794.

Hiedurch wird, auf geschehenen Antrag der Lüneburgischen Landschaft und in Betracht des Zustandes des dasigen Landschatzes, das Edict vom 3ten November 1750

und



und die nachher unterm 29sten May 1751 erfolgte Declaration, vermöge deren von jeder Mannsperson die das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, jährlich 6 mgr. Tobacksgeld erleget werden soll, annoch auf sechs Jahre, nemlich vom 1sten Januar 1795 bis den letzten December 1800 erneuert.

280.

Renovation der Verordnung vom 29sten Sept. 1788. wegen der Fortdauer und Erhöhung des eingeführten Geld-Quanti von jeder Brantewein-Blase im Fürstenthum Lüneburg bis den letzten December 1800.

Mittelst derselben wird in Betracht der von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg angeführten Ursachen der Nothdurft erachtet, daß mit dem unterm 3ten Junius 1763 eingeführten und unterm 17ten December 1765 moderirten Geld-Quanto von jeder Brantewein-Blase im ermeldtem Fürstenthum fortgefahren werde und deshalb die zuletzt unterm 29sten September 1788 erlassene Verordnung *) annoch auf Sechs Jahre, als vom ersten Januar 1795 bis den lezten December 1800, mit dem Zusatze erneuert, daß, statt 1 Rthlr., itzt, wie bereits seit dem 1sten Januar 1789 geschehen, 1 Rthlr. 6 mgr. von jedem Eymer des Gehalts aller im Fürstenthum Lüneburg vorhandenen Branteweins-Blasen, für den monatlichen Gebrauch erlegt, und dem Land-Schatze hievon nach wie vor 24 mgr., dem General-Steuer-Aerario hingegen 18 mgr. berechnet werde.

281.

*) Siehe Annalen 3r Jahrg. 4s St. S. 740.



281.

Regierungs-Ausschreiben, Geldanlagen Behuf angeblicher Ausführung processualischer oder anderer gemeinsamer Beschwerden betreffend. Hannover den 7ten Julius 1794.

Da man mit Misfallen wahrgenommen, daß hier und da in den Communen Leute unterm Namen von Deputirten oder Mandatarien und unterm Vorwande, angebliche processualische oder andere gemeinsame Beschwerden anbringen und ausführen zu wollen, eigenmächtig Geldanlagen machen und selbige von Mitgliedern der Gemeinden zum Theil mit Zudringlichkeit einfordern;

So wird zur Steuer dieses in mancher Rücksicht sehr schädlichen Unfugs, hiemit verordnet, daß in Zukunft in keiner Commune irgend eine Geldanlage behuf angeblicher Ausführung processualischer oder anderer gemeinsamer Beschwerden, ohne jedesmaligen ausdrücklichen Vorbewußt und Genehmigung der Obrigkeiten, soll dürfen gemacht werden, und sollen diejenigen, welche sich unterfangen eigenmächtig dergleichen Geldanlagen zu machen oder deren Samlung zu verrichten, zum erstenmal mit einer achttägigen Gefängnis, im Wiederholungsfall aber mit vierwöchiger Karrenstrafe angesehen werden.

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Dritter Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten Julius, August und September 1794 in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

279.

Erneuerte Verordnung wegen des im Fürstenthume Lüneburg, von jeder Mannsperson so das 14te Jahr erreicht hat, jährlich mit 6 mgr. zu entrichtenden Tobacksgeldes. Hannover den 2ten Julius 1794.

Hiedurch wird, auf geschehenen Antrag der Lüneburgischen Landschaft und in Betracht des Zustandes des dasigen Landschatzes, das Edict vom 3ten November 1750

 und



und die nachher unterm 29sten May 1751 erfolgte Declaration, vermöge deren von jeder Mannsperson die das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, jährlich 6 mgr. Tobacksgeld erleget werden soll, annoch auf sechs Jahre, nemlich vom 1sten Januar 1795 bis den letzten December 1800 erneuert.

280.

Renovation der Verordnung vom 29sten Sept. 1788. wegen der Fortdauer und Erhöhung des eingeführten Geld-Quanti von jeder Brantewein-Blase im Fürstenthum Lüneburg biß den letzten December 1800.

Mittelst derselben wird in Betracht der von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg angeführten Ursachen der Nothdurft erachtet, daß mit dem unterm 3ten Junius 1763 eingeführten und unterm 17ten December 1765 meliorirten Geld-Quanto von jeder Brantewein-Blase in ermeldtem Fürstenthum fortgefahren werde und deshalb die zuletzt unterm 29sten September 1788 erlassene Verordnung *) annoch auf Sechs Jahre, als vom ersten Januar 1795 bis den lezten December 1800, mit dem Zusatze erneuert, daß, statt 1 Rthlr., itzt, wie bereits seit dem 1sten Januar 1789 geschehen, 1 Rthlr. 6 mgr. von jedem Eymer des Gehalts aller im Fürstenthum Lüneburg vorhandenen Branteweins-Blasen, für den monatlichen Gebrauch erlegt, und dem Land-Schatze hievon nach wie vor 24 mgr., dem General-Steuer-Aerario hingegen 18 mgr. berechnet werde.

281.

*) Siehe Annalen 3r Jahrg. 4s St. S. 740.



281.

Regierungs-Ausschreiben, Geldanlagen Behuf angeblicher Ausführung processualischer oder anderer gemeinsamer Beschwerden betreffend. Hannover den 7ten Julius 1794.

Da man mit Misfallen wahrgenommen, daß hier und da in den Communen Leute unterm Namen von Deputirten oder Mandatarien und unterm Vorwande, angebliche processualische oder andere gemeinsame Beschwerden anbringen und ausführen zu wollen, eigenmächtig Geldanlagen machen und selbige von Mitgliedern der Gemeinden zum Theil mit Zudringlichkeit einfordern;

So wird zur Steuer dieses in mancher Rücksicht sehr schädlichen Unfugs, hiemit verordnet, daß in Zukunft in keiner Commune irgend eine Geldanlage behuf angeblicher Ausführung processualischer oder anderer gemeinsamer Beschwerden, ohne jedesmaligen ausdrücklichen Vorbewußt und Genehmigung der Obrigkeiten, soll dürfen gemacht werden, und sollen diejenigen, welche sich unterfangen eigenmächtig dergleichen Geldanlagen zu machen oder deren Samlung zu verrichten, zum erstenmal mit einer achttägigen Gefängnis, im Wiederholungsfall aber mit vierwöchiger Karrenstrafe angesehen werden.



282.

Bekanntmachung, die Wiedereinführung des Abzugs-Rechts zwischen dem hiesigen und Herzoglich-Sachsen-Weissenfelsischen Landen betreffend. Hannover den 7ten Julius 1794.

Nachdemmahlen das, Inhalts des wegen des Abzugs-Rechts mehrmahlen, und zuletzt unterm 2ten Jul. 1792 aus Königlich-Churfürstlicher Geheimen-Canzlei erlassenen Pro Memoria Nro. II. 2. 3. zwischen den hiesigen und Herzoglich-Sachsen-Weissenfelsischen Landen bisher bestandene Abschoßquantum von Fünf vom Hundert, aus bewegenden Ursachen nicht weiter Statt findet, vielmehr von allen aus den hiesigen Königlich-Churfürstlichen Landen in besagte Sachsen-Weissenfelsische Lande, in Abschoßfällen, gehenden Geldern ein Abzug von Zehn vom Hundert von nun an wiederum genommen wird; so wird solches zu Jedermanns Nachricht, besonders aber zur Nachachtung aller Obrigkeiten im Lande, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

283.

Regierungs-Ausschreiben, die Uebernahme der Führung der Höfe-Administrations-Rechnungen betreffend. Hannover den 12ten Jul. 1794.

Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß die Administrations-Rechnungen der vermöge einer von Obrigkeitswegen angeordneten gerichtlichen Curatel unter Administration stehenden, entweder gar keine Gutsherrschaft erkennenden oder von privatis gutsherrlich relevirenden

Höfe



Höfe bey einigen Königlichen Aemtern von dem einen oder dem andern der Beamten selbst geführt zu werden pflegen, solche Rechnungsführungen der Beamte aber mit der ihnen obliegenden obrigkeitlichen Aufsicht über dergleichen Höfer Administrationen überall für vereinbar nicht zu halten sind:

So wird hiedurch den sämmtlichen Beamten die Uebernahme der Führung solcher Höfe-Administrationsrechnungen hiedurch gänzlich untersaget, und denenjenigen unter ihnen, welche bisher dergleichen Rechnungsführungen übernommen haben sollten, zur Pflicht geleget, sich derselben sofort wieder zu entledigen.

284.

Regierungs-Ausschreiben, die Wiederaufhebung der Fruchtsperre betreffend. Hannover den 29sten Julius 1794.

Demnach wegen veränderter Umstände beliebet worden, sowohl die Durchfuhr des fremden Getraides, als auch die Ausfuhr des einländischen Getraides, den Rocken allein ausgenommen, als in Ansehung dessen es vorerst auf der Weser bey der bisherigen Verfügung sein Verbleiben behält, auf der Elbe und Weser wiederum völlig frey zu geben; so wird solches zur Nachricht und Direction hiedurch bekannt gemacht, und versteht es sich übrigens von selbst, daß durch diese Wiederaufhebung der Fruchtsperre das Verbot der Auf- und Vorkäuferey des Getraides zum Wiederverkauf ausser Landes keines Weges abrogirt werde,



sondern über selbiges, nach wie vor mit Nachdruck zu halten sey, es sey dann, daß solches an diesem oder jenem Ort wegen eintretender besonderer Localumstände, durch Specialverfügungen wäre gemildert worden.

285.

Landesherrliche Verordnung wegen der im Fürstenthum Lüneburg zu gebrauchenden Gehülfssteuren. St. James's, den 8ten August 1794.

Da die vermöge Verordnung vom 4ten August 1788 *) in dem Fürstenthum Lüneburg regulirten Gehülfssteuren, einen so guten Erfolg gehabt, daß, ohne bemerkten Nachtheil, durch selbige nicht nur die landschaftlichen Cassen zum Ersatze vorher erlittener Abgänge und aufgehobener Abgaben behuf ihrer gewöhnlichen Bedürfnisse hinreichende Unterstützung genossen, sondern auch extraordinaire Ausgaben zu des Landes Besten haben verwendet, und überdem ein Beträchtliches an Landesschulden abgetragen werden können, gleichwohl es die Nothdurft erfordert, theils zum anhaltenden Bestehen der landschaftlichen Cassen, theils zur fernern Verminderung der Landesschulden, des von gedachten Steuren erhaltenen Einkommens, nach deren mit dem Schlusse des jetzigen Jahrs eintretenden Ablaufe, jedoch in geringerem Maaße, als bishero, für die Zukunft versichert zu bleiben:

Und

*) Siehe Annalen 3r Jahrg. 3s St. Seite 473. Nro. 81.



Und in solcher Rücksicht auf Antrag der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg für gut gefunden worden, daß mit ermeldeten durch die Erfahrung als zweckmäßig erprobten Gehülfssteuren anderweit fortgefahren werde; so werden jedoch zugleich die dabey in Vorschlag gebrachten Modificationen genehmiget, weil dieselben dahin abzielen, die mit sonstigen Abgaben bereits stärker belasteten Stände in Ansehung ihrer Steuerbeyträge zu erleichtern, und dagegen den minder Beschwerten mehr aufzulegen.

Dieser Absicht gemäß ist beliebet, daß, mit Ablauf der vorbesagten Verordnung, eine blos die Licent- und Contributionsfreyen treffende Erhöhung der Steuer vom Wein eintrete, die Taxe der Meublensteuer mit Hinsicht auf obigen Zweck verändert, die Handelssteuer gemildert, und doppelte Gewerbe nur einfach versteuert werden, auch den Handwerkern der dritten Classe, die seit 1793 erhaltene Erleichterung fernerhin angedeihe, und ausserdem der Beytrag von respective 1 mgr. 4 pf., den solche Meister erlegen müssen, die mit Gesellen oder Burschen arbeiten, aufgehoben, die Knechte auf pflichtigen Höfen zur 5ten Classe beschrieben, die Altväter von der Quartalsteuer gänzlich befreiet, die Quote der Tagelöhner hingegen auf die Hälfte herabgesetzet werden solle.

Als aber nicht nur vorgedachte Aenderungen neue Vorschriften erfordern, sondern es auch für dienlich erachtet worden, alle declaratorische Verfügungen, welche der zu prolongirenden Steuren wegen bislang ergangen sind, gehörigen Orts mit einschalten zu lassen;

So wird hiedurch verordnet und festgesetzet, daß, vom ersten Jenner des nächstkommenden Jahrs 1795, bis zum

Ablauf des Decembermonats 1800, es mit erwähnten Steuren folgendermaßen gehalten werden solle.

Erster Abschnitt.

Von der Consumtions-Steuer.

§. 1.

Zur Consumtionssteuer wird entrichtet, ausser denen der nachbenannten Artikel wegen sonst noch statt findenden Licent- und Acciseabgaben:

a) Von allem in dem Fürstenthum verconsumirenden Wein- und Zittereßig, für jeden Anker oder 10 Stübchen 5 mgr.

b) Vom Biereßig, er sey einheimisch oder ausländisch, für das halbe Faß oder 50 Stübchen 12 mgr.

c) Für jeden Anker Wein, von was für einer Sorte derselbe auch sey, erlegen alle würkliche Licent- und Contributionsfreye, sowohl in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande 1 Rthlr. mithin vom Oxhöft 6 —

Und wie selbige den neuen Zusatz von 24 mgr. für jeden Anker, von allem bey ihnen den 1sten Jenner 1795 vorräthigen Weine zu erlegen haben, so sind sie schuldig, solchen Vorrath, bey Vermeidung der auf würklichen Defrauden haftenden Strafe, getreulich anzugeben, und in dem ersten folgenden Zahlungstermine jene Erhöhung der Steuer, an die Behörde einzuliefern.

Licent- und Contributionspflichtige, mit Einschluß derer, welche nach dem §. 60 der Licentordnung mo-

nat-

natliche Licentvergütung erhalten, zahlen für jeden Anker Wein, von was für einer Sorte derselbe auch sey . . . 12 mgr.
mithin vom Oxhöft . . . 2 Rthlr.

Ohne weiteren Unterschied zwischen Freyen und Unfreyen wird ferner entrichtet:

d) für jeden Ohm oder 40 Stübchen ausländischen Brandtewein, so weit dessen Einfuhr erlaubt ist, Liqueurs, Arac und Rum mit eingeschlossen, 6 Rthlr. 24 mgr.
e) von jedem Spiel Carten . 1 mgr. 4 pf.
f) vom spanischen Schnupftaback à Pfund 12 mgr.
g) vom Rappeetaback . . 6 mgr.
h) vom grainirten Taback . 6 mgr.
i) von jedem Stein ausser Landes gehenden Flachs 12 mgr.

§. 2.

Niemand soll von vorspecificirten Steuren frey bleiben, er sey wer er wolle, Geist- oder Weltlicher, Adelich- oder Unadelicher, Civil- oder Militairbedienter, Bürger oder Bauer, wes Standes und Würden dieselben auch seyn mögten, vielmehr aber ist ein jeder, ohne Unterschied und alle Rücksicht auf einige anzuführende Privilegia, zu Entrichtung der erwehnten Anlagen verpflichtet und gehalten.

Wie Wir dann auch selbst, daferne Wir etwa in Zukunft während der Fortdauer der erwehnten Steuren, auf einige Zeit in Unserem Fürstenthum Lüneburg, Uns mit Unserm Hofstaat aufhalten würden, dieselben gleichfalls entrichten lassen wollen.

§. 3.



§. 3.

Wenn jemand von vorspecificirten Waaren entweder zur eigenen Consumtion oder zum Wiederverkauf etwas ausser Landes kommen läßt; so ist wegen Besorgung des dabey zu ertheilenden Frachtbriefes und der Angabe der Waaren bey der Receptur, alles das nach wie vor zu beobachten, was dieserwegen in der Verordnung wider die Defrauden vom 5ten August 1777 festgesetzt worden.

§. 4.

Den ausser Landes gehenden Flachs ferner noch anlangend; so ist derjenige, der wissentlich solchen, es sey für sich oder einem andern verschickt, oder wegtransportirt, dessen Bestimmung bey der Receptur des Orts, wo derselbe zuerst abgeht, anzugehen schuldig, und muß auch allda die Steuer hievon berichtiget werden, wofern nicht die Waare durch andere Orte kommt, wo landschaftliche Recepturen sind, maaßen es alsdenn freygestellt bleibt, die Abgabe erst bey der letzten Grenzreceptur zu erlegen.

Wer obige Vorschriften unbefolgt läßt, der leidet die Strafe würklicher Defraudanten.

§. 5.

Alle durchgehende Waaren bleiben von obigen Steuren befreyet. Nur muß in Ansehung der Angabe und Visitationen derselben auch Erforderung der Passierzettel, und deren nachherigen Ablieferung dasjenige befolget werden, was vorerwehnte Verordnung wider die Defrauden mit sich bringt.

§. 6.

Die Weinhändler welche große Lager halten, und ohne merklichen Schaden von der Waare, die sie in großen

Quan=

Quantitäten empfangen, die Abgabe nicht füglich gleich bezahlen können, sind schuldig, solcherhalb mit den Receptnren ordentliche Abrechnungsbücher zu halten, sich über alles, was sie nach und nach bekommen und wieder absezzen, alle Monate gehörig zu berechnen, und von dem debitirten pflichtigen Getränke die Steuer zu erlegen.

§. 7.

Um aber den auswärtigen Handel mit den vorbenannten belegten Getränken fernerhin zu erleichtern, soll auf bestimmte Quantitäten, wenn solche ausser Landes gehen, die erlegte Steuer zurückbezahlt werden.

Zur Erlangung dieser Restitution ist indessen erforderlich, daß alles was verschickt werden soll, bey den Recepturen specifice, nebst dem Ort der Bestimmung und dem Namen des Empfängers angegeben, gehörig visirt, oder gewogen. bey Versendungen in Körben und Packeten solche versiegelt, ein Passierzettul darüber ertheilt, und dieses höchstens binnen vier Wochen von dem letzten Grenzort, woselbst die Waare ausser Landes gegangen, attestirt zurückgeliefert werde.

Nach Beobachtung des angeführten, wird die bezahlte Steuer jedesmal restituirt, wenn die Versendung der vorerwehnten Getränke in ganzen und halben Ankern im Holze geschiehet, bey Bouteillen aber erst von der Zahl 40, und für das, was darüber ist, nur bey Quantitäten, welche einen halben Anker zu 20 Bouteillen gerechnet, gleich kommen.

§. 8.

Daferne sich nun jemand gelüsten liesse, in Absicht der obbemeldeten Steuern eine Defraude zu begehen, und dieser



Diese Befreyung leidet aber auf anderen Nichtgebrauch überall keine Extension, es wäre dann, daß etwa Officialhäuser ein völliges Vierteljahr hindurch oder länger unbewohnt blieben.

Ferner kommen bey der Angabe nicht mit in Anschlag: Schattenrisse, einzelne Gemählde oder Kupfer, deren Zahl in einem Zimmer nicht über drey Stück hinausgeht, wie auch solche Kupfer, welche nur wenige Groschen am Werthe haben, womit Leute geringen Standes ihre Zimmer zu behängen pflegen.

Nicht minder bleiben endlich alle hölzerne Bekleidungen frey, womit nicht die ganze, sondern nur ein Theil der Wand, mehr aus Nothdurft, als einer Verzierung wegen belegt ist.

§. 12.

Es soll die Abgabe von dem Bewohner und nicht von dem Eigenthümer entrichtet werden, wenn die Häuser oder Zimmer an andere vermiethet sind, und werden in solchem Falle der Vermiether und Miethsmann für ganz verschiedene Contribuenten angesehen.

Gesetzt demnach z. B. daß neun meublirte Zimmer von drey verschiedenen Familien oder Personen in einem und demselben Hause bewohnt würden, welche diese Zimmer unter sich vertheilt hätten, daß dem Wirth von zweyen, dem einen Miethsmann von dreyen, und dem anderen von vier Zimmern der Gebrauch gehörte; so erlegte der Wirth jährlich 1 Rthlr. 24 mgr., der erste Miethsmann 2 Rthlr. 12 mgr. und der zweyte 3 Rthlr., mithin kämen von dem ganzen Hause auf, 7 Rthlr.

Hingegen würde das Haus nicht als getheilt zu betrachten seyn, wenn etwa jemand Eltern, Kinder, Kin-



geskinder, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, oder sonst jemand bey sich wohnen hat, der in des Bewohners Diensten steht.

Gleichermaaßen soll auch die separirte Berechnung keine Statt haben, falls einer dürftigen Person aus Mitleiden eine freye Wohnung gegeben wird.

§. 13.

Wer während der gewöhnlichen Quartalzeiten vier Wochen hindurch Häuser oder Zimmer bewohnt, der hat die Abgabe vom ganzen Quartal zu bezahlen, woferne nicht solche in eben dem Quartale noch einen andern Bewohner erhalten. Letzternfalls muß jeder Bewohner nach Verhältniß der Gebrauchszeit die Last der Abgabe tragen.

Bey vermietheten Häusern und Zimmern haftet aber alsdann der Eigenthümer fürs Ganze, und kann sich darüber mit seinen Miethsleuten berechnen.

Bey Officialwohnungen hingegen hält sich die Casse an den neuen Bewohner, der dafür jedesmal die seinem Vorgänger oder dessen Erben obliegende Abgabe von den Melioramentengeldern inne behalten darf.

Neben obiger Verbindlichkeit hat auch der Vermiether noch die Pflicht, in Städten wo landschaftliche Receptoren vorhanden sind, der Receptur davon Anzeige zu thun, wenn ein Miethsmann ausser der gewöhnlichen Zeit auszuziehen sollte, und falls jener diese Anzeige versäumt, muß solcher für die Abgabe einstehen.

An anderen Orten aber, wo keine landschaftliche Receptoren sich befinden, erfordert es die Schuldigkeit des Vermiethers vor dem Abzuge des Miethsmannes die rückständige Abgabe einzuheben, und nöthigenfalls zu dessen Sicher-

 heit



heit ein Unterpfand von dem ausziehenden Miethsmann zurück zu behalten.

§. 14.

Die Regel, wornach der Bewohner schuldig ist, die Abgabe zu bezahlen, erhält in Absicht der zu verpachteten Gütern gehörenden Häuser eine Ausnahme, maaßen für diese der Eigenthümer des Guts die Abgabe zu entrichten hat, woferne nicht die Häuser getrennt vom Haushalte, an dritte Personen vermiethet seyn sollten, oder zwischen dem Eigenthümer und dem Pächter ein anderes verabredet wäre. Gleichwohl kann sich die Casse auch an letzteren halten, wenn ersterer etwa mit der Abgabe in Rückstande bliebe, und erlangt der Pächter alsdann das Recht, die ausgelegte Steuer an der Pacht oder dem Inventario zu kürzen.

Bey dem Abzuge eines Pächters, der die Steuer für sich übernommen, soll übrigens der Eigenthümer des Guts auf ähnliche Weise wegen der fälligen Abgaben einstehen, wie es in Absicht anderer Miethsleute, dem vorhergehenden §. gemäß, verordnet worden.

§. 15.

Begienge jemand von den Freyen die Unanständigkeit, falsche Angaben in der Specification der Zimmer einzuschicken, so soll derselbe nicht nur des Rechts verlustig werden, das Steuerverzeichniß selbst zu verfertigen, und schuldig seyn, hinführo seine Zimmer gleich den Unfreyen von der Obrigkeit verzeichnen zu lassen, sondern auch die ganze Summe der defraudirten Abgabe Zehnfach nachzubezahlen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zu verabreichen, das übrige aber gewöhnlichermaaßen zu berechnen ist.

Wer

Wer aber van ihnen den Zuwachs der Abgabe im ersten Zahlungstermine zu melden versäumt, der leistet dafür doppelte Zahlung.

In diese Strafe der doppelten Zahlung fallen auch alle übrige Bewohner meublirter Zimmer, wenn bey der durch die Obrigkeit zu beschaffenden Aufzeichnung eines oder das andere verheimlichet wird, oder die geschehenen Veränderungen zum Nachtheil der Casse unangemeldet bleiben.

Dritter Abschnitt.

Von der Handels-Steuer.

§. 16.

Der Handelssteuer sollen zuförderst alle Kaufleute nebst den Schutzjuden unterworfen seyn, welche in Unserm Fürstenthum Lüneburg mit Tüchern, seidenen und wollenen Zeugen, Galanterie- oder auch sonstigen kurzen Waaren, mit Kaffee, Zucker oder Reis Handel treiben.

Es erlegen dergleichen Kaufleute, wenn sie Behuf des Handels rveder Bediente noch Burschen halten, vierteljährig 2 Rthlr.

Wenn Kaufleute miteinander in Compagnie handeln, auch wenn es Brüder sind, welche die väterliche Handlung fortsetzen, und eine zusammengesetzte gemeinschaftliche Firma führen; so muß jeder von ihnen als Principal die Handelssteuer entrichten.

Wer aber von ihnen einen Comtoir- Ladenbedienten oder Burschen hat, der bezahlt vierteljährig 4 Rthlr. Handelssteuer; wer zwey Bedienten, oder einen Bedienten und Burschen hält, der erlegt alle Quartal 7 Rthlr. und

 so

so für jeden Gehülfen vierteljährig 1 Rthlr. mehr, ohne Unterschied, ob dergleichen Bediente und Burschen fremde, Verwandte oder eigene Söhne sind.

Auf jeden neu antretenden Lehrburschen wird ein Freyjahr gut gethan, für diejenigen aber, welche sich mit dem Anfange des Jahrs 1795 noch in dem ersten Lehrjahre befinden, soll während der Zeit, welche alsdann bis zur Beendung des ersten Lehrjahrs übrig ist, keine Steuer erlegt werden.

Denen, welche das Beziehen der Jahrmärkte zum Hauptgeschäfte machen, und mehr als zwey Handelsgehülfen halten, wird ein Gehülfe von der Handelssteuer frey gelassen.

Auch soll den Wittwen, um ihnen die Fortsetzung des Gewerbes zu erleichtern, für einen Bedienten die Hälfte der Abgabe erlassen werden.

Schutzjuden, welche nur einen Knecht halten, der zum Packentragen gebraucht wird, zahlen für denselben keine Handelssteuer.

Sind hingegen zwey Knechte vorhanden, so wird für einen, gleich den Handelsbedienten der christlichen Kaufleute, die Handelssteuer entrichtet.

Gedachte Exemtion des einen Gehülfen cessirt jedoch gänzlich, sowohl in ersterem als letzterem Falle, wenn derselbe nicht blos zum Packentragen, sondern auch zu andern Handelsgeschäften mit gebrauchet wird.

§. 17.

Eine gleiche Abgabe haben nach obiger Taxe sämmtliche Apotheker im Fürstenthume Lüneburg zu entrichten, jedoch solchergestalt, daß für die Lehrburschen in den Apo-

the

thelen während der ersten drey Jahre ihres Lehrstandes nichts angerechnet wird.

Steht die Apotheke in Administration, so ist der Eigenthümer schuldig, die Abgabe zu tragen.

§. 18.

Alle Factoren und Spediteurs, die keinen solchen Handel führen, worauf ohnedem nach dem §. 16. die Handelssteuer ruhet, bezahlen zwey Drittel der angesetzten Abgabe, folglich, wenn sie keine Bedienten oder Burschen halten, vierteljährig 1 Rthlr. 12 mgr., wenn sie deren aber einen haben 2 Rthlr. 24 mgr., bey zweyen 3 Rthlr. 12 mgr. und so für jeden vierteljährig 24 mgr. mehr.

§. 19.

In den kleinen Städten und Flecken, und überhaupt an solchen Orten, wo keine eigentliche Kaufmannszinnungen sind, entrichten diejenigen, welche von den Waaren zu verkaufen haben die der §. 16. nahmhaft macht, aber den Handel ohne Gehülfen, überhaupt nur zum Nebengewerbe gebrauchen, nach Verschiedenheit der von der Obrigkeit und den landschaftlichen Accise- und Impostcommissarien gemeinschaftlich zu ermäßigenden Umstände, vierteljährig 1 bis 2 Rthlr. an Handelssteuer.

Wer hingegen an kleinen Orten den Kramhandel zum Hauptgeschäfte macht, oder einen Gehülfen hält, der soll, was die Abgabe betrift, den Kaufleuten an größeren Orten völlig gleich geachtet werden.

§. 20.

Gleichwie aber andere Gattungen des Handels, welche nicht ausdrücklich allhier benannt worden, von der Handelssteuer ausgeschlossen sind; so bleibt auch insonder-

 heit



heit der ungemischte Handel mit Landesprodukten und Landesmanufacturen, mit Hocken- und Schmierwaaren, wie auch der sogenannte Trödelhandel von der Abgabe völlig befreyet.

§. 21.

Wenn Kaufleute und Krämer die weder Ladendiener noch Burschen halten, wegen schlechter Vermögensumstände nicht im Stande seyn sollten, die verordnete Abgabe zu erlegen; so wird es solchen vergönnet, einen Erlaß darum nachzusuchen.

Um dergleichen Remissionen zu erlangen, haben diejenigen, welche derselben benöthiget sind, sich damit jedesmal auf Johannis und Weynachten zu melden. Wer diese Termine versäumt, der muß während des nachfolgenden halben Jahrs die angeordnete Abgabe ohne Erlaß entrichten. Auch kann keiner von denen jemals Anspruch auf selbigen machen, die Behuf ihres Handels einen Bedienten oder Burschen halten.

Die Untersuchung der Statthaftigkeit solcher Erlasse bleibt in den Canzleysässigen Städten den Magistraten daselbst allein reservirt, an andern Orten des Fürstenthums hingegen, hat selbige des Orts Obrigkeit mit den bestellten Accise- und Impostcommissarien gemeinschaftlich zu besorgen.

Von den zulässig erkannten Remissionen wird hierauf unter Anführung der eintretenden Gründe an das Landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg Bericht erstattet, welches dann darüber weitere Resolution ertheilt, und wegen der genehmigten Remissionen die Recepturen mit Erlassungsscheinen versiehet.

§. 22.

§. 22.

Würde jemand bey der Angabe seiner Comtoir- und Ladendiener oder Burschen eine Unrichtigkeit begehen, und dieser überführet werden; so soll derselbe die untergeschlagene Abgift Zehnfach erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, das übrige aber gewöhnlichermaaßen zu berechnen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Quartal-Steuer.

§. 23.

Die Quartalsteuer erstreckt sich nach Verschiedenheit der unten vorkommenden Classen, in den drey ersten derselben auf Manns- und Frauenspersonen, welche das 14te Jahr erreicht haben, in den beyden letzten aber geht solche nur die Personen männlichen Geschlechts an, und werden damit alle diejenigen belegt, welche nicht durch nachstehende Ausnahmen besonders und namentlich davon eximirt sind.

Es bleiben nemlich mit der Abgabe gänzlich verschont, die zur immatriculirten Ritterschaft gehörende von Adel und Begüterte im Fürstenthum Lüneburg, alle bey höheren Collegien daselbst angesetzten Räthe und Secretarien, sämtliche Oberofficiere sowohl bey den Feld- als Landregimentern nebst ihren Bedienten, desgleichen die Auditeurs und Regiments-Chirurgi, wie auch die Esquadron- und Compagnie-Chirurgi, nebst denen bey der Cavallerie angesetzten Pferde Aerzte, ferner Beamte, Prediger, Stifter und Klöster, nebst allen welchen die in §. 75 der Licent-Ordnung vorgeschriebene Licentrestitution zu gute kömmt.

 Diese



brachte Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts, die Quartalsteuer remittiret werden.

§. 24.

In der ersten Classe werden alle Vierteljahr 4 ggr. entrichtet; und diese haben zu bezahlen für sich, ihre Hausgenossen und Domestiken, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts die das 14te Jahr erreicht haben:

1) alle nicht aus vorangeführten Gründen eximirte Freye und Unfreye, im geistlichen, weltlichen oder Militairstande stehende Bediente, bey den ersten exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister; im Civilstande exclusive der Pedellen, Canzleybothen und sonstiger geringerer Bediente ähnlicher Art.

2) Alle studirte Practici.

3) Diejenigen welche von ihren eigenen Mitteln leben, falls nemlich die unter Nro. 1. 2 und 3. genannte Personen keine der Quartalsteuer gleichkommende Meublensteuer entrichten.

4) Alle Weinschenken, Gastwirthe in den Städten, Vorstädten und Flecken, wie auch solche Herbergierer auf dem platten Lande, welche an den Post- und Heerstraßen wohnen, und dazu eingerichtet sind, daß sie Leute von mittleren und höheren Ständen beherbergen.

5) Die mit Korn, Holz, Wolle, Flachs, Kaufgarn, Wachs, Honig, wie auch mit Hocken- und Schmierwaaren handelnde Einwohner der Städte, Vorstädte und Flekken, jedoch unter der Einschränkung, daß nur die großen Kornhändler zu dieser Classe zu rechnen sind, welche mitunter Wispelweise Korn verkaufen, auch solche Holzhändler nicht hieher gehören, die mit Feuerholz handeln, und

daß

dasselbe lediglich in kleinen weniger als einen Faden betragenden Quantitäten verkaufen.

6) Pächter welche jährlich eine Pacht von 150 Rthlr. und darüber bezahlen, wie auch alle in Privatdiensten stehende Verwalter, Schreiber und Förster, für sich und ihre Familie, jedoch exclusive der Domestiken.

§. 25.

In der zweyten Classe trägt die Abgabe alle Vierteljahr
3 ggr.

und sollen dieselbe für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts entrichten:

1) Fabrikanten.

2) Alle Bürger und Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, welche ein wissenschaftliches oder anderes Gewerbe treiben, das nicht zu den eigentlichen Handwerkern gehört, und nicht unter der ersten Classe genannt worden.

3) Handwerksmeister welche ihre Gesellen gewöhnlich nicht beköstigen und mit ihnen nicht auf Arbeit gehen.

4) Diejenigen Landleute welche sich mit Bierbrauen oder Brandteweinbrennen mit einem Holz- Korn- Wolle- oder Hockenhandel beschäftigen.

5) Juden welche keine Handelssteuer entrichten.

§. 26.

In der dritten Classe ist der einfache Satz des vierteljährigen Beytrages 2 ggr.

Solchen haben zu erlegen für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts, jedoch mit Ausschluß der bey den Handwerkern arbeitenden Gesellen und Lehrjungen.

1) Die nicht zur ersten Classe gehörenden geistliche und weltliche Bediente, jedoch exclusive der Küster, Organi-



ganisten und Schulmeister auf dem Lande, wie auch der ganz geringen weltlichen Bediente, als der Gerichtsdiener, Pförtner, Pfänder ꝛc.

2) Sämmtliche Handwerksmeister in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Profession, welchen auch die unzünftigen Leineweber hinzu zurechnen sind, wenn solche das Handwerk als Hauptgeschäfte treiben, und mit Gehülfen arbeiten.

§. 27.

In der vierten Classe werden vierteljährig 2 ggr. jedoch nur von den Mannspersonen erlegt.

Zu dieser Classe gehören:

1) Die Chirurgi, Bader, Küster und Organisten auf dem platten Lande.

2) Alle Besitzer liegender Gründe auf dem Lande, es mögen solche Contributionspflichtig seyn oder nicht, die sich mit Ackerbau abgeben, nicht blos vom Tagelohn leben, und in keiner der höheren Classen aufgeführt stehen.

3) Die Miethsleute daselbst, welche ein eigenes Haus bewohnen, und weder zu einer der höheren Classen beschrieben sind, noch auf Tagelohn gehen.

4) Sämtliche auf Aemtern, Gütern, Vorwerkern und bey anderen freyen Landwirthen dienende Deputatisten, und Knechte, so, daß von diesen die Abgabe gleich dem Tabacksgeld unmittelbar abgefordert werden soll, ihre Herren aber für die Richtigkeit der Bezahlung haften müssen, ohne an der Meublensteuer, welche jene zu erlegen haben, diese Quartalsteuer kürzen zu dürfen.

5) Die männlichen Hausdomestiken der zur ersten Classe beschriebenen Pächter, Privatverwalter und Förster.



§. 28.

In der fünften Classe beträgt die Abgabe 1 ggr. viertel-jährig von jeder Mannsperson;

und sollen derselben unterworfen seyn:

1) Alle Handwerksgesellen und Lehrburschen ohne Ausnahme, jedoch mit dem Unterschiede, daß diejenigen Handwerksgesellen, die entweder einen eigenen separirten Haushalt führen, oder deren Meister in der zweyten Classe beschrieben werden, die Abgabe selbst zu entrichten schuldig sind, hingegen bey denen zur dritten Classe contribuirenden Handwerkern, die Meister für ihre Gesellen und Lehrburschen die Steuer bezahlen müssen.

2) Die Knechte auf pflichtigen Höfen, nebst allen welche daselbst Knechtsdienste verrichten, so daß die Abgabe zwar von ihnen unmittelbar eingefordert werden soll, jedoch ihre Herrn für die Richtigkeit der Bezahlung mit zu haften haben.

3) Die Tagelöhner, jedoch diese in der Maaße, daß solche nur zweymal im Jahre, nemlich auf Johannis und Weyhnachten die Abgabe bezahlen.

4) Alle geringere Bediente als Gerichtsdiener, Pförtner, Pfänder, wie auch sämtliche übrige zu keiner der vorhergehenden Classen passenden Contribuenten.

§. 29.

Personen welche Armengelder genießen, sollen überhaupt, solche Handwerksgesellen und Tagelöhner aber, die mit einer langwierigen Krankheit behaftet sind, und dadurch verhindert werden zu arbeiten, während dieser Zeit auf Gutbefinden der Obrigkeit, von der Abgabe befreyet seyn.

§. 30.



Diese Exemtion beschränkt sich jedoch lediglich auf die Herrschaften und Hausdomestiken, mit Ausschluß derer welche bey der Oekonomie der Güter angesetzt sind: als der Verwalter, Hofmeister, Knechte, u. s. w.

Auch kömmt solche Befreyung keinem von den vorbenannten Militairpersonen zu gute, der contribuable liegende Gründe besitzet.

Ferner sollen auch alle in Diensten oder Pension stehende Unterofficiere, gemeine Soldaten (jedoch mit Ausschluß der gemeinen Landsoldaten) Reuter und Dragoner eine Befreyung von der Abgabe zu genießen haben, es wäre dann, daß dergleichen Gemeine zugleich bey Officieren dienten und deren Livree trügen, ihre Herrschaften aber nicht zur Meublensteuer contribuirten, maaßen sie alsdann gleich anderen der Quartalsteuer zu unterwerfen sind.

Diese haben obgedachte Personen auch sämtlich zu entrichten, wenn sie pflichtige liegende Gründe besitzen. Nicht weniger sind alle Pensionairs und concessionirte Soldaten welche ein Handwerk oder Gewerbe treiben, so zu den vier ersten Classen der Quartalsteuer gehört, oder bey anderen als Gesellen arbeiten, mit zur Quartalsteuer zu beschreiben, wovon jedoch solche Soldaten gänzlich eximirt bleiben, welche auf dem Lande in Tagelohn gehen, oder sonst dem Landmann in seinem Haushalte auf eine gewisse Zeit Dienste leisten.

Endlich aber erhalten nebst denen welche zur Handelssteuer contribuiren, noch alle Freye und Unfreye eine Ausnahme von der Abgabe, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, und zur Meublensteuer beytragen. Imgleichen die auf pflichtigen Höfen auf dem alten Theil sitzende Haus-



Hausväter, wenn solche weder eigenthümliche liegende Gründe haben, noch ein pflichtiges Gewerbe oder Handwerk treiben.

Sollte indessen jemand von denen, die sich durch die Meublensteuer von der Quartalsteuer befreyen können, weniger unter der ersteren Rubrik aufbringen, als die letztere für ihn und seine Hausgenossen betragen würde; so muß so viel bey der Meublensteuer zugelegt werden, daß solche dem Ertrage der Quartalsteuer gleich kommt.

Wegen der Beyträge der Wittwen zur Quartalsteuer ist folgendes zu beobachten.

a) Sind die Wittwen der Regel nach in diejenige Classe der Quartalsteuer zu setzen, worin ihre Männer entweder würklich beschrieben worden, oder hätten beschrieben werden müssen, wenn sie nicht exemt gewesen wären, doch kömmt den Wittwen die durch Erlegung der Meublensteuer entstehende Ausnahme von der Quartalsteuer in oben bestimmter Maaße ebenfalls zu statten.

b) Sollte aber eine Wittwe nach dem Tode des Mannes ein Gewerbe anfangen, welches eine höhere oder geringere Classification begründet, so richtet sich nach diesem neuen Gewerbe der Ansatz zur Quartalsteuer.

c) Wittwen, deren Männer zur 4ten oder zur 5ten Classe der Quartalsteuer beschrieben worden, bleiben, wie bey dem Leben der Männer also auch nach ihrem Tode, von der Abgabe befreyet, so lange sie kein Gewerbe anfangen, das in einer höhern Classe stehet.

d) Diejenigen Wittwen welche kein Vermögen noch Gewerbe haben, sondern entweder blos von ihrer Händearbeit oder einer geringen Pension leben, soll, auf beyge



brachte Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts, die Quartalsteuer remittirt werden.

§. 24.

In der ersten Classe werden alle Vierteljahr 4 ggr. entrichtet; und diese haben zu bezahlen für sich, ihre Hausgenossen und Domestiken,, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts die das 14te Jahr erreicht haben:

1) alle nicht aus vorangeführten Gründen eximirte Freye und Unfreye, im geistlichen, weltlichen oder Militairstande stehende Bediente, bey den ersten exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister; im Civilstande exclusive der Pedellen, Canzleybothen und sonstiger geringerer Bediente ähnlicher Art.

2) Alle studirte Practici.

3) Diejenigen welche von ihren eigenen Mitteln leben, falls nemlich die unter Nro. 1. 2 und 3. genannte Personen keine der Quartalsteuer gleichkommende Meublensteuer entrichten.

4) Alle Weinschenken, Gastwirthe in den Städten, Vorstädten und Flecken, wie auch solche Herbergierer auf dem platten Lande, welche an den Post- und Heerstraßen wohnen, und dazu eingerichtet sind, daß sie Leute von mittleren und höheren Ständen beherbergen.

5) Die mit Korn, Holz, Wolle, Flachs, Kaufgarn, Wachs, Honig, wie auch mit Hocken- und Schmierwaaren handelnde Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, jedoch unter der Einschränkung, daß nur die großen Kornhändler zu dieser Classe zu rechnen sind, welche mitunter Wispelweise Korn verkaufen, auch solche Holzhändler nicht hieher gehören, die mit Feuerholz handeln, und

daß

dasselbe lediglich in kleinen weniger als einen Faden betragenden Quantitäten verkaufen.

6) Pächter welche jährlich eine Pacht von 150 Rthlr. und darüber bezahlen, wie auch alle in Privatdiensten stehende Verwalter, Schreiber und Förster, für sich und ihre Familie, jedoch exclusive der Domestiken.

§. 25.

In der zweyten Classe trägt die Abgabe alle Vierteljahr 3 ggr.

und sollen dieselbe für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts entrichten:

1) Fabrikanten.

2) Alle Bürger und Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, welche ein wissenschaftliches oder anderes Gewerbe treiben, das nicht zu den eigentlichen Handwerkern gehört, und nicht unter der ersten Classe genannt worden.

3) Handwerksmeister welche ihre Gesellen gewöhnlich nicht beköstigen und mit ihnen nicht auf Arbeit gehen.

4) Diejenigen Landleute welche sich mit Bierbrauen oder Brandteweinbrennen mit einem Holz- Korn- Woller oder Hockenhandel beschäftigen.

5) Juden welche keine Handelssteuer entrichten.

§. 26.

In der dritten Classe ist der einfache Satz des vierteljährigen Beytrages 2 ggr.

Solchen haben zu erlegen für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechtes, jedoch mit Ausschluß der bey den Handwerkern arbeitenden Gesellen und Lehrjungen.

1) Die nicht zur ersten Classe gehörenden geistliche und weltliche Bediente, jedoch exclusive der Küster, Organi-

ganisten und Schulmeister auf dem Lande, wie auch der ganz geringen weltlichen Bediente, als der Gerichtsdiener, Pförtner, Pfänder rc.

2) Sämmtliche Handwerksmeister in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Profession, welchen auch die unzünftigen Leineweber hinzuzurechnen sind, wenn solche das Handwerk als Hauptgeschäfte treiben, und mit Gehülfen arbeiten.

§. 27.

In der vierten Classe werden vierteljährig 2 ggr. jedoch nur von den Mannspersonen erlegt.

Zu dieser Classe gehören:

1) Die Chirurgi, Bader, Küster und Organisten auf dem platten Lande.

2) Alle Besitzer liegender Gründe auf dem Lande, es mögen solche Contributionspflichtig seyn oder nicht, die sich mit Ackerbau abgeben, nicht blos vom Tagelohn leben, und in keiner der höheren Classen aufgeführt stehen.

3) Die Miethsleute daselbst, welche ein eigenes Haus bewohnen, und weder zu einer der höheren Classen beschrieben sind, noch auf Tagelohn gehen.

4) Sämtliche auf Aemtern, Gütern, Vorwerkern und bey anderen freyen Landwirthen dienende Deputatisten, und Knechte, so, daß von diesen die Abgabe gleich dem Tabacksgeld unmittelbar abgefordert werden soll, ihre Herren aber für die Richtigkeit der Bezahlung haften müssen, ohne an der Meublensteuer, welche jene zu erlegen haben, diese Quartalsteuer kürzen zu dürfen.

5) Die männlichen Hausdomestiken der zur ersten Classe beschriebenen Pächter, Privatverwalter und Förster.

§. 28.

In der fünften Classe beträgt die Abgabe 1 ggr. viertel-
jährig von jeder Mannsperson;
und sollen derselben unterworfen seyn:

1) Alle Handwerksgesellen und Lehrburschen ohne Ausnahme, jedoch mit dem Unterschiede, daß diejenigen Handwerksgesellen, die entweder einen eigenen separirten Haushalt führen, oder deren Meister in der zweyten Classe beschrieben werden, die Abgabe selbst zu entrichten schuldig sind, hingegen bey denen zur dritten Classe contribuirenden Handwerkern, die Meister für ihre Gesellen und Lehrburschen die Steuer bezahlen müssen.

2) Die Knechte auf pflichtigen Höfen, nebst allen welche daselbst Knechtsdienste verrichten, so daß die Abgabe zwar von ihnen unmittelbar eingefordert werden soll, jedoch ihre Herrn für die Richtigkeit der Bezahlung mit zu haften haben.

3) Die Tagelöhner, jedoch diese in der Maaße, daß solche nur zweymal im Jahre, nemlich auf Johannis und Weyhnachten die Abgabe bezahlen.

4) Alle geringere Bediente als Gerichtsdiener, Pförtner, Pfänder, wie auch sämtliche übrige zu keiner der vorhergehenden Classen passenden Contribuenten.

§. 29.

Personen welche Armengelder genießen, sollen überhaupt, solche Handwerksgesellen und Tagelöhner aber, die mit einer langwierigen Krankheit behaftet sind, und dadurch verhindert werden zu arbeiten, während dieser Zeit auf Gutbefinden der Obrigkeit, von der Abgabe befreyet seyn.



§. 36.

Die Beschreibung der Quartalsteuer aber ausserhalb den Städten anlangend, so ist es damit gänzlich wie bey der Beschreibung des Tabacksgeldes solchergestalt zu halten, daß selbige halbjährig auf Johannis und Weyhnachten zu gleicher Zeit vorgenommen werden muß.

Bey den Aemtern und geschlossenen Gerichten, soll demnach auch gedachte Beschreibung der Landcommissarien und Beamten gemeinschaftlich verrichtet werden. Dem Adel hingegen, der entweder mit völligen Niedergerichten oder nur Pfahlgerichten versehen ist, bleibt erwehnte Beschreibung der zu solchen Nieder- oder Pfahlgerichten gehörigen, in und ausser den adelichen Sitzen, Vorwerken und Schäfereyen wohnenden Leute, privative und ohne Concurrenz der Aemter überlassen.

Sollte jedoch einer oder der andere vom Adel kein Belieben tragen, sich dem obigen zu unterziehen, so bleibt ihm zwar dieses anheim gestellt. Immittelst ist derselbe alsdann schuldig und gehalten, sothane seine Entschließung dem Landcommissario, in dessen District seine Guetsleute gesessen sind, so zeitig kund zu machen, daß derselbe deren Beschreibung beym Amte besorgen könne.

§. 37.

Die Erhebung der Consumtions- Meublen- und Handelssteuer geschieht im ganzen Fürstenthum von denen, welche die Biersteuer zu berechnen haben, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß die Steuer von Carten wegen des damit verbundenen Licents bey den Licentrecepturen berichtiget werden muß.

Sämmtliche Abgaben sind ohne weitere Anmahnung zur festgesetzten Zeit zu bezahlen, und können solche von den



den landschaftlichen Receptoren noch vorher eingefordert werden, wenn etwa Miethsleute ausser der gewöhnlichen Zeit umziehen, und den Ort ihres bisherigen Aufenthalts verlassen sollten.

Was aber die Quartalsteuer betrift; so soll deren Einhebung zwar in den Städten gleichfalls den Biersteuerreceptoren obliegen, auf dem platten Lande hingegen überall von denen besorgt werden, welche bislang das Tabacksgeld aufgenommen haben, und soweit demnach dem Contributionseinnehmer dieses Geschäfte obliegt, sind selbigen die Listen der Contribuenten vom 1sten Jan. bis ult. Junii spätestens bis den 20sten Jan. vom 1sten Jul. bis ult. Dec. spätestens bis den 20sten Julii ohnfehlbar einzuhändigen.

Diesen muß, da wo es gebräuchlich ist, von einzelnen Gohgräfschaften und Voigteyen separate Beschreibungen zu verfertigen, noch ein besonderer Generalextract beygefügt werden, worin die Summe des Ertrages der Steuer einer jeden Classe aus allen Gohgräfschaften und Voigteyen, und am Schlusse die Summe des ganzen Amts zusammengezogen aufgeführet stehet.

§. 38.

Mit Ablieferung der erhobenen Steuern ist es solchergestalt zu halten, daß die Consumtionssteuern aus den Städten monatlich, alle übrigen aber vierteljährig

vom 1sten Quartal bis den 1sten März
— 2ten — — — 1sten Junius
— 3ten — — — 1sten September
— 4ten — — — 1sten December

an das Generalbiersteuerärarium zu Zelle, mithin gegenwärtig an den zeitigen Schatzsecretarium Johann Georg

 Heise,



Heise, nebst dazu gehörigen Belegen eingeschickt werden sollen.

Die Quartalsteuerbeschreibungen des platten Landes werden von den Contributionseinnehmern den Abrechnungen des ersten und dritten Quartals angefügt, und haben sie sich auf jene beym zweyten, auf letztere hingegen beym dritten Quartal hinwiederum zu beziehen.

Ueber die erhobene Consumtionssteuer, muß ein besonderes Register, unter der Aufschrift: Consumtionssteuer nach der Verordnung vom 8ten August 1794 beygefügt werden. In diesem sind nicht nur jedesmal sämmtliche belegte Species, sondern auch die versteuerten Quantitäten, nebst den Namen der Contribuenten ausdrücklich anzuführen.

Die Steuer vom Wein ist unter zwey Rubriken zu berechnen, nemlich unter

Einnahme von Wein, den Anker zu 1 Rthlr.

und unter

Einnahme von Wein, den Anker zu 12 mgr.

An den Licentorten, wo Weinlager gehalten werden, richten sich die Einnehmer mit Erhebung der Steuer von dem monatlichen Debit der Weinhändler nach dem Licentrestitutionsverzeichnisse, solchergestalt, daß für jeden Anker Wein, welcher an licentfreye Personen abgesetzet, und wovon auf deren über den Empfang ausgestellten ordnungsmäßigen Bescheinigungen, der Licent vergütet werden, die Weinhändler 1 Rthlr. Steuer bezahlen müssen, und in Rechnung zu bringen ist.

Damit aber hierüber eine richtige Contrasse geführet werden könne, haben an denen Orten, wo besondere Steuerrecepturen sind, die Licenteinnehmer am folgenden Tage,

nach



nachdem von den Weinhändlern die Licentrestitutionsverzeichnisse übergeben worden, solche den Steuerreceptoren einzuliefern. Diesen liegt es alsdann ob, hiermit die extrahirten Consumtionssteuerverzeichnisse sorgfältigst zu vergleichen, und die daraus etwa bemerkten Unrichtigkeiten zu rectificiren. Sie dürfen jedoch erwehnte Verzeichnisse nicht länger als einen Tag in Händen behalten, und müssen solche alsdann unverzüglich nebst den Anlagen der Licentreceptur zurückgeben. Solche Einnehmer hingegen, welche sowohl den Licent als die Steuren erheben, sind schuldig, das Namensverzeichniß, welches ihnen die Weinhändler von den freyen Personen zustellen, woran selbige Wein verkauft haben, dem monatlichen Steuerregister jedesmal beyzulegen.

Zur Berichtigung der übrigen Gehülfssteuern sollen den Rechnungsführern vollständige gedruckte Registerformulare zugeschickt werden, welche sie mit den Namen der Contribuenten und ihren Beyträgen, und zwar vom platten Lande, nach den Nummern, welche die Häuser bey der Brandassecurationscasse führen, gehörigen Orts auszufüllen haben.

§. 39.

Was hiernächst noch insonderheit dem Adel und die übrigen Freyen bey Berichtigung der verordneten Steuern angeht, so wird zuförderst den mit Nieder- oder Pfahlgerichten versehenen von Adel, die Erlaubniß beygelegt, von denen, welche nach dem §. 36. ihrer Beschreibung unterworfen sind, die Quartalsteuer selbst zu erheben, und an vorgedachtes Generalsteuerärarium einsenden zu lassen. Hierbey muß indessen von ihnen alles das genau beobachtet würden, was sowohl wegen der Beschreibung selbst, als

 Ein-



hebung der Steuern und deren Ablieferung im obigen vorgeschrieben worden.

Nicht weniger aber soll dem Adel überhaupt, der Geistlichkeit und sonstigen Freyen, welche die Biersteuer unmittelbar einschicken, eine gleiche Befugniß in Ansehung aller hierin verordneten Steuern vergönnet seyn, in so ferne sie entweder selbst, oder die auf ihren adelichen Sitzen, freyen Sattelhöfen und Vorwerkern sich aufhaltende Pächter, Domestiken und Häuslinge dieserwegen etwas zu bezahlen haben.

Jedoch müssen solche insgesamt gleich den Einnehmern gehörige Designationen und Register beylegen, die fälligen Abgaben jedesmal 4 Wochen nach dem Quartalsschlusse, bey Strafe doppelter Zahlung des fälligen Termins, unmangelhaft an die Behörde bringen, und wenn sie nichts zu berechnen haben, dieses auf ähnliche Weise, wie es bey der Biersteuer üblich ist, attestiren.

Gedachte Atteste sind in Ansehung der Meublensteuer, wenn dergleichen nicht zu erlegen ist, allemal im Jannar eines jeden Jahrs, wegen der Consumtionssteuer und der Quartalsteuer ihrer Ackerknechte aber vier Wochen nach dem Quartalsschlusse einzuschicken. In jedem Falle, wenn die gesetzmäßige Einsendung dieser Atteste versäumt wird, soll derjenige, welcher sich solches zu Schulden kommen läßt, dafür 1 Rthlr. Strafe dem Steuerärario erlegen. Sämtliche Beamte werden hiedurch vi specialis Commissionis authorisirt und befehliget, sowohl erstgedachte auf die verspätete Berichtigung der Gehülfssteuern gesetzte, als auch die zurückbleibenden Atteste, nebst der dafür verwürkten Strafe, nach erhaltener Anzeige ab Sei-



ten des Steuerquarti unverzüglich beyzutreiben und an die Behörde einzusenden.

Wegen der in Concursen und unter Administration befangenen Güter, haben die Curatoren die Bezahlung der Meublensteuer für unvermiethete Wohnungen aus der Concurscasse zu erlegen, und solche bey Strafe doppelter ihnen selbst zur Last fallenden Zahlung, innerhalb vier Wochen nach dem Quartalsschlusse an die Behörde einzuliefern.

Die Freyen in den Städten müssen sich hingegen gleich den Unfreyen, mit der Bezahlung der hierin verordneten Abgaben, an die landschaftliche Specialreceptur des Orts ihres Aufenthalts wenden.

§. 40.

Die erste Beschreibung der übrigen angeordneten Abgaben, soll auf Weyhnachten d. J. vorgenommen werden.

Sämtliche Zahlungstermine

	fangen an	und endiget sich die Hebung
fürs Erste Quartal	d. 20sten Jan.	und mit den 20sten Febr.
— Zweyte —	— 20sten April	— mit den 20sten May
— Dritte —	— 20sten Jul.	— mit den 20sten Aug.
— Vierte —	— 20sten Octob.	— mit den 20sten Nov.

was alsdann nicht bezahlet ist, wird executivisch beygetrieben.

Da auch auf dem platten Lande, wo nur alle halbe Jahre Beschreibungen gemacht werden, in der Zwischenzeit von einer Beschreibung zur andern Veränderungen in der Person der Contribuenten vorfallen können; so sind keine andere Abgänge während besagter Zwischenzeit an der Quartalsteuer zu gestatten, als solche, welche durch Todes-

 fälle



fälle entstehen, und ist daher auf geschehenes Anmelden des erfolgten Absterbens eines oder des anderen Contribuenten vierteljährig von den Obrigkeiten aus ihrem Amte oder Gerichte über die eingetretenen Todesfälle ein allgemeiner Abgangsschein zu ertheilen, und dieser den Registern zur Rechtfertigung der Receptoren beyzulegen.

Die an sämtliche Dorfschaften auszutheilende Hebungsextracte, verfertigen die Contributionseinnehmer, wenn es von ihnen verlangt wird, es müssen aber alsdann hiezu die aufgenommenen Beschreibungen unmangelhaft zur gehörigen Zeit an sie eingeschicket werden.

§. 41.

Für Beschreibung der verordneten Abgaben, wird denen dabey gegenwärtigen Commissarien, die besondere Anrechnung der ihnen gewöhnlich zukommenden Diäten gestattet.

Die Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten aber, sollen wegen ihrer deshalb habenden Mühe $1\frac{1}{2}$ Procent von den beschriebenen Abgaben der Aemter und Gerichte geniessen, denen sie vorstehen, überdem auch noch für jeden Bogen der vorschriftsmässig eingerichteten Beschreibung 1 Sgr. Copialien vergütet erhalten, welche Vergütung sowol für das Exemplar was zur Originalbeschreibung dienet, als auch für dasjenige statt findet, welches dem Generalsteuerärario eingeliefert wird.

Den Voigten, Gohgräfen, und sonstigen Amtsunterbedienten, welche aus den einzelnen Dorfslisten die Beschreibung der Districte formiren, denen sie vorstehen, wird ein Procent von dem ganzen Ertrage der halbjährigen Beschreibung zu gute gerechnet.

Die

Die Geschwornen, Schulzen, und Gemeindevorsteher, welche zur Aufzeichnung der Contribuenten einzelner Dorfschaften gebrauchet werden, genießen deshalb für ihre Personen, Befreyung von dem Ansatze der 4ten Classe der Quartalsteuer und vom Tobacksgelde. Demohnerachtet aber sind solche in den Beschreibungen mit aufzuführen, und wird am Schlusse des Registers, ihre Quote unter den Abgängen gekürzet.

Der erforderlichen Gleichförmigkeit wegen, ist dieser Absatz auf der Seite wo die Latera zusammengetragen werden, sowol bey der Personenzahl, als dem Geldbetrage anzubringen, und dann erst wird auf der letzten Seite des Registers, die Summe einer jeden Classe wiederholt.

In den Städten wo zur Beschreibung der Meublen-Handels- und Quartalsteuer Unterbedienten von den Magistraten herumgeschickt werden, ist demjenigen, der dieses Geschäfte verrichtet, Ein Procent von denen am Orte aufkommenden Abgaben der vorbenannten Art zu vergüten, und hat der Landschaftliche Receptor ihnen dessen Betrag, ohne weitere Anweisung, auszuzahlen.

Anlangend aber die Erhebung der verordneten Gehülfssteuren, so sollen dafür Drey Procent Receptur-Gebühren gut gethan werden, welche diejenigen bey Einsendung der Steuren an die Landschaftliche Hauptcasse gegen Quitung inne behalten können, welchen die Erhebung aufgetragen worden.

Gleichwie es jedoch die Absicht ist, daß in den Städten, wo besonders bestellte Landschaftliche receptoren sich befinden, von erwehnten Recepturgebühren die Unterbediente mit participiren, welche bey Beschreibung, und Einmahnung der Abgaben gebraucht werden; so haben der-

 glei-

gleichen Receptoren noch nähere Bestimmung der eigentlichen Distribution jener Gebühren von der Landschaft zu gewärtigen.

§. 42.

Mit den Untersuchungen der bey diesen Abgaben etwa vorkommenden Contraventionen, ist von den bestellten Accise- und Impostcommissarien eben so wie bey anderen Defrauden zu verfahren.

§. 43.

Zur näheren Kenntniß der für einem jeden aus dieser Verordnung entspringenden Verbindlichkeit, soll dieselbe gewöhnlichermaaßen durch öffentlichen Anschlag und Mittheilung publicirt, und darneben noch ein Exemplar davon allen Gilden und Zünften in den Städten, so wie jeder Dorfschaft auf dem Lande zugestellt werden. Was aber ihre Auslegung und specielle Anwendung betrift; so behält die der Gehülfssteuern wegen besonders publicirte alphabetische Anweisung, wie auch das alphabetische Verzeichniß der im Fürstenthum Lüneburg verordneten öffentlichen Landesabgaben, in allem demjenigen nach wie vor gesetzliche Kraft, was nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich davon abgeändert worden.

287.

Regierungs-Ausschreiben, den stärkern Zusatz vom Malz zum Brandtewein-Schroote betreffend. Hannover den 17ten August 1794.

Da vorgestellt worden, welchergestalt die vortheilhafte Betreibung der Brandtweinbrennereyen einen stärkern Zusatz von Malz zum Brandtweinschroote erfordere, als

in



in dem Ausschreiben vom 1sten October vorigen und 18ten Februar dieses Jahres angenommen worden, so wird hiemit der 8te §. des ersten und 1ste des zweyten gedachter Ausschreiben dahin abgeändert, daß, bey der Controle des Blasenzinses vermittelst Nachzählung der Freyzettel, und dem danach zu berechnenden Nachschusse, das Malz welches mit dem Korne vermischt, oder auch unvermischt, behuf des Brandtweinbrennens zur Mühle gesandt und angemeldet worden, forthin zwar in der zu formirenden Berechnung mit aufgeführt und angeschlagen, aber auf die Proportion des Malzes zur Frucht keine Rücksicht genommen werden solle; also daß ein jeder Brenner so viel Malz als ihm gutdünkt zum Korne zusetzen möge, ohne desfals Nachschuß zu entrichten, dafern nur die ganze Quantität aller zum Brennen destinirten Frucht mit Einschluß des Malzes, das im 3ten §. des Ausschreibens vom 1sten October v. J. *) bestimmte Verhältniß zur Größe der Blase nicht übertrift.

288.

Bekanntmachung, die Fortdauer des in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen auf den auswärtigen Blätter-Taback gelegten Impostes betreffend. Hannover den 29sten August 1794.

Als ein Zweifel darüber entstehen mögte, ob der in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen unter dem 4ten März 1782 auf den auswärtigen Blättertaback gelegte, und im Jahre 1786 auf 18 Mgr. vom Centner desselben bestimmte, damals aber nur auf zwey Jahre vor-

 ge-

*) S. Annalen 8ter Jahrg. 4s St. S. 558.



geschriebne, und im Jahre 1788 *) bis zum 4ten März 1791 prolongirte Impost annoch mit Recht von den Licentreceptuten eingefordert werde; gestalten derselbe seit letztgedachtem Termine nicht ausdrücklich wieder erneuert worden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß der obgedachte Impost vom auswärtigen Blättertaback mit 18 Mgr. vom Centner annoch fernerhin und bis auf weitere Verordnung bey allen Licentstuben der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen erhoben werden solle.

289.

Landesherrliche Verordnung die Aufhebung und Einschränkung der Licentrestitution auf Fleisch und Talglichter in dem Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover, den 1sten Septemb. 1794.

Es haben die Prälaten und Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg den Beschluß gefaßt, von der Licentrestitution auf Fleisch und Talglichter, welche ihnen nach dem §. 75. der Licentordnung zustehet, während der zur Prolongation der Gehülfssteuern bestimmten Sechs Jahre, als vom 1sten Januar 1795 bis den letzten December 1800, keinen Gebrauch zu machen, sondern derselben mittlerweile zum Vortheile der Kasse, freywillig zu entsagen. Da gedachter Beschluß wohlgefällig angenommen worden; so werden hiemit die Licentbediente des Fürstenthums Lüneburg angewiesen, den Prälaten und der Ritterschaft die Restitution des Licents auf Fleisch und Talglichter, während des bemerkten Zeitraums nicht ferner zukommen zu lassen.

Zu-

*) S. Annalen 3ter Jahrg. 1s St. S. 13 Nro. 60.

Zugleich wird auf den Antrag gedachter Prälaten und Ritterschaft des besagten Fürstenthums aber bestimmet und verordnet, daß

1) alle Bediente in den Licentstädten und Flecken, welche entweder der §. 75. der Licentordnung zu der erwehnten Restitution berechtiget, oder solche der Observanz nach bisher genossen haben, zwar fernerhin, wenn sie unterdessen nicht vom Dienst abgehen oder nicht auf das Emolument Verzicht thun, dasselbe behalten sollen, sich jedoch aber

2) ein jeder von ihnen der hieran noch Theil zu nehmen wünschet, mittelst einer bey der gehörigen Rezeptur im Januar 1795, entweder ganz eigenhändigen, oder doch wenigstens von ihm unterschriebenen schriftlichen Deklaration anheischig mache, nie unmittelbar selbst oder durch andere von der Restitution einen Gebrauch zu machen, der nicht in dem §. 75 und 76 der Licentordnung vorgeschrieben ist.

3) Es in Ansehung aller derer, welche vor Ablauf des Januars 1795 gedachte Declaration nicht von sich stellen, so angesehen werden solle, als wenn sie auf die Restitution binnen obgedachten Sechs Jahren Verzicht gethan hätten.

4) Kein, nach der Publikation dieser Verordnung, neu antretender Bediente, die bey der Dienststelle gewesene Licentrestitution, sich wieder anmaaßen dürfe und solche auch mit dem Abgange vom Dienste in Ansehung derer wegfallen solle, welche bis dahin selbige genossen haben, so lange die Entsagung der Prälaten und der Ritterschaft auf mehrgedachte Licentrestitution dauert.



290.

Landesherrliche Verordnung gegen einige unter den Studirenden in Göttingen vorgefallenen Unordnungen. Hannover, den 1sten Sept. 1794.

Als man misfälligst vernommen, daß von einigen Studirenden auf der Universität zu Göttingen verschiedene Unordnungen, theils durch Einmischung in die von der dortigen Garnison geschehenen Anwerbungen einiger mit der Akademie in gar keinem Verhältnisse gestandenen Personen zum Militairdienste, theils durch das öffentliche Singen von bekannten Unruhen erregenden Liedern, vernommen worden; so wird zu Verhütung ähnlicher Unanständigkeiten bestimmet und verordnet:

I. Daß so wie das dortige Militair die strengsten und gemessensten bisher treulich erfüllten Befehle hat, sich, ohne vorhergegangene Requisition von der akademischen Obrigkeit, nicht in die Angelegenheiten der dort Studirenden zu mischen, die Studirenden ihres Orts, kraft der bisherigen Gesetze, sich aller und jeden Einmischung in Werbungssachen und sämmtlichen übrigen das Militair angehenden Geschäften auf das genaueste zu enthalten haben werden. Sollte sich aber einer oder anderer von den Studirenden beygehen lassen, diese Verfügung im mindesten zu übertreten, so soll derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder andern akademischen Strafen sofort belegt werden.

II. Wenn aber einer von den Studirenden sich durch eine Militairperson beschweret erachtet; so hat er seine Klage oder Beschwerde bey seiner, des Studirenden, Obrigkeit, dem akademischen Gerichte, anzubringen, und wird der

Uni-

Universitätsdeputation hiemit aufgegeben, den Studirenden sofort zu vertreten und die Erledigung der Beschwerde bey dem Garnisongerichte zu betreiben.

III. Ist durch vormalige Verfügungen das Singen aller zu Unruhen reizenden Lieder bereits verboten worden, und wie hiemit das Singen von dergleichen älteren oder neueren Liedern den Studirenden auf das ernstlichste nochmals untersaget wird, also wird auch das akademische Gericht hiemit angewiesen, vorkommenden Falls die Uebertreter dieser Verfügung sofort zu bestrafen, den Anführern von gedachten Unordnungen das Consilium abeundi zu ertheilen, die übrigen Theilnehmer aber mit andern akademischen Strafen zu belegen.

VI. Wird hiemit auf das Neue das Tragen von allen Cocarden und sonstigen Unterscheidungszeichen den Studirenden, mit Ausnahme der schwarzen und derjenigen Cocarden, welche zur Uniform der auf der Universität studirenden Militairpersonen gehören, verboten und werden diejenigen, welche solche Unterscheidungszeichen nicht sofort auf immer nach erhaltenem Befehle ablegen, von der Universität sogleich weggewiesen seyn.

291.

Landesherrliche Verordnung die Repartition der Kriegskosten - Registerschulden des Fürstenthums Calenberg betreffend. Hannover, den 22sten September 1794.

Nachdem mit den Ständen des Fürstenthums Calenberg über die zu Tilgung des annoch aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, und auf dem desfalls besonders geführten Kriegskostenregister haftenden Schuldenrests, mittelst

selbst einer in der Verordnung vom 20sten Sept. v. J. *)
wegen Aufhebung des vormaligen monatlichen Fixi, bereits vorläufig angekündigten Repartition derselben auf das Land, nähere Communication gepflogen, und die von selbigen geschehenen Vorschläge, nach welchen dieser mit der beliebten neuen Steuereinrichtung genau zusammenhängende heilsame Zweck, ohne daß es dabey der Anlegung neuer directen Steuern und Abgaben für den belasteten und unbemittelten Stand bedürfte, erreicht werden kann, um so mehr genehmigt worden, als die den Unterthanen hierunter angedeihende Erleichterung hauptsächlich als eine wohlthätige Folge des wieder eingeführten, den begüterten Theil der Landeseinwohner allein treffenden Zehntscheffelschatzes und der dadurch beträchtlich vermehrten Einkünfte des Landrentereyregisters anzusehen ist; so wird der von gedachter Landschaft vorgelegte Schuldtilgungsplan hiedurch dergestalt approbiret und genehmiget, daß der auf dem Kriegskostenregister annoch haftende Theil vorbemerkter Landesschulden, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Theile Gerechtsame, und ohne dadurch irgend ein zur Consequenz zu ziehendes absolutes und beständiges Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten der Stände unter und gegen einander anzuerkennen, in nachstehender Maaße quotisirt und zur jährlichen Verzinsung, auch successiven Abführung unter sämmtliche Calenbergische Stände und Unterthanen vertheilt und auf selbige überwiesen werden solle, wie folget:

1.

Die um Jacobi 1793 auf die Summe von 163,500 Rthlr. festgesetzte zinsbare Capitalschuld des Kriegskostenregi-

*) Annalen achter Jahrg. 4s St. S. 527. Nro. 247.



registers, welche jedoch durch die bis den 1sten Dec. 1799 fortgedauerte Erhebung des monatlichen Fixi um etwa 32000 Rthlr. vermindert, und bis Jacobi d. J. verzinset worden, soll unter die verschiedenen Stände und Classen der Landeseinwohner solchergestalt quotisirt und repartirt werden, daß davon

a) Der Prälatur, mit Einschluß der Jungfernklöster und der secularisirten Stifter,

der 24ste Theil;

b) Der Ritterschaft, mit Einschluß der sogenannten Freyen,

der 12te Theil;

c) Den vier großen Städten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln,

der 6te Theil;

d) Den kleinen Städten und dem platten Lande der Ueberrest oder

der $\frac{17}{24}$ Theil

als eigne Schuld zur Last falle, und die Verbindlichkeit zu deren Verzinsung und Abführung von Jacobi d. J. ihren Anfang nehme; wobey es sich jedoch, nach der Natur dieser übernommenen Prästation, von selbst versteht, daß die nicht landtagsfähigen Besitzer Taxt und Unpflichten freyer Höfe und Grundstücke, sie seyn einheimische oder auswärtige, wovon erstere unter der Benennung der Freyen, letztere aber unter dem Namen der Forensen begriffen werden, der Prälatur und Ritterschaft — die Eigenthümer solcher Forensengüter aber, welche als Bürgergut zu den Cassen der vier großen Städte pflichtig sind, diesen letztern — in Verzinsung und Abtragung ihrer übernommenen Schuldquoten verhältnißmäßig zu Hülfe kommen müssen.

müssen, und ist der in dieser Hinsicht von den städtischen Forensengütern zu erlegende Beytrag auf den vierten Theil der ehemaligen Contribution bestimmt und festgesetzt worden.

2.

Die Prälatur und Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg leistet die zur Verzinsung und Abführung des auf sie repartirten Antheils der Kriegesschulden erforderlichen Beyträge, in jährlichen Terminen, nach einem desfalls allernächstens zu publicirenden Subcollectationsfuße, und liefert selbige an die zu dem Ende zu benennenden Receptoren unmittelbar ein; wobey man sich dann die von gedachten beyden Ständen gethane Erklärung, die jährlich zum Abtrag bestimmten Zieler dergestalt normiren zu wollen, daß beyderseitige Schuldquoten in einem Zeitraum von 6 bis 8 Jahren getilget werden, gefallen lässet, daneben auch den deshalb von der Prälatur und Ritterschaft zu leistenden Beyträgen die Eigenschaft einer auf den Gütern haftenden privilegirten Schuld in der Maaße beyleget, daß dieselben vor allen andern von deren Besitzern bereits übernommenen, oder künftig etwa noch zu übernehmenden Prästationen und Verbindlichkeiten den unbedingten Vorzug haben und geniessen sollen.

3.

Damit nun auch die in obiger Maaße den vier grossen Städten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, zugetheilte Kriegesschuldenquote forthin verzinset, und in möglichst kurzer Zeit auf solche Art abgeführet werde, daß dieser Abtrag den bedürftigen und minder vermögsamen Einwohnern benannter Städte überall nicht beschwerlich falle, und die Bürgerschaften dadurch, daß auch

alle



alle übrigen Bewohner der Städte dazu concurriren, beträchtlich erleichtert werden: So wird auf den zu Erreichung dieses Zwecks geschehenen Vorschlag hiedurch verordnet, daß vom 1sten October gegenwärtigen Jahrs an, von allem, in und aus gedachten großen Städten zur Mühle gebrachten Mahlweitzen, *) jedoch mit Ausnahme dessen, der von den ausserhalb derselben wohnenden Mahlgästen in den Mühlen der großen Städte vermahlen und wieder zurückgenommen wird, ein erhöheter Licent zu 1 gr. 4 pf. vom Himpten entrichtet, mithin, statt der bisherigen 4 gr. 4 pf., künftig 6 mgr. für den Himpten erlegt, der Ertrag dieses erhöheten Licents der oben erwehnten Städtischen Gesammtquote zu Verzinsung und Abführung des Hauptstuhls berechnet, und damit so lange fortgefahren werden solle, bis diese Schuld gänzlich getilget worden, sodann aber der hier verordnete Aufsatz des Mahlweitzen-Licents cessire und die vorherige Imposition zu 4 gr. 4 pf. vom Himpten wieder eintrete.

Damit auch die Neustadt Hannover, welche, obgleich sie zu den kleinen Städten gehört, diesem erhöheten Mahlweitzen-Licente, vorkommenden Umständen nach, mit unterzogen werden muß, auf andre Weise dagegen erleichtert werde, so soll dieselbe während der Dauer dieser Nebenauflage von Entrichtung des in das Schatzregister zu bezahlenden Dingtaxts befreyet, und dessen Betrag von der aus jener Nebenauflage zu formirenden Städtischen Casse abgeführt, weniger nicht die für gedachte Neustadt auszumittelnde Kriegsschuldenquote aus eben dieser Casse verzinset und nach und nach abbezahlt werden.

4.

*) S. das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oct. d. J. (Annal. 9r Jahrg. 2s St.)

4.

So viel letztlich den dem platten Lande und den kleinen Städten überwiesenen Antheil der Kriegsschuld betrift, ist die vorgeschlagene Einrichtung dahin genehmigt, daß zu deren Verzinsung und allmähligen Amortisation ein beträchtlicher Theil der aus den vermehrten Einkünften und Ersparungen des Landrentereyregisters erwachsenden Ueberschüsse jährlich verwandt, und damit bis zu deren gänzlichen Tilgung continuirt werden solle, und bleiben solchemnach die Einwohner des platten Landes und der kleinen Städte mit eignen Lasten und Beiträgen zu ihrer Kriegsschuldenquote gänzlich verschonet.

5.

Um indessen den in vorstehendem entwickelten Schuldenabtragsplan auf alle nur mögliche Weise zu erleichtern und zu geschwinderer Ausführung zu bringen, so ist mit gleichmässigem Beirath der Stände, beschlossen, daß die seit dem 1sten April 1793, wegen Abwesenheit eines Theils der Truppen, an den vergleichmässig aufzubringenden Magazinkorn- und Fouragegeldern verhältnißmässig abgesetzten, und noch künftig zu ersparenden Quanta, welche des Endes nach wie vor für voll zur Casse abzuliefern sind, jedem dazu concurrirenden Stande, nach genauester Proportion, auf seine Schuldquote zu gute gerechnet, und so weit jene Quanta bereits zur landschaftlichen Casse gekommen, an dieser Quote sofort gekürzet, auch so lange diese Einrichtung währet, damit ohnverrückt fortgefahren werden solle.



291.

Aus K. Churfürstl. Geheimen Canzley erfolgte Bekanntmachung: die Entrichtung des Zehnt- und Scheffel-Schatzes in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 26sten September 1794.

Da wegen einiger, in der Verordnung vom 1sten December 1793, über die Wiedereinführung des Zehnt- und Scheffelschatzes in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, zu treffenden Abänderungen und hinzuzufügenden Erläuterungen, diensam erachtet worden, dieselbe zu revidiren und von neuem zu erlassen, über solche Publication aber, eingetretener Umstände halber, noch einige Zeit verstreichen dürfte, inzwischen die Nothdurft erfordert, daß mit Einhebung dieser Steuer von einstehendem Michaelis an, sofort der Anfang gemacht werde; so wird, nach vorgängiger mit der Calenbergischen Landschaft gepflogenen Communication, hiedurch interimistisch bekannt gemacht:

1) Daß solche Steuer allererst von der diesjährigen Erndte und zwar in der Maaße zu bezahlen sey, daß

a) von jedem Fuder fälligen harten Zinskorn Zwey Rthlr.

b) von sackfälligen Zehnten, ebenfalls, vom Fuder Zwey Rthlr.

c) von der, statt des Zinskorns, zu erlegenden Geldzinse, ingleichen

d) von verpachteten Zehnten fünf Rthlr. von jedem Hundert des Pachtquanti, und lezlich



e) von selbst gezogenen Zehnten fünf von Hundert des Ertrags, jedoch mit der weiter unten bemerkten Einschränkung, zu entrichten, und ist selbige demnach solchergestalt spätestens zu Martini d. J. an die Schatzreceptur jeden Quartiers abzuliefern.

2) Daß in zweifelhaften Fällen, ob ein oder anderes Stück der Steuer zu unterziehen sey, oder nicht, vorerst und bis zu erfolgender anderweiten gesetzlichen Bestimmung, die Schatzregister von Ostern 1748 bis dahin 1749 zur Norm dienen.

3) Daß jedoch von den, der Steuer mit unterworfenen selbst gezogenen — so wie von den im Ganzen verpachteten Zehnten ein Drittheil respective des Ertrags und der Pachtsumme, wegen des darunter begriffenen Habers, der Braachfrüchte und des Blutzehntens, abzusetzen, und nicht zu versteuern, von den übrigen zwey Drittheilen aber der zu Fünf vom Hundert bestimmte Zehntschatz ohnmangelhaft zu entrichten, daneben auch der Ertrag der selbst gezogenen Zehnten, mittelst eines von der Zehntherschaft auszustellenden und bei der Schatzreceptur zu producirenden beglaubten Certificats, auf Ehre und Gewissen anzugeben sey.

4) Daß die pflichtigen Meyer- und Zinsleute, welche wegen eingetretener Unglücksfälle Remission erhalten, mit Entrichtung des Scheffelschatzes von den ihnen erlassenen Gefällen verschont bleiben, mithin nur die würklich gelieferten Präſtanda zu versteuern.

5) daß, so fern ein oder anderes, nach der nächstens zu publicirenden anderweiten gesetzlichen Bestimmung unter der Steuer mitzubegreifendes Object, für dasmal mit deren Entrichtung übergangen werden sollte, deren Nachfor-



forderung gleichwohl dem Schatzärario auch für diesen Zahlungstermin vorzubehalten sey.

II.

Beyträge zur Geschichte des im Stifte Loccum belegenen Orts Wiedensahl.

Wiedensahl hat wahrscheinlich von dem mitten im Orte stehenden Wasser, oder kleinen See, welcher das Saal oder Soll genannt wird, und den umhergepflanzten Weiden seinen Namen erhalten.

Gegen Norden und Westen gränzet Wiedensahl nebst seiner Feldmark an das Fürstenthum Minden, und insonderheit an die zu selbigem gehörigen Aemter Petershagen und Schlüsselburg, nach Süden an die Grafschaft Schaumburg, mit welcher dieser Ort während der Regierung der im Jahr 1640 ausgestorbenen Grafen von Hollstein-Schaumburg auf gewisse Weise verbunden war; nach Osten aber und Nordost an die Dörfer Loccum und Münchhagen, und macht nebst diesen beyden Dörfern und deren Zubehörungen den eigentlichen Stiftsbezirk aus, über welchen dem Kloster Loccum die Gerichtsbarkeit in geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen nebst der Ober- und Niederjagd zusteht.

Anmerk. 1) Das Dorf Winzler gehört zwar auch dem Stifte Loccum, nicht aber in der Maaße, wie vorbenannte 3 Ortschaften. Denn vermöge eines mit der Landesherrschaft geschlossenen Recesses, werden die in Winzler vorkommenden peinlichen Fälle dem

Amte Rehburg zu weiterer Untersuchung überlassen, dem auch die Gerichtsbarkeit über die Feldmark und die zu selbiger gehörigen Grundstücke in streitigen Fällen zustehet, wogegen die Bestätigung der Kaufs und Pfandbriefe über die in der Feldmark von Winzler belegenen und zu den Höfen in Winzler gehörigen Grundstücke, so wie die Bestätigung der Ehestiftungen von dem Kloster Loccum geschiehet. Auch gehöret die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu Winzler vor das hannöversche Consistorium. Uebrigens ist Winzler zu Bergkirchen, einem in der Grafschaft Bückeburg belegenen Pfarrdorfe, eingepfarrt.

Anm. 2) Winzler hat 62, Loccum, ausser dem Klosterhofe, 139 und Münchhagen 81 Feuerstellen, und bey der am Ende des Jahrs 1793 errichteten Classensteuerbeschreibung fanden sich, ausser den im Felde abwesenden Soldaten, in Loccum 720 Personen, in Münchhagen 331, und in Winzler 218 Personen über 14 Jahr.

Im Jahr 1666 wurden in Wiedensahl 89 Hauswirthe an Voll- und Halbspännern, Köthern und Brinksitzern gezählet, und gegenwärtig sind daselbst nebst der Pfarre, Schule, dem Wittwenhause und Keller 116 Hausstellen vorhanden. Als unter der Regierung weyl. Herzogs Johann Friedrich, eine Kopfsteuer angeordnet wurde; so betrug die Anzahl der zu dem Ende aufgeschriebenen Personen über 14 Jahr in Wiedensahl 336 Köpfe. Dagegen wurden im December 1793, bey der angeordneten Classensteuer, mit Einschluß der Exemten und derjenigen, welche Armengeld geniessen, 474 Personen über 14 Jahr beschrieben.

ben. Im Jahre 1794 sind daselbst 15 Knaben und 9 Mädchen, insgesamt 24 Kinder geboren, dagegen 5 Personen männlichen und 7 Personen weiblichen Geschlechts gestorben und 8 Paar getrauet. Im letztverwichenen Jahre sind 8 Knaben und 16 Mädchen geboren, 9 Manns- und 8 Weibspersonen gestorben und 5 Paar getrauet.

Wiedensahl liegt in einer fruchtbaren Gegend, daher der Ackerbau ein einträgliches Gewerbe für die Einwohner ist, die solchen mit einer vorzüglichen Indüstrie betreiben, und auch die kleinsten Vortheile nicht aus der Acht lassen, welche ihnen dabey zu Statten kommen können. Die auf der Straße befindliche Düngererde sammlen sie in eigene dazu eingerichtete Gruben, und der Kuhhirte treibt mit dem Mist, welchen das Vieh auf der Weide fallen läßt, einen kleinen Handel. Auch sind in **Wiedensahl** viele Schuster vorhanden, welche von der Landesregierung im Jahr 1780 einen, obgleich eingeschränkten, Gildebrief erhalten haben, und mit neuverfertigten Schuhen auswärtige Jahrmärkte beziehen. Ausserdem geht ein Theil sowohl älterer, als junger Mannsleute jährlich im Frühjahr zum Grasmähen und Torfstechen, auch wohl zum Heeringsfang nach Holland, und kommen gewöhnlich gegen die Erndte wieder zu Hause. Jedoch verdingen sich auch einige auf holländische Kauffarteyschiffe, dahero in **Wiedensahl** mehrere Leute vorhanden sind, die weite Seereisen gemacht haben.

Im Jahr 1253 kaufte das Kloster **Loccum** von **Conrad von Hamelspring** decimam et proprietatem bonorum in **Wiedensahl**, worüber nachfolgende Urkunden vorhanden sind:

 Wi-



Widekindus Dei gratia Mind. Ecclesiæ Episcopus electus, Wernerus Decanus, totumque capitulum majoris ecclesiæ in Minda omnibus presens scriptum inspecturis salutem. Quoniam evi prolixitas et mortalium memoria obliuionem rei gestæ consueuit. rite ea, quæ aguntur, scriptis commendare consueuit. Hinc est, quod tam presentibus, quam futuris significamus, quod nos vnanimi voto et communi consensu proprietatem decime, site in Wydensole, quam nobilis vir, Conradus de Hamelsprinke a nobis in feodo tenuit et in manus nostras ea conditione resignauit ut eam cœnobio in Lucka conferemus, pro remedio anime nostre ac nostrorum predecessorum beate Virgini nec non beato Georgio in Lucka et religioso conuentui, ibi Deo degentibus sub regula beati Benedicti, Ordinis Cisterciensis, infra diocesim nostram constituto libere contulimus et absolute et ut hæc in conuulsa permaneant presentem paginam sigillo nostro ac maioris ecclesiæ fecimus communiri. Testes sunt Winandus aduocatus noster, Godefredus de Vorsfelde Wittekindus de Hoya, Henericus prepositus sancti Blasii, Jordanus notarius noster, Datum Minde Anno Domini MCCLIII Vincula Petri.

Albertus Dei gratia Dux de Brunswich — — Scire volumus vniuersos tam presentes quam posteros, quod nos proprietatem bonorum in Wydensole, que Venerabiles fratres Joh. et Gerh. Comites de Schawenburg a nobis in feodo tenuerunt et in manus nostras libere resignauerunt, quin etiam Dominus Conrad. de Hamelspringe ab ipsis fratribus similiter tenuit et

eis-

eisdem cum suis heredibus libere resignauit, Deo et eius gloriose matri et virgini perpetue et Conventui fratrum in Lucca Cister. ord. Mind. Dioce. cum omnibus suis attinentiis et iure et iurisdictione, quæ noscuntur ad illa modo quolibet pertinere et vtilitatem, que inde poterit prouenire, in veram contulimus proprietatem et perpetuam possessionem, ab omni grauaminis molestia predicta bona salua perpetuo et libera permansura. Sub interminatione gratie nostre distinctius iniungentes, ne quis eisdem fratribus super isto iure contradictionem aliquam vel iniuriam interponat. Huius rei testes sunt Dns Hermannus de Werberge, Dns Luthard et frater eius Ludhard de Meynsen, Domin9 Hermannus Hode, Dns Henricus de Honbuhre, Dns Bernhardus de Hagen, Johannes de Brunesrothe, aduocatus in Honovera, Dns Conradus de Dorstade.

Acta sunt hæc in castro nostro Lawenrothe Ao Dni MCCLIII.

Illustri principi et Dno suo dilecto Alberto Dei gratia duci de Brunswich Joh. et Ger. Comites Holtzatie et in Scowenburg paratissimam ad obsequia voluntatem. Ob Dei matris et virginis Mariæ honorem et reuerentiam feodum bonorum in Wydensole, quæ Luccensis Ecclesia a Dno Conrado de Hamelspringe *iusta comparauit emptione* cum omnibus suis attinentiis in manus excellentie Vestre libere resignemus et absolute, per presentem literam sigilli nostri munimine roboratam id ipsum ore et lingua facere volentes, quantoties habere poterimus presentiam Vestre dignationis etcet. Ao dni MCCLIII.

Anm. Die Kaufsumme findet sich nicht ausgedruckt.



Diese Güter, deren proprietatem nebst der Gerichtsbarkeit das Kloster kaufte, wurden größtentheils von Leibeigenen besessen, die in Vollspänner, Halbspänner und Köther eingetheilet waren, aber keinen Kornzins, sondern einen Geldzins gaben, wie nachfolgender von dem Graf Gerhard von Holstein-Schaumburg im Jahr 1336 dem Kloster Loccum ausgestelleter Revers bezeuget.

Gerhardus Dei gratia Comes Holtzatiæ et in Scowenborch Hildensemensis et Mindensis Ecclesiarum Canonicus recognoscimus tenore presencium publice protestando, quod nihil iuris nobis adscribimus in hominibus propriis utriusque sexus in villa Wydensole commorantibus, Ecclesiæ Luccensi servili condicione subjectis, nisi quod Dominus Abbas et Conuentus in Lukka ipsos cum omni iure proprietatis et servitutis, quo eis erant affecti, nobis ad proplacitandum et defendendum, quamdiu vixerimus, commiserunt. Ita quod post obitum nostrum iidem homines cum integritate iurium predicta, qua nobis sic eos commiserunt, ad ipsos integraliter revertant, Igitur non possumus nec debebimus huius modi homines vendere obligare seu permutare, nec alio modo alienare, nec religiosos ipsos ad tollendas eorum exuvias, si quem aut quam de eis medio tempore mori contigerit, aliqualiter impedire. Quinimo Cellarius luccensis, qui pro tempore fuerit aut eius commissarius omnem iusticiam suam, quam in villa predicta Wydensole pascuis et iudicio suo hactenus habuisse dinoscitur totaliter retinebit, commissione huiusmodi non obstante, nec occasione eius predicti homines in iuribus suis predictis impedientium et si, quod absit, con-

tin-

zingeret, nos ipſos artabimus ad huiusmodi iuſtitiam ex hibendam, dabit itaque nobis, quicunque predictorum hominum colit terram ſuam cum integro aratro, dimidiam marcam annuatim et qui cum dimidio vnum ſtonne, quicunque vero caſam inhabitaverit duos ſolidos propter commiſſionem ſupradictam. Teſtes huius rei ſunt Conradus de Arnum, proconſul in indagine, Bruno Stuve Franz et Borchardus teſteſque alii plures fide digni, datum ſub appenſione ſigilli noſtri in teſtimonium ſuper eo. Anno domini M° CCC° XXX° ſexto clementis martyris.

Jedoch iſt auch ein Theil dieſer Güter zu Dotirung der Pfarre zu **Wiedenſahl**, und ein Theil zu Einrichtung eines Kloſter-Aushofes verwandt worden, der dem Kellner oder Cellario zur Adminiſtration und Competenz angewieſen war, und dahero bis auf den heutigen Tag der Kellereyhof genannt wird, aber durch die Länge der Zeit und Verſchiedenheit der Beſitzer mancherley Veränderungen erlitten hat, ſo daß das Kloſter nur noch jährlich einen geringen Zins davon erhebt.

Indeſſen haben die Einwohner zu **Wiedenſahl** ſowohl von der Leibeigenſchaft, als dieſem Geldzins in ältern Zeiten ſich freygekauft, ſo daß ſie auſſer dem Zehnten von der Ackerländerey und einer Kleinigkeit an Gelde, welche unter dem Namen des Achum- und Ruthengeldes jährlich bezahlet wird, dem Kloſter nichts geben, auch keine Meyerbriefe löſen. Jedoch hat ſich das Kloſter in dem Beſitz der Guts- und Grundherrſchaft bis jetzt erhalten, wie denn auch, wenn Plätze aus der Gemeinheit ausgewieſen werden, dem Kloſter **Loccum** die Hälfte des dafür

zu entrichtenden Kaufgeldes, oder ein dafür jährlich zu bezahlender Grundzins gebühret.

Anmerk. Achum oder Ochum ist decima minuta, Vid. Pufendorf. Tom. III. Obs. 209. und das Achumgeld wird für den Fleischzehnten bezahlt, obgleich das Kloster weder einen Reitochsen noch Eber zu Wiedensahl zu halten verbunden ist. Das Ruthengeld ist Grundzins für ausgewiesene Länderey.

Im Jahr 1277 erhob Bischof Volquinus von Minden die Kapelle zu Wiedensahl, welche sein Vorgänger, Bischof Otto eingeweihet hatte, de consensu et voluntate Joannis Archidiaconi et Thiderici plebani, nec non parochianorum Ecclesiæ in Windheim, woselbst Wiedensahl sonst eingepfarret war, zu einer Pfarrkirche und legte derselben ausser Wiedensahl die Dorfschaft Rosenhagen und Wagenrothe nebst dem Klostervorwerke, der Büchenberg, bey.

Auch sollte der parochus zu Wiedensahl im signum subiectionis et reuerentiæ gegen die Mutterkirche zu den bestimmten Zeiten die Synode zu Windheim besuchen, der Kirche zu Windheim aber 11½ Mark. bezahlet, und dafür Güter angeschafft werden, um solche wegen der temporalium zu entschädigen, die selbige bisher von den nunmehro abgesonderten Orten genossen. Zugleich ward dem Kloster Loccum das ius patronatus über die neue Pfarre zu Wiedensahl auf beständig beygelegt, weil selbige solches dotirt habe.

Anmerk. Rosenhagen und Windheim gehören zum Fürstenthum Minden und insonderheit zum Amte Petershagen. Ersteres liegt etwa eine halbe Stunde von Wiedensahl entfernt, ist jetzt aber

wieder

wieder zu Windheim eingepfarret, wogegen das in der Urkunde angegebene Verhältniß zwischen den Kirchen zu Wiedensahl und Windheim aufgehöret hat. Wagenroth oder Wagenrode war vormals ein dem Stift Loccum zugehöriges Dorf, wovon noch ein zwischen Loccum und Wiedensahl belegener Platz den Namen des Wagenröder Kirchhofes führet. Dieses Dorf ist durch eine in der Mitte des 14ten Jahrhunderts und zwar im Jahr 1333 entstandene große Wasserfluth, welche die ganze Gegend verwüstet und noch merkliche Spuren zurückgelassen hat, zerstöret worden, und dessen Einwohner haben sich der Sage nach zu Wiedensahl wieder angebauet. Das Vorwerk Büchenberg ist noch vorhanden, aber gegenwärtig zu Loccum eingepfarret.

Im Jahr 1321 verlieh Bischof Godfried von Minden dem Kloster Loccum auctoritate ordinaria ius decimarum noualium de indagine Wydensole jam pridem innovatorum, seu innovandorum in futurum. Das Kloster hatte sich schon vorhin den Rottzehnten angemaßet, war aber darüber mit den Bischöfen zu Minden in Streit gerathen, wie eine ältere Urkunde eben dieses Bischofes vom Jahre 1309 ausweiset.

Auf welche Art Wiedensahl mit der Grafschaft Schaumburg wiederum in Verbindung gekommen, davon findet sich folgende geschriebene alte Nachricht.

„Anno Christi 1519 haben Anton und Johann, Gebrüder und Grafen von Schaumburg, in der Stifts-Hildesheimischen Fehde Herzogen Franciscum zu Braunschweig, Bischofen zu Minden aus dem Stift Minden verjagt und das Bisthum Minden an die 2 Jahre iure belli inne ge-



Anmerk. Von diesem Gerichte, das aber längstens und vermuthlich im 30jährigen Kriege in Abgang gekommen, findet sich unten in dem, zwischen den Herzogen von Braunschweig, den Grafen von Schaumburg und Kloster Loccum errichteten Receß weitere Nachricht.

Im Jahr 1587. reichte der Abt Johann Barnewold auch Prior und Convent dem Herzog Julio eine weitläuftige schriftliche Beschwerde gegen die Grafen von Schaumburg und insonderheit deren Drosten zu Sachsenhagen ein, worin sie vorstellten, daß nachdem die Einwohner zu Wiedensahl vor langen geraumen Jahren, wie dieser Oerter viel Kriegsempörung fürgefallen, wodurch sowohl das Stift, als die Unterthanen bisweilen merklich seyn beschweret worden und daß Kloster sie leider! so wenig wie sich selbst darinn habe verbitten können, an den Grafen von Schaumburg sich gewandt und seine Gnade erbeten, daß dieselbe sie gleich ihren Unterthanen für den Kreisvolke gnädig verbitten möchte und seiner Gnaden jährlichs etliche wenige Tage an deroselben Haus Sachsenhagen zu dienen sich erboten; so hätten die Grafen nicht nur die Einwohner zu Wiedensahl dahin bereden lassen, daß sie ihnen an Gelde bisweilen ein honorarium zugewandt und solches nach Jahren so weit gesteigert, daß sie eine Zeithero 50 Rthlr. etliche Jahre her hätten entrichten müssen und solches als ordentliche Landschatzung angenommen, da doch das Dorf Wiedensahl ausserhalb der Schaumburgischen Grenze auf des Klosters unzweifelhaften Grund und Boden belegen, nicht weniger unter dem Vorwand, daß wenn die Grafen die Einwohner zu Wiedensahl beschützen sollten, sie auch den Grafen in vor-



vorfallenden Nöthen wieder beyspringen müßten, selbige zu einem Eyde vermocht, welches die Schaumburgischen als ein homagium und Landschuldigung rühmen und bekräftigen wollten, sondern auch der Droste zu Sachsenhagen, unterstehe sich in die dem Kloster über Wiedensahl zustehende Ober- und Niedergerichtsbarkeit bey jeder Gelegenheit sich zu mischen, wolle sich der Appellationes anmaaßen, auch Missethäter mit gewafneter Hand greifen lassen und maaßeten sich die Jagd an, da doch die protectio, worinn der Graf die Einwohner genommen, keine iurisdictionem tribuire und die Grafschaft Schaumburg mit einer kundigen Landwehr von des Stifts Gebiet allenthalben genugsam unterschieden sey, dahero der Abt und Convent sich genöthigt gesehen, einen Einwohner zu Sachsenhagen auf des Klosters Gebiet fangen und verstricken zu lassen. Weil nun schon Herzog Erich dem Amtmann zu Neustadt in genere befehliget, dem Stifte gegen alle, so sich unterstünden, demselben zur Ungebühr etwas abzuzwacken, hülfliche Hand zu leisten, so wollten sie bitten, den Fürstl. Befehl an den Amtmann zu Neustadt, der hauptsächlich wegen der Mindischen Gebrechen ergangen sey, dahin zu extendiren, daß derselbe auch in diesen Irrungen ihnen hülfliche Hand verleihen mögen.

Weil nun gleichfalls Graf Adolph von Schaumburg wegen jenes von dem Kloster eingezogenen Einwohners zu Sachsenhagen an Herzog Julium geschrieben hatte; so befahl zwar Herz. Julius dem Kloster, wenn der Graf um Erledigung seines Unterthanen nachsuchen, auch das einigen Wiedensählern zu Sachsenhagen abgenommene Fang- und Schließgeld erstatten würde, den Gefangenen ohne Entgeld loszugeben, jedoch solte ein Versuch

gemacht werden, die Sachen durch allerhand gütliche Mittel ohne Weitläuftigkeiten zu billigen Wegen zu richten, weshalben Herz. Julius nicht lange hernach unterm 20sten Febr. 1588 dem Kloster rescribirte, daß er zu Verhör der Wiedensähler Irrungen mit Sachsenhagen die Ehrenvest, Hochgelahrte und Ehrbare Landdrosten, Landsassen, Stallmeister, Cammer- und Räthe auch Grenz-Secretarien Heimart von Helversen, Aschen von Mandelslo Arnd von Kniestädt, Jobst von Waldhausen, Heinrich Reichelm beyde der Rechte Doctor auch Martin Probsten dahin abgeordnet, und begehrte, daß selbige Zeit ihres Anwesens zu Loccum und Wiedensahl mit Futter und Mahl der Ordnung nach versehen werden sollen.

Als im Jahr 1596 der Amtmann zu Sachsenhagen abermals zu Wiedensahl einen Einwohner daselbst mit gewaffneter Hand hatte gefangen nehmen und nach Sachsenhagen bringen lassen; so rescribirte Herzog Heinrich Julius dem Grafen Ernst von Schaumburg, d. d. Wolfenbüttel den 27sten Jul. 1596 unter andern:

> Wir können noch zur Zeit nicht glauben, daß Ihr es befohlen haben, oder nachmals zu ratificiren und dergestalt eure Haushaltung anzufangen gemeinet seyn solltet. Und weil es nun ein gar grob, widerrechtlich und verboten Werk ist, womit so wenig wir unserer hohen Landesfürstlichen Obrigkeit als unser Kloster Locken Ihres eigenthums und hoheit halber übersehen können; So gesinnen wir hiemit gnädiglich, Ihr wollet bey eurem Amtmann die unnachläßliche Beschaffung thun, daß er den gefangenen Ernsten Koch alßbald und un-

feumb-

feumblich ohne einige entgeld genzlich erlassen und für geschehenen ungebührlichen einfall und violation an unser Haus **Neustadt am Rübenberge**, so- wohl auch Abt und Convent zu **Locken** gebührlich Kehr, Wandel und Abtrag mache rc.

Im Jahr 1602. wurde endlich zwischen dem Herzog **Heinrich Julius**, dem Grafen **Ernst** zu **Schaumburg** und dem Kloster **Loccum** ein Vertrag errichtet und darinn festgesetzt:

1) Ward von dem Grafen von **Schaumburg** zwar anerkannt, daß **Wiedensahl** im Fürstenthum **Braunschweig** und dessen Bezirke belegen sey, jedoch sollten die Einwohner zu **Wiedensahl** dem regierenden Grafen zu **Holstein Schaumburg** den Huldigungseyd leisten, dem Abt zu **Loccum** aber den schuldigen Gehorsam mittelst Handschlages angeloben.

2) Wenn dem Grafen die Reichs- Kreis- und Landsteuer ganz gewilligt würden; alsdenn sollten die Einwohner zu **Wiedensahl** 50 Rthlr. sonst aber die Hälfte für ihre quotam geben und darüber nicht beschwert werden, auch

3) dem Grafen zu **Schaumburg** laut der im Jahr 1577. aufgerichteten Ordnung und Abschied Spann- und Handdienste leisten.

4) Dem Stift **Loccum** solle in dem Dorfe **Wiedensahl** und desselben Holz- und Feldmark die Jurisdiction sowohl in peinlichen Halsgerichts- als bürgerlichen Sachen einzig und allein verbleiben, und wenn der Abt um das dritte oder vierte Jahr das gewöhnliche Gericht in **Wiedensahl** halten wolle; so solle solches 1 oder 2 Tage zuvor dem Hause **Sachsenhagen** notificiret werden, die



Rechtsfragen, wie von Alters hergebracht, ergehen und was mit Urtheil und Recht erkannt sey, von dem Abte als des Orts Gerichts- und Eigenthumsherren gebührlich vollstreckt werden.

5) Fände sich aber jemand eines gefälleten Urtheils beschwert und wollte reformatoriam suchen; so sollten loco appellationis der Abt zu Loccum und jedesmaliger Drost oder Amtmann zu Sachsenhagen gemeinschaftlich beyde Theile zu vergleichen suchen, in Entstehung der Güte aber den casum figuriren und auf beyder Theile Kosten an eine unpartheyische Juristenfacultät schicken, und was sodann erkannt würde, solte ohne weitern Streit von dem Abt zu Loccum exsequiret werden.

6) Sollten die Wiedensähler bey peinlichen Halsgerichten zu Sachsenhagen auf Erfordern sich einstellen, wie sie solches zu Loccum zu thun schuldig sind, auch

7) sowohl dem Grafen zu Schauenburg, als dem Abt zu Loccum behuf des regierenden Herzogs zu Braunschweig, jedoch einem Theil nicht wider dem andern, die Folge leisten und hierinnen die Prävention Statt haben.

8) Dem Abte solle das Einkömmlingsgeld von Fremden, die sich in Wiedensahl häuslich niederlassen wollten, verbleiben, würde aber solches von Schaumburgischen Unterthanen gefordert; so solle dem Grafen frey stehen, gegen die Wiedensähler eines gleichen Rechts sich zu bedienen.

9) Was ein jeder an Zinsen, Zehnten u. d. beweislich ersessen und hergebracht, dabey solle er gelassen werden, insonderheit aber dem Abt als Eigenthumsherrn frey stehen, in der Wiedensähler Holz- und Feldmark nach Gelegen-



legenheit auszuroden, zuzuschlagen und um Zins auszuweisen

10) Wurden die Jagdgrenzen zwischen dem Grafen von Schauenburg und dem Stifte Loccum bestimmt.

11) Ward dem Grafen von Holstein-Schaumburg concedirt, die Huldigung, Dienste, Schatzungen, Landfolge und andere Gebürniß durch den Schaumburgischen Hofmeister einfordern und die Ungehorsamen auspfanden zu lassen.

12) Beyde Theile wollen die Einwohner des Dorfs Wiedensahl bey allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten schützen auch mit neuen Plagen nicht beschweren.

Mit obstehenden iuribus an, in und über Wiedensahl wolle Herzog Heinrich Julius den Grafen Ernst zu Schaumburg belehnen und die Lehnwaare und Roßdienste auf ein leidliches ermäßigen.

Als im Jahr 1590 Abt, Prior und Convent zu Loccum auf Ansuchen der Gemeine zu Wiedensahl und mit deren Beyhülfe eine Windmühle unweit des Dorfs Wiedensahl aufrichten lassen; so ließ Bischof Anton von Minden, gebohrner Graf zu Holstein-Schaumburg, unter dem Vorwand, daß das Kloster Loccum so wie das Dorf Wiedensahl immediate auf Mindischen Grund und Boden belegen, die neu aufgerichtete Windmühle durch den Amtmann von Petershagen wiederum niederreissen. Es ward aber nicht nur dieserhalb von dem Herzog Heinrich Julius ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof und das Domcapitel zu Minden erlassen, sondern auch die Mühle unter dem Schutz der Beamten zu Stolzenau, Neustadt, Blumenau und Rehburg der von dem fürstl. Stadthalter und Räthe zu Wolfenbüt



büttel erhaltenen Anweisung zufolge in dem folgenden Jahre wieder aufgebauet, auch die Sache vom Abt und Convent an das Kammergericht zu Speyer gebracht, welches, nachdem das Kloster durch den alten Canzler Jobst von Waldhausen, Diedrich von Ilten und Martin von Hollen Caution bestellen lassen, daß die Mühle wieder weggeschafft werden solle, wenn der Bischof von Minden im Wege Rechtens solches erstreiten würde, ein mandatum poenale de non amplius offendendo erließ.

Als nach unbeerbtem Abgang der Grafen zu Holstein-Schaumburg das Amt Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, die Voigtey Lachem und das Dorf Wiedensahl an das Haus Braunschweig-Lüneburg zurückfielen; so mußten nach einer im Jahr 1651 auf Fürstl. Canzley zu Hannover zugelegten Behandlung die Lauenauischen Stände von den Schauenburgischen Landesschulden 12000 Rthlr. Kapital nebst 6000 Rthlr. Zinse übernehmen, welches für das Kloster Loccum wegen der in diesem Quartier belegenen Stiftsgüter 75 Rthlr. zur vollen Schatzung betrug, die aber nie ganz ist gefordert und bezahlt worden, bis solche endlich in dem wegen Vereinigung der lauenauischen Stände mit den Calenbergischen im Jahr 1701 erlassenen Landesherrlichen Rescript jährlich auf 25 Rthlr. ist gesetzt worden. Was das Dorf Wiedensahl insonderheit betrifft; so wurden die Dienste, welche bis dahin an das Schaumburgische Amt Sachsenhagen geleistet worden, an das Amt Bokeloh verlegt, jedoch auf ein unveränderliches Dienstgeld gesetzt, und im Jahr 1666 eine Contributions-Beschreibung sämmtlicher zu Wiedensahl gehörigen Ländereyen errichtet.

Noch ist zu bemerken, daß die Gemeine **Wiedensahl** von den regierenden Herren Grafen zu **Schaumburg-Lippe** mit einem Waldbriefe begnadiget sey, Inhalts dessen die Einwohner zu **Wiedensahl** berechtiget sind, ihre Schweine in die benachbarte Bückeburgische Holzung, der Wald oder das Pollholz genannt, zur Mast zu treiben, auch gegen Forstzins Brennholz sich anweisen zu lassen, wogegen sie von jedem Schweine, was in die Mast getrieben wird, einen Himbten Hafer, auch eine Recognition an Gelde, Hänern und Eyern erlegen müssen.

Dieser Waldbrief pflegt von jedem Herrn Grafen bey dem Regierungsantritt erneuert zu werden.

L. W.

III.

Aktenmäßiger Bericht von der beabsichtigten Degradirung des berufenen Superintendenten Doct. Petersen in Lüneburg,

mitgetheilt vom Prediger Müller in Hassel.

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Schrift schien dem Herausgeber der Aufbewahrung werth zu seyn, theils als Aktenstück der Kirchengeschichte der Stadt **Lüneburg**, theils als Dokument der Geschichte, der Meynungen und der Denkungsart des sie-

 dens

benzehnten Jahrhunderts, theils endlich wegen ihrer Verbindung mit der Geschichte des Churhauses Braunschweig, Lüneburg.

* * *

„Dieses ist die Abschrift, wie Herr Dr. Petersen von dem Herren Stadtsyndicus in Lüneburg, Hrn. Reimers angeredet, wie man denn gerne behalten wollen: Es hat sich mit Streit angehoben. Gott lasse es mit seinem göttlichen Frieden vollführet werden vnd regiere einen jeden nach seines Geistes willen zu leben.“

* * *

Actum Lüneburg den 6 Julii ao 1688
Inter.
Dnos deputatos Senatus
Herr Burgerm. Brand Ludolff Stöteroggen, Hrn. Syndici Tobias Reimers, Hr. Christian Pape vnd Hr. Ludolff Töbing Senator.
Herr Doct. Johann Wilhelm Petersen.

Herr Synd. proponirte, daß bekand were, welcher Gestalt der Superintendent Sandhagen alhie resigniret hette vnd Hr. D. Petersen in dessen Stelle von Senatu wieder vociret worden. Er auch solche vocation angenohmen vnd anhero kommen die function anzutreten vnterdessen aber das incident dazwischen gekommen, daß Ihr Hochfürstl. Durchl. vnser gdstr Landesfürst vnd Herr per rescriptum der Hrn. geheimten Räthe sich dahin erklert, daß sie gerne sehen möchten, der Herr Sandhagen allhie verbleibe vnd ein solch medium könnte getroffen werden, daß derselbe sowoll als der Hr. D. Petersen accommodiret würde, hette also Senatus vmb solch ihr Hochfürstl. Durchl.

Seren.

Seren. Verlangen unterthänigste Willfahrung zu erweisen diese conference veranlassen wollen, hofften demnach Senatus sowoll, als sie deputati, der Herr Doctor würde seine Meynung darüber dahin expliciren, wie es von den Hrn. geheimen Räthen verlanget worden, welcher rescriptorum Inhalt demselben eröfnet wurde.

Herr Doctor Petersen. (Er) hette mit mehrerem vernohmen, welcher Gestalt Herr Sandhagen beyzubehalten vnd seiner Persohn halben ein Mittel zu treffen vorgekommen vnd was deßhalben von ihm zur Erklerung erfodert würde, könete darauff nicht voerhalten, daß Er viele Vhrsach hette, war umb er von der göttlichen vocation nicht weichen könte, wan dem Herrn Sandhagen bey seiner vocation nach Pommern es nicht so ergangen wehre, wie sich es gebührt vnd also es an ihm nicht, sondern denjenigen, so ihn dahin vociret, ermangelte, wolte Er der christlichen Liebe es gemeß geachtet haben, nachdem aber Herr Sandhagen seine von ihm selber erkannte göttliche vocation nicht respectiret, sondern dieselbe auß ihm nicht bekannten Vhrsachen verlassen vnd sich darauf bey dieser Gemeine wieder eingefunden, so sehe Er nicht ab, wie solches vor Gott vnd der Welt zu verantworten wehre, hingegen würde Er sündigen, wo er die vocation zu dieser Gemeine angenohmen hette, davon wieder abstehen und den H. Sandhagen in gemelter Verlassung seines angetretenen Amtes vnd selbst gerühmten göttlichen vocation stärken würde, hoffe auch zu Gott, Es würde Ihr Hochfürstliche Durchl. nicht auf particularia, oder deß Hrn. Sandhagens Gefelligkeit, sondern auf das, was göttlich ist reflectiren, die vorgetragene adjunction würde die göttliche vocation kränken vnd senatus juribus nicht gemeß

 seyn,

seyn, bete also seine Erklerung, die er jetzo gethan, zu reseriren, nemlich, daß er von seiner vocation weder zur rechten, noch zur linken weichen, noch eine solche adjunction, als intendiret würde, acceptiren könte, würde durch menschliche Gewalt die göttliche vocation gekränket, müste Er es in christlicher Gedult ertragen. Er zweiffele auch nicht, daß der Herr Sandhagen, der ihn in allen seinen schreiben aller christlichen Liebe versichert und zu der vocation gratuliret, würde vor seine Person seiner theologischen dexterität nach ihm anitzo an solcher vocation keine Hinderung machen, letztlich würde er auch in respect seines gewesenen gndgsten H. des H. Bischoff zu Lübeck fürstl. Durchl. welche bey dem Abschiede ihm alle Gnade versichert, sich seiner vocation nicht begeben können, wehre also kein mittel darüber zu ergreiffen, sondern würde es dabey bleiben müssen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum besten kähmen.

H. Synd. vernohmen auß waß Uhrsachen der H. D. Peterßen die adjunction anzunehmen sich wegerte, könnte aber nicht bergen, daß Senatus die weitleufftigkeit, so sonsten daraus entstehen möchte, zu vermeiden vorgedachtes temperament ins mittel gebracht auch nichts anders vermuthete, es würde Solchs bey denn H. Doctor stat finden, Senatus jura würden dadurch nicht gekrenket werden, noch ihre Hochfürstl. Durchl. Solche intencion führen, allein, weil dieselben auff deß H. Sandhagens Persohn schon vor geraumer Zeit eine gnedigste Affection geworffen, also, daß sie auch zu seiner Verbesserung auß Dero Cammer jährlich 150 rthlr. reichen zu lassen demselben gdgst offeriret hätten, So möchte Senatus ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn hierin Einen unterthänigsten Willen gern

er-



erzeigen obgleich Solches nicht ohne große neue Beschwerlichkeit geschehn würde, was dem H. Sandhagen vor impedimenta vorkommen, daß wüßte man So eben nicht, Sondern a serenissimo principe würde es verlanget, daß Senatus ihm beyzubehalten auff mittel gedenken möchte. Senatus Erkennte, daß deß H. Doctoris vocation billig, möchten aber ihr Durchl. Auch nicht gerne zuwieder sein, möchte Er demnach sich auch dazu accommodiren.

H. Peterßen. Alle dieße Dinge vermöchten ihn nicht von seiner wohlgegründeten vocation abzuführen, Eß würde bey Ihr Durchl. genug seyn, daß er von Gott vocirt worden, der auch in dießen sachen wege zeigen würde.

H. Synd. Eß wehre a senatu in deßen an die HH. geheimte Räthe abgelassenes schreiben dießes zur genüge vorgestellt, dennoch aber daß anderwertige rescriptum erfolget.

H. D. Peterßen. Er sehe nicht, wie die Angeführte rationes vmbzustoßen wehren, könnte senatus nunmehro hinzufügen, daß er mündlich sich erkläret von seiner vocation nicht zu weichen, würde waß menschlichs Erfolgen, hielte Er sich an Gott, waß Er jetzo sagte, würde auch morgen, übermorgen vnd biß in seine Grube seine Erklärung sein, eß möchte auch darauff kommen, waß es wolte, bete nebenst bester recommendation seiner Persohn solches zu referiren, ihm auch copiam So woll der fürstl. rescriptorum, alß senatus Antwort zu ertheilen, damit auß dießen insonderheit Er seinem gewesenen gnädigsten Herrn berichten vnd was Er schriebe damit Erweißlich machen könte, dan seine fürstl. Durchl. wunderliche Gedanken sonst darüber faßen vnd muthmaßen mochte ob lege es an seiner Persohn daß dieße Wiedrigkeiten entstanden, wehre



wehre also leicht darauß abzunehmen wan Gott ihm nicht die Liebe gegeben hette, die er iegen H. Sandhagen Persohn noch itzo trüge vnd derselben nach ihm von Herzen alles Gutes wünschte, wie Er leichtlich alß ein mensche hette übereilt vnd zu andern Proceduren gebracht werden können.

H. Synd. Es Sollte die vocation auch ihren Effect erreichen vnd könnte Er also vor der Welt entschuldiegt sein, ja Es würde ihm rühmlich sein wan Er sich accomodirte vnd ihr Hochfürstl. Durchl. gdgst Ansinnen stat finden ließe, welcher alle obsequia zu leisten einem jeden Vnterthanen oblege vnd also auch daß Gewissen touchirte waß den H. Sandhagen anlangte ließ man zwar sein Gewießen zu der göttlichen Censur verstellet sein, dieweil aber Auß den fürstl. rescripto zu ersehen, daß er dahin zu vermögen sey, daß er allhie bleiben möchte, wehre Allen Ansehen nach deßen Gewißen salviret.

H. D. Peterßen. Er vermeint Eß streite Allerdings wieder daß Gewißen wan man eine vocation annehme sich introduciren ließe, daß Ampt Antrete, daß H. Sacrament würklich darauff entfinge *) vnd doch ohne erhebliche Vhrsache zurück zöge, mit der vocation ließe Es sich nicht spielen, hette man zu Zelle vor H. Sandhagen gute Gedanken, wehre es ihm lieb, Er hette sich seines Orts Auch bemühet entweder nach Lübeck zu Supperdentur oder bey ihr Durchl. zu Gottorff ihm bestes zu recommendiren wie

*) Es war in den älteren Zeiten gebräuchlich, daß der neue Prediger bey der Einführung auch zugleich das h. Abendmahl genoß, wie diese Gewohnheit noch jetzt hin und wieder Statt findet.



wie aber die Sache kundt worden wehre, alles vergebens gewesen, wollte man ihm denn so gerne behalten würde H. Sandhagen im Lande befordert ihm aber nicht angemuthet werden können, daß Er weichen Sollte.

H. Synd. Es kähme nicht darauff an, daß Er weichen Sollte wehre auch Senatus meinung nicht also Sondern daß Er allhie verbleibe biß der H. Sandhagen etwa Andere beliebliche Befoderung erhielte deß fürstl. rescripti inhalt wegen der adiunction wehre nur alß ein Vorschlag zu consiederiren Senatus würde woll auff mittel bedacht sein wie sie beide könten paris dignitatis *) sein, gleiche Arbeit haben vnd würde solches zu beider sublevation gereichen Senatui aber würde es nur allein zur Last kommen der wollte aber ihr Durchl. sich darin gerne vnterthänigst wilfährieg erweißen.

H. D. Peterßen. Daß könnte vnmuglich geschehen, der eine würde dießen Anhang, der Andere Andern bekommen vnd also waß einer bauwete der Ander zerbrechen. Einer könnte nur die precedence haben vnd die könnte Er H. Sandhagen nicht gestehn Einer könnte nur daß ministerium convociren Seine vocation würde gekrenket daß Supperdenten Hauß kehme ihm mit recht schon zu Hette H. Sandhagen auch solches agnosciret vnd ihm offeriret, daß er seine Sachen nur könnte hierin bringen lassen, wie aber Selbige allhie ankommen hette Er solches verwegert vnd also daß Hauß ihm vorenthalten sich

*) Demungeachtet merkte der D. Petersen wohl, daß doch ein primus inter pares herauskommen würde, wenn Sandhagen bliebe.



sich eigenmächtig vnd de facto in daß Ampt wieder Eingesetzet, daß in Vnsern Kirchen woll nicht Erhört."

H. Syndic. Eß möchte von den H. Sandhagen Solche obligation woll geschehen sein aber die sache hette sich dadurch Alteriret daß sereniss. princeps sich derselben Angenohmen vnd den H. Santhagen beyzubehalten begehren lassen der precedens streit wehre Christen vnd insonderheit Predigern verboten vnd möchte er die christliche Liebe walten laßen wegen der convocation würden sich auch mittel finden daß darüber keine vneinigkeit zu befürchten.

H. D. Peterßen. Senatus würde vberzeugt sein wegen seines Verhalten vnd hette H. Sandhagen mehr Vhrsach bey denselben Anzuhalten alß Senatus ihm zu Ersuchen hette er nicht waß göttlich ist vor Augen Sondern waß Menschlichs hette Er seine sünde zu bereuen Er wehre in deßen stelle vociret vnd nicht zum Adjuncto Christus hette nicht gute Ordnung Sondern wan einer vber den Andern erheben wolte verboten er estimirete die vntersten Prediger So hoch alß einen Supperindenten aber ordnung müste doch bleiben.

H. Synd. Er möchte Eß noch in bedenken nehmen vnd der christlichen Liebe vnd den Hochfürstlichen Verlangen Staat geben.

H. D. Peterßen. Eß wehre die gröste Vnbilligkeit von der Welt waß ihm angemuthet würde vnd würde H. Sandhagen Eß selber bekennen müßen wan Er zu der Erkenntniß kehme Er beruffe sich auff Gott vnd wüste woll (daß) die sache Auff Sandhagen's Seite getrieben würde Auß der durch H. D. Heyler ihm zurücke gebrachten Antwort deß H. Sandhagen daß er nemlich der göttlichen



regierung anheim gebe wehre aber genugsahm zu schließen, daß er die sache noch anders ansehe die iudicia der Leute wehren mancherley er hette es weiter in Bedenken nicht zu nehmen die sache wehre klahr wüste fast nicht wie ers auff-nehmen Sollte daß senatus ihn weichen machen wollte ihr Durchl. könten H. Sandhagen beßer accommodiren alß auff die Arth wan ers in Bedenken nehmen möchte eß So gedeutet werden alß hette Er noch einen scrupel dabey, er könnte sich nicht weiter Erklären noch eine modification annehmen, hoffte auch der Hochfürst. Hoff zu Zelle würde der bonität sein vnd es ihm nicht verdenken noch vbel deuten daß Er bey seinem jure verbliebe vnd von der vocation nicht wiche.

In fidem præmissorum
Johann Walter
Secretar.

Beylage.

Es zeugt Johann. 5, 49. wan ihr mosi gleubetet, So gleubetet ihr Auch an mir Ps. 46, 5. Paulus könte Eß Auch Woll leiden daß die Verhoer in den Propheten täglich forscheten ob seine Lehre mit ihrer zustimmete Act. 17, 11. ia Er lässet die corinther von seiner Lehre urtheilen alß mit Klugen rede ich richtet ihr waß ich sage. 1 Cor. 10, 15.

ist demnach die frage.

1. ob daß geoffenbarte vnd geschriebene Wort gottes für sich ein krestiges mittel zu der menschen Bekehrung.
2. waß den heute zu tage insgemein von göttlichen vnmittelbahren vnd Engelischen Offenbahrung zu halten — vnd —
3. ob die h. Engel wan wir durch wahre Buße mit gott Außgesöhnet wiedergebohrn vnd gottesfürchtig

Sint



Sint Auff vnsere fleißige Bitte in glaubenssachen vns vnterrichten.

4. ob ein zweyfaches wort gottes ein äußerliches von den Propheten vnd Aposteln gelehrt vnd in schriefften Verfaßet für die So in der Kirchen leben vnd Ein innerliches dadurch So außer der Kirchen Erleuchtet vnd bekehret werden. *)

5. ob eine Wesentliche Vereinigung der gleubigen mit Gott vnd Christo vnd dahin gehörige redensarth in Christum hinein gehen in heyliger Schrifft gegründet sey.

6) Wie der Vnwießende Ehrbare Heide bekehret vnd seelig werde, Ob Er etwa durch Eine Vnmittelbahre Erleuchtung oder sogenanntes innerliches Wort den glauben Erlange vnd waß der glaube solcher Leute für ein glaube vnd warauff Er sich gründe oder ob sie gar ohne glauben an Christum wan sie dem von gott durch die natur mitgetheilten talent getreu sind bloß Auß der barmherzigkeit gottes Seelig werden**)

7. Ob der glaube der die sünder gerecht machet in der rechtfertigung formaliter oder dem weßen nach in sich schließe den neuen gehorsahm Vnd guten Vorsatz.

8. ob in der Rechtfertiegung deß menschen vor gott Auch die guten Werke nothwendig Erfodert werden.

9.

*) Zur Lösung des Zweifels, daß die Offenbahrung nicht allgemein sey.

**) Eine schöne Spur einer wohlthätigen Aufklärung, die also nicht mehr die guten Werke der Heiden für glänzende Sünden erklärte.

9. ob die Absolution deß Predigers in den beichtstuhl an den Armen sünder biß dahin Unkrefftig sey und gott die Vergebung der sünden so lange zurücke halte, biß daß guthe Werke folgen.

10. Wie weit die Erneuwerung gehe Und wie hoch darin Unser Krefften steigen gottes gesetze zu halten ob wir in Christo uberschwenglich Vielmehr Krefften wieder bekommen Alß wir in Adam verlohren.

11. Ob der Prediger So nicht zugleich ein geistlicher Priester und Erleuchter Christ könne Ein rechtmeßieger göttlicher Prediger sein und ob sein Ampt und Wort krefftig sey.

12. Ob ein wahrer Christ sich könne von den öffentlichen gottesdienst und gebrauch deß h. Abendmahls Enthalten weil in der gemeine und bey hiesigam Abendmahl Viel flucher Und gottlose sich Einfinden und ob ein solcher An den Christlichen nießen deß leibes und blutes Christi sich könne Vergnügen.

13. Ob vor der Allgemeinen Aufferstehung eine sonderbahre der Vollkommenen Heiliegen Und Ertz gottloßen werde vorhergehen und ob Christus der Herr zu solcher Ersten Aufferstehung sichtbahrlich Erscheinen werde.

14. Ob Christus Sovort bey der Ersten Auferstehung ein Sogenanntes 1000 jähriges reich Alß Ein sonderbahres von den bißhero geführten geistlichen reiche unterschieden Anfangen werde Und auff waß weiße durch welche Mittel und mittelspersonen Er solches werde Anstellen.

15. Waß für Cappitel und sprüche Alten und Neuen Testaments handeln von der Ersten Aufferstehung Alß



Auch von den 1000 jährigen reiche vnd ob solche Auch nominatim in der Bergpredigt zu suchen.

16. Ob Außer dem Himmel Und der Höllen noch Ein dritter Orth sey da Einige menschen nach dem Tode biß zu der allgemeinen Aufferstehung werden geläutert werden.

17. Waß von Weigelijng Bohemi vnd deren consorten schriefft zu halten, ob sie durchgehents mit der heiligen schriefft übereinkommen vnd ob Ein Christ derselben zu ierbauung seines Christenthums ohn besorgen einer Verführung sich bedienen könne.

18. Ob die sana philosophia wie sie bißhero, von den rechtglenbigen Lehrern in denen schulen getrieben Auch Einm Predieger nützlich und nothwendig sey. *)

* * *

Wir zweiffeln gar nicht Hochgeehrter Herr Supperindent Er werde Unßere bittliche meßige suchen statt geben Und wie Er sich waß die Lehre de noviscrimis, vnd 1000 jähriges reich Christi betrifft, Eine schriefftliche Erklährung geben.

*) Die Philosophie und Theologie wurden bis dahin einander entgegengesetzet und es hieß philosophia debet ancillari theologiae.

IV.

Versuch zur Bestimmung der Zu- oder Abnahme der äussern Religiosität in der Gemeine zu Mittelnkirchen, im A. L. Herzogthums Bremen, innerhalb der 90 Jahre von 1704 bis 1793,

von Barthold Hermann Bergst, Prediger daselbst.

Die Frage: Ob die Religiosität in einem Lande zu oder abnehme? schien mir immer eine solche zu seyn, über welche Thatsachen, die einem Beobachter sich darbieten mögten, allerdings einen Platz in den Annalen desselben verdienten: und die Aufmerksamkeit, welche die Herren Herausgeber dieser Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande auf den Aufsatz gerichtet haben, den der Herr Probst Krull zu Hamelwörden, über das Abnehmen der jährlichen Communicanten in seinem Kirchspiel, den jährlich von Ihm, als Probst, einzusendenden Transsumtbogen angeleget hat, *) zeiget mir, daß auch sie hierüber mit mir gleich denken. Dieses veranlassete mich also, dasjenige hier öffentlich darzulegen, was mich die Aufmerksamkeit, welche ich auf Thatsachen in meiner Gemeine gerichtet habe, über die Frage lehren mögte: Ob Religiosität in derselben im Zu- oder Abnehmen sey?

 Ich

*) Annalen 9r. Jahrg. 1s St. Nr. VII.



Ich verspreche indeß hier nur Bemerkungen über die äussere Religiosität. Denn es ist nicht die Absicht hier, apodictisch zu bestimmen, ob in den vorigen oder jetzigen Zeiten mehr wahre Tugend, wahres thätiges Christenthum in derselben gewesen, oder noch sey? Diese Frage fordert mehr Kenntniß der Vergangenheit als die gegenwärtige Zeit liefert: Und was auch darüber abgeurtheilt werden mag, so bleibt die Richtigkeit dieses Urtheils immer unzuverlässig, weil sich keine Thatsachen, wenigstens in hinlänglicher Anzahl und mit genug zuverlässiger Gewißheit, angeben lassen, um die Richtigkeit desselben zu beweisen. Es bleibt daher in Ansehung desselben immer der Argwohn unwiderlegt, daß entweder das Vorurtheil des Alterthums oder Vorliebe für die gegenwärtige Zeit, daß Partheylichkeit für oder gegen die Zeitgenossen bey Abfassung desselben mit eingesprochen haben dürften. Aber anders ist es mit der äussern Religiosität: Ueber diese lassen sich, wie mich dünkt, aus den schon seit 150 Jahren angefangenen und seit 100 Jahren gesetzlich eingeführten Kirchenbüchern, Thatsachen von actenmäßiger Gewißheit angeben, um das zu bestätigen, was das Urtheil eines jetzt darnach Forschenden über sie entscheiden mag.

Zuvörderst also etwas über den Weg, welchen ich, behuf dieser Untersuchung, einzuschlagen gewillet bin. Unter äusserer Religiosität eines Zeitalters verstehe ich: die Stimmung desselben in Ansehung solcher äussern Religionshandlungen, an welche Antheil oder nicht zu nehmen, niemand, wenigstens in unserm Lande, durch irgend-eine Art äusserlichen Zwanges genöthiget wird, in so ferne diese Stimmung sich aus der mehrern oder mindern Theilnahme jedes Zeitalters an denselbigen noch jetzt bestimmen lässet. Sol-



che Handlungen nun sind der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und der Gebrauch der Sacramente unserer Kirche, welche letztern hier ebenfalls nur als äusſere Religionshandlungen angesehen werden, ohne irgend in die Untersuchung einer etwanigen höhern Bestimmung derselben einzugehen. Aber unter diesen letztern kann die Taufe hier nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich, bis jetzt wenigstens, in dem protestantischen Teutschlande von selbst verstehet, daß ein christlich gebornes Kind bald nach seiner Geburt die Taufe erhalten muß. Anders aber ists mit der Theilnahme am heiligen Abendmahl oder der Communion. Hier stehet es Jedem frey, wie oft er sich zu derselben einfinden, also unter den Communicanten Platz nehmen will. Und diese Freyheit gehet so weit, daß, wenn auch ein Einzelner sich ganz davon zurückhielte, er davon nichts mehr, als etwa eine Vorstellung des Predigers, zu dessen Gemeine er gehöret, und einen ihm übrigens unschädlichen Tadel des übrigen Theils derselben zu erwarten hätte. Da es nun in Ansehung des Besuchs oder Nichtbesuchs der Kirche eben dieselbe Bewandniß hat, so können diese beyde Handlungen, als völlig der freyen Wahl eines Jeden überlassen, angesehen werden, ob er an selbigen Theil nehmen will oder nicht? insbesondere aber, wie oft, oder wie selten er es will? Es scheint daher die grösſere oder geringere Menge, welche sich in einer bestimmten Gemeine in einem gewissen Zeitraum dazu eingefunden hat, oder noch einfindet, ein brauchbares Thermometer zu seyn, um nach selbigen die Zu- oder Abnahme der äussern Religiosität eines Landes, oder einer einzelnen Gemeine desselben, zu bestimmen.

Aber nun entstehet die Frage: Auf welche Art ists in der gegenwärtigen Zeit auszumachen, wie stark oder wie schwach man sich in der Vergangenheit dazu eingefunden hat? — Ein Prediger, der sehr lange an einem Orte gewesen, könnte vielleicht etwas darüber sagen: allein theils sind das nicht viele Prediger, theils hat doch auch seine Aussage darüber nicht alle die Zuverlässigkeit, welche sie haben müßte, wenn ein gewiß richtiges Urtheil darüber gefället werden sollte. Es scheint also nothwendig, daß andere Data gesucht werden müssen, wenn einmal hierüber etwas entschieden werden soll. Diese zu finden, hat nun auch in Ansehung der Communicanten keine große Schwierigkeit. Denn bey jeder Pfarre sind die sogenannten Confitentenbücher, in welche die Namen aller derer verzeichnet werden, die an jedem Tage, an welchen das Abendmahl ausgetheilet worden ist, sich dazu eingefunden haben. In eben diese Bücher werden auch die Privatcommunicanten, desgleichen die Zahl derer, die auf dem Krankenbette communiciret haben, eingetragen und am Schlusse jedes Jahres findet sich meistens die Zahl der während desselben gewesenen Communicanten angegeben. Hierüber ist also leicht auf eine zuverlässige Art Nachricht zu finden, und, wenn man nur den Umstand dabey nicht übersiehet, ob auch die Gemeine in dem Zeitraum, den man sich zu beurtheilen vornimmt, erhebliche Veränderungen in Ansehung der Zahl ihrer Glieder erfahren habe, zu bestimmen, ob sie sich während desselben vermehret oder vermindert haben. Aber in Ansehung des Kirchenbesuchs hat das mehr Schwierigkeit. Hierüber wird kein Buch gehalten und kann auch nicht darüber gehalten werden: und es scheint also, als wenn hierüber keine sichere Auskunft zu finden seyn dürfte, ob er

in ältern oder in neuern Zeiten stärker gewesen sey? Denn die Urtheile älterer Zeitgenossen sind nicht zuverlässig, weil diese zu sehr für das, zu meiner Zeit, eingenommen zu seyn pflegen: Selbst ein Prediger, der lange bey seiner Gemeine gewesen, kann, aus seiner Rückerinnerung an die Vergangenheit und mit derselben angestellte Vergleichung der Gegenwart, nur schwankend und unzuverlässig darüber entscheiden. Es muß also entweder der Versuch hierüber etwas zu bestimmen, aufgegeben oder ein Maaßstab gesucht werden, den man, bey gehöriger Vorsichtigkeit wenigstens, mit einiger Zuverlässigkeit dabey gebrauchen könne: und den glaube ich in dem Ertrag des Klingbeutels zu finden. Dieser gehet in allen Sonn- und Festtäglichen Predigten herum; sein Ertrag wird alle halbe Jahre gezählet, seine Verwendung berechnet und die Rechnungen darüber werden aufbewahret: Man kann ihn also sehr bestimmt auf eine ziemlich lange Reihe von Jahren angeben.

Aber wird man auch darnach auf die grössere oder kleinere Zahl der Kirchengänger mit Sicherheit schliessen können? Hiebey kommt es allerdings mit auf das an, was man von den Veränderungen einer Gemeine in Ansehung der Vermehrung oder Verminderung ihrer Glieder, desgleichen der Zu- oder Abnahme ihres Wohlstandes, in einem angenommenen Zeitraum mit Zuverlässigkeit wissen kann. Ist die Gemeine vormals stärker oder schwächer gewesen, so muß das bey Anstellung dieser Untersuchung in Anschlag gebracht werden. War der Wohlstand vormals schlecht, die Zahl der Armen in der Gemeine groß und ist er jetzt gut, die Zahl der Dürftigen verhältnißmäßig gering — oder verhält sich das umgekehrt: Dann findet freylich der Schluß von dem Ertrag des Klingbeutels auf die Menge der Kirch-



gänger keine Statt. In schlechtern Umständen waren unter den Gegenwärtigen gewiß mehr Nieten für ihn, als in bessern. Allein, wenn solche Veränderungen in einer Gemeine nicht statt gefunden haben, wenn ihre Grösse ziemlich dieselbe geblieben, der Wechsel ihres Wohlstandes nicht sehr erheblich gewesen ist, wenn endlich auch noch zu behaupten stehet, daß aus höhern Ständen, die wohl einzeln mehr beytragen mögten, als vielleicht wohlhabendere, wie sie, aus geringern im Ganzen genommen, entweder gar nicht darin gewesen sind, oder daß ihre Zahl und Umstände sich ebenfalls ziemlich gleich geblieben sind: Dann glaube ich den Ertrag des Klingbeutels als ein brauchbares Maaß annehmen zu können, um die Frage zu beantworten: In welchen Theile eines angenommenen Zeitraums die Zahl derer, die die Kirche besuchet haben, grösser oder geringer gewesen seyn dürfte?

Nach diesen Gründen wähle ich also denselben dazu, und setze dem zufolge in beygehender Tabelle den Ertrag des Klingbeutels und die Zahl der Communicanten jedes der oben bestimmten 90 Jahre nebeneinander, um weiter unten die zur Bestimmung dieses Aufsatzes erforderlichen Bemerkungen darüber mitzutheilen, wenn ich nur erst hier etwas Charakteristisches von derjenigen Gemeine werde angegeben haben, von welcher in selbigem die Rede ist.

Die Gemeine **Mittelnkirchen**, die ihren Namen von ihrer Kirche führet, so wie diese ihn davon erhalten hat. weil selbige, nachdem erst **Steinkirchen**, dann **Neuenkirchen** angeleget worden, **mitten** zwischen selbigen und zwar auf Veranstaltung des Stifts St. Andreä zu Verden, welches auch vormals das Patronatrecht über die hiesige Predigers und Küsterstelle besessen hat — ist gebauet wor-

worden, lieget an dem rechten Ufer der Luhe, die, so wie die erste und zweyte Meile des A. L., also auch die beyden Kirchspiele Stein- und Mittelnkirchen von einander trennet, den Strom entlangs auf einer Ausdehnung von etwa einer Stunde Gehens und nur 17 Häuser, die noch zu derselben gehören, liegen etwa eine halbe Stunde tiefer ins Land hinein. Sie enthält, nach einer vor etwa 12 Jahren geschehenen Zählung 204 Wohnhäuser. Die Zahl der in selbigen lebenden Menschen wurde 1783 von den damaligen Prediger, dem sel. Probst Rheburg in den Schulen auf die Art aufgenommen, daß die Kinder aus jedem Hause befraget worden, wie viele Personen in ihrem oder, wenn aus einem keines vorhanden war, in dem nächst benachbarten Hause vorhanden wären. Da ich nun beym Antritt der hiesigen Bedienung, ohne von dieser Zählung, deren Resultat ich erst späterhin in dem Confitentenbuche angeschrieben fand, etwas zu wissen, 1786 eine ähnliche veranstaltete, so will ich das Resultat von beyden hier neben einander setzen.

Es waren in Mittelnkirchen	1783	1786
Ehemänner und Wittwer	207	211
Ehefrauen und Wittwen	216	224
Junge Leute, die schon confirmiret waren	123	160
Kinder von 8 Jahr u. drüber	214	195
Kinder unter 8 Jahren	151	147
Knechte	53	56
Mägde	60	56
Summe	1024	1049



Veränderungen von groser Erheblichkeit sind, seit dem Anfang des laufenden Jahrhunderts, mit dieser Gemeine nicht vorgegangen, doch hat sich die Menschenzahl in etwas vermehret. Letzteres zeiget sich, wenn man die Zahl der Gebornen und Gestorbenen aus den ersten und letzten 30 Jahren mit einander vergleicht, wobey es jedoch auffallend ist, daß in Ansehung der Copulirten die grössere Zahl eher in den ersten als letzten Zeitraum falle, wozu aber wohl die im Jahr 1712 auch hier herrschend gewesene Seuche, welche die Pest pflegt genannt zu werden, die Veranlassung gegeben, welche, indem sie, nach Angabe des damaligen hiesigen Predigers, bis auf 108 die Zahl der Gestorbenen hinaufgetrieben, wohl manche Copulation in den nächstfolgenden Jahren veranlasset haben mag, die sonst entweder gar nicht, oder doch erst späterhin erfolget seyn würde. Folgendes ist übrigens die Zahl im Durchschnitt von 30 Jahren:

	von 1 — 30	von 65 — 94
der Copulirten	$10\frac{2}{3}$ Paar	$10\frac{4}{15}$ P.
der Gebornen	$38\frac{1}{30}$ Kinder	$43\frac{7}{15}$ K.
der Gestorbenen	$37\frac{1}{2}$ Personen	$39\frac{1}{15}$ P.

Denn, wenn diesem Zufolge in dem spätern Zeitraum, in welchem die Zahl der Lebenden hier 1049 war, $43\frac{7}{15}$ Kinder gebohren wurden, so würde in dem frühern, in welchem ihre Anzahl nur bis $38\frac{1}{30}$ stieg, die Zahl der Lebenden etwa 918 – 920 gewesen seyn und selbige sich also um 120 – 30 vergrössert haben.

Auch in Ansehung ihres Wohlstandes hat die hiesige Gemeine nicht solche Veränderungen erfahren, als der Herr Probst Krull von der seinigen anzugeben Gelegenheit hatte. Mit grosen Unglücksfällen ist die hiesige Gegend

so

so ziemlich verschont geblieben und selbst die durch Wasser- fluthen so sehr ausgezeichneten letzten Jahre, des Zeit- raums von 1750 – 60 haben doch wohl hier in Ansehung des Wohlstandes der Eingesessenen keine Revolution von erheblichen Nachtheil verursachet. Im Ganzen aber hat sich die hiesige Gemeine auch in dieser Rücksicht seit dem Anfang des Jahrhunderts gewiß eher verbessert, als ver- schlimmert.

Was endlich den Stand der hier Angesessenen anlan- get, so waren diese von jeher lauter Leute des Bauernstan- des und solche, welche die zu demselben gehörenden Lebens- arten trieben. Selbst die Handwerker, die hier gefunden werden, beschäftigen nur Leute, die fast durchgehends hier geboren, erzogen und gebildet sind, sich um Zünfte nicht bekümmern, und daher auch nicht viel mehr zu verfertigen wissen, als was und wie es in einer Baurenhaushaltung nöthig thut. Leute aus andern Ständen siedelten sich ent- weder nie hier an, oder wollten doch hier nicht arten: selbst ein Chirurgus wohnet nicht leicht hier, sondern lie- ber, wegen der ihm bequemern Lage desselben, in dem so nahen Steinkirchen.

Das hier zuletzt gesagte, glaubte ich zur Beschreibung derjenigen Gemeine, von der in diesem Aufsatze die Rede ist, vorhergehen lassen zu müssen, um dadurch den Maaß- stab der äussern Religiosität, den ich hier gewählet habe, als zu der Bestimmung, zu der ich ihn angenommen, brauchbar zu rechtfertigen, oder zu zeigen, daß man nicht ohne Grund, hier wenigstens, den Betrag des Klingebeutels dazu ge- brauchen könne, um aus selbigen zu schliessen, ob in ältern oder neuern Zeiten die Kirchen mehr sind besuchet worden. Denn, bey dieser Beschaffenheit derselben läßt sichs als

ziem-



ziemlich sicher annehmen, daß der Werth der einzelnen Beyträge sich in jedem Zeitraum ziemlich gleich geblieben seyn dürfte, welches auch durch die Erfahrung bestätiget wird, daß sie auch jetzt noch ziemlich klein ausfallen, indem die Meisten Pfennige einwerfen und das Silbergeld, das darin gefunden wird, nicht leicht über Dreypfennigstücke, hier Sechslinge genannt, sich erhebet, Sechspfennigstücke aber, oder Schillinge, nur einzeln darin vorkommen. Ist sich also der Ertrag des KB. in diesem Zeitraum von 90 Jahren nicht gleich geblieben, so liegt es entweder daran, daß Wenigere zur Kirche gekommen sind, oder, daß Wenigere der gegenwärtig Gewesenen beygetragen haben. Letzteres aber kann schwerlich als der für die neuern Zeiten anzunehmende Fall betrachtet werden. Das baare Geld ist gewiß in neuern Zeiten häufiger, auch selbst unter der geringern Menschenclasse häufiger geworden: Und sind gleich mit selbigem auch die Bedürfnisse vermehret, so ist doch gewiß auch die Empfindung verfeinert worden und daher mit Grund anzunehmen, es schäme sich in neuern Zeiten mancher mit dem Kopfe zu nicken, der es vor 90 Jahren nicht gethan haben würde. Und die Zahl der Beytragenden von denen, die gegenwärtig sind, kann also gewiß in neuern Zeiten für größer angenommen werden, als sie in vorigen Zeiten war.

Legen wir nun den bisher als zu seiner Bestimmung brauchbar, erwiesenen Maaßstab würklich an und untersuchen den Ertrag des Klingbeutels, so giebt der Augenschein auf der hinzugehörenden Tabelle folgendes an. Es ist sich derselbe in dem hier dargestellten Zeitraum von 90 Jahren nicht gleich geblieben, sondern in den 6 ersten Jahrzehenden immer gestiegen, in den 3 letztern aber allmählig

gen

gefallen. In dem ersten Jahrzehend findet sich derselbe, bis auf eine Kleinigkeit von wenigen Schillingen dem Ertrag des letztern gleich: In den 5 auf das erste folgenden steigt er mit jedem Jahrzehend allmählig bis er im 6sten seine größte Höhe erreichet: Im 7ten fängt er an zu fallen und bleibt auch bey seinem allmähligen Fallen bis zum letzten. Fragen wir nun nach dem Grund dieser Erscheinung, so giebt die zuverlässige Geschichte der Schicksale dieser Gemeine folgende Antwort. Im Anfange dieses Jahrhunderts waren zwar wohl einzelne Wohlhabende in derselben: Aber allgemein war doch ihr Wohlstand, so wie der des ganzen A. L., wohl nicht. Die große Anzahl derer, welchen damals auch in der Gemeine von dem Ertrag des KB., ausser welchem damals gar nichts als Fonds dazu vorhanden war, kümmerliche Almosen gereichet werden musten, welche in den vorhandnen Rechnungen aus dieser Zeit umständlich angeführet sind, giebt den ersten Beweis von dem geringen Grade der Allgemeinheit ihres Wohlstandes an die Hand. Einen andern liefert der Umstand, dessen Andenken sich noch erhalten hat, daß Höfe die in Concurs geriethen, schwer zu verkaufen waren und daher gegen den Preis, den sie jetzt gelten würden, wenn nur welche feil ständen, um ein Spottgeld losgeschlagen werden musten. In dieser Periode fehlte es gewiß nicht an häufiger Besuchung der Kirche: Dafür bürget theils die Stimmung, welche als damals herrschend, Jedem bekannt ist, der den Werth kennet, den man damals auf äussere Andachts-Uebungen legte, um so mehr, da Absonderungen, von den Andachtsübungen der Gemeine unter Leitung ihres Predigers, hier nie eingedrungen sind, theils, die unleugbar aus dem Ertrag des Klingbeutels der fol-

gen-

genden Jahrzehende zu schliessende starke Besuchung dieser der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, von welcher sich schwerlich ein Grund angeben lässet, wenn er nicht in der aus diesen frühern Zeiten sich herschreibenden Stimmung gefunden werden soll. Allein diejenigen, die sich damals zahlreich genug zur Kirche einfanden, waren, ihrer grössern Anzahl nach, Dürftige, von welchen die wenigsten im Stande waren in selbigen einzuwerfen. Im zweyten Jahrzehend dauerte nun das häufige zur Kirche gehen fort und zugleich hob sich, unter der in selbigem eingetretenen Braunschw. Lüneburgischen Regierung dieser Herzogthümer mithin auch des A. L. der Wohlstand unserer Gemeine, und die Zahl der zur Sammlung für die Armen in der Kirche Beytragenden nahm zu: Natürlich besserte sich daher der Ertrag des KB. Der fleissige Besuch der Kirche dauerte im dritten Jahrzehend fort und da zugleich der Wohlstand hier zunahm, so wurde daher auch die Ausbeute des KB. immer reicher. So ging es durch das 4, 5 u. 6te Jahrzehend in beyden Stücken fort. Aber nun höret auch mit dem Ende des sechsten Jahrzehends, dessen letztes gerade das Jahr nach der Endigung des siebenjährigen Krieges ist, die Zunahme des KB. Ertrags auf sich zu zeigen und er fängt nun an zu fallen und dieses sein Fallen wird durch alle drey hier folgende Jahrzehende immer stärker. Woher dieses. In Verminderung des Wohlstandes der Gemeine liegt der Grund davon gewiß nicht. Sie hat durch den siebenjährigen Krieg in keinem Betracht gelitten, vielmehr beträchtlich gewonnen. Sie hat durch selbigen nicht gelitten — Kriegerische Vorfälle, haben sich im ganzen A. L. nicht ereignet — Franzosen hat man hier nur in kleinen Trupps auf den Straßen reiten

ten gesehen und bezahlet ist an sie nichts. Oft habe ich dagegen die Vortheile rühmen gehöret, die man sich damals durch die hohen Kornpreise, durch Lieferungen und auf manche andere Art habe machen können. Selbst die Ansicht der hieher gehörenden Tabelle zeigt deutlich den während dieses Krieges blühenden Wohlstand dieser Gemeine. Vergebens wird man in den sämtlichen hier aufgeführten 90 Jahren noch 7 andere auf einander folgende Jahre suchen, in welchen der KB. soviel eingetragen hätte, als gerade in den 7 Jahren von 1756 — 62. — Und doch mindert sich von ihm an der Ertrag des KB. mit jedem Jahrzehend, , ja! fast mit jedem Jahre. Liegt nun der Grund davon, wie eben bewiesen worden, nicht in Verminderung des Wohlstandes der Gemeine: So liegt er auch nicht darin, daß die Zahl der Beytragenden unter denen, die in der Kirche gegenwärtig waren, kleiner wurde. Er muß also darin zu suchen seyn, daß dieser Krieg eine Veränderung, in der bis dahin herschend gewesenen Stimmung der Menschen für den öftern Besuch der gottesdienstlichen Versammlungen in den Kirchen, verursachet haben muß. Wie und wodurch er das gethan? — dies zu untersuchen kann ich nicht unternehmen und muß es dem überlassen, der vielleicht einstens den Wunsch der deutschen Monatsschrift *) erfüllen und von den Würkungen dieses Krieges schreiben wird: aber, daß er es gethan haben müsse, lehret der Augenschein. Es blieb indes der Ertrag bis 1769 noch immer über 200 Mark, obgleich er sich fallend dieser Zahl mit jedem Jahre mehr näherte: Nach 1769 aber steigt er nie wieder bis zu dieser

Summe,

*) Jahrgang 1790. Febr. Nro. II. S. 117.

Summe, sondern fällt nach und nach immer tiefer unter selbige, so daß er 1792 nur noch 129 Mk. beträgt, mithin 169 Mk. weniger, als im Jahr 1761. Lehrte nicht der Augenschein, daß er auch seit 1770 noch immer gefallen sey, bliebe er sich also wenigstens von diesem Zeitpuncte an ziemlich gleich — dann könnte allenfalls die mit diesem Jahre eingetretene Abschaffung mancher Festtage als der einzige Grund der Verminderung der Ausbeute des KB. angesehen werden. Da aber jenes nicht ist, da sie auch nach diesem Jahre noch immer niedriger wird, ohne daß die Zahl der Gemeineglieder als vermindert, oder die der Aermern als wachsend auch nur vermuthet werden könnte: so blieb nichts anders übrig als zu schliessen, daß die Zahl derer, die zur Kirche kommen in diesem Zeitraum abgenommen habe und daß also die äussere Religiösität nach diesem Merkmale beurtheilet, nicht für steigend, sondern für fallend in der hiesigen Gemeine angenommen werden könne.

Wenn wir nun aber, von diesem einen, zu dem andern oben angekündigten Bestimmungsgrund derselben zur Untersuchung der Zahl der Communicanten übergehen, so fällt das Resultat derselben nicht anders aus, als es der erste bisher untersuchte geliefert hatte. Auch hier gilt die Bemerkung, welche Prediger anderer Orten zu machen genöthiget werden, nemlich die, daß die Zahl der Communicanten im Abnehmen sey. Im Anfange des Zeitraums, den die beyliegende Tabelle darstellet, war die Zahl der Personen in der hiesigen Gemeine, nach der obengemachten Berechnung um ungefähr 120 kleiner, als sie jetzt ist: Aber die Zahl der Communicanten im Durchschnitt von

10 Jahren ist jährlich um 100 Personen stärker. Sie wuchs auch in den ersten dreyen mit jedem Jahrzehend, indem im zweyten die Zahl des Durchschnitts für jedes Jahr desselben 1709, im dritten aber 1818 ergiebet. In den drey zunächst folgenden fiel sie zwar etwas um über 100, erhielt sich aber doch während dieser 30 Jahre in ziemlicher Gleichheit: Allein in den drey letzten Jahrzehenden ist sie in jedem kleiner geworden. Am stärksten war sie in den 14 Jahren von 1723 – 36, auf deren jedes im Durchschnitt 1818 Communicanten kommen, da hingegen in den letzten 14 Jahren von 1780 – 93 nur 1562 für jedes gefunden werden, folglich, ungeachtet der Vermehrung der Personen in der Gemeine um 100, doch ein Minus von 256 Communicanten für jedes Jahr herauskömmt. Wenn man übrigens erwarten möchte, daß die Stärke der Communionen mit der Stärke des KB. Ertrags gleichen Schritt halten würde, so wird diese Erwartung durch die Erfahrung nicht bestätiget. Erstere hat ihre gröste Höhe viel später erreicht, als letztere. Die Stimmung für öffentliche Religionsübungen in jenen ersten Jahrzehenden machte nemlich, daß man oft zum Abendmahl und ohne Zweifel auch zur Kirche ging. Allein für den Klingbeutel hatte in selbigen der gröste Haufe noch keine Gabe übrig und er passirte daher den größten Theil der gedrängtvoll sitzenden Stüle unbereichert: Aber der Wohlstand nahm zu mit den Jahren und mit ihm, da der Besuch der Kirche immer gleich stark blieb, auch die Zahl der Einwerfenden. Er muste also so lange immer ergiebiger werden, als der Wohlstand zunahm und allgemeiner ward, ohne daß die Neigung zur Kirche zu gehen lauer wurde: Aber natürlich muste jenes Zunehmen seines Ertrags eben so allmählig

 und

und langsam erfolgen, als es, der Natur der Sache nach, mit jener Zunahme des Wohlstandes zugehen muste. Die Communionen hingegen wuchsen früher zu ihrer grösten Höhe empor. War man einmal geneigt, sich oft bey selbigen einzufinden, so fand sich das Wenige leicht, was dabey dem Prediger gegeben werden muste, und hatte ja Jemand, der daran Antheil zu nehmen wünschte, es nicht, so gestattete ihm der Prediger selbigen auch gern unentgeldlich. Bey der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unstreitig herschend gewesenen Stimmung für öffentliche Andachtsübung und Gottesdienst wuchs daher ihre Stärke schnell: Aber früher als der KB. Ertrag erreichte sie auch ihre gröste Höhe. Schon mit dem 4ten Jahrzehend fing sie an etwas zu verlieren, blieb sich aber doch bis zu derjenigen Epoke ziemlich gleich, in welcher, nach dem oben Gesagten, auch die Lust zur Kirche zu gehen erkaltete: Mit dieser erkaltete nun aber auch zugleich bey den Meisten die Lust, sich oft zur Communion einzufinden, und so geschahe es dann, was der Augenschein lehret, daß von der an erst die Communionen und der Ertrag des KB. in einer Art von Proportion kleiner werden.

Vorzüglich merkwürdig wird aber offenbar durch die Abnahme der erstern das Jahr 1788. In diesem kam die Zahl der darin gewesenen Communicanten zum Erstenmal in allen 90 Jahren unter 1500 herunter und nur um Wenige, aber nicht immer, hat sie sich seitdem wieder über dieselbe emporgehoben: Was aber diesen Umstand noch merkwürdiger macht, ist dieses, daß gerade von demselben Jahre an auch in Hamelwörden eine Verminderung derselben auffallend geworden ist. Sie ist zwar da nicht auf einmal so stark, wie hier; und es würde auch der Herr

Probst

Probst Krull wahrscheinlich das kleine Deficit von 51 nicht beachtet haben, wenn nicht die Verminderung von 1790 an mit jedem Jahre zugenommen hätte: Allein, dieses dazu genommen, muß allerdings eben das Jahr, das hier in dieser Rücksicht merkwürdig ward, auch dort für den Terminus a quo der Verminderung der Communicanten angenommen werden und dort um so mehr, da bis zu selbigen dort ihre Zahl noch immer im Steigen gewesen ist. Ist dies in mehrern Gemeinen der Fall? diese Frage wird einem durch jene Bemerkung unwiderstehlich abgedrungen, so wie der Wunsch, daß auch andere Prediger unsers Landes, besonders des platten Landes, darauf achten und das Resultat ihrer Untersuchung bekannt machen wollten. Wenn sich das aber fände, dann würde ein zweyter Wunsch auf die Entdeckung desjenigen besondern Umstandes gerichtet seyn, der gerade dieses Jahr von der Seite merkwürdig gemacht hätte. Daß die Zahl der Communicanten nach und nach abnimmt, das läßt sich aus dem Geiste unsers Zeitalters erklären: Aber aus selbigem allein ists noch nicht zu erklären, daß, in zwey von einander 4—5 Meilen entlegenen, so wenig mit einander verbundenen Gemeinen, sich durch einen besonders merklichen Abfall in der Summe derselben ein und eben dasselbe Jahr auszeichnet. Und noch weniger würde er allein dazu hinreichen, wenn eben dasselbe auch in Ansehung anderer Gemeinen befunden werden sollte. Zeigte sich dieses in den Jahren, in welchen die französische Revolution, wenigstens in der zu Paris herrschenden Parthey, ihre antichristische und nachher atheistische Wendung nahm, so könnte man vielleicht rathen, daß die in öffentlichen Zeitungen gelesenen diesem Geiste gemäßen Reden, oder daß



Emissarien der jacobinischen Propaganda daselbst dergleichen verursachet haben möchten. Allein, da dies Jahr noch vor dem Anfang dieser Revolution, in die Zeiten fällt, in welchen an die Leztern noch gar nicht zu denken ist und der Geist, der jene Wendungen nachher hervorgebracht hat, sich nur noch ganz im Verborgenen regen durfte: So muß der Grund jener Erfahrung durchaus ein ganz anderer seyn. Nur ich muß gestehen, daß ich mich bis jetzt unfähig fühle, etwas annehmliches zur Entwickelung desselben vorzutragen.

Wenn man indeß das bisher Gesagte erwäget, so ergiebt sich daraus ohne Zweifel, daß die äussere Religiosität in unserer Gemeine nicht im Wachsthume, sondern vielmehr im Abnehmen sey. Denn es liefert selbiges unstreitig dies als Resultat, daß die Stimmung für diejenigen beyden Handlungen der äussern Religiosität, an welche Theil, oder nicht, zu nehmen Jedem so gut als völlig frey stehet, bey weitem nicht mehr so günstig bey den jezt Lebenden sey, als sie bey ihren Groß- und Eltervätern war. Ja! es ist offenbar, daß dem Ansehen nach der Verfall derselben auch jezt noch eher zu, als abnehme, daß wenigstens noch nicht mit einigem Grunde behaupeet werden könne, sie werde nun nicht tiefer sinken, als sie bis hieher noch gesunken ist: Zugleich aber zeigen sich auch die Jahre 1763 und 1788 als in dieser Veränderung vorzüglich vor andern merkwürdige Epoken.

War denn nun aber gewiß die äussere Religiosität in den ersten Jahren unsers Jahrhunderts stärker, als sie in den letzten eben desselben ist, in welche unsere Tage fallen; so führet dieses uns natürlich einige Fragen entgegen, von welchen es den Anschein hat, als wenn sie hier einige Auf-

merk-

merksamkeit verdienen. Sie sind diese: Wie stand es in jenen der äussern Religiosität so günstigen Zeiten um die wahre innere? Machte das fleissige Kirchengehen, das öftre Communiciren, die Menschen damals zu um so viel bessern Christen, als es unsere Zeitgenossen sind, als diese von jenen in der Rücksicht übertroffen werden? Waren die Menschen, die so fleissig zur Kirche kamen, so oft zum Abendmahl gingen, mehr, als es ihre Nachkommen sind, von wahrer Liebe Gottes durchdrungen? Waren sie in ihrem Wandel keuscher, mässiger? im Verhalten gegen ihre Nächsten redlicher, liebreicher? Kurz! blüheten damals die Tugenden, welche das Wesen des Christenthums ausmachen, in eben dem Grade prächtiger, als jetzt, in welchem die Kirchen voller, und die Beichtstühle besetzter waren, als jetzt? Die Beantwortung dieser Fragen gehöret nun zwar nicht nothwendig zu der Bestimmung dieses Aufsatzes und ich halte mich um so weniger verpflichtet, eine völlig entscheidende auf selbige zu geben, da ich gleich anfangs es verbeten habe, über die wahre innere Religiosität der Vorfahren in Vergleichung mit der der Zeitgenossen, zu entscheiden: Allein ganz glaube ich selbige doch nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Es mögen also hier einige Bemerkungen Platz nehmen, die ein Prediger Gelegenheit findet zu machen, und welche einigermaaßen dienen können, ein Urtheil — wäre es auch nicht ein ganz entscheidendes — vorzubereiten.

Was also zuerst die Gesinnungen gegen Gott anlanget, welche damals herrschend gewesen seyn möchten, so sind noch Spuren genug in der Denkungsart der in jenem, für die äussere Religiosität so günstigen, Zeitraum Gebildeten

 übrig,

übrig, die es zweifelhaft machen, daß eigentliche Liebe deß selben herrschend gewesen sey, vielmehr zeigen sich Spuren genug, daß damals wohl mehr Furcht — und zwar nicht sowohl Ehrfurcht, als vielmehr sklavische Furcht — Gottes in den Herzen der Christen die Herrschaft gehabt haben dürfte. Man dachte sich Gott damals meistens nur, wie er in dem sogenannten Beschluß *) der zehn Gebote genannt wird, als einen eifrigen d. h. grimmigen Gott; man dachte ihn sich meistens nur unter dem Bilde, welches der Dichter des 7ten Psalms, um seine ungerechten Unterdrücker von ihren Ungerechtigkeiten gegen sich abzuschrecken, von ihm entwirft, als einen streng gerechten Richter, der keine Schonung werde statt finden lassen, als einen Gott der täglich dräue, der sein Schwerdt gewetzt, seinen Bogen gespannt habe, der schon ziele auf das Opfer, das er sich ersehen, der tödtende Geschosse aufgelegt und seine Pfeile

zum

*) Nach Luthers Catechismus siehet man häufig die Worte 2 B. M. 20, 5. 6 als eine Sanction der sämtlichen zehen Gebote, und dann auch jeder Vorschrift der Moral an, da sie doch bey Moses selbst nur eine Sanction des Grundgesetzes seiner Staatseinrichtung, der Verehrung des Jehovah, als des allein wahren Gottes und des Verbots alles Bilderdienstes, sind. Moses braucht daher das Wort, welches den Abscheu eines Ehemannes vor aller Theilnahme anderer Mannspersonen an den Gunstbezeugungen seiner Ehefrau ausdrückt und nennet den Jehovah einen eifersüchtigen d. h. einen Gott, der sich auch dadurch von den Götzen aller andern Völker unterscheide, daß er keine Theilnahme irgend eines derselben an der Verehrung seines Volkes leiden könne, und kündiget ihn dem zufolge als einen solchen an, der diese Art der Untreue an jedem aus seinem Volke, der sich ihrer schuldig machen würde, gewiß ahnden werde. Aber von Eifer, Grimm Gottes über jede unmoralische Gesinnung und Handlung, von Rache, die er für diese nehmen wolle, redet Moses hier nicht.



zum Verderben aller, mit irgend einem Fehler befleckten Menschen zugerichtet habe. Diese Art sich Gott zu denken, war denn nun freylich nicht eben geschickt, kindlichen Gesinnungen der Liebe eine Herrschaft in den Herzen der Menschen zu verschaffen, welchen sie eigen waren; sie erfüllte sie vielmehr mit Zittern bey dem Gedanken an Gott; sie lehrte sie in jeder Widerwärtigkeit des Lebens seine strafende Gerechtigkeit wittern ja! schon in jedem am Himmel aufsteigenden Gewitter, wie wohlthätig es sich auch schon hundertmal durch den Erfolg bewiesen haben mogte. Wenn denn nun aber, mitten unter diesen furchterregenden Vorstellungen von Gott, dennoch die Erfahrung lehrte, daß so manche Ausschweifung, so manche Gewaltthätigkeit, ohne das bleibe, was man als Strafe derselben anzusehen sich gewöhnt hatte, so entstand daraus doch noch eine Art von Dreistigkeit, welche machte, daß man, bey einem neuen Reize dazu, es nochmal wagte, sie zu begehen, dafür aber dann, wenn Furcht das Gemüth erschütterte, nach etwas haschte, das man als ein Mittel ansahe, die ergrimmte Gottheit wieder zu besänftigen und sich dadurch gegen die vermeynten Ausbrüche ihres Zorns zu sichern. So wurden denn, trotz aller jener Furcht vor Gott, in jenen für äussere Religiosität so sehr gestimmten Zeiten, der unehelichen Kinder dennoch mehr, als in den neuern, äusserlich weniger religiösen, Zeiten geboren, und wie es scheint noch mit dem, für jene nachtheiligen, Unterschiede, daß unter den damaligen mehr aus eigentlichem concubitu vago entsprossene sich befanden, in diesen aber mehr solche waren, die nur für uneheliche deswegen gelten mußten, weil sie, wegen durch äussere Umstände verspäteter Copulation, vor derselben das Licht der Welt erblickten. So ist auch ferner

 Grund

Grund vorhanden zu glauben, daß die Zahl der Säufer von Profession damals größer gewesen sey, als jetzt. Denn, weil damals gesellschaftliche Zusammenkünfte in den eignen Wohnungen, an welche auch Frauen und Töchter Theil nehmen, selten waren, so musten daher die Hausväter, mehr als jetzt, die Krüge besuchen, wenn sie sich in Feyerstunden Amüsements verschaffen wollten: Und hier war es denn nicht anders zu erwarten, als, daß einer den andern verführen, so aber der Geschmack an Unmässigkeit allgemeiner werden, und die Zahl der Trunkenbolde sich beträchtlich mehren muste. Eben diese Zusammenkünfte in Krügen veranlasseten denn auch herrschende Spielsucht, die damals so stark gewesen seyn soll, daß der bemittelte Hausmann Obligationen mit in den Krug nahm, deren dann manche in dem übermäßig hohen Spiele verloren ging, ein Verlust der den Grund zu Verarmungen, Concursen, Zersplitterungen der Höfe legte und den Begüterten arm machte, dem bisher Unbegüterten aber, der, weil er in diesen Zusammenkünften der großen Hänse nichts galt, keinen Reiz sie zu besuchen gehabt hatte, eine Gelegenheit wurde, seine ersparten Pfennige anzulegen, um nun auch ein Landeseigenthümer zu werden und den Wohlstand zu gründen, in welchem hier jetzt die meisten derer sich befinden, die von dem Ertrag ihrer Baumhöfe mehr, als vom Ackerbau, leben. Wenn endlich die Erzählungen gegründet seyn sollten — denn weiter als nach diesen kann ich, der ich keine gerichtliche Acten durchzusehen Gelegenheit habe, diese Thatsachen nicht verbürgen — wenn, sage ich, die Erzählungen gegründet seyn sollten von einem, zwar nicht eigentlich in dieser Gemeine, aber doch im A. L., in jenen Zeiten geschehenen Verschwinden eines auf eine

alt=



altländische Hochzeit zum Bettlen, aber von derselben nie wieder zum Vorschein gekommenen, Fremden, dessen Spur auch nachher angestellte gerichtliche Untersuchungen nicht wieder haben auffinden können; von einer mit recht viel Ueberlegung geschehenen Ermordung einer von ihrem Hauswirthe geschwängerten Dienstmagd, deren moralischgewissen Mörder doch die Criminaljustiz seiner That nicht hat überführen können: So würde Letzteres besonders, so wie alles hier Gesagte überhaupt, wohl eben nicht geschickt seyn, vorzügliche Ideen von der in jenem äusserlich so religiös erscheinenden Zeitraum herrschend gewesenen Moralität und eigentlich christlichen Gesinnung zu erwecken; vielmehr eher den Verdacht begründen, daß, unter jenen fleissigen Kirchgängern und oft zur Communion Gekommenen, gewiß eben so viel, vielleicht noch mehr Immoralität, als unter unsern, in jenem Betracht ihnen gewiß nachstehenden Zeitgenossen herrschend gewesen seyn mögte.

Aber was verursachte denn nun unter Leuten, welche im Grunde nicht besser waren, als sie diesem zufolge, im Ganzen genommen, erschienen, jene so vorzügliche Theilnahme an Handlungen der äussern Religiosität? Was bewog diejenigen, die so wenig nach dem handelten, was sie in öffentlichen Religionsvorträgen hörten, sich doch so oft bey selbigen einzufinden? oder diejenigen, bey welchen so viel Unchristliches gefunden wird, so oft an einer so feyerlichen Handlung der christlichen Religion, als die Abendmalsfeyer der Christen ist, Theil zu nehmen. — Der Ursachen, aus welchen die Erscheinung zu erklären ist, kamen damals mehrere zusammen. Die erste ist die Stimmung des damaligen Zeitalters für äussere Religionshandlungen,

 wel-

welches diesen eben so irrig einen übermäßigen Werth beylegte, als man in unsern Tagen vielleicht geneigt ist, ihren Werth herunterzusetzen. Der Mensch ist ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Trunkenbold; er verprasset, verspielet das Seinige: Das war freylich auch damals ein nicht Ehre sondern Schande bringendes Urtheil über denjenigen, den es traf: Allein konnte man sich nicht weigern hinzuzusetzen: Er gehet doch fleissig zur Kirche, oft zum Abendmahl; so minderte das das Schimpfliche jenes Urtheils über ihn bey dem großen Haufen um Vieles. Dagegen der Ausspruch über einen andern, den ich selbst mich noch erinnere in meiner Jugend gehöret zu haben: He geith weder tho Karke noch tho Warke *) d. h. Er geht weder zur Kirche noch zum Abendmahl — gesetzt es wäre von ihm auch nur seltener geschehen, als man damals erwartete — auch den Menschen im damaligen Publicum aufs schimpflichste brandmarkte, von dem man sonst nichts erheblich Böses wußte, vielleicht gar manches Gute an ihm zu bemerken Gelegenheit hatte: Und die Freunde des österreichischen Hauses im siebenjährigen Kriege konnten die Verehrer

*) Unter guten Werken, wodurch man seinen Glauben beweisen müsse, standen damals, gemäß dem Höferschen Himmelsweg, Beten, Lesen, Singen, Predigt hören, Sacramente brauchen, oben an. So wie diese daher gute Werke genannt zu werden pflegten, so hieß wieder das Abendmahl vorzugsweise das gute Werk: Und wenn einer sagen wollte, er habe gerade da, als dies oder jenes sich zutrug, communiciren wollen, so pflegte er das auszudrücken durch: Ich hatte gerade das gute Werk vor. Dies zur Erklärung dieser plattdeutschen Worte, die ich im Original hersetzen muste, woferne nicht der Reim, den man in ihnen angebracht hat, verloren gehen sollte.



ehrer Friedrichs des Großen, in meiner Vaterstadt Bremen wenigstens, durch nichts mehr in Verlegenheit setzen, als wenn sie in ihren Disputen jene Bemerkung über Ihn anbrachten. War es zu verwundern, wenn diese Stimmung des damaligen Publicums die Kirchen und Beichtstüle mehr anfüllete, als die entgegengesetzte desjenigen, das ihm folgte, wenn letzteres gegen ihren Besuch eben so gleichgültig ward, als für den Werth des Menschen entscheidend jenes ihn ansahe. — Das Kirchengehen galt ferner damals bey dem großen Haufen nicht für ein Mittel ein Christ zu werden und zu bleiben, durch Kenntniß der Lehren des Christenthums, die dadurch bey Erwachsenen erhalten und vermehret, durch Belehrung über die Bewegungsgründe zur Uebung eines thätigen Christenthums, deren in der Jugend beygebrachte Kenntniß dadurch ebenfalls bevestiget, so wie ihr Eindruck ins Herz der Zuhörer verstärket werden soll: Nein! man sahe es als das Wesen des Christenthums selbst an; es galt an und für sich für einen Dienst, den man Gott leiste, etwa für eine Art der Cour, die man dem höchsten Beherrscher aller Dinge mache, um sich seiner Gnade zu versichern. Man versprach sich daher sichre Nachsicht für seine die Woche über begangene Vergehungen, wenn man sich — wo nicht auch in der Woche wenigstens doch — am Sonntage in seinem Audienz-Saale — denn so sahe man etwa die Kirchen an — einfand um da ihn, durch Gesang und Gebet, so wie durch Anhörung dessen, was er da der versammleten Gemeine durch denjenigen sagen lies, den man als seinen Stellvertreter ansahe, zu ehren: Und vielleicht hörte man diesen aus dem Grunde am liebsten brav poltern und schelten, weil man dies geneigt war als die Satisfaction an-



zusehen, die sich die beleidigte Gottheit für den Ungehorsam nahm, darüber sie zürnte und freute sich, mittelst dieser Erschütterung des Trommelfells, für seine Sünden leichter zu büßen, als man sonst, seiner Einbildung nach, dafür würde haben büßen müssen. Diese Vorstellungen von den Kirchen musten ihnen aber nothwendig Zulauf von Leuten verschaffen, die nun einmal, mit sclavischer Furcht, vor Beweisen der göttlichen Rache zitterten, weil sie nun ihnen zufolge, in der Besuchung derselben eine Handlung fanden, durch welche sie ihn besänftigen und die Ausbrüche seines Zorns zurückhalten zu können wähnten; die wol gar den Grund, daß seine, der Aussage ihres Gewissens nach, verdienten und in leiblichen Uebeln erwarteten Strafen ausblieben, darin setzten, daß sie diese ihm gemachten Aufwartungen nicht unterließen. Wenn nun aber in der Folge das Irrige in diesen Vorstellungen von öffentlichen Lehrern sowol, als Nichtlehrern, aufgedeckt; wenn das Trügliche jener Erwartungen immer mehr dargelegt ward; wenn man Kirchenbesuch als das darstellte was es ist, nemlich, als ein Mittel Kenntnisse im Christenthum, besonders practische, zu erwerben, oder schon erworbene zu erhalten; so muste der Zulauf zu selbigen um so mehr abnehmen, da die Zahl derer so groß ist, die sich einbilden genung zu wissen und alles aus sich selbst schöpfen zu können — eine Einbildung, die vielleicht noch allgemeiner ward, seitdem das Wort Aufklärung der Spielball geworden ist, mit welchem nachgerade der unwissendste Landbewohner eben so gut, als der unwissendste Städter, um sich wirft. — Und dieses muste um so mehr geschehen, da es unter vielen würklich, vielleicht noch mehr unter den eingebildet Aufgeklärten Von ton geworden ist, über Kirchen und deren Diener



ner zu raisonniren und zu deraisonniren. Auch zum Abendmahl drängte man sich in jenen Zeiten so vorzüglich stark aus ähnlichen irrigen Vorstellungen und Erwartungen. Die hohe Idee, die man sich damals von der Allgewalt des sogenannten Amts der Schlüssel Sünde zu vergeben machte, trieb jeden, der sich öftrer Vergehungen bewust war und göttlichen Bestrafungen derselben entgegen sahe, zugleich aber ihnen zu entgehen wünschte, oft in den Beichtstuhl. Denn hier bildete er sich ein, durch das Handauflegen des Predigers, durch die buchstäblich genommenen Worte, die dieser dabey sprach und sprechen muste, durch das Kreuz das derselbe über ihn machte, aller seiner, seit seiner letzten Communion begangenen, Sünden quit geworden zu seyn und neue Versicherung seiner völligen Straflosigkeit Tags darauf am Altare zu empfangen: Wie sollte er also, nicht ein so leichtes Mittel solche große Zwecke zu erreichen, oft gebrauchet haben. Und auch selbst der Bessere, der dergleichen nicht auf seinem Gewissen hatte, aber doch manches Fehlers sich bewust blieb und auch für diese göttliche Strafen fürchtete, kam damals oft zu selbigen, der Erleuchtetere aus Verehrung dieser Anordnung Jesu, der Rohere aber um dem Zorne zu entfliehen, den er, seiner Meinung nach, auch durch diese gegen sich erreget hatte. Wenn nun aber in der Folge dergleichen Einbildungen in ihrer Blöße dargestellet wurden, was war dann natürlicher, als daß der Beichtstuhl weniger besuchet wurde! Und übel war es dabey nur, daß auch hier geschahe, was im menschlichen Leben so oft zu geschehen pfleget, daß man das Kind mit dem Bade wegschüttete, d. h. weil man nun diesen Vortheil sich nicht mehr davon versprach, der Hand-

lung



lung selbst allen Nutzen aberkannte und sich daher entweder ganz von ihr zurückhielt, oder doch wenigstens so selten daran Theil nahm, daß auch schon dadurch die Verehrung, welche das Abendmahl unstreitig verdienet, nicht blos bey den für Vollkommener Geachteten, sondern auch selbst bey dem großen Haufen durchaus fallen muste, um so mehr, da nun allerhand spöttische, auf jene alten, längst aufgegebenen Ideen Bezug habende Anmerkungen über diejenigen, Mode wurden, welche noch durch öftere Theilnahme an derselben ihre Werthschätzung einer Handlung an den Tag legten, durch deren Anordnung der Stifter des Christenthums gewiß eben so sehr, als durch alles andere, was von Ihm selbst sich herschreibt, seine göttliche Weisheit verherrlichet hat.

Wenn übrigens die geringe moralische Verbesserung so vieler unter denen, welche vormals so fleissig zur Kirche und zum Abendmal kamen, einen neuen Beweis davon giebt, daß äussere Religiosität, veranlasset durch irrige Vorstellungen, wenig Nutzen stifte: So erzeuget diese unfehlbar in dem Herzen eines jeden Verehrers der Religion, er mag zu den Dienern derselben gehören oder nicht, den innigsten Wunsch, daß jene irrige Vorstellungen, die vormals die Würksamkeit der äussern Religiosität zur Verbreitung der wahren inneren bey so vielen gehindert haben und von welchen noch so manche Ueberbleibsel hie und da gefunden werden, so wie alle andere die vielleicht versuchen könnten ihre Stelle einzunehmen, immer mehr vertilget und so die Würksamkeit der göttlichen, durch Jesum gestifteten, Religion, zur immer mehrern Veredelung des menschlichen Geschlechts befördert und erhöhet werden möge! Aber gewiß wird dann auch der Wunsch sein Herz erfüllen, daß

daß die Vorsehung Gottes dem in den neuern Zeiten unleugbaren Verfall der äussern Religiosität selbst unter den rohern Haufen, steuern und dadurch vorbauen wolle, daß nicht, mit der Gleichgültigkeit in Ansehung ihrer, Gleichgültigkeit gegen die Religion selbst noch mehr einreisse und dadurch dem menschlichen Geschlechte die Gefahr bereitet werde, in Verachtung Gottes selbst, so wie seiner wohlthätigen Veranstaltung durch Jesum, mit selbiger dann aber auch in Irrthum, Aberglauben und Lasterhaftigkeit zu verfallen. Denn es kann ja auch wohl in unsern Tagen am wenigsten in Zweifel gezogen werden, was Salomo *) sagt: **Ohne Offenbarung wird ein Volk zügellos:** Offenbarung aber kann, ohne öffentliche Belehrung des großen Haufens, folglich ohne Theilnahme desselben an ihn, so wie ohne Werthschätzung und Beobachtung derjenigen religiösen Handlungen, die in derselben angeordnet worden sind, unmöglich den Zweck, wozu sie gegeben ward, immer mehrere Veredelung des menschlichen Geschlechts, erreichen.

Nr.

*) Sprüche Sal. 29, 18. nach Michaelis — Nach Luther: Wenn die Weissagung aus ist, wird das Volk wild und wüst.



Specificirtes

des jährlichen Klingbeutel-Ertrags und innerhalb 90 Jahren, nach Jahr

Erstes Jahrzehend 1704—1713.			Zweytes Jahrzehend 1714—1723.			Drittes Jahrzehend 1724—1733.			Viertes Jahrzehend 1734—1743		
Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten
	Mk.	Personen		Mk.	Personen		Mk.	Personen		Mk.	Personen
4	140	1637	14	138	1534	24	151	1897	34	186	1821
5	146	1625	15	134	1630	25	141	1800	35	197	1793
6	152	1594	16	202	1622	26	143	1803	36	201	1804
7	146	1581	17	135	1736	27	133	1770	37	186	1693
8	144	1734	18	139	1702	28	109	1701	38	211	1593
9	136	1601	19	142	1724	29	188	1778	39	217	1632
10	142	1720	20	146	1769	30	185	1842	40	212	1651
11	132	1584	21	151	1771	31	167	1876	41	188	1650
12	130	1728	22	165	1747	32	198	1872	42	203	1736
13	130	1632	23	151	1857	33	195	1842	43	192	1652



I.

Verzeichniß

der Summe sämmtlicher Communicanten

von 1704 bis 1793.

zehendest.

Fünftes Jahrzehend ...4—1753.		Sechstes Jahrzehend 1754—1763.			Siebentes Jahrzehend 1764—1773.			Achtes Jahrzehend 1774—1783.			Neuntes Jahrzehend 1784—1793.		
Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten	Jahr	Ertrag des Klingebeut.	Communicanten
Mk.	Personen		Mk.	Personen		Mk.	Personen		Mk.	Personen		Mk.	Personen
210	1696	54	248	1773	64	241	1767	74	155	1592	84	135	1609
210	1719	55	249	1745	65	230	1835	75	104	1567	85	142	1589
217	1767	56	265	1709	66	217	1796	76	170	1512	86	140	1617
204	1766	57	208	1711	67	219	1773	77	157	1575	87	148	1623
206	1684	58	230	1730	68	204	1766	78	160	1591	88	134	1484
191	1709	59	256	1619	69	201	1741	79	162	1662	89	150	1483
237	1807	60	263	1734	70	185	1634	80	158	1712	90	130	1531
254	1705	61	292	1709	71	179	1545	81	149	1613	91	146	1507
254	1715	62	278	1588	72	172	1625	82	153	1582	92	129	1503
261	1680	63	257	1729	73	167	1546	83	157	1523	93	149	1496



Nr. 2.

Resultate aus dem Verzeichnisse in Nr. 1.

Summa des Belaufs der einzelnen Jahrzehende.			Summe des Belaufs sämmtlicher 90 Jahre.		Durchschnitt für ein einzelnes Jahr in jedem Jahrzehend.			Durchschnitt für ein einzelnes in sämmtl. 90 Jahren.	
Nr. des Jahrz.	Ertrag des Klingebeut. Mk.	Zahl der Communicanten Personen	Ertrag des Klingebeut. Mk.	Communicanten Personen	Nr. des Jahrz.	Ertrag des Klingebeut. Mk.	Zahl der Communicanten Personen	Ertrag des Klingebeut. Mk.	Zahl der Communicanten Personen
1	1398	16436			1	$139\frac{4}{5}$	1643		
2	1503	17092			2	$150\frac{3}{10}$	1709		
3	1610	18181			3	161	1818		
4	1995	17025			4	$199\frac{1}{2}$	1702		
5	2244	17248	16241	151238	5	$224\frac{2}{5}$	1724	$180\frac{41}{90}$	1680
6	2546	17047			6	$254\frac{3}{5}$	1704		
7	2015	16838			7	$201\frac{1}{2}$	1683		
8	1525	15929			8	$152\frac{1}{2}$	1592		
9	1403	15442			9	$140\frac{3}{10}$	1544		



Anmerkungen.

1) Die Berechnung des Klingebeutelertrages ist, auch hier, wie in den Originalrechnungen, nach Mark Lübisch gemacht, deren drey einen Reichsthaler ausmachen.

2) Die Schillinge und Pfennige, welche in diesen vorkommen, sind nicht mit angegeben, um die Tabelle so einfach, als möglich, zu machen. Indeß sind sie, wo sie ein Halbes und darüber betrugen, für ein Ganzes gerechnet, und die übrigen weggeworfen.

3) Wenn im Jahre 1775 der Ertrag desselben sehr klein erscheinet, so ist zu bemerken, daß im gedachten Jahre der Armenblock bestohlen worden, und daß, da dies im laufenden Jahrhundert schon einmal geschehen seyn soll, dieses wahrscheinlich im J. 1728 geschehen seyn muß, in welchem er auch nur 5 Mark mehr, als in jenem, geliefert hat.

V.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 31sten Jan. 1795. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Jan.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben ob 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl.
Churprinz Georg August	—	—	5219	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2839	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	28732	—	5390	—	1112	2	—	200
Carolina	13	—	11028	—	48958	664	—	30	—	2600
Juliana Sophia	—	—	—	441	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	77076	—	22071	250	—	46	—	4800
Bergmanns Trost	—	—	7530	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	19	10351	—	3700	—	236	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	9080	160	—	122	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	8	—	10715	760	—	540	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	—	3305	5193	—	203	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	8103	3667	—	595	—	2	20
St. Margaretha	3	10	—	3062	4860	—	255	1	—	50
Sophia	—	3	—	10740	511	—	202	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	—	589	—	900	—	196	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	32712	7287	2593	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	11699	14130	—	73	—	—	200
König Wilhelm	—	—	—	634	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	3651	785	—	11	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	53083	3750	772	—	—	2	10
Englische Treue	2	—	4441	—	6311	—	451	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1752	—	—	—	—	¼	10
Josua	—	7	—	969	2250	363	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Jan.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	108096	11190	—	1521	—	12	—
Zilla	2	25	—	74822	6750	—	1298	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	12593	11600	—	3591	—	2	35
Silber Segen	2	15	1373	—	6950	—	227	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	50334	2000	—	1028	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13029	—	—	—	—	8	—
Georg der Dritte	—	—	—	6673	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	49505	—	6793	—	467	6	—	450
Samson	2	25	110221	—	9500	—	709	12	—	1000
Gnade Gottes	1	30	—	18557	4000	3190	—	—	2	30
Abendröthe	3	—	—	65386	12350	—	823	—	2	10

Bergmanns Trost	—	2	—	48653	840	—	683	—	2	50
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creutz	2	10	—	63946	10473	—	174	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19066	165	1	—	—	2	30
Silberne Bär	—	—	5983	—	66	263	—	—	3	10
Claus Friedrich	—	5	—	4921	584	—	288	—	2	20
Redens Glück	—	—	—	12184	30	—	17	—	¼	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	70662	8	—	2157	—	3	25
Louise Christiane	—	—	—	20792	299	—	2324	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	823	—	8	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	6	20	—	78463	4367	—	1063	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12	20	—	115863	20116	—	3827	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	50195	4880	—	322	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	4121	1913	458	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	55077	2290	—	286	—	2	10
Haus Zelle	—	10	—	9081	765	—	734	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen vorges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Jan.
			hat im Zehnten behalten Vorrath	hat im Zehnten behalten Schuld	hat an Materialen pp. er	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
Busches Segen	—	—	—	7171	—	—	473	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4924	—	—	63	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	43183	—	—	653	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	7670	—	—	47	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3245	—	—	47	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	652	—	—	—	36	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5960	—	—	72	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5712	—	—	56	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	2178	—	—	67	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	20809	291	—	392	—	2	10
Theodora	—	—	—	11877	415	—	46	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	2787	40	—	26	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	9213	90	—	131	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1051	—	8	—	—	2	10
Juliane Sophie	1	10	—	17895	879	—	47	—	2	10
Neue gelbe Lilie	—	30	—	11227	1397	—	224	—	2	10
St. Urban	3	—	—	67146	2813	—	782	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	—	—	64947	1711	—	853	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	—	55528	737	—	576	—	2	10
König Carl	—	10	—	39404	786	—	509	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1925	—	—	8	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	12	—	—	25666	10625	—	2684	—	3	20
Lautenthaler Gegentrum	1	20	—	17030	1760	—	455	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	26697	—	—	310	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6684	—	—	66	—	2	10
Güte des Herrn	1	30	—	37879	3908	—	2046	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10222	48	—	3	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3080	—	—	3	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7133	—	—	—	9	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	677	—	—	—	7	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	—	1559	—	14	—	2	—	10
Verlegter Neuer Segen	—	—	—	372	—	—	13	2	2	—

VI.

Einheimische Litteratur-Producte vom Jahre 1794.

1) Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Neues Hannöverisches Magazin.

2) Theologie.

Göttingische Bibliothek der neuesten theologischen Litteratur, herausgegeben von Schleusner und Stäudlin, 1s und 2s Stück.

Commentationes theologicæ, editæ a J. C. Velthusen, C. T. Kuinoel et S. A. Ruperti, Vol. 1.

Dahme, Neujahrspredigt über Epheser 5, 16. Es ist böse Zeit, nebst einigen Fragmenten der Neujahrspredigt von 1793.

Eggers, über den moralischen Werth der Theorie vom Zwecke Jesu.

Gräffe, neuestes katechetisches Magazin, zur Beförderung des katechetischen Studiums, 2r Band, 2:e verb. und vermehrte Auflage. Auch unter dem besondern Titel: die Sokratik nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, in katechetischer Rücksicht betrachtet.

Haccius Predigt, nach der am 5ten May 1794 zu Gestorf gewesenen Feuersbrunst gehalten, zum Besten der Abgebrannten.

Holschers Beruhigungsgründe bey dem Tode unserer Freunde in diesem Kriege, 1s Stück.



Marezoll, zwei Predigten über einen Gegenstand, welcher vorzüglich in unsern Tagen beherzigt zu werden verdienet.

Plank, Einleitung in die theologischen Wissenschaften, 1r Theil.

Pütters einziger Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist. Vierte, größtentheils von neuem ausgearbeitete Auflage.

Rotermund, Predigt von den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit.

3) Rechtsgelahrtheit.

Beneke, neue Sammlung der gemeinen Bescheide und gerichtlichen Verordnungen des Oberappellationsgerichts zu Celle.

Beneke, Grundsätze des Meyerrechts in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, 1r Theil.

v. Berg, Darstellung der Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts, nach Gesetzen und Herkommen.

—— die Wahlcapitulation Kayser Franz des 2ten, in systematischer Ordnung, nebst einer kurzen Einleitung.

Böhmer, Electa juris civilis, Tom. I. Edit. noviss.

Brandenburg, Comment. jurid. exponens differentias juris romani inter pupillos et minores, tutores ac curatores.

Brentano de novi operis nunciatione.

Klapproths Vorträge und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle.

Hagemanns kleine juristische Aufsätze, 1s und 2s Bändch.

Meiſsner de concurſu et cumulatione actionum.

Mei-

Meisters practische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte, 2 Bände.

Pütters Erörterungen und Beyspiele aus dem Staats- und Fürstenrechte, 2n Bandes 1s — 4s Stück.

Runde, Vertheidigung der Hochfürstlich Hildesheimischen Landesverfassung und Landständischen Gerechtsame.

4) Arzneygelahrtheit.

Arnemanns Bibliothek für Chirurgie und practische Medicin, 1n Bandes 3s Stück.

Breithaupt de hydrophobia.

Girtanners Abhandlung über die Krankheiten der Kinder und über die physische Erziehung derselben.

Himly Comment. mortis historiam, causas et singna sistens.

—— Observationes quædam circa epidemiam hujus anni dysentericam.

Kœler, de odore per cutem spirante in statu sano et morboso.

Kühne, de somno meridiano.

Muhrbeck. de variolis spuriis.

Nœldecke, Pathologia phthiseos hepaticæ.

Osiander, Krankengeschichte einer Frauensperson, welche verschiedene Insecten, Larven und Würmer durch Erbrechen und Stuhlgang von sich gab.

—— Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe, 1n Bds 1s und 2s Stück, mit Kupfern.

Richters chirurgische Bibliothek, 15n Bds 1s und 2s St., nebst allgemeinem Register über die ersten 6 Bände.

Steinecke de methodo antigastrica ejusque noxa.

Wichmann, Ideen zur Diagnostik.

Wolff,

Wolff, de involvendis corporis humani extremitatibus.

Zincken, genannt Sommer, de maxillæ interioris luxatione.

5) Philosophie.

Budai de caussis culturæ tardius ad aquilonares quam ad australes Europæ partes propagatæ.

Buhle. Einleitung in die allgemeine Logik und Critik der reinen Vernunft.

Gräffe, D. qua judiciorum analyticorum et syntheticorum naturam jam longe ante Kantium antiquitatis scriptoribus non fuisse perspectam, contra Schwabium probatur.

Körings Versuch über die Ursachen und Folgen einer gewöhnlichen Täuschung, indem man unbekannte Dinge für etwas Bekanntes hält; ein Beytrag zur Erfahrungsseelenlehre und Pädagogik.

Meiners, über wahre, unzeitige und falsche Aufklärung und deren Wirkungen.

Mendelssohn, Abhandlung über das Commerz zwischen Seele und Körper; aus dem Hebräischen von Anschel.

6) Historie, Geographie, Politik und Statistik.

Baetgen, historische Nachricht von dem Lüneburger Gesangbuche und dessen ältern und neuern Liederverfassern.

Girtanners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution, 8r und 9r Bd.

Grellmanns historische Kleinigkeiten, zum Vergnügen und Unterricht.

Jacobi, Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden, 1r Theil.

Mei-

Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters, mit denen unsers Jahrhunderts, in Rücksicht auf die Vortheile und Nachtheile der Aufklärung, 3r Band.

—— kleinere Länder- und Reisebeschreibungen, 2 Bdch.

Palms Gallerie merkwürdiger Männer aus der ältern und neuern Geschichte, 1r und 2r Band.

Ruperti Tabulæ geneal. sive stemmata nobilissimarum gentium romanarum.

—— Grundriß der Geschichte, Erd- und Alterthumskunde, Literatur und Kunst der Römer.

Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkrieges, oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des 16ten Jahrhunderts.

Schlichthorst, Handbuch der alten Erdbeschreibung, zum Schulgebrauche.

Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung desselben in Deutschland, 1r Theil.

Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, 2r Theil.

Stäudlin, Geschichte und Geist des Skeptizismus, vorzüglich in Rücksicht auf Moral und Religion, 2 Bände.

Watermeyers Uebersicht der Länder und Staaten des Erdbodens.

7) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Abhandlungen, neue, und Nachrichten der Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle, 3r und 4r Band.

Beckmanns physicalisch = öconomische Bibliothek, 18ten Bandes 2s und 3s Stück.

—— Vorbereitung zur Waarenkunde, oder zur Kenntniß der vornehmsten ausländischen Waaren, 3s und 4s Stück.

Blumhof, Versuche über landwirthschaftliche Gegenstände.

Erxleben, Anfangsgründe der Naturlehre, 6te Auflage, mit Verbesserungen und vielen Zusätzen, von G. C. Lichtenberg.

Townson Observationes physiologicæ de Amphibiis, Pars prima, de respiratione; cum tabula aenea.

8) Philologie und Kritik.

Arati, Solensis, Phænomena, græce et latine, curavit J. T. Buhle, Vol. 1.

Aristotelis de Politica liber. Græce. In usum scholarum recensuit J. T. Buhle.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Literatur, 5n Bds 3s — 6s Stück, und 1n Bds 1s und 2s Stück.

Encyclopädie der lateinischen Classiker, 6r Theil, herausgegeben von C. G. Lenz.

Halfeld Comment. de origine quatuor Evangeliorum et de eorum canonica auctoritate.

Heinrich, Observationes in auctores veteres.

Köppens erklärende Anmerkungen zum Homer, 1r Band 2te verb. Auflage, von Heinrich.

Leiste, Observationum ad vaticinia Jeremiæ specimen 1.

Marcelliana. Edidit et animadversionibus instruxit C. H. G. Rettberg.

Meyerhof, Comment. de Phoenicum in antiquissima Græcia vestigiis.

Pfann-

Pfannkuche, Exercitationes in ecclesiastae Salomoni vulgo tributi locum vexatissimum Cap. XI. 7. — XII. 7.

Stobaei Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo, ad Codd. Msspt. fidem suppleti et castigati, annotatione et versione latina instructi ab A. H. L. Heeren, Tomi II.

9) Schöne Wissenschaften und Künste.

Göttingischer Musenalmanach für 1795, herausgegeben von Reinhard.

Benzken, Lieder und kleine Arienstücke für gute Menschen.

Boutermek, Miscellaneen, oder Gedichte, Philosopheme, Erzählungen, Phantasien und Launen, 2r Band.

Fleischmann, zwölf leichte Variationen fürs Clavier oder Piano-Forte.

Das vermeinte Grabmahl Homers, nach einer Skizze des Herrn Lechevalier, gezeichnet von Fiorillo, erläutert von Heyne.

Lichtenbergs ausführliche Erklärung der Hogarthischen Kupferstiche, mit verkleinerten aber vollständigen Copien derselben, von Riepenhausen, 1ste Lieferung.

Reinhards Gedichte, 2 Bändchen.

10) Schul- und Erziehungsschriften.

Kurzer Abriß der Naturlehre, unter dem Bilde eines Gebäudes, zur vernünftigen Bildung der Jugend.

Dassel, etwas über den Nutzen und die Methode des geographischen Unterrichts für Frauenzimmer.

11)



11) Vermischte Schriften.

Almanac de Gœttingue pour l'année 1795, auch ohne Kalender unter dem Titel: Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Göttinger Taschenkalender für das Jahr 1795, m. Kupf.

Derselbe ohne Kalender, unter dem Titel: Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1795.

Lauenburger Kalender für das Jahr 1795.

Neuer Volkskalender auf das Jahr 1795, mit Kupfern, von Palm.

Biermann, Anleitung zum Rechnen im Kopfe, ohne allen Gebrauch von Schreibmaterialien. Insbesondere zum Behuf des hannöverischen Schulmeisterseminariums, 2te Auflage.

Bouterwek, cosmopolitische Briefe.

Christiani Unterricht für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge, 4r Theil, der dessen Leben enthält.

Ebel, die Bleiglasur des irdenen Küchengeschirrs, als eine der Hauptquellen unsrer herrschenden Krankheiten, und eine Mitursache der Abnahme der jetzigen Generation.

Fröbings vermischte Erzählungen guter und schlechter Kriegsthaten, ein Lesebuch, 1r Band.

Gruner, tabellarische Uebersicht der Salze und ihrer Bestandtheile, nach dem phlogistischen und antiphlogistischen Systeme.

Kästners mathematische Abhandlungen vermischten Inhalts.

v. Knigge, die Reise nach Braunschweig, 2te verb. Auflage.

— — Geschichte des Amtsraths Gutmann.



v. Knigge, Geschichte Peter Clausens, 1r — 3r Theil, 2te vom Verfasser verbesserte Auflage.

Meyers zoologische Annalen, 1r Band, vom Jahre 1793.

Michaelis litterarischer Briefwechsel, geordnet und herausgegeben von Buhle, 1r Theil.

Müllers kurzer Abriß der Seewissenschaften, mit vier Kupfertafeln.

Niemeyer, Vermächtniß an Helena von ihrem Vater, mit einer Vorrede von Knigge.

Osann, über den Werth des Judeneides vor christlichen Obrigkeiten.

Scherber, Dechifrirschlüssel, oder Entzifferung deutscher unbekannter Charactere versteckter Schrift.

Seyffer, Bestimmung der Länge von Göttingen, Gotha, Danzig, Berlin und Harefield in Middlesex, aus der Sonnenfinsterniß vom 5ten Sept. 1793.

Uebersicht der Campagne der Königl. Churhannöverschen Truppen in Flandern, vom Jahre 1793.

v. Uslar, ist es vortheilhafter gemischte Buchwaldungen, als Baum- oder Schlagholz zu bewirthschaften?

Unterricht des Königs von Preußen an die Generale seiner Armee, vermehrt mit den Instructionen, welche der König nach der ersten Ausgabe für dieselben nach und nach bis an seinen Tod aufgesetzet hat, erläutert durch 8 Plane und viele Beyspiele aus dem siebenjährigen Kriege, von G. Scharnhorst.

Wackerhagen, über die Verbindlichkeit teutscher Unterthanen zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten.

Wagemann, Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde, aus der Erfahrung gesammelt.

Wallis italiänische Sprachlehre.

Wall



Wallis Rechenbuch für solche, welche mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowohl auf dem Papier als im Kopfe, auf eine möglichst kurze und geschwinde Art rechnen zu lernen wünschen, nebst einem Anhange, welcher die Zeit- und Osterrechnung enthält.

—— Cubic-Rechnung des Bau- und Nutzholzes.

12) Uebersetzungen.

Antrechau's merkwürdige Nachrichten von der Pest in Toulon, aus dem Franz. übersetzt von A. Freyherrn von Knigge, nebst einer Vorrede von Reimarus.

Denkwürdigkeiten des General Dümouriez, von ihm selbst geschrieben, mit Anmerkungen von Girtanner, 2 Theile.

Motermund, des Ocellus von Lukanien Betrachtungen über die Welt.

Von dem officinellen Fieberrindenbaum und den andern Arten desselben, die neuerlich Hippolitus Ruiz entdeckte und beschrieb. Aus dem Spanischen ins Italiänische und aus diesem ins Deutsche übersetzt.

Francheville Geschichte der letzten Feldzüge und Staatsunterhandlungen Gustav Adolphs in Deutschland, aus dem Franz. mit Kupfern und Charten.

Bey der Societät der Wissenschaften in Göttingen sind aufgenommen:

1. Als auswärtige Mitglieder.

Herr Oberappellationsrath von Ramdohr in Celle.

— Franz de Paula Triesnecker, Kayserlich-Königlicher Astronom zu Wien.

2. Als Correspondenten.

Herr Theodor von Tumansky, Russisch-Kayserlicher Hofrath.

Herr



Herr Friedrich Stephan, Professor der Botanik und Chemie zu Moskau.

— Professor Scheibel zu Breslau.

— Georg Vega, K. K. Oberstwachtmeister bey dem Bombardiercorps.

— Professor Torkel Baden zu Kiel.

* * *

Die am 4ten Junii zuerkannten Preise sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilet worden:

Den theologischen Preis, über die vier Evangelisten erhielt Herr Heinrich Wilhelm Halfeld aus Zellerfeld; und das Accessit Herr Johann Wilhelm Bartholomäus Rußwurm aus Seeberg im Schwarzburgischen.

Den juristischen Preis, über die Sicherheit der Gläubiger eines verschuldeten Schuldners nach römischen Rechten, Herr Chr. Ludwig Runde zu Göttingen.

Den medicinischen, über die Geschichte des Sterbens, Herr Karl Himly aus Braunschweig.

Den philosophischen, über die Geographie von Asien, nach Herodots Nachrichten, der noch im Februar verstorbene Chr. Gottlob Heinrich Frömmichen; aus seinen Papieren zusammengestellt von Julius Billerbeck; beide Mitglieder des philologischen Seminariums.;
und den ausserordentlichen Preis über die Phönicischen Spuren im frühern Griechenland, Herr Johann Heinrich Jacob Meyerhoff, aus Braunschweig.

VII.
Unglücksfälle vom Jahr 1794.

Unter dieser Anzeige können nur solche Vorfälle hier aufbewahret werden, die zur Wissenschaft der Herausgeber gekommen sind, und würde das nicht unerhebliche Verzeichniß derselben leider noch vieler Zusätze fähig seyn, wenn der Plan der Annalen, in Rücksicht des Zusammentragens aller merkwürdigen Landesbegebenheiten diejenige Unterstützung fände, worauf bei dessen Entwurf gerechnet worden.

Den 26sten Jan. brannten zu **Eltze**, Amts **Meinersen** zwey Wohnhäuser und drey Nebengebäude ab.

Den 1sten Febr. hatten drey Wohnhäuser und drey Nebengebäude zu **Düshorn** in der Amtsvoigtey **Fallingbostel** gleiches Schicksal.

Den 11ten Febr. gingen ein Wohnhaus und fünf Nebengebäude zu **Wicheln**, Amts **Lüne**, durch Unvorsichtigkeit beym Einheizen im Feuer auf.

Den 21sten März wurden zu **Köhlen**, Amts **Lüchow**, 14 Wohnhäuser und 22 Nebengebäude eingeäschert. Ein junger Hauswirth und eine Magd kamen in den Flammen ums Leben, und zwanzig Familien geriethen in hülfsbedürftige Umstände.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten April brannten zu **Lutter**, im Amte **Neustadt** am **Rübenberge** sechs Häuser und viele Nebengebäude ab. Das Hausgeräthe, Brodt- und Saatkorn, Viehfutter und ein Theil

des Viehes der Einwohner dieser Häuser, ward ein Raub der Flammen.

Den 5ten May wüthete auf der Ockerhütte bey Goßlar ein heftiger Orkan mit Hagel begleitet, dessen sich die ältesten Leute nicht zu erinnern wissen. Es wurde dadurch an Häusern, Gärten und Feldfrüchten ein beträchtlicher Schaden verursachet. An eben dem Tage richtete in mehreren Gegenden des Fürstenthums Grubenhagen und anderen Theilen des Landes, ein ähnliches Ungewitter viele traurige Verwüstungen an.

Ganz vorzüglich aber zeichnete sich unter den Unglücklichen Verhängnissen dieses an Widerwärtigkeiten so ergiebigen Tages, das Schicksal des Dorfs Gestorf im Amte Calenberg aus, woselbst des Nachmittages zwischen zwey und drey Uhr eine sehr heftige Feuersbrunst entstand. Ein großer Theil der Einwohner des Orts war abwesend, theils zum Jahrmarkt nach Hannover, theils auf dem Felde mit Ackerbau beschäftiget. Weil das Feuer in einer großen mit Stroh und Futter angefüllten Scheure zuerst ausbrach, und diese sogleich in vollen Brand gerieth, die Strohdächer auch ganz trocken waren, so sah man binnen einer Viertelstunde schon vier Häuser in vollen Flammen. Die Wuth des Feuers war so groß, daß man ohne Lebensgefahr sich denselben nicht nähern durfte. Die überall herumfliegenden Strohflocken und Speck zündeten sogleich das Schulhaus und eben sobald das Pfarrhaus an, wodurch während einer Stunde drey große Straßen in Brand gesetzet wurden. Ausser dem Pfarr-, Schul- und Wittwenhause, und ohne Scheuren und Nebengebäude, legten die verzehrenden Flammen sechs und funfzig Wohnhäuser in die Asche. Ein vierjähriges Kind fand darin seinen

frü-



frühen Tod. Ueber siebenzig Familien büßten dabei ihr Vermögen ein.

Junius.

Den 12ten brannten zu Jastorf, Amts Medingen, zwey Wohnhäuser und 4 Nebengebäude ab.

Den 19ten ward zu Brackel, Amts Winsen an der Luhe ein Wohnhaus durchs Gewitter beschädiget.

Den 24sten zündete der Blitz zu Bilm, in der Amtsvoigtey Ilten ein Wohnhaus und Nebengebäude an, und mit diesen ward zugleich der größeste Theil des übrigen Vermögens des Eigenthümers eingeäschert.

Den 25sten gingen zu Billerbeck, Amts Lüchow, fünf Wohnhäuser und zwölf Nebengebäude in einem vom Blitz entstandenen Feuer auf.

Aus gleichen Ursachen wurden an eben dem Tage ein Wohnhaus und vier Nebengebäude zu Oerrel, Amts Ebstorf, ein Raub der Flammen.

Noch traf der Blitz an diesem Tage eine Windmühle zu Tobringen, im Gericht Gartow, und verwandelte solche in Asche.

Den 27sten tödtete der Blitz in der Nachbarschaft von Varel, Amts Erichsburg, einen vom Mähen nach Hause zurückkehrenden Knecht.

Julius.

Den 2ten erschlug ein Wetterstrahl Vater und Sohn zu Fuhrberg in der Amtsvoigtey Winsen. Ersterer, der als Kutscher anderwärts diente, reisete eben durch den Ort, und war, um letzteren zu sprechen, ins Freye gegangen, wo beyde unter einem Baume auf gedachte Art ihren Tod fanden.



An demselben Tage veranlaßte ein Gewitter, daß zu Bergen, in der Amtsvoigtey Bergen, zwey Wohnhäuser und ein Nebengebäude aufbrannten, wobey die Eigenthümer ihr ganzes Vermögen verloren.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten brannten in der Bergstadt Altenau ein und dreyßig Wohnhäuser ab. Für die Hülfsbedürftigen unter den verunglückten 75 Familien ward aus den übrigen Bergstädten eine Unterstützung eingesammlet, welche an baaren Gelde 429 Rthlr. betragen hat.

Den 20sten schlug der Blitz zu Suhlendorf, Amts Bodenteich ein. Drey Wohnhäuser und sechs Nebengebäude wurden vernichtet, und das Vieh nebst fast sämtlichen übrigem Vermögen der Bewohner ward von den Flammen aufgezehrt.

An dem nemlichen Tage zündete ein Wetterstrahl zu Nettelkamp, in vorgenanntem Amte, wodurch zwey Wohnhäuser und zehn Nebengebäude, mit dem übrigen Vermögen der Eigenthümer im Feuer verloren gingen.

Noch traf der Blitz am Abend des gedachten Tages das Pfarrhaus zu Hassel, in der Grafschaft Hoya, und legte das Gebäude in die Asche.

August.

Den 27sten hatten einige 20 Personen, welche auf dem abgehenden Postschiffe von Hoopte, im Amte Winsen an der Luhe, nach Hamburg fuhren, das Schicksal, bey einem Sturmwinde in der Nachbarschaft der Insel Wilhelmsburg umzusegeln. Die Erwachsenen retteten sich sämmtlich. Die Wellen verschlangen aber ein an der Brust der Mutter saugendes Kind.

Den

Den 29sten entstand des Nachmittages bey heftigem Winde zu Stolzenau ein Brand, der in weniger als einer Stunde Zeit, die eine ganze Seite des Fleckens ergrif. Einige funfzig Wohnhäuser wurden, nebst dazu gehörenden vollen Scheuren, eingeäschert.

September.

Den 2ten brannte zu Garstedt, Amts Winsen an der Luhe ein Wohnhaus und ein Nebengebäude ab.

Am 6sten ertranken in der Elbe zwey Einwohner der hiesigen Lande, einer aus dem Amte Wilhelmsburg, der andere von der Insel Neuhof. Sie hatten gemeinschaftlich aus dem benachbarten Hollsteinischen einen Kahn mit Lehm geholt, begegneten mit ihrem vielleicht zu schwer beladenen Fahrzeuge einem aus der See kommenden Schiffe in einer so kleinen Entfernung, daß die davon aufgedrängten Wellen, den Kahn worin sie saßen, umwarf.

Den 23sten erregte begangene Unvorsichtigkeit beym Heitzen eines Backofens, zu Rahde, Amts Knesebeck, eine Feuersbrunst, welche sieben Wohnhäuser und zwanzig Nebengebäude mit den darin aufbewahrten Feldfrüchten vernichtete.

Den 28sten wurden zu Satemien, Amts Lüchow, fünf Wohnhäuser und sechs Nebengebäude ein Raub der Flammen.

Den 20sten October ereignete sich ein ähnliches Schicksal mit zwey Wohnhäusern und zwey Nebengebäuden zu Welle, Amts Harburg.

Den 2ten November hatten dasselbe Verhängniß bei- den Wohnhäuser und fünf Nebengebäude zu Marleben, im Gerichte Gartow.

Den 17ten November wurden ein Wohnhaus und ein Nebengebäude zu Fallersleben in die Asche gelegt.

Nahe bey Lauenburg sind während des Jahrs 1794, in der Elbe zehn Personen verunglückt, zu Lüne- burg haben fünf Menschen im Wasser ihr Leben einge- büßet, und in den Bergwerken von Clausthal sind neun Bergleute umgekommen.

VIII.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorb und Copulirten einiger Städte, Aem Gerichte und Provinzen des Land vom Jahre 1794.

Im Jahre 1794. sind	Geboren			Gestorben		
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt
Städte.						
Lüneburg	114	121	235	99	102	201
Zelle	138	107	245	91	117	208
Uelzen	52	51	103	28	42	70
Haarburg	76	78	154	68	62	130
Buxtehude	33	27	60	34	38	72
Göttingen	166	164	330	150	161	311
Clausthal	161	135	296	—	—	198
Münden	66	52	118	62	59	121
Zellerfeld	66	67	133	40	50	90
Aemter und Amtsvogteyen.						
Wilhelmsburg	34	49	83	24	27	51
Beedenbostel	64	78	142	40	45	85
Bergen	70	62	132	37	40	77
Bissendorf	53	49	102	43	49	91
Burgvoigtey, excl. der Vorstädte zu Zelle	27	30	57	16	18	34
Eicklingen	79	74	153	42	42	84
Hermannsburg	28	26	54	14	13	27
Winsen a. d. Aller	41	41	82	25	24	49
Im Gerichte						
Gartow	102	82	184	56	49	10[illegible]
Hechthausen	34	31	65	22	31	5[illegible]
In der Grafschaft Diepholz	—	—	516	—	—	381
In der Inspection Uelzen	354	336	609	212	214	42[illegible]



Anmerkungen.

1) Unter den Angaben von der Stadt **Lüneburg** ist die Garnisongemeinde nicht mit begriffen. In dieser sind 35 Kinder geboren, und 58 Personen gestorben. Bey denen zur Welt gekommenen Kindern, hat die Zahl der todtgebornen ein ungewöhnlich trauriges Verhältniß daselbst gehabt. Sie beläuft sich auf 19, und waren also unter 12⅖ Geburten, eine leblose. Im Fürstenthum Lüneburg ergaben sonst die Durchschnittssummen älterer Berechnungen auf hundert Geburten nur drey todte. Dieses allgemeine Verhältniß ist also bey den gedachten Geburten der Stadt **Lüneburg**, um mehr als das doppelte überschritten worden. In den Monaten März, October und December, war die Sterblichkeit des Orts am grössesten.

2) Die Angaben von **Zelle**, schliessen die Gemeinden der Stadt und Vorstädte, ohne die eingepfarrten Dörfer in sich. Unter den Gebornen sind diejenigen Kinder weggelassen, wovon die Mütter anderer Orten her im Accouchirhause entbunden worden, und hat man eine gleiche Uebergehung, wegen der im Zuchthause verstorbenen Inhaftirten beobachtet.

3) Bey der Stadt **Harburg** sind die eingepfarrten Dörfer mit in Rechnung gebracht. In der dasigen Schloß- und Garnisongemeinde, waren unter 31 Geburten nur 12 von männlichen Geschlecht. Die Zahl der Todtgebornen belief sich auf 3, dagegen kamen in der Stadtgemeinde unter 123 Kindern, nur 2 todt zur Welt.

4) Von den Gestorbenen in der Bergstadt **Clausthal** sind 5 todtgeborne Kinder abzuziehen, die nicht mit

unter



unter den Geburten aufgeführt stehen, und alsdann kömmt ein Ueberschuß von 105 Personen heraus, welche mehr geboren als gestorben sind, und derselbe ersetzet reichlich die dort im Jahr 1793 eingetretene ungewöhnlich große Mortalität. Ueberhaupt zeichnet sich das Jahr 1794 gegen jenes bey allen Rubriken mit sehr vortheilhaften Resultaten aus. Es sind in letzterem mehr als in ersterem getaufet 24 Kinder, kopuliret 13 Paar, und weniger gestorben 93 Personen. Nach dem Seelenregister, welches daselbst auf Johannis verfertiget worden, befanden sich am Leben 7885 Personen, folglich 90 mehr als in dem vorhergegangenen Jahre, zu jener Summe gehörten 4342 Erwachsene, und 3543 Kinder von einem Jahre bis auf die Zeit ihrer geschehenen Confirmation gerechnet.

5) In mehreren Landgemeinden, deren vorigjährige Mortalität hier mit angeführt ist, grassirte die Ruhr, jedoch mit minderer Tödtlichkeit, als zu anderer Zeit. In dem Kirchdorfe **Brelingen**, Amtsvoigtey **Bissendorf**, starb von 47 Personen, die eine sehr bösartige Ruhr hatten, nur ein Kind. Den Patienten ward geschwinde Hülfe und Aufsicht gegeben. Die übrigen zu der Gemeinde gehörenden Dörfer, wo es an schleunigem Gebrauche der Arzeney, an Aufsicht und passenden Nahrungsmitteln fehlte, verloren in der Krankheit 3 Erwachsene, und 5 Kinder. Zu **Langlingen** starb keiner von vielen mit der Ruhr befallenen Personen, weil sie zeitig Arzeneyen nahmen, welche die Gemahlin des dortigen Gutsbesitzers an Unbemittelte unentgeltlich austheilen ließ.

Bey



Bey der Gemeinde zu Mücken an der Aller, in der Amtsvogtey Eicklingen, trat die Ruhr im Monat August ein, und raffte anfangs zwey junge, dem Anscheine nach gesunde Personen weg. Hernach starb keiner mehr an der Krankheit, obgleich solche noch zwey Monate anhielt, weil die Hälfte der Gemeinde damit befiel, und sehr wenige dienliche Arzeneyen gebrauchten.

6) Für den Beweis, daß fehlerhafter Körperbau mit zu den Ursachen todtgeborner Kinder gehöre, können aus ebengedachter Gemeinde zwey neue Beyspiele angeführt werden. Von den beyden Müttern, welche daselbst dergleichen im vergangenen Jahre zur Welt brachten, wurde die eine zum zweytenmale, und die andere von dem fünften todtgebornen Kinde entbunden, und hatte bey der letzteren zweymal chirurgische Hülfe angewandt werden müssen.

7) Ein Todesfall ganz besonderer Art hat sich zu Ohrdorff, Amts Knesebeck, mit einem Dienstknecht in dem Alter von 29 Jahren ereignet. Dieser war ohngefähr ein Jahr zuvor, jedoch sehr unbedeutend, von einem tollen Hunde verletzet worden, ohne daß sich die mindeste Folge des Giftes äusserte. Im März 1794 ward derselbe aber auf einer Fuhrreise nach Uelzen auf einmal wüthend. Man mußte ihn in Verwahrung nehmen und zu seinen Eltern zurückbringen, bey denen er kurz hernach unter den ängstlichsten Beklemmungen verstarb.

8) Aus der Totalsumme der in vorstehender Tabelle verzeichneten Gebornen und Gestorbenen, legt sich ein vortheilhafter Gewinn für die einheimische Bevölkerung

an

den Tag. Es beträgt nemlich die Zahl der darin aufgeführten Gebornen 3853, und der Gestorbenen 2864, mithin war nach Abzug der letzteren ein Zuwachs von 989 überschiessenden Geburten geblieben. Rechnet man diesen noch die Mehrheit der Gebornen des Herzogthums Lauenburg mit 489, und der Herzogthümer Bremen und Verden mit 1669 hinzu, welchen die folgenden General-Transsumte nachweisen; so enthalten überhaupt die hier mitgetheilten Nachrichten 3137 mehr Geborne als Gestorbene. Höchst wahrscheinlich ist der Ueberschuß von jenen, in den anderen Theilen des Vaterlandes verhältnißmässig eben so ergiebig gewesen, und davon würde dann auf die Zukunft wenigstens, reicher Ersatz für die im vorigen Jahre durch den traurigen Krieg ums Leben gekommenen Landesleute zu hoffen seyn.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmirten,
Lauenburg vom 1sten Januar

Namen der Städte und Aemter.	Gebo					
	Eheliche.		Unehelische.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
I. Stadt Ratzeburg —	26	24	5	4	1	—
II. Stadt Lauenburg —	27	38	5	1	1	1
III. Stadt Mölln —	20	20	2	—	2	—
IV. Amt Ratzeburg —	184	179	9	10	12	7
V. Amt Lauenburg —	134	118	3	8	5	4
VI. Amt Schwarzenbeck	76	65	12	6	3	2
VII. Amt Neuhaus —	112	102	4	4	2	6
VIII. Amt Steinhorst	82	69	5	4	6	1
Summa	661	615	45	37	32	21

Geborne Knaben 738. Geborne Mägdlein 673.

mehr Knaben 56.

Gebor. männl. Geschl. 738. Gest. männl. Geschl. 471.

weniger gestorb. 267.

Gebor. weibl. Geschl. 673. Gest. weibl. Geschl. 451.

weniger gestorb. 222.

Geboren in allen 1411. Gestorben in allen 922.

weniger gestorb. 489.

Geboren 1793. 1311. Geboren 1794. 1411.

1794. mehr gebor. 100.



Copulirten und Gestorbenen, im Herzogthum 1794. bis dahin 1795.

ren			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Summa									
Knaben.	Mädchen.	Sma totá.	Knaben	Mädchen	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich	Sma tota.
32	28	60	13	16	29	17	22	32	54
33	40	73	22	27	49	26	21	38	59
24	20	44	16	17	33	18	29	34	63
205	196	401	127	132	259	108	111	91	202
142	130	272	83	74	157	55	91	91	182
91	73	164	43	41	84	49	66	42	108
118	112	230	49	67	116	61	73	79	152
93	74	167	61	87	148	30	58	44	102
738	673	1411	414	461	875	364	471	451	922

Todtgeb. 1793. 60. 1794. 53.

1794. weniger Todtgeb. 7.

Uneheliche 1793. 73. 1794. 82.

1794. mehr Unehl. 9.

Copulirt 1793. 341. 1794. 364.

1794. mehr copulirt 23.

Confirmirt 1793. 700. 1794. 875.

1794. mehr confirm. 175.

Gestorben 1793. 940. 1794. 922.

1794. weniger gestorben 18.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir
thümern Bremen und Verden, vom

Nahmen der Kirchenkreise.	Geb…					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	76	74	5	7	4	2
B. Garnison Stade —	11	11	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	22	—	2	1	3
D. Superint. Bremen —	461	462	25	18	18	19
E. — Verden —	463	408	9	11	17	22
F. Präpos. Altelande —	348	332	8	6	18	7
G. — Kehdingen —	387	388	24	31	14	10
H. — Neuhaus —	210	178	14	17	8	6
I. — Wursten —	114	104	8	7	7	5
K. — Osterstade —	170	150	11	8	7	6
L. — Beverkesa —	123	107	4	3	9	1
M. — Bremervörde —	235	263	12	12	13	4
N. — Ottersberg —	275	264	9	4	8	17
Summa	2905	2763	129	126	125	102

Geborne Knaben 3159. Geborne Mägdlein 2991.

mehr Knaben 168.

Geb. männl. Geschl. 3159. Gest. männl. Geschl. 2274.

weniger gestorben 885.

Geb. weibl. Geschl. 2991. Gest. weibl. Geschl. 2207.

weniger gestorben 784.

Geboren in allen 6150. Gestorben in allen 4481.

weniger gestorben 1669.

Geboren 1793. 5887. Geboren 1794. 615

1794. mehr geboren 2

ten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzog-
1sten Januar 1794 bis dahin 1795.

ren Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben		
Knaben.	Mädchen.	Smatota.	Knaben.	Mädchen.	Smatota.	Paar	männlich.	weiblich.	Smatota.
85	83	168	46	60	106	49	67	73	140
12	11	23	15	14	29	12	28	20	48
33	27	60	11	16	27	18	34	38	72
504	499	1003	276	292	568	263	445	369	814
489	441	930	271	268	539	185	293	446	739
374	345	719	153	172	325	172	257	221	478
425	429	854	200	238	438	212	342	292	634
232	201	433	127	141	268	125	160	140	300
129	116	245	87	92	179	75	75	81	156
188	164	352	102	147	249	88	148	120	268
136	111	247	67	68	135	52	94	83	177
260	279	539	156	196	352	140	162	181	343
292	285	577	159	173	332	134	169	143	312
3159	2991	6150	1670	1877	3547	1525	2274	2207	4481

Todtgeb. 1793. 230. 1794. 227.

1794. weniger Todtgeb 3.

Uneheliche 1793. 274. 1794. 255.

1794. weniger Unehl. 19.

Copulirt 1793. 1938. 1794. 1525.

1794. weniger copulirt 413.

Confirmirt 1793. 3490. 1794. 3547.

1794. mehr confirm 57.

Gestorben 1793. 4342. 1794. 4481.

1794. mehr gestorben 139.

IX.
Miscellaneen.

1) Getroffene Anordnung für das Herzogthum Lauenburg, in Beziehung auf die Gesundheit des Landmannes.

Für alle, welche die Beförderung der wohlthätigen Zwecke des Staatsbandes leiten helfen, verdient die Unschätzbarkeit der Gesundheit und des Lebens derjenigen Classen unter den Landeseinwohnern, welche den Acker bauen und durch den Fleiß ihrer Hände die Producte veredeln, ein ganz vorzüglicher würdiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Vorsorge zu seyn. Nicht weniger aber ist jeder Versuch, um Mittel auszufinden, wodurch diese so nützlichen Menschen bey dauerhaften Kräften bis ins hohe Alter erhalten werden mögen, der theilnehmenden Achtung aller Wohldenkenden werth, und diese werden gewiß das, was ihr gebühret, der ruhmwürdigen Absicht nicht versagen, womit folgende Verfügung an sämtliche Prediger des Herzogthums Lauenburg erlassen worden ist:

Unsere ꝛc.

Es hat bisher immer an einem wirksamen Mittel gefehlt, den Landmann auf sein großes Interesse, die Erhaltung seiner Gesundheit, aufmerksam zu machen, und den Quacksalbereyen zu steuern.

Unsere Verfügungen gegen Pfuscher und Quacksalber erreichen den gewünschten Endzweck selten, und bewirken oft, daß man, bey den eingeschränkten Verstandskräften

des

des grössern Theils der niedern Volksklasse, die Unsere gute Absicht verkennt, und den Afterärzten behülflich ist, ihr Unwesen heimlich, und mit desto grössern Schaden für die Leidenden zu treiben.

Könnte man nun den grossen Haufen über seine erste Pflicht als Mensch, über die Erhaltung seiner Gesundheit, verständigen, ihn von schädlichen Vorurtheilen in Absicht derselben abbringen, und warnen, seine Gesundheit und Leben keinen gewissenlosen Afterärzten anzuvertrauen, so würde, indem ein großer Theil seiner Leiden verringert würde, in gleichem Maaße die Summe seines häuslichen Glücks vermehret werden.

Diese Rücksichten haben uns bewogen, ein diesem Endzweck entsprechendes Buch, den Gesundheitscatechismus des Dr. Fausts auch in diesem Herzogthume gemeinnützig zu machen, indem ihn solches auf seine Gesundheit aufmerksam machen und die diätischen Fehler vermeiden lehren kann, zugleich aber nicht den gewöhnlichen Fehler solcher Bücher hat, ihn zu Selbstkuren zu verleiten.

Es ist bekannt, daß der erwachsene Mensch von seinen alten schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen äusserst schwer abzubringen ist, soll also etwas Gutes durch dieses Buch gestiftet werden, so muß man hauptsächlich bey der Jugend anfangen, diese Vorurtheile auszurotten: auf diese kann kein Stand mehr wirken als der Lehrstand.

Wir haben daher die Absicht, Uns Eurer und der Schullehrer Hülfe hiebey zu bedienen.

Es ist also Unser Wunsch, daß Ihr jedem in Eurem Pfarrbezirk befindlichen Schulmeister ein Exemplar dieses Buchs, wovon Ihr eine Anzahl hiebey erhaltet, zustellet,



diese zuförderst auf den Inhalt und den Nutzen desselben aufmerksam macht, und sie dieses Buch zweckmäßig mit der Jugend beym Unterricht gebrauchen lehret, damit diese hinwieder den Kindern das ihnen etwan Dunkle erklähren, denen die etwan schreiben können, etwas hieraus dictiren, um ihnen den Inhalt geläufiger zu machen, und besonders daß die Schullehrer nie müde werden, der Jugend den Gesichtspunkt, aus dem sie dies Buch betrachten muß, nehmlich, daß ihr eigener großer Nutzen von der Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften abhange, bemerklich zu machen.

Wir wünschen zugleich, daß Ihr zuweilen bey der gewöhnlichen Prüfung der Kinder zu erforschen sucht, ob auch der Unterricht der Schulmeister hierin von Nutzen gewesen und ihnen bey der Gelegenheit zugleich die Befolgung der Vorschriften ans Herz leget.

Die nach Vertheilung beygehender Exemplare an die Schulmeister noch übrig bleibende, vertheilet Ihr unter den vernünftigern Theil der Eurer Seelsorge anvertrauten Gemeinde und an die Kinder selbst, denen man mit Nutzen dieses Buch in die Hände geben kann.

Wir zweifeln nicht, daß Ihr sowohl wie die Schullehrer, gerne diese vermehrte Mühe Eures Amtes übernehmen, und daß der Segen, den Ihr hiedurch verbreitet, hinlängliche Belohnung dafür seyn wird; und es soll Uns zum besondern Vergnügen gereichen, wenn Wir durch den Erfolg belehrt werden, daß Eure Mühe nicht fruchtlos gewesen, und die jetzt aufblühende Generation dadurch gesunder erhalten, mithin glücklicher wird.

Wir verbleiben Euch zu willfahren geneigt.

Ratzeburg, den 19ten Februar 1795.

2)

2) Vorläufige Nachricht von der zu Göttingen bereits seit dem 22sten November 1792 gestifteten physicalischen Privatgesellschaft. *)

Da diese zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, physicalische Kenntniß und Wissenschaften zu befördern und möglichst zu erweitern sich rühmlichst verbundene Gesellschaft am 22sten Nov. 1794 ihren Stiftungstag begiug, so ließ derselben zeitiger Director, Herr C. F. A. Köhler, der Arzeneykunst Doctor aus Beedenbostel im Zellischen, auf ein und einem halben Bogen in Quart eine Piece unter folgender Innschrift:

Praeses Societatis Physicae privatae Gottingensis status,

ans Licht treten.

Der diesem gemässe Bericht gehet auf nachstehendes hinaus, daß der Gesellschaft Angelegenheiten 1) von eben erwähntem Herrn Director, 2) von H. H. A. Schrader aus Hildesheim, der Weltweisheit und Arzeney Doctor, 3) von Herrn R. A. Meyer aus Hamburg, der Philosophie und Arzeney Doctor und der Gesellschaft Archivarius, 4) von dem Oeconomus der Gesellschaft Herrn G. H. Nolte aus Göttingen, Advocat und immatriculirtem Kaiserl. Notarius, besorget werden.

Die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder zerfällt in drey Gattungen. Die erste machen die Mitglieder aus, welche jetzt zu Göttingen sich befinden, und deren Anzahl sich auf vierzehn Personen beläuft.

*) Es gedenket derselben mit vieler warmen Theilnahme die Jenaische Litteraturzeitung vom Jahre 1794. Intelligenzblatt, Nr. 101. September.



Die zwote bestehet aus den Mitgliedern, welche vorhin zu Göttingen die Gesellschaft betreten, jetzt aber entfernet leben, und diese Zahl steiget auf neun und dreißig Personen.

Die dritte stellet die Ehrenmitglieder auf, so die Gesellschaft zwar nie persönlich besuchet haben, selbiger gleichwohl zugethan sind, und deren Anzahl gehet bis auf vier und dreißig Personen.

Uebrigens haben die überall drohenden Kriegesunruhen veranlasset, daß die Gesellschaft den vorhin beabsichtigten Abdruck ihrer in den öffentlichen Versammlungen gehaltenen Vorlesungen und Abhandlungen, vorerst zu verschieben beschlossen.

Endlich darf es noch als empfehlendes Merkmal der Thätigkeit nicht unbemerkt bleiben, daß ausser den neunzehn aufgegebenen, annoch 26 Vorlesungen von den Mitgliedern freiwillig verlesen sind. Fortdauernd sey solches Bestreben und Wetteifern mit Segen gekrönet! Jeder Biedergesinnte unsers theuern Vaterlandes wird übrigens zum Flor und Glanze dieser in ihrer Kindheit annoch sich befindenden Gesellschaft mit warmem Gefühle wünschen, daß auch der kaum angefangene Büchervorrath, durch hohe Gönner, milde und edeldenkende Beförderer jedes guten Unternehmens, baldigst großen Zuwachs erreichen, und ansehnliche Vermehrung gewinnen möge!

3) Uebermaaß gehäufter unglücklicher Schicksale der Dorfschaft Echte.

Das Dorf Echte, welches am 5ten May vorigen Jahrs das Unglück hatte, durch ein Hagelwetter ein ganzes Win-



terfeld zu verlieren, hernach im Sommer und Herbst mit einer Ruhr heimgesucht wurde, woran an 300 Menschen krank lagen, mußte am 21sten May d. J. ein neues Unglück erleben. Eine Feuersbrunst, deren Ursprung noch nicht entdeckt ist, entstand gegen Mittag plötzlich bey einem heftigen Nordwestwinde, und nahm in kurzer Zeit bey dem Mangel des Wassers, den die bisherige Dürre verursachet hatte, mit solcher fürchterlichen Gewalt überhand, daß in wenig Stunden neun Wohnhäuser, ausser der Kirche mit ihrem Thurme, der Schule und verschiedenen Nebengebäuden, ein Raub der Flamme wurden. Die erst voriges Jahr mit schweren Kosten erbauete Pfarre wurde kaum gerettet und war stark beschädiget. Traurig war es, daß Feuerleitern, Haken und andre Feuergeräthschaften gleich anfangs bey der Heftigkeit des Feuers mit aufbrannten. Die Gemeinde verlor ausser ihrem guten wohleingerichteten Schulhause zwey schöne Glocken, die in dem Thurme solchergestalt verbrannten, daß auch von dem Metall wenig brauchbar zu seyn scheint. Einige der Abgebrannten haben nicht einmal die eben in den Stall gekommene Kühe zu retten vermogt. Einigen ist Wagen und Ackergeschirre verbrannt. Die wenigsten haben Bette, Hemder und Kleidungsstücke oder andere Bedürfnisse retten können. Besonders fehlt es ihnen an Brodtkorn und Futterung für das Vieh. Zwey Wöchnerinnen sind kaum den Flammen entrissen und noch nicht ausser Gefahr. Auch der Prediger des Orts und der Schullehrer haben bey der schleunigen Ausräumung der Häuser vieles verloren, was von diebischen Händen entwandt ist. — Kurz, das Unglück der armen Abgebrannten ist über alle Beschreibung traurig. Sie verdienen das Mitleiden und die thätige

[illegible] der [illegible], die mehrmalen in [illegible] sich gemacht, die Thei[illegible] zu [illegible]. Wenn von diesen Edlen [illegible] Abgebrannten etwas zuge[illegible] Anfang gemacht ist; so [illegible] ob sie solches an den Herrn [illegible] zu Hohnstädt oder den [illegible]. In jedem Fall [illegible] Beurtheilung und Anwendung [illegible] in den Hannövrischen Anzeigen [illegible]. Die dadurch erfreueten Abgebrannten [illegible] oder unbekannten Wohlthäter [illegible] des Dankes weihen.

[illegible], den 27sten May 1795.

J. A. Weppen.

[illegible] des sel. Hrn. Commercien[illegible] Eckhard zu Münden. [illegible] Thaler in Pistolen, zur [illegible] der hieselbst be[illegible] *) und den 25sten [illegible] des ersten Pfar[illegible] angerichte[illegible] Kirche.

[illegible] sich nicht selten ein, [illegible] Geist, der unsere [illegible] Vermächtnissen [illegible] hat, in unsern Tas[illegible]

*) [illegible], 31 Jahrg. 38 Stück.



Tagen erstickt und erloschen sey. Allein sein fortgehendes Daseyn und seine rastlose Wirksamkeit haben von unserem Lande bereits mehrere Berichte und Ankündigungen in den hiesigen Landesannalen unbezweifelt erwiesen und bestätiget.

Wir fühlen daher und geniessen eine um so innigere Freude und Wonne, daß wir Gelegenheit haben, ein abermaliges, der Nachahmung würdiges, Beyspiel, aufzustellen, mit dessen Bekanntmachung, folgende Nachrichten in zweckmäßiger Verbindung stehen werden.

Gedachter Herr Johann Bernhard Eckhard war den 19ten Junius 1709 zu Eschwege am Werrastrohme im Hessischen geboren. Hieselbst bekleidete sein Vater, Johann Heinrich Bernhard Eckhard, mit nicht geringem guten Rufe die Stelle des Stadtcaplans bis an sein seliges Ende. Kaum war sein kindliches Alter verstrichen; so überließ ihn sein Vater der Bildung und Erziehung der damals an der öffentlichen Schule zu Eschwege ihr Amt mit ächter Treue und vielem Ruhme führenden wohlverdienten Schullehrer.

Nachdem er in der Religion, Rechnen, Schreiben, und übrigen Schulwissenschaften wohlgegründet befunden wurde, und er sehr frühe vorwiegende Neigung zur Erlernung der Handlung anhaltend äusserte; so übergab ihn sein Vater im 14ten Jahre seines Alters bey dem um diese Zeit zu Eschwege in gutem Ansehn stehenden Kaufmanns Andreas Spillner in die Lehre.

Treu und löblich überstand er seine Lehrjahre, verfügte sich hiernächst bald als Handlungsdiener nach Münden an der Fulda und Werra. Von thätiger Religi-



enskenntniß, von ausgezeichneten Handlungsfähigkeiten und ächter Rechtschaffenheit hieher begleitet, hatte er ohngefähr ums Jahr 1728 das Glück, als Bedienter in das Comtoir des damaligen Kaufmanns Albert Brüning aufgenommen zu werden.

Es fügte während diesem Aufenthalte die Vorsehung Gottes so, daß er hieselbst mit seiner nachherigen Gattin, der Catharina Elisabeth Franken, Hrn. Kaufmann Friedrich Andreas Franken, ältesten Tochter bekannt wurde, und mit ihr am 3ten Sept. 1739 das eheliche Band feyerlich knüpfete.

Aus dieser höchst vergnügten Ehe sind ihm unter vielen andern wiederfahrenen göttlichen Segnungen sieben Kinder erzeuget worden; von welchen ein Sohn, der bey der alliirten Armee jetzt lebende Obercommissair und Commerciant Herr E. J. Eckhard, und zween Töchter, noch am Leben, die übrigen viere aber bereits vor ihm verstorben.

Seine kaufmännische Handlung führte er mit untermischtem Glücke zwar immer fort, hatte aber dabey doch stets sein Augenmerk theils auf strenge gewissenhafte Rechtschaffenheit, theils auf jenen unveränderlichen Grundsatz; sich in Handlungsspeculationen nie weiter einzulassen als ihm eigene Einsichten und Seelenkräfte erlaubten, solche gehörig wahrzunehmen, und ihnen erforderlich vorzustehen.

Im August des Jahres 1768 nahm er seinen schon erwähnten Herrn Sohn zum Handlungsgenossen auf; trat aber ohngefähr 1779 aus aller Verbindung und rauschenden Geschäften heraus. Ja er entsagte auch hiernächst

sogar

sogar der ehrenvollen Stelle eines Kirchenvorstehers der hiesigen reformirten Gemeinde, welches Amt er unter Beystimmung aller geehrten einheimischen Biedermänner eben so gewissenhaft als uneigennützig geführet, und dabey in Absicht der Dürftigen und Nothleidenden als einen mildthätigen Vater, der über Beförderung und Erhöhung des Wohls anderer sich vergnüget, sowohl der Haus- als öffentlichen Armen unablässig sich betragen hat.

Nach eben aufgehobenen Verbindungen fing er so weislich als christlich an, mit seinen Vorwurfslos erworbenen ansehnlichen Fonds ganz sich selbst, dem sanften Dienste der Religion und der Ruhe in Gesellschaft seiner theuersten andern Hälfte die noch am Leben ist, zu widmen: welche Lage durch den öftern Cirkel seiner Kinder und Kindeskinder nicht selten Erhöhung der Ruhe und des Vergnügens erzeugte, auch sein stilles Leben ihm recht fühlbar machte.

Am 3ten Sept. 1787 genoß er mit seiner Gattin die seltene Freude, der Feyer ihrer funfzigjährigen goldnen Hochzeit.

Wie er hierauf während einer im Jahre 1794 anhaltenden Unpäßlichkeit eine merkliche Abnahme seiner Seelen- und Leibeskräfte zu verspähren glaubte; so ließ er am 25sten Sept. ebengedachten Jahres den Herrn Kirchenvorsteher der reformirten Gemeinde, Herrn Kaufmann Johann Philipp Holzmüller, als zeitigen Rechnungsführer zu sich rufen.

Er öfnete diesem nicht blos seine mildthätige Absicht, zur Wiederaufhelfung der so merklich gesunkenen Kirchenfinanzen zweytausend Thaler in vollwichtigen Pistolen zu 5 Rthlr. fürs Kirchenärarium zu legiren,

son-



sondern zählete diesem Herrn Kirchenvorsteher die legirte Summe.

Gott, der unausbleibliche Vergelter jeder Milde, begleite die Erreichung der Absicht dieser Stiftung mit seinem mächtigen Segen, und dieser wolle sich auch auf des Wohl sel. geehrte Nachkommenschaft gnädigst verbreiten! O möchte doch diese thätige Liebe auch andere zu gleich ruhmvollen mildthätigen Beyspielen reizen und ermuntern!

Es gefiel endlich Gott am 5ten Oct. 1794. diesen gutdenkenden und thätigen Mann, der noch für mehrere Bedrängte durch vermachte nicht unbeträchtliche Capitalien liebreich gesorget hatte, in einem Alter von 85 Jahren, 3 Monat und 16 Tagen ruhig bey vollem Genusse aller seiner Sinne und Bewußtseyn, beweint von einer höchlich geliebten Wittwe, von seinen Kindern, 17 Enkeln, deren er 23 und 2 Urenkel erlebet, sanft, zu jenem unveränderlichen Leben hinüberschlummern zu lassen.

Sein ehrenvolles graues Alter verfloß fast ganz bey ununterbrochener Gesundheit im besten Wohlergehen, welches um so mehr als eine auffallende Gnade und Segnung Gottes betrachtet werden muß, weil er den größten Theil seiner früheren Jahre in schwächlicher Gesundheit zugebracht, und er sich bey Erreichung des hohen Ziels, wozu er gelangte, weiter nichts, als einer strengen vernünftigen Ordnung in seiner Lebensart zu rühmen fähig gewesen ist.

Q.



5) Bemerkung zu den Br. Lüneb. Annalen der Churlande, 9n Jahrg. 2n St. S. 227. Not. *)

Die in dieser Note befindlichen Worte: feria sexta sind durch den 6sten Sonntag unrichtig gegeben, denn

1) bedeutet feria in der Diplomatic nicht einen Sonn- und Fest- sondern einen jeden Wochentag, mit Beyfügung der Wörter: prima, secunda bis septima, vom Sonntage an zu rechnen, sodann

2) sind die Data in den alten Urkunden durchgehends nur von einer Woche, entweder von — oder nach einem angeführten Sonn- oder unbeweglichen Heiligentage, das ist, um mich deutlicher auszudrücken, von der nächst vorhergehenden oder unmittelbar folgenden Woche, und nie von mehrern Wochen, wie in der Beschreibung von Horneburg steht, zu verstehen. Mithin zeigt feria sexta den Freytag an.

Vielleicht ist dem Herrn Pastor Rotermund diese Erläuterung nicht unangenehm.

Hagelgans.

X.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Febr. und März 1795.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses neunten Jahrganges Seite 127 theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

Ja-



Januar

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	1	1	—	2	—
Northeim	2	—	1	8		10	—	9	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—		10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	—	2	4
Dannenberg	1	6	—	—	1	3	1	—	2	
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	9	—	—	1	3	—	—	1	9

1795.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Butter Pfun[d]	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	[pf.]
2	—	—	—	—	21	8	1	—	—	13	—	9	4	4	—
1	8	1	6	1	—	—	1	6	—	14	—	9	—	4	—
1	6	1	4	1	—	—	1	2	8	18	—	10	8	4	
0	0	0	0	1	—	—	1	2	8	16	8	10	8	0	
2	—	1	8	—	22	8	1	3	4	16	8	12	—	0	
1	10	1	4	—	23	4	1	2	8	16	8	10	8	4	
2	—	1	9	—	23	—	1	3	—	19	—	10		0	
1	6	—	—	1	2	—	1	4	—	18	—	14		3	
2	—	2	—	1	—	—	1	4	—	22	—	14	—	4	—
1	3	1	—	—	23	—	1	6	—	18	—	12	6	3	
1	9	—	—	1	8	—	1	10	—	19	—	12	—	3	—

Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	—	2	—
Northeim	2	—	1	8	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	8	2	1	—	—	2	4
Dannenberg	1	6	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	9	—	—	1	3	—	—	1	9

1795.

Hamelfleisch beſtes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerſte Hbten		Haber Hbten		Butter Pfd.		Land-
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	
2	—	—	—	1	2	4	1	6	—	15	4	11	4	4	—	
1	8	1	6	1	4	—	1	8	—	16	—	12	—	3	4	
1	6	1	4	1	4	—	1	5	4	20	—	16	—	4	—	
0	0	0	0	0	0											
2	2	1	10													
2	—	1	4	—	23	4	1	5	4	16	8	12	—	4	4	
2	—	1	9	1	2	—	1	6	—	20	—	12	—	—	—	
1	6	—	—	1	2	—	1	6	—	18	—	14	—	3	6	
2	3	2	—	1	1	—	1	4	—	23	—	14	—	4	—	
1	3	1	—	1	2	—	1	12	—	22	—	14	—	3	3	
1	9	—	—	1	9	—	1	16	—	24	—	17	—	3	3	



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	1	8	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	C	0	0	0	0	0	0	—	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	6	2	1	2	—	2	4
Dannenberg	1	6	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	1	9	2	6
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	2	—
Stade	1	9	-	—	1	3	—	—	1	9

1795.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pf		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	1	4	—	1	10	—	18	9	15	4	3	4
1	8	1	6	1	8	—	1	12	—	20	—	18	—	3	—
1	8	1	6	1	9	8	1	13	4	26	—	24	—	4	—
0	0	0	0												
2	4	2	—												
2		1	4	1	4	—	1	8	—	24	—	20	—	4	—
2	—	1	9	1	4	—	1	8	—	21	—	16	—	—	—
1	6	—	—	1	3	—	1	8	—	19	—	15	—	3	3
2	3	2	—	1	6	—	1	6	—	23	—	1[illegible]	—	4	—
1	6	1	3	1	6	—	1	16	—	23	—	20	—	3	6
1	9	—	—	1	9	—	1	16	—	24	—	1[illegible]	—	3	3



XI.
Beförderungen und Avancements, vom Januar, Februar und März 1795.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey der Landes-Regierung.

Dem in der Secretarienstube der Königl. Justizcanzley zu Hannover bisher admittirten Herrn Auditor Waakerhagen ist die Admission als Auditor in der Geheimten Canzley bewilliget.

Der bey den Registraturen des Königl. Geheimten Rathscollegii stehende Herr Heinrich Ludolph Meyer, zum extraordinairen Geheimten-Canzleyregistrator.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der beeidigte Copiiste Stephanus, zum Cammerregistraturschreiber.

Bey der Justiz-Canzley zu Hannover.

Herr Georg Albrecht Hugo, und
der Juris practicus Herr Johann Christian Hase, als Auditoren in der Secretarienstube.

Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Herr Burgermeister Christian Philipp Iffland, als Assessor extraord.

Bey Gesandschaften.

Dem Herrn Geheimten-Canzleyauditor von Duve, die Legationssecretariersfunction bey der Gesandschaft am Chursächsischen Hofe.

Hof-



Hofkornschreiber.

Der bisherige Herr titl. Berghandlungsbuchhalter Hansing, zum Hofkornschreiber zu Zelle.

Bey der Berghandlung.

Der bey der Königl. Cämmerey gestandene Gehülfe Herr Wedekind, zum 2ten Berghandlungsschreiber und zugleich zum Rechnungsführer der Magazinkorncasse.

Bey dem Bergwesen.

Herr Doctor Jordan aus Göttingen, zum Bergmedicus adj. zu Zellerfeld.

Garnison=Auditeurat.

Herr Stadtcommissair und Syndicus Schnakenburg zu Nienburg, zum Garnisonauditeur daselbst.

Bey landschaftlichen Stellen.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz zu Dieckhorst, zum ersten Landcommissair der Amtsvoigtey Eickslingen.

Herr Land= und Licentcommissair von Harling zu Wohlendorf, zum ersten, und

Herr Hauptmann von Lünebourg zu Wathlingen, zum zweyten Landcommissair des Amtes Burgdorf.

Herr Hauptmann von der Wense zu Wohlenrode, zum Landcommissair des Amtes Meinersen.

Der bisher als zweyter Landcommissair beym Amte Bodenteich gestandene Herr Legationsrath von Dannenberg zu Breselenz zum ersten, statt des als bisherigen ersten Landcommissair auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Landraths von Meding.

Herr Hauptmann von Weyhe zu Eimcke, zum zweyten Landcommissair des Amtes Bodenteich.

Der bisherige Herr Licent= und Biersteuereinnehmer Johann Christian Schmalfeldt zu Soltau, zum Contribu

 bu



butionseinnehmer in den Aemtern Ahlden, Rethem und Walsrode, und den Amtsvoigteyen Bergen, Fallingbostel und Soltau.

Bey Aemtern.

Herr titl. Amtschreiber Stock beym Gerichtsschulzenamte zu Göttingen, als Supernum. Amtschreiber nach Westerhof.

Herr Amtsauditor Beckmann zu Bederkesa, zum Supernum. Amtschreiber daselbst.

Dem Herrn Amtsauditor von Weyhe zu Bremervörde

— — — von Uslar und
— — — v. d. Bussche zu Rotenburg,
— — — v. Harling zu Lüchau und
— — — von Oldershausen zu Nienburg

der Charakter und Rang vom Drosten.

Bey Schulen.

Herr Candid. Minist. Johann Daniel Isenberg aus Münden, zum Conrector des Mündischen Lyceums.

Bey städtischen Diensten.

Herr Senator Johann Bertram Wilhelm Bollmeyer zu Nienburg, zum Burgermeister daselbst.

Der bisher bey dem Königl. Leibgarderegiment als adjungirter Auditeur gestandene Herr Advocat Richter, zum Stadtvoigt, Burgermeister und Stadtsecretair zu Wunstorf.

Bey dem Postwesen.

Den bisherigen Hrn. Posthaltern Lübbecke zu Gahmsen, Mohlfeld zu Mellendorf und Thies zu grossen Oesingen, der Charakter vom Postverwalter.

Herr Postverwalter Albrecht Friedrich Friese zu Ratzeburg, zum Postmeister daselbst.

Beym Medicinalwesen.

Herr Doct. Med. Ernst Fr. Wilh. Heine, zum Demonstrator bey der Anatomiecammer zu Hannover.

Avancement im Militair, vom 1sten Januar bis zum Schlusse des März 1795.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
	Beym Generalstaabe.		1795
	Der Oberadjud. bey dem Herrn General der Cavallerie Grafen von Wallmoden-Gimborn, Herr titl. Capitain v. Berger, zum Oberadjud. der Infanterie.		
	Der bey dem verstorb. Hrn. Generalmajor der Infanterie von Wangenheim als Oberadjud. gestandene Herr Lieutenant von Wurmb, zum Oberadjud. bey dem Herrn General der Cavallerie Grafen von Wallmoden-Gimborn und titl. Capitain.		17 Jan.
	Der bey dem gebliebenen Herrn General der Infanterie v. d. Bussche als Oberadjud. gestandene Herr tit. Capit. v. Töbing, zum Oberadjud. der Cavallerie.		
	Der Herr Secondelieut. des Leibgarderegiments Werner v. d. Bussche für den bey dem Herrn General der Cavallerie bisher ernannt gewesenen 2ten Oberadjudanten, zum Oberadjud. und Prem. Lieut.		13 Jan.
	Der bey dem Herrn Generalmajor Grafen von Oeynhausen als Oberadjud. stehende Herr Lieut. von Wissel, zum titl. Capit.		19 Jan.
	Herr Premierlieut. v. Scheither vom Leibgarderegiment, zum Oberadjud. und titl. Capitain bey dem Herrn Generalmajor von Scheither.		18 Jan.
	A. Cavallerie.		
	Zum Generallieutenant.		
	Herr Generalmajor von Hammerstein, Chef des 3n Cavallerieregim.		12 Dec. 1793

	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1795
Zur Compagnie.		
Herr Oberadjud. der Cavall. und titl. Rittmeister von Vinck, für den vor Nimwegen gebliebenen Herrn Rittmeister Grafen von Oeynhausen, zu der dadurch erledigten Compagnie.	L. G.	
Zu Lieutenants.		
Herr Fähnd. Clüver, zum Regimentsbereiter und titl. Lieut.		14 Jan.
Herr titl. Premierlieut. Thiele, zum Regimentsadjudanten.	L. G.	
Herr Cadet Fried. Bernh. Dorhen, zum wirkl. Secondelieut.		19 Jan.
Zu Cornets und Fähndrichs.		
Der Hofpage Herr Aug. Fried. Lud. Claus von Uslar, zum wirkl. Fähndrich.	7	17 Jan.
Der Wachtmeister Herr Joh. Aug. Gropp, zum Regimentsquartiermeister und titl. Fähndrich.		18 Jan.
Der Cadet Herr Carl Phillipp Johann von Lüde, zum wirkl. Cornet.		28 Jan.
B. Infanterie.		
Zum Generallieutenant.		
Herr Generalmajor von Linsingen, Chef des 12ten Infanterieregiments.		11 Dec. 1793
Zu Regimentern.		
Herr Oberst von Scheither beym 13ten Infanterieregim. das durch Ableben des Herrn Generalmajors von Bessel vacant gewordene 13te Infanterieregim.		1795
Herr Oberstlieutenant du Plat beym 2ten Infanterieregiment, mit Beylegung des Charakter vom Obersten, das durch den Tod		

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1795
	Tod des Herrn Generals v. d. Bussche erledigte 7te Infanterieregim.; auch ist derselbe zum Inspector der Infanterie ernannt worden.		
	Zum Oberstlieutenant.		
14	Herr tit. Oberstlieut. von Walthausen, zum wirkl. Oberstlieutenant für den verstorbenen Herrn titl. Obersten von Dreves.		
	Zum Major.		
13	Herr Capit. v. Berger, zum wirkl. Major.	14	26 Jul. 1794
	Zum Capitain.		
6	Herr Lieut. de Tessier, zum 2ten titl. Capitain.		20 Jan.
	Zu Lieutenants.		
6	Herr Fähndrich Völger, zum wirkl. Lieut.		15 Jan.
6	Herr Fähnd. v. Gruben, zum wirkl. Lieut.		16 Jan.
6	Herr Fähnd. Bruckmann, zum titl. Lieut.		17 Jan.
9	Herr Fähnd. v. Aveman, zum wirkl. Lieut.		19 Jan.
12	Dem Herrn Fähndrich Aug. Martin Gottlob Evert, der Charakter vom Lieut.		30 Jan.
	Zu Fähndrichs.		
6	Herr Sergeant Aug. Becker, zum wirkl. Fähndrich.		20 Jan.
6	Herr Cadet Georg Fried. Anthony, zum wirkl. Fähndrich.		21 Jan.
12	Herr Fahnenjunker Andreas Anthony, zum wirkl. Fähnd.		29 Jan.

C. Ingenieurcorps.

Dem Herrn Oberstlieutenant Kunze, der Charakter vom Obersten.	23 Jan.

Di-

Dimission haben genommen.

Leibgarderegim. Herr Rittmeister Carl von Bülow.
8te Infanterieregim. Herr Capit. Rougemont.
12te Inf. Reg. Herr Hauptmann von Völcker.
6te Inf. Reg. Herr Hauptmann Dröge.
2te Inf. Reg. Herr titl. Capit. von Plesse.
Fußgarderegim. Herr Hauptmann von Meding.
1ste Inf. Regim. Herr Lieut. Müller.
9te Inf. Reg. Herr Fähndrich Fincke.

Im geistlichen Stande.

Bey Kirchen.

Herr Candidat Meisner, als Pastor zu Erbsen in der Insp. Göttingen.

Herr Pastor Heise zu Vahlbruch in der Insp. Börry, als Pastor zu Jesteburg, in der Insp. Harburg.

Herr Candidat Langelotz, als Pastor zu Vahlbruch.

Herr Cand. Hantelmann, als Pastor adj. zu Tostedt in der Insp. Harburg.

Herr Cand. Zinserling, als Pastor zu Reckershausen in der Insp. Göttingen.

Herr Candidat Steinhausen, als Pastor zu Koppenbrügge in der Insp. Münder.

Herr Cand. Firnhaber, als Pastor adj. zu Wölpen in der Insp. Münder.

Ausser Dienst sind gegangen.

Der bisherige Herr Bergsecretair Volckmar zu Goslar, als Fürstl. Braunschweigischer Bergrath nach Braunschweig.

Herr Contributionseinnehmer Grethen zu Walsrode mit Pension.

Auf

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1795 März 7. Pet. Aug. Widow aus Hamburg, in d R.

14. Nicol. Hartwig Petzold, aus Bergedorf, in d. R.

27. Joh. Rud. Suter, aus Bern, in d. Med.

Bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden.

Herr Doctor Johann Friedrich Meißner aus Göttingen, ohne Examen als Advocat.

Herr Johann Dieterich Schwartz aus Verden, als Advocat.

Herr Johann Anton Seumnich aus Jorck im Altenlande, als Advocat.

Herr Georg Heinrich Oesterley, aus Göttingen, als Advocat und Notar.

Herr Georg Friedrich Gerke aus Münden, als Advocat.

Der Herr Stadtrichter August Friedrich Ebert aus Zellerfeld, ohne Examen als Advocat und Notar.

Herr Heinrich Albrecht Gebhardi aus Lüneburg, als Notar.

XII.
Todesfälle.

Es sind gestorben:

Januar.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten, Herr Kaufmann **Marschalk** sen. zu Zelle, im 67sten Jahre.

Den 6ten, Herr Consistorialsecretair **Müller** zu Hannover, im 64sten Jahre.

Den 6ten, Frau Syndicin **Willich**, geb. Hupeden zu Göttingen, im 49sten Jahre. Wer den unschätzbaren Werth häuslicher Tugenden zu erkennen weiß, dem wird es nicht gleichgültig seyn, zu erfahren, daß die Verstorbene geleitet von dem sanftesten Charakter, sich als beglückende Gattin, liebreiche Mutter, und herzliche Freundin, vor vielen ihres Geschlechts auszeichnete.

Den 7ten, Herr Hauptmann **Rougemont** vom 9ten Inf. Reg., im 58sten Jahre.

Den 7ten, Herr Pastor **Unruhe** zu Wienhausen, im 77sten Jahre.

Den 10ten, Herr Pensionair-Lieutenant **Stöckmann** zu Isernhagen, im 68sten Jahre.

Den 11ten, verwitwete Frau Pastorin **Reinecke**, geb. Friesland zu Reinstorf, im 84sten Jahre.

Den 13ten, Herr Pastor **Hallensleben** zu Schulzhayn, im 74sten Jahre.

Den 14ten, verwitwete Frau Pastorin **Schnedermann**, geb. Adler zu Dorum, im 85sten Jahre.

Den

Den 15ten, Herr Oberdeichgräfe **Meyer** zu Hoya, gest. zu Ottersberg, im 51sten Jahre.

Den 17ten, Frau Gerichtshalterin von **Ahsen**, geb. Eichhoff zu Achim, im 36sten Jahre.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten, Herr Oberdeichgräfe **Klippe** zu Cadenberg, im 56sten Jahre. Er erwarb sich auch ausser dem Bezirke seiner Amtspflichten, durch Fabrikanlagen und Oeconomieverbesserungen, ruhmwürdige Verdienste.

Den 19ten, Frau Pastorin **Piccard**, geb. Suerhagen zu Lachem.

Den 21sten, verwitwete Frau Pastorin **Meier**, geb. Küster zu Buxtehude, im 78sten Jahre.

Den 22sten, Herr Subconrector **Wüster** zu Münden, im 52sten Jahre.

Den 24sten, verwitwete Frau Gerichtsverwalterin **Mügge**, geb. Kobbe zu Bederkesa, 60 Jahr alt.

Den 26sten, Herr Professor **Isaac von Colom** zu Göttingen, in einem Alter von 87 Jahren, bis zu dessen äusserstem Ende er sich durch wissenschaftlichen und Sprachunterricht eben so sehr, als durch Ausübung der edelsten Tugenden nützlich und verdient machte. Seine herausgegebenen Schriften stehen in Hambergers gelehrtem Teutschland, und in Pütters Geschichte der Universität Göttingen verzeichnet.

Den 26sten, Herr Drost von **Hugo** zu Stolzenau, im 75sten Jahre.

Fe-



Februar.

Den 1sten, Herr Pastor emer. Kuhlmann zu Hattorf, in einem Alter von 86 Jahren, nach geführter 58jähriger Ehe, woraus 17 Kinder gezeuget worden sind.

Den 3ten, Frau Generalin Gräfin von Taube, geb. von Albedyl zu Lüneburg.

Den 3ten, Herr Major von Garmissen zu Hoppensen, im 87sten Jahre.

Den 3ten, Herr Hof- und Regimentschirurgus Ziehen zu Hannover.

Den 4ten, verwitwete Frau Rentmeisterin Rumann, geb. Köhler zu Northeim, im 88sten Jahre.

Den 5ten, Herr Lieutenant Helmolt beym 9ten Inf. Reg., im Hospital zu Bentheim.

Den 7ten, Herr Regimentschirurgus Niemeiz zu Lüneburg, im 56sten Jahre.

Den 7ten, Herr Oberförster Wallmann zu Eizendorf, 85 Jahr alt.

Den 8ten, Herr Kaufmann Joh. Ernst Fried. Bierwirth zu Zelle, im 67sten Jahre.

Den 8ten, Herr Regimentschirurgus Groskopf zu Ratzeburg, 69 Jahr alt.

Den 9ten, verwitwete Frau Landdrostin von Lenthe, geb. von Reden zu Hannover, im 70sten Jahre.

Den 9ten, Herr Doctor und Pastor primarius Kern zu Walsrode.

Den 12ten, Frau Pastorin Titius, geb. Wreden zu Lauenstein, im 56sten Jahre.

Den 15ten, Herr Pastor Prager zu Lehrte, im 55sten Jahre.

Den

Den 15ten, Herr Fähndrich von Penz im Grubenhagenschen Landregim. zu Nörten, im 43sten Jahre.

Den 15ten, verwitwete Frau Landräthin von der Decken, geb. von der Decken zu Rittershausen, im 65sten Jahre.

Den 16ten, Herr Generalmajor von Bessel, Chef des 13ten Inf. Reg. und Commandant zu Ratzeburg, im 70sten Jahre.

Den 16ten, Herr Pastor Göhlke zu Drochtersen.

Den 16ten, Frau Pastorin Deichmann, geb. Gottschalk zu Dassensen, im 37sten Jahre.

Den 20sten, Herr Consistorialrath von Stade zu Verden, im 84sten Jahre, der das seltene Glück einer doppelten Jubelfeyer, der Ehe und des geführten Amts erlebt hat, würdig der Verehrung und Hochschätzung, die er in jedem dieser Verhältnisse fand.

Den 21sten, Herr Oberstlieutenant von Einem, beym 9ten Inf. Reg. auf dem Wege von der Armee ins Hospital nach Verden, zu Bruchhausen, im 58sten Jahre.

Den 23sten, Frau Lieutenantin von Plate, geb. von der Decken, zu Döhren.

Den 24sten, verwitwete Frau Hauptmannin le Bachelle, im 57sten Jahre zu Barsinghausen.

Den 25sten, Herr Hauptmann von Coulon vom 4ten Inf. Reg. zu Stade, im 78sten Jahre, wovon er 62 im Dienste zugebracht.

Den 26sten, Herr Generalmajor von Bruchhausen zu Hannover, Inspector der Cavalleriedepots, dessen Tod

sowohl seiner militärischen Verdienste, als übrigen vortrefflichen Eigenschaften wegen, sehr bedauert worden.

Den 26sten, Frau Majorin von Cronhelm, geb. von Blani zu Lüneburg.

Den 26sten, Frau Oberfactorin von Ußlar, geb. Meyer auf der Messingshütte zu Ocker, im 28sten Jahre.

Den 27sten, Frau Hauptmannin von Stralendorf, geb. von Bobers zu Hannover.

März.

Den 1sten, Herr Fähndrich Schultze vom 11ten Inf. Reg. in der Gefangenschaft zu Roye.

Den 2ten, Herr Superintendent Schrage zu Stolzenau.

Den 3ten, verwitwete Frau Justizräthin von Böttcher, geb. von Engelbrechten zu Zelle, im 69sten Jahre.

Den 5ten, Herr Major von Drebber zu Bücken.

Den 5ten, verwitwete Frau Oberstlieutenantin von Bothmer, geb. von Sebo zu Walsrode, 74 Jahr alt.

Den 6ten, Herr Amtmann Schwarzkopf zu Ratzeburg, im 60sten Jahre.

Den 7ten, Herr Amtmann Rudorf zu Rethem, im 70sten Jahre.

Den 10ten, verwitwete Frau Oberamtmannin Meyer zu Bokeloh, 87 Jahr alt.

Den 13ten, Herr Hauptmann von Haerlem, beym 5ten Cavall. Reg., wenige Stunden nachher, als ihm in

der



der Attake bey Bentheim durch eine Kugel der Rückgrad mehrentheils abgeschossen war.

Den 16ten, verwitwete Frau Hofräthin von Bobers, geb. von Eyffler zu Hannover.

Den 19ten, Herr Kaufmann Gabriel Albrecht Dunker zu Zelle, im 51sten Jahre.

Den 21sten, Herr Oberfactor Pfaff zur Sollinger Eisenhütte, gest. zu Clausthal im 54sten Jahre.

Den 21sten, Frau Priörin v. d. Knesebeck zu Ebstorf, 86 Jahr alt.

Den 24sten, Herr Lieutenant v. Ilten, vom 9ten Inf. Regim.

Den 24sten, verwitwete Frau von Bremer, geb. von der Decken zu Mannhausen, im 82sten Jahre.

Den 25sten, Herr Hof- und Canzleyrath von Hugo zu Zelle, im 74sten Jahre.

Den 26sten, Herr Drost von Werscbe zu Meinersen, im 43sten Jahre.

Den 28sten, Herr General-Hospitalchirurgus Guckenberger zu Hannover, im 88sten Jahre.

Den 31sten, Herr Lieutenant Strauß vom Lüneburgischen Landregiment, im 77sten Jahre des Alters und 54sten der Dienstzeit.





Innhalt des dritten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Januar, Februar und März 1795. enthält.

---

zu



Annalen

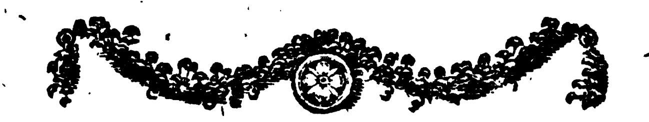
der

Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Neunter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1795.



I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten October, November und December 1794 in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

293.

Landesherrliche Verordnung wegen der Einfuhr des auswärtigen Brandteweins in das Fürstenthum Grubenhagen und das Göttingische Quartier des Fürstenthums Calenberg. Hannover, den 4ten October 1794.

Mit Rath und Zustimmung der Stände der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen ist beliebt worden, in Ansehung des im Jahr 1768 erlassenen Verbots alles auswärtigen Kornbrandteweins und des eingeführten Blasenzinses, einige Veränderungen dahin eintreten zu lassen, daß, vom 1sten November dieses Jahrs

bis auf weitere Verfügung, die Einfuhr des auswärtigen Kornbrandteweins in das Fürstenthum Grubenhagen und das Göttingische Quartier des Fürstenthums Calenberg, unter folgenden Bedingungen zugelassen werden solle:

1.

Das Einbringen des fremden Kornbrandteweins ist nur in ganzen Fässern von wenigstens vierzig Stübchen erlaubt, und es bleibt nach wie vor gänzlich verboten, denselben in geringern Quantitäten einzuführen.

2.

Sollen ausser der Cammeraccise von jedem Ohm oder vierzig Stübchen auswärtigen Kornbrandteweins, welcher in das Fürstenthum Grubenhagen und das Göttingische Quartier des Fürstenthums Calenberg zur Consumtion eingeführt wird, fünf Rthlr., und von jedem Stübchen welches ein Faß über 40 Stübchen enthält, vier mgr. vier pf. entrichtet werden.

3.

Es soll im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg überall keine Niederlage von auswärtigem Kornbrandtewein unter dem Vorwande statt finden, daß solcher weiter ausser Landes gehen werde: sondern ein jedes Faß welches nicht erweisliches Transitogut ist, muß sobald es länger als eine Nacht aufbewahrt wird, von dem Empfänger versteuert werden.

4.

Von dem durchpassirenden Brandtewein, welcher ohne allen Aufenthalt und Umwege durch das Land zu führen ist, soll auch fernerhin, nach Vorschrift der Ver-

orde



ordnung vom 22sten März 1768, entweder annehmliche Bürgschaft gestellt, oder bey der Gränzreceptur, wo er zuerst passirt, fünf Rthlr. vom Ohm deponirt, die Fässer daneben versiegelt, und so lange sie im Lande bleiben, unter Siegel gelassen, ein Passirzettel dabey genommen, und es überhaupt in allem gehalten werden, wie in besagter Verordnung vorgeschrieben ist. Insonderheit wird den durchpassirenden Fuhrleuten untersagt, unter dem Vorwand des Nachfüllens, Lechlen oder andre kleine Gefäße mit Brandtewein mit sich zu führen.

5.

An Blasenzins sollen, vom 1sten November dieses Jahrs an, und so lange die obgedachtermaaßen verstattete Einfuhr des auswärtigen Brandteweins dauert, von den im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg befindlichen Blasen, von jeglichem Eymer des Gehalts nur 16 pf. für vier und zwanzig Stunden entrichtet werden.

Im Hannoverschen und Hamelschen Quartier hingegen, bleibt der Blasenzins so wie bisher zu 20 pf. von jedem Eymer des Gehalts.

6.

Der Nachschuß von dem mehr verbrannten Getreide, als der in den Verordnungen festgesetzten Proportion zu dem Blasengehalte und der versteuerten Zeit gemäß ist, wird, in Hinsicht auf die im vorigen §. enthaltene Herabsetzung des Blasenzinses, hiemit in Ansehung der im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg befindlichen Brennereyen, auf 6 mgr. vom Himten Weizen, und auf 4 mgr. 6⅔ pf. vom



Himten Rogken, andrer Frucht und Malz moderirt. Im Hannoverischen und Hamelnschen Quartier aber, bleibt auch der Nachschuß nach wie vor unverändert.

7

Der im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier verfertigte Brandtewein, welcher, gegenwärtiger Verordnung zufolge, geringer versteuert wird, als der im Hannoverischen und Hamelnschen Quartier, soll, vom 1sten November dieses Jahres an, in beyden letztgedachten Quartieren eben so wohl verboten seyn, als der ausländische, und wird hiemit verordnet, daß alle in Ansehung der Ein- und Durchfuhr des auswärtigen Brandteweins im Fürstenthum Calenberg angeordneten Verfügungen, in den beyden Quartieren, in denen sie in voller Kraft bleiben, auch auf den im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg verfertigten, ausgedehnt, und in allen vorkommenden Fällen auf solchen angewendet werden sollen. Es werden mithin die Licentbedienten angewiesen, auch hierauf pflichtmäßig zu achten, und sollen sich dieselben in Ansehung der entdeckten Defrauden mit Brandtewein der im Grubenhagenschen und Göttingischen verfertigt, und, gegenwärtigem Verbote zuwider, in die andern Quartiere des Fürstenthums Calenberg eingeführt würde, eben der Denunciantengebühren zu erfreuen haben, als in Ansehung des auswärtigen.

8.

Restitution von auswärtigem, der hier ertheilten Erlaubniß zufolge in das Fürstenthum Grubenhagen und Göttingische Quartier eingeführten Kornbrandtewein, fin-

det

det bey der Wiederausfuhr überall nicht Statt. Von dem im Fürstenthum Grubenhagen und Göttingischen Quartier gebrannten, werden vom 1sten November dieses Jahres an, in Betracht des herabgesetzten Blasenzinses, nur zwey Rthlr. vom Ohm restituirt. In den beyden andern Quartieren des Fürstenthums Calenberg, bleibt es jedoch bey der bisherigen Restitution von zwey Rthlr. achtzehn mgr. für das Ohm.

294.

Erneuerte Verordnung das Verbot der Einfuhr und die Verimpostirung verschiedener auswärtiger Waaren und Producte in dem Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover, den 6ten October 1794.

Kraft derselben wird auf geschehenen Antrag der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zum Besten der daselbst Handel und Gewerbe treibenden Unterthanen, die wegen verbotener Einfuhr, imgleichen Verimpostirung verschiedener auswärtiger Waaren und Producte in gedachtem Fürstenthum unterm 31sten May 1791 *) erlassene Verordnung, annoch auf anderweitige Sechs Jahre, als vom 1sten Jenner 1795 bis letzten December 1800 erneuert.

*) S. Annalen 6r Jahrgang 2s Stück. S. 211. Nro. 176.



295.

Regierungs-Ausschreiben, die Collecten- und Almosensammlung von und für auswärtige Personen betreffend. Hannover, den 6ten October 1794.

Da wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit verschiedentlich fremde Leute, mit auswärtigen Pässen und Attestaten versehen, im Lande umherziehen, und unter dem Vorwande, daß sie in den jetzigen kriegerischen Unruhen aus ihrem Vaterlande hätten emigriren müssen, oder das Ihrige verloren hätten, zum Theil mit Zudringlichkeit, Collecten und Almosen sammeln; So wird hiemit ausdrücklich und wiederholend verordnet: daß dergleichen Collecten- und Almosensammlung von und für auswärtige Personen, unter welchem Vorwande es seyn möge, ohne jedesmalige unmittelbare ausdrückliche Erlaubniß der Landesregierung, gänzlich verboten seyn soll, und diejenigen Leute, welche sich auf dergleichen Sammlung betreffen lassen, sofort von Obrigkeitswegen den nächsten Weg über die Gränze ausser Landes geschaffet werden sollen.

296.

Landesherrliche Verordnung, die den Infanterieregimentern einzuverleibende Landregimenter betreffend. Hannover, den 25sten October 1794.

Bey der jezigen Lage der öffentlichen Umstände hat man die Beschliessung genommen, die sämmtlichen Mannschaften der zehn Landregimenter, blos mit Ausnahme der etwa darunter befindlichen haussitzenden Leute von Höfen und Ko-

Kothen, an deren Statt von den Aemtern und Gerichten andere nicht angesessene Leute zum Dienst zu stellen sind, zu gedachten im Lande stehenden Infanterieregimentern zu deren Verstärkung stoßen und selbigen zum gemeinsamen Dienst für das Vaterland einverleiben zu lassen. Dabey ist beliebt, daß

1) den sämmtlichen Mannschaften der Landregimenter bey ihrer Einverleibung in die im Lande stehenden Infanterieregimenter in Absicht des Handgeldes und der Mondirung eben dasjenige, was die im verflossenen Jahr zum Dienst ausgehobenen Mannschaften erhalten, verabreichet werde,

2) nach geendigtem Kriege ihnen die ohnentgeltliche Entlassung aus dem Dienste angedeihen,

3) auf sie bey Besetzung der Meyerhöfe demnächst eine vorzügliche Rücksicht genommen, und

4) ihnen, falls sie im Dienst solchergestalt beschädiget werden sollten, daß sie nicht im Stande blieben, sich ihren Unterhalt zu erwerben, eine Pension bewilliget werden solle.

297.

Regierungs-Ausschreiben, eine nähere Bestimmung der vorstehenden Verordnung, vom 22sten Sept. d. J. betreffend. Hannover, den 29sten Octob. 1794.

Da in der Verordnung vom 22sten vorigen Monats die Repartition der Kriegs-Kosten-Register-Schuld betreffend, im §. 3. festgesetzt, daß die Quote der großen Städte und Neustadt Hannover durch Erhöhung des Licentes vom

Mahlweizen abgeführt werden solle; des Weizenmehles aber nicht gedacht ist, welches in besagte Städte eingeführet wird: gleichwohl eine verhältnißmäßige Erhöhung des Accentes von diesem Mehle nöthig erachtet worden, so wird hiemit folgendes verordnet:

Erstlich, soll über alles Weizenmehl, welches Bäcker oder andre Accisanten auf dem Lande mahlen lassen und daselbst veraccisen, sodann aber in die Städte Alt- und Neustadt Hannover, Göttingen, Hameln und Nordheim einführen, bey den Recepturen wo es veracciset ist, ein Passierzettel ausgefertiget werden, worin die Malter- und Himptenzahl des veraccisten Weizens zu verzeichnen ist. Dieser Zettel soll bey Einpassirung des Mehls dem Thorschreiber vorgezeiget werden, der die Einpassirung auf der Rückseite zu bescheinigen hat. Der Empfänger aber hat den Passirzettel an seines Ortes Receptur abzuliefern, und dabey von jedwedem Himpten 1 ggr. erhöhete Steuer zu entrichten.

Zweytens, soll von dem auswärtigen Mehle, welches in die obgedachten Städte eingeführt wird, und von welchem bislang von 40 Pfund, 9 mgr. der Licentordnung zufolge entrichtet worden, von nun an 12 mgr. bezahlt werden.

298.

Regierungs-Ausschreiben, den Aufenthalt fremder Personen in hiesigen Landen betreffend. Hannover, den 4ten Nov. 1794.

Da die dermaligen Zeitumstände es unumgänglich nöthig machen, daß auf alle fremde Personen, welche angeblich

wegen der Kriegesunruhen aus ihrem Vaterlande emigrirt sind, und in den hiesigen Landen einen Aufenthalt suchen, ein genaues Augenmerk gerichtet werde; so wird hiemit verordnet, daß dergleichen Personen, ohne jedesmalige unmittelbare Erlaubniß der Regierung, der Aufenthalt in den hiesigen Landen nicht soll verstattet werden.

299.

Landesherrlich erneuerte Verordnung die Brand-Assecurations-Societät im Fürstenthum Lüneburg betreffend. St. James, den 7ten Nov. 1794.

Nachdemmalen der Nutzen, der vermöge der Verordnung vom 20sten Nov. 1752 im Fürstenthum Lüneburg errichteten Brand-Assecurations-Societät sich, während der 40jährigen Dauer dieser Anstalt, aus dem Erfolge vollkommen bestätiget hat, gleichwohl aber in verschiedenen Puncten über die Vorschriften dieser Verordnung noch differente Observanzen obwalten, auch einige den veränderten Umständen angemessene Einrichtungen erforderlich sind, und man endlich alles dasjenige den Societätsgenossen zu statten kommen lassen will, was durch die gemachte vieljährige Erfahrung für sie vortheilhaft befunden worden; in dieser Rücksicht eine Revision der gedachten Brandcassen-Einrichtung vorgenommen ist, auch dabey die Resultate der gemachten Register-Extracte und alle das Institut betroffene merkwürdige Ereignisse sorgfältigst zu Rathe gezogen worden sind;

So wird Kraft dieses, auf den von der Lüneburgischen Landschaft geschehenen Antrag, und mit derselben darüber gepflogenen Communication verordnet und festgesetzet, daß alles, was im Nachstehenden theils erneuert, theils



theils näher bestimmt, theils erst jetzo hinzugefügt worden, als unverbrüchliche Regel und Richtschnur der Lüneburgischen Brand-Assecurations-Societät gelten und beobachtet werden soll.

Capitel I.

Von dem Zwecke der Societät, und den ihr als öffentlicher Anstalt ertheilten Begünstigungen.

§. 1. Der Zweck der Societät gehet dahin, daß der Constitutionsmäßige Ersatz des Verlustes und Schadens, den die Interessenten in dem Falle einer Feuersbrunst an den assecurirten Gebäuden erleiden, auf sämmtliche Genossen der Gesellschaft vertheilt, hiedurch aber nicht nur das Schicksal dessen, den ein solches Unglück traf, gemildert, sondern auch die auf den assecurirten Gebäuden haftende Hypotheken und rechtmäßige Forderungen gesichert, der Privat-Credit also desto fester gegründet, die Ausbesserung und Herstellung der Gebäude erleichtert, folglich der hievon für den Besitzer und das Publikum abhängende Nutzen erhalten, mithin der einheimische Privat- und allgemeine Wohlstand befördert werde.

§. 2. Zur Erreichung dessen, was obiger Zweck unter sich begreift, geniesset die Societät alle Rechte einer öffentlichen Anstalt, den Landesherrlichen Schutz, und den Beystand der Gerichte in Anwendung ihrer Gesetze.

§. 3. Die Sicherheit derselben ist auf den Credit des Lüneburgischen Schatz-Aerarii gegründet, woraus auch, so oft es nöthig ist, in den demnächst zu bestimmenden Fällen die eintretende Brandschadensvergütung vorgeschossen wird.

§. 4. Die Direction und Verwaltung ihrer Angelegenheiten besorgen die im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthe, und Ritterschaftliche Deputirte.

§. 5. Es kömmt auch dem Institute die Exemtion von dem Gebrauche des Stempelpapiers, und für alle dasselbe betreffende ankommende oder abgehende Packete und Briefe, die Postfreyheit zu statten, wenn die Aufschrift mit der Angabe: Brand-Assecuranz-Sachen, bezeichnet ist.

Capitel II.

Von den Erfordernissen der Receptions-Fähigkeit.

§. 6. Jeder Eigenthümer und bestellter Administrator von Gebäuden, welche im Fürstenthum Lüneburg belegen sind, kann solche, so weit deren Aufnahme nicht ausdrücklich mittelst dieser Verordnung untersagt worden, bey gedachter Brandcasse, nach Maaßgabe der unten folgenden Vorschriften assecuriren lassen.

§. 7. Unter gleicher Einschränkung findet auch die Reception der in anderen Provinzen Unserer deutschen Staaten belegenen Gebäude Statt, wobey es jedoch der Administration unbenommen bleibt, nöthigen Falls mit der Aufnahme solcher nicht zum Fürstenthum Lüneburg gehörenden Gebäude, besondere Bedingungen zu verknüpfen.

§. 8. Anlangend hingegen alle ausserhalb Unserer vorgenannten Staaten befindliche Gebäude, so soll zwar die jetzige Assecuranz derjenigen, welche bisher davon recipirt sind, Fortgang erhalten, bis ihre Eigenthümer freywillig austreten, neue Aufnahmen dieser Art aber fernerhin nicht zulässig seyn.



§. 9. Folgende Gebäude dürfen gar nicht assecurirt werden, als Schmelzhütten, Kühlöfen auf Glashütten, Pulvermühlen, und Pulvermagazine.

Sollte dem zuwider ein solches Gebäude, mit Verschweigung seiner Qualität, künftig zur Aufnahme angezeigt und recipirt werden; so ist dafür der ordnungsmäßige Beytrag so lange zu entrichten, bis die Auslöschung in dem Cataster nach gesetzlicher Vorschrift bewürket worden, nichts destoweniger aber wird auf dasselbe bey erlittenem Brandschaden keine Assecuranz vergütet.

Hingegen liegt dem Brandcassen-Receptor aus eigenen Mitteln die Erstattung der gezahlten Beyträge ob, wenn die Qualität der keiner Aufnahme fähigen Gebäude ausdrücklich bemerket wäre, und er solche demohnerachtet catastrirt haben sollte.

Alle Vergütung für dergleichen Gebäude, wenn sie abbrennen, fällt jedoch auch bey obiger Voraussetzung hinweg, und kann weder von der Casse, noch von dem Receptor gefordert werden.

§. 10. Bey allen an sich sonst Receptionsfähigen Gebäuden fällt jedoch die Zulässigkeit der Aufnahme hinweg, wenn solche bereits anderwärts, es sey so hoch oder niedrig als es wolle, in öffentlichen Instituten oder Privatgilden, gegen Feuersgefahr versichert seyn sollten.

Würde aber diesem zuwider dennoch die Aufnahme eines schon anderwärts assecurirten Gebäudes erlangt oder solches nach der Reception desselben anderwärts noch versichert; so kann hieraus niemals eine Assecuranz-Vergütung entstehenden Falls begründet werden. Die Administration ist verpflichtet, sobald jener Umstand erweislich gemacht worden, das Gebäude in dem Cataster ohne Ersatz der

dafür

dafür erlegten Beyträge ausstreichen zu lassen, und hat das Recht, die etwa schon würklich eines solchen Gebäudes wegen aus der Casse geleistete Brandschadens-Vergütung condictione indebiti zurückzufordern. Jedoch ist dieses keinesweges von denen bereits vor Publication der gegenwärtigen Verordnung erlangten doppelten Assecurationen zu verstehen, noch soll auch dadurch der Befugniß der Interessenten Abbruch geschehen, ihre Meublen oder sonstiges Vermögen ausser den catastrirten Gebäuden, anderwärts assecuriren zu lassen.

§. 11. Wer im Fürstenthum Lüneburg einen mit meyerrechtlichen Verpflichtungen behafteten Bauerhof besitzet, der ist schuldig die darauf befindlichen Gebäude, bey der Brandcasse dieser Provinz, und zwar mindestens zu $\frac{1}{2}$ des taxirten Werths assecuriren zu lassen.

Verlangen aber die Besitzer solcher Höfe eine höhere Assecuranz, so wird ihnen dieselbe bis zu $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths der Gebäude gestattet.

§. 12. In Absicht auf alle andere unbeschränkte Eigenthümer Receptionsfähiger Gebäude hängt die Theilnahme an der Societät von ihrer eigenen Willkühr ab, und bleibt es ihnen frey gestellt, ob und wie hoch sie die Gebäude in das Brand-Assecurations-Catastrum wollen eintragen lassen, wenn nur die angegebene Taxe den wahren Werth davon, so weit derselbe durch den Brand verloren gehen kann, nicht übersteiget, folglich weder die Baustelle und deren Beschaffenheit, noch auch die derselben anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten mit in Anschlag gebracht werden.

Gleichwie daher einem jeden oblieget, die Bestimmung der Assecuranz nicht über den wahren Werth der Ge-



Gebäude anzusetzen, so wird auch hiemit declariret, daß solche Taxe lediglich auf das Institut beschränket, in Schätzungen bey anderen Gelegenheiten aber keinen Einfluß haben, vielweniger also dasjenige zu alteriren vermögend seyn solle, was durch Familienverträge oder sonst, wegen der Lehns- und Fideicommiß-Güter verordnet ist.

Capitel III.

Von demjenigen was zur Erlangung der Aufnahme, bey Veränderung der Assecurationssumme, und dem Austritt aus der Societät zu beobachten ist.

§. 13. Alle Gesuche um Aufnahme in die Societät, oder wegen Assecuranz-Veränderungen, müssen dem landschaftlichen Collegio zu Zelle angezeigt werden.

Diese Anzeige kann von solchen Gebäuden, welche der Jurisdiction der Niedergerichte nicht unterworfen sind, unmittelbar an gedachtes Collegium gelangen, und haben diejenigen welche hiezu befugt sind, sich des in der Anlage Nro. 1. enthaltenen Formulars dabey zu bedienen. Sämtliche übrige Anzeigen aber, müssen durch die Obrigkeiten, in dessen Gerichtsbezirke die Gebäude belegen sind, ohne Unterschied ob solche die völligen Nieder- oder nur Pfahl-Gerichte haben, an erwähntes Collegium gebracht werden. Die von der Taxation befreyeten Sollicitanten, geben ihr Gesuch gleichfalls nach obgedachtem Formulare bey der Obrigkeit ein.

§. 14. Jedem Interessenten stehet es jährlich frey, in dem nachbenannten Termine, die anfängliche Subscription erhöhen zu lassen, und zwar die willkührlich eingetretenen bis zu dem von ihnen anzugebenden unmonirt-

ges



gebliebenen, die unter Gutsherrschaft stehenden Eingesessenen des Fürstenthums hingegen, bis zu ⅔ des bey der Erhöhung taxirten Werths der Gebäude.

§. 15. Findet die Obrigkeit, daß die eingereichten Gesuche um Aufnahme oder Erhöhung der bisherigen Assecuranz den wahren Werth der sonst keiner Taxation unterworfenen Gebäude offenbar übersteigen; so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, entweder die zu versichernde Summe bis auf den unzweifelhaften Werth der Gebäude herunterzusetzen, oder solchen mittelst einer beyzubringenden Schätzung von beeidigten Taxatoren zu bestimmen.

Ausserdem aber ist die Administration befugt, ohne Unterschied, es mögen die Gebäude gehören wem sie wollen, bey jeder wahrgenommenen und angezeigten übermäßigen Schätzung ihres Werths, eine förmliche Taxation von dem Eigenthümer zu verlangen oder auf seine Kosten zu verfügen, und hiernach die erstgesuchte oder bereits erhaltene Assecuranz herunterzusetzen, falls er nicht freywillig die angegebene Summe dem Werthe gemäß vermindert.

Dieses findet jedoch nur Anwendung auf Receptionen und Assecuranz-Veränderungen, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung vorgenommen werden. Alle früher catastrirten Assecuranzen sind daher keiner neuen Schätzung unterworfen, sondern bleiben unverändert bestehen, bis die Eigenthümer entweder deren Erniedrigung verlangen, oder ganz austreten.

§. 16. Alle Interessenten haben die Befugniß, binnen der festgesetzten jährlichen Frist, eine Verminderung der catastrirten Assecuranz durch ihr bloßes Verlangen zu bewürken, jedoch die Bewohner gutsherrlicher

 Bauer-

Mauerhöhe nicht weiter, als bis auf ⅓ des unteren Dachs ihrer Gebäude.

§. 17. Nicht weniger ist es auch den freywilligen Mitgliedern erlaubt, auf vorgängige gesetzmäßige Anzeige, wieder ganz aus der Societät herauszutreten.

§. 18. Unter 25 Rthlr. wird keine Assecuranz angenommen, und müssen in dieser Zahl alle höhere Summen, sowohl bey der ersten Einzeichnung, als den nachherigen Veränderungen aufgehen, widrigenfalls werden solche so weit vermindert, bis sie dieses Verhältniß erreichen.

§. 19. Sämtliche Anzeigen, welche Receptionen, Veränderungen der Assecuranz, oder den Austritt betreffen, werden nur während des Januar-Monats eines jeden Jahres bey der Administration angenommen. Gehen sie nach dem Schlusse dieses Termins ein, so bleiben sie ungültig und ohne Würkung, und müssen, weil sich unterdessen Veränderungen zugetragen haben können, im nächsten Receptionstermine wiederholt werden, um zum Effect zu gelangen.

§. 20. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten und der Casse bey den ersten Subscriptionen und deren Veränderung werden immer vom 1sten Februar an gerechnet. Es erhalten demnach mit diesem Tage alle zu gehöriger Zeit und Verordnungsmäßig angezeigte neue zulässige Assecuranz- und Veränderungsgesuche ihre Gültigkeit.

§. 21. Ueber die bewilligte Aufnahme und Assecuranz-Veränderungen wird den freywillig eingetretenen Societäts-Genossen ein Attestat von der Administration ertheilt, und solches denen, welche zur unmittelbaren Anzeige berechtiget sind, auch unmittelbar, den übrigen hin-

ge-

gegen durch die Obrigkeiten, bey welchen die Anzeige geschehen ist, zugefertiget.

§. 22. In den Fällen der Veränderung einer Assecuranz oder des Austritts müssen ermeldete Receptions-Scheine bey der Anzeige zurückgeliefert werden und sind solche vom 1sten Februar an von selbst für erloschen zu achten, wenn sie zu gehöriger Zeit eingereichet worden.

§. 23. Die Receptionen und Assecuranz-Veränderungen der Gebäude auf Gutsherrlichen Höfen werden durch die, unter dem landschaftlichen Siegel und der Unterzeichnung der ersten beiden Mitglieder des landschaftlichen Collegii, zurückgehenden gerichtlichen Anzeigen documentirt.

Capitel IV.

Von der stillschweigenden Uebertragung und Fortdauer der catastrirten Assecuranz.

§. 24. Bey dem Verkauf oder anderen Uebertragung des Eigenthums, gehet die catastrirte Assecuranz der Gebäude, stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über, und dauert fort, bis solche auf dessen Verlangen erhöhet, heruntergesetzet, oder gänzlich getilget wird.

Nur in dem einzigen Falle leidet dieses eine Ausnahme, wenn das Gebäude auf den Abbruch gekaufet, und anderwärts wieder aufgebauet wird.

Alsdann muß nemlich der Käufer sich die Assecuranz ausdrücklich abtreten, und solche im nächsten Monat Januar auf seinen Namen im Cataster umschreiben lassen, um dieselbe fortdaurend zu machen. Geschiehet keines von beiden, so erlöschet die Assecuranz in Ansehung des Käufers mit dem Abbruche. Ist aber solche ihm würklich ab-

getreten, jene Umschreibung jedoch nicht gesuchet worden; so haftet die Casse nur bis zum Schlusse des nächsten Januarmonats für die Assecuranz des translocirten Gebäudes.

§. 25. Jene stillschweigende Continuation der Assecuranz tritt auch alsdann ein, wenn jemand in die Stelle eines abgebrannten oder niedergerissenen assecurirten Gebäudes ein neues aufbauen läßt, den Fall jedoch ausgeschlossen, daß ein abgebrochenes Gebäude, mit Uebertragung der Assecuranz, einem Dritten verkaufet worden.

Mithin behält die für das erste Gebäude catastrirte Assecuranz Fortgang, bis der Eigenthümer ihre Erhöhung, Herabsatz, oder die gänzliche Auslöschung derselben bewirket, oder die Assecuranz, durch ihre Abtretung an den Käufer eines abgebrochenen Gebäudes, von selbst aufhöret, den Verkäufern zu gute zu kommen.

§. 26. Endlich behält nicht weniger die catastrirte Assecuranz in Rücksicht der dafür zu entrichtenden Beyträge ihren Effect, wenn ein Gebäude abbrennt oder jemand solches abbrechen läßt, ohne ein anderes an dessen Stelle zu setzen, und es versäumt dafür zu sorgen, daß selbiges im Cataster weggestrichen werde.

Der Beytrag für ein solches nicht mehr existirendes Gebäude muß daher noch so lange bezahlt werden, bis, nach geschehener Anzeige, der gesetzmäßige [illegible] min der Tilgung der Assecuranz im Cataster eintritt.

Capitel V.

Von denen aus der Brandcasse zu leistenden Vergütungen.

§. 27. Die Vergütungen, welche aus der Casse geleistet werden, sind theils zum Ersatze des assecurirten Werths

Werths abgebrannter Gebäude, oder des daran vom Feuer verursachten Schadens, theils zur Entschädigung der Societätsgenossen, deren Gebäude zur Hemmung einer Feuersbrunst niedergerissen oder verletzet werden, theils aber zur Beschleunigung der von Feuersprützen bey ausgebrochenem Brande zu hoffenden Hülfe bestimmt.

§. 28. Beschädigungen von Blitzen, die nicht gezündet haben, werden würklichen Brandschäden gleich geachtet.

Für andere Unglücksfälle aber welche die assecurirten Gebäude betreffen, als z. B. Beschädigungen vom Wasser oder Sturm, können gar keine Vergütungen aus der Brandcasse Statt haben.

§. 29. Ist ein assecurirtes Gebäude völlig abgebrannt, so wird der ganze in das Catastrum eingezeichnete Werth aus der Brandcasse vergütet.

Nur alsdann leidet dies eine Ausnahme, falls ein noch unvollendetes Gebäude abbrennen sollte, welches in den Platz eines assecurirt gewesen abgebrannten oder abgebrochenen wieder aufgeführt worden, maaßen dafür weiter nichts, als die erweislich verwendeten Materialien und Kosten, so weit solche die assecurirte Summe nicht überschreiten, zu vergüten sind.

§ 30. Wenn aber nicht das ganze Gebäude, sondern nur ein Theil davon, abgebrannt oder beschädigt worden, so ist eine Taxation des Schadens, zur Bestimmung der Vergütungssumme, in Beyseyn der Interessenten erforderlich. Für abwesende Interessenten wird eine unverwerfliche andere Person gerichtlich substituiret.

Diese Taxation kann in dem Falle, daß die Assecuranz eines einzelnen, oder mehrerer beschädigten Gebäude zusam-



mengenommen, nicht über 1000 Rthlr. beträgt, von der Obrigkeit, worunter solche belegen sind, allein vorgenommen werden, jedoch bleibt es der Administration unbenommen, der geschehenen Schätzung ohnerachtet, von der Beschaffenheit des Schadens weitere Erkundigung einzuziehen.

Beläuft sich hingegen die Assecuranzsumme des einen oder der mehreren beschädigten Gebäude über 1000 Rthlr. so soll von der Obrigkeit zuförderst zeitig angefragt werden, ob die Administration jemand aus den Mitteln der Land- und Schatzräthe, oder einen anderen Bevollmächtigten ernennen wolle, welcher der Schätzung des Schadens, nebst der Obrigkeit und den Interessenten, mit beywohne.

Nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes werden einer oder mehrere Bauverständige, zur Taxation gebraucht.

§. 31. Bey allen Aestimationen beschädigter Gebäude, die Assecuranz sey hoch oder niedrig, der Schade groß oder klein, und durch Brand unmittelbar, oder als Löschungsmittel verursachet worden, muß immer nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Weil die Assecuranz verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes ruhet; so giebt die Proportion des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude die Bestimmung der Vergütungsquote von der assecurirten Summe an. Diese beträgt demnach z. B. ¼ falls ¼ des Gebäudes abgebrannt wäre, so daß, wenn an einem Hause, dessen ganzer Werth auf 2000 Rthlr. sich beliefe, welches aber nur zu 1000 Rthlr. assecurirt wäre, ¼ mithin 500 Rthlr. verloren gingen, dafür nicht diese 500 Rthlr. sondern



dern nur $\frac{1}{4}$ der Assecuranz, nemlich 250 Rthlr. vergütet würden.

Es ist daher nicht auf den Werth des Verlustes allein genommen, noch auf die Assecuranzsumme zu sehen, sondern durch die Taxation lediglich die Frage zu entscheiden:

> Der wievielste Theil des Gebäudes, ob z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, durch Brand oder Beschädigung verloren gegangen sey?

Geübte Bauverständige werden leicht einen solchen Ueberschlag machen können. Minder erfahrenen aber ist die Anleitung zu geben, daß sie um jene Frage aufzulösen, das ganze Gebäude mit Einschluß des abgebrannten Theils, nach einerley Preisen für sich in Anschlag bringen, alsdann das durch den Brand oder die Beschädigung an dem Gebäude fehlende, von der Summe des Ganzen abziehen, und berechnen, den wievielsten Theil die Summe des Fehlenden von der Summe des Ganzen ausmache? Hieraus wird sich die Beantwortung der obigen Frage von selbst ergeben.

b) Zweifeln die Taxatoren, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Hälfte zu rechnen sey; so nimmt man $\frac{1}{3}$ zur Taxe an. Stehet der Zweifel zwischen der Hälfte und $\frac{1}{4}$, so werden $\frac{3}{8}$ gerechnet, u. s. w.

c) Würde die Beschädigung von den Taxatoren so geringe befunden, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$ von dem ganzen Werthe des Gebäudes betrüge, es wäre aber gleichwohl der den Schaden verursachte Vorfall an sich notorisch, und der Eigenthümer hätte einen merklichen Verlust durch würklichen Brand, oder einen nicht zündenden Blitz erlitten: so soll demselben allemal der 16te Theil der catastrirten Assecuranz

 der



bezahlet werden. Er muß jedoch solchenfalls die Kosten der Taxation selbst übernehmen.

d) Urtheilen hingegen die Bauverständigen, nebst denen welche ihnen zugefüget sind, daß das verunglückte Gebäude nicht reparirt werden könne, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Verlust für total zu achten, und werden die etwa übrigen Materialien, gegen die Kosten, welche die Aufräumung des Schutts ꝛc. erfordert, gerechnet.

e) Das Aestimationsprotocoll wird von der Obrigkeit des Orts und den Taxatoren, wie auch, wenn dergleichen gegenwärtig gewesen sind, von denen unterschrieben, welche Namens der Landschaft der Taxation beygewohnt haben, mit ausdrücklicher Anzeige, den wievielsten Theil der Interessent von der assecurirten Summe zu fordern habe, wornach die Vergütung unabänderlich erfolgt.

§. 32. Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet oder beschädiget werden, ehe sie würkliche Theile eines gerichteten Hauses geworden sind, können keinen Gegenstand der Brandcassenvergütung abgeben.

§. 33. Die Vergütung solcher Schäden, welche assecurirte Gebäude erleiden, die zur Hemmung einer Feuersbrunst, entweder ganz oder zum Theil, niedergerissen oder in gleicher Absicht erheblich verletzet werden, tritt

a) der Regel nach nur in den Fällen ein, wenn das dem Feuer zunächst stehende Haus, auf Befehl und Gutheissen der anwesenden Obrigkeit, entweder abgebrochen, oder sonst in der Absicht beschädiget wird, um dem Feuer zu dessen Löschung näher zu kommen.

b) Findet jedoch auch dieselbe alsdann Platz, wenn, in Abwesenheit der Obrigkeit, ein Theil der Einwohner des



des Orts das Einreissen eines, oder andern Gebäudes für zuträglich erkennet, und nicht etwa zu erweisen stehet, daß gesetzwidrige und eigennützige Absichten dabey sind geheget worden.

c) Ergäbe aber die nachher vorzunehmende Taxation, daß der bey solcher Gelegenheit einem Gebäude zugefügte Schade weniger als den sechszehnten Theil des Werths betrüge, wofür das Haus in alle Brandcasse eingeschrieben worden, alsdenn fällt alle Vergütung weg, und soll ein so unbedeutender Schade gegen den Gewinn gerechnet werden, welcher dem Eigenthümer durch die Abwendung des Feuers in Rücksicht seines übrigen geretteten Vermögens zuwächset.

d) Für nicht assecurirte Gebäude, die bey entstandener Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, eingerissen oder beschädiget werden, kann keiner aus der Brandcasse Vergütung fordern, noch diese von der Administration bewilliget werden.

§. 34. Zur Beschleunigung der Hülfe wider den völligen Ausbruch oder die weitere Verbreitung eines schon um sich greifenden Feuers gewährt noch die Brandcasse nachbenannte Vergütungen:

a) Soll jeder der bey den Sprützen von Obrigkeitswegen bestellten drey oder vier Sprützenleute, wenn die Sprütze an einem fremden Ort zu Löschung des Feuers würklich gebraucht worden ist, für seine Mühe eine Belohnung von zwey Rthlr. vier und zwanzig mgr. erhalten; wäre aber das Feuer an dem eigenen Wohnort der Sprützenleute ausgebrochen, so kommt jedem von ihnen eine Prämie von einem Rthlr. vier und zwanzig mgr. für seine Mühe zu gute; und wenn endlich die Sprütze zwar bey



dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber von derselben kein Gebrauch gemacht worden, so erhält ein jeder der Sprützenleute ein mehreres nicht als vier und zwanzig mgr. für seine Bemühung vergütet, es mag das Feuer an einem fremden oder an dem eigenen Wohnort der Sprützenleute entstanden seyn.

b) Auf jedes fremde Pferd, wodurch Sprützen von anderen Orten herbeygeschaffet werden, wird aus der Brandcasse, für jede Stunde hin und zurück, ein Fuhrlohn von 12 mgr. vergütet, jedoch soll dies Fuhrlohn auf mehr nicht, als zum höchsten sechs Pferde vor einer Sprütze, statt haben.

c) Obige Belohnungen und Fuhrkosten sind überhaupt nur für die drey zuerst herbeygekommenen Sprützen bestimmt, und können diejenigen, welche zu den nachfolgenden Sprützen Pferde hergegeben haben, oder bey denselben Dienste thun, keinen Anspruch darauf machen.

Uebrigens aber begründet es in Ansehung der Sprützen selbst keinen Unterschied, ob solche von den Städten, dem platten Lande, oder von diesem den Städten zu Hülfe geschickt werden, sondern wegen einer jeden zu Hülfe gekommenen Sprütze dürfen die Belohnungen und Fuhrkosten in obbestimmter Maaße gefordert werden, wannenhero dann auch auf den Fall, daß Stadtsprützen zu Löschung eines entstandenen Feuers an dem Ort selbst sind gebraucht worden, an vier dabey in Dienst gestandene Sprützenleute, vorerwehnte Belohnungen bewilliget werden sollen.

Ca-



Capitel VI.

Von Auszahlung der Brandcassenvergütungen, und wie solche zu verwenden sind.

§. 35. Keine Art der Vergütung wird eher geleistet, bis durch den an das landschaftliche Collegium abzustattenden obrigkeitl. Bericht, oder durch ein bey demselben einzureichendes Attestat, das Daseyn der gesetzmäßigen Ursache der Vergütung beglaubiget worden.

§. 36. Die Eigenthümer der unmittelbar den Obergerichten unterworfenen Gebäude können die Anzeige des erlittenen Brandschadens selbst einsenden, sie müssen aber, wenn sie keine Gerichte haben, von einer benachbarten Obrigkeit die Richtigkeit des zu vergütenden Unglücksfalles bescheinigen lassen, und in so ferne Taxationen erforderlich sind, solche hiezu requiriren, auch deren Atteste über die Puncte, welche eines Zeugnisses bedürfen, beyfügen.

Wenn dieses gehörig berichtiget worden; so wird solchen Eigenthümern die gesetzmäßige Vergütungssumme unverzüglich gegen ihre Quitung ausgezahlet. Hievon findet nur bey denen der Ritterschaftlichen Creditcasse verhypothecirten Gebäuden eine Ausnahme statt, maaßen wenn solche abbrennen, nicht dem Eigenthümer, sondern dem erwähnten Institute, die Erhebung des dafür versicherten Ersatzes gebührt.

§. 37. Für den Verlust oder die Beschädigung aller übrigen, unter der Jurisdiction der Niedergerichte stehenden Gebäude, erfolgt die Vergütung auf vorgängigen Bericht der darüber gesetzten Obrigkeit, und wird solche diesen unmittelbar, so weit die Posten reichen, gegen Quitung frey zugesandt.

Ge-



Gedachte Obrigkeit erhebt auch alle Prämiengelder für die zu Hülfe gekommenen Sprützen, wenn gleich jene aus anderen Gerichtsbezirken herbeygeführt seyn sollten.

§ 38 Die Casse wird, wenn dieses geschehen, dadurch von allen weiteren Ansprüchen wegen der ihr obgelegenen Vergütung gänzlich liberirt.

§. 39. Zur Sicherheit der von den Obrigkeiten aus der Casse erhobenen Gelder haften die mit Gerichtsbarkeit veriehenen Stifter, Klöster, Städte, Aemter und adeliche Güter den Interessenten, bis die empfangene Summe ihnen ausgezahlet oder solche sonst ordnungsmäßig verwendet worden, nach den Rechten einer gesetzlich privilegirten öffentlichen Hypothek eben so, wie für andere in gerichtlichen Verwahrsam kommende Gelder.

§. 40. Alle Vergütungen für abgebrannte mit städtischen Lasten belegte Häuser, und auf pflichtigen Bauerhöfen stehende Gebäude, müssen zu Wiederaufbauung derselben verwendet werden.

§. 41. Trift es sich, daß der Hof, zu welchem die eingeäscherten Gebäude gehören, entweder durch Abmeyerung, oder durch bösliche Entfernung des Coloni, zur Zeit der Feuersbrunst, mit keinem ordentlichen Colono und Hauswirth versehen, oder die Familie des Coloni auf demselben ausgestorben ist, mithin derselbe von dem Gutsherrn aus Mangel eines Interims Wirths oder beständigen Coloni nicht sofort wieder besetzet werden kann; so werden die Vergütungsgelder bey der Landschaft belegt und bis zur nachherigen Auszahlung mit vier Procent, verzinset, um

hier

hiedurch dem künftigen Colono die Wiederaufbauung zu erleichtern.

Die Beamten und Gerichtsherrn heben die hievon jährlich fälligen Zinsen und nehmen solche zu jenem Zwecke ad depositum. Das Capital selbst aber wird ihnen erst alsdann ausgezahlet, wenn bescheiniget worden, daß zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude das erforderliche Bauholz bereits angeschaffet und angefahren sey.

§. 42. Es können unter keinerley Vorwande die Vergütungsgelder bey der Brandcasse in Beschlag genommen werden, wohl aber bey der Obrigkeit des Eigenthümers, welche die Gelder erhebt.

Ist bey Obergerichten der Arrest ausgebracht worden, so bewürkt dieses in Ansehung der Casse weiter nichts, als daß die Assecuranzgelder dorthin eingesandt werden müssen.

Wäre jedoch der Eigenthümer bereit, das abgebrannte Gebäude wieder erbauen zu lassen; so soll der statthafte Arrest keinen anderen Zweck haben, als die Sicherheit der Verwendung der Assecuranzgelder hiezu, welcher Bestimmung dann auch kein Arrest die Assecuranzvergütung für solche Gebäude entziehen kann, die nach dem § 40 und 45. davon wieder erbauet werden müssen.

§. 43. Sind aber Gläubiger durch entstandenen Concurs oder auf andere Art in den Besitz solcher eingeäscherten Gebäude eingewiesen, deren Wiederaufbauung nicht gesetzlich nothwendig ist, sondern von dem freyen Willkühr der Interessenten abhängt; so werden auf sie dadurch, mithin auch auf den für die Creditmasse etwa bestellten Curatorem bonorum, die vollen Rechte des Eigenthümers gegen



gegen die Societät, in Absicht der Assecuranzgelder, über⸗ tragen.

§. 44. Niemand darf einem dritten, zum Nachtheil seiner Gläubiger, die Assecuranzsumme cediren, und soll die auf den abgebrannten Gebäuden constituirte Hypothek mit dem von der Zeit ihrer ersten Bestellung habenden Vorzugsrechte, auf das mit den Assecuranzgeldern neu er⸗ bauete, von selbst wieder übergehen.

§. 45. Die versicherte Vergütung wird unbedingt geleistet, es mag die Feuersbrunst von einem Zufalle her⸗ rühren, oder der Interessent solche wo nicht geflissentlich, doch durch Fahrlässigkeit, verschuldet haben.

Um indessen zu verhüten, daß kein Reiz zum Gewinne, Ursache einer Feuersbrunst werde, oder die Vorsicht wider Abwendung der Feuersgefahr schwäche, ist es hinkünftig bey eintretenden unverhoften Vergehungen dieser Art, mit den Assecuranzgeldern folgendermaaßen zu halten.

Wird erwiesen, daß Abgebrannte geflissentlich, oder durch grobe Fahrlässigkeit, Urheber des Feuers gewesen sind, welches ihre Gebäude mit eingeäschert hat; so soll mit Vorbehalt der verwürkten Criminalstrafe, die Brandcas⸗ senvergütung auch in denen Fällen, wo sonst die Herstellung der Gebäude von dem Willkühr der Eigenthümer abhängt, nie anders als zu diesem Zwecke, oder zur Bezahlung der auf dem Gebäude vor dem Brande haftenden Schulden verwendet werden dürfen.

Die Obrigkeit des Orts nimmt alsdann die Gelder in Empfang und sorgt dafür, daß jene Bestimmung erreicht werde. Der Eigenthümer aber verliert alles Recht, über das neue Gebäude bis zu der vergütenden Summe, auf

irgend



irgend eine Weise durch Veräusserung, Anlehne oder sonst, während seines Lebens und auf den Todesfall zu disponiren. Der Werth der vergüteten Summe bleibt nach Abzug der vor dem Brande contrahirten Schulden, die nicht aus dem übrigen Vermögen des Eigenthümers bezahlt werden können, und nach Kürzung dessen, was bey Meyergütern von den Gebäuden als Zubehörde des Hofes betrachtet wird, den nächsten Intestaterben vorbehalten, und wenn deren keine vorhanden wären, fällt solcher in gleicher Maaße, nach dem Ableben des Eigenthümers, an die Brandcasse zurück.

§. 46. Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandcasse leistet, geschehen in der bey den übrigen öffentlichen Cassen des Landes gesetzlich verordneten Münzsorte, ohne allen Abzug.

Capitel VII.

Von den Beyträgen der Interessenten.

§. 47. Zum Ersatze der aus der Casse gezahlten von der Landschaft vorgeschossenen Brandvergütungen, Prämiengeldern und Administrationskosten, ist bislang deren jährlicher Betrag auf die Assecurationssumme vertheilt, und von den Interessenten eingesammlet worden.

Da es aber zum eigenen Vortheil der Societätsgenossen gereichet, wenn statt dessen der Regel nach ein bestimmter sich gleich bleibender Beytrag jährlich erlegt wird, sintemal alsdann die oft sehr verschiedenen Vergütungen der einzelnen Jahre ein besseres Ebenmaaß erhalten, mithin die Interessenten die concentrirten Lasten einzelner unglücklichen Perioden, worin viele Feuersbrünste vorfallen, destoweniger empfinden, und es jedem möglich wird, im voraus zu

über-

überschlagen, wie hoch ihm die gewünschte oder erlangte Assecuranz zu stehen kommen werde;

So sollen hinführo jährlich von 25 Rthlr. Subscription 8 pf. oder von 100 Rthlr. der catastrirten Summe 4 mgr. in Cassenmünze beygetragen werden, wodurch man der bisherigen Erfahrung nach dasjenige zu erwarten hoffen darf, was die Bedürfnisse des Instituts erfordern.

§. 48. Der vorgedachten Absicht gemäß, wird dann hiedurch folgendes festgesetzet:

a) Oberwehnter fixirter Beytrag nimmt mit der ersten auszuschreibenden Sammlung im Jahr 1795 seinen Anfang, wenn dessen Betrag alsdann zur Tilgung des Vorschusses hinreichet.

b) Alle Bewohner gutsherrlicher im Fürstenthum Lüneburg belegener Höfe, folglich zur Theilnahme an der Societät verpflichtete Interessenten, müssen sich jenen Beytrag unbefragt gefallen lassen.

c) Die freywillig eingetretenen Societäts-Genossen werden hingegen zu demselben nur alsdann verbunden, wenn sie solchen stillschweigend annehmen, folglich binnen der in den Hannoverschen Intelligenz-Blättern bekannt zu machenden Frist nicht ausdrücklich erklären, daß sie die bisherige Repartition der Beyträge nach der vorgeschossenen Vergütungs-Summe, in Ansehung ihrer ferner beobachtet wissen wollen, als welchen Falls, diesem Verlangen gewillfahret werden solle.

d) Neue Receptionen und Erhöhungen der jetzigen Assecuranz werden lediglich unter der Verbindlichkeit bewilliget, daß diejenigen, welche solche nachsuchen, den fixirten Beytrag jährlich zu erlegen schuldig sind.

e)



e) Falls aber in einem oder dem anderen Jahre so viele Brandschäden zu vergüten wären, daß der festgesetzte Beytrag mit dem aus vorhergehenden Jahren ersparten Ueberschusse hiezu nicht hinreichte, vielmehr behuf derselben ein ansehnliches aus dem Schatz-Aerario vorgeschossen werden müßte; so bleibt es der Administration vorbehalten, einen den Bedürfnissen angemessenen Nachschuß in beliebigen Terminen auszuschreiben und einheben zu lassen.

f) Diese neue Einrichtung soll auf keine Weise die bisherigen Administrations-Kosten vermehren.

g) Der Zahlungs-Termin der ordinären Beyträge tritt jedesmal auf Michaelis ein.

Durch ein öffentliches Ausschreiben, welches sowohl die Obrigkeiten als auch alle Interessenten zugeschickt erhalten, die ihre Beyträge unmittelbar einsenden, wird die Summe der vergüteten Brandschäden, nebst einer Berechnung darüber jährlich bekannt gemacht, ob zu deren Ersatze der fixirte Beytrag hinreiche, oder ein Nachschuß erforderlich sey, oder Ueberschuß bleibe.

§. 49. Wenn ein Societäts-Genosse das assecurirte Gebäude nicht selbst bewohnt, sondern solches vermiethet hat; so ist der Miethsmann schuldig, die davon aufkommende Quote zu entrichten, und befugt, dem Eigenthümer dieselbe an der Miethe wiederum abzurechnen.

§. 50. Gleichermaaßen sollen sämmtliche Curatoren, denen assecurirte Gebäude zur Verwaltung anvertrauet sind, die dafür zu erlegenden Beyträge, ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten.

§. 51. Wenn jemand von denen, welchen vorbeschriebenermaaßen die Bezahlung der Beyträge obliegt, solche

binnen drey Monaten nach der geschehenen Intimation zu berichtigen versäumt, so hat derselbe, ausser der schuldigen Quote, ¼ Procent von der assecurirten Summe, mithin von jeden 100 Rthlr. 9 mgr. Strafe, der Societät zum Besten zu erlegen, und überdem noch die etwa verursachten Kosten zu vergüten.

§. 52. Zur Sicherheit der Beyträge haftet auf den assecurirten Gebäuden eine gesetzliche Hypothek. Die Casse kann sich hieran halten, das Gebäude mag auf welche Art es wolle an andere gekommen seyn, und genießet diese Forderung vor jeder anderen, wie dieselben Namen haben mögen, den Vorzug.

Gedachte Hypothek, nebst dem ihr anklebenden Vorzugsrechte, erstreckt sich auch mit auf die Vergütungsgelder für abgebrannte Gebäude, und können davon die fälligen oder rückständigen Beyträge sofort gekürzet werden.

Capitel VIII.

Von der Administration der Brand-Cassen-Angelegenheiten.

§. 53. Der bestellte Brand-Assecurations-Cassen-Receptor besorget nicht nur unter Aufsicht und Leitung der im §. 4. genannten Direction des Rechnungswesens, sondern auch die genauere Wahrnehmung alles dessen, was im übrigen das Interesse der Societät angehet.

§. 54. Die Hebung der Beyträge, mit Ausschluß derer welche unmittelbar eingesandt werden, geschiehet sowohl von freyen als unfreyen Societäts-Genossen durch die Contributions-Einnehmer auf dem platten Lande und

an



an den Orten ihres Aufenthalts, nemlich in den Städten Lüneburg, Uelzen, Zelle, Haarburg, Gifhorn, Burgtorf, Lüchau und Walsrode. In den Städten aber, wo keine Contributions-Einnehmer vorhanden und bestellet sind, verrichten das Einsammeln der Beyträge die Licent-Einnehmer, wobey sowohl erstere als leztere sich nach den Catastern und den jährlich zu erwartenden Landschaftlichen Ausschreiben zu richten haben, aus welchen dann auch für die Sammler in den Dörfern richtige Sammlungs-Zetteln von den Contributions-Einnehmern zu extrahiren und bey jeder eintretenden Veränderung aufs neue auszufertigen sind.

§. 55. Den Interessenten, welche aus freyem Willen ihre Gebäude assecuriren lassen, werden über die bezahlten Beyträge gedruckte Quitungen mit der Namens-Unterschrift des Einnehmers ertheilet.

Imgleichen müssen die Contributions-Einnehmer, in Ansehung der den gemeinen Lasten unterworfenen Bauer-Höfen, einer jeden Dorf- oder Bauerschaft, über die von derselben bezahlte Brand-Assecurations-Quote, auf eben die Weise quitiren, als solches bey Erhebung der Contribution und Viehschatz-Gelder eingeführet ist.

§. 56. Die Licent-Einnehmer liefern die eingesammelten Gelder an die Contributions-Einnehmer ihres Distrikts zu weiterer Berechnung ab, und diese senden sämtliche in ihre Hände kommende Hebungen, sowohl aus den Städten, als vom platten Lande an Unsern Landrentmeister und lieben Getreuen Georg Wilhelm Wienecke zu Zelle,

 als



als bestellten Brand-Assecurations-Cassen-Receptor, zu weiterer Ablieferung an das Schatz-Aerarium ein.

§. 57. Für ihre hievon habende Mühe geniessen solche ein halbes Procènt von dem Betrage dessen, was aus ihrer Special-Receptur an Brandcassen-Geldern eingehet, dergestalt, daß dieses Emolument in Ansehung der Beyträge, welche die Licent-Einnehmer erheben, selbigen zu Gute kömmt, die Contributions-Einnehmer aber dafür, ohnerachtet ihnen solche hernach behändiget werden, keine Receptur-Gebühren sich anmaaßen, sondern diese nur von den Geldern kürzen dürfen, welche sie vorgedachtermaaßen unmittelbar eincassiren.

Gedachte Receptur-Gebühren erhält auch der General-Receptor, von denjenigen Beyträgen, die er unmittelbar einhebt, wogegen er jedoch dafür sorgen muß, daß solche ordnungsmäßig berichtiget werden.

§. 58. Wie übrigens aber nicht blos um die Register darnach zu formiren, sondern überhaupt wegen der bey einer solchen Anstalt unentbehrlichen guten Ordnung, genaue und gleichstimmige Catastra ohnumgänglich nöthig sind; so wird zu deren fortwährenden Erhaltung, folgendes hiemit verfügt.

Es sollen nemlich

a) aus dem jetzo vorhandenen Haupt-Cataster baldmöglichst drey gleichstimmige Exemplare von jedem Städtischen Amts- und Gerichts-Cataster nach dem Formulare in der Anlage Nro. 2. verfertiget werden. Eines hievon behält der Rechnungsführer, eines wird den Magistraten,

Aemt



Aemtern und Gerichten, und eines der Contributions-Receptur, in deren Distrikte die assecurirten Gebäude belegen sind, zugesandt.

b) Alle vorkommende Veränderungen müssen in einer mit fortlaufenden Zahlen numerirten Anzeige, den Formularen in den Anlagen Nro. 3 und 4 gemäß, jährlich in duplo eingeschickt werden. Die eine Anzeige bleibt bey dem Haupt-Cataster zurück, das Duplicat hingegen sendet der Brand-Cassen-Receptor, wenn die Veränderungen statthaft befunden worden, mit der Unterschrift:

Obige Veränderungen sind im Haupt-Cataster eingetragen. Zelle, den

an die Contributions-Receptur des Distrikts, wozu die Stadt, das Amt oder Gericht gehört. Der Contributions-Einnehmer notirt hieraus die für gültig anerkannten Veränderungen in dem Cataster der Receptur, und besorgt alsdann das bescheinigte Duplicat mit der Unterschrift:

Obige Veränderungen sind im Receptur-Cataster gleichfalls eingetragen. Den

ohne Aufenthalt an den Magistrat, das Amt oder Gericht zurück, von dem die Anzeige eingereichet worden.

c) In allen dreyen Exemplaren der Cataster, geschiehet die Umschreibung jedesmal solchergestalt, daß die Jahrszahl mit angeführet, die erste Subscription der einzelnen Gebäude stehen bleibt, und nur die alte Summe, auf eine sie ungültig machende Art, durchstrichen wird.

§. 59. Die Catastra und Rechnungen der Societät, sollen auf Landtägen den versammleten Ständen auf Be-



gehren vorgelegt, auch deren Einsicht jedem Societäts-Genossen, so ferne es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingesammelte Geld angewendet worden.

Capitel IX.

Vorschriften für die Obrigkeiten in Beziehung auf die Brand-Assecurations-Societät.

§ 60. Es liegt den Aemtern und Gerichten ob, dafür zu sorgen, daß die etwa noch nicht eingezeichneten Gebäude, auf Höfe, welche unter Gutsherrschaft stehen, dem §. 11. zufolge, nach vorgängiger Taxation Ordnungsmäßig assecurirt werden.

§. 61. Alle aus ihrem Jurisdictions-Bezirke bey ihnen angebrachte Gesuche um neue Assecuranzen, oder Veränderung der catastrirten Summe, müssen nicht nur von ihnen notirt, sondern auch gehörig geprüft werden, zu welchem Ende dann, in den verordneten Fällen, die erforderliche Taxation unverzüglich zu veranstalten und, den Resultaten derselben gemäß, die zulässige Assecuranz auszumitteln ist.

§. 62. Bemerken die Obrigkeiten bey den Gesuchen derjenigen, welche ohne Verpflichtung dazu entweder schon Societäts-Mitglieder geworden sind, oder erst als solche aufgenommen zu werden verlangen, und von deren Willkühr es also abhängt, eine beliebige dem Werth ihrer Gebäude angemessene Summe asseeuriren zu lassen, daß die intendirte Erhöhung, oder die bezielte erste Subscription, den Werth der Gebäude offenbar übersteige; so haben sie dieses sofort dem, der das Gesuch angebracht hat, zu eröffnen und es ihm anheim

heim zu stellen, entweder die Assecuranz dem anscheinenden Werthe zu egalisiren, oder den höchsten Ertrag derselben durch eine Taxation ausfindig machen zu lassen.

§. 63. Gleichermaaßen bringt es ihre Pflicht mit sich, von dem Werthe neuer Gebäude, welche in die Stelle assecurirt gewesener wieder erbauet sind, Erkundigungen einzuziehen, und nach erfolgender Wahrnehmung, daß für denselben die catastrirte Assecuranz zu hoch sey, mithin solche die festgesetzten Schranken überschreite, ihre Verminderung zu veranlassen, oder nöthigen Falls zu verfügen.

§. 64. Wenn ein assecurirtes nicht taxirtes Gebäude in der Assecuranz um ein sehr ansehnliches, als um ein Drittheil oder das doppelte, erhöhet werden soll, so muß in dem General-Verzeichnisse die Ursache mit angeführet werden, warum eine solche Erhöhung zulässig sey, ob z. B. etwa das Haus vorhin unter dem Werthe versichert gewesen? Ob es verbessert, oder gar neu gebauet worden?

§. 65. Gedachte Verzeichnisse, wozu die Anlagen Nro. 3 und 4. Formulare enthalten, sind jedesmal mit dem daselbst vorgeschriebenen gerichtlichen Atteſtate zu versehen, und im Monat Januar an die Lüneburgische Landschaft einzusenden.

Wenn aber eine Obrigkeit versäumen sollte, die ihr angezeigten zulässig befundenen Gesuche um eine neue Assecuranz oder Erhöhung der alten, an das Administrations-Collegium ordnungsmäßig zu bringen, und jemand von den Interessenten erlitte hiedurch wegen abgebrannter oder beschädigter Gebäude Verlust, so ist solche Obrigkeit verpflichtet, dem Eigenthü-

thümer diesen Verlust, mithin soviel zu ersetzen, als derselbe, falls das Gebäude noch nicht assecurirt gewesen, überhaupt, bey Erhöhungen der Assecuranz aber, mehr aus der Brand-Casse vergütet erhalten haben würde, wenn die Gesuche um Einziehung oder Erhöhung der Assecuranz zu gebührender Zeit an die Behörde eingeschickt wären.

Von dieser Verpflichtung befreyet nichts, als klare Darlegung des Beweises, daß der Obrigkeit, welche sich hierunter excülpiren will, der versäumten Anzeige wegen, nicht der mindeste Grad von Nachläßigkeit zur Last falle.

§. 66. Die genehmigten Veränderungen haben sie jährlich in das bey ihnen aufbewahrte Cataster eintragen zu lassen, woraus den Interessenten die etwa bedürfenden Atteste, über die Assecuranz ihrer Gebäude, unweigerlich zu ertheilen sind.

§. 67. Sämmtliche assecurirte Gebäude müssen mit eben der Nummer bezeichnet werden, worunter sie in das Cataster eingetragen sind, und zwar die Wohnhäuser mit Ziffern, die Nebengebäude aber mit Buchstaben, und haben die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß solches nicht unterbleibe.

§. 68. Nach jedem Brande, worin assecurirte den Untergerichten unterworfene Gebäude völlig eingeäschert oder beschädigt worden sind, muß die Obrigkeit des Orts von selbst auf der Brandstelle die Folgen des Unglücksfalles in Augenschein nehmen, und wenn, dem §. 31. gemäß, Taxationen erforderlich sind, solche veranstalten. Hiernächst aber ist der befundene gänzliche Verlust der Gebäude, oder ihre Beschädigung, mit der alsdann beyzufügenden Taxation und jedesmal

mal anzuschliessenden Extracte aus dem Brandcataster, worin die Nummer, der Name des Eigenthümers, und die eingezeichnete Assecuranz der verunglückten Gebäude aufzuführen, längstens binnen den nächsten vier Wochen bey der Landschaft anzuzeigen, worneben auch, wenn Prämiengelder für zu Hülfe gekommene Sprützen zu bezahlen sind, mit berichtet werden muß, wie hoch sich solche belaufen, und für welche Sprützen eine Theilnahme an derselben Statt findet.

Geschiehet die Anzeige nicht binnen der gemeldeten Frist, so erlegt die hierunter fehlende Obrigkeit, für jeden Fall, Zehn Thaler Strafe, der Brandsocietät zum Besten.

§. 69. Auf Requisition solcher Interessenten, deren Gebäude nicht unter den Niedergerichten stehen, haben diese, sowohl in Untersuchung des Brandschadens, als wegen Ertheilung des hierüber nach dem §. 36. erforderlichen Attestats, alle Willfährigkeit zu beweisen.

§. 70. In oberwehnten Anzeigen von vorgefallenen Brandschäden ist von den Beamten jedesmal mit zu bemerken, ob die abgebrannten Gebäude gleich wieder hergestellet werden sollen, oder solche mit darunter befindlich sind, die zu Meyerhöfen gehören und aus denen, im §. 41. namhaft gemachten Ursachen, nicht sofort wieder erbauet werden können.

Betrift der Brandschaden die Eingesessenen eines adelichen Gerichts, so soll der Landcommissarius des zunächst belegenen Amts, falls in dem Gerichte selbst keiner ange-

setzt ist, nach hinlänglich eingezogener Erkundigung, über obiges ein Attestat ausstellen, und solches von der Gerichtsobrigkeit der vorermeldeten Anzeige beygelegt werden.

§ 71. Für die in den §§. 40 und 45. vorgeschriebene Verwendung der Vergütungsgelder hat jede Obrigkeit des Orts pflichtmäßig zu sorgen. Es wird aber weder in diesen noch in anderen Fällen, bey Verabfolgung der ihnen anvertraueten Vergütungsgelder, irgend ein Abzug gestattet.

§. 72. Es sollen auch die Aemter und Gerichte des Fürstenthums Lüneburg, sobald ihnen die jährlichen Ausschreiben wegen Erlegung der Beyträge von den Contributionseinnehmern zugesandt worden, solche nicht allein den Unterthanen ohne Verzug kund thun, sondern auch, daß solches geschehen sey, den gedachten Einnehmern nachrichtlich melden.

§. 73. Wenn Beyträge rückständig bleiben, so sind die Justizcollegia, wie auch alle und jede Obrigkeiten und Gerichtsherren verpflichtet, auf bloße Anzeige der Receptur, ohne weitere Bescheinigung zu erfordern, die Bezahlung derselben, wie auch der verwürkten Strafe und verursachten Kosten, durch Mandata de exequendo zu verfügen, und nöthigen Falls solche, durch gesetzmäßige Executionsmittel, ohne Anstand vollstrecken zu lassen.

§. 74. In allen Geschäften, welche Brandversicherungsangelegenheiten der Gerichtseingesessenen betreffen, die Eintreibung rückständiger Beyträge allein ausgeschlossen,



sen, dürfen unter keinerley Vorwande Gebühren von den Obrigkeiten gefordert oder genommen werden.

§. 75. Uebrigens behält es auch bey der mit erster Errichtung der Anstalt verbundenen Vorschrift sein Bewenden, daß keine Brandcollecten, weder für die, welche sich in der Societät befinden, noch für solche, die darin zu treten Bedenken tragen, und von der ihnen offen stehenden Sicherheit nicht Gebrauch machen, gestattet werden sollen.

Es haben daher die Obrigkeiten sich der Ertheilung aller auf das Einsammlen von Beysteuren gerichteter Attestate zu enthalten, und wenn herumgehende Abgebrannte mit Empfehlungen dieser Art in ihren Jurisdictionsbezirken betroffen werden sollten, ihnen sofort solche abnehmen zu lassen.

Gleichwohl bleibt es einem Jeden unbenommen, durch freywillige Gaben auf anderen Wegen die Verunglückten zu unterstützen.

Auch sollen die Abgebrannten fernerhin die von Unserer Rentcammer und anderen Gutsherrn bisher gehabten, oder sonst gesetzlich verordneten Vortheile geniessen, und ihnen solche unter dem Vorwande der von der Societät zu erwartenden Hülfe nicht entzogen werden. Jedoch sind wegen der den Abgebrannten zu verwilligenden Remissionen an der Contribution, die in dem Ausschreiben vom 25sten Juny 1781 ertheilten Vorschriften aufs genaueste hierbey zu beobachten.

§. 76. Gleichwie nun vorstehendes alles, seinem ganzen Inhalte nach, von einem jeden, dem solches oblieget, in

in dem Fürstenthum Lüneburg befolget werden soll; so haben nicht weniger die Obrigkeiten anderer Provinzen hiesiger Lande, aus denen sich Eingesessene bey der Lüneburgischen Brandassecuranzsocietät interessirt finden, wie auch diese Interessenten, sich dasselbe zur gesetzlichen Richtschnur dienen zu lassen, und werden sämmtliche gedachte Societät angehende ältere Verordnungen, so weit deren Vorschriften nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen wiederholt worden, dadurch für aufgehoben erklärt.



Nro. 1.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Catastro des Fürstenthums Lüneburg einverleiben zu lassen, als:

Nro. mein Wohnhaus, lang tief Fuß zu Rthlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführet sind, bekannt zu machen; Wogegen ich mich verpflichte, der publicirten Ordnung gemäß, meine jährliche Quote promt und willig beyzutragen, auch die etwa erforderlichen Nachschüsse, wenn dergleichen ausgeschrieben werden, unmangelhaft zu entrichten.

den

P.M.

In den offen gelassenen Raum müssen die einzuschreibende Gebäude, getrennt von einander, aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinter-Haus, Scheuren, Bau- und Haushalts-Gebäude, Stallung, Remisen u. s. w. besonders, mit der für sie bestimmten Assecuranz, nahmhaft gemacht, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß die einzuschreibende Assecuranz allemal in 25 Rthlr. aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Taxation angenommen werden.

Betrift die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribirt sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; so ist der vorige Versicherungs-Schein hiebey zugleich abzuliefern.

No. 2

Formular zu Brand-Cassen-Catastern.

No.	Amts-Voigtey Burgwedel. Dorf großen Burgwedel.	1753 Rthlr.	1788 Rthlr.			
	N. N.					
7	Ein Wohnhaus	150	200			
	A. eine Scheure	50	50			
	B. noch eine Scheure	25	25			
	C. ein Backhaus	25	25			
		250	300			

No.	N. N.		1775	1785		
8	Ein Wohnhaus	200	200	200		
	A. eine Scheure	50	100	175		
	B. ein Backhaus	25	25	25		
		275	325	400		

No.	N. N.		1789			
7	Ein Wohnhaus	100	150			
	A. eine Scheure	25				
	B. ein Backhaus	25				
		150	150			

No.	Dorf Engensen. N. N.	1753	1781	1784		
1	Ein Wohnhaus	200	250	250		
	A. eine Scheure	109	150	150		
	B. ein Backhaus	25	25	25		
	C. ein Schaafstall	25	25	25		
		350	450			
	D. ein Leibzuchthaus			75		
				525		

No.	N. N.	1753	1789			
34	Ein Wohnhaus	1900	800			
	a. Pferde-Stall	700	100			
	b. Korn-Scheure	800	300			
	c. Pferde-Stall	250				
	d. Backhaus	75	50			
	e. Schweine-Stall	25				
		3750	1250			

Nro.	Amts-Voigtey Burgwedel. Dorf Wettmar.	1753 Rthl	1789 Rthl
	N. N.		
17	Ein Wohnhaus	150	300
	A. Eine Scheure	25	
	B. ein Neben-Gebäude	25	
	C. ein Backhaus	25	
	D. eine Wind-Mühle	300	300
		525	600
	ad 1788 das Wohnhaus und die Gebäude A. B. C. sind abgebrannt.		
	N. N.	1753	1789
18	Ein Wohnhaus	125	300
	A. eine Scheure	25	
	B. ein Neben-Gebäude	25	
	C. ein Backhaus	25	
		200	300
	ad 1788 sind sämmtliche Gebäude abgebrannt.		
	N. N.	1753	1789
19	Ein Wohnhaus	150	300
	A. eine Scheure	25	
	B. ein Backhaus	25	
		200	300
	ad 1788 sind sämmtliche Gebäude abgebrannt.		

Amts-Voigtey Burgwedel. Repetitio.		1791 Rthlr.	1793 Rthlr.			
Dorf großen Burgwedel		33175	33025			
— kleinen Burgwedel		11500	11450			
— Engensen		13325	13325			
— Fuhrberg		13625	13625			
— Isernhagen,						
Farster Bauerschaft		14425	14800			
Kircher —		20650	20675			
Niedernhäger —		18050	18350			
Hohenhorster —		27150	27150			
— Oldhorst		2200	2200			
— Thönse		10900	11025			
— Neuen Warmbüchen		5750	5750			
— Wettmar		20275	20275			
Summa Herrschaftl. Unterthanen		191025	191650			
Adel. Gerichts-Leute.						
Dorf großen Horst		4675	4675			
— Kirch-Horst		4700	4700			
— Alten Warmbüchen		6550	6550			
— Stelle		4225	4225			
— Basselhöfe		850	850			
Summa Adel. Gerichts-Leute		21000	21000			
Der Ziegelhaf zu Lohne		2700	2700			
Summa Amts-V. Burgwedel		*214725*	215350			
			625 Rthlr. Zuwachs nach der Anzeige sub Nro. 1.			

Nro. 3.

Formular

für

Städte

zur

Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri,

für

den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptions-Termin.

Anzeige Nro.

Stadt N.N.

Nachgesuchte Veränderungen im Brand-Assecurations-Cataster auf den Termin vom 1sten Februar 17

Cataster Pag.	Cataster Nro.	Namen der bisher im Cataster aufgeführten Eigenthümer	Namen der jetzigen Eigenmer		Subscription vorige	Subscription Zuwachs	Subscription Abgang	Subscription neue
2	5	N.N.	N.N.	Ein Wohnhaus	700	300		1000
				A. Pferdestall	200	50		250
				B. Scheure	250			250
				Das Wohnhaus war vorher unter dem Werth versichert.				
7	19	N.N.		Wohnhaus	600		200	400
42	124	N.N.	N.N.	Wohnhaus	1800	200		2000
50	150	N.N.		Wohnhaus	700	700		1400
				A. Flügel im Hofe		400		400
				B. Wagenhaus		200		200
		hat ge	neu bauet		4250	1850	200	5900
				Nach Kürzung des Abgangs mit		200		
				Ist Zuwachs		1650		

Nachdem vorstehende Assecuranz-Veränderungen und resp. neue Assecuranz-Gesuche wovon die Subscriptions-Scheine der Eigenthümer sich angefügt befinden; im Magistrats-Collegio zur Anzeige gekommen und ermäßigt sind; so wird hiemit Obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptions-Summen dem Werth der Gebäude angemessen gehalten werden. Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Stadt-Insiegels.

den

Nro. 4.

Formular

für

Aemter und Gerichte

zur

Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri,

für

den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptions-Termin.

Anzeige Nro. 1.

Amt N.N.

Nachgesuchte Veränderungen im Brand-Assecurations-Cataster auf den Termin vom 1sten Februar 17

Cataster Pag.	Cataster Nro.	Dorf N.N. Namen der bisher im Cataster aufgeführten Eigenthümer	Dorf N.N. Namen der jetzigen Eigenthümer		Subscription vorige	Subscription Zuwachs	Subscription Abgang	Subscription neue
1	5	N.N.	N.N.	Wohnhaus	200	50		250
28	82	N.N.		Wohnhaus	200		50	150
38	114	N.N.	N.N.	Wohnhaus	100	75		175
				A. Scheure	25		25	
				B. Scheure	25		25	
				C. Backhaus	25		25	
				Summa Dorf N.N.	575	125	125	575
				Der Zuwachs von	125			
				mit der vorherigen Subscript. beträgt	700			
				davon gekürzt den Abgang mit	125			
				bleibt	575			
					Aequale			
	134			Kömt neu hinzu die kürzlich erbauete zweite Schule		150		150
				Ist Zuwachs		150		

Daß von denen in vorstehenden Verzeichnisse specificirten Gebäuden, welche zu Meyerpflichtigen Höfen gehören, keines unter ⅓ und über ⅔ des taxirten Werths angesetzet, noch bey an-



anderen der wahre Werth überschritten sey, sondern sich völlig auf vorbemerkte nachgesuchte Assecuranz belaufe, solches wird hiemit unter Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

den

P. M.

Die Anzeige der Assecurations-Veränderungen ist jedesmal im Januar in duplo einzusenden.

Das unter denselben angegebene gerichtliche Attest wird nur unter das eine Exemplar gesetzt.

Wenn mehrere Dörfer Veränderungen haben; so wird auf der lezteren Seite die Summe eines jeden Dorfs wiederholt und Zuwachs und Abgang gegen einander aufgerechnet.

300.

Regierungs-Ausschreiben die Weigerung einzelner Landregimenter sich den Infanterieregimentern einverleiben zu lassen, betreffend. Hannover, den 17ten Nov. 1794.

Da man mit Mißfallen und Befremden vernommen, daß einige Mannschaften einzelner Land-Regimenter sich weigern, derjenigen Anordnung zu folgen, welche in Absicht des für das Vaterland erforderlichen Dienstes der gedachten Land-Regimenter bey den annoch im Lande befindlichen Infanterie-Regimentern durch das erlassene öffentliche Patent vom 25sten v. M. unter den gegenwärtigen bedenklichen Umständen getroffen worden ist. Und solche wider ihren Eyd dem Vaterlande ihren Dienst verweigernde Leute unausbleiblich zu erwarten haben, daß sie mit militärischer Strenge zu ihrer Pflicht angehalten, einer scharfen Bestrafung unterzogen und des Anerbe-Rechts an ihre Höfe für verlustig werden erkläret werden, also hoffet und wünschet

schet man jedoch, daß selbige es zu der Nothwendigkeit sol=
cher gegen sie zu gebrauchenden scharfen Maaßregeln nicht
kommen lassen mögen, und leget zu dem Ende den sämmt=
lichen Amts= und Gerichts=Obrigkeiten, die sich dazu in
dem Fall befinden, aufs ernstlichste und nachdrücklichste zur
Pflicht, ihr ganzes obrigkeitliches Ansehen und das Ver=
trauen, worin sie bey den Amts= und Gerichts=Untertha=
nen stehen, dazu zu verwenden, um die Leute durch gütli=
ches Zureden zu überzeugen, wie eydbrüchig und strafbar
sie handeln, wenn sie sich einer Anordnung zu entziehen
suchen, welche der Schutz und die Vertheidigung des Va=
terlandes, dem zu dienen sie eydlich angelobet haben, bey
der jetzigen Lage der öffentlichen Umstände unumgänglich
erforderlich machen, und wie traurig die unausbleiblichen
Folgen seyn werden, die eine weitere Widersetzlichkeit ihnen
ganz unfehlbar zuziehen wird.

Uebrigens erwartet man von den Aemtern und Ge=
richten, daß sie eine nach vorgängiger genauer Untersu=
chung der Umstände pflichtmäßig abgefaßte Liste derjenigen
in die Garnisonen geführten Land=Soldaten, welche ohne
Ruin der Höfe von selbigen nicht entbehret werden können,
an die Kriegs=Canzley einsenden werden, welche darauf in
ihren weitern Verfügungen die möglichste Rücksicht zu neh=
men, allemahl geneigt bleiben wird.

101.

Regierungs=Ausschreiben, die Erneuerung des §. 4 und 5. der Hausirordnung von 1768. betreffend. Hannover, den 25sten Nov. 1794.

Nachdem vorgekommen, daß die in dem §. 4 und 5. der
Hausirordnung vom 6sten Dec. 1768. enthaltene Disposi=

 tion,



tion, daß die durchs Land reisenden fremden Kaufleute ihre bey sich führenden Waaren bey dem Eintritt ins Land von Obrigkeitswegen sollen versiegeln lassen und daß auch die Entsiegelung solcher Waaren im Lande selbst nicht anders als unter obrigkeitlicher Autorität geschehen soll, nicht gehörig beobachtet werde, so wird selbige hiemit ausdrücklich dahin erneuert:

Daß jeder auswärtiger Kaufmann bey seinem Eintritt ins Land die bey sich führenden Waaren, bey Vermeidung der Strafe der Confiscation sofort von Obrigkeitswegen gehörig soll versiegeln lassen, auch die Entsiegelung der Waaren im Lande selbst, es sey unterm Vorwande die Waaren an einländische Kaufleute selbst en Gros verkaufen zu wollen oder unter irgend einem andern Prätexte, nicht eigenmächtig vornehmen, sondern solche jedesmal nicht anders als von der Obrigkeit selbst soll verfüget werden.

302.
Landesherrliches Edict wegen des Taubenhaltens in dem Fürstenthum Grubenhagen. St. James, den 19ten December 1794.

Durch dasselbe wird auf geschehenen Antrag der Landschaft des Fürstenthums Grubenhagen und zu Verminderung des Schadens, welcher durch das übermäßige Taubenhalten an den Feldfrüchten verursacht wird, hiemit folgendes verordnet:

I. Soll künftig niemand, es sey in den Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, befugt seyn, ausfliegende Feldtauben zu halten, der nicht wenigstens in einer



ner Flur funfzehn Morgen eigene oder Pachtländerey, jedoch Gartenland mit eingeschlossen, cultiviret, und zwar sollen auf jede fünfzehn Morgen Land mehr nicht als fünf Paar Feldtauben, und so weiter nach Proportion, zum Ausfliegen gehalten werden, und sollen die benachbarten Landbesitzer befugt seyn, denjenigen, welcher diese Anzahl überschreitet, bey seiner Obrigkeit dahin zu belangen, daß die Taubenflucht sofort auf die gesetzmäßige Zahl reducirt werde.

II. Ein jeder, der solchergestalt überhaupt nicht weiter Feldtauben zum Ausfliegen halten darf, soll schuldig seyn, selbige binnen zwey Monaten, nach Publication dieses Edicts, abzuschaffen, und wenn er sodann binnen 14 Tagen nach geschehener gerichtlicher Denunciation dem Befehl nicht gehorsamet, mit Vier Rthlr. falls er aber auch dann binnen einer Frist von Acht Tagen der Verordnung nicht nachkömmt, mit Acht Rthlr. und der Wegnahme der Tauben bestraft werden.

III. Falls jedoch die Freyheit Tauben zu halten bereits an einem oder dem anderen Ort durch Verträge noch mehr als durch diese Verordnung sollte eingeschränkt seyn, so hat es bey diesen Verträgen auch ferner sein Verbleiben.

IV. Wird dagegen alles Schießen oder Fangen fremder Tauben hiemit gänzlich und zwar bey Vermeidung einer Geldbuße von 24 mgr. für jede geschossene oder gefangene Taube untersagt, welche Strafe auch von demjenigen erlegt werden soll, der überwiesenermaßen mit scharfer Ladung nach Tauben geschossen, aber deren keine getödtet hat, und soll diese Strafe halb dem Eigenthümer der Tauben und halb dem Denuncianten zufallen. Im Falle aber der Con-



travenient die Geldbuße zu erlegen unvermögend seyn sollte, soll derselbe für jede 24 mgr. mit eintägiger Gefängniß bestraft werden.

V. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Verordnung begangenen Contraventionen bleibet denen Obrigkeiten, welche die völligen Niedergerichte besitzen, vorbehalten, insofern nemlich der Contravenient diesen Gerichten unterworfen ist, und sollen die erkannten Geldbußen, ausgenommen in dem im §. IV. bestimmten Falle, halb der Obrigkeit und halb dem Denuncianten zufallen.

303.

Regierungsausschreiben, wegen solcher Landesunterthanen, welche, um sich dem auf sie fallenden Militärdienst zu entziehen, in benachbarte Lande flüchten. Hannover, den 23sten December 1794.

Als nöthig erachtet worden, über das von den Aemtern und Gerichten gegen solche Landesunterthanen, welche auf Veranlassung der zur Verstärkung der annoch im Lande befindlichen Königlichen Truppen in Absicht der Landregimenter getroffenen Anordnung, um sich dem dadurch auf sie fallenden Militärdienst zu entziehen, in die benachbarten Lande flüchten und sich in selbigen zu verbergen suchen, zu beobachtende gleichförmige Verfahren eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen; so wird solche in folgende Hauptpuncte zusammengefasset.

Wenn 1) der dermalige Aufenthalt solcher ausgetretenen Landesunterthanen bekannt, oder durch die besonders von den Amtsunterbedienten anzuwendenden sorgfältigen Bemühungen auszuforschen ist, so haben die Aemter

und Gerichte sich sofort an diejenigen benachbarten Obrigkeiten zu wenden, unter deren Gerichtsbezirk sie sich gegenwärtig aufhalten, und selbige um die Arretirung und Auslieferung solcher ausgetretenen diesseitigen Landesunterthanen zu requiriren, wovon dann, wenn sie erfolgt, zu weiterer Verfügung Bericht zu erstatten ist.

Eine solche Auslieferung wird von den Königlich-Preußischen, und Fürstlich-Braunschweigischen Aemtern und Gerichten, zufolge der darüber mit beyden Ministeriis zu Berlin und Braunschweig getroffenen besondern Uebereinkunft, nicht verweigert oder erschweret werden. Und stehet zu erwarten, daß auch andere benachbarte Obrigkeiten sich darunter von selbst der Billigkeit nicht entziehen werden.

Sollte immittelst 2) eine solche Auslieferung von auswärtigen Obrigkeiten versaget werden, oder der würkliche dermalige Aufenthalt der ausgetretenen Leute überall nicht in Erfahrung zu bringen stehen, so ist sodann gegen solche ausgetretene Unterthanen eine öffentliche Edictalcitation zu erlassen und ihnen darin eine in Absicht ihrer Dauer nach den Umständen abzumessende bestimmte Frist zur Zurückkehr unter der ausdrücklich anzuhängenden Verwarnung anzuberahmen, daß sie widrigenfalls ihres Erbrechts an den Höfen, der aus selbigen zu erwarten habenden Abfindungen und ihres sonstigen in den hiesigen Landen zurückgelassenen Vermögens für verlustig erkläret werden sollen, sothane Edictalcitation, so viel möglich, öffentlich bekannt zu machen und nach selbiger entstehendenfalls ohnnachsichtlich weiter zu verfahren.

II.

II.
Ueber den niedersächsischen Dialect.

Verschiedene vortrefliche Männer haben seit einigen Jahren über die Beschaffenheit, die Schicksale und den Werth des plattteutschen Dialects öffentlich Untersuchungen angestellet, und ihr Beyspiel macht mich so dreist, einige Gedanken, welche auch ich darüber gehabt habe, der Beurtheilung der Kenner zu unterwerfen.

Ich bin ebenfalls überzeugt, daß das Hochteutsche endlich, und vielleicht bald, das Plattteutsche gänzlich verdrängen wird; aber ich glaube auch eben so gewiß, daß dies ein großer Verlust für die Nachkommen seyn wird, zu dessen Verhütung oder Verminderung uns die Vorsorge für dieselben verpflichtet. Ohne hier vollständig zu wiederholen, was schon von andern über die Vorzüge des plattteutschen Dialects, oder, wenn man diese nicht zugeben will, über den Nutzen, den die Kenntniß desselben gewährt, gesagt haben, sey mir erlaubt doch einiges zu erinnern. Sogar unparteyische obersächsische Gelehrte, welche über Sprachen urtheilen können, und sich die Mühe genommen haben, das Plattteutsche kennen zu lernen, sind der Meynung, daß dieser Dialect nicht nur einen weit größern Reichthum an Wörtern, eine größere Regelmäßigkeit und also weniger Anomalien hat, sondern daß solche, auch dem unverwöhnten Ohre angenehmer, und zur Poesie und zum Singen ungleich bequemer ist. Wie viel härter ist der hochteutsche! Wo ist denn eine Sprache, die ausser dieser das harte Pf hat, oder es so oft einflickt? Eben so gewiß

ist,

ist, daß das Platteutsche die eigentliche Stammutter der benachbarten verwandten Sprachen ist, die von ihr Erklärungen brauchen, und deren Erlernung dem Platteutschen ungleich leichter als dem Hochteutschen ist. Die ältesten Schriften und Documente, welche unsere Nation besitzet, sind entweder platteutsch, oder können doch gewiß aus demselben viel leichter, als aus einem andern Dialect verstanden und erklärt werden; und wer die Sitten unserer Vorfahren untersuchen, auch die Kunstwörter, welche bey der Landwirthschaft, auf Bergwerken und in den Werkstellen gehört werden, erklären will, der wird sicherlich aus dem Platteutschen recht viele Aufschlüsse und Beyhülfe erhalten.

Daß nichts desto weniger das allgemeine Teutsch, worin überall die Bücher abgefaßt werden, aus dem obersächsischen Dialekt gebildet worden ist, das hat bekanntlich die Religionsverbesserung veranlasset, und dieser haben wir zu viele Vortheile zu verdanken, als daß wir auf sie zürnen dürften, gesetzt, daß wir auch mit dieser einen Würkung misvergnügt zu seyn, Ursache hätten. Besser ist es denn doch, daß wir eine allgemeine Mundart für die Bücher haben, als wenn diese in jeder Gegend in einem andern Dialect geschrieben würden. Aber darin ist gar sehr gefehlt worden, daß man solche Schriften, welche provincial seyn sollen, das ist, welche eigentlich zum Unterrichte des gemeinen Mannes bestimmt wurden, nicht überall in der Mundart desselben geschrieben und gedruckt hat. Ich bin überzeugt, daß durch diesen Fehler die Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse in allen Theilen unsers Vaterlandes, Obersachsen ausgenommen, gehemmet worden, nirgend aber mehr als in Niedersachsen, dessen Dia-

lect

fast eben so viele Bücher für den gemeinen Mann und für Kinder, als für Gelehrte gedruckt werden, die doch selten von denen, welchen sie bestimmt seyn sollen, gelesen oder verstanden werden, daß, sage ich, in diesen Zeiten noch keiner den Gedanken gehabt oder ausgeführt hat, für den gemeinen Mann in Niedersachsen nützliche Bücher in seinem Dialecte drucken zu lassen. Ein Engländer führt in seiner Reisebeschreibung als einen Beweis der Barbarey an, daß er in Bremen weder die Bibel noch den Calender in der dort herrschenden Sprache erhalten konnte *). Ich verheele es nicht, daß ich noch jetzt wünsche, man wolle wieder anfangen, nützliche Bücher auch platteutsch zu drucken. Calender würden sich dazu vorzüglich schicken; auch wünsche ich eine platteutsche Ausgabe von dem Noth- und Hülfsbüchlein. Das könnte ein Vehiculum werden, wodurch man dem größten Haufen manche brauchbare Kenntnisse und manche heilsame Lehren beybringen könnte, welche er nie aus hochteutsch geschriebenen Büchern, wenn man sie ihm auch unentgeldlich austheilte, einnehmen wird. Wäre zur Zeit der Reformation nichts als hochteutsch gedruckt worden, so würde sie sich gewiß nicht so bald in unsern Gegenden verbreitet haben **). Jetzt fängt man an den Unterricht von dem größten Haufen dadurch noch mehr

zu

*) The German spy. Lond. 1740. 8. Die teutsche Uebersetzung hat den Titel: Der teutsche Kundschafter. Lemgo 1764. 8. S. 64 und 66. Der ungenannte Verfasser heißt: *Thomas Ledyard.*

**) Ein genaues Verzeichniß aller im niedersächsischen Dialect gedruckten Bücher würde auf mehr als eine Weise nützen; ich meyne jedoch, daß schon jemand in einer periodischen Schrift einen Versuch geliefert hat. Hr. Panzer hat von diesen Büchern gar wenige gekannt.



zu entfernen, daß man teutsche Bücher mit lateinischen Buchstaben drucken läßt. Jedoch diese Mode, wodurch manche, meistens junge Schriftsteller und Journale, ein vornehmeres Ansehn und eine weitere Bekanntschaft erzwingen wollen, hat noch mehr andere nachtheilige Folgen, welche ich hier nicht berühren mag, und es scheint, als ob die Erbsünde der Teutschen, nichts eigenthümliches, nichts nationelles haben und leiden zu wollen, dabey eben so mächtig, als bey unsern Kleidern und Sitten würkt, und also auch wohl eben so wenig eine Gegenvorstellung gestatten wird.

Wenn einmal in neuern Zeiten etwas platteutsch gedruckt ist, so ist es gemeiniglich in der Absicht geschehn, um Lachen zu erregen: man hat deswegen sich nicht so wohl bemühet, den Dialect rein und richtig auszudrücken, als vielmehr seltene, zweydeutige und ganz gemeine Redensarten und Gedanken anzubringen, wodurch denn die Verachtung dieser Mundart vermehrt ist. Aber wer nach meinem Wunsche platteutsch schreiben wolte, der müßte es grammaticalisch richtig schreiben, so wie es von gesitteten Personen geredet wird; er müßte die Ausdrücke des Pöbels vermeiden, so wie man auch das Hochteutsche nicht so schreibt, wie es der obersächsische Pöbel spricht. Weil ferner selbst das Platteutsche viele Abänderungen hat, die nicht von gleicher Güte sind, so müßten diejenigen nicht gewählt werden, welche an den Gränzen von Teutschland oder in großen Städten, wo schon das Hochteutsche eingerissen ist, gebräuchlich sind; also nicht die Hannöversche, nicht die Göttingische. Wenn ich nicht irre, so ist das reinste, feinste und richtigste Platteutsch dasjenige, was man um Zelle und im Holsteinischen hört. In Holstein

wüßte ich einen geschickten Mann zur Uebersetzung des Noth- und Hülfsbüchleins vorzuschlagen, wenn mein Vorschlag Beyfall und Unterstützung fände. Ich habe vor einigen Jahren einige schöne platteutsche Gedichte gelesen, die ich auch mit Vergnügen in unsern Calendern gefunden habe; ich meine sie sind von H. Voß. Sie haben allen meinen Beyfall erhalten, und da die Ausbildung der Sprachen wohl immer von glücklichen Dichtern angefangen ist, so ist es ein patriotischer Wunsch, daß es mehren gefallen möge, uns gute platteutsche Gedichte zu liefern. Hätten wir nur erst einige Bücher in diesem Dialect, die durch ihren Inhalt allgemeine Achtung verdienen könnten, so würden sich die schädlichen Vorurtheile bald verlieren.

Seit einigen Jahren sind in verschiedenen niedersächsischen periodischen Schriften Beyträge zu einem Idioticon mancher Gegend mitgetheilt worden. Sie verdienen allen Dank; aber ich hoffe es, ohne zu beleidigen, sagen zu dürfen, sie sind meistentheils sehr fehlerhaft und unzuverläßig. Es kommen da Wörter vor, welche fast überall gebräuchlich sind, und es ist auch nicht leicht zu bestimmen, was eigentlich provincial ist. Noch schwerer ist, die platteutschen Wörter richtig zu schreiben und richtig zu erklären. Dazu gehört mehr als platt sprechen können. Dazu ist die Kenntniß der Grammatik, Kenntniß mehrer Dialecte und Sprachen erfoderlich. Wenn es sich schickte, so könnte sogar ich schon die Unrichtigkeit vieler angegebenen Erklärungen beweisen. Möchte es doch gefällig seyn, vor der Bekanntmachung eines solchen gesammleten Vorraths das vortrefliche Idioticon Hamburgense des sel. Richeys und die besten teutschen Sprachlehren zu studiren! Dann würden



den viele Fehler, welche der guten Absicht schaden müssen, vermieden werden.

Wäre es nicht besser, wenn Kenner und Liebhaber der teutschen Sprache sich vereinigten, das vollständigste und beste Wörterbuch unsers Dialects, das Bremensche, zu ergänzen *)? In dieser Absicht müssen, ohne Unterschied, doch mit Anzeige der Gegend, alle Wörter und Redensarten, die jenem noch fehlen, gesammlet und erklärt werden.

Man hat ehemals teutsche Gesellschaften gestiftet, die meistens schon wieder eingegangen sind, vielleicht weil sie geleistet haben, was sie haben leisten können, und einige haben viel geleistet. Wie wäre es, wenn man eine Gesellschaft zur Bearbeitung, Ausbildung oder Kenntniß des platteutschen Dialects vereinigte? Man dürfte wohl davon etwas Gutes hoffen, da unter allen mir bekannten teutschen Gesellschaften grade die in Niedersachsen, die Bremensche, durch das von ihr herausgegebene Wörterbuch das größte und dauerhafteste Verdienst erworben hat. Jedoch so lange ich noch nicht weis, wie unparteyische Sprachkenner meine geäusserten Gedanken beurtheilen werden, würde es zu dreist seyn, noch mehr Vorschläge zu wagen. Nur ein Wunsch sey mir noch vergönnt.

Von den vielen ehemals gedruckten platteutschen Büchern sind gewiß nur wenige in öffentliche Bibliotheken gekommen, wo sie für die Nachwelt aufbewahrt werden könnten. Von den meisten sind wahrscheinlich alle Exemplar

*) Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs; herausgegeben von der Bremischen teutschen Gesellschaft. Bremen 1767—1771. 5 Theile in 8.

plarien längst gänzlich vertilget worden. Manche aber liegen noch ungebraucht und ungeachtet hier und da herum, und werden bald gleichfalls für die Nachwelt verlohren gehn. Möchte es gefällig seyn, diese Denkmäler des niedersächsischen Fleisses und des jetzt schwindsüchtigen Dialects, zu sammlen, zu retten, und ihnen einen ehrenvollen und sichern Platz in einer öffentlichen Bibliothek zu verschaffen! Wenn ich auch der Göttingischen Universitätsbibliothek, die zu den besten Kostbarkeiten des ganzen Churfürstenthums gehört, nicht so nahe wäre, als ich zu seyn das Glück habe, so würde ich sie doch aus mehrerley Ursachen zu dieser Absicht vor allen andern vorschlagen. Es ist wahr, sie hat schon einen ansehnlichen Vorrath von solchen niedersächsischen Büchern. Die Sorgfalt, womit die Königliche Gnade und die Vorsorge der Königl. Churfürstl. Regierung zur Vermehrung dieser Bibliothek von den grossen Gelehrten, deren Aufsicht sie anvertrauet ist, genutzet wird, erstreckt sich über alle Theile und Hülfsmittel der Gelehrsamkeit. Gleichwohl fehlen sehr viele solcher Bücher als ich meyne, vornemlich deswegen, weil sie höchst selten zu erhalten sind. Und wenn denn auch von manchem Buche mehr Exemplarien einkämen, so würden sie auch unter den Dupletten dieser Bibliothek wider den Untergang gesichert seyn.

Joh. Beckmann.

III.

III.

Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, General der Schweden, erobert Hameln im dreyßigjährigen Kriege, im Jahr 1633.

Die Schicksale unsers Vaterlandes überhaupt, noch mehr aber unserer Vaterstadt insonderheit, haben für jeden gutgesinnten Patrioten, sowohl in Rücksicht auf Vergangenheit als Zukunft, unstreitig ein hohes Interesse. Im Rückblick auf die Vergangenheit sehen wir nicht ohne Theilnahme ihr kleines Entstehen, allmähliges Wachsthum, langsames Aufblühen und endliches Fortkommen; sehen, nicht ohne Besorgniß, den Kampf mit Widerwärtigkeiten und Hindernissen in diesem Bestreben, das öftere Verrücken des Ziels durch unausweichliche und unvorhergesehene Zufälle, und die Vernichtung der schönsten Aussichten von Jahrhundertlangen Errungenschaften, durch das Unglück weniger Tage, oft nur weniger Stunden; sehen endlich oft mit Jammer, den grausenvollen Anblick von rauchenden Brandstätten und Trümmern, statt friedsamer Wohnungen und Mauern: von Verheerungen und Einöden, statt blühender Felder und Fluren: von namenlosem Elende aller Art, statt beglückender ruhiger Wohlhabenheit.

Es werden wenige Bewohner der hiesigen Churlande seyn, welchen nicht aus den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, die Geschichte, vaterstädtische Wunden desselben, aufbewahret hätte: Wunden, die zum Theil noch bluten, und

und davon man das Andenken nicht ohne Bedauren ins Gedächtniß zurückrufen kann. So war auch das Schicksal meiner Vaterstadt, Hameln, eines der härtesten. Nachdem die Dänen, betroffen durch den unglücklichen Sturz ihres Königs, Christian des Vierten, mit dem Pferde vom Walle, seit dem 25sten Jul. 1625. die Stadt und umliegende Gegenden verlassen, und sich ins Verdische zurückgezogen hatten, bemächtigte sich Tilly, der von Höxter her anrückte, sofort derselben; und so bleb sie ununterbrochen, acht Jahre, bis zum Julius 1633, in den Händen des Feindes: eines Feindes, von dem Khevenhiller *) sagt: „daß er im Braunschweigischen Lande und „in der Grafschaft Schaumburg sehr wild und tyrannisch „hausete, der mit Plündern und Brennen großen Schaden „that, nnd sonst viele barbarische Thaten verübte."

Die Begebenheiten, welche der Wiedereroberung der Stadt von den Schweden, unmittelbar vorhergingen, waren kürzlich diese.

Die erste Hälfte jener unglücklichen Zeit war verflossen: funfzehn Jahr hatte das Kriegselend schon gedauert; und die vornehmsten Führer desselben hatte das Jahr 1632 weggerafft. Tilly war im April dieses Jahrs an seiner am Lech erhaltenen Wunde zu Ingolstadt, und Graf Pappenheim an den Folgen eines Schusses, auf der Pleissenburg gestorben. Gustav Adolph war an jenem fatalen sechsten November in der Schlacht bey Lützen geblieben; und selbst Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte zu Mainz in eben diesem Monate sein unstätes freudenleeres Leben geendet. An Tillys Stelle war der Her-

309

*) Khevenhillers Annal. Ferdin. Tom. X. Seite 793.



zog von Friedland getreten, der in Obersachsen hausete; in Niedersachsen war der ganze Weserstrom von den Kayserlichen besetzt, über welche, nach Pappenheims Abgang der Graf von Gronsfeld (der auch sonst Cronfeld heißt) das Commando führte.

Georg, Wilhelms sechster Sohn, Herzog von Braunschweig Zelle, durch das Loos Stammvater des jetzigen Königlichen Churhauses, einst in Kayserlichen Diensten, seit 1631 aber wieder auf Schwedischer Seite, hatte sich als General der Krone Schweden mit seinen Truppen unterhalb Bremen mit dem Schwedischen Feldmarschall Knyphausen vereiniget, um den Weserstrom gänzlich von den Kayserlichen zu befreyen. Nachdem er sich noch durch 40 Schwedische Compagnien und 3000 Finnen verstärket und mit Proviant versehen hatte, ging er am ersten Febr. bey Bremen über die Weser, bemächtigte sich vieler Oerter und Pässe, und zuletzt des ganzen Stifts Osnabrück, die Stadt Osnabrück ausgenommen, welche von den Kayserlichen wohlbesetzt und wegen der umliegenden Moräste und Sümpfe unzugänglich war. Von da rückten sie in die Grafschaften Ravensperg und Lippe, versicherten sich der Städte Herforden und Bielefeld: worauf Knyphausen mit dem Vortrab schnell auf Rinteln ging, um die Bagage des Obristen Aschenburgs, welche der Hauptmann Bauer führte, zu erbeuten. Er nahm auch die Stadt den 5ten März weg, allein Bauer hatte die Bagage schon zuvor abgeführet. Als Knyphausen eben im Begrif war hier eine Schiffbrücke über die Weser zu schlagen, die vom Schneewasser hoch angeschwollen war, kam der Kayserliche Obriste Böningshausen von Hildesheim zurück, beschoß die Stadt und die Schiffe, bohrte

 die

die beiden besten der letztern in Grund, und setzte sich hierauf an dem jenseitigen Ufer fest, um den Schweden den Uebergang über den Strom zu verwehren.

Herzog Georg, der sein Hauptquartier einige Tage zu Hervorden hatte, folgte, hievon benachrichtiget, wie es heißt, „mit dem Troß der Armada und den groben Stücken“ sofort nach, verschanzte sich am jenseitigen Ufer der Weser bey Rinteln, pflanzte gegen die Cronfeldischen Batterien sein Geschütz auf, und lähmte die besten Stücke derselben. Nachdem man auf diese Weise eine Zeitlang gegen einander über gelegen und sich beschossen hatte, fand der Herzog, mit Hülfe eines Bauern, eine Fahrt durch die Weser oberhalb Rinteln, setzte in der Nacht vom 12ten März mit 4000 Pferden von seiner Reuterey, wovon die bestberittenen jeder einen Musqaetier hinter sich nehmen mußten, durch den Strom, die, sobald sie hinüber waren, durch den Obristlieutenant Horrig angeführt, den Feind angriffen und in die Flucht schlugen. Hierauf griffen sie das Retranchement beim Ziegelhause an, fanden aber keinen Widerstand, indem alle Pardon baten und erhielten: auf diese Weise wurden die Hauptleute Wildung, Roesfeld und Bergknecht sammt den Lieutenants und Fähndrichs nebst 400 Gemeinen zu Gefangenen gemacht, und nebst drey Stücken Geschütz nach Rinteln eingebracht. Die Kayserliche Reuterey hielt eben so wenig Stand, retirirte sich in großer Unordnung theils nach Hameln, theils nach Minden, und ließ den Schweden einen großen Theil ihrer Bagage zur Beute. Der Herzog verfolgte den Sieg, nahm Oldendorf sammt den darin gelegenen Truppen nebst der Bagage weg, und ließ der flüchtigen Reuterey, die auf Hameln gegangen war, nachsetzen.



setzen. Nicht weit von dieser Stadt sprengten 200 Finnländer ein Kayserliches Regiment zu Pferde auseinander und verfolgten dasselbe in der Hitze bis ans Thor der Stadt. Darüber ward ihnen von den Dragonern, die aus einem andern Thore herbeygeeilet waren, der Rückzug abgeschnitten, so daß 40 von ihnen gefangen wurden, die andern aber sich durchschlugen und entkamen. In diesen Gefechten sollen von den Kayserlichen überhaupt an 1200 theils geblieben, theils zerstreuet worden seyn. Der commandirende Obriste **Bönigshausen** selbst that unsern **Hameln** einen gefährlichen Sturz mit dem Pferde, kam jedoch unbeschädigt davon.

Man schritt nunmehro sofort zur **Belagerung von Hameln.** In der Stadt lagen 6 Compagnien zu Fuß und 2 Cornet Pferde, unter dem Commando des Obristlieutenants **Schelhamer**, welche mit Proviant und Munition, auch sonst allem Nothwendigen wohl versehen waren. **Vor** Hameln und zwar auf der Westphälischen Seite (am Klütberge, wo jetzt das Fort George belegen) hatte sich der Schwedische Obriste **Stallhausen** mit seinen Finnländern und zwey Regimentern Curländer und Schweden gelagert, womit er das Terrain vom Berge herab, bis an die Brücke besetzt hielt. Die übrigen Truppen lagen auf der Braunschweigischen Seite. Sobald man die Approchen angefangen hatte, wurde das Wasser der **Hamel** abgeleitet, und die Mühle nächst an der Stadt, so wie der eine Stadtgraben trocken gemacht. Die Belagerten wehrten sich tapfer, feuerten stark, contreminirten, thaten Ausfälle, und machten den Belagerern recht viel zu schaffen. Den 21sten März kam Herzog **Georg** mit Succurs im Lager an, welchem bald ein anderer mit etlichen Feuermörsern

fern und halben Carthaunen von Magdeburg, Hannover und Braunschweig folgte. Ferner stiessen zu ihnen den 26sten 13 Compagnien Cavallerie und 7 Compagnien Infanterie, mehrentheils Schweden, welche Gustav Adolphs Leiche nach Stralsund gebracht hatten. Am 24sten selb. Monats, Sontags, als man eben die Wachen abgeführet hatte, thaten die Belagerten in großer Anzahl und mit großem Geschrey einen Ausfall, drangen in die Laufgräben, und vernagelten auf der nächsten Batterie 5 Stücke, wurden aber bald wieder zurückgetrieben, und einige davon gefangen genommen. Man schlug auch nicht nur unterhalb der Stadt über die Weser eine Brücke, brachte Infanterie und Canonen über selbige, und legte an der Westphälischen Seite, auf dem Berge, eine Batterie an; sondern man schlug auch oberhalb der Stadt, zu Ohsen, gleichfalls eine Schiffbrücke, die den Belagerern deshalb sehr nützlich wurde, weil die Läger sich vermittelst derselben gut secundiren konnten. Am 16ten May hatten die Belagerten, welche gleichfalls frische Truppen erhalten, einen heftigen Ausfall mit Cavallerie und Infanterie beschlossen, der aber verrathen wurde: die Truppen welche beordert waren, den Ausfallenden den Rückweg abzuschneiden, gingen aber zu früh und zu hitzig zu Werke, so daß sie noch zu rechter Zeit zurückkehren konnten; sie versuchten in den folgenden Tagen den Ausfall zwar oft wieder, aber ohne glücklichen Erfolg. Die Belagerer hingegen schossen auf der Braunschweigischen Seite eine Bresche an dem grossen Thurme, so daß ein guter Theil dessen Gemäuers in den Wallgraben stürzte. Die Hessen näherten sich mit einer verdeckten Approche dem Ravelin beym neuen Thore, erstiegen dasselbe und wollten nun das Thor petar-

dir-



diren: allein der Petardirer ward mit einem Steine getödtet, dem commandirenden Capitain ein Bein abgeschossen und der Lieutenant schwer verwundet, worauf die Soldaten wichen und der Sturm unterblieb. An der Westphälischen Seite griff der Generalmajor **Useler (Ußlar)** mit den Braunschweigern die beiden Ravelins vor der Brücke gleichfalls an, erstieg sie, machte viele darin nieder und verjagte andere, wurde aber doch endlich durch die Uebermacht abgetrieben, nachdem er zuvor so viel vom Ravelin niedergerissen, als die Eile erlauben wollen. Ja die Belagerer machten sogar den Versuch, vermittelst etlicher hundert Bauern bey Nacht die **Weser** an einem Orte abzugraben, wodurch sie den Strom auch um etwas von der Stadtmauer ableiteten; allein in der folgenden Nacht rissen die Belagerten wieder alles nieder, und gaben dem Strome seinen vorigen Lauf wieder. Ueberhaupt versäumten diese nichts, was die wachsamste und lebhafteste Gegenwehr erforderte; sie thaten öftere Ausfälle, nahmen den Belagerern die Pferde von der Weide weg, verbrannten die in die Gräben geworfenen Faschinen und schlugen die Stürme muthvoll ab.

Indessen hätten sie es mit dieser Gegenwehr doch nicht auf die Dauer aushalten können, wenn man nicht auf einen Entsatz gehoft hätte. Um diesen Entsatz zu bewerkstelligen, brachten der General **Graf von Cronfeld**, so wie der Generalmajor **Böningshausen** die Kayserlichen und Ligistischen Völker zusammen; worauf den 28sten **Junius** zwischen gedachten Generalen an der einen, und dem Herzoge **Georg** von **Lüneburg**, dem Feldmarschall **Knyphausen** und dem Heßischen Generallieutenant **Melander** an der andern Seite, jenes merkwürdige Haupttref-

treffen bey Oldendorf, eine Meile von Hameln, geliefert wurde, welches das Schicksal der Stadt entschied. Ohne daß die Schweden es hindern konnten, hatte der Graf Merode, zwischen der Rohr und der Lippe, sich mit Böningshausen, der 42 Cornet Reuter und etwa 30 Fähnlein Fußvolk bey sich hatte, vereinigt: beyde waren hierauf am 24sten Junius bey Wittloch zum Grafen von Cronfeld gestoßen, der aus den Besatzungen von Wolfenbüttel, Hildesheim, Nienburg, Minden und andern Orten alles entbehrliche Volk an sich gezogen, und auf diese Weise ein Corps von wenigstens 15000 Mann zusammengebracht hatte. Er ging damit sofort den 26sten Jun. zu Minden über die Weser, und marschirte durch das Schaumburgische auf das Städtchen Oldendorf zu.

Als Knyphausen, der vor wenigen Tagen aus dem Lager vor Hameln mit einigen tausend Mann Cavallerie und Infanterie aufgebrochen, nach Rinteln marschiret war, und sich daselbst mit dem Heßischen Generallieutenant Melander vereinigt hatte, hievon benachrichtiget wurde, setzten beide Generale mit den bey sich habenden Truppen zu Rinteln gleichfalls über die Weser, kamen den Kayserlichen zuvor, und postirten sich hierauf bey Oldendorf, um daselbst die Kayserlichen und Ligistischen zu erwarten. Während des Anmarsches derselben, hatte man nicht allein Oldendorf stark besetzt, sondern auch denen noch im Lager vor Hameln befindlichen Truppen aufzubrechen befohlen, so daß nur so viel zurückblieben, um daselbst die vornehmsten Posten und Wachten ausserhalb den Approchen zu besetzen. Letztere gingen zwar wieder zurück, nachdem die Kayserlichen Oldendorf abermal mit großer

Wuth

Wuth und mit eben so großem Verluste vergeblich angegriffen hatten: wurden aber zum zweiten- und drittenmale dahin und eben so oft zurück beordert, weil die Belagerten starke Ausfälle thaten, und die Approchen, Laufgräben, Batterien, Schanzkörbe und andere Werke ganz zernichteten und verbrannten.

Während dies vorging, hatten **Knyphausen** und **Melander** die nöthigen Dispositionen gemacht. Die mit ihrer ganzen Macht angerückten Kayserlichen eröfneten das Treffen damit, daß sie ein Gehölz, (**Khevenhiller** nennt es einen Busch) als einen sehr wichtigen Posten, vermittelst desselben sie hinter das Lager von **Hameln**, und also der ganzen Armee unvermerkt in den Rücken hätten kommen, dieselbe mit leichter Mühe schlagen und **Hameln** entsetzen können, occupiren wollten. Allein **Melander** hatte diesen Busch schon Abends zuvor mit 200 Musquetier besetzt, die, da sie mit frischen Truppen und immer stärker unterstützet, und von **Melander** selbst angeführet wurden, die Kayserlichen gänzlich zurücktrieben, und den Posten behaupteten. Als dies bewerkstelliget war, setzte **Melander** mit den bey sich habenden drey Regimentern zu Pferde, als dem seinigen, dem **Seekirchschen** und dem des Generalmajor **Dolwig**, so wie der Obriste **Stallhausen** mit dessen unterhabenden Regimentern Finnen über einen Paß, ohne daß die Kayserlichen es im Geringsten hinderten, und fing mit ihnen zu scharmuziren an. Während dessen folgte das ganze Heer, so jenseits des Passes gehalten, nach, wobey sich der Herzog **Georg** und der Feldmarschall **Knyphausen** in Person befanden. Nachdem alle Truppen herüber waren, begann das Haupttreffen. **Melander** mit seinen Truppen auf der einen, und

Knyp-

Knyphausen mit den seinigen auf der andern Seite, trieben die Kayserlichen dergestalt in die Enge, daß die Cavallerie zuerst die Flucht ergriff. Alsdann begann das Treffen mit der Infanterie. Melander griff sie mit seiner ganzen Macht von vorne an: aus dem Busche fiel man ihr mit Regimentsstücken in die Flanke, und brachte sie dergestalt in Unordnung, daß sie ganz bis aufs Haupt geschlagen wurde. 4000 Mann blieben auf der Wahlstadt todt, über 2000 sammt vielen vornehmen Officieren und Obristen wurden gefangen. Man eroberte 44 Fahnen, 26 Cornet, 15 Stück Geschütz, alle Bagagewagen, die Canzeley, viele Pferde, und machte ausserdem noch viele andere Beute. Von den Schweden und Hessen blieben nicht über 2 oder 300 Mann, unter welchen letztern der Obristlieutenant Rabe Canna und der Capitain Lucan sich befanden. Das Treffen dauerte von 12 Uhr Mittags, bis 2 Uhr. Der Rest der Kayserlichen zog sich auf Minden. Von den Schweden kam nicht alles Volk zum Treffen. Den meisten Ruhm erwarb sich an diesem Tage der Heßische Generallieutenant Melander.

Nach erhaltenem Siege rückte Herzog Georg mit den Schweden und Hessen wieder vor Hameln, benachrichtigte den Commandanten umständlich von allem was vorgefallen war, und forderte ihn auf, die Stadt und Vestung zu übergeben. Anfangs hielt Schelhamer diese Aufforderung für eine Kriegslist; als man ihm aber die gefangenen Officiere in die Stadt schickte, und ihm die gefangenen Soldaten und eroberten Fahnen vorführte, so verstand er sich, weil kein Entsatz mehr zu hoffen war, unter folgenden Bedingungen, zur Uebergabe der Stadt.

Ac=

Accords Articulen

So zwischen dem Durchleuchtigen vndt Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. der Königl Maytt. in Schweden Generals, Einß, vndt dem WolEdlen vndt Gestrengen Herrn Hanß Wilhelmen von Schelhamer, Obristen Leutenambt vndt wegen der Röm. Kayserl. Mayt. vndt Dero aßistirenden Chuer- vndt Fürsten Commendanten zu Hamblen, andern theilß, bey Vffgabe berurter stadt errichtet worden ꝛc.

Erstlichen

Sollen dem Accord neben ihme Herrn Commendanten seine Vntergebene hohe vndt niedrige Officirer vndt gemeine Soldaten zu Roß vndt Fueß, Dragouner stuck Capitain, Constabelß vndt zu der Artigliarey bestelte einuerleibet werden vndt mit begriffen sein.

Die dem Generall Proviant- vndt Zahl Ambt angehörige General Proviand- vndt Zahlemeister vndt dazu gehörige Officierer vndt Dienere, sambt Dero habenden Rechnungen.

Alle hohe vndt niedrige Krieges Officirer vndt Dienere, darunter der Obriste, Johan von Weiler, Obrister Leutenant Siebert Heißer Obrister Leutenandt Andreaß von Klepping, neben mehr andern, sich befinden, welche sich in dieser Stadt, zwar außerhalb der Guarnisoun vffhalten, vndt doch in Kayserl. Diensten stehen ꝛc.

Die alhie anwesende, vndt theilß herein geflohene Herrn Prälaten, Ordens vndt Andere Geistliche persohnen, waß standes und wurden dieselbe seyn ꝛc.

Dero



Dero Churfürstl. Durchl. zu Cölln, in Dero Stifft Hildeßheimb verordneter Raht und Cantzler Ernestus Mack dero Rechten Doctore Eines Hochwürdigen Thumb Capittels daselbst bestalter Synticus: Ihrer Churfürstl. Dhtl. Stiffts Hildeßheimbische Beamte vndt Dienere, So dann hochgräffl. Tillischer Ober Ambtmann Christoff Pfinez vndt deßen atjungirter raht Siemon Furstenaw vndt vntergebene anwesende Dienere.

Sonsten auch alle vndt iede, welche mit der Guarnisoun außzuziehen, deroselben zufolgen, oders auch sonsten anders wohin, sich zu begeben begehren;

Vors ander, daß solcher außzug, So viell die Guarnisoun vndt dero angehorige Soldatesca belangen thuet, mit ihren fliehenden Fändlein, offenen Standarten, Ober vndt Untergewehr, gefülleten Bantelieren, Kugeln im munde, brennenden Lunten, klingendem Spiell, blasenden Trompetten, Reuter vndt Tragouner vff ihren pferden, mit vffgerichteten gewehr, vberzogenen Hanen, neben zwey halben Carthaunen, welche mit keines andern Herrn oder Stadt, alß des Kayserlichen Feldtherrens oder selbiger parthey ligirten Fürsten Wapffen gezeichnet sein sollen, zwantzig dazu gehorigen Kugeln, zwantzig Handtgranaten, Viertausendt Mußqueten Kugelen, zwantzig Centnet puluer, vndt zwolff Centner Lunten ein Hebe Zeug ein Blockwagen wie auch ein Lade Zeug, Imgleichen auch mit selbst eigenen, vndt der andern Officiren hinterlaßenen Weib, Kindern, Sack und pack, Gutschen vndt Wagen, vndt darauff bestalten Dienern, vndt waß deroselben vffrichtig vndt bey guetem glauben gehörig, hiegegen keine Visitation vndt nachsuchung, zu waßer vndt lande wieder sie vnd ihre gueter vorzunehmen, wordurch in ihrem auff- vndt Uberzug

naher



naher Minden, Ihnen hindernuß eingeworffen werden konte;

Auch sollen dem Herrn Obrist-Leutenandt, Vier von der Schiffbrucken Schiffen, der Burger eigene, vndt praetensionirliche Schiffe, hiuon gantz außgesetzet, behaltlichen gefolget werden, die andere alle bey parole vndt Verpfendung der Gieseler, zurugkschicken;

Dargegen soll er in der Stadt hinterlaßen, die vbrige Artigliaria, Kriegs munition, Proviant, Magazin vndt Vorrath, vndt waß demselben anhengig, ohne das Jemandts dieselbe mit verdechtigen Lünthen, vnd gefehrlichen Minen zu hinterlegen, zu verderben, noch zu verstecken sich vnterstehen solle,

Vbrige oben specificirte, in diesem Accord begriffene Geist- vndt Weldtliche persohnen, sollen ohne einige einrede vndt Vffhaltung frey sein, mit ihren respective Canonichen, Conventualen, auch Weib-Kindt-Diener vndt Dienerinnen, vnd waß denselben selbsten, es sey eingeflichen, oder sonsten eigenthumblich, sambt vndt sonders zustendig: wo sie wollen, zu pleiben oder zu ziehen,

Eß soll der hildeßheimische Cantzler und Raht Ernest Mack dero Rechten Doctor, waß auß des Stiffts Hildeßheimbs Registratur vndt Cantzley hieiger orter verhanden, vndt er in handen hatt, bona fide, alhie binnen Hameln verbleiben laßen vndt deponiren, auch soll solches waß also niedergesetzet, gleichß dem Fürstl. Braunschl. Archiuio zu Wulffenbuttel vnberuhrt verschloßen, Auch auff belieben, dazu ein sonderlicher Inspector vndt Vffsichter, gleich wie zu besagtem Wulffenbuttel beschicht an der Hildeßheimischer Seithen, zugelaßen, vndt also in allem damit gehandelt wer-



werden, wie mit dem Wulffenbuttelschen beschehen oder bes schehen wirdt:

Eine gleiche meinung soll es haben mit des Hl. Grafs fen von Tilli rc. Löbl. andenckens, vndt ietzo deßen Erben Herrn Graffen Werners von Tilly, Registern vndt andern Documenten, so zu den Fürstl. Braunschwl. Ämptern, welche Ihr Naht Christopff Pflueg, alß Ober Amtmann Atministriret, gehoren, von welchen ihme, so viel er deren von seiner administration vndt Verwaltung seinen gnedigen Herrn Obern, dauon Rechenschafft zu thuen, ieder Zeit in vittmirter Copia in forma probanti folgen zu laßen, Ihr Fürstl. Gndl. gnedig verwilliget.

Zum Dritten, soll dehme im Accord begriffenen, so woll Geist vndt Weldtlichen personen alß der Soltatesca des Guarnisouns vndt deren gueter der Paß vndt Außzug vff Minden zu Waßer vndt lande dießeit des Weeserstrombs convoyret werden;

Viertens, zu Verhuetung aller Vnordnung, so der Herr Commendante besorgen mugte, sollen obgedachte zwey stugk vndt waß dazu verordnet, sambt den beschedigten vndt kranken Soldaten, auch andern im Accord begriffenen pers sohnen vndt guetern, so zu lande vber zu pringen hinderlich, oder nicht gefellig, nebenst dem Troß vndt baggagie, ein oder zwey tage vor dem gentzlichen Abzuge zu Schiffe ges setzet, vndt mit notiger Covoy naher Minden gefuhret wers den, jedoch daß die hinterlaßene Gieselers dafür einstehen, daß die hiezu notige Ihnen geliehene, wie auch alle andere, außer den Vier Accordirten Schiffen biß vff Rinteln wies derumb restituiret werden.

Der



Der gantze abzug aber soll negst künfftigen Donnerstaag frühe, ist der 2/1 dieses, beschehen, woruff Ihr Fürstl. Gdl. mit ihrer Besatzung wieder hinein ziehen;

Immittelst aber weilen Ihr Fürstl. Gndl. der Hl. Generall den Termin zu lang befinden, der Hl. Commendant aber Vnmuglichkeit, eher außzuziehen, vorwendet, vndt aber gleichwoll der rechte ernst des Accordts im Werck, inimittelst beyderseits versichert sein soll, Alß soll der Hl. Commendant die beyde vor den lauffgraben, liggende halbe Möndt, den einen Am Osterthore vndt den andern an der Häßischen Post, S. Fürstl. Gndl. mit ihrem Volck, so starck sonsten dieselben Posten besetzet geweßen, zu besetzen, einreumen, Jedoch daß sie sich aller arbeit vndt Feyandsthatlichkeit enthalten, auch weiters nicht, alß die beyde halbe Möndt an sich begreiffen, an sich ziehen oder gehen sollen;

Vor das Fünffte, solle Ihr Fürstl. Gndl. in keine weiße noch wege, wie dieselbe irgent vnter einen praetext etwa habender anspruch, action vndt forderung vff persohnen vndt außzufuhrende gueter, verstatten, das eine oder mehr Fürstl. oder andere hohes oder niedriges standes persohnen, an vorhabenden Abzug sollen behinderlich, noch auch mit worten und wercken beschwerlich sein;

So sollen auch vor das Sechste alle Praetensionen vndt Feindtseligkeiten, so vor vndt bey wehrender Belagerung mit Abnahmb einß oder andern, auch sonsten einigerley weiße vorgegangen, nicht geandet sein, sondern einem jeden dasjenige, so er vberkommen, eß sey hinter demselben, oder einem dritten, vnangefochten gelaßen werden, vnd waß einer etwa gegen den andern vorzuwenden, soll vff andere Zeit vndt ort außgestellet sein vndt pleiben, Doch

sollen von diesem punct expresse vndt deutlich außgenommen sein vndt pleiben, die liquitæ Obligationen, gestendige, erkentlich vndt vnstreitige schulden vndt Verschreibungen (In der Stadt die Bürgerschafft betrl.) Auch mit dem Außtrucklichen Vorbehalt, daß die Sechß abgenommenen Fendtlein, wieder restituirt vndt zurugk gelaßen werden.

Wurden sich auch vorß Siebende vnter den Außziehenden Kayserl. Guarnisoun, Soldaten zu Roß vndt Fuß befinden, welche hiebefohr den Königl. Schwedischen vndt dero confoeterirten Parthey gedienet, sollen dieselbe Ihr Frl. Gndl. vndt der Königl. Schwedischen Armee ohne Condratiction vff angedeuteten perdon vff der Schwedischen Seiten außgefolget werden, doch außgenommen, die von Kayserl. Seiten nicht licentyrt, zu der Schwedischen parthey kommen, vndt sich nunmehr bey der Kayserl. Guarnisoun wieder befinden ꝛc.

Dagegen, soll zum Achten, keinem der Schwedischen parthey, Vntergehörigen Obristen, Officirer oder Soldaten zugelaßen sein, mit den außziehenden dahin zu reden, was durch dieselbe zu ihren Diensten kontten beredet oder gezogen werden, wo aber einer oder mehr von der Kayserl. Guarnisouns sich vnterstehen würden, mit hintersetzung seines ehrlichen nahmens heruber zu gehen, soll seinem oder ihreren Officirern frey stehen, so paldt er deßen ansichtig wurdt derselben zu apprehendiren vndt gefenglich mit sich zu fuhren, oder seines beliebens damit zu verfahren, ohne der andern parthey Verhinderung;

Am Neundten, solle die Vor vndt bey der Belagerung in der Stadt Hamblen ietzo befindtliche der Königl. Schwedischen vndt Dero associrten parthey gefangene, waß standes oder condition die sein muegen ohne Vnterscheidt, oder



einige entgeltnuß, sonderlich Officirer vndt Soldaten, stracks nach beschehenem schluß, frey vndt ledig gelaßen werden, hingegen sollen dem Obristen Leutenambt, Ein Major, Marschalck, vndt ein Haubtmann Wolff oder ein ander, Ein Chargant vndt alle andere gefangene auß der Guarnisoun auch von andern gefangenen gemeinen Soldaten, so viell auß Courtesie des Hl. Generaln belieben wirdt, vberschicket werden.

Zum Zehenten, soll der Hl. Commendant die gefangene Hildeßheimische Burger, auch auß andern ortern hereingeführte gefangene persohnen hinterlaßen, ohne daß Jemandt dieselbe einiger Action halber zu molestiren oder zu beschweren habe;

Zum Eilfften, Den Außziehenden zu Vortbringung deßen, wie obstehet, die behueffige schiff vndt wagen so viell man dehren an sich selbsten nicht hatt, verschaffen zu laßen, den auch selbige außziehende durch notige Convoy von Reuter vndt Knechten biß gegen besagtes Minden zu Waßer vndt lande begleiten zu laßen, doch nochmalen die Restitution der dazu verliehenen, vndt von hier vber die Vier mitgenommener Schiff vndt wagen wie oben, vorbeheltlich;

Da aber auß mangell der Abfuhr einige persohnen, oder in diesem accord zugelaßene gueter hinterplieben, sollen dieselben in gewißen Heusern niedergesetzet, die persohnen vndt gueter aber saluaguardiret sein, auch solche nach eines ieden belieben, wohin sie wollen innerhalb vier Wochen abfolgen vndt außfuren zu laßen vergonnet sein, auch mit behwfigem paß versehen werden.

Solte aber in benanter Zeit iemandt mit behinderungen sich angeben, worumb die abfuhr nicht geschehen konte, soll er hierin gehoret werden, Jedoch daß sie sich in solcher

 Frist,



Frist, aller verdechtigen Correspondenz vndt intelligenz zu enthalten haben,

Zum Zwölfften, Wollen J.F.G. Fürstlich undt ernstlich Auch nebenst den höhen vndt niedrigen Officirern steiff vndt vnuerbruchlich darob zu halten, verhueten vndt abwenden laßen, daß die außziehende so wenig von einer zusammen geschlagener, der Cron Schweden vndt deroselben Confoeterirten Herrn Chur vndt Fürsten auch Statische vndt andere Armeen vndt Trouppen, unterm fürwandt, Alß wan sie Ihrer Fürstl. Gndl. nicht angehörig, oder wie selbiges eingewandt werden mugte, angegriffen oder gemolestiret werden sollen,

Zum Dreyzehenden soll der jetzige Probst der Kirchen Sancti Bonifacy, auff sein gewißen außagen vndt hinterlaßen daßjenige, waß ietziger Zeit bey der Kirchen vorhanden, vndt wie eß vor Zeit der Kayserl. Occupirung gewesen, so viell Ihme hirinnen bewust, bericht thuen, Sollen auch die Burgere so woll andere hereingefliehenete, Adelich vndt Vnadeliche Geist vndt Weldtliche persohnen, bey dem Abzug keinerley weiße, beraubet gebrandschatzet geranzioniret, geplundert, verhoenet, oder an ihren Haab und guetern Heuser vndt deßen eigenthumb beleidiget werden;

Den Viertzehenden punct, die Besetzung des Hauses Pirmondt betrl. ꝛc. Da S. F. G. in dieser meinung gewesen, eß wehre auß der Guarnisoun Hamelen genommen, oder tipendirte sonsten von dem Commando derselben Guarniscun Commendanten vndt er also sein Volck herauß vndt zu seinem Fänlein ziehen solte, der Herr Commendant aber, mit bestendigen, redtlichen Vffrichtigen Worten bethewret vndt bestehet, Er habe kein Volk darin, habe

auch



auch solche Pirmontische Besatzung nicht unter seinem Commando, fället in entstehung dieses Fundaments auß dem Accord;

Vndt damit man deßen waß geschloßen, vndt accordirt, beyderseits desto sicherer sein muege, vndt Christlich observirt werde,

Sollen zum Funffzehenden an Ihr Fürstl. Gndl. seiten ein Obrist Leutenambt vndt Capitein, An des Herrn Commendanten seiten von gleiches an Zahl Ein Rittmeister vndt Capitein zu Gieselern alßpaldt gegen einander vber geliffert werden, vndt dauor einsehen, daß diesen Accord vndt deßen einhalt Vffrichtig vndt redtlich, In allen seinen puncten vndt Clausulen nachgelebet werde,

Dahero die Königl. Schwedische von dem Herrn Commendanten biß nacher Minden, eingenommen werden muegen, die seinige aber in der Stadt pleiben sollen, biß der Accord erfüllet, vndt die Gieseler also fort doruff ... halben wege oder an der Werra bey der Khofelder Bruggen mit einem Trompetter oder Tambour wieder eingeschicket werden.

Zum Sechßzehenten Wan die Soldateßca vndt andere welche zu Lande gehen werden, innerhalb einem tag, die marche vff Minden nicht erreichen solten, soll dem Herrn Commendanten beuor vndt frey stehen, an dem negsten wege, welchen er im außzug zu halten anfangen wirdt, Jedoch ohne Verübung einiger hostilität, daß Logier nach seinem Belieben zu nehmen, wobey die Convoy verpflichtet sein solle, Ihnen vndt die seinigen zu bewahren vndt zu bewachten.

Würde aber ein oder ander exceß von seiner Soldaten Einem vorgenommen werden, soll derselbe zu ge-

zuhörender stracks dem Herrn Commendanten geliefert werden;

Zum Siebenzehenden, soll dieses alles von Articul zu Articulen beständig Continuirt sein, auch Christlich fest, vndt Vnverbrüchlich zu Wercke gerichtet vndt gehalten werden;

Zum Achtzehenden, soll dieser Accord von Ihrer Fürstl. Gndl. vndt Dero Armee hohesten Officirern an Einer vndt von dem Hl. Commendanten neben zweyen seiner vornembsten Officirern, an der andren seiten, Vnterschrieben vndt versiegelt werden. Actum Hemblen den $\frac{8}{18}$ten July Anno 1633.

George mpp. (L.S.)

Hanß Wilhelm von Schelhamer (L.S.)

Bodo von Inhausen vndt Knyphausen mpp. (L.S.)

Andre von Lariviere Obristwachtmeister (L.S.)

Laaß Kagge mpp. (L.S.)

Georg von vndt zu Siebelstorff (L.S.)

Diesem Accorde gemäß ist den 11ten Julius Vormittags der Auszug geschehen. Die Besatzung war 782 Mann stark, davon aber keiner bey den Schweden Dienste nehmen wollte. In der Stadt war noch überflüssiger Vorrath, nur fehlte es der Besatzung an Pulver und Holze. An Geschütz fand man 60 metallene und etliche eiserne Canonen, nebst 16 Feuermörsern vor. Der Commandant Schelhamer nahm vom Herzoge mit der Entschuldigung Abschied: „daß er sich Ihrer Fürstl. Gnaden so lange opponirt, das hätte er, als ein Cavalier nicht ändern können; dann ihm dieser Platz zu defendiren, von seinen „Principalen anvertrauet worden."

B. IV.

IV.

Charakteristik des Landmannes in der Niedergrafschaft Hoya.

Vom Prediger Müller in Hassel.

Wie jedes große Volk seine unterscheidenden Eigenschaften hat, welche man gewöhnlich unter der Benennung von Charakter zusammenfasset: so findet man dieses Originelle und Charakteristische auch bey kleinern Völkern, bey den Einwohnern kleinerer Provinzen, Städte und Dörfer. Und diese unterscheidenden Merkmale und Charakterzüge sind bey den kleineren Volksgesellschaften oft am hervorstechendsten und werth der Betrachtung und Entwickelung zur Erweiterung der Menschenkunde *).

Gegenwärtig gebe ich eine solche Schilderung von dem Hoyaischen Landmanne. Zwar ist es mir unmöglich gewesen, die Züge zu meinem Gemälde aus allen Theilen der Grafschaft zu sammlen. Doch war dieses auch nicht nothwendig, da nicht nur der Charakter des ganzen Standes, von welchem hier die Rede ist, ohne Rücksicht auf Länder und Oerter etwas Einförmiges **) hat, sondern auch noch vielmehr der Charakter der Einwohner Einer Provinz sich gleich seyn wird und man also mit noch größerem Rechte von

*) Aehnliche Beyspiele s. L. A. V. Jahrg. 4s St. S. 687-691. III. Jahrg. 4s St. S. 819-823. IV. Jahrg. 2s St. S. 264-266.

**) S. Jahrbuch für die Menschheit 1788. S. 283-296.



aber ist sie ein Mittel, den liebreichen Umgang und die Freundschaft unter den Einwohnern zu befestigen. —

Ehrlichkeit ist eine andere löbliche Eigenschaft der hiesigen Einwohner. Treue und Glauben herrschet unter ihnen; Betrügereyen sind nicht allgemein oder nur häufig, und das Gefundene geben sie wieder *).

Und diese Eigenschaften äussern sich durch ungemeine Munterkeit und Lebhaftigkeit im Betragen, welche auf die Fähigkeiten des Geistes vortheilhaft zurückschliessen lässet. Ja, es fehlet den Leuten nicht an Fleiß und Arbeitsamkeit, so, daß überall im Ganzen Betriebsamkeit und Geschäftigkeit sich zeiget; die nicht nur auf den Ackerbau und auf die Landwirthschaft, sondern auch auf andere Nebenzweige des Erwerbfleisses gerichtet ist. So wird z. B. häufig Kaufgarn gesponnen, dessen Preis, wie die Kornpreise, die Wohlfeilheit oder Theurung der Zeit bestimmet.

Dies ist die gewöhnlichste Nahrungsart des weiblichen Geschlechtes unter dem geringen Theile des Volkes, welche auch manche Wirthinnen auf Meyerhöfen zur Gewinnung der laufenden baaren Ausgaben zu Hülfe nehmen. Andere, die im größeren Wohlstande sind, verweben selbst das Garn zum Verkaufe und gewinnen so das Weberlohn mit. Auch bauet man Toback, der hier gut geräth: die Mehresten ziehen ihn nur zu eigenem Bedarf, einige jedoch zum Verkauf.

Was

*) Dieser Zug des Charakters ist es vorzüglich, welcher den Hoyaischen Landmann den Holländern so werth machet, und weswegen diese ihm weit mehr trauen, als andern, die aus Westphalen zu ihnen kommen.

Was die Sitten der hiesigen Einwohner betrifft, so sind sie sehr höflich und bescheiden, so, daß man diese Leute nicht für Bauern, sondern für Bürger ansehen sollte. Daher rühret es denn, daß man in Gesellschaft hiesiger Landleute sich eben so wohl befindet, als unter Städtern.

Ehrbegierde ist ein starker Zug in dem Charakter der hiesigen Landleute. Aus Ehrbegierde thun sie alles und man kann sie nicht stärker beleidigen, als durch Beschimpfung. Mit diesem Triebe stehet auch jene Höflichkeit in der engsten Verbindung; weswegen auch Grobheit sehr schimpflich ist. Ja, aus Ehrbegierde übernehmen sie Last und Beschwerden; um nicht schlechter zu scheinen als andere. Und aus Ehrbegierde sind sie dienstfertig. So weit wäre dieser Trieb noch unbescholten, wenn nicht eben diese Ehrbegierde so nah an Ehrgeiz grenzte und dem verderblichen Luxus Vorschub thäte, der die Leute arm machet durch die Begierde Andern es, wo nicht zuvor, so doch gleich, zu thun *).

In Absicht auf Religion zeigen sich die hiesigen Landleute auch von einer guten Seite. Ihre Kenntniß des Christenthums ist vergleichungsweise besser, als die Religionskenntniß mancher Dorfbewohner, die den Hauptstädten des Landes oder der Universitätsstadt näher sind, ja sie übertrifft die Kenntniß der Einwohner mancher kleineren und größeren Städte. Freylich finden sich auch hier, wie überall, in Theorie und Praxis noch Spuren des Aberglaubens, der sich gar zu leicht und zu verborgen einschleichet,

*) Die hiesige Jugend fordert in dieser Hinsicht eine eigne Behandlung, damit nicht schon früh der Ehrgeiz in ihren Gemüthern fest wurzele, den der Landmann gewöhnlich mit Ehrbegierde verwechselt.

chet und zu fest mit der Handlungsweise des Menschen sich verschlinget. Doch hindert derselbe hier nicht so sehr jene löbliche Religiosität und die Wirkungen der Religion im Leben, wie in andern Gegenden, wo er sein Haupt noch höher emporhebet. Sehr fleißig und ordentlich werden die Religionsversammlungen besuchet und der hiesige Landmann ist noch nicht eckel gegen diese heilsamen Uebungen. Mögten die Leute nur nicht zu sehr noch an dem schädlichen Vorurtheile hangen, daß hierin das Wesen der Religion bestehe, daß man allein durch fleissiges Kirchengehen die Strafen der Gottheit abwenden, oder den Segen des Himmels sich verschaffen könne! Allein, hierin bleibt der Mensch überall sich gleich. Die Mittel der Frömmigkeit hält er für Zweck weil das verderbte Herz am besten hiebey seine Rechnung findet: und so trennet er mit Unrecht und zu seinem eignen größten Schaden Religion innerhalb und Religion ausserhalb der Kirche. — Inzwischen kann doch eben dieses Vorurtheil durch den Gang der Belehrung des Predigers nach und nach geschwächet werden. —

Ueberhaupt stehen die hiesigen Landleute auf einer ziemlichen Stuffe der Aufklärung, wie aus dem, was bisher gesaget worden, erhellet. Aber, die mißfällige Seite derselben springet leider gar zu sehr in das Auge des Beobachters. Mächtig sind die Fortschritte ihrer verderblichen Tochter des Luxus und der Ueppigkeit in der Lebensart und in der Kleidung, die nicht zurücksiehet, wie weit die Einnahme und gute Wirthschaft hinter ihr bleibet. — Ich übergehe die seltenern Gelegenheiten frölicher Zusammenkünfte, wo genau, wie in den höheren Ständen Wein und Caffee gereicht wird; obwohl auch die öftere Wiederholung solcher Besuche, der dabey herrschende Ue-

bers



berfluß in diesen ausländischen Artikeln und die verursachte Störung der ländlichen Arbeiten Nachtheil genug bringen. — Ohnedieß aber ist der Caffee schon bis zu dem geringsten Tagelöhner ein so gemeines Getränk geworden, daß die Hälfte dieser Volksklasse denselben zwey Mal täglich trinket und Viele ihn an die Stelle der Mahlzeiten setzen. —

Eben so kleiden sich die Leute bürgerlich; besonders die Frauenspersonen: und, da sie sich diese Kleidung selbst zu verfertigen nicht verstehen, so schaden sie auch von dieser Seite sehr ihrem Wohlstande. — Am mehresten aber leidet derselbe durch üble Wirthschaft. Ein Drittheil wirthschaftet schlecht; woher denn häufige Concurse entstehen. Wenn es gar nicht mehr gehen will, so wird der Hof ausgethan, wie man es nennet, d. h. der größeste Theil der Ländereyen und Wiesen wird verpachtet und nach gerichtlicher Bestellung der Vormünder für die Kinder wird dem Besitzer und seiner Familie ein Gewisses zum Unterhalte bestimmet. — Oft wird auf solche Weise einem verschuldeten Meyerhofe bald aufgeholfen, wenn derselbe nicht zu wenig von Marschländereyen besitzet, welche hier sehr hoch verpachtet werden *). — Dieses ist hier so allgemein Sitte, daß nicht selten die Hälfte der größten Meyerhöfe so ausgethan sind. Manche faule Wirthe verleugnen ihre Ehrbegierde, wünschen sich so zu Ruhe gesetzet zu sehen und suchen darum nach bey der Obrigkeit, wenn

*) Nach Himtsaat. 1 Himtsaat hält 3 Spint neue Maaße Einfall. Dies Verhältniß gründet sich auf die Verschiedenheit der alten Hoyaischen Maaße, die sich zur neuen Brandenburger Maaße verhält wie 4 : 3. Ein Himten Hoyaisch ist nur 3 Spint neue Maaße.

wenn sie merken, daß es nicht mehr fort will. — Ja, wenn oft ein Wirth seinen Hof und seine Wirthschaft wieder annimmt, — welches jedoch selten geschiehet, wegen der neuen kostbaren Anlage und gleichwol unvermeidlichen Ungewißheit, ob es besser gehen werde: so leget schon ein Andrer wieder den seinigen nieder. Nun sollte man bemerken, daß die Pächter solcher Grundstücke reich dabey würden. Aber dies ist auch etwas Seltenes und findet nur in solchen Fällen Statt, wo große Höfe, die im Wohlstande sind, ihre Wirthschaft durch Pachten vergrössern, das Pachtgeld auf mehrere Jahre vorausgeben, oder Capitale auf Grundstücke verleihen, deren Nutzung sie Statt der Zinsen geniessen. — Die Andern treiben sich Wiesen und Marsch so hoch auf, daß sie wieder dabey arm werden müssen; — zumal solche, die selbst nicht Pferde halten *). —

Eine andere mitwirkende Ursache des Verfalls ist auch der Mangel an gehörigem Absatz. Die Provinz hat keine große Städte, welche denselben gewähren könnten **). Mithin fehlet der Indüstrie hieselbst gerade der wirksamste Sporn, und der Landmann sinnet auch daher wenig darauf, wie er seinen Absatz vermehren könne. Die vornehmsten Artikel, die in den Handel gehen, sind Korn und Wolle. In beyden aber können nur die grösseren Höfe beträchtlichen Antheil nehmen. Die zahlreichste Classe hat weder Korn noch Wolle feil zu bieten; und für die gerin-

gern

*) Die Marsch hat an mehrern Orten der Niedergrafschaft Hoya ein zu geringes Verhältniß gegen die Geest, kaum wie 1 : 4, und gleichwohl fordert die leztere vielen Dünger. Ein Surrogat des Düngers vom Hornvieh geben die zahlreichen Schaafheerden und die Brache.

**) Weswegen auch wenig baares Geld im Umlauf ist und man sich durch Tausch hilft.

gern Artikel, Butter, Federvieh u. s. f. ist kein ordentlicher Absatz. Daher sind die Mehresten gern zufrieden und achten es für ein Zeichen des Wohlstandes, wenn sie nur auskommen in ihrer Wirthschaft; welches nicht zu verwundern ist, wenn man weiß, daß das Weidegeld für eine Kuh in der Marschweide zehen bis vierzehen Reichsthaler beträgt, obgleich dieses das Vornehmste ist, wovon der gemeine Mann seinen Lebensunterhalt ziehen muß.

Was die hiesigen Gebräuche betrifft, so werden große Hochzeiten einige Tage hindurch gehalten; die aber auch immer mehr und mehr in Abgang kommen. — Eben das ist der Fall mit Leichenbegängnissen, wobey ehemals etwas ausgeschweift wurde, weswegen in neueren Zeiten die heilsame Verordnung ergangen ist, daß diese Mahlzeiten vor der Beerdigung gegeben werden müssen. Nach geendigter Leichenpredigt gehet dann Jeder nach Hause. — Andere Volksfeste sind die Schaafschur, das Erndtebier und das sogenannte Husbören d. i. Hausrichten. Die ersteren sind unbedeutend, das letztere aber desto feyerlicher, wie auch in andern Gegenden dieses zu seyn pfleget. — Die mehresten dieser Feste unterscheiden sich darin von ähnlichen Festen in anderen Ländern, daß es ganz eigentliche Collationen sind. Man bringet fast alles, was zur Mahlzeit gehöret, vorher zusammen und jeder Gast schicket dem Gastgeber seine beliebige Gabe, wodurch er denn auch ein Recht zur Theilnahme an dem Schmause bekömmt, wie der, welcher am Hause hat bauen oder das Brautzeug hat machen helfen. — Baares Geld wird wegen seiner Seltenheit selten gegeben. —

Eine andere Gewohnheit verdienet hier noch Erwähnung, sowohl wegen des damit verbundenen Vergnügens,

als wegen des Antriebes, welchen sie den Frauenspersonen zur Flachsarbeit giebet. Wer sein Flachs zu spät aus der Schewe bringet (brachet) der wird dazu ermuntert durch einen Strohmann, Schewekerl genannt; und wer es zu spät schwinget, welches vermittelst eiserner Werkzeuge, die man Schlepbrake nennt, geschiehet, dem wird ein sogenanntes Schlepweib, ebenfalls eine Strohfigur, heimlich am Abend vor die Thür gesetzet, wobey es denn an Lachen und Spotten in der Nachbarschaft nicht fehlet.

V.

Gebräuchliche Heyraths-Mitgabe in verschiedenen Landgemeinden der Grafschaft Hoya, verzeichnet im Jahr 1754. und 1763.

Zur vollständigen Kunde dessen, wodurch die Bewohner einzelner Länder, Provinzen und Gegenden, sich von anderen unterscheiden, oder mit ihnen gleichförmig handeln, gehört auch zu wissen, wie der größere Haufe seine Kinder ausstattet, wenn sie sich häuslich niederlassen und verheyrathen. Uns scheinen daher mit der vorhergehenden Abhandlung die hier folgenden Nachrichten in ganz natürlicher Verbindung zu stehen, welche auf obrigkeitliche Veranstaltung von den Vorgesetzten der nahmhaft gemachten Gemeinden aufgenommen worden sind. Sollte gleich vielleicht schon seitdem dieses geschehen, eine oder die andere Abweichung von ihrem Innhalte eingeführt seyn; so wird

doch

doch das Wesentliche desselben keine Aenderung erlitten haben, oder wenigstens im entgegengesetzten Falle, die Mittheilung dieser Nachrichten, zur Vergleichung der gegenwärtigen oder künftigen Zeiten mit vergangenen, immer ihren Werth behalten.

Schätzung dessen was zum Brautwagen im Kirchspiel Martfeld gehört.

	Thlr	mgr.	pf.
Für das Ehrenkleid —	12	—	—
Für die Hochzeit — —	10	—	—
Ein volles aufgemachtes Bette, bestehet in einer Ueberdecke und 4 Küssenbühren von Parchen, das Unterbette benebst den Pfühl von dichte Bühren oder Drell imgleichen 3 paar Bettlaken, 6 Küssebühren	29	31	—
6 Tischlaken von Drell — —	6	—	—
6 Stuhlküssen — —	2	18	—
6 volle Handlaken von Drell —	5	—	—
An zinnern Geräthe.			
6 Schüsseln — —	3	—	—
12 Teller — —	2	18	—
1 Leuchter — —	—	12	—
1 kupfern Kessel von 5 Eimer groß	5	—	—
1 meßingern Tiegel — —	—	24	—
1 kupfern Wasserfülle —	—	12	—
An andern Kleinigkeiten.			
Ein Spiegel — —	—	18	—
Eine Kleiderbürste —	—	3	—
Eine Leiter — —	—	9	—
Eine Reibe — —	—	3	—
Eine Pfeffermühle — —	—	3	—
An hölzern Geräthe.			
Ein Kleiderschrank — —	10	—	—
Ein Koffer — —	7	—	—
Latus	95	7	—

	Thlr.	mgr.	pf.
Transport	95	7	—
Eine Richtebank — —	6	—	—
2 Stühle — —	—	12	—
1 Tellerbrett — —	—	9	—
12 Teller — —	—	12	—
Handlaken-Arm — —	—	9	—
Ein Bierfahrendahl —	—	18	—
Eine Kanne — —	—	4	4
Kleiderkorb — —	—	12	—
Wassereimer — —	—	6	—
Von Eisen-Geräthe.			
Ein Kohltopf — —	1	12	—
Eine Pfanne — —	—	18	—
Ein Dreyfuß — —	—	9	—
Eine Röste — —	—	24	—
Eine Feuerzange — —	—	9	—
Eine Axt — — —	—	24	—
Ein Beil — —	—	12	—
Eine Mistforke — —	—	9	—
Ein Spaden — —	—	12	—
An Vieh.			
Ein Pferd — —	16	—	—
Eine Kuh — —	10	—	—
Ein Schwein — —	1	18	—
An Korn Braunschw. Maaße.			
½ Molt. Rocken — —	3	18	—
1 Molt. Hafer — —	2	12	—
Summa	141	14	4

Wechole den 13ten Nov. 1754.



Kirchspiel Bücken,

Specification was auf einen Brautwagen gehöret so an der Weser und Geist Strang belegen und ein jeder nach seinen Vermögen thun kann, als:

1 Wagen
2 Pferde
2 alte Füllen
4 Kühe
4 Rinder
12 Schweine
12 Schafe
3 Molt. Rocken
1½ Molt. Gersten } Hoyaischer Maaße
1½ Molt. Hafer
1 Kleiderschrank
1 Richtebank
1 Koffer
1 Fußbank
1 Lade
1 Spiegel
1 Haspel
1 Spuhlrad nebst 12 Spuhlen
1 Weberstell nebst Zubehör
1 großen kupfernen Kessel
1 kleinen kupfernen Kessel
1 meßingern Kessel
1 großen eisernen Topf
1 kleinern
1 Füllkelle
1 Kleiderkorb nebst Kranße
12 Stühle nebst Küssen



12 Säcke
12 Tröge
1 Eimer
12 zinnern Beckens
12 zinnern Tellers
1 Butterbecken
12 Löffels
1 Pletteisen
12 hölzern Tellers
1 Schlepbrake
1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Pfeffermühle
1 Reibe
1 Brause
1 Röste
1 Stritten
2 Heckeln nebst einem Stuhl
1 Feuerzange
1 Dreyfuß
1 Pfanne
1 Mangelholz
1 Tellerbrett
1 doppeltes Bette, jedes Ober- und Unterbette 1 Pfühl 4 Küssen
8 Lakens
8 Tischlakens
8 Handtücher
1 Heuforke
1 Mistforke
1 Harke
1 Milcheimer

1 Milchstappen
1 Pfeifkanne
1 Viertel
1 Leuchte
1 Blasebelle
6 Treiten
1 Feuerstülper
1 Axt
1 Bahre

Was auf einen mittelmäßigen Brautwagen gehöret, so an Weser und Geiststrang belegen, mit ein jeder nach seinem Vermögen thun kann, als:

1 Pferd
1 alten Füllen
1 Kuh
1 Rind
2 Schweine
2 Schafe
½ Molt. Rocken
½ Molt. Hafer
½ Molt. Gersten
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Lade
1 Haspel
1 Spinnrad
1 kupfern Kessel
1 meßingern Kessel
1 eisern Topf
1 Korb
6 Stühle mit Küssen
6 Milchstöpe

6 zinnern Tellers
1 Schlepbrake
1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Branse
1 Röste
1 Feuerzange
1 Mangelholz
1 Tellerbrett nebst Teller
1 Milchstappen
1 Pfeifkanne
1 ganz Bette als 1 Unter- 1 Oberbette, 1 Pfühl, 4 Küssen
2 paar Bettlakens
4 Handtücher

Was auf einen halben Brautwagen gehöret, so an der Weser und Geest belegen, ein jeder nach seinen Vermögen thun kann:

1 Pferd oder Füllen
1 Kuh
1 Rind
4 Schweine
4 Schafe
1 Molt. Rocken } Hoyaischer Maaße
1 Molt. Hafer }
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Fußbank
1 Haspel, 1 Spinrad, 1 Kessel, 1 Topf
1 Korb
2 Stühle
6 Milchstöpe
6 zinnern Beckens, 6 Tellers



6 Löffels, 6 hölzerne Tellers, nebst einem Brette
1 Schleppbrake, 1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Brause, wenn es eine Frauensperson
1 Röste
1 Mangelholz
1 Milcheimer
1 halb Bette nebst 1 paar Lakens
als 1 Ober- oder Unterbette, nebst 1 Pfühl, 1 Küssen

Was auf der Geest von einen jeden nach seinen Vermögen auf den Brautwagen giebt, als wenn Pferde und Vieh vorhanden, nach jeden seinen Vermögen:

1 volles Bette worauf 1 Ober- 1 Unterbette, 1 Pfühl mit 4 Küssen gehören und 2 Lakens, 4 Handtücher
auf ein halb Bette 1 Pfühl, 2 Küssen und ein paar Lakens, 4 Handtücher
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Lade, 1 Fußbank
1 Topf, 1 Kessel
1 Spinnrad, 1 Haspel, 1 großen und kleinen Korb
1 Tellerbrett mit 6 Tellers
1 Handtuchbrett, 1 eisern und hölzern Brake
1 Heckel, 1 Brause
1 Röste, 1 Feuerzange, 1 Dreyfuß
1 Leuchte, 1 Leuchter
1 Reibe, 1 Pfeffermühle
1 Füllkelle
1 Mangelholz
2 Stühle

Bücken den 23. Aprill 1763.



Kirchspiel Diste und Wagesen,

Verzeichniß von denenjenigen Sachen, was allhier üblich, so wie es auf den Brautwagen gehöret:

Auf einen Mannes-Brautwagen:

Ein volles Bette

2 feine Bettlaken

4 grobe Bettlaken

6 Küssen, worüber 6 kleine und 6 grobe Küssenbühren

6 feine Tischlakens und 6 grobe

6 kleine Handlakens und 6 grobe, 1 Handlakens-Hengels

12 Stuhlküssen und 2 Stühle

1 Tellerbrett, 12 hölzern Teller, 12 Löffels und 12 zinnern Löffels

1 Axt, 1 Barte, 1 Spaden, 1 Mist- und 1 Garbenforke

1 Kleiderschrank, 1 Richtebank, 1 Koffer, 1 Fußbank

12 zinnern Tellers, 6 zinnern Schüsseln, 2 Leuchter, 1 Leuchte und 2 zinnern Schaalen

1 Spiegel, 1 Kammfutter, 1 weiten und 1 engen Kamm

1 Kleiderbürste

6 Säcke, 2 Dullaken Mehlsäcke und 4 grobe Säcke

1 Feuerfaß

Auf einen Frauens-Brautwagen gehört:

Ein volles Bette, 6 Küssen, 6 kleine und 6 große Küssenbühren

2 feine und 4 grobe Bettlaken

6 kleine und 6 grobe Tischlaken

6 kleine und 6 grobe Handlakens

12 Stuhlküssen und 6 Stühle

1 Tellerbrett, 12 hölzerne Teller, 12 Löffels

1 Handlakenshengels

1 Röste,

1 Rôste, 1 Feuerzange, 1 großen Kessel
1 eisern Topf, 1 Dreyfuß
1 Bügeleisen
1 Salzfaß, 1 hölzerne Kanne, 1 Krug
1 Pfeifkanne, 1 Milcheimer, 1 Stappen
1 Kranß, 1 Kleiderkorb, 1 Armkorb
12 Milch-Stöpe, 1 Butterfaß
1 Haspel, 1 Garnwinde, 1 Spinnrad
1 Spuhlrad mit 20 Spuhlen
1 Kleiderschrank, 1 Koffer, 1 Richtebank
1 Fußbank
1 Wallholz und 1 Knüppel
1 hölzern und 1 Schlepbrake
1 Heckel und 1 Heckelstuhl
zinnern Tellers, 6 Schüsseln, 2 Schalen, 12 Löffels
1 zinnern Butterfaß, 2 Leuchters, 1 Leuchte
1 Käsehok, 1 Mörser, 1 Reibe, 1 Schaumkelle
1 Füllkelle und 1 Fleischgaffel
1 Spiegel, 1 Kammfutter, 1 weiten und 1 kleinen Kamm
1 Kleider- und 1 Kopfbürste
1 Wassergiesser und 1 Feuerfaß
6 Säcke, 2 Dullakens Mehlsäcke und noch 4 andere
1 Escherlaken

Was auf einen mittelmäßigen Brautwagen gehöret:

Ein volles Bette, 4 Küssen, 4 kleine und 4 grobe Küssebühren
2 kleine und 4 grobe Bettlakens
4 kleine und 4 grobe Tischlakens
4 kleine und 4 grobe Handlaken benebst den Handlakens-Hengels
12 hölzerne Teller und 12 Löffels



12 Säcke
12 Stöpe
1 Emmer
12 zinnern Beckens
12 zinnern Tellers
1 Butterbecken
12 Löffels
1 Pletteisen
12 hölzern Tellers
1 Schlepbrake
1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Pfeffermühle
1 Reibe
1 Brause
1 Röste
1 Stritten
2 Heckeln nebst einem Stuhl
1 Feuerzange
1 Dreyfuß
1 Pfanne
1 Mangelholz
1 Tellerbrett
1 doppeltes Bette, jedes Ober- und Unterbette 1 Pfühl
4 Küssen
8 Lakens
8 Tischlakens
8 Handtücher
1 Heuforke
1 Mistforke
1 Harke
1 Milcheimer

1 Milch-

1 Milchstäppen
1 Pfeifkanne
1 Viertel
1 Leuchte
1 Blasebelle
6 Treiten
1 Feuerstülper
1 Axt
1 Bahre

Was auf einen mittelmäßigen Brautwagen gehöret, so an Weser und Geißstrang belegen, mit ein jeder nach seinem Vermögen thun kann, als:

1 Pferd
1 alten Füllen
1 Kuh
1 Rind
2 Schweine
2 Schafe
½ Molt. Rocken
½ Molt. Hafer
½ Molt. Gersten
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Lade
1 Haspel
1 Spinnrad
1 kupfern Kessel
1 meßingern Kessel
1 eisern Topf
1 Korb
6 Stühle mit Küssen
6 Milchstöpe

6 zinnern Tellers
1 Schlepbrake
1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Branse
1 Röste
1 Feuerzange
1 Mangelholz
1 Tellerbrett nebst Teller
1 Milchstappen
1 Pfeifkanne
1 ganz Bette als 1 Unter= 1 Oberbette, 1 Pfühl, 4 Küssen
2 paar Bettlakens
4 Handtücher

Was auf einen halben Brautwagen gehöret, so an der Weser und Geest belegen, ein jeder nach seinem Vermögen thun kann:

1 Pferd oder Füllen
1 Kuh
1 Rind
4 Schweine
4 Schafe
1 Molt. Rocken } Hoyaischer Maaße
1 Molt. Hafer }
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Fußbank
1 Haspel, 1 Spinrad, 1 Kessel, 1 Topf
1 Korb
2 Stühle
6 Milchstöpe
6 zinnern Beckens, 6 Tellers

6 Löffels, 6 hölzerne Tellers, nebst einem Brette
1 Schlepbrake, 1 hölzerne Brake
1 Butterfaß
1 Bräuse, wenn es eine Frauensperson
1 Röste
1 Mangelholz
1 Milcheimer
1 halb Bette nebst 1 paar Lakens
als 1 Ober- oder Unterbette, nebst 1 Pfühl, 1 Küssen

Was auf der Geest von einen jeden nach seinen Vermögen auf den Brautwagen giebt, als wenn Pferde und Vieh vorhanden, nach jeden seinen Vermögen:

1 volles Bette worauf 1 Ober- 1 Unterbette, 1 Pfühl mit 4 Küssen gehören und 2 Lakens, 4 Handtücher
auf ein halb Bette 1 Pfühl, 2 Küssen und ein paar Lakens, 4 Handtücher
1 Kleiderschrank oder Richtebank
1 Lade, 1 Fußbank
1 Topf, 1 Kessel
1 Spinnrad, 1 Haspel, 1 großen und kleinen Korb
1 Tellerbrett mit 6 Tellers
1 Handtuchbrett, 1 eisern und hölzern Brake
1 Heckel, 1 Brause
1 Röste, 1 Feuerzange, 1 Dreyfuß
1 Leuchte, 1 Leuchter
1 Reibe, 1 Pfeffermühle
1 Füllkelle
1 Mangelholz
2 Stühle

Bücken den 23. Aprill 1763.

Kirchspiel Oiste und Magelsen,

Verzeichniß von denenjenigen Sachen, was allhier üblich, so wie es auf den Brautwagen gehöret:

Auf einen Mannes-Brautwagen:

Ein volles Bette

2 feine Bettlaken

4 grobe Bettlaken

6 Küssen, worüber 6 kleine und 6 grobe Küssenbühren

6 feine Tischlakens und 6 grobe

6 kleine Handlakens und 6 grobe, 1 Handlakens-Hengels

12 Stuhlküssen und 2 Stühle

1 Tellerbrett, 12 hölzern Teller, 12 Löffels und 12 zinnern Löffels

1 Axt, 1 Barte, 1 Spaden, 1 Mist- und 1 Garbenforke

1 Kleiderschrank, 1 Richtebank, 1 Koffer, 1 Fußbank

12 zinnern Tellers, 6 zinnern Schüsseln, 2 Leuchters, 1 Leuchte und 2 zinnern Schaalen

1 Spiegel, 1 Kammfutter, 1 weiten und 1 engen Kamm

1 Kleiderbürste

6 Säcke, 2 Dullaken Mehlsäcke und 4 grobe Säcke

1 Feuerfaß

Auf einen Frauens-Brautwagen gehört:

Ein volles Bette, 6 Küssen, 6 kleine und 6 große Küssenbühren

2 feine und 4 grobe Bettlaken

6 kleine und 6 grobe Tischlaken

6 kleine und 6 grobe Handlakens

12 Stuhlküssen und 6 Stühle

1 Tellerbrett, 12 hölzerne Teller, 12 Löffels

1 Handlakenshengels

1 Röste,

1 Röste, 1 Feuerzange, 1 großen Keſſel
1 eiſern Topf, 1 Dreyfuß
1 Bügeleiſen
1 Salzfaß, 1 hölzerne Kanne, 1 Krug
1 Pfeifkanne, 1 Milcheimer, 1 Stappen
1 Kranß, 1 Kleiderkorb, 1 Armkorb
12 Milch-Stöpe, 1 Butterfaß
1 Haſpel, 1 Garnwinde, 1 Spinnrad
1 Spuhlrad mit 20 Spuhlen
1 Kleiderſchrank, 1 Koffer, 1 Richtebank
1 Fußbank
1 Wallholz und 1 Knüppel
1 hölzern und 1 Schlepbrake
1 Heckel und 1 Heckelſtuhl
zinnern Tellers, 6 Schüſſeln, 2 Schalen, 12 Löffels
1 zinnern Butterfaß, 2 Leuchters, 1 Leuchte
1 Käſehok, 1 Mörſer, 1 Reibe, 1 Schaumkelle
1 Füllkelle und 1 Fleiſchgaffel
1 Spiegel, 1 Kammfutter, 1 weiten und 1 kleinen Kamm
1 Kleider- und 1 Kopfbürſte
1 Waſſergieſſer und 1 Feuerfaß
6 Säcke, 2 Dullakens Mehlſäcke und noch 4 andere
1 Eſcherlaken

Was auf einen mittelmäßigen Brautwagen gehöret:

Ein volles Bette, 4 Küſſen, 4 kleine und 4 grobe Küſſe-bühren
2 kleine und 4 grobe Bettlakens
4 kleine und 4 grobe Tiſchlakens
4 kleine und 4 grobe Handlaken benebſt den Handlakens-Hengels
12 hölzerne Teller und 12 Löffels

6 zinn



6 zinnern Teller, 6 mittelmäßige Schüsseln, 2 zinnern Schalen und 12 zinnern Löffel
1 Durchschlag, 1 Reibe, 1 Pfeffermühle
2 Stühle, 6 Stuhlküssen, 1 Waschholz und Knüppel
1 Spinnrad und 1 Haspel
1 Kanne und 1 Pfeifkanne
1 Röste, 1 Feuerzange
1 mittelmäßigen Kessel, 1 eisern Topf
1 Bügeleisen
1 Milcheimer, 1 Stappen, 6 Stope und 1 Wasele
1 Kleiderkorb und 1 Armkorb
1 Kleiderschrank, 1 Koffer, 1 Fußbank
1 hölzerne Brake und 1 Schlepbrake
1 Heckel, 1 Füllkelle, 1 Spiegel, 1 Kammfutter, 1 weiten und 1 engen Kamm
1 Kleiderbürste und 1 Kopfbürste
1 Wassergiesser
2 Mehlsäcke
1 Escherlaken

Oiste den 23. April 1763.

VI.

Ertrag der Linnen-Manufactur in den Fürstenthümern Grubenhagen und Göttingen, von 1790 bis 1792.

Schon seit mehreren Jahren ist die Aufnahme des Handels jeder Art zu Münden in so sichtbarem Wachsthum, daß es nicht nur erforderlich gewesen, auf mehrere Anwendungs

dungs: und Ausladungsplätze, die bereits auf hohen Verfügen eingerichtet sind, ernstlich Bedacht zu nehmen, sondern auch auf die neue Anlage und Einrichtung mehrerer Waagen, als der öffentlichen bisherigen zwei Rathswaagen im Schlachthause, in der Stadt auf dem Markte, ohne Anstand zu gedenken, damit der ganz ausserordentlich allerwärts so hergeströmte, höchst ansehnliche Waarenvorrath, und derselben fortwährende Herbeyschaffung und Anfuhr zeitig und ohne schädlichen Verzug an die Bestimmungsörter gehörig befördert werden könne. Wenn hierauf der Vertrieb einheimischer Producte mit Einfluß gehabt hat, so muß solcher vorzüglich dem Leinwandshandel zugeschrieben werden. Es ist ausgemacht, daß seit Zunahme der Leggeanstalten an mehrerern Orten, seit streng beobachteter Genauigkeit der Leggeverordnungen, seit emsiger Uebersicht der Kämme, und anhaltender Beobachtung anderer zur Verbesserung des Linnen- und Bleichwesens wol getroffenen Einrichtungen, der Linnenhandel hiesiger Lande im Ganzen sich dermaaßen in die Höhe zu schwingen angefangen habe, daß er, wofern nicht der Krieg, der Störer alles Guten, sich erhoben, mit dem vor zwey bis drey Jahren auf keine Art und Weise in Vergleichung zu stellen stehet, und mithin dessen ungemeine Wichtigkeit ganz entschieden bleibet.

Es mag hier diesmal nur I) die richtige Angabe des Linnenprodukts selbst, so seit den Jahren 1790 bis 1792, zu folgenden Linnenleggen, als: 1) **Eimbeck**, 2) **Münden**, 3) **Göttingen**, 4) **Hardegsen**, 5) **Adelepsen** und 6) **Uslar** zur Schau gebracht ist; II) mag auch der für dieses Linnen nach Mittelpreisen angegebene und gezogene Werth, am zuverläßigsten das Wort sprechen.

Bey



Bey folgender Mittheilung haben, liegen völlig authentische Nachrichten zum Grunde.

In dem Jahrgange von 1790 bis 1791. sind auf den Linnenleggen zur Schau gebracht und gezeichnet worden,

I) Zu Einbeck.	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mgr.
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{5}{16}$ Ell. br.	$4330\frac{1}{3}$	23304	1
B) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	356	63[illegible]	28
C) Gebleichte flächsene Linnen $\frac{5}{4}$ Elle breit , , ,	3798	25517	8
Ueberhaupt	$8484\frac{1}{3}$	4945	1

Von dem aufgeführten $1\frac{5}{16}$ breiten greisen flächsenen Linnen, sind nachdem solches gebleichet worden, anderweit zur Legge gebracht 2384 Schocke, deren Werth aber bereits unter A mit berechnet ist.

Die gebleichten flächsenen Linnen sind ihrer Güte nach classificirt und bezeichnet worden:

a) 4871 Stiege Stück mit Nro. 1.
b) 4091 — — — — 2.
c) 5779 — — — — 3.
d) 2778 — — — — 4.
e) 1047 — — — — 5.

II) Zu Münden:	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mgr.
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	870	3231	28
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	631	3469	15
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$7722\frac{4}{15}$	20023	$11\frac{3}{8}$
D) Gebleichte flächs. Linnen $\frac{5}{4}$ Ell. br.	2978	14145	18
E) — — — $\frac{4}{4}$ — —	$9\frac{1}{3}$	37	12
Ueberhaupt	$12210\frac{9}{15}$	40907	$12\frac{3}{8}$

III)

	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mgr
III) Zu Göttingen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	1802	6364	30
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$4333\frac{1}{2}$	22290	$23\frac{1}{2}$
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$10069\frac{1}{2}$	23990	$30\frac{7}{8}$
D) Gebleichte flächsene $\frac{5}{4}$ breit	$139\frac{1}{2}$	865	15
Ueberhaupt	$16344\frac{1}{2}$	53511	$27\frac{3}{8}$
IV) Zu Hardegsen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$6017\frac{1}{3}$	21366	$10\frac{1}{2}$
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$174\frac{2}{7}$	961	$9\frac{1}{8}$
C) Schlechte Linnen $\frac{1}{16}$ Ellen breit	$140\frac{14}{60}$	1788	$31\frac{1}{8}$
Ueberhaupt	$6332\frac{14}{60}$	24116	$14\frac{6}{8}$
V) Zu Adelepsen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$2892\frac{1}{20}$	10113	5
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$365\frac{4}{15}$	1930	$8\frac{5}{8}$
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$3594\frac{1}{4}$	9074	$19\frac{2}{3}$
Ueberhaupt	$6851\frac{34}{60}$	21117	$32\frac{7}{8}$
VI) Zu Uslar:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$2086\frac{54}{60}$	6526	20
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$47\frac{19}{60}$	239	3
C) Schlechtere Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen br.	$228\frac{12}{60}$	310	26
D) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$1249\frac{27}{60}$	3007	$8\frac{6}{8}$
Ueberhaupt	$3612\frac{29}{60}$	10083	$21\frac{6}{8}$
Wiederholung:			
Zu Eimbeck	$8484\frac{1}{3}$	49456	1
— Münden	$12210\frac{9}{15}$	40907	$12\frac{3}{8}$
— Göttingen	$16344\frac{1}{2}$	53511	$27\frac{3}{8}$
— Hardegsen	$6332\frac{14}{60}$	24116	$14\frac{6}{8}$
— Adelepsen	$6851\frac{34}{60}$	21117	$32\frac{7}{8}$
— Uslar	$3612\frac{29}{60}$	10083	$21\frac{6}{8}$
Totalsumme	$53835\frac{25}{60}$	199193	$2\frac{1}{8}$

Zu

In dem Jahrgange von 1789 bis 1790 hatte der Werth der auf obgenannten Leggen gezeichneten Linnen 165333 Rthlr. 33⅞ mgr. betragen, mithin beläuft sich solcher in dem hier berechneten Jahre um 33859 Rthl. 4⅛ mgr. höher.

In dem Jahrgange von 1791 bis 1792. sind auf den Linnenleggen zur Schau gebracht und gezeichnet worden:

I) Zu Eimbeck:	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mgr.
A) Greise flächsene Linnen 1 $\frac{5}{16}$ Ell. br.	3908⅔	22439	17
B) Hedene Linnen 1 $\frac{1}{16}$ Ellen breit	530⅓	825	4
C) Gebleichte flächsene Linnen ¼ Elle breit	5373½	37381	5
Ueberhaupt	9812½	60645	26

Von dem aufgeführten 1 $\frac{5}{16}$ Ellen breiten greisen flächsenen Linnen, sind nachdem solches gebleichet worden, anderweit zur Legge gebracht 2802½ Schocke, deren Werth aber bereits unter A mit berechnet ist.

Die gebleichten flächsenen Linnen, sind ihrer Güte nach classificirt und bezeichnet worden:

a) 7726 Stiege Stück, mit Nro. 1.
b) 5140 — — — — 2.
c) 7553 — — — — 3.
d) 2729 — — — — 4.
e) 1277 — — — — 5.
f) 702 — — — — 0.

II)

	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mgr
II) Zu Münden:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	1104	4128	1
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$578\frac{1}{2}$	3288	$31\frac{1}{2}$
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$8498\frac{54}{60}$	20980	12
D) Gebleichte flächs. Linnen $\frac{3}{4}$ Ell. br.	$3121\frac{1}{3}$	15604	33
E) — — — $\frac{4}{4}$ — —	$18\frac{2}{3}$	73	12
Ueberhaupt	$13321\frac{2}{60}$	44075	$17\frac{1}{2}$
III) Zu Göttingen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$1062\frac{1}{2}$	3491	22
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$4137\frac{1}{6}$	21517	19
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$11463\frac{1}{2}$	25667	$6\frac{1}{2}$
D) Gebleichte flächsene $\frac{3}{4}$ breit	164	1033	$27\frac{1}{2}$
Ueberhaupt	$16827\frac{1}{6}$	51710	3
IV) Zu Hardegsen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	3307	10816	—
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$566\frac{1}{10}$	3133	$4\frac{3}{8}$
C) Schlechte Linnen $\frac{15}{16}$ Ellen breit	$91\frac{1}{16}$	167	$22\frac{5}{8}$
D) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$906\frac{43}{60}$	2103	$9\frac{5}{8}$
Ueberhaupt	$487[illegible]\frac{2}{60}$	16220	$0\frac{5}{8}$
V) Zu Adelepsen:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$1282\frac{3}{4}$	4314	$1\frac{3}{8}$
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$558\frac{13}{60}$	3005	$22\frac{3}{8}$
C) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	3095	7492	$9\frac{3}{8}$
Ueberhaupt	$4935\frac{58}{60}$	14811	$32\frac{1}{8}$
VI) Zu Uslar:			
A) Greise flächsene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ell. br.	$1565\frac{5}{12}$	4946	$27\frac{1}{2}$
B) — — — $1\frac{5}{16}$ — —	$35\frac{1}{12}$	198	$\frac{1}{2}$
C) Schlechtere Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen br.	$755\frac{7}{13}$	1153	$7\frac{3}{8}$
D) Hedene Linnen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit	$1059\frac{11}{13}$	2566	$6\frac{5}{8}$
Ueberhaupt	$3415\frac{1}{6}$	8864	6

Wiederholung:	Schocke zu 60 Ellen	Werth nach dem Mittelpreise Rthlr.	mg.
Zu Eimbeck	$9812\frac{1}{3}$	60645	26
— Münden	$13321\frac{2}{60}$	44075	$17\frac{1}{2}$
— Göttingen	$16827\frac{1}{8}$	51710	3
— Hardegsen	$4871\frac{2}{60}$	16220	$\frac{1}{2}$
— Adelepsen	$4935\frac{18}{60}$	14811	$32\frac{5}{8}$
— Uslar	$3415\frac{5}{6}$	8864	6
Totalsumme	$53183\frac{22}{60}$	196327	$13\frac{1}{8}$

Der Werth der in diesem Jahre auf den genannten Leggen gezeichneten Linnens, beträgt 2868 Thlr. 24 gr. 6 pf. weniger, als in dem vorhergegangenen Jahre. Man kann aber aus zuverläßigen Nachrichten versichern, daß solches Minus in den folgenden beiden Jahren wieder ganz verschwunden ist.

M.

Zusatz d. H.

Um noch zu bestätigen, was in der Einleitung zu verstehenden Nachrichten behauptet worden, daß nemlich die angeordneten Leggeanstalten auf den Linnenhandel der obgedachten Provinzen wohlthätigen Einfluß gehabt, und solcher seit deren Bestehen fortwährend zunehme, wollen wir hier noch von einigen früheren Jahren, die Stuffenfolge des Steigens der Linnenmanufactur, nach Anleitung der Register der Leggen zu **Eimbeck** und **Münden** neben einander stellen.

Die auf der Legge zu **Eimbeck** gezeichneten Linnen von 1784 bis 1785 betrugen an Werth 36382 Thlr. 23 mgr.*)
— 1785 - 1786 — — — 37210 - 27 -,
also Plus 882 Thlr. 4 mgr.
— 1790 - 1791 — — — 49456 - 1 -
also Plus 12245 Thlr. 10 mgr.
— 1791 - 1792 — — — 60645 - 26 -
also Plus 11189 Thlr. 25 mgr.

Auf der Legge zu **Münden** wurden gezeichnet, in dem Jahre 1786-1787 Schocke 11654 **)
1790-1791 — 12210, also mehr 556 Schocke
1791-1792 — 13321 — — 1111 —

VI.

*) S. Annal. 1r Jahrg. 4s St. S. 107. **) Ann. a. a. O. S. 108.

VII.

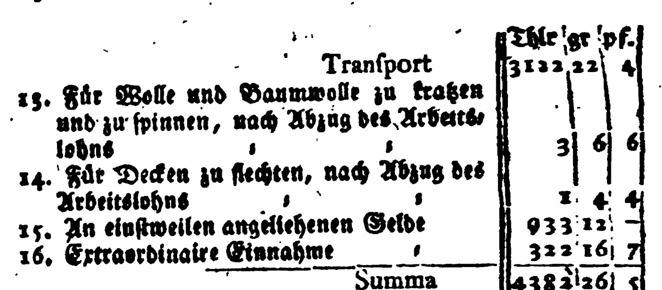
Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses in Zelle.

In Beziehung auf die, im dritten Stücke des siebenten Jahrgangs S. 426. der Annalen, geschehene Anzeige, theilen wir ferner die Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts von Neujahr 1793 bis 1794, und von Neujahr 1794 bis 1795, im Auszuge mit.

Von Neujahr 1793 bis 1794.

Einnahme.

	Thlr	gr	pf.
1. Ueberschuß aus voriger Rechnung	—	—	—
2. An ständigen Einnahmen	308	31	1
3. Von den beiden Sammlungen	872	8	7
4. Aus der Büchse im Hause	1	5	2
5. An Vermächtnissen und ausserordentlichen Gaben	387	12	—
6. Für verkauftes Flachsgarn	117	32	6
7. — — Heden, Wollen und Baumwollen Garn	3	17	—
8. Für verkaufte Haaren- und geflochtene Decken	14	3	—
9. Für verkaufte Gurten	—	24	4
10. — — gewebte wollene, baumwollene und linnene Strümpfe, Mützen, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzeug von verschiedener Farbe und Güte	960	6	4
11. Für verkauften Heid-Manchester und Beiderwand	260	29	4
12. Für verkauftes Linnen und Drell	195	32	—
Latus	3122	22	4



	Thlr	gr	pf.
Transport	3122	22	4
13. Für Wolle und Baumwolle zu kratzen und zu spinnen, nach Abzug des Arbeitslohns	3	6	6
14. Für Decken zu flechten, nach Abzug des Arbeitslohns	1	4	4
15. An einstweilen angeliehenen Gelde	933	12	—
16. Extraordinaire Einnahme	322	16	7
Summa	4382	26	5

Ausserdem sind geschenkt:

a) den 20. Febr. 4 Pfund confiscirte, zu leicht gewogene Butter.

b) — 2. May 5 Pfund 22 Loth dergleichen.

c) — 29. Jun. für 3 Rthlr. Brod.

d) — 1. Aug. ein halber Ochse.

e) — 15. — für 3 gr. 6 pf. Kübelbrod.

f) — 30. — 24 Stück grobe 2 pf. Luffen.

g) — 30. Oct. $\frac{1}{8}$ Tonne Burgwedelsches Bier.

h) — 7. Dec. 30 Loth confiscirte Butter.

i) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins vom Hause 49 Rthlr. 12 mgr. erlassen.

Ausgabe.

	Thlr	gr	pf.
1. Besoldung des Rechnungsführers	108	—	—
2. — — — Schullehrers	96	—	—
3. — — — Werkmeisters	95	12	—
4. — — der Spinnemutter	34	24	—
5. — — — Knüttemutter	17	12	—
6. — — des Hausvoigts	43	12	—
7. — — der vom Arbeitshause angesetzten Armenvögte	133	12	2
8. An Zinsen und öffentlichen Lasten	40	1	6
9. An Bau- und Reparationskosten	23	20	—
Latus	591	22	—



	Thlr	gr	pf.
Transport	591	22	-
10. Für Arbeitszeug und Geräthe	42	21	-
11. Für Flachs	361	24	-
12. — Hede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	224	8	-
13. — Thran und Oel	41	31	5
14. — Wolle auseinander zu pflücken, zu reinigen ꝛc.	39	28	-
15. — Flachs, Hede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	559	9	3
16. — Haare, Wolle und Baumwolle zu kämmen und zu kratzen	64	23	[illegible]
17. — Garn zu spulen und zu zwirnen ꝛc.	111	9	-
18. — Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	2	21	-
19. — Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen	88	11	4
20. — Linnen und Drell zu weben	40	6	-
21. — Strümpfe, Mützen, Westen ꝛc. zu weben, zu waschen und zu färben	549	17	4
22. — Heidlaken zu weben, zu walken und zu pressen	84	16	-
23. An ausserordentlichen Prämien und Gaben	95	22	4
24. Für Brennholz	154	5	-
25. — Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	109	13	[illegible]
26. — Verpflegung aufgenommener armen Kinder	220	33	-
27. — Speisung recipirter Armen im Hause	195	23	[illegible]
28. — Medicin für die Kinder und Armen im Hause	4	24	-
29. — Schreibmaterialien	3	18	-
30. Extraordinaire Ausgabe, mit Einschluß des Vorschusses aus vorigjähriger Rechnung	341	12	[illegible]
Summa	3927	4	[illegible]



Außerdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eignem Vorrathe verbraucht:

a) 204½ Ellen Heidmanchester à 9 gr.	51 Thlr.	6 gr.	6 pf.
b) 21 Paar Strümpfe	6 –	3 –	–
c) 199 Ellen Linnen	22 –	4 –	–
d) 15½ Pfund Wollen Garn	3 –	31 –	4 –
e) 2 Stücke Zwirn	–	27 –	–
Summa	84 Thlr.	– gr.	2 pf.

Schluß=Rechnung.

Die Einnahme beträgt	4382 Thlr.	26 gr.	5 pf.
— Ausgabe	3927 –	4 –	1 –
Verglichen bleibt Ueberschuß	455 Thlr.	22 gr.	4 pf.

In diesem Jahre sind auch noch die von der verstorbenen

Frau von Schilden vermachten	20000 Rthlr.
die von dem Fräulein von Schilden	10000 —
und die von dem Fräulein von Fabrice	4000 —
Summa	34000 Rthlr.

in Golde zu voll eingegangen. Da jedoch diese Vermächtnisse gleich zinsbar belegt sind, auch vom ersteren auf 10000 Rthlr. dem Institute die Zinsen noch nicht zu gute kommen, sondern dem Willen der Stifterinn gemäß, abgeliefert werden müssen; so sind diese Vermächtnisse weder in Einnahme noch in Ausgabe gebracht.

Von Neujahr 1794 bis 1795.

Einnahme.

	Thlr	gr	pf.
1. An Ueberschuß aus voriger Rechnung	455	22	4
2. An ständigen Einnahmen	889	14	4
3. Von den beiden Sammlungen	612	28	5
Latus	1957	29	5

	Thlr	gr	pf.
Transport	1967	29	5
4. Aus der Büchse im Hause	—	27	7
5. An Vermächtnissen und ausserordentlichen Gaben	—	—	—
6. Für verkauftes Flachsgarn	73	24	—
7. — — Heden, Wollen und Baumwollen Garn	8	6	—
8. — verkaufte haarene und geflochtene Decken	41	1	7
9. — — Gurten	—	—	—
10. — — gewebte wollene, baumwollene und linnene Strümpfe, Mützen, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzeug von verschiedener Farbe und Güte	834	14	1
11. — verkauften Heidmanchester und Beiderwand	148	25	4
12. — verkauftes Linnen und Drell	18	31	4
13. — Wolle und Baumwolle zu kratzen, nach Abzug des Arbeitslohns	2	12	4
14. — Decken zu flechten, nach Abzug des Arbeitslohns	—	12	—
15. An einstweilen angeliehenen Gelde	933	12	—
16. Extraordinaire Einnahme	47	18	7
Summa	4066	35	7

Ausserdem sind geschenkt;

a) den 7. Jan. 31 Loth confiscirte, zu leicht gewogene Butter.
b) — 4. Febr. 27 Loth dergleichen.
c) — 8. März 16 Eyer.
d) — 25. März 30 Loth frische Butter.
e) — 17. Apr. 28 Loth dergleichen.
f) — 25. Aug. 29 Loth dergleichen.
g) — 15. Sept. 3 Schock Birn.
h) — 25. Oct. 2 Pfund 28 Loth confiscirte Butter.
i) — 1. Nov. 30 Loth dergleichen.
k) — 15. Nov. 1½ Pfund dergleichen.
l) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins vom Hause 49 Rthlr. 12 mgr. erlassen.



Ausgabe.	Thlr	gr	pf.
1. Besoldung des Rechnungsführers	108	—	—
2. — — — Schullehrers	96	—	—
3. — — — Werckmeisters	95	12	—
4. — — der Spinnemutter	34	24	—
5. — — — Knüttemutter	17	12	—
6. — — des Hausvoigts	43	12	—
7. — — der drey Armenvoigte	131	24	—
8. An Zinsen und öffentlichen Lasten	52	9	2
9. — Bau- und Reparationskosten	3	—	4
10. Für Arbeitszeug und Geräthschaften	25	24	6
11. — Flachs	502	18	—
12. — Hede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Tucheggen	191	23	1
13. — Thran und Oel	49	34	3
14. — Wolle zu pflücken und rein zu machen	48	30	—
15. — Flachs, Hede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	889	13	4
16. — Haare, Wolle und Baumwolle zu kratzen und zu kämmen	51	2	—
17. — Garn zu spuhlen und zu zwirnen	84	21	—
18. — Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	10	20	—
19. — Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen	95	15	4
20. — Linnen und Drell zu weben	44	5	2
21. — Strümpfe, Mützen, Westen ꝛc. zu weben, zu nähen und zu färben	455	22	—
22. — Heidlaken zu weben, zu walken und zu pressen	51	19	2
23. An ausserordentlichen Prämien und Gaben	67	7	—
24. Für Brennholz	162	22	—
25. — Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	113	29	3
26. — Verpflegung aufgenommener armen Kinder	206	11	4
27. — Speisung recipirter Armen im Hause	194	33	3
28. — Arzneyen für die Armen im Hause	10	20	4
29. — Schreibmaterialien	3	35	4
30. Extraordinaire Ausgabe	363	18	—
Summa	4205	5	6

Dar



Darneben sind zur Bekleidung der Kinder und Nothleidenden aus eignem Vorrathe verbraucht:

a) 158¾ Ellen Heidmanchester à 9 gr.	39 Thlr.	24 gr.	6 pf.
b) 13 Paar Strümpfe	3 –	28 –	–
c) 130½ Ellen Linnen	16 –	11 –	2 –
d) 3 Stücke Zwirn	1 –	8 –	–
e) 16 Pfund wollen Garn	3 –	26 –	–
Summa	64 Thlr.	25 gr.	– pf.

Schluß-Rechnung.

Die Einnahme beträgt	4066 Rthlr.	35 gr.	7 pf.
Die Ausgabe	4205 —	5 –	6 –
Verglichen, bleibt Vorschuß	138 Rthlr.	5 gr.	7 pf.

Der ansehnliche Abgang an Beiträgen zu den beiden Sammlungen, die beim Flachse, der Wolle und mehrern Materialien und Lebensmitteln eingetretene Theurung, und der Mangel an Absatze des Garns, der Strümpfe und andern Waaren, haben in diesen beiden Jahren das Institut etwas zurückgesetzt, und es sogar nöthig gemacht, einstweilen einige Gelder anzuleihen. So wie man jedoch in bessern Zeiten für deren Wiederabtragung sorgen muß, so gewiß darf man hoffen, daß die bisherigen Beförderer dieses Instituts in ihrer Liebe für dasselbe nicht erkalten werden, damit es möglich bleibe, auch mit der Unterhaltung und Erziehung armer Kinder, und der täglichen Speisung der im Hause arbeitenden Armen fortzufahren, welche eigentlich nicht mit im ersten Plane des Instituts begriffen, und erst in der Folge, den Wünschen vieler Wohlthäter gemäß, zu dessen Vervollkommung hinzugefügt sind.

Celle im May 1795. S.

VIII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 2ten May 1795. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1. Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. April.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptr					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl.
Churprinz Georg August	—	—	5210	—	—	—	—	—	4	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2857	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	26761	—	7723	362	1382	2	—	200
Carolina	13	—	8408	—	50196	—	—	30	—	2600
Juliana Sophia	—	—	—	500	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	83315	—	16072	240	—	46	—	4800
Bergmanns Trost	—	—	7592	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	18	9073	—	5040	62	—	2	—	150
Grüner Hirsch	—	1	—	9203	160	—	123	—	1/4	10
Heinrich Gabriel	—	5	—	10886	825	—	136	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	—	2297	3574	—	611	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	9504	4635	—	433	—	2	20
St. Margaretha	3	19	—	4677	6800	325	—	1	—	50
Sophia	—	1	—	10985	521	—	235	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	6	407	—	1180	98	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	34332	10407	1500	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	12074	13080	—	1425	—	—	200
König Wilhelm	—	—	—	640	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	3662	785	—	11	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	53787	4390	—	64	—	2	10
Englische Treue	1	26	6168	—	4399	—	185	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1757	—	—	—	—	1/4	10
Josua	—	5	—	1185	2475	9	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung.		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. April.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptr	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	109275	11290	—	1079	—	12	—
Zilla	2	25	—	76217	6500	—	1645	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	13692	10132	—	3567	—	2	35
Silber Segen	2	15	—	1095	9430	12	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	50910	3000	—	576	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	12946	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	6807	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	47756	—	8042	—	500	6	—	450
Samson	2	25	108917	—	10400	—	404	12	—	1000
Gnade Gottes	1	30	—	17407	4492	1642	—	—	2	30
Abendröthe	3	2	—	66414	12060	—	1378	—	2	10

Bergmanns Trost	—	6	—	49441	535	—	793	—	2	50
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creutz	2	10	—	65319	11659	—	187	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19028	90	—	37	—	2	30
Silberne Bär	—	—	5655	—	66	266	—	—	3	10
Claus Friedrich	—	11	—	4960	440	—	183	—	2	20
Redens Glück	—	—	—	12192	30	—	8	—	½	10
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	72607	8	—	1945	—	3	25
Louise Christiane	—	—	—	23327	325	—	2510	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	1454	210	—	421	—	2	10
Neuer St. Joachim	6	20	—	78945	3833	—	1016	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12	30	—	116870	20820	—	302	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	50982	4965	—	702	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	3872	1632	168	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	55561	2160	—	594	—	2	10
Haus Zelle	—	10	—	9521	880	—	315	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzfoderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten		Vermögenszustand: hat an Materialen ppter	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. April.
	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
Busches Segen	—	—	—	7624	—	—	453	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4990	—	—	66	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	43923	—	—	740	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	7717	—	—	47	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3295	—	—	50	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	613	—	—	—	39	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	6031	—	—	71	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5769	—	—	57	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	2247	—	—	69	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	21149	281	—	350	—	3	10
Theodora	—	—	—	12098	415	—	221	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	2224	40	—	37	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	9332	90	—	119	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1063	—	—	12	—	2	10
Juliane Sophie	1	19	—	18457	1010	—	415	—	2	19
Neue gelbe Lilie	1	—	—	11261	1016	—	431	—	2	10
St. Urban	3	—	—	67038	3001	296	—	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	—	—	65950	1785	—	929	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	—	56583	957	—	875	—	2	10
König Carl	—	—	—	39588	611	—	359	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1931	—	—	6	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	12	—	—	30452	12381	—	3030	—	3	20
Lautenthaler Gegentrum	1	20	—	17855	1974	—	611	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	27128	—	—	431	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6752	34	—	68	—	2	10
Güte des Herrn	1	30	—	38016	2762	—	1283	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10230	48	—	8	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3082	—	—	2	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7121	—	—	—	12	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	670	—	—	—	7	—	2	10
Dorothee Frieberike	—	—	—	1546	—	13	—	2	—	10
Verlegter Neuer Segen	—	—	—	340	—	32	—	2	2	—

IX.

Uebersicht der von dem Königl. Churfürstl. Consistorio zu Hannover, in den fünf Jahren von 1790 bis 1794. geschiedenen Ehen.

Wenn der Geist der Zeiten eben so durchdringenden Einfluß auf alle moralische Verhältnisse hat, wie die Luft auf die ganze Körperwelt; so muß sich jener nothwendig auch bey der Haltbarkeit und dem leichten Zerreissen des Ehebandes äussern, und damit stimmt die Erfahrung alter und neuer Begebenheiten überein. Wo Unschuld der *Sitten*, Begnügsamkeit, frugales Leben, Gefühl von Pflichten gegen Gatten und Kinder, Glauben an Verbindung zwischen Gegenwart und Zukunft, allgemein an der Ordnung des Tages sind, und nicht zu den seltenen Ausnahmen gehören, da werden weit weniger Trennungen der Ehen vorfallen, als wo das Spiel zügelloser Leidenschaften herschende Mode ist, Trieb nach Befriedigung unzählbarer Bedürfnisse, schon die erste Wahl vergiftet, und Eckel am stillen häuslichen Umgange erzeugt, Verschwendung den Hausfrieden stöhrt, Leichtsinn zärtliche Familien-Anhänglichkeit erstickt, und Zweifelsucht über die höhere Bestimmung des Menschen, oder gar gänzliche Verläugnung derselben, gleichgültig gegen Religion und Tugend macht.

Beurtheilet man aus diesem Gesichtspuncte die Summe der seit den letzteren fünf Jahren in dem beträchtlichsten Theile der hiesigen Churlande geschiedenen Ehen, welche das untenstehende Verzeichniß angiebt; so folgen daraus

keine

keine vortheilhafte Schlüsse. Besonders nachtheilig zeichnet sich unter allen das Jahr 1792. aus, worin 95 Ehen theils ganz getrennet, theils wenigstens so geschieden wurden, daß die Erfüllung ihrer Zwecke völlig aufhörte. Wenn aber die Zahl derselben in den folgenden Jahren sehr viel geringer gewesen; so scheinen doch solche Uneinigkeiten, die bis zur gerichtlichen Beschwerde ausbrachen, nicht sehr abgenommen zu haben, da unter anderen in dem Quartale von Ostern bis Johannis 1793, bey dem Consistorio zu Hannover 54, in dem letzten Quartale des folgenden Jahrs 48, und von Ostern bis Johannis des jetzigen Jahrs, 53 Klagen jener Art daselbst anhängig waren.

1790.	sind ganz getrennet, und	vom Tisch und Bette geschieden
im Calenbergischen und Göttingischen	11 Paar	2 Paar
— Grubenhagenschen	2 —	— —
— Lüneburgischen	5 —	2 —
— Hoyaischen	1 —	— —
	19 —	4 —
1791.		
im Calenbergischen und Göttingischen	11 —	12 —
— Grubenhagenschen	3 —	2 —
— Lüneburgischen	14 —	9 —
— Hoyaischen	1 —	— —
	29 —	23 —
1792.		
im Calenbergischen und Göttingischen	27 —	12 —
— Grubenhagenschen	3 —	1 —
— Lüneburgischen	22 —	18 —
— Hoyaischen	8 —	4 —
	60 Paar	35 Paar



1793.	sind ganz getrennet, und	vom Tisch und Bette geschieden
im Calenbergischen und Göttingischen	18 Paar	10 Paar
— Grubenhagenschen	— —	1 —
— Lüneburgischen	18 —	15 —
— Hoyaischen	2 —	1 —
	38 —	27 —
1794.		
im Calenbergischen und Göttingischen	15 —	14 —
— Grubenhagenschen	1 —	— —
— Lüneburgischen	14 —	16 —
— Hoyaischen	2 —	1 —
	32 Paar	31 Paar

X.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, nach dem Schlusse der auf Ostern 1795. angefangenen Reception.

Von Michaelis 1794. bis Ostern 1795. waren zu Göttingen . . . 697

Davon sind bis den 18ten May abgegangen 187

geblieben . 510

und hinzugekommen 161

Es betrug also die ganze Zahl der zu gedachter Zeit anwesenden Studenten . . 671

Diese



Diese bestand aus 156 Theologen
338 Juristen
102 Medicinern
75 Philos. Mathem. Hist. und freyen Künsten Beflissenen.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen	–	15
Juristen	3	—
Mediciner	–	—
Phil. Math.	–	14

Die Totalsumme hatte sich folglich um 26 vermindert.

XI.

Besoldungs-Verzeichniß der Grubenhagenschen Regierung, aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. *).

Der

*) Dieses authentische Besoldungs-Verzeichniß eines ganzen Landes-Collegii ist aus dem zweiten oder dritten Decennio des vorigen Jahrhunderts, um welche Zeit Borcholten Canzler der Grubenhagenschen Regierung, und dahin im Jahr 1615. aus der Celleschen Canzley berufen war.

Der Landtrost Dieterich Behr hat zur Bestallung gehabt:

Geldtbesoldung	300 Rthlr.		
Hoffkleidung	50	—	
Kostgeldt in allem	225	—	
Einen Ochsen für	20	—	
6 Veiste Schweine für	36	—	
6 Hämel für	12	—	
Für Huefschlag 43 fl. 4 gr.	24	—	
Riemenschneider Kosten 31 fl. 4 gr.	17	—	14 gr.
Schmeer vndt Wett 20 fl. 12 gr.	11	—	16 —
Summa	695 Rthlr.		30 gr.

Der Cantzler D. Statius Borcholten hat gehabt:

Geldtbesoldung	200 Rthlr.		
Hoffkleidung	40	—	
Kostgeldt vf 3 Diener	162	—	18 gr.
Einen Ochsen für	20	—	
Drey veiste Schweine für	18	—	
Vier Hamel zue	8	—	
Huefschlag	12	—	
Summa	460 Rthlr.		18 gr.

D. Johann Hundts Bestallung ist:

Geldtbesoldung	200 Rthlr.		
Hoffkleidung	30	—	
Kostgeldt vf 2 Personen	87	—	18 gr.
Einen Ochsen für	20	—	
Drey veiste Schweine	18	—	
Vier Hamel zu	8	—	
Für Huefschlag	5	—	
Summa	368 Rthlr.		18 gr.

Se=

Secretarius Fridericus Hedemann hat zur Bestallung:

Geldtbesoldung	100 Rthlr.	
Für Kleidung	26 —	
Kostgeldt vf 2 Personen	87 —	18 gr.
Haußzins	20 —	
Einen Ochsen für	20 —	
Zwey veiste Schweine für	12 —	
Vier Hamel zue	8 —	
Summa	273 Rthlr.	18 gr.

Adjunctus Secretarius Georg Germer hat gehabt:

Geldtbesoldung, Kleidung vnd Kostgeldt in allem	150 Rthlr.
Zwey veiste Schweine zue	12 —
Zwey Hamel zue	4 —
Summa	166 Rthlr.

Canzley-Schreiber hat gehabt:

Geldtbesoldung	50 Rthlr.
Zwey Schweine	12 —
Summa	62 Rthlr.

Canzley-Pedell Barthold Sperber:

Ein Schwein für	6 Rthlr.

Summar. aller Geldtbesoldung, Hof-kleidungs- und Kostgelder auch Viehe-Deputats so mit bahrem Gelde bezahlet wirtt 2032 Rthlr. 12 gr.

Uei



Ueber voriges ist auf die Fürstl. Regierung an Frucht-Deputat gegeben:

Weitzen.

Dem Landtrosten 6 Himbten.

Roggen.

Dem Landtrosten	15	Scheff.	
Dem Cantzler	6	—	
D. Hundten	6	—	
Secretario Hedemann	4	—	
Adjuncto Secretario Germer	3	—	
Canzley-Schreiber	2	—	
Canzley-Pedelle	1	—	2 Hbt.
Summa Roggen-Deputat	37	Scheff.	2 Hbt.

Gersten.

Dem Landtrosten	12	Scheff.	6 Hbt.
Dem Cantzler	4	—	
D. Hundten	3	—	
Secretario Hedemann	3	—	
Adjuncto Secretario	3	—	
Summa Gersten-Deputat	25	Scheff.	6 Hbt.

Habern.

Dem Landtrosten	120	Scheffel
Dem Cantzler	60	—
D. Hundten	30	—
Summa Habern-Deputat	210	Scheffel

Erbsen.

Dem Landtrosten 2 Himbten.

Butter.

Dem Landtrosten Deputat	1	Tonne
Noch an wöchentlichen Butterwegsten	½	—

XII.

XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom April, May und Junius 1795.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses neunten Jahrganges Seite 127 theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch Pfd.	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.			
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	1	10	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	1	8	1	2	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	—	—	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	2	—
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	6	2	4
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	1	9	2	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	9	—	—	1	3	—	—	4	—

1795.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weizen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	1	10	1	5	4	1	10	8	21	4	16	8	3	[illegible]
1	8	1	6	1	8	—	1	12	—	20	—	18	—	3	[illegible]
1	8	1	6	1	6	—	1	10	—	24	—	18	8	4	—
2	2	1	4	1	10	—	1	12	—	28	—	24	—	4	—
1	8	1	6	1	6	—	1	12	—	24	—	21	—	—	—
1	6	—	—	1	4	—	1	10	—	20	—	16	—	3	—
2	6	2	3	1	8	—	1	13	—	24	—	20	—	4	—
1	6	1	3	1	11	—	1	19	—	27	—	20	—	3	—
1	9	—	—	1	10	—	1	16	—	24	—	20	—	4	—

May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	1	10	1	8	1	4	2	—
Northeim	2	—	1	8	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	2	—
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	2	—
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	6	2	4
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	6
Buxtehude	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Stade	2	—	—	—	1	6	—	—	4	—

1795.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	10	1	8	1	6	—	1	12	—	21	8	16	8	3	8
1	8	1	6	1	9	—	1	15	—	24	—	20	—	3	8
2	8	1	6	1	8	—	1	12	—	26	—	24	—	4	—
2	8	2	4												
1	2	1	4	1	8	—	1	13	4	28	—	25	—	4	—
2	—	1	8	1	8	—	1	16	—	25	—	22	—	0	0
1	6	—	—	1	4	—	1	12	—	20	—	16	—	3	—
2	6	2	3	1	14	—	1	20	—	28	—	20	—	4	—
1	6	1	3	1	12	—	2	—	—	26	—	20	—	3	6
1	9	—	—	1	12	—	1	20	—	26	—	23	—	4	—



XIII.

Beförderungen und Avancements, vom April, May und Junius 1795.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey dem Archiv.

Herr Rath und Archivsecretair Kestner, unter Beilegung des Charakters und Rangs der Hof- und Canzleyräthe, zum Vicearchivarius.

Bey dem Cammer-Collegio.

Dem bey der Cämmerey gestandenen Herrn Cammersecretair Heiliger ist die von dem nunmehrigen Herrn Gerichtsschulzen Kaufmann versehene Cammersecretarienstelle wiederum anvertrauet, und der bisherige Herr Amtschreiber Meyer beym Gerichtsschulzenamte zu Hannover an jenes Statt zum Cammersecretair ernannt.

Bey dem Consistorio.

Herr Chappuzeau, List und Eisendecher, zu Auditoren in der Secretarienstube.

Bey Hofe.

Herr Ludewig von dem Bussche zum Hofjunker.

Bey



Bey dem Forstwesen.

Dem Herrn supernum. Amtschreiber von Rönne zu Hannover ist die gehabte Forstschreiber-Bedienung des zum würklichen Amtschreiber bey dem Gerichtsschulzenamte daselbst ernannten Herrn supernum. Amtschr. Bahr, ertheilt.

Bey dem Bergwesen.

Herr Factor Schorkopf von der rothen Hütte mit Beybehaltung seines Charakters, an die Stelle des verstorbenen Herrn Oberfactor Pfaff zur Sollingerhütte.

Herr Buchhalter Wiemann von der Königshütte als Factoreyschreiber nach der rothen Hütte.

Herr Factor Harding von der neuen Hütte zum Elende nach der Königshütte, mit Beybehaltung seines Charakters.

Herr Hüttenschreiber Quensel von der Steinrenner Hütte nach Elend, mit Beybehaltung seines Charakters.

Der bisherige Gehülfe zur Königshütte, Herr Weinschenk, als Hüttenschreiber nach der Steinrenner Hütte.

Der bisherige Fürstl. Berghauptmannschaftl. Secretair Heinemann zu Braunschweig, zum Bergschreiber beym Communion-Bergamte in Goslar.

Der bisherige Markscheider und Revisor Herr Spoerer zu Goslar, zum Vice-Oberbergmeister zu Zellerfeld.

Die Herren Candidaten Luede und Henrici zu Auditoren beym Communion-Bergamte in Goslar.

Bey dem Deichwesen.

Herr Deichconducteur Johann Herrmann Ecks, zum Deichinspector an der Oste.

Bey

Bey landschaftlichen Stellen.

Herrn Drost von Hardenberg zu Grohnde, das Licent Commissariat in der Stadt und dem Amte Neustadt am Rübenberge, dem Amte Ricklingen und Klosteramte Marienwerder.

Herrn Commerzrath und Geheimte-Canzley-Secretair von Reiche, das Licent Commissariat im Amte Calenberg, den Städten Pattensen, Münder und Eldagsen, Gerichten Bredenbeck, Röhing, Wülfenburg, und den Klöstern Barsinghausen, Wennigsen und Wülfinghausen.

Herr Hauptmann Georg Friederich Detlef von Lüneburg zu Wathlingen, zum Ritterschaftl. Deputirten des Gifhornschen Cantons.

Herr Accise- und Impost-Commissarius, Stadtsecretair Meyer zu Lüneburg, zum Accise- und Impostcommissarius für den verstorbenen Commissair Deichmann, in den Aemtern Lüne, Ebstorf, Medingen, Scharnebeck, Bleckede und Garze.

Herr Senator Dr. Ernst Friederich Wilhelm Schulze zu Zelle, zum Accise- und Impost-Commissair in den Amtsvoigteyen Essel, Hermannsburg und Winsen an der Aller.

Bey Aemtern.

Dem Herrn Drosten von Uslar zu Scharnebeck,
— — — von Hardenberg zu Grohnde,
— — — Grafen von Hardenberg zu Rotenkirchen,
— — — von Uslar zu Friedland, und
— — — und Landrath von der Wense zu Hitzacker der Charakter und Rang vom Oberhauptmann.

Dem

Dem Herrn Amtschreiber Sarnighausen zu Lauenburg,
— — — — Schade zu Zeven,
— — — — Meyer zu Osterholz,
— — — — von Zesterfleth zu Lüne, und
— — — — Kern zu Calenberg,
der Charakter und Rang vom Amtmann, und
dem Intendanten und ersten Beamten beym Gohgerichte Achim, Herrn Olbers zu Bremen, der Rang eines Amtmanns.

Bey Schulen.

Herr Candidat Aug. Christ. Ludewig Wittrock zum Rector der Stadtschule in Uelzen.

— — Andreas Starke zum Subconrector der Stadtschule in Münden.

Bey städtischen Diensten.

Herr Advocat Christoph Carl Kotzebue zum Bürgermeister zu Nienburg.

Herr Senator und Camerarius Friedr. Conrad Eberi zu Lüneburg zum Bürgermeister daselbst.

Herr Prätor Georg Friedrich Pauli zum Camerario daselbst, und

Herr Apothecarius Johann Georg Krüger und
— Doctor juris Johann Andreas Nieper junior
zu Senatoren daselbst.

Beym Landchirurgiate.

Herr Chirurgus Johann Christoph Reichenbach zu Lüneburg zum Landchirurgo in den Aemtern Lüne, Scharnebeck und Bütlingen.

— — Johann August Wilh. Nokohl zum Landchirurgus in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker.



Avancement im Militair,
vom 1sten April bis zum Schlusse des Jun. 1795.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1795.
	A. Cavallerie.		
	Zu Oberstlieutenants.		
Lg	Herr tit. Oberstlieut. von Hattorf, für den verstorbenen Hrn. Generalmajor von Bruchhausen, zum würkl. Oberstlieut.	6	
	Zu Compagnien.		
Lg	Hr. tit. Rittmeister von Maydel, für den abgegangenen Herrn Rittmeister von Bülow, zu der dadurch erledigten Compagnie, zum würklichen Rittmeister.	Lg	
	Zu Rittmeisters.		
Lg	Hr. Prem. Lieut. von Zettwitz, zum 4ten tit. Rittmeister.		26 Apr.
4	Hr. Prem. Lieut. von Hartwig, zum 3ten tit. Rittmeister.		27 —
	Zu Lieutenants.		
8	Hr. Fähndrich Friedr. Niemeyer, zum tit. Lieutenant.		2 —
4	Hr. Cornet von Uslar, zum tit. Lieuten.		26 —
5	Hr. Fähndrich Oldenburg, zum tit. Lieut		25 —
9	Hr. Wachtmeister Christ. Albrecht Stukenschmidt, zum Regimentsadjudanten und Seconde Lieut		27 —
2	Hr. Cornet von Bülow, zum tit. Lieut.		26 —
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
8	Hr. Standartenjunker Heinr. Friedr. von Ziegesar, zum würkl. Fähndrich.		1 —

Hr.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum.
2	Hr. Estandartenjunker Carl von Löwenstein, zum würklichen Cornet.		1795. 25 May
4	Hr. Quartiermeister Heinr. Wilh. Meyer, zum würklichen Cornet.		26 —

B. Infanterie.

Zum Regiment.

Dem Herrn Oberstlieutenant von Waltzhausen des 7ten Infant. Regim. ist das durch den Tod des Herrn Generallieuten. von Linsingen eröffnete 12te Infanter. Regim. wiederum anvertrauet, und derselbe dabey zum Obersten ernennet. — 12 Jun.

Zu Oberstlieutenants.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum.
2	Hr. tit. Oberstlieut. von der Wense, für den zum Regiment gelangten Hrn. Obersten von Stading, zum würkl. Oberstlieutenant.	3	
3te Gr. B.	Hr. Major und Commandeur des 3ten Grenadierbataillons von Heimbruch, für den zum Chef des 14ten Regim. ernannten Hrn. tit Obersten von Diepenbroick, zum würkl. Oberstlieut.	1	
1ste Gr. B.	Hr. Major und Commandeur des 1sten Grenadierbat. von Lixfeld, für den verstorbenen Hrn. tit. Obersten von Dreves, zu der dadurch erledigten Oberstlieutenance, mit Beybehaltung seines jetzigen Charakters.	14	
13	Hr. tit. Oberstlieut. von Geyso, für den zum Regiment gelangten Hrn. Obersten du Plat, zu der dadurch erledigten Oberstlieutenance.	2	
12	Hr. tit. Oberstlieut. von Schnehen, für den zum Regiment gelangten Hrn. Obersten von Scheither, zum würkl. Oberstlieutenant.	12	



vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1795.
4	Hr. Major Everding, für den in feindliche Gefangenschaft verstorbenen Herrn Oberstlieut. von Hedemann, zum würklichen Oberstlieutenant.	9	27 Jan.
	Zu Majors.		
3	Hr. Capit. Böhm, für den abgegangenen Hrn. Major von Drieberg, zum würklichen Major.	3	2 —
4ten Gr. B.	Hr. Major und Commandeur des 4ten Grenadierbataill. von Lasperg, für den verstorbenen Hrn. tit. Oberstlieut. von Linem, zum würkl. Major.	9	
3	Hr. Capit. Scriba, für den beym Regiment zum würklichen Oberstlieut. bestellten Hrn. von der Wense, zu der dadurch erledigten Majorität.	3	15 May
7	Hr. Capit. Oldenburg, für den zur Oberstlieutenance im 2ten Regim. gelangten Hrn. tit. Oberstlieut. von Geyso, zu der dadurch erledigten Majorität.	13	28 —
2	Hr. Capit. Meyer, für den nunmehrigen würklichen Oberstlieut. von Schwehen, wiederum zum Major.	12	29 —
	Zu Compagnien.		
13	Hr. Capitain Gragetopf, die erledigte Depotcompagnie des verstorbenen Herrn Capitain von Coulon.	4	
2	Hr. Capitain von Campen, die vacante Compagnie des im 14ten Regim. avancirten Hrn. Capit. von Berger.	13	
2	Hr. Capit. du Plat, die erledigte Compagnie des zum Major avancirten Hrn. Capitains von Westernhagen.	8	
8	Hr. tit. Capit. von Ulmenstein, für den abgegangenen Hrn. Capit. Rougemont, zur Compagnie.	8	

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
12	Hr. tit. Capit. von Bothmer, statt des in Pension gegangenen Hrn. Capitains von Limburg, zur Compagnie.	8	1795.
12	Hr. tit. Capit. von Weyhe, für den mit Majors Charakter abgegangenen Herrn Capit. von Völkers, zu der dadurch erledigten Compagnie.	12	
13	Hr. tit. Capit. von Uslar, für den abgegangenen Hrn. Capitain Gerber, zu der dadurch erledigten Compagnie.	13	
11	Hr. tit. Capit. von Goldacker, die erledigte Compagnie, des in Pension gegangenen Hrn. Capit. Dröge.	6	
G. R.	Hr. tit. Capit. von Linsing, die erledigte Compagnie des mit Pension abgegangenen Hrn. Capit. von Meding.	G	
3	Hr. tit. Capitain Brückmann, die Compagnie des zum Major avancirten Hrn. Capitain Böhm.	3	
7	Hr. tit. Capit. von Buchwaldt, für den im Regim. zum Major ernannten Hrn. Capit. Geriba, zu dessen vacanten Compagnie.	3	
8	Hr. tit. Capit. von Pufendorf, die unter gehabte Compagnie des zum Major avancirten Hrn. Capit. Oldenburg.	7	
12	Hr. tit. Capit. Hamelberg, die Compagnie des zum Major ernannten Hrn. Capit. Meyer.	2	
8	Hr. tit. Capit. von der Wisch, die noch unbesetzt gewesene Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. von Ledebur.	8	
	Zu Capitains.		
2	Hr. Lieut. von Hartwieg, zum 3ten tit. Capitain.		6. Apr.
2	Hr. Lieut. Burgh Ludew. von der Decken, zum 3ten tit. Capit.		7 —
13	Hr. Lieut. Falkenberg, zum 3ten tit. Cap.		21 —

t.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1795.
r. Lieut. Lindhof. zum 3ten tit. Capit.		25 Apr.
r. Lieut. von Warmb, zum tit. Capit.		29 May

Zu Lieutenants.

r. Fähndrich Clamor Theodor Peithmann, zum würkl Lieut.		3. Apr.
r. Fähndrich Johann Friedr. Schlüter, zum würkl. Lieut.		4 —
r. Fähndrich Aug Jul von der Wense, zum würkl. Lieutenant.		5 —
r. Fähndr. Dan. Ludew. Steigleder, zum tit. Lieut.		6 —
r. Fähndr von Bobart, zum tit Lieut.		21 —
r. Fähndr. Albr. Werner von Düring der Jüng. zum würkl. Lieut.	9	23 —
r. Fähndr. von Börries, bey der Depotcompagnie, zum tit. Lieuten.		24 —
r. Fähndr. und 2ten Regim. Adjudanten Ludewig, zum würkl. Lieut.		25 —
Hr. Fähndr. von Schlüter, zum tit. Lieut.		22 —
Hr. Fähndr. von Harling, zum tit. Lieut.		15 May
Hr. Fähndr. von Scheele, zum tit Lieut.		27 —
Hr. Fähndr. Christ. Fried. von Petersdorf. zum würkl. Lieut.	1	29 Jan.
		1794.
Hr. Fähndr. Hollmeyer, zum würkl. Lieut.		28 May
		1795.
Hr. Regimentsadjudant und Fähndr. Curven, zum tit. Lieut.		29 —

Zu Fähndrichs.

Hr. Gefr. Corp. Philip von Hugo, zum würkl. Fähndrich.		2. Apr.
Hr. Gefr. Corp. Albrecht Cordemann, zum würkl. Fähndrich.		3 —
Hr. Gefr. Corp. Aug. Wilh. Offeney, zum würkl. Fähndr.		4 —
Hr. Rangierserg. Georg Tilen, zum würkl. Fähndr.		5 —

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1795.
Art. R.	Hr. Stückjunker C. Fr. Wilh. Streit, zum Fähndrich.	8	19 Apr.
8	Hr. Cadet Moritz Georg Philip Tiling, zum Fähndrich.		20 —
	Der Hofpage Hr. Fried. Gottl. von Diemar, zum Fähndr.	13	21 —
13	Hr. Fähndr. Chr. Aug von Weddig, zum Adjud. und würkl. Fähndrich.	6	
	Der in bischöfl. Münsterischen Diensten gestandene Herr Fähndrich Ludewig von Berger, zum Fähndrich und 2ten Regimentsadjudanten.	9	27 —
9	Hr. Cadet Fr. Wilh. von Sichart, zum würkl. Fähndrich	7	15 May
G	Der Hofpage Hr. Carl Ernst August Ferdinand von Bischofshausen, zum würklichen Fähndrich.		27 —
G	Der Cadet Hr. Carl von Witzleben, zum würkl. Fähndr.		28 —
[illegible]	Der Cadet Hr. Ernst Ludewig von Reden, zum würkl. Fähndr.		29 —

C. Artillerie-Regiment.

Zu Lieutenants.

Herr Seconde-Lieut. von Helmold, mit Vorbehalt der Anciennite der vor ihm stehenden und in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Seconde-Lieut. Hagen und Hartmann, zum titul. Lieut.	28 Apr.
Herr Fähndrich Brauns mit Vorbehalt der Anciennite des in feindliche Gefangenschaft gerathenen Fähndrichs und Adjudant Gesenius zum Secondelieutenant	28 —

Zu Fähndrichs.

Der Stückjunker Carl Ueberfeld, zum tit. Fähndrich	28 —

 Herr

* * *

Herr Oberstlieut. von Rhöden, vormals beim 9ten Cavallerie Regiment der Königin Majestät, hat die durch das Absterben des Herrn Majors Fischer erledigte Commandeurstelle des Artillerie-Reserve-Trains, wieder erhalten.

* * *

Dem bereits abgegangenen Herrn Hauptmann von Bölkers vom 12ten Inf. Regim. ist der Charakter vom Major beygeleget.

Dimission haben genommen.

Artillerie-Regim.	Herr	Oberstlieut. Prott.
3te Infant. Regim.	—	Major von Drieberg.
1ste Leib-Regim.	—	tit. Major Lueder.
— —	—	Lieuten. von Plato mit dem Charakter vom Rittmeister.
8te Infant. Regim.	—	Capitain von Limburg.
— — —	—	— von Ledebur.
13te — —	—	— Gerber.
Grubenh. Land-Regim.	—	— Steigleder.
— — — —	—	— Schnellenberg.
Calenberg. — —	—	— Gerber.
— — — —	—	— Funke.
Hämelsches — —	—	— Hartwig.
9te Infant. Regim.	—	Lieut. Reddersen.
2te — —	—	— Herzog.
1ste — —	—	— Gerkens.
2te Cavall. —	—	— von der Beck.
2te Infant. —	—	— von Borst.
Calenb. Land-Regim.	—	Fähndr. Dangers.

Er-



Ertheilte Charakter und Rang.

Dem Herrn Oberpostcommissair von Pape,
— — Geheimten Cammersecretair Meyer,
— — — — Canzley und Depechen-Secretair Parz, und
— — Landsyndicus Jacobi zu Celle,
den Charakter und Rang der Hof- und Canzleyräthe.

Dem Herrn Obersalzfactor Dommes zu Sülbeck den Charakter vom Salzinspector, und vom 1sten Mai 1793. an roulirenden Amtschreibersrang.

Ausser Dienst sind gegangen.

Herr Richter Schwickard zu Grund.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1795. Apr. 4. Hr. C. J. Chr. Grapengiesser aus Parchim, in der Medicin.
— — 11. — F. J. Scheppler aus Mainz, i. d. R.
— — 25. — Chr. Fr. Windel aus Achim, i. d. Med.
— — 27. — J. C. Ge. Theod. Herwig aus Hohenlohe, i. d. Med.
— — — — H. C. Gercke aus Colenfeld, i. d. R.
— — 30. — J. N. Goetze aus Land Hadeln, i. d. R.
— May 9. — Paul Sárvári aus Ungarn, M. d. Ph.
— — 20. — C. R. Jaenisch aus Wyburg, i. d. M.
— — 30. — C. L. Runde aus Cassel, i. d. Recht.
— Jun. 27. — C. Olw. L. Migault aus dem Brem. i. d. Recht.
— — — — Jos. Lembcke aus Duderstadt, i. d. M.
— — 30. — Heinrich Lampe aus dem Bremischen, i. d. Rechten.



Bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden.

Herr Carl Joh. Lutz, aus Schmalkalden, als Advocat.

— Georg Heinrich Droste, aus Hannover, als Advocat und Notarius.

— Carl Justus E-hard Beneken, aus Wennigsen, als Advocat und Notarius.

XIV.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

April.

Den 3ten, Herr General-Lieutenant Caspar Friedrichs, gewesener Chef des 7ten Cavall. Regts, im 88sten Jahre zu Nienburg. Ihn erhoben Tapferkeit und andere kriegerische Tugenden von den untersten Stuffen bis zu einer der höchsten militärischen Würden. Schönes Beyspiel der Gerechtigkeit, gegen Verdienste die kein Glanz angeborner Vorzüge umstralt!

Den 5ten, Frau Amtmannin Strube, geb. von Roden zu Ehrenburg.

Herr Oberzollinspector Kahle zu Bleckede, im 75sten Jahre.

Den 10ten, Herr Pastor Knoch zu Meinersen.

Den 13ten, Verwitwete Frau Hauptmannin Hahn, geb. Claren zu Zelle.

Den



Den 14ten, Herr Advocat Beuerhaus zu Hannover, im 69sten Jahre.

Den 17ten, Herr Commissair und Canonicus Deichmann zu Bardowiek.

Den 20sten, Herr Oberamtmann Rudorf zu Blumenthal, im 68sten Jahre. Der herrlich gelungene Anbau im Amte, der unter seiner Leitung zum blühendsten Wohlstande gediehen ist, gewährt seinem Ruhme das unvergänglichste Denkmal.

Den 21sten, Herr Hofrath und Leibarzt von Leyßer zu Zelle.

Verwitwete Frau Obristlieutnantin von Alten, geb. von Quernheim zu Stolzenau.

Den 26sten, Verwitwete Frau Protosyndicin Lamprecht, geb. Kruckenberg im 80sten Jahre zu Lüneburg.

Den 28sten, Frau Obristlieutnantin von der Wense, geb. Baronesse von Exterde, zu Oppershausen.

Den 29sten, Herr Prediger Perterson zu Harber, im 74sten Jahre.

May.

Den 3ten, Herr Major Fischer, gewesener Chef des Feld-Artillerie-Trains.

Den 4ten, des Herrn Advocat Moller Gattin, geb. von Castelmur zu Diepholz, im 34sten Jahre.

Den 8ten, Herr Pastor Knoke zu Oesingen.

Den 9ten, Verwitwete Frau Generalin von Zastrow, geb. Freyin Grote zu Hannover, im 77sten Jahre.

Frau Obristlieutnantin Steinmann, geb. Büttner, zu Harburg.

Den



Den 11-12ten, Herr Major von Klencke zu Hämelschenburg.

Den 11ten, Herr Lieutenant Weidemann zu Riefen.

Zu Lüne, die dasige Conventualin, Fräulein Eleonore Charlotte von Praun, im 57sten Jahre ihres Alters, allgemein bedauert und ihren Freunden unvergeßlich. Sie besaß die schöne Kunst, das Leben und auch die kleinste Freude desselben ganz zu geniessen und zugleich aus der unerschöpflichen Fülle ihrer beständigen, ungetrübten Heiterkeit, Freude überall um sich her zu verbreiten. Mit leichter Hand und in der Stille that sie viel Gutes; ihr schönes, reines Herz, drückte sich immer in ihrem heitern, freundlichen Blicke aus, und der genauere Zirkel ihrer Freunde wird ihren angenehmen Umgang und ihre Zuverlässigkeit in der Freundschaft, noch lange vermissen. Sie litt und starb wie sie lebte, sanft, heiter und ruhig, und schlummerte in einem schnellen Augenblick zum Leben, das einst Wiedersehen krönt, hinüber.

Den 17ten, Herr General-Lieutenant von Linsingen, Chef des 12ten Inf. Regts zu Lüneburg.

Den 23sten, Herr Zehntner Borkenstein zu Zellerfeld.

Den 25sten, Herr Oberförster Reinharth zu Bersel im 42sten Jahre.

Junius.

Den 2ten, Herr Generalsuperintendent Mithof zu Clausthal, im 48sten Jahre.

Den 9ten, Herr Prediger Wickmeyer zu Roßdorf, im 66sten Jahre.

Den

Den 12ten, Herr Geheimer Canzleysecretair Friedrich Arnold Klockenbring zu Hannover. Durch gründliche Gelehrsamkeit, tiefe Einsichten, Scharfsinn, und das gefällige Gewand worin er den Ausdruck seiner Gedanken kleidete, erwarb er sich unter den Schriftstellern Deutschlands einen nicht unbedeutenden Namen, den der Werth seiner Schriften verewigen wird.

Den 17ten, Herr Amtschreiber Hasselmeier zu Hannover, im 65sten Jahre.

Den 19ten, Herr Hauptmann von Klencke, vom 10ten Inf. Regim. im 46sten Jahre.

Verwitwete Frau Pastorin Ziehen, geb. Meyer zu Altenwärder, im 83sten Jahre.

Den 21sten, Herr Cammerherr, Hofrichter, Erblandmarschall und Landrath von Bülow zu Gudow, im 78sten Jahre.

Den 26sten, Herr Justitzraith Wyneken zu Neustadt am Rübenberge, im 76sten Jahre.

Herr Botanicus Ehrhart zu Herrenhausen, im 53sten Jahre.

Den 29sten, Frau Pastorin Aichel, geb. Horn zu Elsdorf.

Au-

Anzeige der beendigten Herausgabe der Annalen.

Die Aufkündigung der ferneren Herausgabe der Landes-Annalen, wozu gegenwärtige Anzeige bestimmt ist, fließt aus Gründen her, welche weder mit unserm Patriotismus, noch mit der Erkenntlichkeit im Widerspruche stehen, die wir für den so lange dem Werke im Lande und ausserhalb demselben, geschenkten Beyfall empfinden. Unser Bewußtseyn hierüber kann sich kein stärkeres Zeugniß geben, als wenn wir uns aller Rechtfertigung des genommenen Entschlusses enthalten.

Eben so gerne wie man uns diese erlassen wird, entledigen wir uns jedoch auch des verbindlichsten Danks gegen die edlen Beförderer der Annalen, für alle ihnen gewährte ungesuchte und erbetene Unterstützung. Was das Werk Gutes gestiftet hat und noch ferner würken wird, davon eigenen wir Ihren Verdiensten recht großen Antheil zu.

Wenn wir aber hierbey den Glauben an Nutzen, den das Journal geschaffet hat, voraussetzen; so finden wir in den strengsten Regeln der Bescheidenheit keinen Beruf dazu, solchen zu verleugnen. Denn ohne die Annalen in fremden Schatten zu stellen, um irgend jemand über das, was durch sie geleistet worden ist, zu täuschen, getrauen wir uns dennoch, die Entscheidung ihres Werths jedem unpartheyischen Richter zu unterwerfen, der billig genug ist, nicht nach eigenen willkührlichen Forderungen, sondern nach dem

gan

ganzen Plane, der dem Werke zum Grunde lag, die neunjährige Ausführung zu prüfen.

Die Treue, welche wir allen Theilen dieses Plans schuldig waren, mag immerhin einem oder dem anderen mißfallen haben, und in seinen Augen die Würdigung des Werks herabsetzen; so wird dasselbe dennoch fortwährende Brauchbarkeit behalten. Solche zu vermehren, sind wir gewillet, ein zweckmäßiges Register über sämtliche neun Jahrgänge hinzuzufügen. Ehe wir uns aber einer so mühsamen Arbeit unterziehen, müssen wir des Ersatzes der damit verknüpften Kosten versichert seyn. Wir bieten deshalb gedachtes Register zu dem Preise von 24 Mgr. Conventionsmünze an; und ersuchen diejenigen, welche sich dafür den Abdruck desselben zu verschaffen geneigt sind, ihre Namen bey denen anzeichnen zu lassen, aus deren Händen sie bislang die Annalen erhalten haben.

Allen künftigen Annalisten unsers lieben Vaterlandes, wünschen wir endlich noch bey Niederlegung des aufgegebenen Geschäftes, immer reichen Stoff an Begebenheiten, welche Völkerglück dauerhaft gründen und befestigen, den Zeitgenossen zur Ehre und Wohlfahrt gereichen, und Menschenheil in unbegränztem Umfange befördern helfen!

Zelle im September 1795.

Andreas Ludolph Jacobi. Johann Conrad Beneke.

Nach-



Nachschrift an die Herrn Correspondenten der Annalen.

Sollte es gleich auf Rechnung meiner übrigen Schwächen mit gesetzet werden, wenn jede Auflösung einer mir werth gewesenen Verbindung meinem Herzen wehe thut, und wenn ich um diese Empfindung nicht zu vervielfältigen, von denen, welche durch anhaltende Mittheilung von Beyträgen und Nachrichten, mit so unverdrossener Güte, treue Verpfleger der Annalen gewesen sind, in gegenwärtigen Zeilen Abschied nehme; so wähle ich dennoch den Weg, der Ihnen zugleich die Mühe der Antwort erspart.

Das Vertrauen auf die Mitwürkung so vieler vortreflichen Vaterlandsfreunde zu einerley Zweck, erfüllte mich damals schon mit den angenehmsten Erwartungen, wie der erste Gedanke an das Unternehmen bey mir entstand. Ihr fortdaurender Eifer für dasselbe, ermunterte nicht selten meine oft wankende Beharrlichkeit, und das Andenken an die mir dadurch bewiesene vieljährige Gewogenheit, wird mir unvergeßlich theuer seyn, immer ein unschätzbarer Lohn, für meinen eigenen, den Annalen an Arbeit und Zeit gewidmeten Aufwand bleiben.

Was könnte ich solchem Gewinne noch lieber anreihen mögen, als die Fortsetzung Ihres Wohlwollens und Freundschaft, und dieser von Ihnen stets gewürdiget zu werden, ist die letzte Bitte, womit ich auf Ihre Güte dankvollen Anspruch mache.

A. L. Jacobi.



Innhalt des vierten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen April, May und Junius 1795. enthält:





